Arbeiterversicherungsgesetze

Textausgabe mit Anmerkungen und Vollzugsvorschriften

Erster Band

Invalidenversicherungsgesetz

vom 13. Juli 1899

erläutert

von

Dr. Robert Piloty

ord. Professor der Rechte in Würzburg

Zweite Auflage



München, C. H. Beck


UNIVERSITY OF TORONTO
VELUT ARBOR ÆVO





Arbeiterversicherungsgesetze.

Textausgabe
mit Einleitung, Anmerkungen und den wichtigsten
Ausführungsvorschriften

von

Dr. Robert Piloty,
o. ö. Professor der Rechte in Würzburg.

Zweite vollständig neubearbeitete Auflage.

Band I.

Das Invalidenversicherungsgesetz.



München 1900
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Invalidenversicherungsgesetz

vom 13. Juli 1899,

erläutert

von

Dr. Robert Piloty,
o. ö. Professor der Rechte in Würzburg.



München 1900
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Die neue Ausgabe der Arbeiterversicherungsgesetze soll wie die erste Ausgabe alle auf diesem Gebiete erlassenen und zu erlassenden Reichsgesetze umfassen.

Der vorliegende erste Band enthält das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 nebst sämmtlichen bisher dazu ergangenen Ausführungsvorschriften des Reichs. Die Ausführungsvorschriften der größeren Staaten sind in den Anmerkungen berücksichtigt.

Eine gleiche Ausgabe der soeben zum Abschluß gelangenden Unfallversicherungsgesetze ist als zweiter Band in Aussicht genommen und wird baldmöglichst nach Publikation dieser Gesetze erscheinen. Für die in Vorbereitung befindliche Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ist ein dritter Band in Aussicht genommen.

Somit wird nach Abschluß der Revision der Gesetzgebung diese neue Ausgabe denselben Zweck erfüllen wie die erste und hofft der Verfasser durch die erstrebte Uebersicht dieses Rechtsgebietes und durch die eingehende Berücksichtigung, welche auch diesmal die Rechtsprechung in den Anmerkungen gefunden hat, seiner Arbeit eine gleich günstige Aufnahme in Litteratur und Praxis gesichert zu haben, wie sie der ersten Ausgabe zu Theil geworden ist.

Dem Vorsitzenden der Versicherungsanstalt Unterfranken, Herrn Regierungsrath Groll, spreche ich hier für mannigfache praktische Anregung meinen Dank aus.

Würzburg im Mai 1900.

Dr. **Robert Piloty.**

Inhaltsverzeichniß.

Abkürzungen.

A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes.
A. N.* = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Invaliditäts- und Altersversicherung.*)
Arb.Vers. = Die Arbeiterversorgung. Zeitschrift, herausgegeben von Schmitz, später Honigmann.
JVG. = Invalidenversicherungsgesetz.
Komm.Ber. = Kommissionsbericht.**)
Kr.VG. = Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892.
LVA. = Landesversicherungsamt.
l. u. fw. G. = Reichsgesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.
Motive = Motive zum Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes.**)
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, herausgegeben von A. Reger.
RGVG. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
RGew.O. = Reichsgewerbeordnung.
RStr.GB. = Reichsstrafgesetzbuch.
RStr.Pr.O. = Reichsstrafprozeßordnung.
RVA. = Reichsversicherungsamt.
See-G. = Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute 2c. vom 13 Juli 1887.
UVG. = Unfallversicherungsgesetz vom 4. Juli 1884.
Zeitschr. f. J. u. AV. = Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reich, herausgegeben von Fey, Zeller, Dietz.

*) Unter diesem Titel hat das Reichsversicherungsamt in den Jahren 1891 bis 1894 seine auf die Invaliditäts- und Altersversicherung bezüglichen Beschlüsse, gesondert von den auf die Unfallversicherung bezüglichen Beschlüssen, herausgegeben. Seit 1895 erscheinen die Amtlichen Nachrichten des RVA.s in monatlichen Heften, welche die auf die Invaliditäts- und Altersversicherung bezüglichen Beschlüsse in besonderer Rubrik B enthalten.

**) Wenn „Motive" und „Komm.Ber." ohne Zusatz citiert sind, so sind Motive und Komm.Ber. zum Gesetz vom 19. Juli 1899 verstanden.

Einleitung.

Die Arbeiterversicherungsgesetze sind in den Jahren 1883 bis 1889 entstanden und haben in der seither verflossenen Zeit die Probe der Erfahrung in der Hauptsache bestanden. Die grundsätzlichen Gegner des Versicherungszwanges sind inzwischen verstummt. Man nimmt allseits die Einrichtungen dieser Versicherung als einen festen Bestandtheil unseres Verwaltungsrechtes hin und die Klagen und Beschwerden, welche sich erheben, sind fast durchweg auf Einzelheiten gerichtet.

Der einzige durchgreifende Reformgedanke betrifft die Zusammenlegung der drei zur Zeit in der Organisation getrennten Versicherungen. Gründe für und gegen solche Vereinigung sind vorgebracht und erwogen worden. Die Bundesregierungen haben es aber vorerst abgelehnt, eine Reform in diesem Sinne vorzunehmen. Man hat vielmehr den Weg der Revision beschritten.

Der erste Erfolg auf diesem Wege war das Gesetz vom 10. April 1892 (RGBl. S. 379), durch welches das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) in vielen Einzelheiten geändert worden ist.

Das vorliegende Gesetz ist eine gleichartige Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97). Die Novelle läßt die

Grundlagen des bisherigen Rechts im Wesentlichen unverändert. Nur in zwei Punkten sind dieselben berührt.

I. Die Vertheilung der Last ist eine andere geworden.

Die occasio legis war nämlich die dringende Nothlage einiger Versicherungsanstalten und die bevorstehende Nothlage einer Reihe von anderen Versicherungsanstalten einerseits und das unverhältnißmäßige Anwachsen des Vermögens einiger Versicherungsanstalten andererseits.

Daß solche Verschiedenheit des Vermögens bei den Versicherungsanstalten sich mit der Zeit ergeben werde, konnte vorausgesehen werden und war in der That unausbleiblich.

Es gehört zu den wesentlichen Merkmalen jeder Versicherung, daß die ökonomischen Nachtheile künftiger Uebel vorausgesehen, berechnet und durch Beiträge oder Umlagen auf die vom gleichen Uebel Bedrohten im Voraus vertheilt werden.

Bei der Invalidenversicherung erfolgt diese Vertheilung durch Erhebung von Beiträgen seitens der Versicherten und ihrer Arbeitgeber und durch regelmäßige Zuschüsse, welche das Reich zu allen Renten zu leisten hat.

Eine weitere Regel jeder Versicherung ist es, daß die Beiträge (Umlagen) nach dem Risiko abgestuft werden, welches jeder Versicherte oder bestimmte Klassen von Versicherten durch ihre Versicherung darstellen.

Eine nach rein wirthschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Versicherung kann solche Abstufung nicht entbehren. In der Privatversicherung ist sie ein essentiale negotii. Keine Versicherungsunternehmung könnte bestehen, würde sie diesem Erforderniß nicht Rechnung tragen und etwa das hohe und das geringe Risiko mit gleich hohen Prämien belasten.

Die auf Versicherungszwang beruhende öffentliche Versicherung kann zwar formell davon absehen; denn

ihre Einrichtung hat keine Konkurrenz zu fürchten und für sie haftet in letzter Linie das Staatsvermögen. Sie ist also auch dann gesichert, wenn sie unwirthschaftlich arbeitet. Selbst die etwaige Unzufriedenheit der zu hoch Belasteten kann ihr nur bedingungsweise und indirekt störend sein.

Die Arbeiterversicherung nun hat der Verschiedenheit der Risiken nur in geringem Umfang bei den Beiträgen berücksichtigt. Am meisten findet diese Rücksicht bei der Unfallversicherung statt, wo die Höhe der Umlage wenigstens zum Theil nicht nur durch den Umfang, sondern auch durch die Unfallgefährlichkeit der Betriebe bestimmt wird. Bei der Krankenversicherung kommt das Risiko gar nicht, bei der Invalidenversicherung nur in ganz geringem Maße in Betracht.

Das J. u. AVG. von 1889 (§ 24 Abs. I) sah vor, daß die Höhe der Renten und der Beiträge unter Anderem durch die Lohnklasse des Versicherten bestimmt werde. Daneben (§ 24 Abs. II) blieb es den Versicherungsanstalten anheimgestellt, je für ihre Versicherten eine Abstufung der Beiträge nach Berufszweigen vorzunehmen. Im Uebrigen aber waren die Beiträge für alle Versicherten ohne Rücksicht auf das Alter und auf Invaliditätsgefahr der Berufsklasse oder des Einzelnen gleich hoch bestimmt.

Es kommt dazu, daß die Versicherung nicht in einer einheitlichen Anstalt, sondern in 31 Versicherungsanstalten erfolgt, welche Eigenthümerinnen und Selbstverwalterinnen ihres Vermögens sind und welche darum trotz aller Einheit der Regeln unter sich eine Art von Konkurrenz zu bestehen haben.

Die Gleichheit der Beiträge für alle Versicherten derselben Lohnklasse glaubte der Gesetzgeber aus „socialpolitischen Gründen" fordern zu müssen.

Auch die Gleichheit des Reichszuschusses bei jeder Rente wurde als ein ausnahmsloses Prinzip hingestellt.

Es ist nun freilich keine Frage, daß die Erhebung verschieden hoher Beiträge in den verschiedenen Versicherungsanstalten höchst bedenkliche Wirkungen haben könnte. Auch ist kein Zweifel, daß eine Berücksichtigung des individuellen Risiko eines jeden Versicherten bei den großen Massen von Betheiligten an praktisch unüberwindlichen Schwierigkeiten scheitern müßte.

Es bliebe aber übrig, das Invaliditäts- und Altersrisiko der Versicherungsanstalten in ihrem Verhältniß unter einander zu ermitteln und den Reichszuschuß darnach abzustufen. Man konnte dabei so verfahren, daß auch dieser Zuschuß insoferne ein fester zu sein hätte, als das Reich in jedem Jahr im Ganzen so viel mal 50 Mk. an sämmtliche Versicherungsanstalten zu leisten hätte, als im Jahr Renten zu zahlen wären. Den einzelnen Anstalten aber müßte nicht für jede Rente der gleiche, sondern ein nach ihrem Gesammtrisiko bemessener Zuschuß geleistet werden.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche eine zuverlässige Berechnung des Risiko einer jeden Anstalt bereiten würde, hat der Gesetzgeber diesen Weg auch in der Novelle nicht gewählt.

Die Ungleichheit der Finanzlage der Versicherungsanstalten hat ihn aber zu einer Abhilfe gezwungen.

Schon nach 10 Jahren praktischer Anwendung des Gesetzes hat sich gezeigt, daß in der That die Risiken der Versicherungsanstalten sehr verschieden hohe sind. Die Invaliditäts- und Altersgefährlichkeit ist, wie die allgemeinen Motive der Entwürfe von 1897 und 1899 darlegen, in den Versicherungsanstalten mit überwiegend ländlicher Bevölkerung bei Weitem höher als in denjenigen überwiegend industrieller Bezirke. Man konnte voraussehen, daß in Zukunft entweder die Beiträge der verschiedenen Anstalten verschiedentlich bestimmt werden

müßten, oder daß unerträgliche Zustände anderer Art eintreten müßten.

So hat sich denn der Gesetzgeber zu einer Maßregel entschlossen, welche auf dem Wege zur einheitlichen Versicherungsanstalt des Reichs gelegen ist.

Den Versicherungsanstalten wurde ein Theil ihrer Einnahmen und damit ihres Vermögens entzogen. Aus diesen Theilen wurde ein Gemeinvermögen aller Versicherungsanstalten geschaffen, welches zwar im Eigenthum und der Verwaltung der einzelnen Anstalten verblieben ist, über welches sie aber nicht einzeln zu verfügen haben. Der gesetzlich bestimmte Zweck dieses Gemeinvermögens ist die Deckung eines Theils der ganzen Versicherungslast (Gemeinlast).

Es kommen demnach nicht mehr wie bisher alle einzelnen Versicherungsanstalten für ihren ganzen Antheil an allen Renten auf. Sondern ein Theil dieser Last wird aus dem Gemeinvermögen bestritten und zwar so, daß die Gemeinlast von den einzelnen Versicherungsanstalten nach dem Verhältniß der Größe ihres Antheils am Gemeinvermögen aufgebracht wird.

Nur der Theil der Einnahmen einer jeden Anstalt, welcher ihr außer den zum Gemeinvermögen bestimmten Einnahmen noch zufließt, bildet einen Zuschuß zu ihrem Sondervermögen und ist bestimmt, mit den Erträgnissen des bisher angesammelten Vermögens zusammen, den eigenen Antheil einer jeden Anstalt an den Rentenleistungen (Sonderlast) zu decken.

Durch diese Maßregel ist für die Zukunft dem Uebel in der Hauptsache abgeholfen. Erhebliche Verschiedenheiten im Vermögen und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Anstalten bleiben freilich bestehen und können sich auch in Zukunft mehren. Den Anforderungen der Versicherungstechnik ist durch die Neuerung der Novelle nicht in vollem Maße entsprochen. Vgl. meinen Aufsatz

in der Revue du droit public von F. Larnaude, Jahrgang 1899 S. 443 ff.

II. Die zweite Neuerung von Bedeutung ist die Heranziehung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden zur Mitwirkung bei der Rentenfeststellung 2c. und die Einführung der Rentenstellen als fakultativer Organe der Versicherungsanstalten. Während die Krankenkassen der Krankenversicherung durchweg lokale Einrichtungen und die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung durchweg Körperschaften von räumlich großer Ausdehnung sind, stehen die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung nach ihrem räumlichen Umfang in der Mitte zwischen jenen beiden Einrichtungen und decken sich ihre Bezirke zumeist mit den Bezirken staatlicher Mittelstellen (Provinzen, Kreise 2c.). Der immerhin erhebliche Umfang dieser Anstalten erschwert ihren leitenden Organen den unmittelbaren Verkehr mit den Versicherten. Für eine zweckmäßige Durchführung der Versicherung ist aber die Möglichkeit persönlicher Beobachtung bei Würdigung der Rentenbedürftigkeit sehr zu wünschen. Die obligatorischen Vertrauensmänner, welche das Gesetz von 1889 (§ 51 Abs. III) als örtliche Organe der Versicherungsanstalten für diesen Zweck vorgesehen hatte, haben sich nicht allenthalben bewährt. Die Novelle hatte im Entwurf an ihrer Stelle obligatorische örtliche Rentenstellen vorgesehen. Nach den Beschlüssen der Kommission sind durch die Novelle solche Rentenstellen als fakultative Organe der VA. eingesetzt worden. Den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden aber ist primär durch das Gesetz eine Mitwirkung bei den Feststellungen der VA. über die Ansprüche auf Ertheilung und die Entziehung von Renten sowie über die Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen aufgetragen worden. Diese Mitwirkung besteht jedoch nicht in dem Rechte der Beschlußfassung sondern nur in

der Begutachtung der hierauf bezüglichen Anträge. Auch über andere die Versicherung betreffende Fragen kann der Anstaltsvorstand von ihnen Gutachten verlangen. An Stelle der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden können nun Rentenstellen als Organe der Versicherungsanstalten entweder durch diese selbst oder im Bedürfnißfalle auch durch die Landes-Centralbehörde des Bundesstaates eingesetzt werden. Ihnen obliegen alsdann die Geschäfte der Begutachtung, zu welchen regelmäßig die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden berufen sind. Auch können ihnen Beschlußrechte und die Controle über die Entrichtung der Beiträge aufgetragen werden.

III. Die sehr zahlreichen sonstigen Neuerungen berühren die Grundlagen des bestehenden Rechtes nicht. Sie bestehen zum großen Theil in Erweiterungen der Wohlthaten des Gesetzes und in Erleichterung ihrer Durchführung. Zum Theil sind sie reine Redaktionsverbesserungen.

1. Der Kreis der versicherten Personen ist erweitert worden. Die nothwendige Versicherung (§ 1) ist auf Werkmeister, Techniker, sonstige Angestellte (vgl. § 1 Note S. 11), Lehrer und Erzieher erstreckt worden. Auch die freiwillige Versicherung ist erweitert und durch Beseitigung der Doppelmarke erleichtert worden (§ 14).

2. Der Gegenstand der Versicherung ist zwar derselbe geblieben, hat aber durch die neue Bestimmung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit eine klarere und befriedigendere Abgrenzung erhalten (5 Abs. IV). Dauernde Erwerbsunfähigkeit wird fortan schon nach 26 Wochen fortgesetzter Erwerbsunfähigkeit angenommen (früher: 1 Jahr).

3. Die Voraussetzungen der Rentenansprüche bilden wie bisher der Ablauf einer bestimmten gesetzlichen Wartezeit und die Leistung von Beiträgen während dieser Zeit. Die Wartezeit ist bei der noth-

wendigen Versicherung für die Invalidenversicherung von 235 auf 200 Beitragswochen, für die Altersversicherung von 1410 auf 1200 Beitragswochen herabgesetzt worden.

4. Die Berechnung der Renten ist nicht unerheblich abgeändert worden. Der feste Jahreszuschuß des Reichs bei jeder Rente ist beibehalten. Bei beiden Renten ist aber ein nach Lohnklassen verschiedener Grundbetrag bestimmt, dem nur bei der Invalidenrente noch Steigerungssätze für die nachgewiesenen Beitragswochen zugerechnet werden. Die Zahl der Lohnklassen ist um eine V. vermehrt, die Steigerungssätze sind m. A. derjenigen der II. Lohnklasse, herabgesetzt worden (§§ 34 ff.).

5. Für ein vor und nach Eintritt des Rentenanspruchs anzuwendendes Heilverfahren enthält die Novelle eingehendere Vorschriften (§§ 18 ff.).

6. Die Träger der Versicherung sind dieselben geblieben. Nur sind die Vorschriften über die Organisation der Versicherungsanstalten und über die Zulassung und Thätigkeit der besonderen Kasseneinrichtungen in vielen Beziehungen abgeändert und erweitert worden.

Von Bedeutung ist auch die Neuerung, wonach die Seeberufsgenossenschaft der Unfallversicherung zur Einführung einer Wittwen- und Waisenversorgung und zur Uebernahme der Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt worden ist (§ 11).

7. Unter den in Vielem abgeänderten Vorschriften über das Verfahren ist namentlich hervorzuheben die Ausdehnung des Einziehungsverfahrens für Beiträge (§§ 148 ff.) und die Zulassung von Marken für größere Zeitabschnitte als solche von 1 Woche (§ 130). Auch die Vorschriften der §§ 135, 146, 147 über den Ablauf der Gültigkeit von Quittungskarten, das Nachklebeverfahren und die gesetzliche Vermuthung richtiger Markenentrichtung sind von erheblicher praktischer Bedeutung. Auch die Zulassung von Sammelkarten sei erwähnt (§ 138 Abs. II).

Im Einzelnen ist kaum ein Paragraph des Gesetzes gänzlich unverändert geblieben.

Der Gesetzgeber hat die Praxis des Reichsversicherungsamts in reichem Maß verwerthet. Trotz der zahlreichen Aenderungen des Gesetzes sind von den z. Zt. mehr als 750 veröffentlichten Bescheiden und Entscheidungen dieses Amtes, wie eine genaue Prüfung ergiebt, nur sehr wenige in ihrer praktischen Bedeutung hinfällig geworden.

In dieser Ausgabe des Gesetzes sind außer den Materialien des Gesetzes alle bisher erlassenen Ausführungsvorschriften des Reichs und der Staaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sowie sämmtliche veröffentlichte Bescheide und Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes in den Noten berücksichtigt worden. Dagegen konnten die zumeist erst während des Druckes erschienenen Kommentare und sonstigen Ausgaben des Gesetzes nicht mehr berücksichtigt werden.



Invalidenversicherungsgesetz

vom 13. Juli 1899.

(Reichs-Gesetzblatt 1899 Nr. 33 S. 393. Bekm. des Reichskanzlers vom 19. Juli 1899. Ausgegeben den 24. Juli 1899.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 337) treten die nachstehenden Bestimmungen.

Vorbemerkungen: Das Gesetz vom 13. Juli 1899 ist dem Inhalte nach nur eine Novelle zu dem Gesetz vom 22. Juni 1889. Durch obige Vorschrift aber ist das Gesetz vom 22. Juni 1889 sammt der kleinen Novelle von 1891 vom 1. Januar 1900 ab formell außer Kraft getreten. In das Gesetz vom 13. Juli 1899 ist der ganze noch aufrecht

erhaltene Inhalt des Gesetzes vom 22. Juni 1889 übergegangen und gilt fortan nur kraft der Bestimmungen und in der Form der Anordnungen des Gesetzes vom 13. Juli 1899. Es ist daher richtig, fortan nur dieses Gesetz zu citieren. Die Ausführungsvorschriften, welche zu dem Gesetze vom 22. Juni 1889 erlassen worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch neue Ausführungsbestimmungen beseitigt oder ersetzt sind und soweit sie nicht auf Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beruhen, welche durch Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1899 abgeändert oder aufgehoben worden sind.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist, zugleich die Invaliditäts- und die Altersversicherung. Nur ausnahmsweise beziehen sich einzelne Paragraphen nur auf die eine oder die andere dieser Versicherungen, z. B. §§ 47, 48 Ziff. 1, 120, 189, 190. Der Ausdruck „Invalidenversicherung", welcher in der Ueberschrift und in einzelnen Paragraphen gebraucht ist (z. B. § 11), bezeichnet sowohl die Invaliditäts- als auch die Altersversicherung.

Die Paragraphen des alten Gesetzes (1889) sind bei den entsprechenden Paragraphen der Novelle (1899) in Klammern angeführt.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1. (§ 1.)

Versicherungspflicht.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der

in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämmtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Art. II § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

In den §§ 1—7 ist der Kreis der versicherten Personen beschrieben. Erläuterungen hiezu gab die Anleitung des RVA.'s v. 31. Oktober 1890 (A. N.* I S. 4 ff. Reger 1. Erg.Bd. S. 394 ff. Anlage 5), welche nunmehr aufgehoben und ersetzt ist durch die Anleitung vom 19. Dezember 1899, s. Anlage 1. Diese Anleitung hat nach § 155 dieses Gesetzes eine für die Spruchbehörden (Versicherungsanstalten, Schiedsgerichte, untere Verwaltungsbehörden, Versicherungsämter) verbindliche Kraft. Vgl. Note bei § 155.

Diese Personen sind zum Theil kraft Gesetzes (§ 1) oder durch Bundesrathsbeschluß (§ 2) nothwendig, d. i. auch ohne und sogar gegen ihren Willen versichert, zum Theil sind sie zur freiwilligen Versicherung berechtigt (§ 14). Ueber das Wesen dieser Versicherung s. Einleitung

1*

und Piloty, Reichs-Unfallversicherungsgesetz S. 103 ff. und 491 ff. und die dort Citierten. Vgl. auch A. N.* V S. 135 Nr. 418 (Reger XV S. 46).

Gegenstand der Versicherung sind bei der nothwendigen wie bei der freiwilligen Versicherung immer zugleich und ausschließlich die Invalidität und das Alter (§ 9).

§ 1 beschreibt den Kreis der nothwendig, kraft Gesetzes versicherten Personen. Derselbe ist ein weiterer als bei der Unfall- und Krankenversicherung. Es kommt nämlich nach § 1 dieses Gesetzes nicht wie bei diesen beiden Versicherungen auf die Beschäftigung in einem bestimmten Betriebe oder einer bestimmten Betriebsart an, sondern nur

I. auf die Art der berufsmäßigen Beschäftigung überhaupt und

II. auf die Art der augenblicklichen Beschäftigung.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen in beiden Richtungen erfüllt, so tritt die nothwendige Versicherung ipso jure, die freiwillige auf Antrag des zu Versichernden ein. Ein Versicherungsvertrag wird in beiden Fällen nicht geschlossen. A. N.* I S. 156 Nr. 44 (Reger XI, 122*), auch S. 149 Nr. 33 (Reger XI, 111*).

ad I, zu Ziff. 1: Es sind vor Allem ohne Rücksicht auf Geschlecht und Familienstand (Anl. Ziff. 6), Staatsangehörigkeit (Anl. Ziff. 7 vgl. jedoch § 4 Abs. II), Confession und regelmäßig auch ohne Rücksicht auf Invalidität oder Gesundheit (s. jedoch § 5 Abs. IV, Anl. Ziff. 8) alle Arbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert, sofern und solange sie gegen Lohn oder Gehalt im Inlande beschäftigt werden und nicht zu den in §§ 5 bis 7 bezeichneten Personenklassen gehören. Hinsichtlich des Alters vgl. § 6 Abs. I.

Der Begriff „Arbeiter" ist nach allen Arbeiterversicherungsgesetzen derselbe wie nach der Gewerbeordnung. Arbeiter ist darnach, wer vorwiegend seine körperliche Arbeitskraft berufsmäßig und frei vermiethet. Vgl. auch Anleitung Ziff. 1, 19.

Ob Jemand vorwiegend seine körperliche Arbeitskraft vermiethe oder ob er nach seinem Beruf mehr geistige, erzieherische, wissenschaftliche, künstlerische oder höhere mechanische u. s. w. Talente und Kenntnisse anzuwenden habe,

das läßt sich nur von Fall zu Fall feststellen. Vgl. hierüber z. B. A. N.* I S. 171 Nr. 65 und 66 (Reger XI 182* ff.); II S. 22 Nr. 106, S. 37 Nr. 127 (Reger XII 28* f., 63*); A. N.* II S. 80 Nr. 149, S. 84 Nr. 153, III S. 3 Nr. 203 (Reger XIII S. 20), S. 94 Nr. 249 (Reger XIII S. 95), dazu ferner Reger XI S. 325 (bad. LVA.), XII S. 39, 177 (Schauspielerpersonal).

Staatliche oder gemeindliche Polizeiorgane sind keine Arbeiter oder Betriebsbeamte (Reger XII S. 307).

Ob Jemand nach seiner berufsmäßigen Beschäftigung als Arbeiter oder als selbständiger Unternehmer oder Arbeitgeber anzusehen sei, ist nach bestimmten Merkmalen zu entscheiden. Vgl. Anl. Ziff. 1, 28 ff. und in den einzelnen Erwerbszweigen Ziff. 36—56.

Arbeitgeber ist, wer Arbeiter auf eigene Rechnung gegen Lohn wenn auch nur vereinzelt oder vorübergehend beschäftigt. Ob solche Personen, welche keine Arbeiter beschäftigen und selbst einzelne, vorwiegend körperliche Dienstleistungen berufsmäßig bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, als Arbeiter oder als selbständige Unternehmer anzusehen seien, kann anch nur von Fall zu Fall nach Art der Dienstleistungen und des Arbeitsverhältnisses entschieden werden. Das RVA. erachtet u. A. die sogen. unständigen Arbeiter (l. u. sw. UVG. § 142), die freien landwirthschaftlichen, die Hafen- und Wege-Arbeiter, Waschfrauen, Kochfrauen, Näherinnen, Wirthschafterinnen, Aufwärterinnen, die von Haus zu Haus oder von Betrieb zu Betrieb gehen, in der Regel als Arbeiter (Entscheidungen Nr. 43, 130, 327, 383, 688, 763) desgleichen die Straßenkehrer (A. N.* I Nr. 68, Reger XI 186*) und Gemeindehirten (A. N.* II S. 29 Nr. 117, Reger XII, 35*). Ueber die Näherinnen, Schneiderinnen, Wäscherinnen und Plättnerinnen s. § 4 Abs. I Note. — Eigene Betriebsstätte als Merkmal A. N.* III S. 81 Nr. 235 (Reger XIII S. 80).

Merkmale zur Unterscheidung von selbständigen Baugewerbetreibenden (Unternehmern, Arbeitgebern) und Bauarbeitern hat das RVA. aufgestellt. A. N.* 1895 S. 226 f. III S. 79 Nr. 233 (Reger XIII S. 79). Selbständige Fuhrunternehmer und Fuhrknechte A. N.* IV S. 82 Nr. 333 (Reger XIV S. 21). Vgl. jetzt Anl. Ziff. 36 ff.

Dagegen werden u. A. in der Regel als nicht versicherte Unternehmer angesehen (Anl. Ziff. 34) die Führer, selbständigen Kofferträger, Dienstmänner, Lohndiener, Krankenpflegerinnen (vgl. § 4 Abs. 1 Note, A. N.* I S. 153 Nr. 39, Reger XI, 116*), Friseusen, desgleichen die Hausspinnerinnen (A. N.* I 183 Nr. 78, Reger XI, 203*), Hebammen (A. N.* I S. 178, Nr. 73, Reger XI, 193*), Wochenbettwärterinnen (A. N.* IX S. 629 Nr. 763, Reger XIX S. 125), Botenfrauen (A. N.* I S. 173 Nr. 69, Reger XI, 187*), Modelle (A. N.* I S. 172 Nr. 67, Reger XI, 185*), Grabpfleger (A. N.* II S. 2 Nr. 88, Reger XII, 6*), Fleischbeschauer (A. N.* II S. 37 Nr. 128, Reger XII, 64*), Hausschneider (A. N.* III S. 81 Nr. 236, Reger XIII S. 81), Heilgehilfen und Barbiere (A. N.* IX S. 627 Nr. 762, Reger XIX S. 122) u. A.

Diese Kategorien werden selbst dann nicht als Arbeiter erachtet, wenn sie neben ihrem Unternehmerberufe einzelne Verrichtungen als Arbeiter vorzunehmen pflegen. A. N.* I S. 128 Nr. 21. Vgl. hiezu die bei § 4 Abs. I alleg. VO. des Bundesraths vom 27. Dezember 1899 Ziff. 1b.

Betheiligung am Gewinn des Unternehmens (Aktie, Kux) schließt das Dienstverhältniß als Arbeiter nicht aus. A. N.* VII S. 318 Nr. 572 (Reger XVII S. 64). Anl. Ziff. 35.

Personen, welche zum Theil selbständig, daneben aber regelmäßig und nur vorübergehend als Arbeiter beschäftigt sind, können nach § 6 Abs. II von der Versicherungspflicht befreit werden. S. Note dortselbst.

Eine *freie* Vermiethung der Arbeitskraft liegt nicht vor bei den in *Strafanstalten*, Besserungsanstalten, Arbeitshäusern oder sonst in Zwangsarbeit sowie bei den kraft *militärischer Dienstpflicht* auf Kommando beschäftigten Personen. Anl. Ziff. 18d. Vgl. jedoch für Erziehungsanstalten A. N.* IX S. 532 Nr. 739 (Reger XIX S. 79) Arbeiterkolonisten, Armenhäusler s. unten S. 10.

Die in § 1 Ziff. 1 aufgezählten Kategorien: Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten sind nur Beispiele besonderer Arten von Arbeitern. Bei allen tritt das Merkmal der vorwiegend körperlichen Arbeitsleistung hervor.

Gehilfen, d. i. nicht nur gewerbliches sondern

auch land- oder forstwirthschaftliches Hilfspersonal, niedere Gemeindebedienstete, nicht jedoch z. B. die Marktschreiber städtischer Gemeinden in Bayern (A. N.* II S. 20 Nr. 104, Reger XII, 25*). Es gehören hieher auch niedere Bureaugehilfen, z. B. Schreiber und Ausgeher, nicht jedoch z. B. Registratoren und Expedienten oder Bureauvorstände. Vgl. Motive zu § 1, dazu A. N.* I S. 53 Nr. 1—3 (Reger XI 29* f.), S. 170 Nr. 64 (Reger XI, 181*), II S. 11 Nr. 95 (Reger XII, 13*), III S. 90 Nr. 243 (Reger XIII S. 90), VI S. 396 Nr. 530 (Reger XVI S. 102), Anl. Ziff. 19.

Gesellen sind die im Handwerk beschäftigten, technisch ausgebildeten, aber unselbständigen Personen. Anl. Ziff. 19, RGew.O. § 121.

Lehrlinge sind die vorwiegend, aber nicht nothwendig ausschließlich im Gewerbe beschäftigten, erst auszubildenden und unselbständigen Personen. Sofern sie, was die Regel ist, ohne Vergütung (§ 3 Abs. II) beschäftigt sind, sind sie nicht versichert. Anl. Ziff. 19.

Dienstboten sind die in Hauswirthschaften vorwiegend zu körperlicher Arbeit verdingten Personen (vgl. Kr.VG. § 4 Abs. II N.). Wer vorwiegend zu geistiger Arbeit im Hause angestellt ist, z. B. als Hauslehrer, Erzieher schulpflichtiger Kinder, Fräulein für Heranwachsende, Begleiter, Sekretär, ist nicht Dienstbote. Vgl. Anl. Ziff. 19. Für Lehrer und Erzieher s. § 1 Ziff. 2. S. auch unten S. 11 a. E.

Alle diese Kategorien sind Arbeiter im Sinne des Gesetzes.

ad. II: Die augenblickliche Beschäftigung muß, um die Versicherung zu bewirken,

1. eine rechtlich erlaubte sein (vgl. Kr.VG. § 1 N.),
2. in der berufsmäßigen Art stattfinden,
3. gegen Lohn oder Gehalt erfolgen.

Zu 1. Ob die Beschäftigung erlaubt sei oder nicht, bestimmt sich vor Allem nach den Vorschriften der RGew.O., dann auch nach denjenigen des RStr.GB.s und des Polizeistrafgesetzbuchs. Nach der RGew.O. kommt es nur darauf an, ob die Beschäftigung einer bestimmten Person in einer bestimmten Art von Betrieben überhaupt erlaubt ist oder nicht, nicht aber darauf, ob die Art der Beschäftigung

gegen ein Polizeiverbot der RGew.O. verstößt. Ist eine gewerbliche Unternehmung nach den Vorschriften des Str.-GB.s oder PStr.GB.s überhaupt verboten, so kann auch eine Beschäftigung, welche dabei stattfindet, die rechtliche Wirkung der Versicherung nicht hervorbringen.

Zu 2. Die Beschäftigung ist in der Regel berufsmäßig, wenn sie gegen Lohn oder Gehalt erfolgt. Es ist nicht erforderlich, daß sie fortgesetzt in derselben Branche geschieht. Ob der Arbeiter an einer Maschine oder als Ausgeher oder wechselnd beschäftigt wird, ist gleichgiltig. Wohl aber kommt in Betracht, ob er abwechselnd als Arbeiter und Betriebsbeamter rc. beschäftigt ist (vgl. § 1 Ziff. 2) und ob er neben seiner Beschäftigung als Arbeiter in irgend einer Weise auch als Unternehmer thätig ist. Die Beschäftigung als Unternehmer bewirkt regelmäßig keine Versicherung, s. jedoch § 6 Abs. II.

Ob Jemand in einem bestimmten Arbeitsverhältniß als Arbeiter oder als selbständiger Arbeitgeber oder Unternehmer eines Betriebs anzusehen sei, das entscheidet sich hauptsächlich nach dem Lohnverhältniß, welches aber nicht unter eine bestimmte Art bürgerlich rechtlichen Dienstverhältnisses zu fallen braucht. Anl. Ziff. 29. Als Arbeitgeber gilt nur derjenige, auf dessen Rechnung Lohn gezahlt wird.

Ueber Hausgewerbetreibende und Zwischenpersonen vgl. § 2.

Bei Akkordverhältnissen, wo dem Akkordanten die Anstellung und Entlohnung überlassen ist, entscheidet über die Qualifikation des Akkordanten als Unternehmer oder Arbeiter das Maß seiner Abhängigkeit oder Selbständigkeit in Bezug auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, seine allgemeine Lebensstellung, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob das Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt, Anl. Ziff. 31, dazu A. N.* II S. 35 Nr. 124 (Reger XII, 40*), bayer. Min.Bek. vom 12. Dezember 1890 Nr. 9

(Reger XI, S. 183). Ueber die sog. „Hofgänger" vgl. A. N.* I S. 124 Nr. 14 (Reger XI, 54*), III S. 67 Nr. 223 (Reger XIII S. 39), S. 94 Nr. 248 (Reger XIII S. 94), V S. 249 Nr. 457 (Reger XV S. 132).

Das Dienstverhältniß kann sich in die Rechtsform des Pachtes kleiden. Anl. Ziff. 30. A. N.* III S. 171 Nr. 315 (Reger XIII S. 200), III Nr. 369 (Reger XIV S. 88), IX S. 437 Nr. 720 (Reger XIX S. 51).

Ob ein im Uebrigen selbständiger Unternehmer oder Hausvater wegen einzelner Beschäftigungen, die er nicht auf eigene Rechnung und gegen Lohn vornimmt, als Arbeiter anzusehen sei, ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Es werden zahlreiche einzelne Verrichtungen in der Beschäftigungsart von Arbeitern vorgenommen, ohne daß der verrichtende Arbeiter ist. Auf das „Berufsmäßige" kommt es an. Vgl. A. N.* III S. 50 N. 308, A. N.* I S. 128 Nr. 21 (Reger XI, 60*), VII S. 288 Nr. 562 (Reger XVII S. 48), S 591 Nr. 618 (Reger XVII S. 193).

Nicht zu übersehen ist, daß es auch arbeitende Leute giebt, die weder Arbeitgeber noch Arbeiter, sowie auch solche, die im selben Unternehmen sowohl Arbeitgeber (Vorstandsmitglieder, Aktionäre rc.) als auch Arbeitnehmer sind A. N. *IX S. 649 Nr. 772 (Reger XIX S. 141).

Auch die Dauer der Beschäftigung kommt in Betracht. „Vorübergehende Beschäftigung" : §§ 4 und 6 Abs. II.

Der Versicherungspflicht unterliegen nur die in Deutschland beschäftigten Personen. Die Schutzgebiete gelten in dieser Hinsicht als Ausland. (Anl. Ziff. 2). Die Beschäftigung gilt als eine inländische, auch wenn sie im Auslande erfolgt, sofern sie nur einem inländischen Betriebe angehört. Entscheidend ist die Lage des Betriebssitzes bezw. Wohnsitz des Arbeitgebers. Anl. Ziff. 2, vgl. § 65 Abs. III, Kr.VG. § 5a. A. N.* I S. 151 Nr. 35 (Reger XI, 114*), II S. 48 Nr. 137 (Reger XII, 73*). Auch Beschäftigungen, welche im Dienste ausländischer Betriebe im Inland erfolgen, unterliegen dem Gesetz. Vgl. § 65 Abs. IV unten zu Ziff. 3 (Anl. Ziff. 2). Für Arbeiter, Dienstboten rc., welche ihrem Arbeitgeber zu vorübergehendem Aufenthalt ins Ausland folgen, gilt auch die im Auslande

erfolgte Beschäftigung als eine die Versicherung begründende. Vgl. Anl. Ziff. 3. Ueber die freiwillige Versicherung von Personen, welche sich im Auslande befinden, s. § 145 Abs. I Satz 3.

Auch sonst ist es nicht erforderlich, daß die Beschäftigung auf der Betriebsstätte erfolge. Heimarbeiter: A. N. III S. 93 Nr. 246 (Reger XIII S. 93), VI S. 270 Nr. 502 (Reger XVI S. 50). Für Hausgewerbetreibende vgl. jedoch § 2 Abs. I Ziff. 2.

Zu 3. „gegen Lohn oder Gehalt" vgl. § 3 und Anleitung Ziff. 13—18, dazu Kr.VG. § 1 und dagegen UVG. § 1. Ob der Lohn als Tag- oder Stück-(Akkord-)Lohn oder als Gewinnantheil (Tantième) geleistet wird, ist gleichgültig. Auch in die Form der Aufrechnung kann sich Lohnleistung kleiden. A. N.* VIII S. 397 Nr. 677 (Reger XVIII S. 93). Durch eine vorübergehende Unterbrechung der Beschäftigung wird bei Fortentrichtung des Lohnes, z. B. während eines Reise-Urlaubs, die Versicherung nicht unterbrochen. A. N.* II S. 23 Nr. 109 (Reger XII, 29*).

Auch Familienangehörige eines Arbeitgebers sind als Arbeiter versichert, wenn sie gegen Lohn oder Gehalt arbeiten. Vgl. § 3 Abs. II Note, dazu UVG. § 1 Note. S. auch A. N. *IX S. 624 Nr. 758 (Reger XIX S. 117). Ehegatten im Arbeitsverhältniß: A. N.* IV Nr. 380 (Reger XIV S. 106), IX S. 625 Nr. 759 (Reger XIX S. 119).

Bezüglich der Arbeiterkolonisten vgl. UVG. § 1, ferner A. N.* I S. 137 Nr. 25 (Reger XI, 63*), V S. 239 Nr. 447 (Reger XV S. 121). S. auch Fuld in der Zeitschr. f. J. u. AV. 1. Jahrgang S. 137 f. Bezügl. der in Armenhäusern beschäftigten Personen s. A. N.* III S. 164 f. Nr. 310 f. (Reger XIII S. 195). Anl. Ziff. 18e.

Ob die Beschäftigung in einem öffentlichen, staatlichen, gemeindlichen oder sonst körperschaftlichen oder in einem privaten Betriebe oder überhaupt in einem Betriebe stattfinde, ist nicht von Belang für die Versicherung.

Zu Ziff. 2. Unter dieser Ziffer ist eine Gruppe von versicherten Personen zusammengefaßt, welche ihrer Berufsbeschäftigung nach mit den Arbeitern (Ziff. 1) die Unselb-

ständigkeit und die Dienstleistung gegen Lohn oder Gehalt gemein haben, im Uebrigen aber von den Arbeitern sich darin unterscheiden, daß die körperliche Arbeit nicht das Bezeichnende ihrer Dienstleistungen bildet (Anl. Ziff. 25). Körperliche Verrichtungen, nebenbei geleistet, schließen ihre Versicherung nicht aus, sind aber nicht bedingend für dieselbe. Diese Gruppe ist durch die Novelle von 1899 erheblich erweitert worden.

Gemeinsames Merkmal für alle diese Personen mit Ausnahme der „Lehrer und Erzieher" ist die Beschäftigung in Betrieben. Ob dieselbe in öffentlichen oder privaten Betrieben erfolgt, ist regelmäßig gleichgültig. S. jedoch § 5 Abs. I und II. Ueber den Begriff: Betrieb vgl. UVG. § 1 Note 4.

Betriebsbeamte sind besonders die mit Beaufsichtigung der Arbeiter und der Arbeit im Betriebe, dann auch die mit Bureaugeschäften des Betriebs betrauten Personen. Vgl. UVG. § 1 Note 6. Anl. Ziff. 20. Dazu A. N.* I S. 148 Nr. 28 (Reger XI, 108*), S. 169 Nr. 63 (Reger XI S. 179*), II S. 15 Nr. 100 (Reger XII, 21*), A. N.* II S. 81 Nr. 150, 151, 152; IV S. 37 N. 325 f. (Reger XIV S. 9); VI S. 396 N. 530 (Reger XVI S. 102), VII S. 352 N. 582 (Reger XVII S. 92); VII S. 418 N. 603 (Reger XVII S. 134).

Werkmeister und Techniker sind Unterarten von Betriebsamten. Vgl. R.Gew.O. v. 1. Juni 1891 Titel VII, Anleitung Ziff. 21, und Kr.Vers.G. v. 10. April 1892 § 26 Abs. I. Ein Unterschied zwischen geprüften und nicht geprüften Technikern besteht hinsichtlich der Versicherung nicht. Mechaniker und Chemiker sind gleichmäßig zu behandeln. Komm.Bericht.

Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Es sind dies nur die kaufmännischen, einschl. der Handelsbevollmächtigten und Prokuristen (HGB. v. 10. Mai 1897 § 59), die technischen Gehilfen im Handelsbetriebe sind entweder Arbeiter oder „sonstige Angestellte".

Sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Es sind nicht nur Personen, welche in Betrieben angestellt sind, hierunter verstanden, sondern auch solche Personen, welche im Staats-,

Gemeinde-, Korporations-, Anstalts-, Stiftungs- oder Privat-Dienst auf Grund Anstellungs-, d. i. Dienstmiethe-Vertrags in erlaubter Weise und berufsmäßig irgendwie beschäftigt sind. Beispiele: Beamte städtischer Sparkassen, Hausbeamte, Hausdamen, Privatsekretäre und ähnliche Hilfskräfte des Haushalts, Hilfsarbeiter der inneren Mission. Motive zu § 1. Ausgenommen sind solche Personen, deren Lohn oder Gehalt nur die Natur des Taschengeldes hat (Familienangehörige). Ausnahmen: § 5 Abs. I und II. Befreiungen: §§ 6 und 7. Vorübergehende Beschäftigung: §§ 4 Abs. I und 6 Abs. II. Wechselnde Beschäftigung gleicher Art bei verschiedenen Arbeitgebern schließt die Versicherung nicht aus. Wohl aber muß die dienstliche Beschäftigung des Angestellten seinen Hauptberuf bilden. Ob dies der Fall sei, bestimmt sich von Fall zu Fall, in der Regel nach der Höhe des Einkommens aus den verschiedenen Beschäftigungen, eventuell auch nach der verwendeten Zeit. Vgl. Anleitung Ziff. 23.

Lehrer und Erzieher (Anl. Ziff. 24) beiderlei Geschlechts sind versichert, mögen sie an einer öffentlichen oder privaten Schule oder Anstalt angestellt sein oder den Unterricht im häuslichen Dienst oder durch freies Stundengeben ertheilen. Ausnahmen: s. § 5 Abs. 1 und III: Ausbildungszeit, Pensionsberechtigung. § 4: vorübergehende Beschäftigung. Befreiungen: §§ 6 und 7. Vgl. auch § 3 Abs. II Note (Klostererziehung). Arbeitgeber: vgl. § 27 Abs. III Note. Die Versicherung dieser Personen ist grundsätzlich nicht von der Voraussetzung abhängig, daß die Lehr- und Erziehungsthätigkeit den Hauptberuf bilde. —

Die Versicherungspflicht der unter Ziff. 2 aufgeführten Personen besteht nur bei einem Jahresarbeitsverdienst von höchstens 2000 *M.* S. Anl. Ziff. 26. Vgl. § 3. Ueber freiwillige Versicherung höher besoldeter Personen vgl. § 14 Ziff. 1.

Ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge besteht nicht für solche Personen, welche wegen Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherung ausscheiden.

Zu Ziff. 3: „Personen der Schiffsbesatzung“ umfaßt nicht nur Seeleute. Vgl. See-UVG. § 1.

Die Größe des Fahrzeuges ist für die J. u. A.-Versicherung nicht von Belang. Auch die Fahrzeuge der Seefischerei sind Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes. Vgl. H. Gebhardt in der Zeitschrift f. J. u. AV. 1 Jgg. S. 181 ff.

Die Schiffsbesatzung von Seefahrzeugen ist nur versichert, wenn das Fahrzeug ein deutsches ist. Vgl. See-UVG. § 2. Als ein deutsches Seefahrzeug gilt hienach jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt bestimmte Schiff (Kauffahrteischiff, Lootsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- oder Schleppfahrzeug), welches nach dem RG. v. 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) unter deutscher Flagge zu fahren befugt ist und von dieser Befugniß auch Gebrauch macht. Dabei ist gleichgültig, ob das Fahrzeug in deutschen oder fremden Gewässern sich befindet und ob sein Heimathhafen in Deutschland oder im Ausland gelegen ist.

Versicherung der nicht zur Besatzung gehörigen Personen ausländischer, in deutschen Gewässern befindlicher Schiffe: A. N.* VII S. 381 Nr. 587 (Reger XVII S. 109). Anl. Ziff. 2, 4, 27.

Ueber die Schiffsbesatzung der Binnenschiffe s. § 3 Abs. II des RG. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. (RGBl. S. 301). S. auch RG. vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 868). Anl. Ziff. 27. Die Schiffsbesatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt ist auch versichert, wenn das Fahrzeug ein ausländisches ist, in diesem Fall aber nur, wenn das fremde Fahrzeug sich nicht bloß vorübergehend auf deutschem Gebiet aufhält. Vgl. § 65 Abs. IV. Schiffsführer vgl. A. N. III S. 65 Nr. 220 (Reger XIII S. 37), V S. 241 Nr. 450 (Reger XV S. 124).

Streitigkeiten über die Frage, ob Jemand versichert sei, werden entweder bei Gelegenheit eines Streits über die Beitragspflicht nach §§ 155 ff. oder bei Gelegenheit der Entscheidung über den Rentenanspruch nach §§ 112 ff. entschieden.

Bei Gelegenheit eines Streits über die Beitragspflicht kann jede Versicherungsanstalt im Beschwerdeverfahren die Frage der Versicherungspflicht dem Reichsversicherungsamte zur Entscheidung unterbreiten. § 155 Abs. I letzter Satz.

Ueber die Frage, bei welcher Versicherungsanstalt Einer jeweils versichert sei, s. § 65.

§ 2. (§ 2.)

I Durch Beschluß des Bundesraths kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch

1. auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

II Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden,

1. daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehr-

linge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen,

2. daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister ꝛc.) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten lassen, gehalten sein sollen, rücksichtlich der von den Zwischenpersonen hierbei beschäftigten Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) und deren Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu Abs. I: Zu dieser nothwendigen Versicherung der Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibenden vgl. § 14 Abs. I Ziff. 2 über ihre freiwillige Versicherung.

Der Bundesrath kann in seinen Anordnungen auch Vorbehalte für ein Anordnungsrecht der Staaten machen. Er kann sie sowohl zu Anordnungen über Einführung der Versicherungspflicht als auch zu Anordnungen über Ausnahmen von derselben ermächtigen.

Zu Ziff. 1: Die besondere Anführung der „Gewerbetreibenden" (Novelle) ist überflüssig. „Betriebsunternehmer" (— es heißt nicht Arbeitgeber —) vgl. § 1 Ziff. 1 Note. Dazu UVG. § 9 Abs. II, Bau-UVG. § 2 Abs. II.

Bauherrn sind nicht nothwendig auch Betriebsunternehmer. Ueber den Begriff des Unternehmers vgl. die Ausführungen bei Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 3. Aufl. 1. Bd. S. 121 ff. Die gewerblichen Stellvertreter der RGew.O. § 45 fallen nicht unter Ziff. 1.

„nicht regelmäßig wenigstens einen" = regelmäßig keinen. Wer regelmäßg einen Arbeiter beschäftigt, ist von Ziff. 1 ausgenommen. Wer regelmäßig keinen, ausnahmsweise mehrere Arbeiter beschäftigt, fällt unter Ziff. 1. Vgl. Bau-UVG. § 2 Note. A. N. V S. 324 Nr. 721 (Reger X S. 28). „Lohnarbeiter" im Sinne dieser Vorschrift kann auch

eine nach diesem Gesetz nicht versicherte Person (z. B. ein Lehrling, der nur freie Kost und Wohnung hat) sein. A. N.* VIII S. 627 Nr. 687 (Reger XVIII S. 109).

Zu Ziff. 2: Vgl. Kr.VG. § 2 Ziff. 4, RGew.O. § 119 b. Landmann, Komm. zur Gew.O. Bd. 1 S. 119 ff., Bd. 2 S. 5 f.

Hausgewerbetreibende werden von der Gewerbeordnung hinsichtlich des Arbeiterschutzes wie Arbeiter behandelt, das JVG. stellt sie den kleinen Unternehmern (Ziff. 1) gleich. Anl. Ziff. 33. Sie sind keine Unternehmer, weil sie für fremde Rechnung arbeiten, und unterscheiden sich von den sog. Heimarbeitern und den übrigen Außenarbeitern nur durch den geringeren Grad der persönlichen und wirthschaftlichen Unselbständigkeit. Vgl. A. N.* I S. 181 Nr. 77, auch 78 (Reger XI, 199* f.), II S. 45 Nr. 133 (Reger XII, 69*), Hausarbeit, welche nur für den eigenen Bedarf stattfindet, ist kein HG. A. N.* V S. 214 Nr. 423 (Reger XV S. 65), vgl. ferner VI S. 175 Nr. 483 (Reger XVI S. 6), S. 220 Nr. 488 f. (Reger XVI S. 18), S. 361 Nr. 525 (Reger XVI S. 88) VII S. 287 Nr. 561 f. (Reger XVII S. 46 ff.), S. 590 Nr. 616 f. (Reger XVII S. 192 f.), ferner die Noten beim Bundesrathsbeschluß vom 1. März 1894 und Anl. Ziff. 33. S. auch die Aufsätze von v. Sybel in Arb.-Vers. 1891 S. 609 ff., 1892 S. 93 ff., 221 ff. und Gebhard ebendaselbst 1892 S. 176 ff., 265 ff. Vgl. auch Arb.-Vers. 1891 S. 550 ff. u. 1892 S. 23 ff. (Unger), 318 (Schön) und Bornhak in der Zeitschr. f. J. u. AV., 2. Jahrgg. S. 253, endlich Regers Entsch. Bd. VI S. 186, 400, XI S. 175, XII S. 179.

Durch Bekanntmachung des Bundesraths vom 16. Dezember 1891 (RGBl. S. 395) ist die Versicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, durch Bekm. vom 1. März 1894 (RGBl. S. 324) und 9. November 1895 (RGBl. S. 452) auf diejenigen der Textilindustrie erstreckt worden. S. Anlage 2 und 3.

Ueber die freiwillige Versicherung dieser Personen s. § 14 Abs. I Ziff. 2 und Abs. II.

Zu Abs. II. Es handelt sich hauptsächlich um die Verpflichtung zur Leistung der Beitragshälfte (§ 27 Abs. III), zur Markeneinklebung (§§ 140 ff.) und zur An- und Ab-

meldung (§ 148 Abs. I). S. auch die Strafbestimmungen §§ 175 ff.

Bei Zwischenpersonen der in Ziff. 2 bezeichneten Art obliegen die hier behandelten Verpflichtungen den Gewerbetreibenden schon nach dem Gesetz, wenn die Zwischenpersonen unselbständige Angestellte dieser Gewerbetreibenden sind. Ziff. 2 trifft auf sie nur zu, wenn die Zwischenpersonen als selbständige Gewerbetreibende thätig sind.

Gewerbetreibende im Sinne dieser Vorschrift sind alle selbständigen Unternehmer von Betrieben, welche die gewerbsmäßige Bearbeitung oder Verarbeitung von Urprodukten oder Zwischenprodukten zum Gegenstande haben. Auch Baugewerbetreibende, Bergwerksunternehmer und Unternehmer von Verkehrsbetrieben gehören hierher. Der Begriff ist hier ein weiterer als nach der RGew.O.

§ 3. (§ 3 Abs. 1 und 2.)

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Zu Abs. I: Vgl. Anleitung Ziff. 14, 15, 16, 17, 18. Die Vorschrift hat namentlich für die Beurtheilung der Versicherungspflicht der in § 1 Ziff. 2 und 3 genannten Personen und für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den verschiedenen Lohnklassen nach § 34 Abs. I Bedeutung. S. auch § 34 Abs. II Ziff. 2. Vgl. UVG. § 3 Abs. I und Kr.VG. § 1 Abs. V. R. R.* VIII S. 396 Nr. 676 (Reger XVIII S. 92).

Während bei der Unfall- und Krankenversicherung der Werth der Tantiemen und Naturalbezüge nach Durchschnittspreisen angesetzt wird (vgl. unten § 24), ist hier der

Durchschnittswerth anzusetzen, auch wenn er zu den Durchschnittspreisen nicht stimmt. Vgl. Sten. Ber. 1888/89 S. 1150. Trinkgelder als Lohn: A. N.* I S. 158 Nr. 48 (Reger XI S. 125*), II S. 32 Nr. 120 (Reger XII S. 37*). Geschenke, z. B. Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke, sind regelmäßig nicht als Bestandtheil des Lohns zu berechnen. S. jedoch A. N.* VI S. 174 Nr. 482 (Reger XVI S. 6).

Es kommt bei Anwendung des § 3 Abs. I in erster Linie auf die thatsächlichen Verhältnisse und nicht auf deren vertragsmäßige Grundlage und deren Vereinbarungen an. A. N.* III S. 67 Nr. 222 (Reger XIII S. 39). Vgl. ferner A. N.* III S. 91 Nr. 244 (Reger XIII S. 91).

Untere Verwaltungsbehörde vgl. § 169.

Uebergangsbestimmung: § 192. Ausführungsvorschriften: Sachsen VO. v. 30. Nov. 1899 § 4. Württemberg VO. v. 25. Nov. 1899 § 5 (RBl. S. 1039). Baden VO. v. 28. Nov. 1899 § 4 (GVOBl. S. 616).

Zu Abs. II: Als freier Unterhalt gelten freie Kost, Wohnung, Kleidung und ärztliche Behandlung, sofern diese Leistungen das Maß des zum Unterhalt Nothwendigen nicht übersteigen. Auch Baarleistungen können, falls sie nicht den Charakter des Lohnes haben (Taschengeld), als Beiträge zum freien Unterhalt aufzufassen sein. Anl. Ziff. 14 ff. Vgl. A. N.* I S. 54 Nr. 5 (Reger XI S. 31*: besoldete Lehrlinge), S. 155 Nr. 42 u. 43 (Reger XI, 119*: Ascendenten im Dienst und Brod ihrer Kinder), S. 178 ff. Nr. 74—76 (Reger XI; 195* ff.), II S. 4 Nr. 91 (Reger XII, 10*), S. 36 Nr. 126 (Reger XII, 42*), VI S. 271 Nr. 503 (Reger XVI S. 51). Unter Abs. II fällt auch die Beschäftigung, welche sich Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissinnen, Schwestern ꝛc. durch Ertheilung von Unterricht, Krankenpflege ꝛc. unterziehen, wenn das Entgelt, welches sie erhalten, nur in freiem Unterhalt im Kloster, Mutterhaus ꝛc. besteht. Vgl. Entw. zu § 1 vorletzter Absatz. S. auch Fuld in der Arb.Vers. 1891 S. 23 ff. Henle in der Zeitschr. f. J. u. AV. 2. Jahrg. S. 121 ff.

Ueber die freiwillige Versicherung dieser Personen s. § 14 Abs. I Ziff. 3. Beitragsentrichtung: § 145 Abs. II.

§ 4. (§ 3 Abs. III.)

I Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

II Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen (§ 27 Abs. 3), wenn deren Versicherungspflicht bestände.

Zu Abs. I: Die Vorschrift steht in engstem Zusammenhang mit derjenigen des § 6 Abs. II. Es ist anzunehmen, daß der Bundesrath nach § 4 Abs. I zur Ausschließung von der Versicherungspflicht auch hinsichtlich solcher Personen befugt ist, welchen das Antragsrecht nach § 6 Abs. II zusteht. Die Ausschließung ist in erster Linie für alle diejenigen Personen angezeigt, bei welchen wegen der regelmäßig vorübergehenden Natur ihrer Beschäftigung als Arbeiter nicht anzunehmen ist, daß sie jemals durch Erfüllung der Wartezeit (§ 29) eine Anwartschaft auf Rente erhalten. Vgl Sten. Ber. des RTs. 1899 S. 2190 (Abg. Zehnter).

„Vorübergehende Dienstleistungen“ d. i. der Art, wie sie der Regel nach unter § 1 dieses Gesetzes fallen. Vorübergehend ist eine Dienstleistung nicht nur, wenn sie eine verhältnißmäßig kurze Zeit des Jahres oder absolut

vorübergehend stattfindet, sondern auch dann, wenn sie zwar regelmäßig fortgesetzt, aber nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit des Tages in Anspruch nimmt. Ein Bauer z. B. der dem abwesenden Nachbarn regelmäßig gegen Entgelt die Uhren im Hause aufzieht, ist vorübergehend beschäftigt.

Zu Abs. I: vgl. die VO. des Bundesrathes vom 27. Dezember 1899 betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen 2c. (RGBl. S. 725). Durch diese VO. sind die früheren VO. gleichen Betreffs v. 24. Dezbr. 1891 (RGBl. S. 399), 24. Januar 1893 (RGBl. S. 5) und 31. Dezbr. 1894 (RGBl. S. 543) ersetzt und außer Kraft gesetzt worden. Die VO. v. 27. Dezbr. 1899 ist in Anlage 4 abgedruckt.

Zu Abs. II: Die Beitragspflicht der Arbeitgeber nach Abs. II Satz 2 (Beschluß der Reichstagskommission), welche ihrem Wesen nach eine öffentliche Abgabe besonderer Art, keine Versicherungsleistung ist, besteht auch dann, wenn der Bundesrath Anordnungen über den Ausschluß von Ausländern aus der Versicherung nicht selbst erläßt, sondern den Bundesregierungen wie bisher überläßt.

Die „nähere Bestimmung des Reichsversicherungsamtes" (nicht der Landesversicherungsämter) kann sich nicht auf die Beitragspflicht oder die Höhe des Beitrags, sondern nur auf das Verfahren der Beitragsleistung und der Beitragserhebung erstrecken. Im Allgemeinen finden auf diese Beiträge die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Von der Ausstellung von Quittungskarten und dem Markenverfahren kann, muß aber nicht Umgang genommen werden. Unentbehrlich dürfte eine mit Strafnorm versehene Anmeldepflicht der Arbeitgeber hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeiter sein. Die §§ 148 Abs. I und 179 sind anwendbar. Die in § 148 Abs. I aufgeführten Behörden haben in dieser Hinsicht den Anweisungen des Reichsversicherungsamtes Folge zu leisten.

Ueber die Beitragsentrichtung der versicherten, vorübergehend beschäftigten Personen vgl. die neuen Vorschriften der §§ 140 ff., namentlich § 144.

Strafbestimmung s. § 176 Abs. II.

§ 5. (§ 4 Abs. I u. II und § 9 Abs. III.)

I Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist.

II Beamte der Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe gewährleistet ist.

III Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche Unterricht gegen Entgelt ertheilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf geschieht, Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, sowie Personen, welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Invalidenrente bewilligt ist.

IV Der Versicherungspflicht unterliegen endlich nicht diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Aus-

bildung und ihres Berufs zugemuthet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Zu § 5 Abs. I und III vgl. UVG. § 4 und Kr.VG. § 3 Abs. I. Anleitung Ziff. 9. Württemb. Ausf.VO. v. 25 Nov. 1899 § 3 (RBl. S. 1038). Die in § 5 Abs. I bis III genannten Personen haben regelmäßig auch nicht das Recht der Selbstversicherung (§ 14 Abs. I). Wohl aber ist ihnen die Weiterversicherung (§ 14 Abs. III) gestattet, wenn sie bereits versichert waren, ehe die Umstände eingetreten sind, um deretwillen sie nach § 5 Abs. I—III von der Versicherungspflicht befreit worden sind. Für Personen der in § 5 bezeichneten Art, welche aus einem früheren Versicherungsverhältniß eine Rente beziehen, ruht dieselbe nach § 48 Ziff. 2.

Zu Abs. I. Der Kreis der hienach von der Versicherung ausgeschlossenen Personen ist nach der Novelle (1899) erheblich eingeschränkt worden.

Wer als „Beamter" im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sei, das ist zunächst nach dem Staats- und Gemeinderecht des betr. Bundesstaates bezw. nach Reichsstaats-Recht einschließlich der besonderen dienstpragmatischen Bestimmungen für einzelne Beamtenklassen (Motive 1889) zu beurtheilen. Hofbeamte: Beschl. des BR.s v. 18. Dezbr. 1890 (Reger XI S. 62), Kommunalbeamte: A. N.* VII S. 469 Nr. 604 (Reger XVII S. 145), IX S. 430 Nr. 715 ff. (Reger XIX S. 43 ff.). Vgl. auch A. N.* I S. 161 Nr. 50, 53 (Reger XI, 127*), II S. 44 Nr. 131 (Reger XII, 67*), auch II S. 19 Nr. 103 (Reger XII, 24*), III S. 1; S. 85 Nr. 237 ff. (Reger XIII S. 85 ff.), IX S. 586 Nr. 751 (Reger XIX S. 103). Dienstrechtlich erlaubte Nebenbeschäftigungen begründen die Versicherung auch von Beamten 2c., welche nach § 5 von der Versicherung ausgeschlossen sind. Komm. Ber.

„Anwartschaft auf Pension": es braucht noch kein Recht auf Pension vorzuliegen (Motive). Die Anwartschaft auf Pension braucht nicht gegenüber dem Staat, der

Gemeinde 2c. zu bestehen; es genügt auch eine rechtlich und thatsächlich gesicherte Anwartschaft gegenüber einer Pensionskasse (Motive). A. N.* III S. 103 Nr. 256 (Reger XIII S. 102). Vgl. § 48 Ziff. 2.

„im Mindestbetrage der Invalidenrente"... Die geringste Invalidenrente beträgt bei Annahme der kürzesten Wartezeit und der niedrigsten Lohnklasse nach §§ 29, 35, 36 nur (50 *M.* Reichszuschuß + 60 *M.* Grundbetrag + 200 × 3 *ₔ.* Steigerungssatz =) 116 *M.* Der Ausschluß von der Versicherung findet schon dann statt, wenn dieses Pensionsminimum nicht sofort sondern erst nach einer gewissen, der Wartezeit (§ 29 Abs. I Ziff. 1) etwa entsprechenden Dienstdauer gewährleistet ist.

Zu Abs. II: Für Beamte andrer Körperschaften und Anstalten bildet die Pensionsanwartschaft keinen Ausschließungsgrund. Vgl. Anl. Ziff. 9.

Zu Abs. III: „während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf": Der wissenschaftlichen steht die künstlerische Ausbildung gleich. Daß die Ertheilung des Unterrichts im Bereich des „künftigen Lebensberufs" liege, ist für die Begründung des Ausschlusses von der Versicherung nicht erforderlich.

Personen des Soldatenstandes sind die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen des Heeres und der Marine. Die Militärbeamten zählen nicht dazu. RMil.Ges. vom 2. Mai 1874 § 38. RMil.Str.GB. v. 20. Juni 1872 § 4. Ueber die Anrechnung der militärischen Dienstzeit als „Beitragszeit" vgl. § 30 Abs. I—III u. § 40. „Dienstlich als Arbeiter beschäftigt" vgl. A. N.* I S. 124 Nr. 13 (Reger XI, 53*).

Wem eine Invalidenrente beliebiger Höhe bewilligt ist, der scheidet mit der rechtskräftigen Zuerkennung derselben ipso jure aus der Versicherung und zwar auch aus der Altersversicherung aus. Auch Weiterversicherung (§ 14 Abs. III) ist ihm nicht gestattet, weil Versicherung gegen ein bereits eingetretenes Uebel sinnlos. Denkbar, aber ohne Vortheil wäre nur eine Weiterversicherung um des Gewinns von Steigerungssätzen willen. Fällt die Rente später hinweg (Entziehung: § 47), so kann

die Versicherung wieder eintreten. Abfindung (§ 26) steht dem Rentenbezug gleich; wird aber der Wohnsitz vom Abgefundenen wieder im Deutschen Reich genommen, so bedarf es wohl einer Feststellung (§ 121) der wiedererlangten Erwerbsfähigkeit, bevor wieder Versicherung eintreten kann. Das Ruhen (§ 48) oder thatsächlicher Nichtbezug der bewilligten Rente hindern den Ausschluß von der Versicherung nicht. Der Bezug der Altersrente hindert die Fortdauer der Versicherungspflicht nicht. Vgl. § 48 Abs. III, A. N.* I S. 148 Nr. 27 (Reger XI, 108*), III S. 161 Nr. 308 (Reger XIII S. 193).

Zu Abs. IV: Vgl. Anl. Ziff. 8. Die Vorschrift findet nicht nur für die nothwendige Versicherung der §§ 1, 2 (A. N.* VI S. 221 Nr. 490, Reger XVI S. 19), sondern auch für die freiwillige Versicherung (§ 14) Anwendung. Nach § 15 Abs. I ist Gegenstand der Versicherung Erwerbsunfähigkeit und Alter. Dem Wesen der Versicherung als einer Sicherung gegen künftige Uebel entspricht es, daß Leute, für welche das Uebel schon eingetreten ist, der Versicherung gegen dasselbe nicht mehr theilhaftig werden können. Wie man sein bereits abgebranntes Haus nicht gegen Feuersgefahr versichern kann, so ist auch ein Erwerbsunfähiger nicht im Stande, sich gegen dieses Uebel zu versichern. Abs. IV spricht das besonders aus. Wer also im Zustande der Erwerbsunfähigkeit, mag er sich bereits im Bezug einer Rente befinden oder nicht, eine Beschäftigung aufnimmt oder fortsetzt, die ihrer Art nach gem. § 1 die Versicherung begründen würde, ist aus dem Kreis der nothwendig Versicherten ausgeschlossen. Das gilt nicht nur für diejenigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Versicherung erwerbsunfähig sind, sondern auch für solche, die später erwerbsunfähig werden, namentlich für solche, bei welchen die Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Wartezeit (§ 29) eintritt, die also keinen Rentenanspruch besitzen. Es gilt gleichmäßig für die Invaliditäts- und Altersversicherung. Erwerbsunfähige, welche noch nicht versichert waren, haben auch nicht das Recht der freiwilligen Versicherung. Erwerbsunfähige aber, die schon versichert waren und keine Rente beziehen

(§ 5 Abs. III), haben gemäß § 14 Abs. III das Recht der Weiterversicherung.

Satz 2, aus § 4 Abs. II und § 9 Abs. III des Gesetzes von 1889 hervorgegangen, giebt die für die Versicherung auch hinsichtlich des Rentenanspruchs (§ 15) maßgebende Bestimmung des Begriffs Erwerbsunfähigkeit.

Erwerbsunfähigkeit liegt regelmäßig vor, wenn Jemand unfähig ist, irgendeine erlaubte Erwerbsthätigkeit berufsmäßig auszuüben. Es ist aber weder als Gegenstand der Versicherung (§ 15) noch als Grund des Ausschlusses von derselben vollständige Erwerbsunfähigkeit verlangt. Es genügt für Beides schon eine theilweise Erwerbsunfähigkeit. Das Maß von berufsmäßigem Verdienst, welches Jemand noch zu verdienen fähig sein darf, um dennoch als erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes zu gelten, wird weder durch den wirklichen früheren Verdienst noch durch einen absoluten Verdienst eines Normalarbeiters, sondern durch den für den Betreffenden selbst zur Zeit und am Ort normalen Verdienst gebildet. Das Maximum, welches der von dem Betreffenden schätzungsweise noch verdienbare Lohn oder Gehalt gerade noch erreichen darf, stellt wie bisher ungefähr 1/3 seines normalen Verdienstes dar. Das Drittel wird berechnet von dem, was „körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen." Dieser nach wohlüberlegter Berücksichtigung bisheriger Erfahrung gewählte Maßstab dürfte der geeignetste sein, der sich allgemein empfehlen läßt.

„Personen derselben Art", d. i. Personen gleichen Berufs, ähnlicher Ausbildung, wohl auch entsprechenden Alters und entsprechender beruflicher Erfahrung. Ein Urtheil über die persönliche Qualifikation nach der Güte der Leistung ist dabei nicht zu fällen. Vgl. A. N.* III S. 55 ff. Nr. 211 f. (Reger XIII S. 28 ff.) Berufsinvalidität.

Finden sich „in derselben Gegend" keine Anhaltspunkte der Vergleichung, so können dieselben von Arbeitern 2c. einer anderen Gegend wirthschaftlich ähnlicher Lage entnommen werden.

„Durch Arbeit zu verdienen pflegen": Es kommt

dabei nur die Arbeit in Betracht, welche auf Grund einer die Versicherung begründenden Beschäftigung geleistet wird. Die Heranziehung von Nebenbeschäftigungen, wenn dieselben ebenfalls versicherungsverpflichtend sind, ist nicht ausgeschlossen. Nur der persönliche Verdienst, nicht auch derjenige der Angehörigen, wird angerechnet. A. N.* VI S. 309 Nr. 518 (Reger XVI S. 72). Gelegentliche Unternehmerthätigkeit kommt nicht in Betracht. Vgl. A. N.* VIII S. 323 Nr. 651 (Reger XVIII S. 54).

Bei freiwillig versicherten Personen (§ 14) werden zur Vergleichung ebenfalls Personen derselben Art herangezogen und zwar bei Personen der in § 14 Ziff. 1 bezeichneten Art solche, deren Verdienst entsprechend höher ist als 2000 *M.*, aber nicht über 3000 *M.* beträgt. Bei Personen, welche von der Weiterversicherung Gebrauch machen (§ 14 Abs. III), wird die Erwerbsfähigkeit an ihrem früheren Verdienst, mit welchem sie zuletzt versichert waren, zu messen sein.

Es ist zu beachten, daß bei Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit einer Person nicht nur eine Vergleichung ihrer persönlichen Fähigkeit zum Verdienst durch Lohnarbeit im regelmäßigen Beruf mit dem entsprechenden Normalarbeiter stattfindet, sondern auch die sonstige erwerbbringende „Thätigkeit“, zu welcher der Versicherte noch fähig ist und Gelegenheit hat oder ohne besondere Mühe finden kann, z. B. Unternehmerthätigkeit, in Anschlag zu bringen ist.

§ 6. (§ 4 Abs. III.)

I Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind, oder welchen auf

Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

II In der gleichen Weise sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahrs nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, solange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind. Der Bundesrath ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag findet nur in den im § 6 ausdrücklich geregelten Fällen statt. Sie ist ein Recht des Betreffenden und steht nicht zur Disposition der entscheidenden Behörde. Vgl. A. N.* I S. 148 Nr. 30 (Reger XI, 110*). S. auch Nr. 29, 40.

Zu Abs. I: Vgl. Anl. Ziff. 10. Das Antragsrecht haben die in Abs. I genannten Personen nur, wenn sie versicherungspflichtig sind, wenn also ihre Beschäftigung der Art der §§ 1—3 ist und sie nicht nach § 4 oder 5 von der Versicherung ausgeschlossen sind. „im Mindestbetrag

der Invalidenrente ..." vgl. § 5 Abs. I Note. „bewilligt sind" vgl. § 5 Abs. III Note.

„auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung" d. i. nach UVG., Ausd.Ges., l. u. fw. UVG., Bau-UVG. und See-UVG. Das Unfallfürsorgegesetz für Soldaten und Beamte vom 15. März 1886 gehört nicht dazu. Ueber den Fall der Konkurrenz von Ansprüchen aus der Unfall- und Invalidenversicherung s. §§ 15 Abs. II, 48 Abs. I Ziff. 1 und 113.

„Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben": ohne Rücksicht darauf, ob sie Anspruch auf Altersrente haben oder nicht, Altersrente beziehen oder nicht.

Die Entscheidung der unteren Verw.Beh. ist eine verwaltungsrichterliche. Sie hat Wirkung für das ganze Reich, auch bei Wechsel des Beschäftigungsortes. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt. Die Befreiung tritt durch die amtliche Erklärung und gleichzeitig mit dieser in Wirksamkeit. Untere Verwaltungsbehörde s. § 169.

Die befreiten Personen haben das Recht der Weiterversicherung (§ 14 Abs. II).

Befreiungsanträge in Württemberg: Ausf.VO. v. 25. November 1899 § 4 (R.Bl. S. 1038).

Zu Abs. II: S. die VO. des Bundesraths vom 24. Dez. 1899 (RGBl. S. 721) Anlage. 5. Saisonarbeiter 2c. Vgl. Anl. Ziff. 11. Voraussetzung des Antragsrechtes ist wie nach Abs. I die Versicherungspflicht. Für die Personen, welche als „vorübergehend Beschäftigte" durch BRVerordnung gem. § 4 Abs. I von der Versicherung ausgeschlossen sind, kann § 14 Abs. II, nicht aber § 6 Abs. II Anwendung finden.

In Abs. II sind nur solche Personen begriffen, welche regelmäßig, d. i. alljährlich Arbeiten der geschilderten Art (Saisonarbeiten) verrichten.

„Lohnarbeit" ist im Sinne der §§ 1 bis 3 zu verstehen.

„Lohnarbeit für nicht mehr als 12 Wochen": Die Arbeitswochen brauchen nicht ununterbrochen zu sein, nur müssen sie in einer „bestimmten Jahreszeit" liegen. Es gehören hierher namentlich Landwirthe, die im Winter Holzarbeiten oder Steinbrucharbeiten gegen Lohn verrichten, Handwerker, die

zur Erntezeit in der Landwirthschaft gegen Lohn beschäftigt werden, Hauskinder, die zeitweise außerhalb des elterlichen Betriebs Arbeit nehmen. Vgl. Sten. Ber. 1899 S. 2190, zweite Lesung (Abg. Zehnter).

„überhaupt für nicht mehr als 50 Tage" d. i. während eines Kalenderjahres. Sten. Ber. a. a. O. Diese Personen werden wohl meist unter die VO. des BR. v. 24. Dez. 1899 fallen.

Antragsrecht haben auch solche Personen, welche früher in ständiger Beschäftigung sich befunden haben und erst später durch Aufsteigen in die Klasse der Arbeitgeber oder selbständigen Personen zu Saisonarbeitern geworden sind. Für sie namentlich ist der Zusatz: „solange ... nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind", von Bedeutung.

§ 7. (§ 7.)

Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 und des § 6 Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder von Körperschaften angestellt sind, sowie auf Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist, und auf Personen Anwendung finden sollen, welchen auf Grund früherer Anstellung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge in dem genannten Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt sind.

§ 7 ist aus einem Theil des früheren § 7 hervorgegangen. Ein anderer Theil des früheren § 7 ist jetzt § 10.

Während nach § 4 der Bundesrath von sich aus die Ausschließung von der Versicherung aussprechen kann, bedarf es nach § 7 hiezu eines anregenden Antrags. Während nach § 6 der Antrag auf Ausschließung von den Versicherten selbst gestellt wird und diesem Antrage ein Recht auf Ausschließung zu Grunde liegt, haben nach § 7 ein Antragsrecht regelmäßig nur die öffentlichen Verbände, Körperschaften, Schul- und Anstaltsvorstände und liegt diesem Antrage kein Recht zu Grunde. Ein unmittelbares Recht zur Antragstellung haben nur die Versicherten, welchen bereits Pensionen ꝛc. bewilligt sind.

Die Ausschließung von der Versicherung erfolgt nicht für einzelne Versicherte, sondern stets für ganze Kategorien, deren nähere Bestimmung im Rahmen des gestellten Antrages Sache des Bundesrathes ist.

Die freiwillige Weiterversicherung nach § 14 Abs. III kann auch von den nach § 7 ausgeschlossenen Personen benützt werden.

S. die auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Beschlüsse des BR.'s: Bekm. v. 18. Dezember 1890, 12. Oktober 1891, 28. April 1892, 30. Juli 1892, 31. Dezember 1892, 31. August 1893, 18. Mai 1894, 12. September 1895, 20. November 1896, 26. November 1898 (Zeitschr. f. J. u. AV. 2. Jgg. S. 138. A. N.* I S. 165, II S. 105, III S. 1, 127, IV S. 117, V S. 243, VI S. 497, VIII S. 608).

Vgl. Noten zu §§ 5 u. 6.

§ 8. (§ 5.)

Besondere Kasseneinrichtungen.

I Versicherungspflichtige Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige

Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invalidenversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 32 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise der §§ 32, 33 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei der Verwaltnng der Kassen müssen die Versicherten mindestens nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beiträge zu den Beiträgen der Arbeitgeber durch in geheimer Wahl gewählte Vertreter betheiligt sein.
3. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um daß Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 46 die bei Versicherungsanstalten

(§ 65) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

4. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

5. Wenn für die Gewährung der reichsgesetzlichen Leistungen besondere Beiträge von den Versicherten erhoben werden oder eine Erhöhung der Beiträge derselben eingetreten ist oder eintritt, so dürfen die reichsgesetzlichen Renten auf die sonstigen Kassenleistungen nur insoweit angerechnet werden, daß der zur Auszahlung gelangende Theil der letzteren für die einzelnen Mitgliederklassen im Durchschnitte mindestens den Reichszuschuß erreicht.

II Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 35) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen bestehen würde.

Die §§ 8 bis 13 gehören systematisch in den Abschnitt II (§§ 56 ff.), welcher von der Organisation handelt. Denn die hier angeführten Personen sind keineswegs von der Versicherung ausgeschlossen, ihre Versicherung erfolgt nur bei anderen als den regelmäßigen Trägern.

Die Versicherung erfolgt nämlich regelmäßig bei den

Versicherungsanstalten (§§ 65 ff.). Wie jedoch nach den Unfallversicherungsgesetzen neben den regelmäßigen Trägern der Versicherung, den Berufsgenossenschaften, ausnahmsweise das Reich, die Bundesstaaten und Gemeinden als Träger der Unfallversicherung fungiren (Ausd.Ges. §§ 2 ff.), so sind hier „besondere Kasseneinrichtungen“ ausnahmsweise als Träger der Invalidenversicherung neben den Versicherungsanstalten unter folgenden Voraussetzungen und innerhalb folgender Schranken zugelassen (Privileg).

1. Es können nicht nur Kassen des Reichs, der Staaten und Kommunalverbände, sondern auch andere Kasseneinrichtungen als Träger der Versicherung zugelassen werden (§ 10).

2. Die Zulassung geschieht durch Beschluß des Bundesrathes (§ 8 Abs. II und § 10). Der Bundesrath beschließt nur auf Antrag der zuständigen Kassenbehörde. Wird von der Kasse eine der gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Antrag zu verwerfen. Im Uebrigen beschließt der BR. nach freiem Ermessen über die Zulassung. Die Zulassung ist zurückzunehmen, sobald späterhin eine der gesetzlichen Zulassungsbedingungen wegfällt.

3. Die Kasse muß leistungsfähig, d. i. dauernd im Stande sein, ihren Mitgliedern eine den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwerthige Fürsorge thatsächlich zu gewähren. Ob dieß der Fall sei, prüft der Bundesrath nach selbstgeschaffenen Regeln. Namentlich wird es auf die Höhe der vorhandenen Reserven ankommen. Der BR. kann vom Antragsteller die hiebei erforderlichen Nachweisungen verlangen.

4. Die Kasse muß den Versicherten unter ihren Mitgliedern eine solch gleichwerthige Fürsorge auch gewähren. Die Fürsorge braucht nicht gleichartig zu sein. An Stelle von Jahresrenten können z. B. auch entsprechende Wochengelder geleistet werden oder es kann auch die Unterbringung in Invalidenhäusern stattfinden. Das Statut der Kasse hat darüber das Nöthige anzuordnen und vom BR. namentlich in dieser Richtung geprüft zu werden.

Für Kassen, welche auf landesrechtlichen, z. B. berg-

gesetzlichen Bestimmungen beruhen, ist daran festzuhalten, daß ihre Leistungspflicht auch dann auf Landesrecht beruhen bleibt, wenn der Bundesrath die Zulassung nach § 8 ausspricht. Vgl. nun § 39. Die Zulassung selbst beruht auf Reichsrecht, eine relative Höhe und Art der Leistung ist nur Bedingung der reichsrechtlichen Zulassung, die Kasse selbst aber bleibt mit allen ihren Leistungen ein landesrechtliches Institut. Deshalb giebt auch die in der Fassung dunkle, den Beschlüssen des Reichstags (2. Lesung) entstammende Bestimmung der Ziff. 5 (vgl. die theilweise wirren Erörterungen: Sten. Ber. 1899 S. 2197 ff.) keinen vernünftigen Sinn. Eine „Anrechnung" reichsgesetzlicher Renten (— vorher heißt es „Leistungen") auf die sonstigen Kassenleistungen" findet überhaupt nicht statt. Die Kassen haben zu leisten, was sie nach Landesrecht und Statut schuldig sind. Entsprechen diese Leistungen im Werth den Leistungen, welche die Versicherungsanstalten nach dem RG. zu gewähren haben, nicht, so werden sie nicht zugelassen. Entsprechen sie, so können die Kassen zugelassen werden. Ihre Leistungen bleiben aber nach wie vor landesrechtliche, auch wenn sie etwa nur mit Rücksicht auf die Zulassung durch Statut erhöht worden sein sollten. Beweis dafür ist u. A., daß eine Erhöhung der Leistungen mit Rücksicht auf die Zulassung gar nicht gestattet ist, wenn es das Landesrecht nicht erlaubt. Keine Kasse hat ein reichsgesetzlich begründetes Recht auf Zulassung. Die Bestimmung des § 8 Ziff. 5 ist so, wie sie lautet, sinnlos und deshalb unanwendbar.

5. Die Beiträge der Versicherten dürfen eine relativ bestimmte Höhe (§ 8 Abs. I Ziff. 1) nicht übersteigen. Ein bestimmtes Beitragsprinzip wird nicht verlangt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Kassen, welche das Kapitaldeckungsprinzip, wie es nach § 20 für die Versicherungsanstalten vorgeschrieben ist, anwenden, und Kassen, welche ein anderes Prinzip eingeführt haben. Bei den ersteren Kassen dürfen die Beiträge der Versicherten die Hälfte des nach § 32 des Gesetzes zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Bei den anderen Kassen dürfen sie höher sein, wenn das Beitragsprinzip dieß verlangt. In keinem Fall aber dürfen die

Beiträge der Versicherten höher sein als diejenigen der Arbeitgeber. All dieß verlangt das Reichsgesetz nur für den Theil der Gesammtbeiträge, welcher für die Invalidenversicherung (d. i. Invaliditäts- und Altersversicherung) in der Höhe der reichsgesetzlichen Ansprüche entrichtet werden. Besondere Beiträge brauchen indeß für diesen Theil nicht erhoben zu werden, nur rechnerische Ausscheidung ist nöthig. Soweit sich die Beiträge nicht auf die den reichsgesetzlichen Leistungen entsprechenden Kassenleistungen erstrecken, sind sie frei von den Beschränkungen der Ziff. 1. Die Art der Beitragserhebung ist den Kassen freigestellt (vgl. § 34).

6. Die in den Versicherungsanstalten zurückgelegte Beitragszeit ist für die Versicherung bei den zuzulassenden Kassen, soweit es sich um die den reichsgesetzlichen entsprechenden Kassenleistungen handelt, bei Berechnung der Wartezeit (§§ 29, 30) und der Rente (§§ 35 ff.) unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 46 anzurechnen. Dafür wird dann auch den Versicherten die in zugelassenen Kassen zurückgelegte Beitragszeit bei der Versicherung in den Versicherungsanstalten voll angerechnet (§ 39).

7. Weitere Bedingungen der Zulassung beziehen sich auf Organisation (Ziff. 2) und Verfahren (Ziff. 4). Das bestehende Landesrecht wird durch diese Anordnungen in keiner Weise berührt. Verbietet dasselbe Einrichtungen dieser Art, so hat es dabei sein Bewenden und kann auch die Zulassung dementsprechend nicht stattfinden. Das Landesrecht kann sich dem Reichsrecht in diesem Punkte anpassen oder nicht.

Die Anordnungen über die Wahlen nach Ziff. 2 sind ebenso Sache der Landesgesetzgebung wie diejenigen über das schiedsgerichtliche Verfahren, soweit es sich nicht um Kassen des Reichs handelt. Die Bestimmungen der §§ 87 ff. dieses Gesetzes über die Wahlen der Vertreter der Versicherten und diejenigen der §§ 103 ff. über das schiedsgerichtliche Verfahren finden keine Anwendung.

8. Wirkung der Zulassung ist, daß die Versicherung bei der Kasse der Versicherung bei einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet wird (§ 9 Abs. I). Die

Durchführung der Versicherung nach Maßgabe des Gesetzes ist für die Kasse nicht nur Recht, sondern auch Pflicht. Die Versicherung bei einer zugelassenen Kasse ist für versicherungspflichtige Personen nur bei der Kasse desjenigen Betriebes zulässig, in welchem sie beschäftigt sind. Ob sie gezwungen sind, der Kasse anzugehören, bestimmt sich nach den für die Kasse maßgebenden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften. Besteht ein solcher Zwang nicht, so haben sie die Wahl, ob sie der Kasse ihres Betriebes oder der Versicherungsanstalt ihres Beschäftigungsortes (§ 65) angehören wollen. Treten sie der Kasse nicht bei, so gehören sie nach der allgemeinen Regel der Versicherungsanstalt zu.

Ueber freiwillige Versicherung bei zugelassenen Kassen vgl. § 14 Abs. III.

9. Auf die Versicherung in den zugelassenen Kassen finden dann zahlreiche Vorschriften dieses Gesetzes, welche dem Landesrechte vorgehen (RVerf. Art. 2), Anwendung (§ 173). Vor allem konkurriren sie gemäß §§ 173, 174 mit den Versicherungsanstalten bei Aufbringung der Renten.

Ueber die Haftung des Reichs, bezw. Bundesstaates oder Kommunalverbandes für die Leistungen der Kassen s. § 173 Abs. II.

Das Reich hat zu allen Renten, welche von Kassen der §§ 8 ff. an die nach diesem Gesetz bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten sind, den Zuschuß gemäß §§ 27 Abs. II, 35 zu leisten, wenn diese Personen auch nach diesem Gesetze Renten zu beanspruchen hätten (§ 8 Abs. II 2. Satz). Der Zuschuß wird nicht dem einzelnen Rentner, sondern der Kasse geleistet. Die Verwendung desselben darf nur für die Rentenleistungen erfolgen. Eine Verkürzung der Leistungen darf aus Anlaß des Reichszuschusses unter etwaiger Herabsetzung der Beiträge nur in dem Maße stattfinden, daß dem unter Ziff. 4 angeführten reichsgesetzlichen Erforderniß und den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Leistung voll und ganz genügt wird. Daß der Reichszuschuß dem Einzelnen voll ausbezahlt werde, ist nicht erforderlich. Er dient in erster Linie zur Entlastung der Kasse, wie der Reichszuschuß, welcher in Ver-

sicherungsanstalten geleistet wird, zu deren Entlastung dient.

Auf die zugelassenen Kassen finden auch die Bestimmungen des § 52 Anwendung. Vgl. § 173 Abs. I. Mot. zu §§ 141a, 141b des Entwurfs.

Die Aufsicht über den bes. Kasseneinrichtungen wird auch hinsichtlich ihrer Invalidenversicherung nicht durch das RVA., sondern durch ihre gewöhnliche Aufsichtsbehörde gehandhabt.

10. Zur Zeit sind auf Grund des § 8 folgende Kassen vom Bundesrath zugelassen:

1. die Pensionskasse für die Arbeiter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung (Berlin),
2. die Arbeiterpensionskasse der k. bayer. Staatseisenbahnverwaltung (München), vgl. Min.Bekm. v. 26. Februar 1900 (GVOBl. S. 157).
3. die Pensionskasse für die Arbeiter der k. sächsischen Staatseisenbahnverwaltung (Dresden),
4. die Arbeiterpensionskasse für den Bereich der großh. badischen Staatseisenbahnverwaltung und Bodensee-Dampfschifffahrt und der großh. Salinenverwaltung (Karlsruhe),
5. die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen (Straßburg),
Vgl. A. N.* I S. 141 und § 10 Note.

§ 9. (§ 6.)

I Vom 1. Januar 1891 ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrathe zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleich geachtet.

II Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 130 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum

die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 30) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

Zu Abs. I: „Vom 1. Januar 1891 ab", d. i. von dem Tage ab, an welchem das Gesetz vom 22. Juni 1889 auf Grund § 162 und laut VO. vom 25. November 1890 (RGBl. S. 191) in Kraft getreten ist.

Zu Abs. II: Die nach Abs. II auszustellende Bescheinigung vertritt die Quittungskarte (§§ 131 ff.). Vgl. auch § 39.

§ 10. (§ 7.)

Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß die Bestimmungen der §§ 8, 9 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

Die Vorschrift ist besonders für die Knappschaftskassen von Bedeutung. Vgl. § 52. Antragsberechtigt ist der Kassenvorstand nach näherer Anordnung des Kassenstatuts. Auf Grund des § 10 sind zur Zeit neben den in § 8 Nr. 10 genannten noch folgende Kassen durch Beschlüsse des Bundesraths zugelassen worden (A. N.* I S. 141, 165):

1. die norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse (Halle a. S.),
2. die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins (Saarbrücken),
3. die allg. Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen (Dresden-Freiberg i. S.),
4. die allgemeine Knappschaftsverein (Bochum),

§ 11 (neu).

I Durch Beschluß des Bundesraths kann der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl.

S. 329) errichteten See-Berufsgenossenschaft gestattet werden, unter ihrer Haftung eine besondere Einrichtung zu dem Zwecke zu begründen, die Invalidenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben oder einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Eine solche Einrichtung darf jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Wittwen- und Waisenversorgung begründet wird. Werden solche Einrichtungen getroffen, so sind in denselben diejenigen Personen, für welche sie bestimmt sind, kraft Gesetzes versichert.

II Werden die Versicherten zu Beiträgen herangezogen, so sind dieselben in gleicher Weise wie die Arbeitgeber bei der Verwaltung zu betheiligen.

III Der Theil der Beiträge, welcher auf die Arbeitgeber entfällt, darf im Durchschnitte nicht niedriger sein als die Hälfte der Beiträge, welche auf Grund dieses Gesetzes (§ 32) zu zahlen sind. Die Beiträge der Versicherten dürfen nicht höher sein als die der Arbeitgeber.

IV Werden die Beiträge der Versicherten abgestuft, so sind auch die Renten für die Hinterbliebenen im gleichen Verhältniß abzustufen.

V Die Wartezeit darf weder für die Invalidenversicherung noch für die Wittwen- und Waisenversorgung höher bemessen werden, als im § 29 vorgesehen ist.

VI Den Versicherten muß, wenn sie zeitweilig auf ausländischen Schiffen Beschäftigung nehmen, ihre Familien aber in Deutschland verbleiben, oder wenn sie aus anderen Gründen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, die Weiterversicherung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht nur hinsichtlich der Invalidenversicherung, sondern auch in Bezug auf Wittwen- und Waisenversorgung gestattet sein.

Zu §§ 11 bis 13. Eine Uebertragung der J. u. AV. an die See-Berufsgenossenschaft ist in dem gescheiterten Entwurf einer Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen im Jahre 1897 zum erstenmal in Aussicht genommen worden. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 entstammen den Beschlüssen der Reichstagskommission (1899). Es ist hier nicht nur der Anfang zu einer organischen Verbindung zwischen Unfall- und Invalidenversicherung gemacht, sondern auch der Grund zu einer obligatorischen Wittwen- und Waisenversorgung gelegt.

Die See-Berufsgenossenschaft kann ermächtigt werden, die J. u. AV. zu übernehmen. Das ist ein Privileg dieser Genossenschaft, welches nur durch Gesetz auch andern Genossenschaften ertheilt werden kann. Auf Ertheilung und Inhalt des Privilegs, sowie auf dessen Wirkungen finden theils die für die „besonderen Kasseneinrichtungen" (§§ 8 ff.) geltenden Sätze, zum Theil besondere Regeln (§§ 11 ff.) Anwendung.

1. Diese Ermächtigung ist eine besondere Art Konzession. Sie geschieht durch Beschluß des Bundesrathes (§§ 11 Abs. I, 12 Abs. I, 13). Der Bundesrath beschließt nur auf Antrag der Genossenschaft. Der Antrag wird gemäß §§ 28 Abs. I und 29 des See-UVG. vom Vorstand auf Grund eines nach § 28 Abs. III Ziff. 2 l. c. von der Genossenschaftsversammlung zu fassenden Beschlusses an den Bundesrath gerichtet. Ueber Verwerfung des Antrags vgl. § 8 Nr. 2. Der Antrag kann jederzeit vor und wohl

auch nach ertheilter Ermächtigung zurückgezogen werden. Für diesen Fall fehlt es an Vorschriften über Auseinandersetzung. Die Wirkungen des zurückgezogenen Antrags treten jedenfalls erst nach erfolgter Zurücknahme der Ermächtigung ein. Der Bundesrath kann die Ermächtigung jederzeit zurücknehmen. Er muß dies thun, wenn entweder der Antrag der Genossenschaft zurückgezogen wurde, oder die Genossenschaft leistungsunfähig (vgl. § 8 Nr. 3) geworden ist, oder eine der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Ermächtigung hinweggefallen ist.

2. Die Ermächtigung darf nur stattfinden, wenn für die Hinterbliebenen der bei der Genossenschaft Versicherten zugleich eine Wittwen- und Waisenversorgung begründet wird. Ueber die Einrichtung dieser Versorgung trifft das Gesetz keine nähere Bestimmung als die des § 11 Abs. II bis VI und des § 12 Abs. II. Die Einrichtung einer Wittwen- und Waisenversorgung kann nur „zugleich" mit der Uebernahme der Invalidenversicherung und als Erfüllung einer Bedingung der Zulassung gegründet werden. Wird die Ermächtigung zu dieser Uebernahme nicht ertheilt, so kann nach § 11 dieses Gesetzes und § 18 Abs. II des See-UVG. auch keine Wittwen- und Waisenversorgung eingerichtet werden.

Der Bundesrath hat zu ermessen, ob die Einrichtung den zu stellenden Anforderungen namentlich hinsichtlich der Höhe der Renten und hinsichtlich der Deckung genüge und ob den gesetzlichen Anforderungen entsprochen sei. Der Bundesrath hat auch zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft für jede der drei Einrichtungen gesichert erscheint und namentlich, ob die Wittwen- und Waisenversorgung derart geordnet ist, daß die Genossenschaft im Stande bleibt, ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus der Unfall- und Invalidenversicherung nachzukommen. Vgl. auch Ziff. 4 b.

3. Die Ermächtigung kann nur erfolgen zur Uebernahme der Invalidenversicherung (d. i. J. u. AV.) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Genossenschaft hat nicht nur gleichwerthige Leistungen, sondern die Leistungen, welche dieses Gesetz sonst den Versicherungsanstalten auferlegt, in

vollem Maß und in der gesetzlichen Art zu übernehmen. Sie darf zum Unterschied von den „besonderen Kasseneinrichtungen" auch nicht mehr leisten als das Gesetz den Versicherungsanstalten gestattet. Auch die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren finden Anwendung. Die drei Einrichtungen sind durch die regelmäßigen Organe der Genossenschaft (See-UVG. §§ 28 ff.) zu besorgen. Den drei Einrichtungen entsprechen drei Verwaltungen, über deren Trennung und Verbindung der Bundesrath das Nähere anzuordnen hat. Besondere Kassen- und Rechnungsführung ist jedenfalls nothwendig.

4. Kreis der Versicherten. a) Die Invalidenversicherung der ermächtigten Genossenschaft erstreckt sich nicht auf alle nach diesem Gesetz versicherten Seeleute, sondern nur auf solche, die in Genossenschaftsbetrieben der Berufsgenossenschaft beschäftigt sind. Der Bundesrath hat zu bestimmen, ob alle Genossenschaftsbetriebe oder nur bestimmte Arten herangezogen werden sollen. Im Uebrigen bestimmt sich der Kreis der Versicherten nach diesem Gesetz. Von Unternehmern gehören diejenigen der Invalidenversicherung der Genossenschaft zu, welche zugleich nach See-UVG. und nach diesem Gesetz versichert sind. Personen, welche nach diesem Gesetz versichert sind und nach Obigem nicht bei der Berufsgenossenschaft versichert werden, gehören den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach den allgemeinen Regeln zu.

b) Die Wittwen- und Waisenversorgung muß sich wenigstens auf die Hinterbliebenen derjenigen Versicherten erstrecken, welche in der Berufsgenossenschaft der Invalidenversicherung angehören. Sie kann auch auf weitere Kreise, aber höchstens auf alle in den Genossenschaftsbetrieben beschäftigten, nach diesem Gesetz versicherten Personen sich erstrecken.

c) Die Versicherung ist für den beschriebenen Personenkreis entweder eine nothwendige oder eine freiwillige. § 11 Abs. I letzter Satz scheint durch seinen Wortlaut die freiwillige Versicherung auszuschließen, doch ergiebt sich aus Abs. VI, daß dieß nicht beabsichtigt wurde. Dieß gilt nicht

nur für die Invalidenversicherung, sondern auch für die Wittwen- und Waisenversorgung.

5. Beiträge. Grundsätze über die Aufbringung der Mittel durch Beiträge stellt das Gesetz im Allgemeinen weder für die Invalidenversicherung noch für die Wittwen- und Waisenversorgung der Genossenschaft auf.

Für die Invalidenversicherung gilt zwar der Grundsatz des Abs. I, wonach dieselbe nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen hat. Die Genossenschaft kann deshalb jedenfalls durch Statut die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beiträge adoptieren und schweigt das Statut, so gelten von selbst diese Bestimmungen auch für die Genossenschaft. Aus Abs. II und III und aus § 12 Abs. I aber geht hervor, daß man der Berufsgenossenschaft sowohl hinsichtlich der Invalidenversicherung wie auch hinsichtlich der Wittwen- und Waisenversorgung eine ähnliche Freiheit in der Wahl des Beitragsprinzips geben wollte, wie sie nach § 8 den besonderen Kasseneinrichtungen eingeräumt ist. Nach den Motiven freilich hat es den Anschein, als ob man dabei nur an die Wittwen- und Waisenversorgung und nicht an die Invalidenversicherung gedacht habe (Komm.-Ber. S. 1717 f.). Der Wortlaut des Gesetzes aber läßt eine besondere Behandlung beider Einrichtungen nicht zu.

Mit Ertheilung der Ermächtigung hat demnach die See-Berufsgenossenschaft das Recht, für beide Einrichtungen Beiträge von Arbeitgebern und Versicherten zu erheben. § 18 des See-UVG. ist dadurch abgeändert. Regeln über die Art der Beitragserhebung, auch die Wahl des Beitragsprinzips kann der Bundesrath als Bedingung der Ermächtigung aufstellen. Diese Bestimmungen aber haben sich im Rahmen des § 11 Abs. III und IV zu halten. Die Vorschriften dieser beiden Absätze entsprechen nicht genau dem, was § 8 Abs. I Ziff. 1 für die besonderen Kasseneinrichtungen anordnet.

Das Gesetz verlangt darnach nicht, daß die Versicherten zu den Beiträgen überhaupt herangezogen werden (Abs. II). Es gestattet ferner, wenn solche Heranziehung erfolgt, daß der Antheil des Versicherten am Beitrag geringer ist, als

derjenige des Arbeitgebers, es gestattet aber nicht, daß er höher ist als dieser (Abs. III Satz 2).

Das Gesetz verlangt ferner, daß der Beitrag des Arbeitgebers mindestens so hoch ist als die Hälfte der Beiträge, welche auf Grund dieses Gesetzes (§ 32) zu zahlen sind (Abs. III Satz 1). Der Sinn der Bestimmung ist für die Inv.Vers. klar, für die W.= u. WVersorgung aber dunkel. Für diese paßt nämlich die Bezugnahme auf § 32 dieses Gesetzes nicht. Antragsteller befand sich, wie es scheint, in Gedanken bei dem Vorbilde des § 8 Abs. I Ziff. 1 Satz 1, ohne zu beachten, daß diese für die Invalidenversicherung gegebene Vorschrift auf die W.= u. WVersorgung schlechterdings nicht anwendbar ist.

Abstufung der Beiträge für verschiedene Klassen der Versicherten ist gestattet. Der BR. kann darüber das Nähere anordnen. Findet solche Abstufung statt, so sind die Renten der Hinterbliebenen im gleichen Verhältniß abzustufen.

6. Wartezeit. Für die Invalidenversicherung bestimmt sich die Wartezeit nach § 29 des Gesetzes. Für die W.= u. WVersorgung kann sie wohl niedriger, aber nicht höher als nach § 29 bemessen werden. Vgl. hinsichtlich der Anrechnung der Beitragszeit § 8 Nr. 6.

7. Hinsichtlich der Organisation und Verwaltung verlangt das Gesetz (Abs. II) Heranziehung der beitragspflichtigen Versicherten. Dieß gilt für die Inv.Versicherung und für die W.= u. WVersorgung, für die Verwaltung der Unfallversicherung bleibt es dagegen beim bisherigen Recht. Ueber die Berufung der Vertreter der Versicherten und über deren Theilnahme an der Verwaltung hat der BR. das Nöthige anzuordnen. Ueber die Zuständigkeit der Schiedsgerichte s. § 12 Abs. II.

8. Wirkung der Ermächtigung ist, daß die Invalidenversicherung bei der Genossenschaft der Versicherung bei einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet wird. § 12 Abs. I, § 9 Abs. 1. Die Durchführung sowohl der Inv.Versicherung als auch der W.= u. WVersorgung ist Pflicht und Recht der Genossenschaft. Die Versicherung ist zum Theil eine nothwendige, zum Theil eine freiwillige. Vgl. oben Nr. 4c. Die Durchführung der Inv.Vers. erfolgt unter Aufsicht des

RVA.'s nach den Regeln dieses Gesetzes, welche die Aufsicht über Versicherungsanstalten betreffen. Für die Aufsichtsführung in Bezug auf die W.- u. WVersorgung ist ebenfalls der RVA. zuständig. Regeln darüber hat der BR. zu geben (§ 12).

§ 12 (neu).

I Auf die im § 11 bezeichneten Einrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 8, 9 entsprechende Anwendung; sie unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe der §§ 108 bis 110 dieses Gesetzes.

II Die für die Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte sind auch für die von der See-Berufsgenossenschaft übernommene Invalidenversicherung, sowie für die von ihr eingerichtete Wittwen- und Waisenversorgung zuständig.

Zu Abs. I: Die Bestimmungen der §§ 8, 9 sind hier, wie aus den Noten zu § 11 ersichtlich, nur theilweise anwendbar.

Zu Abs. II: Es fehlt eine Vorschrift darüber, ob für die Schiedsgerichte in diesen Angelegenheiten die Vorschriften über das Verfahren nach diesem Gesetz (§ 106) oder nach dem See-UVG. (§ 56) maßgebend sind. —

§ 13 (neu).

I Beschlüsse der Genossenschaft, durch welche die im § 11 bezeichneten Einrichtungen getroffen werden, die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesraths. Der Bundesrath beschließt, nachdem zuvor die im § 91 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 bezeichneten, für die Versicherten berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte gehört worden sind.

II Der Bundesrath bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Einrichtung in Wirksamkeit tritt.

Zu Abs. I: vgl. §. 1 N. 1.

Zu Abs. II: Der Bundesrath bestimmt auch im Falle der Zurücknahme der Ermächtigung den Zeitpunkt, mit welchem die Einrichtung außer Wirksamkeit tritt.

§ 14. (§§ 8, 117 bis 121.)

Freiwillige Versicherung.

I Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung be-

gründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

II Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältniß ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

III Die in Betrieben, für welche eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11) errichtet ist, beschäftigten Personen der im Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern (Abs. 1). Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse befugt, sich bei der besonderen Kasseneinrichtung weiter zu versichern (Abs. 2), solange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältniß bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. Solange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.

Die freiwillige Versicherung erstreckt sich nur auf Personen, welche im Deutschen Reich einen Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthalt oder wenigstens dieses Letztere haben. Vgl. § 65 Abs. III Note a. E.

§ 14 ist aus den früheren §§ 8, 117 bis 121 hervorgegangen. Vgl. Kr.VG. § 11. § 14 handelt von zwei Arten der freiwilligen Versicherung, nämlich der Selbstversicherung (Abs. I u. III) und der Weiterversicher-

ung (Abs. II u. III). Freiwillig ist dabei nur der Eintritt in die Versicherung, bezw. die Fortsetzung derselben für die Versicherungsnehmer. Die Aufnahme durch den Versicherungsgeber und der Inhalt des Versicherungsverhältnisses bestimmen sich nach den zwingenden Regeln des Gesetzes. Diejenigen Bestimmungen, welche ausdrücklich die Versicherungspflicht zum Gegenstande haben, finden auf die freiwillige Versicherung keine Anwendung. Z. B. § 17 Abs. II.

I. Selbstversicherung. Ueber das Recht der Selbstversicherung vgl. § 1 Note am Anfang. Anl. Ziff. 57, 58. Die Novelle hat den Kreis der zur Selbstversicherung zugelassenen Personen erheblich erweitert. Ziff. 1 und 3 sind neu, auch Ziff. 2 umfaßt weitere Kreise als der frühere § 8, indem Betriebsunternehmer auch dann noch das Recht der Selbstversicherung haben, wenn sie regelmäßig 1 oder 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen (vgl. § 2 Note zu Ziff. 1).

Zu Ziff. 1: vgl. § 1 Ziff. 2 u. 3 und die Noten, dann § 5 Abs. I Note.

Zu Ziff. 2: vgl. § 2 Abs. I.

Zu Ziff. 3: Die Selbstversicherung ist diesen Personen nur dann eröffnet, wenn der Grund ihres Ausschlusses von der Versicherungspflicht nur der in § 3 Abs. II oder § 4 Abs. I angeführte ist. Die auf Antrag (§ 6) von der Versicherungspflicht befreiten Personen haben nicht das Recht der Selbstversicherung, wohl aber das Recht der Weiterversicherung.

Ausgeschlossen vom Recht der Selbstversicherung sind Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, welche nach § 5 Abs. IV wegen Erwerbsunfähigkeit von der Versicherung überhaupt ausgenommen sind.

Satz 2, welcher von der Fortsetzung und Erneuerung der Selbstversicherung handelt, was mit der Weiterversicherung nicht zu verwechseln ist, bezieht sich auf Ziff. 1„ 2 und 3 des Abs. I. Grund des „Ausscheidens“ kann sein: a) Einstellung jeder Art berufsmäßiger Beschäftigung, b) für die in Ziff. 1 Genannten Aufsteigen

in die Unternehmerklasse oder Erhöhung des Lohnes oder Gehaltes über 3000 M. (vgl. auch § 5), c) für die in Ziff. 2 genannten Unternehmer die Beschäftigung von mehr als 2 Lohnarbeitern, d) für die in Ziff. 2 genannten Hausgewerbetreibenden Endigung dieses Verhältnisses, e) für die in Ziff. 3 genannten Personen des § 3 Abs. II Wegfall auch des freien Unterhaltes und f) für die in Ziff. 3 genannten Personen des § 4 Abs. I Wegfall der vorübergehenden Beschäftigung ohne Uebernahme einer dauernden, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung. Personen, welche vor vollendetem 40. Lebensjahr sich selbst versichert haben, später aber wieder aus der Versicherung ausgeschieden oder in die Klasse der nothwendig Versicherten eingetreten sind, können auch nach vollendetem 40. Lebensjahr die Selbstversicherung wieder aufnehmen (Abs. II).

Ueber Erneuerung der Selbstversicherung vgl. § 46 und Note.

Das Verhältniß der Selbstversicherung endigt, sobald entweder die Art der Beschäftigung in eine die Versicherungspflicht begründende sich verwandelt oder die Versicherungspflicht auf die Personenklasse, welcher der Selbstversicherte angehört, durch Beschluß des BR.s nach § 2 Abs. I oder § 4 Abs. I ausgedehnt wird (Ziff. 2 u. 3).

II. Weiterversicherung (früherer § 117). Vgl. Anl. Ziff. 59. Wer aus einer Beschäftigung, die für ihn die Versicherung als nothwendige (§§ 1, 2) begründet hatte, ausscheidet oder eine Aenderung in der Art seiner Beschäftigung erfährt, wonach er nicht mehr als „versicherungspflichtig“ erscheint oder wer zu einer Klasse von Personen zählt, für welche die bisher etwa bestehende Versicherungspflicht aufgehoben wird, für den endigt damit von selbst die Versicherung, es bleibt für ihn nur die etwa bereits erworbene Anwartschaft in bestimmten Schranken fortbestehen (§ 46). § 14 Abs. II ermöglicht nun die Fortsetzung des also erlöschenden und die Erneuerung des schon erloschenen Versicherungsverhältnisses.

Die Weiterversicherung ist wie die Selbstversicherung ein Recht des Versicherungsnehmers. Dasselbe besteht unter den obigen Voraussetzungen für alle Personen, welche das

16. Lebensjahr (§ 1) vollendet haben, auch für die über 40 Jahre Alten (Abs. I) und für die im Sinne des § 5 Abs. IV Erwerbsunfähigen. Das Recht besteht ohne Rücksicht auf die Dauer der vorausgegangenen nothwendigen Versicherung und zwar auch für Personen, die in der nothwendigen Versicherung noch keine Anwartschaft erworben (§ 29) oder die einmal erworbene Anwartschaft wieder verloren (§ 46) haben, sowie auch für Personen, welche das 40. Lebensjahr schon vollendet haben. A. N.* VIII S. 629 Nr. 690 (Reger XVIII S. 112). Vgl. jedoch § 29 Abs. II. Nach Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit ist Weiterversicherung unzulässig. A. N.* III S. 103 Nr. 255 (Reger XIII S. 102), VII S. 353 Nr. 584 (Reger XVII S. 94). Strafgefangene und Personen, welche in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten rc. untergebracht sind, dürfen von der Weiterversicherung Gebrauch machen.

Zu Abs. III: Nach Satz 1 ist auch die Fortsetzung und Erneuerung der Selbstversicherung in Kasseneinrichtungen gem. Abs. I Schlußsatz gestattet. — Die Weiterversicherung kann nur bei derjenigen Kasseneinrichtung stattfinden, welcher der Versicherte auf Grund der nothwendigen Versicherung zuletzt angehört hat.

Zu Abs. I bis III. Das Verhältniß der freiwilligen Versicherung wird begründet durch die Entrichtung der nach § 145 erforderlichen Wochenbeiträge und endigt mit der Unterlassung der Beitragsentrichtung. Die durch Beitragsentrichtung im Verhältniß der freiw. Versicherung entspringende Anwartschaft unterliegt den Bestimmungen des § 46, insbes. Abs. III.

Ueber den Einfluß der freiwilligen Versicherung auf die Berechnung der Wartezeit s. § 29.

§ 15. (§ 9.)

Gegenstand der Versicherung.

I Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

II Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 5 Abs. 4 dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 113 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die gewährte Unfallrente übersteigt.

III Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

Gegenstand der Versicherung sind die durch Invalidität verursachte Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsversicherung) und das Greisenalter nach vollendetem 70. Lebensjahr (Altersversicherung). Beide Versicherungen sind regelmäßig zu einer in Allem einheitlichen Einrichtung verbunden, nur für Greise, die bereits die Altersrente beziehen, dabei aber noch erwerbsfähig und als Arbeiter 2c. beschäftigt sind, dauert trotz Ablaufes der Altersversicherung die Invaliditätsversicherung allein fort (vgl. § 5 Abs. III Note). — Auf beide Gegenstände muß sich auch die Fürsorge der besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 8 ff.) mindestens erstrecken, wenn ihre Zulassung statthaft sein soll. Was diese Einrichtungen etwa sonst noch zum Gegenstand ihrer Fürsorge bestimmen, beurtheilt sich nicht nach diesem Gesetz.

1. Gegenstand der Invaliditätsversicherung (Abs. II): Invalidität ist ein krankhafter d. i. durch angeborenes oder erworbenes Leiden, durch Krüppelhaftigkeit, Siechthum, Gebrechlichkeit, Krankheit, Unfall oder auch durch krankhafte Erscheinungen der Altersschwäche herbeigeführter körperlicher Mißzustand. Auf das Alter des Invaliden kommt nur insofern etwas an, als dasselbe von Einfluß auf die zu erwartende Wiederherstellung der Gesundheit sein kann. Die natürlichen und regelmäßigen, durch das Alter oder Geschlecht bedingten Schwächen bilden

keine Invalidität. Bei Frauen können jedoch die im Alter des sog. Uebergangs sich einstellenden Erscheinungen als krankhafte hervortreten und als Invalidität sich darstellen.

Gegenstand der Versicherung ist die durch Invalidität herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit. Das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit ist nicht allein nach der Thatsache der augenblicklichen Erwerbsverhältnisse des Versicherten, sondern nach seinen Fähigkeiten zum Erwerbe zu beurtheilen. Ueber den Begriff und Umfang vgl. § 5 Abs. IV Note auch KrVG. § 5 Note I, 2. „Erwerbsunfähigkeit" kann auch wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit, wenn dieselbe durch ein körperliches Leiden verursacht ist, gegeben sein. A. N.* III S. 95 Nr. 250 (Reger XIII S. 96). Blindheit A. N.* VII S. 408 Nr. 594 (Reger XVII S. 123), VIII S. 390 Nr. 670 (Reger XVIII S. 86).

Die Erwerbsunfähigkeit muß, um Gegenstand der Versicherung zu sein, regelmäßig eine dauernde, d. i. voraussichtlich lebenslängliche sein. Vgl. jedoch § 16.

Der Gegenstand der Invalidenversicherung kann in gewissem Umfang zugleich Gegenstand der Krankenversicherung sein, wenn es sich nämlich um eine voraussichtlich dauernde, durch Krankheit verursachte Erwerbsunfähigkeit im Sinne der §§ 5 Abs. IV und 15 Abs. II während der ersten 13 Wochen seit der Erkrankung handelt. Die Invalidenversicherung ist zwar nach ihrem Plane so angelegt, daß sie sich, wenn Krankheit die Ursache der Invalidität ist, an die vorausgehende Krankenversicherung anschließen soll. Vgl. besonders §§ 18 ff. Nach dem bestehenden Recht ist indeß die Scheidung nicht so scharf wie zwischen Kranken- und Unfallversicherung gezogen, sodaß Doppelversicherung vorkommen kann. Die Ansprüche aus beiden Versicherungen bestehen dann neben einander (vgl. §§ 49 ff.). Aus der Erfüllung der gesetzlich geschuldeten Leistungen entstehen für die Träger der Invalidenversicherung und der Krankenversicherung wechselseitig keine Ersatzansprüche. § 57 Abs. IV des Kr.VG. findet in solchem Falle so wenig Anwendung als § 54 dieses Gesetzes. Die in meinem Komm. zum Kr.VG. zu § 57 Abs. IV Note dargelegte, abweichende Ansicht halte ich nicht aufrecht.

Ebenso kann der Gegenstand der Inv.Versicherung zugleich Gegenstand der Unfallversicherung sein, wenn es sich nämlich um eine voraussichtlich dauernde (vgl. auch § 16) durch Betriebsunfall (UVG. § 1) verursachte Erwerbsunfähigkeit im Sinne der § 15 Abs. II und 5 Abs. IV vom Beginne der 14. Woche seit Eintritt des Unfalles handelt. Nach § 15 Abs. II (neue Fassung) fällt jedoch ein Anspruch auf Invalidenrente hinweg (nicht bloßes Ruhen: A. N.* V S. 111 Nr. 415 (Reger XV S. 42), wenn die Rente nicht höher sein würde als die nach den UVGes. zu leistende Rente ist. Für diesen Fall erfolgt eine Rückzahlung der zur Invalidenversicherung geleisteten Beträge gem. § 43. Berechnet sich aber die Invalidenrente höher als die nach den UVGes. zu leistende Rente, so ist aus der Invalidenversicherung derjenige Betrag zu leisten, um welchen die Invalidenrente die Unfallrente im vorliegenden Falle übersteigt. Vgl. A. N.* V S. 112 Nr. 416 (Reger XV S. 43). Dieß gilt auch für besondere Kasseneinrichtungen (§§ 8 ff.).

„Durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit" vgl. Mein Reichs-Unfallversicherungsrecht S. 212 f. s. auch A. N.* IV S. 145 Nr. 372 ff. (Reger XIV S. 90 ff.), welche Entscheidungen übrigens nach der Aenderung der Novelle nicht mehr völlig zutreffend sind.

Die Invalidenrente fällt auch hier weg und zwar in vollem Betrag für die Zeit, in welcher aus der Unfallversicherung Unterbringung im Krankenhause (UVG. § 7) stattfindet. A N.* VI S. 253 Nr. 494 (Reger XVI S. 36).

Wird die Unfallrente rechtskräftig, wenn auch materiell zu Unrecht wieder entzogen, so ist die Invalidenrente zu gewähren, auch wenn die Invalidität auf den Betriebsunfall zurückzuführen ist. Es heißt „die gewährte" nicht „die zu gewährende" Unfallrente. A. N.* VII S. 290 Nr. 566 (Reger XVII S. 51).

Ueber die vorläufige Pflicht zur Rentenleistung aus der Invalidenversicherung s. § 113.

Ueber das Zusammentreffen von Ansprüchen aus der Invalidenversicherung mit Ansprüchen aus der Unfall-

versicherung, wenn es sich nach Zeit und Ursache um verschiedene Versicherungsfälle handelt, s. § 48 Z. 1.

Ueber die Befreiung der Invalidenversicherung wegen Bezugs einer Unfallrente s. § 6 Abs. I. Ueber den Beginn der Leistung s. § 41 Abs. I.

Für die Uebergangszeit s. § 189.

2. Gegenstand der Altersversicherung (Abs. III). Das Alter ist für sich und ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit Gegenstand der Versicherung. Vgl. oben, Eingang der Note.

Ueber das Zusammentreffen der Alters- und der Invalidenrente s. § 48 Abs. III.

Für die Uebergangszeit s. § 190.

3. Ueber die Versicherungsansprüche, deren Voraussetzungen s. §§ 28 ff., Gegenstand §§ 15, 24 ff., Höhe und Berechnung §§ 32 ff.. 189 ff., spätere Aenderung § 47, Verlust § 22, Feststellung §§ 112 f., Streitverfahren §§ 114 ff., Auszahlung § 123, Verjährung § 168 Note.

Der Anspruch besteht, einmal begründet, stets für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (Invalidenrente) bezw. des Lebens (Altersrente), mithin auf unbestimmte Zeit und kann deshalb auch die Feststellung nur auf unbestimmte Zeit erfolgen. A. N.* VII S. 353 Nr. 583 (Reger XVII S. 93).

§ 16. (§ 10.)

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

Die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ist durch die Novelle von 1 Jahr auf 26 Wochen, d. i. die doppelte Dauer des Maximum der gesetzlichen Krankenfürsorge (Kr.VG. § 6 Abs. II) herabgesetzt worden. Bei der Versicherung in Ortskrankenkassen kann die Krankenfürsorge auf 1 Jahr ausgedehnt werden. Die Leistungen aus beiden Versicherungen können, wenn solche Ausdehnung erfolgt neben einander bestehen. Eine Kürzung der Leistungen aus der

einen Versicherung mit Rücksicht auf die Leistungen aus der anderen Versicherung findet nicht statt.

„Ununterbrochen": nicht durch jede Wiederaufnahme der Arbeit erscheint die Erwerbsunfähigkeit als unterbrochen.

„Erwerbsunfähigkeit": d. i. im Sinne des § 15 Abs. II und § 5 Abs. IV. Krankheit ist nicht nothwendige Voraussetzung. A. N.* V S. 258 Nr. 469 (Reger VII S. 139). Die Erwerbsunfähigkeit wird als dauernde nach Ablauf der 26 Wochen nur dann angesehen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, welche die Annahme baldiger Herstellung rechtfertigen. § 16 begründet keine praesumtio juris et de jure, sondern einfache Präsumtion. Stellt sich die Erwerbsunfähigkeit später als nicht dauernde heraus oder wird die Erwerbsfähigkeit später hergestellt, so findet § 47 Anwendung. Vgl. auch A. N.* IV S. 158 Nr. 388 (Reger XIV S. 113).

Verwandelt sich die anfangs vorübergehende Erwerbsunfähigkeit später in eine dauernde, so bedarf es einer besonderen, neuen Feststellung nicht, da die Leistungen die gleichen bleiben. Vgl. auch § 47 Abs IV.

Vgl. zu § 16 auch § 30 Abs. V und über die Beziehung beider BestimmungenA. N.* V Nr. 469 (Reger XV S. 139), VIII S. 334 Nr. 656 (Reger XVIII S. 60).

§ 17. (§ 11).

Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung der Rente kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bis-

her aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder theilweise der Familie überwiesen werden.

Zu § 17 vgl. UVG. § 5 Abs. VII und Kr.VG. § 6 a Ziff. 2.

„Vorsätzlich“ im Sinne des ersten Satzes d. i. mit Bewußtsein und durch eigenen Entschluß. Bei Erwerbsunfähigkeit in Folge Selbstmordversuchs nimmt das RVA. mit Recht an, daß ein Anspruch nicht besteht. A. N.* IX S. 285 Nr. 706 (Reger XIX S. 19). S. jedoch § 45. Die Absicht, sich die Rente zu erwerben oder eine strafrechtlich erhebliche Absicht braucht nicht vorzuliegen. „Vorsätzlich“ im Sinne des 2. Satzes ist strafrechtlicher Vorsatz.

Im Falle des Vorsatzes (1. Satz) besteht kein Anspruch. In Fällen des 2. Satzes besteht zwar der Anspruch, es besteht aber eine Einrede gegen denselben. Ueber die Versagung der Rente urtheilt nicht das Strafgericht, sondern die den Versicherungsanspruch feststellende Behörde oder das über den Anspruch urtheilende Gericht. Theilweise Versagung oder Ueberweisung kann sowohl dem Betrage nach als auch der Zeit nach stattfinden. Verbrechen und Vergehen s. RStr.GB. § 1.

Im Falle der Ueberweisung sind die bezugsberechtigten Mitglieder der Familie durch den Feststellungsbescheid zu bezeichnen. Es ist ein Fall der Singularsuccession ex causa poenae.

Verlust des Anspruchs wegen schuldhaften Verhaltens während der Pflegezeit s. § 22.

§ 18. (§ 12 Abs. I.)

I Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachtheils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen.

II Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren

durch Unterbringung des Erkrankten in einem Kranken=haus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheirathet oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er ein Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung.

III Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs= oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginne dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendig=ung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Ver=sicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Kranken=kasse für sich beanspruchen konnte.

IV Während des Heilverfahrens ist für solche An=gehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unter=stützung auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs= oder landesgesetzlichen Krankenversorgung nicht unterliegt. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, so=fern der Versicherte der reichs= oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungs=anstalt unterlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im Uebrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthalts maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhn=licher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invaliden=

rente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden.

Zur Ausführung der §§ 18 ff. in Württemberg s. VO. v. 25. November 1899 §§ 8 f. (RBl. S. 1033).

Die §§ 18 bis 23 sind aus § 12 des früheren Gesetzes hervorgegangen und regeln mit § 47 Abs. II das Recht der Träger der Invalidenversicherung zur Anordnung eines vorbeugenden Heilverfahrens.

§ 18 (vgl. l. u. fw. G. § 10 Abs. IV, Kr.VG. § 76 c) gestattet den Trägern der Invalidenversicherung, nämlich den Versicherungsanstalten (§§ 65 ff.), den besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 8 ff. und 173 Abs. I) und eventuell auch der See-Berufsgenossenschaft (§ 11) ein vorbeugendes Heilverfahren anzuordnen. Die Anordnung ist ein Recht (keine Pflicht) des Versicherers. A. N.* VI S. 502 Nr. 539 (Reger XVI S. 135). Die Genehmigung der Aufsichtsstelle ist nicht erforderlich, auch hat dieselbe kein Einspruchs- oder Verbietungsrecht. Als Verpflichteter steht dem Versicherer nur die Krankenkasse (§ 20) gegenüber, bei welcher der Erkrankte etwa versichert ist. Sie muß die Maßregel der Versicherungsanstalt rc. an ihren Versicherten zulassen, eventuell (§ 19) sogar selbst durchführen. Die Anordnung des § 18 bedeutet für die Krankenkasse zunächst eine Enthebung von ihren Verpflichtungen aus der Krankenversicherung, begründet aber fernerhin für sie eine Ersatzpflicht gegenüber der Versicherungsanstalt rc. (Abs. III). Ein Recht auf die Maßregel hat die Krankenkasse nicht, wohl aber kann sie dieselbe bei der Versicherungsanstalt beantragen.

Die Maßregel kann immer nur für je einen Versicherten, nicht für ganze Klassen von Versicherten angeordnet werden.

Für den Versicherten besteht weder dann, wenn er einer Krankenkasse angehört, noch dann, wenn dies nicht der Fall ist, ein Recht auf das Heilverfahren oder eine rechtliche Pflicht, sich der Anordnung des Versicherers zu unterwerfen, wie er ja auch nicht verpflichtet ist, die Rente in Empfang zu nehmen. Er verliert aber,

wenn er sich der Anordnung ganz oder theilweise entzieht, unter Umständen seinen Anspruch auf Invalidenrente entweder im ganzen Umfang oder zum Theil (§ 22). Eine Strafe hat er nicht zu gewärtigen. Streitigkeiten: § 23 Abs. I. Das einmal eingeleitete Heilverfahren kann von der Versicherungsanstalt nicht beliebig zurückgezogen werden. Die Versicherungsanstalt steht dem Versicherten fortan an Stelle der Krankenkasse als Schuldnerin gegenüber. Nur insoweit die Versicherungsanstalt Leistungen übernimmt, die der Krankenkasse nicht oblagen, kann die Anordnung zurückgezogen werden.

Die Anordnung kann gegenüber allen Versicherten stattfinden, mag ihre Versicherung eine nothwendige oder freiwillige sein, mögen sie gegen Krankheit versichert sein oder nicht. Nach bisherigem Recht, wenn auch nicht nach bisheriger Praxis, bestand die Maßregel nur für die „der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten". So § 12 Abs. I des bisherigen Gesetzes, anders die Motive zum Gesetz von 1899. Die Anordnung kann nur für jeden einzelnen Versicherten besonders stattfinden.

Form der Anordnung ist ein Beschluß des Vorstandes.

Voraussetzung der Zulässigkeit der Anordnung ist, daß der Versicherte erkrankt sei. Vgl. Kr.VG. § 1. Die thatsächlich oft schwer zu beantwortende besondere Frage, ob die Krankheit Erwerbsunfähigkeit (§§ 15 Abs. II, 5 Abs. IV) zur Folge haben werde, bildet eine rechtliche Voraussetzung der Zulässigkeit der Anordnung. Sie kann einen Beschwerdegrund für den Versicherten selbst, sowie für die betheiligte Krankenkasse bilden. Beschwerden werden jedoch nur im Verwaltungswege, diejenigen der Versicherten nach § 23 Abs. I, diejenigen der Krankenkassen nach § 23 Abs. II erledigt. Ueber die Anordnung eines Heilverfahrens für Personen, die sich im Bezug einer Invalidenrente befinden, s. § 47 Abs. II.

„Heilverfahren, in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang." Die Versicherungsanstalt 2c. bestimmt den Umfang des Heilverfahrens selbst, nicht auch die Art. Vgl. hinsichtlich des Wortlautes § 12

Abs. I des Gesetzes von 1889. Der Sinn der neuen Vorschrift ist offenbar der, daß die Versicherungsanstalt auf die Leistungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Kr.VG. nicht angewiesen ist, sondern außer diesen auch noch diejenigen des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 l. c. und wie § 18 Abs. II ausdrücklich bestimmt, eventuell diejenigen des Kr.VG. § 7 zu übernehmen hat. Vgl. Abs. III. Sie kann aber auch noch darüber hinausgehen, indem sie das Heilverfahren über die Höchstdauer der Krankenversicherung (§ 6 Abs. II Kr.-VG.) ausdehnen und Kuren übernehmen kann, welche über das Maß dessen hinausgehen, was die Krankenkassen schulden. Die Art des Heilverfahrens zu bestimmen, ist nicht Sache der Versicherungsanstalten zc. Sie können wohl bestimmte Kuren, Operationen zc. gestatten und die Kosten auf sich nehmen; der Versicherte aber gewärtigt nicht ohne Weiteres den in § 22 angedrohten Rechtsnachtheil, wenn er sich eine bestimmte Kur, Operation u. dgl. nicht gefallen läßt. Vgl. A. N.* III S. 68 Nr. 224 (Reger XIII S. 40), IV S. 158 Nr. 388 (Reger XIV S. 113), S. 172 Nr. 396 (Reger XIV S. 122).

Die Anordnung geschieht entweder unmittelbar von der Versicherungsanstalt aus oder auf Antrag des Versicherten oder der Krankenkasse oder endlich auf Instruktion der unteren Verwaltungsbehörde (§ 57 Ziff. 4) oder Rentenstelle (§ 79).

Einen Ersatz für die etwa zu leistenden Renten bildet das Heilverfahren nicht. A. N.* IV S. 176 Nr. 398 f. (Reger XIV S. 124 f.), VI S. 272 Nr. 504 (Reger XVI S. 52).

Zu Abs. II: Vgl. Kr.VG. § 7. Von der Zustimmung des Versicherten sind die Maßregeln des § 18 Abs. II unter den hier genannten Voraussetzungen auch dann abhängig, wenn Gründe vorliegen, welche nach Kr.VG. § 7 Abs. I Ziff. 1 die Zustimmung des Erkrankten als nicht entscheidend erscheinen lassen.

Zu Abs. III: Durch Anordnung eines Heilverfahrens übernimmt die anordnende Versicherungsanstalt zc. auf ihre Kosten die Last und zwar bei Personen, die nicht gegen Krankheit versichert sind, vollständig und endgültig,

bei den gegen Krankheit versicherten Personen zwar vollständig, aber nur zum Theil endgültig, indem sie von der Krankenkasse Ersatz des Betrages des von dieser geschuldeten Krankengeldes fordern kann. Die Last bildet gemäß § 33 Abs. II einen Theil der Sonderlast. Ein Antheil des Reichs oder der nach § 125 betheiligten Versicherungsanstalten besteht nicht. Die Beerdigungskosten für einen im Heilverfahren Verstorbenen fallen der Versicherungsanstalt nicht ipso jure zur Last. A. N.* IX S. 382 Nr. 714 (Reger XIX S. 28).

Zu Abs. IV: Vgl. Kr.VG. § 7 Abs. II. Die Angehörigenunterstützung ist bei Personen, die nach Kr.-VG. Unterstützung zu beanspruchen haben, nur dann zu leisten, wenn gemäß Abs. II Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Anstalt für Genesende stattfindet, denn, wenn dies nicht der Fall ist, hat der Versicherte gemäß § 18 Abs. III und Kr.VG. § 6 Abs. I Ziff. 2 Krankengeld zu beanspruchen.

Ueber die Berechnung der Unterstützung vgl. für die gegen Krankheit Versicherten Kr.VG. § 6 Abs. I Ziff. 2, für die nicht gegen Krankheit Versicherten Kr.VG. § 8.

Ueber die Anrechnung der Invalidenrente vgl. § 47 Abs. II. Anrechnung findet nur statt, wenn zur Zeit des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit der Versicherte im Heilverfahren sich befindet. Wird das Heilverfahren gemäß § 47 Abs. II erst angeordnet, wenn der Versicherte bereits eine Rente bezieht, dann fällt die Angehörigenunterstützung ganz hinweg.

§ 19. (§ 12 Abs. II.)

Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den

Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Anstalt nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das einundeinhalbfache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Zu § 19 vgl. UVG. § 5 Abs. VIII. „Krankenkasse" s. § 20.

Bei der Uebertragung der Fürsorge kann nicht nur hinsichtlich des Inhaltes, sondern auch hinsichtlich der Dauer der Leistung über das, was die Krankenkasse nach Gesetz oder Statut zu leisten hätte, hinausgegangen werden. Durch den Auftrag wird die Krankenkasse dem Auftraggeber verpflichtet.

Für den Versicherten entspringt aus dem Auftrag weder ein Recht auf die Leistung, noch eine Pflicht, sich dem Verfahren zu unterwerfen. S. jedoch § 22 und vgl. Note zu § 18.

Die Versicherungsanstalt kann den ertheilten Auftrag zurückziehen, doch haftet sie für etwaige Benachtheiligung des Versicherten und der Kasse nach bürgerlichem Recht.

Für Personen, welche gegen Krankheit nicht versichert sind, kann nur durch Vertrag und freiwillige Uebernahme seitens einer Krankenkasse ein Heilverfahren verabredet werden. Die Versicherungsanstalten sind befugt, Lasten für eine solche Fürsorge zu übernehmen. Von den Krankenkassen können die Gemeindekrankenversicherungen gemäß Kr.VG. § 10 Abs. III solche Lasten auch endgültig übernehmen, während die Ortskrankenkassen gemäß Kr.VG. § 21 Abs. II dazu nicht ermächtigt sind.

§ 57a des Kr.VG. findet auch auf die Leistungen,

welche den Krankenkassen nach § 19 dieses Gesetzes obliegen, Anwendung.

Ersatzpflichtig ist nur diejenige Versicherungsanstalt, welche den Fürsorgeauftrag ertheilt hat. Die übrigen an der Rente betheiligten Anstalten (§ 125) und das Reich sind nicht mitverpflichtet. Vgl. Kr.VG. §§ 6, 8, 20, 64 Ziff. 1, 72 Abs. II, 73.

§ 20 (neu).

Als Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen in den §§ 18, 19 gelten auch diejenigen Hülfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

Krankenkassen im Sinne der §§ 18, 19 sind demnach die Gemeindekrankenversicherungen (§§ 4 ff. Kr.VG.) und die entsprechenden landesrechtlichen Einrichtungen (Kr.VG. § 15), die Ortskrankenkassen (§§ 16 ff. l. c.), die Betriebskrankenkassen (§§ 59 ff. l. c.), die Baukrankenkassen (§ 69 l. c.), die Innungskrankenkassen (§ 73 l. c.), die Knappschaftskassen (§ 74 l. c.) und die freien Hilfskassen des § 75 l. c., welche die Bescheinigung des § 75a l. c. besitzen. Vgl. § 166.

§ 21 (neu).

I Ist die Krankheit, wegen deren das Heilverfahren eingeleitet wurde, auf einen nach den Reichsgesetzen über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall zurückzuführen, und ist durch das Heilverfahren der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) verhindert und zugleich eine Entlastung des entschädigungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung herbeigeführt worden, indem die Unfallentschädigung ganz oder zum Theil nicht zu bewilligen war oder in Wegfall gekommen ist, so hat die

Versicherungsanstalt gegen diesen Träger Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens in dem im § 19 Satz 3 vorgesehenen Umfange. Ein Ersatz für Kosten des Heilverfahrens, welche vor dem Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall entstanden sind, kann nicht beansprucht werden.

II Für die Ansprüche des Versicherten an den Träger der Unfallversicherung ist die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt der Uebernahme durch den Träger der Unfallversicherung gleich zu achten.

Der § 21 entstammt den Beschlüssen der Reichstagskommission (Komm.Ber. S. 1726) und hat seine endgültige Fassung nach Anträgen erhalten (Nr. 355 Ziff. 6, 357 Ziff. 5), die erst zur 3. Lesung des Entwurfs im Reichstag gestellt worden sind. Sten. Ber. S. 2535.

Zu Abs. I: Die Anordnung der §§ 18, 19 kann sich auch auf Personen erstrecken, welche gegen Unfall versichert sind und deren Erkrankung auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist. Das von der Versicherungsanstalt in solchen Fällen angeordnete Heilverfahren kann zu einer Entlastung der Träger der Unfallversicherung führen. Die Unfallversicherung setzt nämlich nach Ablauf der ersten 13 Wochen seit dem Unfall ein. Ist nun die Wirkung des Heilverfahrens Herstellung des Verunglückten vor diesem Zeitpunkt, so hat die Versicherungsanstalt zwar außer den eigenen, auch die Geschäfte der Berufsgenossenschaft (rc.) geführt, kann aber dafür nach § 21 Abs. I Schlußsatz keinen Ersatz beanspruchen. Dasselbe gilt, wenn der Verunglückte während oder infolge des Heilverfahrens verstorben ist. Ueberdauert jedoch das Heilverfahren die ersten 13 Wochen oder wird dasselbe erst nach Ablauf dieser Zeit angeordnet, so findet neben § 113 (früher § 76) fortan auch § 21 Anwendung. Zunächst hat sich der Träger der Unfallversicherung nach § 21 ebenso wie die Krankenkassen nach § 18

die Maßregel der Versicherungsanstalt gefallen zu lassen. Er ist dadurch zunächst seiner Leistungen aus den Unfallversicherungsgesetzen insoweit enthoben, als dieselben durch die Versicherungsanstalt besorgt werden. Dieses Uebernahmerecht besteht auch dann, wenn die Berufsgenossenschaft von ihrem Recht aus Kr.VG. § 76 c Gebrauch gemacht hat. Doch schließt die vorausgehende Anordnung eines Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt eine nachfolgende Uebernahme desselben durch die Berufsgenossenschaft aus. Vgl. auch UVG. § 5 Abs. VIII.

Wird durch das Heilverfahren fernerhin der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes (§§ 5 Abs. IV, 15, 16) verhindert, so ist dadurch gemäß § 15 Abs. II 2. Satz in erster Linie die Unfallversicherung entlastet. Als Entgelt für den ferneren Wegfall oder die fernere Minderung der Unfallrente hat in diesem Falle die Versicherungsanstalt von dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Ersatz der seit Ablauf der ersten 13 Wochen gemachten Aufwendungen, aber nur in dem nach § 19 Satz 3 bestimmten Umfang zu fordern. Die Höhe des Ersatzes wird durch den Grad der Entlastung nicht beeinflußt. Ist das Ergebniß des Heilverfahrens nicht die Verhinderung des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes, ist also der Zustand des Verunglückten nach Abschluß des Heilverfahrens ein solcher, daß ihm eine Invalidenrente gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht oder zustehen würde, wenn ihm nicht gleichzeitig Unfallrente zu leisten wäre, so hat die Versicherungsanstalt von dem Träger der Unfallversicherung keinen Ersatz zu fordern. Ist der etwa verbliebene Grad von Erwerbsunfähigkeit ein solcher, daß zwar keine Invalidenrente, wohl aber eine Unfallrente zu leisten ist, so besteht demnach ein Ersatzanspruch nach § 21 nicht zu Recht.

Streitigkeiten, welche hienach zwischen den Trägern der Invalidenversicherung und denjenigen der Unfallversicherung entstehen können, werden nach § 23 Abs. III entschieden.

Zu Abs. II: Der Sinn dieser Vorschrift ist der, daß

durch die Anordnung eines Heilverfahrens vom Ablauf der ersten 13 Wochen an der Träger der Invalidenversicherung anstatt des Trägers der Unfallversicherung dem Versicherten als Schuldner der Leistungen aus der Unfallversicherung gegenübersteht.

§ 22. (§ 12 Abs. IV).

Wird der Versicherte in Folge der Krankheit erwerbsunfähig, so kann ihm, falls er sich den gemäß §§ 18, 19 von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen hat, die Invalidenrente auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist.

Die Versagung der Rente kann aus dem im § 22 ausgeführten Grunde stattfinden. Die Entscheidung darüber, ob dieß geschehen soll oder nicht, steht nur der Feststellungsbehörde zu und hat im regelmäßigen Feststellungsverfahren entschieden zu werden. Es ist eine Ermessensfrage, ob die Rente versagt werden soll und eine Rechtsfrage, über welch letztere im regelmäßigen Streitverfahren beschieden werden muß, ob die Rente versagt werden darf. Versagung darf auch nur stattfinden, wenn nachgewiesen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit in dem Grade, welcher zum Rentenanspruch führt, hauptsächlich durch das widersetzliche Verhalten des Versicherten herbeigeführt worden ist. Solcher Nachweis kann wohl nur durch ärztliches Gutachten erbracht werden. Solches Gutachten ist freilich dann nicht leicht zu erstatten, wenn sich das Verhalten des widersetzlichen Versicherten ärztlicher Beobachtung entzieht. Vgl. A. N.* VII S. 411 Nr. 596 (Reger XVII S. 126).

§ 22 findet nur Anwendung, wenn der Versicherte sich dem Heilverfahren, welches nach §§ 18 ff. dieses Gesetzes angeordnet war, entzogen hat, nicht auch dann, wenn er etwa einem von der Berufsgenossenschaft der Unfallversicher-

ung für ihn angeordneten Heilverfahren (UVG. § 7) sich entzogen hat. A. N.* VII S. 412 Nr. 597 (Reger XVII S. 128).

§ 23. (§ 12 Abs. III).

I Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in den §§ 18 bis 20, 21 zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden.

II Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in den §§ 18 bis 20, 22 zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse entschieden. Die Entscheidung dieser Aufsichtsbehörde ist im ersteren Falle endgültig; im letzteren Falle kann sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

III Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 21 Abs. 1 werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Unter Streitigkeiten im Sinne des § 23 sind nicht nur Rechtsstreitigkeiten, sondern auch zum Theil Beschwerdesachen inbegriffen. Die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte ist überall ausgeschlossen.

Zu Abs. I: Bestreitet der Versicherte die rechtliche Zulässigkeit der Maßregel, etwa wegen Unzuständigkeit der Versicherungsanstalt (§§ 18, 19) oder der Krankenkasse (§§ 19, 20) oder weil Erwerbsunfähigkeit für ihn nicht zu besorgen ist oder weil die Versicherungsanstalt eine Maßregel anordnet, die sich nicht als Heilverfahren darstellt, so liegt ein Rechtsstreit vor, bestreitet der Versicherte dagegen die Zweckmäßigkeit der angeordneten Maßregel, so handelt es sich um eine einfache Beschwerdesache.

Gegen Anordnungen der Krankenkassen, welche diese auf Grund des ihnen nach § 19 übertragenen Heilverfahrens erlassen, kann der Versicherte außer der hier geregelten Beschwerde auch Beschwerde zur Aufsichtsbehörde der Krankenkasse ergreifen.

In Fällen des § 22 wird das Verfahren des Abs. I nur Anwendung finden, wenn der Versicherte wegen „Hinweisung" auf bevorstehende Entziehung der Rente sich beschwert. Die Entziehung der Rente selbst kann nur im regelmäßigen Feststellungsverfahren angeordnet werden, woran sich das regelmäßige Strafverfahren anschließt. (§§ 112 ff.)

„Aufsichtsbehörden der Versicherungsanstalten" sind das Reichsversicherungsamt (§ 108 Abs. I) und die Landesversicherungsämter (§ 111 Abs. I).

Zu Abs. II: Auch im Abs. II sind Rechtsstreitigkeiten und einfache Beschwerdesachen verbunden. Für letztere ist immer die Aufsichtsbehörde der betr. Krankenkasse endgültig zuständig. Es gilt das namentlich in Fragen der Zweckmäßigkeit und des Umfangs der angeordneten Maßregel. Soweit es sich um die Geltendmachung des Anordnungsrechtes der Versicherungsanstalten handelt, ist auch das Urtheil der Aufsichtsbehörde über die Zweckmäßigkeit maßgebend; denn die Aufsichtsbehörden sind auch zum endgültigen Urtheil über dieses Recht zuständig.

Aufsichtsbehörde s. Kr.VG. § 44 für Ortskrankenkassen, § 66 Abs. I für Betriebskrankenkassen, § 72 Abs. III für Baukrankenkassen, §§ 96, 104K der RGew.O. (1897) für Innungskrankenkassen, Kr.VG. § 74 Abs. IV und die Landes-Berggesetze für die Knappschaftskassen. Für die freien

Hilfskassen s. die Landesausführungsvorschriften zu §§ 75 ff. des Kr.VG. — Bei Gemeinde-Kr.Versicherung und Ortskrankenkassen ist die staatliche Aufsichtsbehörde endgiltig zuständig.

Ueber das verwaltungsrechtliche Streitverfahren bei Ersatzansprüchen vgl. Kr.VG. § 58 Abs. II. Dazu für Bayern Ausf.Ges. v. 15. Dezbr. 1899 (G. u. VOBl. S. 1006) u. Ges. über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878 Art. 45 Abs. II, III. 1. Instanz ist die Aufsichtsbehörde der Krankenkasse oder Gemeinde, 2. Instanz die Kreisregierung K. d. J. Ist diese die Aufsichtsbehörde, so ist 2. Instanz der Verw.Ger.Hof, der sonst 3. Instanz ist. Preußen: VO. vom 23. August 1899 (GS. S. 166): 1. Inst. Bezirks-Ausschuß, 2. Inst. Oberverwaltungsgericht; Sachsen: VO. v. 30. Nov. 1899 § 5 (GVOBl. S. 601); Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 9 (RBl. S. 1040); Baden: VO. v. 28. Nov. 1899 § 2 (GVOBl. S. 616).

Zu Abs. III: Vgl. § 111 Abs. II (Landesversicherungsamt).

§ 24. (§ 13 unverändert.)

[I] Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrags in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durch-

schnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

II Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

III Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrag, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

IV Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

V Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverband entstehen.

VI Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente

endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hievon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Zu § 24 vgl. l. u. fw. G. § 9. Die beiden parallelen Vorschriften stimmen unter einander nur theilweise überein. Während hier der Versicherer, führt dort die Gemeinde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Naturalleistung ein. Nach diesem Gesetz § 24 wird die Gemeinde durch die Einführung der Maßregel zur Gewährung der Naturalleistung an den Versicherten unmittelbar verpflichtet und dann durch die Leistung gegenüber dem Versicherer regreßberechtigt (Abs. III).

Nach Abs. I kann Naturalleistung eingeführt werden nur für Arbeiter, d. i. für alle in § 1 Ziff. 1, nicht auch für die in § 1 Ziff. 2 genannten Berufsklassen und nur für die vorwiegend in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, nicht auch für die in indüstriellen und anderen Betrieben beschäftigten Personen, und endlich nur für diejenigen, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

„Bis zu 2 Dritteln": ein Drittel ist immer als Geldrente zu gewähren.

„Weiterer Kommunalverband", „höhere Verw.Behörde" s. § 169. In Bayern wird die Befugniß des Abs. I durch die Distriktsräthe mit Genehmigung der Kreisregierung K.d.J. ausgeübt. Die Festsetzung der Durchschnittspreise erfolgt durch die Kreisregierung K. d. J. VO. v. 14. Dez. 1899 § 15. Württemberg: VO. v. 25. Novbr. 1899 § 10 (RBl. S. 1041).

Nach Abs. II muß die Leistung der Rente in Naturalien geschehen, wenn landesrechtlich eine polizeiliche Anordnung der dort bezeichneten Art besteht. Unmittelbar zur Leistung verpflichtet ist die Gemeinde des Wohnsitzes, mangels eines solchen die Gemeinde des Aufenthaltes, sofern für ihren Bezirk eine Anordnung gemäß Abs. II getroffen ist.

Zu Abs. IV: vgl. § 170 (Zustellung).

Zu Abs. V: Die zuständige Aufsichtsbehörde ergiebt sich nach Landesrecht. Zu den Streitigkeiten, welche hienach von der Aufsichtsbehörde entschieden werden, gehören namentlich diejenigen über Art und Maß der Naturalleistungen und über die Art der Verabfolgung, nicht aber diejenigen, welche den Anspruch selbst und seinen Bestand betreffen. Streitigkeiten hierüber, wie z. B. über die Anwendung der §§ 47, 48 werden im regelmäßigen Verfahren nach §§ 114 ff. entschieden.

Zu Abs. VI: vgl. §§ 122, 123.

§ 25 (neu).

Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

Die Maßregel des § 25 hat Verwandtschaft mit den Maßnahmen des § 7 Kr.VG. und § 7 UVG. (Unterbringung in einem Krankenhaus). Doch bestehen Unterschiede namentlich darin, daß nach § 25 die Aufnahme in ein Invalidenhaus nur zulässig ist, wo dieß durch Statut der Versicherungsanstalt angeordnet und vom Versicherten beantragt ist.

Das Statut kann selbst über die Errichtung, Einrichtung, Aufnahmebedingungen 2c. eines Invalidenhauses der Versicherungsanstalt Bestimmung treffen. Invalidenhäuser anderer öffentlicher Verbände oder Private, welche solche Einrichtungen besitzen, sind zur Aufnahme rechtlich nicht verpflichtet. Es bedarf vertragsmäßiger Verabredung.

Daß die Versicherungsanstalten solche Häuser selbst

errichten dürfen, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet, wird aber in den Motiven (S. 704 zu § 13a des Entwurfs) mit Recht angenommen. Die Formen des § 45 sind einzuhalten.

Die Aufnahme bewirkt für den Versicherten keinen Verlust (Verzicht), sondern nur ein Ruhen des Rentenanspruchs (vgl. § 48). Mit dem Ausscheiden aus dem Invalidenhaus lebt der Anspruch regelmäßig von selbst auf. Der Versicherte ist berechtigt, jederzeit aus dem Invalidenhaus auszutreten. Doch kann er bei Versäumniß der im Schlußsatz vorgeschriebenen Kündigung die Rente für höchstens 3 Monate einbüßen.

Die Versicherungsanstalt kann den Aufnahmebeschluß jederzeit mit unmittelbarer Wirkung zurücknehmen. (Mot.) Das rechtliche Verhältniß zwischen Versicherungsanstalt und der Leitung solcher Invalidenhäuser, welche nicht der Anstalt selbst gehören, wird durch Vertrag bestimmt.

§ 26. (§ 14.)

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 26 vgl. UVG. § 67, Bau-UVG. § 39 Abs. II, See-UVG. § 75 Abs. II.

Ueber die Ablieferung beschließt die Versicherungsanstalt (Vorstand) §§ 112 ff. In ihr Ermessen ist es gestellt, ob sie die Abfindung überhaupt eintreten lassen will. Wenn eine solche angeordnet wird, kann sie weder höher noch niederer als im 3fachen Betrage der Jahresrente

stattfinden. Ob und wie lange etwa der Berechtigte sich schon im Bezug der Rente befunden hat, ist gleichgültig.

Ausländer d. i. Nicht-Deutsche, das ist wer weder die Staatsangehörigkeit in einem Deutschen Staat noch Reichsangehörigkeit auf Grund seiner Schutzgebietangehörigkeit besitzt.

Wer seinen Wohnsitz nur vorübergehend aufgiebt, kann nicht abgefunden werden. Als aufgegeben hat der Wohnsitz bei demjenigen zu gelten, der seine Rente wegen Abwesenheit seit längerer Zeit, etwa seit einem halben Jahr, nicht persönlich erhoben hat.

Rückkehr nach erfolgter Abfindung macht den Anspruch auf Rente nicht wieder aufleben. Anders § 48 Ziff. 4. Auch findet nach etwaiger Wiederkehr und Wiederaufnahme der Beschäftigung Einrechnung der früheren Arbeitszeit in die Wartezeit nicht statt.

Macht der Bundesrath von seiner Befugniß aus § 26 Satz 2 Gebrauch, so kann er auch über die zur Auszahlung der Renten zuständigen Postanstalten Bestimmung treffen und etwa für Grenzbezirke die Postanstalt des Grenzpostbezirks oder die Centralpostkasse für zuständig erklären. Mangels solcher Vorschrift findet § 123 Abs. I Anwendung Vgl. auch über die Renten-Auszahlung in Grenzbezirken A. N* II S. 42 Nr. 129 (Reger XII S. 65*).

Ueber Abrundung vgl. § 48 und A. N.* VIII S. 636 Nr. 696 (Reger XVIII S. 120).

§ 27. (§ 19.)

Aufbringung der Mittel.

I Die Mittel zur Gewährung der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen werden vom Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

II Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten (§ 35), seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

III Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§§ 142, 144, 154) und sind für jede Beitragswoche (§ 30) zu entrichten.

§ 27 giebt nur die allgemeinsten Regeln über die Aufbringung der Mittel. Daran schließen sich die Vorschriften der §§ 28—34 über die Beitragspflicht, §§ 130 bis 162 über das Beitragsverfahren und §§ 42–44, 128, 129 über Erstattung von Beiträgen systematisch an.

Die für die Invaliditäts- und Altersversicherung überhaupt erforderlichen Mittel werden zum Theil durch das Reich, zum Theil durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, zum Theil endlich durch Staaten und Kommunalverbände aufgebracht.

I. Das Reich hat die für das Reichsversicherungsamt und die Reichspost durch die Geschäfte der Versicherung erwachsenden Mehrkosten zu tragen, es hat ferner den Rentenantheil zu bestreiten, welcher auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfällt (§§ 30 Abs. II Ziff. 2, 40 Abs. II, 125 Abs. I) und es hat endlich zu allen nach diesem Gesetz zu leistenden Renten Zuschüsse zu leisten. Hinsichtlich dieses Rentenantheils ist das Reich den die Renten auszahlenden Postanstalten unmittelbar erstattungspflichtig. Die Höhe des Reichsantheils beträgt für jede Rente alljährlich 50 Mark (§§ 35 Abs. II, 125 Abs. I). Eine Abstufung des Reichszuschusses nach einem Maßstabe, welcher auf der Grundlage des Invaliditäts- und Altersrisikos einer jeden Versicherungsanstalt festzustellen wäre, würde bei Gleichheit der Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber innerhalb der einzelnen Lohnklassen als Ausgleich für die Verschiedenheiten der den Versicherungsanstalten obliegenden Risiken vom Standpunkt der Versicherungstechnik mehr zu empfehlen sein als der Ausgleich, welchen die Novelle (1899) durch Ausscheidung der Gesammtlast in Gemein- und Sonderlast (§ 33) eingeführt hat.

Der Reichsantheil wird mit der Gesammtrente zugleich nach §§ 112 ff. festgestellt und nach § 123 durch die Post ausgezahlt. Die Berechnung und Vertheilung der

Summe aller Rentenantheile auf Reich und Versicherungsanstalten zc. erfolgt alljährlich gem. §§ 125 f. durch das Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes, woran sich die Erstattung der Postauslagen unmittelbar anschließt (§ 127).

Als Arbeitgeber ist das Reich wie ein gewöhnlicher Arbeitgeber beitragspflichtig.

Für besondere Kasseneinrichtungen, welche gem. §§ 8 ff. für Betriebe des Reichs vom Bundesrath zugelassen sind, trägt das Reich die Haftung. § 173 Abs. II.

II. Die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber haben alle übrigen Kosten der Versicherung zu decken, nämlich den nicht durchs Reich zu bestreitenden Rentenantheil, Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zc. und Schiedsgerichte (§ 107 Abs. I), die Kosten der Beitragserstattung (§§ 42—44), die Kosten des Heilverfahrens gem. §§ 18—21 und der Invalidenhauspflege gem. § 25 und die Ueberweisungen aus § 49. Ersparungen an Renten, welche aus §§ 22, 25, 26, 47, 48 sich ergeben, kommen unmittelbar den Trägern der Versicherung (Versicherungsanstalten) zu Gute. Budgetmäßige Zuschüsse, welche den Trägern der Versicherung aus der Staatskasse oder einer anderen öffentlichen Kasse zu leisten sind, sieht das Gesetz nicht vor. Sie sind nicht erlaubt.

Die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgt, was die bezeichneten Rentenantheile anlangt, nach dem Kapitaldeckungsprincip (§ 32 Abs. II). Beitragspflichtig sind mit Rücksicht auf jeden nothwendig Versicherten regelmäßig zu gleichen Theilen der Versicherte selbst und sein Arbeitgeber (§ 19 III vgl. § 1 Note). Ausnahme: § 34 Abs. IV. Arbeitgeber, auf welche gem. § 2 die Versicherung durch den BR. ausgedehnt wird, haben den Beitrag allein aufzubringen. Auch freiwillig Versicherte (§ 14) haben den ganzen Beitrag regelmäßig allein aufzubringen (§ 145 Abs. I, Ausnahme § 145 Abs. II). Höhe der Beiträge und Bemessung § 32. Abrundung der Beiträge (§ 154). Die Berechnung der Beiträge erfolgt wochenweise (§§ 19 Abs. III, 30), die Entrichtung regelmäßig durch den Arbeitgeber, der den für den Versicherten vorgeschossenen Betrag bei der Lohnzahlung abziehen kann

(§§ 141, 142). Die Entrichtung erfolgt ausnahmsweise durch den Versicherten, nämlich bei freiwilliger Versicherung und in den Fällen des § 144. Einziehung der Beiträge durch Hebestellen (§§ 148 ff.). Verfahren: §§ 130 bis 154, 167 Abs. II, 168. Ueber Rückerstattung von Beiträgen: §§ 42—44, 128.

Ueber Berechnung der Beitragswoche s. jetzt § 30 Abs. I.

III. Den Staaten fallen die Mehrkosten zur Last, welche durch die Versicherung in Folge Arbeitsmehrung den staatlichen, namentlich den unteren Verwaltungsbehörden (s. namentlich §§ 57 ff.) veranlaßt sind. Dazu kommen die Kosten der Landesversicherungsämter, wo solche bestehen (§ 111), die Haftungen für besondere Kasseneinrichtungen (§ 173 Abs. II) und die Kosten, welche die Staaten als beitragspflichtige Arbeitgeber zu tragen haben.

IV. Für Gemeinden vgl. das unter Ziff. III Gesagte.

§ 28. (§ 15 unverändert.)

Voraussetzungen des Anspruchs.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

Ueber Erwerbsunfähigkeit und Alter s. §§ 15, 162.

Während das Versicherungsverhältniß selbst durch die bloßen Thatsachen der Beschäftigung (nothwendige Versicherung), des Beitritts oder der Beitragsleistung (freiwillige Versicherung) begründet wird, entspringt aus diesem Verhältniß ein Versicherungsanspruch nicht sofort durch Eintritt der Thatsachen, welche den Gegenstand der Versicherung bilden (Erwerbsunfähigkeit, Alter). Um durch diese Thatsachen anspruchsberechtigt werden zu können, muß der Versicherte erst im Versicherungsverhältnisse eine

Anwartschaft auf Rente erlangt haben. Aus dem Versicherungsverhältniß selbst entspringt unmittelbar nur die Beitragspflicht und durch deren Erfüllung eine rechtliche Aussicht auf Anwartschaft. Diese Aussicht wird von selbst zur Anwartschaft durch Ablauf der Wartezeit. Wartezeit ist eine Zeit von gesetzlich bestimmter Dauer (§ 29), während welcher für den Versicherten Beiträge in bestimmter Zahl geleistet werden müssen, damit durch den Ablauf dieser Zeit der Versicherte Anwartschaft auf Rente erhält. Der Versicherte erwirbt sich demnach bei der Invalidenversicherung zum Unterschied von der Unfall- und Krankenversicherung durch eigene Beitragsleistung die rechtliche Aussicht auf Rente. Die Bedeutung dieser Wartezeit ist daher eine andere als die der 13wöchigen Wartezeit der Unfallversicherung (UVG. § 5 Abs. II) und als die der zweitägigen Karenzzeit der Krankenversicherung (Kr.VG. § 6 Abs. I Ziff. 2 s. auch § 6a Abs. I Ziff. 1). Ueber das Erlöschen der Anwartschaft s. §§ 46, 42 Abs. II, 43

Durch die Abhängigkeit des individuellen Anspruchs von der Erfüllung der individuellen Beitragspflicht ist die Invalidenversicherung einer privatrechtlichen und vertragsmäßigen Versicherung im Wesen näher verwandt als die beiden anderen Versicherungen.

§ 29. (§ 16.)

Wartezeit.

I Die Wartezeit beträgt:

1. bei der Invalidenrente, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, zweihundert Beitragswochen, andernfalls fünfhundert Beitragswochen;
2. bei der Altersrente eintausendzweihundert Beitragswochen.

II Die für die freiwillige Versicherung (§ 14) geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die

Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.

III Die Vorschrift des Abs. 2 findet keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten vier Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

Der § 29 ist in gegenwärtiger Fassung hervorgegangen zum Theil aus den Vorschlägen des Entwurfs, zum Theil aus Beschlüssen der Commission (S. 1728) und des Reichstages in 2. Lesung (S. 2279) und 3. Lesung (S. 2535). Zur Auslegung vgl. namentlich die Ausführungen des Bundesraths-Commissärs Dr. Kaufmann 3. Lesung S. 2535 f.

Die Dauer der Wartezeit wird nicht wie bisher nach Beitragsjahren sondern nach Beitragswochen berechnet. Beitragswoche ist für den nothwendig Versicherten jede Kalenderwoche, während welcher er in einem die Versicherung begründenden Arbeitsverhältniß gestanden ist und in welcher für seine Versicherung ein Beitrag geleistet worden ist. Ausnahmsweise gelten in Fällen der §§ 30 Abs. II, 40 Abs. I, 47 Abs. IV auch Wochen, in denen kein Beitrag geleistet worden ist, als Beitragswochen. Für die freiwillig Versicherten ist Beitragswoche jede Kalenderwoche, für welche der Versicherte einen Beitrag zur Versicherung geleistet hat.

Die Wartezeit der Altersversicherung beträgt 1200 Beitragswochen ohne Unterschied, ob dieselben der nothwendigen oder der freiwilligen Versicherung angehören.

Bei der Invalidenversicherung haben die Beitragswochen der nothwendigen und der freiwilligen Versicherung für die Berechnung der Wartezeit nicht ganz die gleiche Bedeutung. Hier kann die Wartezeit überhaupt nur er-

füllt werden, wenn wenigstens 100 Beiträge entweder auf Grund nothwendiger Versicherung oder auf Grund der Selbstversicherung (§ 14 Abs. I 1. Satz) geleistet worden sind. Die Beiträge, welche auf Grund freiwilliger Fortsetzung der Selbstversicherung (§ 14 Abs. I 2. Satz) oder auf Grund der Weiterversicherung (§ 14 Abs. II) geleistet werden, können, wenn nicht jene 100 Beiträge nachgewiesen sind, niemals zur Erfüllung der Wartezeit führen. Wenn jedoch jene 100 Beiträge nachgewiesen sind, dann ist es gleichgültig, zu welcher Zeit sie geleistet worden sind.

Die Wartezeit der Invalidenversicherung beträgt nur 200 Beitragswochen dann, wenn sich darunter insgesammt mindestens 100 Beiträge auf Grund der nothwendigen Versicherung befinden. Bei Berechnung der Dauer der Wartezeit werden also den 100 Beiträgen die auf Grund der Selbstversicherung geleisteten Beiträge nicht zugerechnet. Sind die 100 Beiträge der nothwendigen Versicherung nicht nachweisbar, so beträgt die Wartezeit stets 500 Beitragswochen.

Der zweckmäßige Vorschlag, welcher in 2. Lesung des Reichstags vom Abg. Roesike vertreten wurde, wonach die Wartezeit stets gleich lange dauern sollte, die Beiträge der nothwendigen Versicherung aber doppelt gerechnet werden sollten, wurde abgelehnt. Beiträge, deren Leistung nicht durch die Quittungskarte nachgewiesen ist (verlorene Karten), können nicht berücksichtigt werden. A. N.* VI S. 292 Nr. 506 (Reger XVI S. 61).

Zu Abs. III: Die Vorschrift findet nicht nur für die Personen Anwendung, welche durch dieses Gesetz der Versicherungspflicht erst unterworfen worden sind, sondern auch für diejenigen, auf welche die Versicherungspflicht erst künftig durch Beschluß des Bundesrathes (§ 2) ausgedehnt werden soll. Für all diese Personen kann hienach die Wartezeit auch durch Beiträge aus der freiwilligen Fortsetzung (§ 14 Abs. I, 2. Satz) und der Weiterversicherung (§ 14 Abs. II) erfüllt werden.

In die Wartezeit ist nach näherer Regelung der Uebergangsbestimmungen in §§ 189 ff. bei der nothwendigen Versicherung die vor Beginn der Versicherungspflicht

liegende Arbeitszeit einzurechnen. Ueber die Berechnung der Wartezeit in dem Falle, wenn der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinn des § 15 eine theilweise Erwerbsunfähigkeit als Folge eines Betriebsunfalles vorausging, s. A. N.* VI S. 273 Nr. 505 (Reger XVI S. 52).

§ 30. (§ 17.)

Beitragsleistung.

I Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

II Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.

III Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

IV Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Bei-

tragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

V Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

VI Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

Zu Abs. I: Beitragswoche. Bei der nothwendigen Versicherung ist für jede Arbeitswoche ein Beitrag zu entrichten. Als Arbeitswoche gilt aber nur diejenige, in welcher der Versicherte in einer die Versicherungspflicht begründenden Weise beschäftigt war. Es ist demnach weder nothwendig, daß er während der ganzen Woche beschäftigt war, noch genügt eine Beschäftigung, die nicht in einem Verhältnisse stattfindet, welches gem. §§ 1 oder 2 die Versicherungspflicht begründet. Vgl. § 140.

Bei der freiwilligen Versicherung besteht keine eigentliche Beitragspflicht. Jeder einzelne Beitrag wird freiwillig geleistet. Es ist dieß ein Umstand, durch welchen Nachtheile für Versicherer und namentlich für Versicherte entstehen. Der Versicherer führt diese Beiträge in seiner Rechnung als gänzlich unberechenbare Posten, der Versicherte, durch keinen Vertrag und keine zwingende Vorschrift gebunden, zahlt seine Beiträge, und zahlt sie nicht, je nach Belieben. Erfüllt er die Wartezeit nicht, so sind

alle von ihm geleisteten Beiträge verloren, dieß allein kann ihn thatsächlich zur Regelmäßigkeit anhalten. Es scheint nur bedenklich, ein Verhältniß von solcher rechtlichen und ökonomischen Bedeutung in solcher Ungebundenheit und Regellosigkeit bestehen zu lassen. Die freiwillige Versicherung gleicht darum viel mehr einer Spareinrichtung als einer Versicherung.

Bei der nothwendigen und freiwilligen Versicherung soll für die Arbeits- bezw. Kalenderwoche höchstens 1 Beitrag geleistet werden, sodaß für das Kalenderjahr nicht mehr als 52 Beiträge geleistet werden können. Vgl. § 147. Zu viel geleistete Beiträge gelten als nicht geleistet.

Die Zahl der Beitragswochen ist nicht nur für die Wartezeit (§ 29) sondern auch für die Höhe der Rente von Bedeutung (§§ 35—37). Vgl. auch § 46.

Zu Abs. II: Die Vorschrift findet auch bei Berechnung der Wartezeit nach den Uebergangsvorschriften in §§ 189 ff. Anwendung. Eine durch Krankheit oder Militärdienst veranlaßte Unterbrechung der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung bewirkt keine Unterbrechung der Versicherung, kann auch nicht zum Erlöschen der Anwartschaft nach § 46 führen und wird gem. § 30 Abs. II sogar als Beitragszeit in die Wartezeit (§ 29) eingerechnet und bei Berechnung der Rente als Beitragszeit in Ansatz gebracht (§§ 36, 40 Abs. I). Ausfälle, welche dadurch für die Versicherungsanstalten an Einkünften entstehen, werden zum Theil bei Berechnung der Beitragshöhe (§ 32 Abs. II) ausgeglichen, zum Theil aus Reichsmitteln gedeckt (§ 40 Abs. II).

Auf die freiwillige Versicherung findet die Wohlthat des § 30 Abs. II keine Anwendung. Der freiwillig Versicherte hat, wenn er die Versicherung während der Krankheit oder des Militärdienstes fortsetzen will, für diese Zeit Beiträge zu leisten.

Die Erstattung von Beiträgen gem. §§ 42 ff. kann nur für freiwillig Versicherte, nicht auch für nothwendig Versicherte für die Krankheits- und Militärdienstzeit stattfinden.

Nothwendig Versicherte können während der in Abs. II

bezeichneten Zeit freiwillig Beiträge zur Versicherung entrichten nach Analogie des § 14 Abs. II. Es kann dann aber die Unterbrechungszeit nicht als solche, sondern nur als Versicherungszeit angerechnet werden. A. N.* VIII S. 630 Nr. 691 (Reger XVIII S. 113).

Die Krankheitszeit wird auch dann angerechnet, wenn während derselben eine Beschäftigung stattfindet, welche die Versicherung nicht begründet. A. N.* III S. 69 Nr. 225 (Reger XIII S. 41), VII S. 318 Nr. 572 (Reger XVII S. 64); desgleichen, wenn der Versicherte sich während der Krankheit im Auslande aufhält. A. N.* VI S. 502 Nr. 538 (Reger XVI S. 134).

Auch ist es gleichgültig, ob der Versicherte während der Krankheit Lohn erhält oder nicht. A. N.* IV S. 92 Nr. 340 (Reger XIV S. 49).

Anrechnung bei Saisonarbeitern: A. N.* V S. 259 Nr. 470 (Reger XV S. 140).

Es kommen nur volle Kalenderwochen in Anrechnung. Motive S. 706. A. N.* V S. 223 Nr. 433 (Reger XV S. 76 ff.), VI S. 357 Nr. 520 (Reger XVI S. 83), VII S. 296 Nr. 547 f. (Reger XVII S. 28), S. 381 Nr. 588 (Reger XVII S. 111).

Ueber den Begriff Krankheit vgl. § 5 des Kr.VG. A. N.* III S. 92 Nr. 245 (Reger XIII S. 92), IV S. 132 Nr. 363 (Reger XIV S. 83), V S. 257 Nr. 468 (Reger XV S. 138), VI S. 292 Nr. 506 (Reger XVI S. 61), VII S. 382 Nr. 590 (Reger XVII S. 113, Krankheiten, deren Ursache unbekannt ist).

Ueber die Bescheinigung der Krankheit s. § 31.

Als Erfüllung der Wehrpflicht gilt auch der Dienst der Einjährig- und Dreijährig-Freiwilligen, nicht dagegen derjenige der Kapitulanten. Auch hiebei kommen nur volle Kalenderwochen in Anrechnung. A. N.* VII S. 270 Nr. 548 (Reger XVII S. 30). Anrechnung der Zeit der Beförderung zum Ort der Dienstleistung und von diesem nach Hause. A. N.* IX S. 100 Nr. 701 (Reger XIX S. 2).

Ueber die Feststellung, ob ein Fall des § 30 Abs. II vorliege, s. §§ 134 Abs. II und 112 ff.

Zu Abs. III: „vor den ... Zeiten“: nothwendig

ist wohl, daß die eine Versicherung begründende Beschäftigung der Krankheits- bezw. Dienstzeit unmittelbar vorhergegangen ist. Es würden sonst diese Zeiten nicht als Unterbrechung der Beschäftigung erscheinen.

„Nicht lediglich vorübergehend“: Es entscheidet die erkennbare Absicht des Versicherten. — „Berufsmäßig“ s. § 1 Note.

Zu Abs. IV: vgl. § 17 und Kr.VG. § 6a Ziff. 2. „Schlägereien“ s. Str.GB. §§ 227, 367 Ziff. 10. A. N.* IV. S. 131 Nr. 362 (Reger XIV S. 82).

Zu Abs V: Solchen Personen, welche etwa nach 26wöchiger Krankheit als erwerbsunfähig im Sinne des § 16 anzusehen sind, ihre Wartezeit (§ 29) aber noch nicht erfüllt haben, werden auch die späteren Wochen der Krankheit noch bis zum Ablauf eines Jahres in die Wartezeit eingerechnet. Motive S. 707. A. N.* V S. 259 Nr. 470 (Reger XV S. 140). Vgl. auch § 47 Abs. IV. Mehrere Krankheiten: A. N.* IX S. 775 Nr. 778 (Reger XIX S. 152).

Zu Abs. VI: „Genesungszeit“ ist die auf eine Krankheit folgende Zeit, für welche nach ärztlichem Gutachten Enthaltung von den regelmäßigen Berufsgeschäften geboten erscheint.

Wöchnerinnen: vgl. RGew.O. § 137 Abs. V: „Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.“

§ 31. (§ 18.)

I Zum Nachweis einer Krankheit (§ 30) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Kasse (§ 166) beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie

für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen den Versicherten sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amtswegen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

II Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. Für diese Fälle ist die Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde von der Ausstellungspflicht zu entbinden.

III Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Der Militärdienst kann nur gemäß Abs. III, die Krankheit dagegen auch in anderer als in der in Abs. I u. II angegebenen Weise nachgewiesen werden. Vgl. A. N.* V S. 232 Nr. 442 (Reger XV S. 118). Die Nachweise, welche gem. Abs. I u. II ausgestellt und echt sind, genügen auf alle Fälle, andere Nachweise unterliegen dem prüfenden Ermessen der Feststellungsbehörde. Beweiskraft: A. N.* IX S. 284 Nr. 705 (Reger XIX S. 18).

„Hilfskasse" s. Kr.VG. § 75, Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 § 1.

Ueber die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung s. Kr.VG. §§ 6 Abs. II, 20 Ziff. 1, 21 Ziff. 1, 64, 72, 73.

Ausf.Best.: preußische Min.Anweisung v. 16. Oktober 1899 (Min.Bl. S. 248); bayerische Min.Bek. v. 27. Dezember 1899 Ziff. 56 ff. lit. D (MABl. S. 792 ff.);

württemb. VO. v. 25. Nov. 1899 § 11 (RBl. S. 1041); Baden: VO. v. 28 Nov. 1899 §§ 23 ff. (GVOBl.S. 625).

§ 32. (§§ 20, 24, 96, 97, 98).

Höhe der Beiträge.

I Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge werden nach Lohnklassen (§ 34) im voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910, demnächst für je zehn weitere Jahre durch den Bundesrath einheitlich festgesetzt.

II Die Beiträge sind so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Kapitalwerthe der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten, die Beitragserstattungen und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten.

III In den verschiedenen Lohnklassen sind die Beiträge für die einzelnen Versicherten gleich zu bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Renten abzustufen.

IV Vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hat das Reichs-Versicherungsamt die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen. Dabei sind Fehlbeträge oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge unter Beachtung der Wirkungen des § 125 eine Ausgleichung eintritt.

V Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrags sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	. . . .	14 Pfennig
„ „	II	. . . .	20 „
„ „	III	. . . .	24 „
„ „	IV	. . . .	30 „
„ „	V	. . . .	36 „

VI Eine anderweite Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstags.

Der § 32 ist hervorgegangen aus den Vorschriften der §§ 20, 24, 96 bis 98 des Gesetzes von 1889 und enthält Neuerungen, welche zu den wesentlichsten der Novelle gehören. Ueber die versicherungspolitischen und sozialpolitischen Grundlagen der Beitragsberechnung s. die eingehenden und interessanten Ausführungen der Motive S. 663 ff., 707 ff. und des Kommissionsberichtes S. 1729 ff. Vgl. auch die Anl. 2 zum Kommissionsberichte S. 1798 ff. der RT.-Drucksachen 1899. 3. Anl.Bd.

Die Grundsätze des Gesetzes über die Höhe und Berechnung der Beiträge beruhen auf einem Kompromiß zwischen Anforderungen der Versicherungstechnik und Anforderungen der Sozialpolitik. Während die Versicherungstechnik eine Bezifferung der Beiträge nach dem Risiko verlangt, ist Gleichheit das Prinzip der Sozialpolitik. Nach den Bestimmungen des Gesetzes wird der Berechnung der Beiträge nicht das Risiko zu Grunde gelegt, durch welches mit jedem einzelnen Versicherten die ganze Einrichtung belastet wird, es werden aber auch nicht alle Risiken zusammengeworfen und daraus ein Durchschnittsrisiko berechnet, welches etwa zu gleichen Beiträgen Aller führte, sondern es ist ein Mittelweg eingeschlagen.

Es sind Lohnklassen (§ 34) gebildet, in welche alle Versicherten nach der Höhe ihres Arbeitsverdienstes eingetheilt sind. Nach der Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse bestimmt sich regelmäßig sowohl die Höhe des etwaigen Rentenanspruchs als auch die Höhe des Beitrags. Dabei ist der Gesetzgeber im Ganzen von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Abstufung der Rentenhöhe der Abstufung

der Beitragshöhe innerhalb der Lohnklassen möglichst entsprechen soll. Durch das Gesetz von 1899 ist dieses Ziel in weit höherem Maß erreicht worden als durch das Gesetz von 1889, doch sind die in diesem Betrachte folgerichtigeren Bestimmungen des Entwurfs von 1899 durch Beschlüsse des Reichstags, namentlich der Kommission, in manchen Beziehungen modifiziert worden (Abs. I).

Das Beitragsprinzip ist nach dem neuen Gesetz das reine Kapitaldeckungsprinzip (Abs. II), d. h. es sind die Beiträge in solcher Höhe zu berechnen, daß durch dieselben außer den laufenden Aufwendungen der Versicherungsträger auch noch die Kapitalwerthe der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Rentenbeträge (d. i. der ganzen Renten abzüglich der Reichszuschüsse) aufgebracht werden. Dabei sind nicht nur die Renten, welche in der jeweiligen Beitragsperiode zu bewilligen sein werden (Gesetz v. 1889 § 20 Abs. II), in Anschlag zu bringen, sondern es sind zu kapitalisieren alle Renten, welche im Durchschnitt von der Versicherungsanstalt zu bestreiten sein werden, und es ist nicht nur ihre Zahl, sondern auch ihre Höhe und Dauer nach Wahrscheinlichkeitsrechnung zu ermitteln (Abs. II).

§ 33 (neu.)

Gemeinlast. Sonderlast.

I Jede Versicherungsanstalt verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemeinvermögen und Sondervermögen) selbständig. Aus denselben sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufzubringende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken.

II Die Gemeinlast wird gebildet durch drei Viertel sämmtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen in Folge von Krankheitswochen (§ 40 Abs. 1) und die Rentenabrundungen

(§ 38). Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der Versicherungsanstalt.

III Zur Deckung der Gemeinlast werden in jeder Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1900 ab vier Zehntel der Beiträge buchmäßig ausgeschieden (Gemeinvermögen). Dem Gemeinvermögen sind für seinen buchmäßigen Bestand von der Versicherungsanstalt Zinsen gutzuschreiben. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrath für die im § 32 Abs. 1 bestimmten Zeiträume einheitlich für alle Versicherungsanstalten.

IV Ergiebt sich bei Ablauf der im § 32 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume, daß das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so hat der Bundesrath für den nächstfolgenden Zeitraum über die Höhe des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Theiles der Beiträge zwecks Ausgleichung der entstandenen Fehlbeträge oder Ueberschüsse zu beschließen.

V Eine Erhöhung des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Theiles der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstags.

VI Das am 31. Dezember 1899 angesammelte gesammte Vermögen der Versicherungsanstalten und weiter das bei Ablauf der im § 32 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume angesammelte Vermögen der Versicherungsanstalten, soweit es nicht buchmäßig für die Gemeinlast ausgeschieden ist, darf zur Deckung der Gemeinlast nicht herangezogen werden.

§ 21 des Gesetzes von 1889, welcher von der Ansammlung eines Reservefonds handelte, ist weggefallen. Die Bildung eines Reservefonds ist fortan nicht mehr obligatorisch. Doch können die Versicherungsanstalten einen solchen aus Beständen ihres Sondervermögens nach näherer Anordnung des Statuts ansammeln (§ 42).

§ 33 gehört zu §§ 125 und 126. S. auch § 164. Für die Anwendung des § 33 auf „besondere Kasseneinrichtungen" s. §§ 173 Abs. I und 174. Die Vorschriften über Abtheilung des Vermögens der Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen in Gemeinvermögen und Sondervermögen, sowie die Unterscheidung zwischen Gemeinlast und Sonderlast gehören zu den wichtigsten und meist eingreifenden Neuerungen der Novelle. Während nämlich bisher jede Versicherungsanstalt ꝛc. ihr eigenes, unbeschränktes Vermögen nur zur Deckung derjenigen Versicherungslasten, die ihr selbst oblagen, zu verwalten und zu verwenden hatte, hat jede Versicherungsanstalt fortan das bei ihr angesammelte Vermögen nur zum einen, kleineren Theil (Sondervermögen) für solchen Zweck zu verwalten und zu verwenden, während der andere größere Theil (Gemeinvermögen) bestimmt ist, an der Deckung eines Aufwandes theilzunehmen, welcher allen Versicherungsanstalten gemeinsam und pro rata parte obliegt. Ueber die Gründe und den Zweck dieser Neuerung s. namentlich den Allg. Theil der Motive zum Entwurf von 1899 S. 671 ff., dazu die besonderen Motive zu §§ 21 a, 89, 92 und 93, dann auch Komm.Ber. zu denselben Paragraphen, endlich allg. Motive zum Entwurf von 1897.

Die rechtliche Bedeutung dieser Theilung der Versicherungslast und der entsprechenden Ausscheidung des Anstaltsvermögens ist nunmehr folgende:

Das ganze aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen entstehende Vermögen ist nach wie vor Vermögen der einzelnen Versicherungsanstalten. Jede Versicherungsanstalt ist insbesondere Eigenthümerin und Verwalterin derjenigen Bestände, welche sie bisher als ihr Vermögen erworben, angesammelt und verwaltet hat, sowie derjenigen Beträge,

welche ihr fernerhin durch irgendwelche Rechtstitel, namentlich aber durch Beiträge (§§ 130 ff.) zufließen. Es giebt kein Gemeinvermögen aller Anstalten, sondern nur ein Gemeinvermögen jeder einzelnen Anstalt.

In § 33 Abs. I ist das Gemeinvermögen richtig als Vermögen jeder Anstalt bezeichnet. In § 126 Abs. I S. 3 ist ungenau von einem „Gemeinvermögen sämmtlicher Anstalten" die Rede.

Die Verfügung über das Vermögen aber ist hinsichtlich der verschiedenen Bestandtheile eine verschiedenartig beschränkte.

Das gesammte bis zum 31. Dezember 1899 angesammelte Vermögen und das vom 1. Januar 1900 ab anzusammelnde Sondermögen einer jeden Versicherungsanstalt sind nur für diejenigen Ausgaben zu verwenden, welche besondere Lasten (Sonderlast) eben dieser Anstalt sind.

Das Gemeinvermögen einer jeden Versicherungsanstalt dagegen ist nur als Beitragsfond zur Aufbringung desjenigen Bedarfs, welchen dieses Gesetz ausdrücklich als Gemeinlast bestimmt hat, zu decken und zu verwenden.

Die Rechtsbeziehungen, welche zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten ꝛc. entstehen, sind nach der Novelle demnach andere geworden als bisher; auch die Rechtsbeziehungen, welche zwischen den Versicherungsanstalten ꝛc. einerseits und den Beitragspflichtigen andererseits bestehen, sind nicht ganz die gleichen geblieben.

1. Es sind nämlich wie bisher zu einer jeden Versicherungsanstalt beitragspflichtig diejenigen Versicherten und deren Arbeitgeber, welche bei der Versicherungsanstalt jeweils versichert sind (§ 65).

2. Seinen Rentenanspruch dagegen hat der Versicherte fortan gegen das Reich, gegen diejenige Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung, bei der er zuletzt bei Eintritt des Entschädigungsfalles versichert war, ferner gegen alle Versicherungsanstalten ꝛc., bei denen er sonst jemals versichert war und Beiträge geleistet hat und endlich gegen die Gesammtheit aller Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen. Das Letztere ist

neu. Der Anspruch gegen das Reich ist wie bisher bei jeder Rente der gleiche und beträgt 50 Mark. Der Anspruch gegen die Versicherungsanstalten ꝛc., bei welchen der Berechtigte jemals versichert war, geht auf denjenigen Theil der Rente, welcher Sonderlast (§ 33 Abs. II) ist und beziffert sich gegenüber jeder der betheiligten Anstalten ꝛc. nach dem Verhältniß, in welchem für ihn zu jeder dieser Anstalten Beiträge geleistet worden sind (§ 125 Abs. II). Der Anspruch endlich, welcher sich gegen die Gesammtheit aller Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen richtet, geht auf denjenigen Theil der Rente, welcher Gemeinlast ist (§ 33 Abs. II). Für diesen Theil haften alle Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen im Verhältniß der Größe ihres Gemeinvermögens. Das Gesetz ist in diesem Punkt nicht besonders klar. Ueber die wichtige Frage, welches der Maßstab für die Haftung des Gemeinvermögens sei, giebt nur der wenig klare § 126 Abs. I Satz 3 Auskunft und hienach ist wohl anzunehmen, daß die Größe des Gemeinvermögens jeder Anstalt (gemessen im Verhältniß zur Größe des Gemeinvermögens aller anderen Anstalten) den Maßstab bilde. Es ist aber hier nicht einmal gesagt, daß das Gemeinvermögen aller einzelnen Anstalten und nicht bloß das Vermögen derjenigen Anstalten, bei welchen der Anspruchsberechtigte jemals versichert war, bei jeder Rente mitaufzukommen hat, geschweige denn die Norm angegeben, wornach die Größe des Gemeinvermögens gemessen wird. Maßgebend ist wohl die Größe, wie sie sich nach den Rechnungsergebnissen des letzten Rechnungsjahres herausgestellt hat.

3. Die Geltendmachung dieses nach so vielen Seiten sich richtenden Anspruches erfolgt nicht an die Adresse aller Schuldigen, sondern nur bei der Versicherungsanstalt, bei welcher der Berechtigte zuletzt versichert war (§ 112 ff.). Erst nach der durch die Post vermittelten Auszahlung der ganzen Rente (§ 123) erfolgt alljährlich durch die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes die Vertheilung der Last auf alle Betheiligten (§ 125 ff.) und dieß muß für jede Rente besonders geschehen. Es ist dann auf Grund dieser besonderen Berechnung dem Reich und jeder

Anstalt ein Nachweis ihrer Gesammtschuld zu erbringen (§ 126).

4. Welcher Theil jeder Rente Gemeinlast und welcher Sonderlast sei, das bestimmt das Gesetz in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise in § 33 Abs. II. Damit stimmt § 125 Abs. II nicht genau überein. § 33 Abs. II ist entscheidend. Zur Gemeinlast zählen auch die Steigerungssätze, welche gemäß § 47 Abs. IV für die Zeit früheren Rentenbezugs bei einer neuen Rentenfeststellung in Anrechnung zu bringen sind.

Zur Uebersicht diene folgende Tabelle:

	Reichslast	Gemeinlast	Sonderlast
A. Invalidenrente.	1. Zuschuß von 50 Mark (§ 35). 2. Steigerungssätze während der Militärdienstes-wochen (§ 40 Abs. II).	1. Grundbetrag. 2. Steigerungssätze während der Krankheitswochen (§ 40 Abs. I). 3. Steigerungssätze für die Zeit früheren Rentenbezugs (§ 47 Abs. IV).	1. Steigerungssätze mit Ausnahme derjenigen, welche auf Militärdienst- und Krankheitswochen fallen. 2. Kapitalabfindungen. 3. Kosten der Invalidenhauspflege und Krankenpflege. 4. Leistungen aus §§ 45, 49 Abs. II.
B. Altersrente.	Zuschuß von 50 Mark (§ 35).	1. 3/4 der Rente. 2. Rentenabrundungen.	1. 1/4 der Rente. 2. Kapitalabfindungen. 3. Kosten der Invalidenhauspflege und Krankenpflege. 4. Leistungen aus §§ 45, 49 Abs. II.

Die Sonderlast wird noch vermehrt um die Verwaltungskosten einer jeden Anstalt.

5. Die Deckung der so getheilten Last könnte nun sehr wohl aus einem ungetheilten Anstaltsvermögen erfolgen. Dem wäre so, wenn nichts weiter bestimmt wäre. Eine Theilung des Anstaltsvermögens nach dem Eigenthum hat

freilich auch nicht stattgefunden, nicht einmal nach der Verwaltung (§§ 33 Abs. I, 164), aber eine Ausscheidung nach dem Zweck und der Bestimmung ist angeordnet.

Das Gesetz überläßt es nicht den Anstalten selbst, den zur Deckung der Gemeinlast bestimmten Theil ihres Vermögens aus dem Gesammtvermögen auszuscheiden. Die Ausscheidung erfolgt auch nicht jeweils nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs, sondern das Gesetz ordnet auf Grund vorgenommener Wahrscheinlichkeitsberechnung die Bildung des Gemeinvermögens durch Zuweisung eines bestimmten Einnahmentheils an. Vier Zehntel aller Beiträge, welche jede Versicherungsanstalt wirklich einnimmt, sind vom 1. Januar 1900 ab dem Gemeinvermögen der Anstalt zuzuweisen. Die Zuweisung geschieht nur buchmäßig, d. i. nicht durch Anlegung und Führung einer besonderen Kasse. Die zugewiesenen Beträge sind zu verzinsen und zwar vom Zeitpunkt der buchmäßigen Eintragung ab. Ueber diesen Zeitpunkt und die Höhe des Zinsfußes bestimmt der Bundesrath. Die Differenz zwischen dem wirklichen Zinserträgniß des Gemeinvermögens und diesem Zinsfuß fließt dem Sondervermögen als Einnahme zu, wie alle Einnahmen, welche die Versicherungsanstalt, von den obigen $^4/_{10}$ abgesehen, bezieht (§ 33 Abs. III).

6. Die Höhe des dem Gemeinvermögen zufließenden Beitragstheils unterliegt einer Revision, welche in 10jährigen Perioden stattfindet (§ 33 Abs. IV, V).

7. Das Gemeinvermögen ist ausschließlich bestimmt, die Gemeinlast zu decken. Alle Erübrigungen aus demselben fallen damit von selbst dem Sondervermögen jeder Anstalt zu.

Eine Vorschrift darüber, was zu geschehen hat, wenn das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht, fehlt. Die erforderlichen Zuschüsse sind in solchem Fall vorläufig aus dem Sondervermögen zu machen und zwar in demselben Verhältniß, in welchem die Heranziehung des Gemeinvermögens zur Deckung der Gemeinlast erfolgt. Die gemachten Zuschüsse sind nachträglich aus dem gemäß § 33 Abs. IV und V erhöhten Gemeinvermögen zu ersetzen.

8. Die Maßregel der Ausscheidung von Gemein- und

Sonderlast, von Gemein- und Sondervermögen bedeutet einen Schritt zur einheitlichen Versicherungsanstalt und eine Minderung der Selbstverwaltung der Versicherungsanstalten. Ob das erstrebte Ziel, der Ausgleich in der Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalten, erreicht werden wird, bleibt abzuwarten. Erhebliche Verschiedenheiten in der Größe der Sondervermögen ergeben sich von Anfang an nach der Bestimmung des § 33 Abs. VI. Eine Steigerung dieser Verschiedenheiten ist vorauszusehen. Regulierung von bleibender Wirkung ist wohl nur von einem beweglichen Reichszuschuß (vgl. § 27 Note) zu erwarten.

Dabei ist jedoch namentlich folgendes zu berücksichtigen:

1. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910 sind die Beiträge durch das Gesetz § 32 Abs. V einheitlich für alle Versicherungsanstalten festgestellt. Eine Abänderung dieser Beitragssätze ist bis dahin nur im Wege des Reichsgesetzes zulässig.

2. Auch in Zukunft können die Beiträge nur einheitlich festgesetzt werden. Das ist eine eingreifende Neuerung der Novelle, indem bisher ein Festsetzungsrecht der Versicherungsanstalten de jure bestanden hat. (Gesetz von 1889 §§ 96 ff.) Die Einheitlichkeit der Festsetzung ist fortan eine materielle und eine formelle. Die Beiträge müssen nämlich für alle Versicherungsanstalten gleichmäßige sein und die Festsetzung geschieht durch den Bundesrath (Abs. I) unter Zustimmung des Reichstags (Abs. VI). Die Zustimmung des Reichstags ist in der Gesetzesform nothwendig, wenn eine Aenderung während der Periode bis 31. Dezember 1910 vorgenommen werden soll; sie kann eine nachfolgende sein bei den Festsetzungen, welche der Bundesrath für die späteren 10jährigen Beitragsperioden vorzunehmen hat. Der Entwurf hatte für die künftigen Beitragsperioden nur einen Beschluß des Bundesraths vorgesehen, der Abs. VI, welcher die Zustimmung des Reichstags auch für die Zukunft allgemein als erforderlich erklärt, entstammt den Beschlüssen der Reichstagskommission.

3. Bei künftiger Neuregulierung der Beiträge ist gemäß § 32 Abs. II und § 33 grundsätzlich nicht das Risiko

einer jeden Versicherungsanstalt für sich allein in Anschlag zu bringen, sondern es ist, da alle Renten gemäß § 33 Abs. II zum Theil eine Gemeinlast Aller bilden, die Berechnung des einheitlichen Beitrags nach dem Gesammtrisiko aller Anstalten vorzunehmen. Nur ist alsdann eine Abstufung nach Lohnklassen vorzunehmen. Hiebei ist für die Höhe der Beiträge die „durchschnittliche Höhe der" in den verschiedenen Lohnklassen „zu gewährenden Renten" maßgebend. Diese durchschnittliche Höhe ist durch das Gesetz (§§ 35 ff.) in unabänderlicher Weise festgesetzt. Die Beitragssätze der einzelnen Lohnklassen dürfen auch in Zukunft für alle Versicherungsanstalten nur gleichmäßig festgesetzt werden. Die Steigerung aber kann bei Anwendung der gesetzlichen Grundsätze abweichend von der gegenwärtig angeordneten Steigerung ausfallen.

4. Die Höhe der Beiträge kann innerhalb der einzelnen Lohnklassen nach individuellen Verhältnissen der einzelnen Versicherten oder nach Klassen von Versicherten nicht abgestuft werden, sondern muß für alle Versicherten aller Versicherungsanstalten die gleiche sein (Abs. III).

5. Prüfung der Zulänglichkeit der Beiträge durch das Reichsversicherungsamt. Vgl. § 97 Abs. I des Gesetzes von 1889. Die Prüfung hat nur die Bedeutung einer Vorarbeit für den vom Bundesrath nach Abs. I und vom Reichstag nach Abs. VI zu fassenden Beschluß.

Nach alledem ist auch nach der Novelle eine Berücksichtigung des individuellen oder eines Klassen-Risikos bei Berechnung der Höhe der Beiträge nicht vorgesehen. Es ist sogar die nach § 24 Abs. II des Gesetzes von 1889 zugelassene Bildung von Gefahrenklassen nach Berufszweigen innerhalb der Lohnklassen einer Versicherungsanstalt weggefallen. Alter, Geschlecht und namentlich Invaliditätsgefährlichkeit der Berufsart oder Beschäftigungsweise machen keinen Unterschied bei der Berechnung der Beiträge.

Es geht daraus hervor, daß die Versicherungsanstalten zwar juristische Träger der Versicherung, nicht aber ökonomische Träger des Versicherungsrisikos sind. Dieses Risiko wird unausgeschieden von allen Beitragspflichtigen und vom Reich als dem Zuschußpflichtigen getragen. Die

Gleichheit der Beiträge innerhalb der Lohnklassen hat die unausbleibliche Wirkung, daß der Beitragspflichtige, welcher ein geringes Risiko darstellt, nicht nur für sich, sondern zum Theil auch für denjenigen Beitragspflichtigen aufzukommen hat, der ein schlechtes Risiko darstellt. Vgl. § 27 Note bei I.

§ 34. (§ 22.)

Lohnklassen.

I Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis zu 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis zu 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 bis zu 1150 Mark,
„ V von mehr als 1150 Mark.

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen nicht die Höhe des thatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

II Im Einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes);
2. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter

Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; bei Betriebsbeamten wird jedoch der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) maßgebende Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt;

3. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
4. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
5. im Uebrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark nachgewiesen wird, zur vierten Klasse.

III Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach Abs. 2 für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.

IV Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn maßgebend sein würde, beanspruchen. In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Theil des Betrags, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen.

V Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß die nach Abs. 2 für die einzelnen Orte maßgebenden Lohnklassen und Beiträge (§ 32) sowie die Klassen von Versicherten, welche an dem betreffenden Orte in die einzelnen Lohnklassen entfallen, von der Versicherungsanstalt in jedem Orte ihres Bezirks bekannt zu machen sind.

Zu Abs. I: Ueber die Bedeutung der Lohnklassen im Allgemeinen s. Note bei § 32; deren Bedeutung bei der Beitragsbemessung: §§ 32, 130, Streitigkeiten: § 155. Bedeutung der Lohnklassen bei der Rentenberechnung: §§ 35—40. Das Lohnklassensystem findet auf alle nothwendig versicherten Personen (§§ 1, 2) Anwendung, ausnahmsweise auch auf die freiwillig Versicherten (§ 145 Abs. II), denen in der

Regel die Wahl der Lohnklasse freisteht (§ 145 Abs. I). Ueber die Anwendung der Lohnklassen bei Personen, welche in besonderen Kasseneinrichtungen versichert sind s. § 39.

Die 5. Klasse ist durch die Novelle neugebildet worden.

Für die Einreihung der einzelnen Versicherten in die verschiedenen Lohnklassen ist regelmäßig der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst derjenigen Personenklasse maßgebend, zu welcher der Versicherte gehört. Die Personenklassen sind in den Ziff. 1—5 des Abs. II näher bestimmt.

Ausnahmen bestehen von dieser Regel für folgende Personen:

1. für Lehrer und Erzieher: Abs. II, Schlußsatz;
2. für Personen mit festen Wochen-, Monats- oder Jahresgehältern gem. Abs. III;
3. für Personen, für welche nach Abs. II Ziff. 5 ein besondrer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird;
4. für freiwillig versicherte Personen nach § 145 Abs. I;
5. für Personen, welche von ihrem Recht aus § 34 Abs. IV Gebrauch machen;
6. für Mitglieder von Krankenkassen, für welche gem. §§ 26 a Abs. II Ziff. 6, 64, 72 Abs. III, 73 des Kr.VG. die Unterstützungen und Beiträge in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt werden;
7. für Betriebsbeamte der Land- und Forstwirthschaft gem. Abs. II Ziff. 2.

Zu Abs. II Ziff. 1 (früher Ziff. 4): Unter diese Klasse gehören alle nothwendigen und freiwilligen Mitglieder der genannten Kassen. Soweit der Individuallohn in Betracht kommt (Kr.VG. §§ 26 a Abs. II Ziff. 6, 64, 72 Abs. III, 73), wird die Lohnklassen-Zugehörigkeit für jede Lohnzahlungsperiode durch die Höhe des wirklich verdienten Lohnes bestimmt.

Zu Ziff. 2: Die Festsetzungen der höheren Verwaltungsbehörden gelten für alle vorwiegend in der Land- und Forstwirthschaft (vgl. l. u. fw. G. § 1) beschäftigten Personen der in § 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Berufsarten, für welche nicht Ziff. 1 zutrifft, also für alle Arbeiter, auch Dienstboten, Gehilfen und Lehrlinge. Die

Festsetzung braucht mit den nach l. u. fw. G. § 6 erfolgenden Festsetzungen nicht übereinzustimmen. Für Betriebsbeamte kommt immer der Individuallohn oder Gehalt in Betracht. Vgl. auch Abs. III. Für Bayern vgl. VO. v. 14. Dezember 1899 § 13. Die Festsetzung geschieht durch die Kreisregierung K. d. J. im Einvernehmen mit der K. d. F. und sind vom 1. Juli 1900 ab in Perioden von 5 zu 5 Jahren zu revidieren. Sachsen: VO. vom 30. November 1899 § 4. Württemberg: VO. vom 25. November 1899 § 5 (RBl. S. 1039).

Zu Ziff. 3: s. § 1 Ziff. 3 vgl. See-UVG. § 1.

Zu Ziff. 4: vgl. Kr.VG. § 74. Für diejenigen Knappschaftskassen-Mitglieder, deren Versicherung gem. §§ 8 ff. in besonderen Kasseneinrichtungen erfolgt, vgl. § 39.

Zu Ziff. 5: „Im Uebrigen" bedeutet: für alle nach §§ 1 ff. dieses Gesetzes nothwendig versicherten Personen, welche keiner der in Ziff. 1—4 beschriebenen Klassen angehören und für welche weder Abs. II Schlußsatz noch Abs. III oder IV dieses Paragraphen Anwendung findet. Es gehören z. B. hieher die nach § 2 durch den BR. als versichert erklärten Personen, soweit nicht Ziff. 1 auf sie Anwendung findet. Der unscheinbare Zusatz der Novelle, wonach die höhere Verwaltungsbehörde (s. § 169) einen anderen als den in Ziff. 5 bestimmten Betrag festsetzen kann, giebt dieser Behörde das Recht, sowohl einen höheren als auch einen geringeren Durchschnittsverdienst, wie auch den Individualverdienst als Maßstab zu bestimmen. Die Bestimmung ist an Stelle der Vorschrift des Ges. von 1889 getreten, wonach Arbeitgeber und Versicherter ein höheres Verdienst als Grundlage der Berechnung vereinbaren konnten (sog. Wichmann'sche Klausel), Sachsen: VO. vom 30. November 1899 § 4. Württemberg: VO. vom 25. November 1899 § 5 (RBl. S. 1039).

Zu Abs. II Schlußsatz: Vgl. § 1 Ziff. 2 und §§ 5 bis 7.

Zu Abs. III: Die Personen mit „fester baarer Vergütung" werden regelmäßig nach Abs. II rubriciert. Nur wenn ihre Bezüge höher sind als der nach Abs. II für ihre Klasse maßgebende Verdienst findet Abs. III Anwendung.

Dabei ist in ihre Bezüge alles einzurechnen, was im voraus fest und in baar für die angegebenen Zeiträume vereinbart ist. Tantiemen und Naturalbezüge (§ 3 Abs. I) sind nicht einzurechnen.

Zu Abs. IV: Nach dem Gesetz von 1889 war für die Einreihung des Versicherten in eine höhere Lohnklasse als die nach dem Gesetz regelmäßige die etwaige Vereinbarung zwischen dem Versicherten und seinem Arbeitgeber maßgebend. Dieß ist nach der Novelle weggefallen. Der Versicherte hat jetzt das Recht, allein eine beliebige höhere als die für ihn regelmäßige Lohnklasse zu wählen. Streitigkeiten s. § 155. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so ist zu unterscheiden. Erklärt sich der Arbeitgeber mit der höheren Einschätzung einverstanden, so findet die Regel des § 27 Abs. III, wonach Arbeitgeber und Versicherter je die Hälfte des Beitrags zu leisten hat, Anwendung. Das Einverständniß des Arbeitgebers wird nicht präsumiert, sondern muß ein ausdrücklich erklärtes sein. Der Arbeitgeber kann es jedem einzelnen seiner versicherten Arbeiter &c. nach freiem Ermessen ertheilen oder verweigern, er kann es auch bestimmten Klassen von Versicherten etwa durch die Arbeitsordnung gem. RGew.O. § 134 a einräumen. Erklärt sich der Arbeitgeber mit der höheren Einschätzung nicht ausdrücklich einverstanden, so bemißt sich der Beitragstheil des Arbeitgebers (die Hälfte) nach der Lohnklasse des gem. Abs. II regelmäßig maßgebenden Arbeitsverdienstes. Den ganzen übrigen Beitrag hat in diesem Fall der Versicherte selbst zu leisten. S. auch über das Verfahren §§ 142, 144, 154, 181 (Strafvorschriften). Nach Eintritt des Versicherungsfalles besteht das Recht des Versicherten aus Abs. IV nicht mehr. A. N.* V S. 113 N. 417 (Reger XV S. 45).

§ 35. (§§ 25 und 26 Abs. III.)

Berechnung der Renten.

Die Renten werden nach den Lohnklassen (§ 34) und nach Jahresbeträgen berechnet. Sie bestehen aus einem in der Höhe verschiedenen Betrage, welcher, vor=

behaltlich der Vorschrift des § 40 Abs. 2, von den Versicherungsanstalten aufzubringen ist, und aus einem festen Zuschusse des Reichs, der für jede Rente jährlich fünfzig Mark beträgt.

Zu § 35: Ueber die Bedeutung der Lohnklassen im Allgemeinen s. § 32 Note. Die Berechnung erfolgte bisher „nach Kalenderjahren", nunmehr nach „Jahresbeträgen", wobei das Jahr gerechnet wird von dem im Feststellungsbescheid zu bezeichnenden Tage des Kalenderjahrs, mit welchem der Anspruch gemäß § 41 entstanden ist, bis zu dem entsprechenden Tage des nächstfolgenden Kalenderjahres, ausschließlich dieses Tages selbst. Die Neuerung ist auf Grund eines in 2. Lesung des RT.s gestellten Antrages (Sten. Ber. 1899 S. 2288) entsprechend dem für die Unfallrenten geltenden Rechte (UVG. § 5) beschlossen worden.

Die Rente bildet in ihrem Gesammtbetrage den Gegenstand des Anspruches des Berechtigten. Der Anspruch richtet sich materiell gegen alle an der Aufbringung der Rente betheiligten Versicherungsträger pro parte. Vgl. § 33 Note bei Ziff. 2. Die Feststellung (§§ 112 ff.) und Auszahlung (§ 123) aber erfolgen einheitlich für jede Rente im Ganzen d. i. für alle „Beträge", aus denen sie sich zusammensetzt, zusammen. Die Feststellungsbehörde kann Vorschüsse auf künftig fällig werdende Renten bewilligen s. § 112 vgl. § 55 II.

Ueber die Höhe des Reichszuschusses s. § 32 Note. Invalidenrente: § 36, Altersrente: § 37.

§ 36. (§ 26 Abs. I.)

I Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Theiles der Invalidenrenten erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

II Der Grundbetrag beläuft sich:

für die Lohnklasse	I	. . . auf	60	Mark,
„ „ „	II	. . . „	70	„
„ „ „	III	. . . „	80	„
„ „ „	IV	. . . „	90	„
„ „ „	V	. . . „	100	„

III Der Berechnung des Grundbetrags der Invalidenrente werden stets fünfhundert Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als fünfhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als fünfhundert Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die fünfhundert Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese fünfhundert Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

IV Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse	I	. . . .	3	Pfennig,
„ „ „	II	. . . .	6	„
„ „ „	III	. . . .	8	„
„ „ „	IV	. . . .	10	„
„ „ „	V	. . . .	12	„

V Für die Beitragswoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Sind mehr Beitragsmarken verwendet, als hiernach Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen, und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt

werden, so sind die Beiträge durch Ausscheidung der für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern.

§ 36 findet auf „besondre Kasseneinrichtungen" gemäß § 39 indirekte Anwendung. S. §§ 8, 173 Abs. I.

Zu Abs. I u. II: Berechnung der Invalidenrente. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit, sowie alle sonstigen persönlichen Verhältnisse der Berechtigten sind auf die Höhe der Invalidenrente ohne Einfluß. S. § 48.

Bei jeder Rente wird dem Reichszuschuß von 50 *M.* (§ 35) zunächst ein Grundbetrag hinzugerechnet. Derselbe war nach dem Gesetz von 1889 bei jeder Rente der gleiche und betrug 60 *M.*. Nach der Novelle (§ 36 Abs. II) ist er nach den Lohnklassen abgestuft. Der Zweck der Abstufung ist namentlich der, daß den Angehörigen höherer Lohnklassen eine ihren höheren Beiträgen entsprechende höhere Rente alsbald nach Ablauf der Wartezeit gesichert ist. Ueber die Abstufung vgl. Motive zu § 26 des Entw. und Komm.Ber. zu §§ 20 und 26 S. 1729 ff. Außer dem Grundbetrage kommen bei jeder Rente Steigerungssätze (Abs. IV) in einer ebenfalls nach den Lohnklassen abgestuften Höhe in Anrechnung. Es werden soviel Steigerungssätze (=Wochenzuschläge) einer jeden Lohnklasse zur Rente hinzugerechnet, als für den Versicherten Beitragswochen einer jeden Lohnklasse nachgewiesen sind. Dabei gelten als anzurechnende Beitragswochen nicht nur all diejenigen, für welche nach Ausweis der Quittungskarten wirklich Versicherungsbeiträge geleistet worden sind, sondern auch die Wochen anzurechnender und bescheinigter Militärzeit und Krankheit (§§ 30, 40) und die Wochen früheren vorübergehenden Rentenbezuges (§ 47 Abs. IV).

Diese Art der Berechnung gilt gleichmäßig für die nothwendige und die freiwillige Versicherung. Hilfstafeln für die Berechnung s. bei Düttmann und Gebhard, Handausgabe des IVG. Altenburg 1900. S. 254 ff.

Für die Uebergangszeit vgl. § 189.

Zu Abs. III: Die Wahl des Grundbetrages erfolgt nicht rein nach Maßgabe der in den einzelnen Lohnklassen

wirklich geleisteten Beiträge, sondern es findet regelmäßig eine praesumtio juris et de jure statt. Hienach wird bei jedem Versicherten, welcher einen Rentenanspruch hat, angenommen, daß er 500 Beitragswochen nachgewiesen habe. Nur wenn der Versicherte in Wirklichkeit gerade 500 Beitragswochen nachgewiesen hat, so sind alle und nur diese Beiträge maßgebend. Hat er mehr Beiträge nachgewiesen, so sind nur die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen, denen er in Wirklichkeit angehört hat, anzurechnen, die übrigen geleisteten Beiträge bleiben außer Betracht. Hat er dagegen weniger als 500 Beiträge, aber doch eben so viele nachgewiesen, daß die Wartezeit als erfüllt anzusehen ist (§ 29), so werden für die fehlenden Wochen, d. i. für die Differenz zwischen 500 und der Zahl wirklich nachgewiesener Beitragswochen, Beiträge der Lohnklasse I als geleistet präsumiert und in Ansatz gebracht. Bei der Rentenberechnung ist immer nur ein Grundbetrag anzusetzen. Hat der Versicherte Beiträge in verschiedenen Lohnklassen geleistet, so wird als maßgebend der Durchschnitts-Grundbetrag erachtet, d. i. der Durchschnitt der allen anzurechnenden Beiträgen entsprechenden Grundbeträge. Gehörte z. B. Jemand mit je 100 Beitragswochen einer jeden der 5 Lohnklassen an, so ergiebt sich der Durchschnittsgrundbetrag:

$$\frac{100.1 + 100.2 + 100.3 + 100.4 + 100.5}{500} = \frac{1500}{500} = \mathbf{3.}$$

Es ist der Grundbetrag der 3. Lohnklasse. Ergeben sich bei dieser Rechnung Decimalstellen, so werden die Decimalstellen bis 0,5 nicht beachtet, bei dem Ergebniß höherer Decimalstellen wird der Grundbetrag der nächsthöheren Lohnklasse angenommen. Ergiebt sich z. B. 3, 51, so wird die 4. Lohnklasse angenommen.

Zu Abs. IV: Die Zahl und Art der anzurechnenden Beitragswochen ergiebt sich aus der Zahl und Art der in den Quittungskarten des Versicherten eingeklebten Marken. S. §§ 130 ff. Die nach Entstehung des Anspruchs eingeklebten Marken werden nicht gerechnet. A. N.* I S. 122 Nr. 8 (Reger XI S. 49*). Für Militärzeit und Krankheitszeit vgl. §§ 30, 40.

Zu Abs. V: Die Vorschrift gilt sowohl für die nothwendige als auch für die freiwillige Versicherung. Der Nachweis zu viel verwendeter Beitragsmarken ist jedesfalls dann erbracht, wenn die Zahl der seit Ausstellung der ersten Quittungskarte verflossenen Kalenderwochen niederer ist als die Zahl der im Ganzen geklebten Marken. — Satz 2 des Abs. IV findet auf die Berechnung der Wartezeit (§ 29) entsprechende Anwendung, denn eine Beitragswoche, für welche kein Steigerungssatz angerechnet werden kann, hat auch bei Berechnung der Wartezeit außer Acht zu bleiben. Vgl. zu Abs. V auch § 147.

Beispiel der Berechnung einer Invalidenrente: A hat im Ganzen 990 Beitragswochen nachgewiesen. Davon entfallen

120	Wochen auf	Militärzeit		=	Lohnklasse	II
50	" "	bescheinigte Krankheit		=	"	II
200	" "	freiwillige Versicherung	in		"	II
150	" "	"	"	"	"	III
270	" "	nothwendige	"	"	"	III
120	" "	"	"	"	"	IV
80	" "	"	"	"	"	V.

A gehörte also 370 Wochen der Lohnklasse II, 420 Wochen der Lohnklasse III, 120 Wochen der Lohnklasse IV und 80 Wochen der Lohnklasse V an.

Die Wartezeit gemäß § 29 ist erfüllt.

Die Rente berechnet sich für A wie folgt:

1. Reichszuschuß (§ 35) . . . . . 50 *M.* — *ℌ.*
2. Grundbetrag (§ 36 Abs. I—III) . 90 " — "

Es kommen nämlich von den 990 Beitragswochen nur die 500 der höchsten Lohnklassen in Ansatz; dieß sind 80 Wochen der V. Lohnklasse, 120 der IV. Lohnklasse, 270 Wochen der nothwendigen Versicherung in der III. Lohnklasse und von den 150 Wochen der freiwilligen Versicherung in der III. Lohnklasse noch 30 Wochen = 500 Wochen.

Die Durchschnittslohnklasse ergiebt sich aus folgender Berechnung:

140 *M.* — *ℌ.*

Uebertrag: 140 M. — ₰.

$$\frac{30.3 + 270.3 + 120.4 + 80.5}{500} = 3{,}56.$$

Es kommt also der Durchschnittsgrundbetrag der 4. Lohnklasse mit 90 M. in Ansatz.

3. Steigerungssätze (§ 36 Abs. I u. IV) 77 „ 40 „

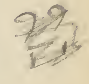
nämlich I. Lohnkl. — keine

II.	„	370 . 6 ₰.	= 22 M. 20 ₰.
III.	„	420 . 8 ₰.	= 33 M. 60 ₰.
IV.	„	120 . 10 ₰.	= 12 M. — ₰.
V.	„	80 . 12 ₰.	= 9 M. 60 ₰.
			Sa. 77 M. 40 ₰.

Die Rente des A beträgt demnach 217 M. 40 ₰.

Die geringste Invalidenrente beträgt bei 200 Beitragswochen der Lohnklasse I: 50 M. (Reichszuschuß) + 60 M. (Grundbetrag) + 200 . 3 ₰. = 6 M. (Steigerungssätze = 116 M..

Ein Arbeiter, der 1600 Beitragswochen der Lohnklasse V nachgewiesen hat, erhält: 50 M. (Reichszuschuß) + 100 M. (Grundbetrag) + 1600 . 12 ₰. = 192 M. (Steigerungssätze) = 342 M.. 60



§ 37. (§ 26 Abs. II.)

[I] Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Theil der Altersrente beträgt:

in der Lohnklasse	I	60 Mark,
„ „ „	II	90 „
„ „ „	III	120 „
„ „ „	IV	150 „
„ „ „	V	180 „

[II] Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als eintausendzweihundert Beitragswochen nachgewiesen,

so sind die eintausendzweihundert Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen.

Zu § 37 vgl. §§ 29 Abs. I Ziff. 2 (Wartezeit) und 35 (Reichszuschuß).

Die Steigerungssätze sind nach der Novelle für die Altersrente in Wegfall gekommen. Es werden für die Klassensätze der einzelnen Lohnklassen stets die 1200 Beitragswochen, durch welche die Wartezeit erfüllt wird, unter Berücksichtigung des Abs. II zu Grunde gelegt.

Bei Berechnung des Durchschnitts-Klassensatzes nach Abs. II Satz 1 ist zu verfahren wie bei Berechnung des Durchschnitts-Grundbetrages der Invalidenrente nach § 36 Abs. III Satz 2. S. Note dortselbst.

Vgl. die Uebergangsbestimmungen in § 190 und Note dortselbst.

Für die Berechnung der Altersrenten vgl. die Hilfstafel II bei Düttmann & Gebhard, Handausgabe des JVGs., Altenburg 1900, S. 264.

§ 38. (§ 26 Abs. IV.)

Die Renten sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Theilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

Zu Satz 1 vgl. UVG. § 66 Abs. II. Die Abrundungsbeträge bilden einen Bestandtheil der Gemeinlast (§ 33 Abs. II). Anzuwenden auch in Fällen des § 48. A. N* III S. 72 Nr. 229 (Reger XIII S. 71).

Zu Satz 2 vgl. §§ 47, 48, namentlich § 47 Abs. III S. jedoch auch die Ausnahme des § 48 Abs. III. Für den ersten Monat ist die Rente in dem nach § 41 Abs. I u. II sich ergebenden Betrag zu leisten. Vgl. A. N.* V S. 229 Nr. 437 (Reger XV S. 82).

§ 39.

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 8, 10, 11 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der Rente für jede Woche der Betheiligung nach dem 1. Januar 1891 diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 Ziffer 1 beziehungsweise 4 und des § 34 Abs. 3.

Für die Versicherung bei den nach §§ 8 ff. zugelassenen Kassen ist die Anwendung des Lohnklassensystems weder zur Beitrags- noch zur Rentenbemessung reichsgesetzlich vorgeschrieben. Vgl. §§ 8, 173 Abs. I und Note 4 u. 5 bei § 8. Nach Landesgesetz und Statut kann dieß geschehen. Ein reichsgesetzliches Erforderniß der Zulassung ist es nicht. Für diejenigen, welche ihre Rente von solchen Kassen beziehen und nur bei solchen Kassen versichert waren, findet daher lediglich die statutarische Bemessungsart statt. War jedoch der Rentenberechtigte vor oder nach der Kassenversicherung auch bei einer oder mehreren Versicherungsanstalten versichert, dann findet bei der Rentenbemessung das Lohnklassensystem auch für die Zeit der Kassenversicherung Anwendung. Die anzusetzende Lohnklasse bestimmt sich alsdann wie folgt:

1. für die Angehörigen einer Knappschaftskasse nach § 34 Abs. 2 Ziff. 4;
2. für die Angehörigen einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse nach § 34 Abs. II Ziff. 1;

3. für diejenigen, welche keiner der genannten Kassen angehören, nach der Höhe des von ihnen während der Kassenversicherung wirklich bezogenen Lohnes. Es kommt für sie diejenige Lohnklasse in Ansatz, welcher sie bei diesem Lohne zugehört hätten, wenn sie zur Zeit der Kassenversicherung bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wären. Ueber die Bescheinigung der in der Kasse erfolgten Versicherung und aller bei der Rentenberechnung maßgebenden Umstände dieser Versicherung s. § 9 Abs. II.

Die Höhe des Individuallohnes ist auch für die in Ziff. 1 u. 2 genannten Personen unter den in § 34 Abs. III aufgeführten Voraussetzungen maßgebend.

Die freiwillige Wahl einer höheren als der nach § 39 zutreffenden Lohnklasse (§ 34 Abs. IV) kommt für die Zeit der Kassenversicherung nicht in Betracht.

§ 40. (§ 28.)

I Für die nach § 30 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

II Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§ 125).

Zu Abs. I: vgl. § 34 Abs. I. § 34 Abs. IV ist hier nicht anwendbar. Vgl. auch § 47 Abs. IV. Es kommen nur volle Kalenderwochen in Anrechnung. Dieß gilt nicht nur für die Berechnung sondern auch für die Vertheilung der Renten (§ 125) A. N.* V Nr. 433 (Reger XV S. 76), VI S. 295 Nr. 510 (Reger XVI S. 64).

Zu Abs. II: vgl. außer § 125 auch § 126. S. auch Note bei § 33. Der auf die Dauer bescheinigter Krankheiten entfallende Antheil der Renten bildet einen Bestandtheil der Gemeinlast und ist nach den hiefür geltenden Grundsätzen gemäß §§ 33, 126 aus dem Gemeinvermögen einer jeden Versicherungsanstalt zu decken.

§ 41. (§ 29.)

I Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 112 Abs. 1).

II Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebenzigsten Lebensjahrs.

III Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

IV Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenantrag noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Falle der Bewilligung der Rente zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein.

Zu Abs. I und III: vgl. § 15 Abs. II. Invalidenrente: Für die Feststellung des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit besteht kein der Konstatierung eines Betriebsunfalls nach der Unfallversicherung (UVG. §§ 51 ff.) analoges Vorverfahren. Ob nicht wenigstens eine Anzeigepflicht sich rechtfertigen ließe, ist nur de lege ferenda zu erwägen. — In der „Entscheidung" d. i. im Feststellungsbeschluß (§§ 112 ff.) und etwaigem nachfolgenden Urtheil des Schiedsgerichts oder

Reichsversicherungsamtes ist stets der Tag des Rentenbeginns anzugeben. Regelmäßig ist dieser Tag der Tag der Antragstellung (Abs. I). Im Bescheid kann auf Grund des Feststellungsverfahrens ein anderer, früherer oder späterer Zeitpunkt als Anfangstag bestimmt werden. Eines besonderen Antrages bedarf es dazu nicht. Der frühere Anfangstag darf keinesfalls weiter als ein Jahr, vom Tag der Antragstellung ab gerechnet, zurückliegen (Abs. III, Neuerung der Novelle), der spätere Anfangstag kann spätestens der Tag der Verkündigung des Feststellungsbescheides sein.

Zu Abs. II und III: Altersrente: Eine Feststellung der Altersrente vor Ablauf der Wartezeit (§ 29) und dem in Abs. II bezeichneten Zeitpunkt ist unzulässig. Wenn die Wartezeit mit dem vollendeten 70. Lebensjahr noch nicht abgelaufen ist, beginnt der Anspruch auf Altersrente mit dem Ablauf der Wartezeit. Abs. III bezieht sich auch auf die Altersrente.

Zu Abs. IV: Die Rentenansprüche aus der Versicherung sind höchstpersönliche und regelmäßig weder unter Lebenden (Ausn. § 55) noch von Todeswegen übertragbar. Mit dem Tod eines Versicherten endigt auf alle Fälle jede von ihm etwa bereits erworbene Anwartschaft auf Rente (Beitragserstattung im Todesfall s. § 44). Es endigt auch der Rentenbezug der bereits festgestellten Rente (vgl. jedoch § 38, 2. Satz, der hier analog anzuwenden ist, vgl. auch § 47 Abs. III). Es endigt auch regelmäßig der Rentenanspruch, welcher gem. § 41 Abs. I u. II bereits entstanden, aber noch nicht gem. § 112 Abs. I geltend gemacht worden ist. Nur in den Anspruch, welcher materiell gem. Abs. I, II u. III entstanden und vom Versicherten selbst noch gem. § 112 Abs. I geltend gemacht worden ist, findet, wenn der Versicherte während des Verfahrens d. i. (vor der Zustellung) stirbt, Rechtsnachfolge gem. Abs. IV statt. Das Vorzugsrecht der Ehegatten besteht auch gegenüber testamentarischer Anordnung. Im Uebrigen finden die Grundsätze des bürgerlichen Rechts im vollen Umfang, also sowohl die für Intestaterbfolge wie auch die für Testaments- oder Erbvertrags-Erbfolge geltenden Grund-

sätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1922 ff., §§ 2064 ff. und § 2274) Anwendung. Vgl. A. N.* III S. 73 Nr. 230, S. 142 Nr. 287—289 (Reger* XIII S. 72 u. 172 ff.). Bei Konkurrenz eines aus Abs. IV begründeten Renten-Rest-Anspruches mit einem Anspruch der Hinterbliebenen auf Beitragserstattung geht der Erstattungsanspruch dem Restanspruch gem. § 44 Abs. IV vor. Ueber die Konkurrenz solcher Ansprüche mit Ersatzansprüchen der Armenpflege s. § 50 Abs. II.

Fortsetzung des Verfahrens durch die Erben ist jedoch nur auf Grund eines besonderen Antrages derselben zulässig. A. N.* V S. 238 Nr. 444 (Reger XV S. 119).

Erben unbekannten Aufenthaltes: A. N.* VIII S. 636 Nr. 697 (Reger XVIII S. 120).

§ 42. (§ 30.)

Erstattung von Beiträgen.

I Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens zweihundert Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheirathung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

II Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

§§ 42 bis 44 handeln von der Erstattung solcher Beiträge, welche auf Grund des nothwendigen oder freiwilligen Versicherungsverhältnisses geleistet worden sind. Es handelt sich also nicht um Erstattung eines indebitum. Vielmehr ist der innere Grund der Erstattung der nachträgliche

Wegfall der ursprünglich vorhandenen causa, nämlich der Versicherung und der damit verbundenen Aussicht auf Rente. Solche Beitragserstattung steht mit dem strengen Prinzip der Versicherung nicht im Einklang, findet vielmehr ihre Rechtfertigung mehr in sozialpolitischen Erwägungen. Vgl. namentlich die kurzen, aber treffenden Bemerkungen Sten. Ber. 1898/99 S. 2290 (Abg. v. Richthofen-Damsdorf). Der Beitrag verliert dadurch die reine Natur der Versicherungsprämie und schließt, wenigstens in den Fällen der §§ 42 und 44, ein Moment des Spargeldes in sich. Formell erscheinen die Fälle der §§ 42 bis 44 als Ausnahmen von der Regel, weshalb strenge Interpretation dieser Bestimmungen geboten erscheint. Der häufige Fall des Aufsteigens vom Arbeiter zum Unternehmer bildet keinen Erstattungsgrund.

Auf die Beiträge, welche zu besonderen „Kasseneinrichtungen" (§§ 8 ff.) geleistet worden sind, finden die §§ 42 ff. unmittelbar keine Anwendung. Doch kann durch Statut die Erstattung vorgeschrieben werden. Vgl. §§ 128, 173 Abs. I. Der Erstattungsanspruch bildet einen Bestandtheil der Sonderlast einer jeden Versicherungsanstalt im Verhältniß der zu ihr gezahlten Beiträge. S. auch § 128 Abs. VI.

Zu § 42. Erstattung wegen Verheirathung. Aus den Verhandlungen der RT.s-Kommission ist zu ersehen, daß man bei Erlaß dieser Vorschrift nur den Fall im Auge hatte, wenn die Frau durch die Verheirathung aus der die nothwendige Versicherung begründenden Beschäftigung und damit aus der Versicherung selbst ausscheidet. Die Bestimmung ist auch nur für diesen Fall praktisch. Doch steht m. E. der Frau im Fall der Verheirathung, wenn diese nicht mit Endigung der nothwendigen Versicherung verbunden ist, der Erstattungsanspruch nicht zu. Denn es ist widersinnig, den Rechtsvortheil der Erstattung und den Vortheil der nothwendigen Versicherung zugleich zu genießen.

Zu Abs. I: „. . ., welche eine Ehe eingehen": Es ist gleichgiltig, ob die Ehe die erste ist, welche die Person schließt, oder nicht. A. N.* VI S. 360 Nr. 524 (Reger XVI S. 87). Voraussetzung des Anspruchs ist nach der

Novelle nicht mehr, daß die Frau schon eine Anwartschaft nach § 29 erworben hat oder die einmal erworbene nicht wieder verloren hat (§ 46), sondern nur, daß vor Eingehung der Ehe (Novelle, vgl. A. N.* V S. 143 Nr. 475, Reger XV S. 143) schon wenigstens 200 Beitragswochen der nothwendigen oder der freiwilligen Versicherung nachgewiesen sind.

Die Neuerung der Novelle, wonach der Erstattungsanspruch nur besteht, „bevor" der Frau „die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist", ist für § 42 nicht wohl verständlich. Es soll offenbar heißen, „bevor für sie ein Anspruch auf Rente entstanden ist". Der Rentenanspruch, einmal entstanden, schließt, da Rentenanspruch und Erstattungsanspruch nicht zugleich bestehen können, als der stärkere den Erstattungsanspruch aus. Ein Wahlrecht wäre ja denkbar, müßte aber doch wohl besonders angeordnet sein.

Der Erstattungsanspruch geht auf die Hälfte aller ausweislich der Quittungskarten an Versicherungsanstalten geleisteten und gem. § 147 anrechenbaren Beiträge. Auch von freiwillig geleisteten Beiträgen wird trotz § 145 Abs. I nur die Hälfte vergütet. Eine Verzinsung der Beiträge findet nicht statt. Für die Zeit bescheinigter Krankheit besteht kein Erstattungsanspruch. — Geltendmachung: s. § 128.

Wahrung der Frist: A. N.* VI S. 359 Nr. 523 (Reger XVI S. 85), VIII S. 373 Nr. 668 (Reger XVIII S. 79). Durch Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande geht der Anspruch nicht unter. A. N.* VIII S. 635 Nr. 695 (Reger XVIII S. 118), IX S. 456 Nr. 737 f. (Reger XIX S. 72 f.).

Zu Abs. II: Ein Wiederaufleben der verlorenen Anwartschaft giebt es nicht. Wenn aber die Ehefrau auf Geltendmachung ihres Anspruchs verzichtet oder derselbe verjährt ist, so besteht die Aussicht auf Anwartschaft aus dem früheren Versicherungsverhältniß, sowie die etwa bereits erworbene Anwartschaft fort. Es kann die bisherige nothwendige oder freiwillige Versicherung als nothwendige oder freiwillige fortgesetzt und dadurch auch das Erlöschen der etwa schon erworbenen Anwartschaft (§ 46) verhindert werden.

§ 43 (neu).

Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes und steht ihnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfalle geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 Satz 3 nnd Abs. 2 finden Anwendung.

Erstattung wegen Unfallversicherung. § 43 entstammt den Beschlüssen des Reichstags in 2. Lesung. Der Erstattungsanspruch besteht sowohl für nothwendig als auch für freiwillig Versicherte und hat die Beiträge aus beiden Arten der Versicherung zum Gegenstand. Der Anspruch besteht aber nur dann, wenn gemäß § 15 Abs. II gar keine Invalidenrente zu leisten ist. Der innere Grund des Anspruchs ist der Umstand, daß für den Versicherten aus zwei Versicherungen Beiträge geleistet worden sind, während nur aus der einen Versicherung (Unfallversicherung) ein Rentenanspruch entstanden ist. Macht der Berechtigte den Anspruch geltend, so verliert er gemäß Schlußsatz die etwa schon erworbene Anwartschaft (vgl. Note bei § 42 Abs. II). Dieser Verlust besteht auch fort, wenn etwa nachträglich die Unfallrente wegen veränderter Verhältnisse (Herstellung) gemäß UVG. § 65 in Wegfall kommt. Vgl. Sten. Ber. S. 2290 (Kommissär des Bundesraths Dr. Kaufmann).

§ 44. (§ 31).

I Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) be-

willigende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

II Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Wittwer zu.

III Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

IV Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.

V Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.

Erstattung im Todesfalle. Vgl. Note zu § 42 im Eingang.

Zu Abs. I u. II: Der Anspruch besteht, wenn für mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet und nachgewiesen sind, ohne Unterschied, ob die Leistung derselben auf Grund freiwilliger oder nothwendiger Versicherung erfolgt ist und gleichviel, ob die Anwartschaft gemäß § 29 für den Verstorbenen bereits erworben war oder nicht. § 30 Abs. II bis VI finden Anwendung. A. N.* VI S. 255 Nr. 498 (Reger XVI S. 39).

Nach der Fassung des Abs. I könnte angenommen werden, daß der Erstattungsanspruch nur bestehe, wenn der Verstorbene schon einen Anspruch auf Rente erworben oder erhoben hätte. Dieß ist nicht der Fall. Der Anspruch besteht auch, wenn noch kein Rentenanspruch erworben war. Es wird aber dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Rentenanspruch schon erworben ist. Der Erstattungsanspruch geht sogar in diesem Fall den konkurrierenden Ansprüchen aus § 41 Abs. IV vor, solange nicht eine den Rentenanspruch der Erben anerkennende Entscheidung zugestellt ist (§ 44 Abs. IV).

Der Anspruch geht immer auf die Hälfte der für den Versicherten geleisteten Beiträge. Vgl. Note bei § 42. Sind mehrere anspruchsberechtigte Kinder vorhanden, so wird nach Köpfen getheilt. Geltendmachung der Ansprüche s. § 128. Vererbung: A. N.* VIII S. 372 Nr. 666 (Reger XVIII S. 77). Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der Verstorbene sich bereits im Bezug der Rente befunden hat und zwar auch dann nicht, wenn er etwa trotzdem auch ferner Beiträge geleistet hat. A. N.* IX S. 556 Nr. 745 (Reger XIX S. 91).

Zu Abs. I: Wittwe im Sinne dieser Vorschrift ist die aus einer zur Todeszeit des Mannes rechtsbeständigen

Ehe überlebende Frau. Zu den eventuell berechtigten „ehelichen Kindern" gehören nicht nur die Kinder, welche aus der durch den Tod des Mannes gelösten Ehe stammen, sondern auch die aus einer früheren Ehe stammenden Kinder. Das Alter der Kinder ist nach dem Todestage des Vaters zu berechnen.

Zu Abs. II: Die Ansprüche der Kinder aus Abs. II bestehen sowohl für eheliche als auch für uneheliche „vaterlose" Kinder der Verstorbenen. A. N.* VIII S. 372 Nr. 667 (Reger XVIII S. 77). Die Ansprüche (Satz 1) bestehen auch ohne Rücksicht darauf, ob die Verstorbene früher verheirathet war oder nicht, sie kommen nur in Wegfall, wenn ein überlebender Ehemann vorhanden ist. Findet aber auf diesen Ehemann Satz 2 Anwendung, so bestehen die Ansprüche.

Der Anspruch des Wittwers (Satz 3) schließt Ansprüche der Kinder aus.

Zu Abs. IV: vgl. § 41 Abs. IV. Statt „so schließt der Erstattungsanspruch . . . aus" sollte es heißen: „so schließt die Erhebung des Erstattungsanspruches . . . . aus". Vgl. auch § 50 Abs. II. Unter den konkurrierenden Ansprüchen entscheidet qualificierte Prävention. S. Note bei § 50 Abs. II. Zum früheren Texte vgl. A. N.* VII S. 414 Nr. 600 ff. (Reger XVII S. 130), VIII S. 368 Nr. 663 f. (Reger XVIII S. 72 f.).

Zu Abs. V: Indem durch die Novelle das „sofern" in Abs. V in „soweit" umgeändert worden ist, bestehen die Ansprüche aus § 44 auch neben den in den Unfallversicherungsgesetzen begründeten Ansprüchen der Hinterbliebenen in der Höhe fort, um welche sie diese Ansprüche etwa überragen. S. UVG. § 6, l. u. fw. G. § 7, Bau-G. § 6 Abs. I, See-G. §§ 13, 14. Vgl. zu Abs. V § 128 Abs. III und § 113. A. N.* IX S. 280 Nr. 702 (Reger XIX S. 11), S. 557 Nr. 746 (Reger XIX S. 92).

§ 45 (neu).

I Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses kann bestimmt werden, daß

die Ueberschüsse des Sondervermögens einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirthschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.

II Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Sondervermögen der Versicherungsanstalt zur dauernden Deckung ihrer Verpflichtungen nicht mehr ausreicht.

§ 45 durchbricht den Grundsatz, wornach das Anstaltsvermögen für andere als die gesetzlichen Leistungen der Versicherung nicht verwendet werden soll. Vgl. § 68 Abs. III. Einer besonderen und ausdrücklichen Formulierung bedarf dieser Grundsatz als Regel des Rechtes nicht, denn er ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus der gesetzlichen Regelung des Anstaltszweckes. Vgl. § 10 Abs. III UVG. und § 29 Abs. II des Kr.VG. Nach allgemeinen Regeln kann nicht einmal durch Etatsgesetz eine anderweitige Verfügung über die Bestände der Versicherungsanstalten erfolgen.

§ 45 bestimmt nun über die Ausnahmen und regelt sowohl die materiellen als die formellen Schranken des anderweitigen Verfügungsrechtes.

Darnach sind Verwendungen aus dem Gemeinvermögen überhaupt unzulässig. Vom Sondervermögen können nur Ueberschüsse verwendet werden. Regelmäßig sind Ueberschüsse nur vorhanden, wenn der Kapitalwerth der eine Sonderlast bildenden Rententheile und der Jahresbetrag der sonstigen Ausgaben der Sonderlast gedeckt sind und darüber hinaus noch etwas vorhanden ist.

Die Verwendung solcher Ueberschüsse kann nur im „wirthschaftlichen Interesse“ der in Abs. I bezeichneten Personenklassen stattfinden. Dabei ist der Begriff des „wirthschaftlichen Interesses“ streng zu interpretieren

und sind zweifellos nur solche Zuwendungen gestattet, welche irgend eine Beziehung zur Versicherung und ihren Wohlthaten hat. Begünstigungen einzelner Gruppen wirthschaftlicher Interessenten sind selbstverständlich ausgeschlossen. Auch würde es den Grundlagen des Gesetzes widersprechen, wenn in irgend einer anderen Richtung als zur Förderung des Versicherungszweckes selbst Verwendungen stattfänden. Namentlich erscheint es als regelmäßig unzulässig, nicht versicherten Personen Zuwendungen zu machen oder die gesetzlichen Zuwendungen über den vorgeschriebenen Betrag zu erhöhen. Nur in Fällen, in welchen die Nichtgewährung einer Rente als besondere Härte erscheint, wenn z. B. bei einem Höchstbedürftigen an Vollendung der Wartezeit ganz wenig Wochen fehlen, können nach § 45 Billigkeitsleistungen stattfinden. Dasselbe etwa in Fällen des § 17.

Nach den Motiven ist es z. B. zulässig: „tilgbare Hypotheken auch bis zur vollen Höhe des Erwerbspreises des Arbeiterheims oder zu einem besonders niederen Zinsfuße" herzugeben. Eine solche Verwendungsart liegt allerdings m. E. außerhalb des Versicherungszweckes. Dagegen entsprechen ihm die beiden anderen Beispiele der Motive: 1. Erhöhung der Angehörigenunterstützung während der Verpflegung des Versicherten in einem Krankenhause, 2. Erhöhung des zulässigen Höchstbetrages beim Zusammentreffen von Invalidenrente mit Unfallrente (§ 48 Ziff. 1 und 2). Der „sozialpolitischen" Absicht des Gesetzes entspricht es, daß solche Verwendungen thunlichst solchen Zwecken zu Theil werden, durch welche das Interesse aller Versicherten gleichmäßig gefördert wird: Erbauung von Invalidenhäusern u. dergl., theilweise Belassung der Rente im Fall theilweiser oder völliger Herstellung der Erwerbsfähigkeit (§ 47), auch können in dieser Form Rücklagen zu einem Reservefond beschlossen werden. Dagegen ist eine Herabsetzung der Beiträge gemäß § 32 Abs. I und VI in dieser Form nicht zulässig. Auch würde die unentgeltliche Abgabe von Ueberschüssen an solche Anstalten, deren Sondervermögen zur dauernden Deckung der Sonderlast nicht ausreicht, zwar wünschenswerth, nach § 45 Abs. I aber nicht zulässig sein.

Bezugsrechte einzelner können m. E. auf solche Leistungen überhaupt nicht begründet werden. Dem widerspricht schon die Zulässigkeit der Zurücknahme der Genehmigung des Bundesraths (Abs. II).

Nach den formellen gesetzlichen Erfordernissen: „übereinstimmender Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses", sowie „Genehmigung des Bundesraths" kann eine Anordnung der hier bezeichneten Art nicht Gegenstand statutarischer Bestimmung sein. S. §§ 70 ff., namentlich § 72 Abs. I.

§ 46. (§ 32, § 37.)

Erlöschen der Anwartschaft.

I Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (§ 131) verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2) nicht oder in weniger als insgesammt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

II Den Beitragswochen im Sinne des vorigen Absatzes werden gleich behandelt die Zeiten,

1. welche nach § 30 als Beitragszeiten angerechnet werden,
2. während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwanzig Prozent oder aus Kassen der in den §§ 8, 10, 11, 52 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

III Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im Abs. 1 bezeichneten Frist mindestens vierzig Beiträge entrichtet werden.

IV Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurückgelegt ist.

Zu § 46 vgl. § 135 (Verfall der Quittungskarte). Versicherungsverhältniß und Anwartschaft sind nicht identisch. Vgl. Note zu § 28. Das erstere ist der Grund aller aus der Versicherung sich ergebenden, rechtlichen Beziehungen des Versicherten, der Beitragspflicht, der Aussicht auf Anwartschaft, der Anwartschaft und des Rentenanspruchs. Die rechtlich geschützte Aussicht auf Anwartschaft wird gemäß § 28 durch Ablauf der Wartezeit von selbst zur Anwartschaft. Dieß setzt also zu ihrer Entstehung immer das Bestehen des Versicherungsverhältnisses voraus. Einmal entstanden aber, erlischt die Anwartschaft nicht sofort mit der Endigung des Versicherungsverhältnisses. Während also das Versicherungsverhältniß unmittelbar abhängt von dem oft wechselnden Bestande des Arbeitsverhältnisses (nothwendige Versicherung) oder von diesem und der Beitragsleistung (freiwillige Versicherung), überdauert die einmal entstandene Anwartschaft den Bestand dieses Verhältnisses, so daß Ansprüche auch für solche Personen entstehen können, welche zur Zeit der Entstehung des Anspruchs gar nicht mehr versichert sind. Vgl. A. N.* IV S. 151 Nr. 379 (Reger XIV S. 105).

Nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bezw. des Alters und Erwerb des Rentenanspruchs kann die erworbene Anwartschaft nicht mehr erlöschen. A. N.* IX S. 775 Nr. 779 (Reger XIX S. 152).

Die Anwartschaft geht selbständig unter, und zwar gleichmäßig für Invaliden- wie Altersversicherung, durch Zeitablauf und Nichtentrichtung von Beiträgen. Die Verjährungsfrist ist die zweijährige, gerechnet vom Ausstellungstag der letzten Quittungskarte an. Dabei ist es gleichgültig, ob die Anwartschaft auf Grund nothwendiger oder freiwilliger Versicherung oder auf Grund beider erworben worden ist. Die Worte „aus der Versicherungspflicht" in Abs. I beruhen auf einem Redaktionsversehen, welches sich in der Komm. eingeschlichen hat. Es sollte heißen: „aus einem Versicherungsverhältniß". Die Verjährung kann aufgehalten werden durch Entrichtung einer bestimmten Mindestzahl von Beiträgen, welche innerhalb der Verjährungsfrist bezahlt werden. Dabei genügt zur Erhaltung der Anwartschaft die Leistung von 20 Beiträgen, wenn dieselben auf Grund nothwendiger Versicherung (§§ 1 ff.) oder Weiterversicherung (§ 14 Abs. II) geleistet werden (Abs. I). Es genügt die Leistung von 40 Beiträgen, wenn dieselben nur auf Grund der Selbstversicherung oder deren Fortsetzung (§ 14 Abs. I) oder auf Grund dieser Verhältnisse und auf Grund nothwendiger Versicherung oder Weiterversicherung geleistet werden (Abs. III). Vgl. auch §§ 42 Abs. II, 43, 47 Abs. IV.

Die Leistung der Beiträge muß nicht gerade während der Erlöschensfrist erfolgt sein. Doch finden die §§ 146 f. Anwendung. A. N.* VI S. 152 Nr. 479 (Reger XVI S. 2).

Abs. II findet nur in Fällen des Abs. I Anwendung. Abs. II bildet zwar eine Neuerung der Novelle, hatte aber in der Bestimmung der Ziff. 1 schon vorher Geltung. Ziff. 2 ist neu. Vgl. dazu den § 37 des früheren Gesetzes.

Ob die Beitragsleistung, durch welche die Anwartschaft erhalten wird, zu einer Versicherungsanstalt oder zu einer Kasseneinrichtung der §§ 8 ff. erfolgt, ist gleichgültig.

Zu Abs. IV: Die erloschene Anwartschaft lebt nur insoferne wieder auf, als die früher geleisteten Beiträge bei der Rentenberechnung (§§ 35 ff.) in Ansatz kommen und gegebenen Falles nach §§ 42 ff. zurückzuerstatten sind.

Auch ist im Falle des Wiederauflebens die frühere Beitragszeit in die Wartezeit der Altersversicherung einzurechnen.

§ 47. (§ 33.)

Entziehung der Invalidenrente.

I Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig (§§ 15, 16) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

II Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zwecke ein Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4, §§ 19 bis 21, 23 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Angehörigenunterstützung die Invalidenrente treten kann. Hat sich der Rentenempfänger solchen Maßnahmen der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder theilweise entzogen werden, sofern auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß er durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat.

III Die Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

IV Wird die Rente von neuem oder wird an Stelle einer nach § 16 gewährten Invalidenrente eine Rente

für dauernde Erwerbsunfähigkeit (§ 15) bewilligt oder wird eine Altersrente bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 40 Abs. 1) anzurechnen. Die Vorschriften des § 30 Abs. 5 und des § 46 Abs. 1, 3 finden auf diese Zeit keine Anwendung.

Zu § 47 vgl. UVG. § 65, von dem jedoch hierher Analogien nicht gezogen werden dürfen. Vgl. auch § 120 dieses Gesetzes. § 47 handelt nur von der Invalidenrente. Eine Entziehung der Altersrente kann in keinem Fall stattfinden. § 47 findet auf Kasseneinrichtungen der §§ 8 ff. Anwendung (§ 173 Abs. I).

Zu Abs. I: Die zur Zeit der Rentenbewilligung für diese maßgebenden thatsächlichen (Reger XIV S. 114) Verhältnisse können sich ändern, indem 1. die Erwerbsunfähigkeit völlig (vgl. A. N.* IX S. 559 Nr. 748, Reger XIX S. 94) beseitigt wird oder 2. nicht mehr als dauernde oder dem Maße des § 5 Abs. IV entsprechende erscheint oder endlich 3. indem die anfänglich nur theilweise Erwerbsunfähigkeit sich verschlimmert und etwa zur vollständigen Erwerbsunfähigkeit wird. Es kann nun in den beiden ersten Fällen keine Minderung, im letzten Fall regelmäßig keine Erhöhung der Rente (Ausn. § 45), sondern nur in den beiden ersten Fällen eine Entziehung der Rente stattfinden. Eine Pflicht zur Entziehung besteht in keinem Fall. Mit dem Eintritt der in Ziff. 1 und 2 beschriebenen Veränderungen aber verwandelt sich das Recht des Rentners in eine zur Disposition des Versicherers stehende, widerrufliche Vergünstigung (§ 45) Die Entziehung erfolgt in der Form des Feststellungsbescheides (§§ 121, 112 Abs. III) A. N.* V S. 251 Nr. 459 (Reger XV S. 133). Es findet alsdann im Streitfall auch schiedsgerichtliches und Revisionsverfahren statt (§ 121 Abs. III); der Streit kann aber regelmäßig nur darüber sich erheben, ob eine Versicherungsanstalt die Rente zu Unrecht entzogen hat. Wird im Entziehungs=

verfahren neuerdings Erwerbsunfähigkeit aus neuem Grunde behauptet, so ist auch hierüber zu befinden. A. N.* IX. S. 558 Nr. 747 (Reger XIX S. 93).

Theilweise Entziehung der Rente ist im Falle völliger Herstellung (Ziff. 1), sowie auch im Fall theilweiser Herstellung der Erwerbsfähigkeit zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 45 kann die Belassung eines Theils der Rente allgemein beschlossen werden.

Die Entziehung der Rente kann nur erfolgen vom Tage der Zustellung des Entziehungsbescheides ab, nicht früher und nicht später. Vgl. A. N.* V S. 251 Nr. 460 (Reger XV S. 133).

Zu Abs. II: Die Vorschrift ist nicht nur auf die Personen anwendbar, welche erst nach dem 1. Januar 1900 eine Invalidenrente zugebilligt erhalten, sondern auch auf diejenigen, welche sich zu dieser Zeit schon im Bezug einer solchen befinden. Die Anordnung der Maßregel ist von den Voraussetzungen des § 45 nicht abhängig.

In Satz 2 sind die Worte: „daß an Stelle rc. . . . . treten kann" nicht etwa so zu verstehen, als hätte die Versicherungsanstalt das Recht zu bestimmen, ob Angehörigenunterstützung oder Invalidenrente zu gewähren sei. Wenn von der Befugniß aus Satz 1 Gebrauch gemacht wird, ist stets die Invalidenrente zu belassen und unterbleibt stets die Angehörigenunterstützung. Vgl. im Uebrigen die Noten bei §§ 18 ff. S. auch § 57 Ziff. 4 und § 79 Abs. I.

Zu Abs. III: vgl. § 170 (Zustellung).

Zu Abs. IV: Die Vorschrift ist praktisch nur für die Fälle: 1. wenn eine Invalidenrente von neuem bewilligt wird und 2. wenn dem früheren Invalidenrentner später eine Altersrente bewilligt wird. Vgl. auch A. N.* VIII S. 567 Nr. 686 (Reger XVIII S. 107). Der dritte in Abs. IV vorgesehene Fall ist nicht praktisch, weil bei Umwandlung der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit in eine dauernde ein neues Feststellungsverfahren nicht einzutreten hat. Vgl. A. N.* VIII Nr. 686, IX S. 559 Nr. 749 (Reger XVIII S. 107, XIX S. 95).

Auch eine zwischen dem ersten und dem späteren Rentenbezug liegende Krankheitszeit (§§ 30, 40) ist bei der

neuen Rentenfeststellung anzurechnen. — Steigerungssätze, Gemeinlast: § 33.

Von dem Zeitpunkt der Rentenentziehung ab findet § 46 Anwendung. Eine Anrechnung der Zeit des Bezugs von Unfallrente findet nicht statt. A. N.* V S. 252 Nr. 461 (Reger XV S. 135), VIII S. 333 Nr. 655 (Reger XVIII S. 60).

§ 48. (§§ 34, 29 Abs. II Satz 2.)

Ruhen der Rente.

I Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallversicherung unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den siebenundeinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente (§ 36 Abs. 2, 3) übersteigt;
2. für die in den §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 bezeichneten Personen, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnlichen Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den in Ziffer 1 bezeichneten Höchstbetrag übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte

Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

II Hat in den Fällen der Ziffer 3 der Rentenberechtigte eine im Inlande wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist dieser die Rente zu überweisen.

III Während des Bezugs von Invalidenrente ruht der Anspruch auf die Altersrente. Auf diesen Fall findet die Bestimmung des § 38 Satz 2 keine Anwendung.

Das Ruhen der Ansprüche auf Rente dauert solange als der dasselbe verursachende Zustand. Beim Beginn des Ruhens und beim Wiederaufleben des Anspruchs bedarf es je eines diese Thatsachen feststellenden Bescheides (§§ 112 ff.). Während des Ruhens ist auch kein Reichszuschuß zu leisten. (A. N.* I S. 154 Nr. 41, Reger XI, 118*). § 48 findet auch auf die Personen Anwendung, welche ihre Rente von einer besonderen Kasseneinrichtung beziehen (§ 173 Abs. I) und hat gleiche Geltung für nothwendig und freiwillig Versicherte.

Das den Vorschriften des § 48 entgegen zu viel Geleistete bildet den Gegenstand eines civilrechtlichen Rückforderungsanspruchs. A.N.* VII S.275 Nr.556 (Reger XVII S. 35).

Zu Ziff. 1: Die Konkurrenz von J.- oder A.-Renten mit Unfallrenten kann sowohl bei dem gegen Unfall Versicherten selbst als auch bei dessen Wittwe oder Ascendenten (UVG. § 6) eintreten. Das Erstere kann sich ereignen, wenn entweder der verunglückte Unfallrentner später aus einem anderen Grunde als infolge des Unfalls außerdem noch Invalide wird (§ 15) oder das 70. Lebensjahr vollendet oder wenn der Invalidenrentner oder der Alters-

rentner im Bezug der Rente einen Betriebsunfall erleidet. Der Fall, wenn die Invaliditäts- und Unfallversicherung im Gegenstande konkurrieren (§ 15 Abs. II), gehört nicht hierher. A. N.* VI S. 253 Nr. 495 (Reger XVI S. 36).

Der Höchstbetrag, welchen die Invaliden- oder Altersrente in Konkurrenz mit der Unfallrente ungekürzt erreichen darf, ist nach der Novelle in Lohnklasse I: 450 M. (wie bisher allgemein), in LKl. II: 525 M., in LKl. III: 600 M., in LKl. IV: 675 M., in LKl. V: 750 M. Es kommt dabei diejenige Lohnklasse für jeden Invalidenrentner in Betracht, welche gem. § 36 Abs. III seiner Rente bei deren letzter Feststellung zu Grunde gelegt worden ist.

Für Altersrentner ist stets die mittlere Lohnklasse, die sich bei Anwendung des § 36 Abs. III ergiebt, zu Grunde zu legen.

Sinkt die Unfallrente (UVG. § 65) oder fällt sie weg, so steigt die J.- oder A.-Rente entsprechend.

Haftpflichtrenten stehen den Unfallrenten nicht gleich. Vgl. § 54. A. N.* IX Nr. 753 (Reger XIX S. 106). Unfallrentenbeträge, welche indebite geleistet worden sind, kommen nicht in Ansatz (Reger XIX S. 155).

Die Konkurrenz der Ansprüche aus der J.- u. A.-Versicherung mit solchen aus der Krankenversicherung bewirkt kein Ruhen jener Ansprüche.

Ueber das Ruhen der Rente ist vom Zeitpunkt der Feststellung der causa ab ein besonderer Bescheid nach § 112 zu erlassen.

Zu Ziff. 2: Unter den in § 5 bezeichneten Personen sind solche Beamte ꝛc. zu verstehen, welche entweder wegen geringer Höhe ihrer Pensionsansprüche versicherungspflichtig sind oder den Anspruch auf Rente durch Weiterversicherung (§ 14 Abs. II) erhalten haben. Unter den in §§ 6 Abs. I u. 7 bezeichneten Personen sind solche zu verstehen, welche den Antrag auf Befreiung von der Versicherung nicht gestellt haben oder welche, nachdem sie von der Versicherungspflicht befreit worden sind, die Versicherung freiwillig fortgesetzt haben (§ 14 Abs. II).

„Pensionen“: Uebernahme der Pensionspflicht durch den Staat: A. N.* III Nr. 309 (Reger XIII S. 194), VI

S. 429 Nr. 534 (Reger XVI S. 114). Militärpension: A. N.* VII S. 354 Nr. 585 (Reger XVII S. 95). Vereinspension: A. N.* VII S. 356 Nr. 586 (Reger XVII S. 96), IX S. 590 Nr. 754 ff. (Reger XIX S. 107).

Zu Ziff. 3: Freiheitsstrafe: Zuchthaus, Gefängniß, Festungshaft, Haft. Str.GB. §§ 14—18; Arbeitshaus: Str.GB. § 362; Besserungsanstalt: Str.GB. § 55. S. auch Abs. II.

Zu Ziff. 4: Ob der im Auslande (d. i. in keinem deutschen Staate) sich Aufhaltende ein Deutscher oder ein Ausländer ist, das ist belanglos, nur daß dem Ausländer gegenüber auch noch Kapitalabfindung gem. § 26 stattfinden kann. Auch im Falle der Ausweisung ruht die Rente. A. N.* VIII S. 395 Nr. 675 (Reger XVIII S. 91). Zu Satz 2 vgl. § 26 und Note. „Aufenthalt“ s. A. N.* VIII S. 633 Nr. 694 (Reger XVIII S. 117).

Durch BO. des Bundesraths vom 16. Mai 1891 und 5. Mai 1892 (A. N.* I S. 147, II S. 39) ist die Bestimmung des § 48 Ziff. 4 für folgende Grenzgebiete außer Kraft gesetzt worden:

1. von Dänemark: für die Ortschaft Vamdrup;

2. von den Niederlanden: für die Provinzen Groningen, Drenthe, Overyssel, Gelderland, Limburg;

3. für das neutrale Gebiet Moresnet;

4. von Belgien: für die Arrondissements Lüttich, Verviers (Provinz Lüttich), Marche, Bastogne (Provinz Luxemburg);

5. für das Großherzogthum Luxemburg;

6. von der Schweiz: für den Kanton Bern, soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Zieschl und der Aare, vom Einfluß der Zieschl abwärts gerechnet, belegen ist; ferner für die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden);

7. von Oesterreich-Ungarn: für die Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Kufstein, Salzburg mit dem Stadtmagistratsbezirke Salzburg, Schärding, Rohrbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Plan, Eger, Asch, Graslitz,

Joachimsthal, Kaaden, Brüx, Tepplitz, Außig, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Titschein, Mistek, Freistadt, Teschen, Bielitz, die Bezirke Biala und Chrzanow.

8. von Rußland: für die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Ortschaften Alt-Sosnowice, Sielce, Bogunja, Dembowo-Góra, Ostro-Górtea, Milowice und Niwka.

Zu Abs. II: Der Fall des Abs. II ist wohl nicht sehr praktisch, da ein Rentner in der Regel keine Familie aus seinem Arbeitsverdienste unterhält. Es ist anzunehmen, daß Abs. II auch zutrifft, wenn der Unterhalt der Familie zum Theil aus der Rente erfolgt ist. Familie ist im weitesten Sinne zu verstehen; nicht nur Frau und Kinder, auch Ascendenten, Seitenverwandte und Verschwägerte zählen hierher, wenn sie zur Hausgemeinschaft des Rentners zählen, nicht dagegen Zuhälter oder Zuhälterinnen.

Zu Abs. III: vgl. § 29 Abs. II 2. Satz des früheren Gesetzes. Ist die Inv.Rente niedriger als die Altersrente, so ruht der Anspruch auf Altersrente nur im Betrag der Invalidenrente. A. N.* III S. 161 Nr. 308 (Reger S. 193). V S. 256 Nr. 467 (Reger XV S. 138).

§ 49. (§ 35.)

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

I Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

II Wenn von einer Gemeinde oder einem Armen-

verband an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

III Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden.

IV Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

Zu §§ 49 bis 51: vgl. UVG. § 8, Kr.VG. § 57. Die Bestimmungen finden auch auf besondere Kasseneinrichtungen Anwendung (§ 173 Abs. I). Vgl. Ausf.Best. für Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 12 (RBl. S. 1042); Baden: VO. v. 28. Nov. 1899 § 41 (GVOBl. S. 633).

Abs. I spricht nur aus, was auch gälte, wenn es nicht ausdrücklich gesagt wäre: Unterstützungsansprüche aus privaten und öffentlichen Rechtstiteln bestehen neben solchen aus diesem Gesetze unverkürzt fort, auch wenn sie dem Gegenstande nach mit den Ansprüchen aus diesem Gesetze ganz oder theilweise sich decken. Dieß gilt ausnahmslos hinsichtlich aller Ansprüche, deren Gegenstand und Höhe auf vertragsmäßiger Grundlage beruht, und welche nicht Hilfsbedürftigkeit im Allgemeinen zur Voraussetzung haben. Wo indeß Hilfsbedürftigkeit die Voraussetzung eines Anspruchs bildet, z. B. bei Leistungen aus der öffentlichen Armenpflege oder gesetzlicher Alimentationspflicht, da bildet

nach näherer Bestimmung der maßgebenden reichs- oder landesgesetzlichen Rechtsquelle das Vorhandensein eines Rentenanspruchs einen Faktor bei Beurtheilung der Frage nach dem Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit im vorliegenden Falle. So wird derjenige, welcher sich im Bezug einer Rente befindet, in der Regel nicht hilfsbedürftig im Sinne der öffentlichen Armenpflege sein oder wenigstens nicht alle und die vollen Leistungen derselben zu erhalten haben. Doch kann es sein, daß aus besonderen Gründen, etwa wegen Krankheit des Rentners oder Vorhandenseins einer größeren Zahl schulpflichtiger Kinder oder wegen Krankheit der Ehefrau oder der Kinder u. s. w., Reichnisse aus der Armenpflege neben der Rente zu leisten sind. Die Leistungen aus der Armenpflege bestimmen sich dann stets nach den besonderen hierüber geltenden Gesetzen (Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 nebst Landes-Armenpflegegesetzen für das Geltungsgebiet jenes Reichsgesetzes, bayerisches Gesetz vom 29. April 1869 über die öffentliche Armenpflege und bayerisches Gesetz v. 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, nebst Novellen, für Bayern). Analog verhält es sich mit der Alimentationspflicht nach bürgerlichem Recht.

Zu Abs. II: Dem Grundsatz der Subsidiarität der öffentl. Armenpflege entsprechend, ordnet das Gesetz hier eine Ersatzpflicht der Träger dieser Versicherung (Versicherungsanstalten, besonderer Kasseneinrichtungen § 173 Abs. I), gegenüber den unterstützenden Trägern öffentlicher Armenpflege. Dabei ist indeß als allgemeiner Grundsatz zu beachten: Die Träger der Versicherung sind nicht als Unterstützungskassen der öffentlichen Armenpflege zu betrachten. Freiwillige Zuschüsse nach Maßgabe des § 45 sind nur im Interesse der Versicherten, nicht im Interesse der Armen überhaupt zulässig. Ersatzleistungen aus § 49 Abs. II aber bestehen nur in folgenden Schranken zu Recht:

1. Ersatzberechtigt sind nur politische Gemeinden oder Armenverbände (Unterstützungswohnsitz oder Landarmenverband) und die in § 51 bezeichneten Betriebsunternehmer und Kassen, nicht auch andere Kassen, die an der öffent-

lichen Armenpflege freiwillig theilnehmen, oder andere Private. A. N.* V S. 110 Nr. 414 (Reger XV S. 40).

2. Ein Ersatzanspruch besteht nur, wenn die Unterstützung auf Grund einer öffentlichen Pflicht zur Armenpflege geleistet worden ist. Liberalitäten der örtlichen Armenpflege zu Lasten der Versicherungsträger sind nicht vorgesehen.

3. Der Ersatzanspruch besteht nur für eine Unterstützung, welche im Sinne des Armenpflegerechtes als endgültige geleistet worden ist. Solange ein Regreßrecht nach Armenpflegerecht besteht, z. B. für Gemeinden des augenblicklichen Aufenthalts gegenüber der Heimathgemeinde oder der Unterstützungswohnsitzgemeinde, kann von dem Ersatzrecht aus § 49 Abs. II kein Gebrauch gemacht werden.

4. Der Ersatzanspruch besteht gegenüber derjenigen Versicherungsanstalt bezw. Kasseneinrichtung, zu welcher für den Versicherten zuletzt Beiträge geleistet worden sind. Er bildet einen Bestandtheil der Sonderlast (§ 33 Abs. II Satz 2). Eine Betheiligung der übrigen an der Aufbringung der Rente betheiligten Anstalten 2c. ist nicht vorgesehen (§§ 125 ff.).

5. Der Ersatzanspruch besteht höchstens im Betrag der wirklich geleisteten Unterstützung. Er besteht aber wohl nicht für solche Leistungen, zu welchen die Armenpflege wegen anzunehmender Hilfsbedürftigkeit neben den Renten der Versicherung verpflichtet ist. Es bleiben also regelmäßig nur solche Leistungen übrig, zu welchen die Armenpflege mit Rücksicht darauf verpflichtet ist, daß die geschuldeten Renten nicht oder nicht zur Zeit der Hilfsbedürftigkeit geleistet werden. Die Vorschrift ist also namentlich für die Leistungen von Bedeutung, welche die Armenpflege an einen Versicherten im Fall augenblicklicher Noth in einer Zeit macht, in welcher entweder der Versicherte seinen Anspruch auf Rente noch nicht erhoben hat oder das Verfahren über denselben noch schwebt. Andere Fälle s. unten in Ziff. 8.

6. Der Ersatzanspruch besteht nur für diejenige Dauer der Unterstützung, für welche der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, ohne Unterschied, ob er vom Berechtigten erhoben ist, doch nur soweit er

nicht dem Berechtigten gegenüber selbst zur Befriedigung (Rentenleistung) gelangt ist. Vgl. § 41. Für den Fall des Todes des unterstützten Versicherten, wenn der Tod vor Erhebung des Rentenanspruchs eintritt, s. § 50 Abs. II.

7. Der Ersatz ist stets durch Ueberweisung von Rentenbeträgen zu leisten. Die Versicherungsanstalt bestimmt selbst die Höhe des zu überweisenden Rententheils innerhalb der Schranken der Abs. III und IV. Durch die Ueberweisung tritt der Ersatzberechtigte zum entsprechenden Theil in die Rechte des Rentners ein. Die zur Auszahlung zuständige Postanstalt (§ 123) und die unteren Verwaltungsbehörden und Rentenstellen (§ 122) sind entsprechend in Kenntniß zu setzen.

8. In Abs. III und IV unterscheidet das Gesetz zwischen vorübergehender und fortlaufender Unterstützung. Zu fortlaufender Unterstützung durch die Armenpflege kann es aber nur kommen, wenn die Versicherungsanstalt ꝛc. die ihr obliegenden Leistungen der Armenpflege, welche thatsächlich in diese Leistungen eingetreten ist, durch ausdrücklichen Bescheid gem. §§ 112 ff. *überläßt*. Das Verhältniß ist alsdann ein ähnliches wie dann, wenn die Versicherungsanstalt nach §§ 18 ff. ein Heilverfahren eintreten läßt und die Durchführung desselben nach § 19 einer Krankenkasse überträgt. Die Ueberlassung kann aber hier nur mit Einwilligung der Armenpflege erfolgen. Als fortlaufende Unterstützung ist diejenige anzusehen, welche zur Zeit der Anmeldung des Rentenanspruchs noch nicht beendigt und zu dieser Zeit noch für einen nicht absehbaren Zeitraum in Aussicht genommen ist.

9. Die Versicherungsanstalt kann sich der Ueberweisungspflicht dadurch entziehen, daß sie den Rentner im Bezug der vollen Rente beläßt und zugleich auf Uebertragung eines entsprechenden Theils der Rente gem. § 55 Abs. I Ziff. 3 hinweist. Die Ueberweisung wird aber in diesem Falle nur dann überflüssig, wenn eine Uebereinkunft gem. § 55 Abs. I Ziff. 3 gelingt.

Zu Abs. III: vgl. auch § 50 Abs. I.

Zu Abs. IV: Bei Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt kann die Rente bis zu ihrem vollen Betrag solange

überwiesen werden, als es zur Ersatzleistung erforderlich ist. Statt: „in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente" würde es richtiger heißen: „die fortlaufende Ueberweisung der Rente in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage".

§ 50 (neu).

I Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 49 Abs. 2 bis 4) ist bei einer der im § 112 Abs. 1 bezeichneten Behörden anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

II Den Gemeinden und Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch dann zu, wenn die hülfsbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenantrags verstorben ist. Die Bestimmung im § 44 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

III Streitigkeiten, welche zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Zu Abs. I: Die Ueberweisung kann im Feststellungs-

verfahren über den erhobenen Rentenanspruch oder, wenn die Feststellung bereits erfolgt ist, in einem besonderen Verfahren instruiert und beschlossen werden. Ueber den Ueberweisungsantrag ist im Feststellungsbescheid oder durch besonderen Bescheid zu beschließen. Nebenintervention oder Streitgenossenschaft: A. N.* IV S. 160 Nr. 390 (Reger XIV S. 115), V S. 228 Nr. 434 (Reger XV S. 79), VI S. 307 Nr 514 f. (Reger XVI S. 69 ff.).

Zu Abs. II: Vgl. A. N.* III Nr. 312 (Reger XIII S. 198), IV S. 161 Nr. 390, 391 (Reger XIV S. 117), VIII S. 371 Nr. 665 (Reger XVIII S. 76). Stirbt der Versicherte vor Stellung des Rentenantrags, so besteht der Ueberweisungsanspruch nur unter der Voraussetzung, daß der Rentenanspruch selbst materiell anerkannt wird, und kann, wenn dieß geschieht, höchstens in der Höhe zuerkannt werden, in welchem der Rentenanspruch zur Zeit des Todes bestanden hat. — Der Ersatzanspruch der Armenpflege kann, wenn der Rentenanspruch vom Versicherten noch erhoben worden ist, mit Rentenrestansprüchen der Hinterbliebenen aus § 41 Abs. IV und mit Beitragserstattungsansprüchen aus §§ 44 Abs. IV, sowie auch, wenn der Versicherte während eines von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahrens (§ 19) verstorben ist, mit Ersatzansprüchen der das Heilverfahren durchführenden Krankenkasse konkurrieren. Das Verhältniß unter diesen Ansprüchen ist dann folgendes:

Beitrags-Erstattungsansprüche haben den Vorzug vor allen anderen. Doch entscheidet eine Art von Prävention. Eine Konkurrenz wird erst dann angenommen, wenn mehrere dieser Ansprüche nicht nur bestehen, sondern auch erhoben sind. Die Versicherungsanstalt kann jeden der erhobenen Ansprüche, solange der konkurrierende nicht erhoben ist, in seinem vollen Umfange befriedigen. Sind aber mehrere der konkurrierenden Ansprüche gleichzeitig erhoben worden oder erfolgt die Erhebung des einen bevor die anerkennende Entscheidung über den anderen zugestellt ist, so geht der Beitrags-Erstattungsanspruch allen anderen vor. Der Rentenrestanspruch, die Ersatzansprüche der Armenpflege und der Krankenkassen stehen einander gleich

und sind im Verhältniß ihrer Höhe aus dem Rentenrest zu befriedigen. Vgl. zu Abs. II Satz 2 Motive des Entwurfs zu §§ 35—35 b am Ende. Vgl. A. N* VIII S. 371 Nr. 665 (Reger XVIII S. 76).

Zu Abs. III: Vgl. § 23 Abs. 2 und Kr.VG. § 58 Abs. II. A. N.* V S. 228 f. Nr. 435 f. (Reger XV S. 79 ff.).

§ 51. (§ 35 letzter Satz.)

Die Bestimmung der §§ 49, 50 gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

Zu § 51 vgl. Kr.VG. § 57 Abs. III, UVG. § 8 Abs. II. Die Bestimmung ist der Vorschrift des § 57 Abs. III des Kr.VG. nachgebildet. Diese bezog sich für Bayern auf Art. 21 des bayer. Armenpflegegesetzes vom 29. April 1869. Dieser Artikel ist aber durch bayer. Ausf.Ges. zum Kr.VG. v. 28. Februar 1884 (Schlußbestimmung) aufgehoben worden, sodaß § 51 für Bayern keine Bedeutung hat.

§ 52 (§ 36).

I Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge

der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe oder vor dem 1. Januar 1891 aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

II Die hiezu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

III Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 52 trifft Bestimmungen über die für einzelne Betriebe oder Unternehmungen bestehenden Arbeiter-Invalidenkassen (sog. Zuschußkassen). Es sind darunter

alle freien, nach Reichs- oder Landesrecht errichteten Kassen, einschließlich der freien und eingeschriebenen Hilfskassen, sofern dieselben nur für einzelne Betriebe oder Unternehmungen errichtet sind, zu verstehen. Auch auf solche Kassen, welche neben der Inv.- und Altersfürsorge noch andre z. B. Kranken-Fürsorge gewähren, bezieht sich § 52, doch wird deren anderweitige Thätigkeit durch § 52 nicht berührt. § 52 gilt auch für die nach §§ 8 ff. zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen. § 173 Abs. I.

Die Invalidenfürsorge solcher Kassen ersetzt regelmäßig weder die reichsgesetzliche Invalidenversicherung (Ausnahme: §§ 8 ff.), noch wird sie durch diese Versicherung unmittelbar berührt. Die gesetzlichen und statutarischen Regeln, wonach sich die Thätigkeit dieser Kassen bisher zu richten hatte, bleiben auch fortan dieselben. Die Vorschriften des § 52 geben also diesen Kassen fortan keine neue Bestimmung, sondern bezwecken nur, die Verhütung der nunmehr vielfach bestehenden Doppelversicherung zu beseitigen. § 52 räumt den Kassen zu diesem Zweck ein Recht zu entsprechender Statutänderung ein. Diese Kassen würden dazu wohl auch ohne § 52 berechtigt sein. Indem § 52 aber dieses Recht bestätigt, räumt er die etwa vorhandenen landesrechtlichen Einschränkungen hinweg und setzt selbst an deren Stelle die nunmehr ausschließlich maßgebenden Beschränkungen. Die gesetzliche Bestätigung der Befugniß zur Ermäßigung der statutarischen Leistungen unter gleichzeitiger Herabminderung der Beiträge bedeutet aber nicht, daß andre Statutenänderungen den Kassen untersagt seien. Nur ist nach § 52 Abs. I eine Herabsetzung der Kassenleistungen — von den Fällen des Abs. III abgesehen — nicht anders zulässig als bei gleichzeitiger entsprechender Herabsetzung der Beiträge. Die Herabsetzung der Beiträge darf nicht ausschließlich den Betriebsunternehmern zu Gute kommen. Mit Zustimmung der Betriebsunternehmer darf vielmehr die Herabsetzung ausschließlich oder vorwiegend zu Gunsten der Kassenmitglieder eintreten. Regelmäßig aber soll die Herabsetzung für Beide stattfinden. Die reichsgesetzliche Bestätigung erstreckt sich auch nur auf eine Herabsetzung der Kassen-

leistungen in bestimmtem Höchstbetrag. Dieselben können nach § 52 höchstens in dem Betrag des Werthes der für den einzelnen Fall nach diesem Gesetz zu beanspruchenden Renten herabgesetzt werden. Nur auf die Herabsetzungen in diesem Höchstbetrage erstreckt sich auch die Vorschrift hinsichtlich der Herabsetzung der Beiträge. Für alles Uebrige ist das Recht maßgebend, wonach die Kasse sonst zu beurtheilen ist.

Die Vorschriften des Abs. II enthalten zwingendes formales Reichsrecht, welches aber nur für die nach Abs. I mit III vorzunehmenden Statutenänderungen Anwendung findet.

§ 53 (§ 38).

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 Ziffer 2 und des § 52 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritte besteht.

Solche Kassen giebt es in Bayern nicht. Die Gemeinden haben mangels gesetzlicher Ermächtigung nach bayerischem Gemeinderecht nicht das Recht, durch ortsstatutarische Bestimmung eine Beitrittspflicht zu gemeindlichen oder anderen Kassen zu begründen.

§ 54 (§ 39).

Insoweit den nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Zu § 54 vgl. UVG. § 98 Note. Kr.VG. § 57 Abs. IV. — § 54 findet auch auf besondere Kasseneinrichtungen Anwendung. § 173 Abs. I.

Nur unmittelbar gesetzliche Schadensersatzansprüche gehen auf diese Weise durch cessio legis über. Vertragsmäßige Ansprüche oder Alimentationsansprüche, welche aus dem Familienverbande entspringen, gehen nicht über. § 39 hat vorwiegend die Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze v. 7. Juni 1871 und die nach bürgerlichem Recht entstehenden Ansprüche wegen Beschädigung durch unerlaubte Handlungen im Auge. Vgl. bürgl. Gesetzbuch § 823 und besonders §§ 842 ff. Auf die an der Aufbringung der Rente betheiligten Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen geht der Anspruch nach Verhältniß ihres Antheils an der Rentenlast über. Zur formellen Geltendmachung des Anspruchs namens aller Betheiligten ist diejenige Versicherungsanstalt berechtigt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind (§ 112). Die Geltendmachung erfolgt im Streitfalle im Civilrechtswege. Insoweit der Rentenberechtigte Leistungen aus dem nach § 54 durch cessio übergegangenen Ansprüche bereits erhalten hat, findet Aufrechnung dieser Leistungen mit entsprechenden Rententheilen statt (§ 55 Abs. II). Vgl. A. N.* IV Nr. 392 (Reger XIV S. 118), VI S. 429 Nr. 533 (Reger XVI S. 113).

§ 55 (§ 40).

Unpfändbarkeit der Ansprüche.

[I] Die Uebertragung der aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeß-

ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) bezeichneten Forderungen;

3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 49, 51 ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen.

II Die Rentenforderungen dürfen nur auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese nach §§ 54, 113 Abs. 2 auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens und auf die von den Organen der Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

III Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dieß von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

Zu § 55 vgl. UVG. § 68, Kr.VG. § 56. § 55 findet nicht nur auf Renten, sondern auch auf Beitragserstattungsansprüche (A. N.* VIII Nr. 666, Reger XVIII S. 77; IX S. 556 Nr. 744, Reger XIX S. 90) und andere in diesem Gesetz begründete Ansprüche, sowie auch gemäß § 173 Abs. I auf die Ansprüche Anwendung, welche entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen die besonderen Kasseneinrichtungen sich richten.

Der öffentlichen und höchstpersönlichen Natur der Ansprüche entspricht nicht nur die Unvererblichkeit (Ausn. § 41 Abs. IV) sondern auch die äußerste Einschränkung

ihrer Uebertragung unter Lebenden, ihrer Verpfändbarkeit, Pfändbarkeit und Aufrechenbarkeit. Durch die Novelle sind die in diesen Richtungen bisher bestehenden Schranken etwas erweitert worden, namentlich durch Einführung einer bisher gänzlich ausgeschlossenen Aufrechenbarkeit und durch die Bestimmung des Abs. III.

Zu Abs. I u. III: Uebertragung, Verpfändung, Pfändung. Nach der Generalklausel des Abs. III ist Uebertragung aus jedem Schuldtitel zulässig. Doch soll dieß nur „ausnahmsweise" und nach den Motiven nur im Interesse des Versicherten selbst gestattet werden. Es entscheidet das freie Ermessen der zur Genehmigung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde, welche dadurch theilweise zur Kuratelbehörde der Rentner geworden ist. Der Cessionar bedarf in diesem Fall zur Geltendmachung der übertragenen Forderung eines amtlichen Nachweises der erfolgten Genehmigung. In Händen des Cessionars unterliegt die Forderung den allgemeinen Regeln über Cession, Verpfändung und Pfändung, soweit nicht bei Ertheilung der Genehmigung Einschränkungen im Interesse des Versicherten gemacht sind. Die Behörde kann namentlich die Ertheilung der Genehmigung von der Bedingung der Einräumung eines Vorzugsrechts des Versicherten auf Rück-Cedierung abhängig machen. Ausf.Best. für Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 13 (RBl. S. 1043).

Zu Ziff. 1: Organe der Versicherungsanstalten sind: Vorstand, Ausschuß, Rentenstelle. Die Vorschüsse sind nur dann als Leistungen der Versicherungsanstalten anzusehen, wenn sie vom Vorstand in dem nach §§ 112 ff. geordneten Verfahren (§ 115) beschlossen worden sind. In allen anderen Fällen sind sie als Privatleistungen der Mitglieder des betr. Organs anzusehen und stellen sich als negotiorum gestio dar.

Zu Ziff. 2: § 850 Abs. IV der Civilprozeßordnung lautet:

„In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung

der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm, seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind."

Die Einschränkungen, welche diese Vorschrift für Zulassung der Pfändung der in § 840 Abs. II und III genannten Forderungen aufstellt, finden auch Anwendung auf die Pfändbarkeit, Verpfändbarkeit und Uebertragbarkeit der Invaliden- und Altersrenten.

„Uebertragung . . . . . zur Deckung." Insoweit die Deckung durch die Uebertragung der Rente nicht im Sinne materieller Schuldtilgung erfolgt, insoweit nämlich die zu deckende Schuld etwa durch ein neues Geschäft, z. B. Wechselausstellung, materiell erhalten bleibt, ist die Uebertragung der Rente nichtig.

Zu Ziff. 3: Durch Uebertragung 2c. zur Deckung der in Ziff. 3 genannten Forderungen erlischt der nach § 49 Abs. II etwa bestehende Ersatzanspruch aus der Armenpflege.

Zu Abs. II: Aufrechnung der Rente auf:

1. Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten: s. § 113 Abs. II;

2. Ersatzforderungen gegen Dritte für Beschädigungen: s. § 54;

3. geschuldete Beiträge: vgl. Kr.VG. § 56 Abs. II. Die Vorschrift findet nur Anwendung auf Personen, welche

der Versicherungspflicht unterliegen und zur Leistung des ganzen Beitrags allein verpflichtet sind. S. § 2. Vgl. Motive zu § 40 des Entwurfs;

4. gezahlte Vorschüsse: vgl. oben Note zu Abs. I Ziff. 1. Nur Vorschüsse, welche von der Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung geleistet worden sind, kommen in Betracht;

5. zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge (§ 115), sofern nicht von der Befugniß aus § 118 Gebrauch gemacht wird. Vgl. A. N. V S. 244 Nr. 451 (Reger XV S. 125), VIII S. 394 Nr. 674 (Reger XVIII S. 91);

6. die zu erstattenden Kosten des Verfahrens: vor der unteren Verwaltungsbehörde (§ 64 Abs. V), vor der Rentenstelle (§§ 85 Abs. II, 86 Abs. II) vor der Versicherungsanstalt (§ 64 Abs. V), vor den Schiedsgerichten (§ 104 Abs. V), vor den Versicherungsämtern (§§ 110 Abs. IV, 111 Abs. III);

7. Geldstrafen: vgl. Bekanntm. des Bundesraths vom 16. Dezember 1891 und vom 1. März 1894 Ziff. 3 zu § 2 dieses Gesetzes. Vgl. auch §§ 90 Abs. II, 131, 141 Abs. III, 161 Abs. III, 179, 184. Geldstrafen, welche von anderen Stellen als den Organen der Versicherungsanstalten verhängt werden (§§ 131, 161 Abs. I, 184) sind nicht aufrechenbar.

II. Organisation.

§. 56 (neu).

Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt unter Mitwirkung der Landesverwaltungs- und der Postbehörden durch Versicherungsanstalten und ihre Organe (§§ 65 ff.), durch Schiedsgerichte (§§ 103 ff.) sowie durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter (§§ 108 ff.).

Die regelmäßigen Träger und zugleich die regelmäßigen Organe der laufenden Verwaltung der Versicherung sind die Versicherungsanstalten. Ihnen werden die

Beiträge geschuldet und geleistet, sie tragen den Haupttheil der Last und besorgen alle Geschäfte der Versicherung, welche nicht ausdrücklich anderen Organen, nämlich staatlichen oder gemeindlichen Behörden, übertragen sind.

Neben den Versicherungsanstalten sind gleichgeordnete Träger der Versicherung die in §§ 8 ff., 173 Abs. I behandelten Kasseneinrichtungen. An ihrer Thätigkeit nehmen die übrigen, staatlichen und gemeindlichen Organe regelmäßig denselben Antheil, wie an derjenigen der Versicherungsanstalten.

Als Träger der Versicherung hat auch das Reich durch die regelmäßigen Zuschüsse (§ 35) und haben die Bundesstaaten und Kommunalverbände als Garantieverbände gemäß § 68 Antheil an der Versicherung.

A. Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden.

Die Theilnahme der staatlichen, insbesondere der unteren Verwaltungsbehörden an Geschäften der Versicherung ist durch die Novelle, namentlich für die Mitwirkung beim Feststellungsverfahren, erheblich verstärkt worden. Die §§ 57 bis 64, welche insbesondere von dieser Thätigkeit handeln, sind neu und haben überwiegend instruktionelle Bedeutung (Verordnung).

Die Vorschriften über die Thätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden entstammen den Beschlüssen der Reichstagskommission. Der Entwurf der Bundesregierungen hatte eine andere Art der Decentralisation vorgesehen. Nach dem Entwurf sollten allgemein und für alle Versicherungsanstalten durch die Landes-Centralbehörden Rentenstellen eingerichtet werden, welchen namentlich die im § 57 aufgezählten instruktionellen Funktionen zugedacht waren (§§ 51, 51 a des E.). Ausnahmsweise sollten einerseits diese Funktionen anstatt der Rentenstellen bestehenden öffentlichen Behörden des Staates oder der Gemeinden durch die Landes-Centralbehörden übertragen werden können (§ 519 des E.). Andererseits sollten die Landes-Centralbehörden auch befugt sein, den Rentenstellen anstatt der bloß instruktionellen Funktionen die Beschlußfassung über Rentenansprüche zu übertragen (§ 51 h des E.).

Nach dem Gesetz ist das Verhältniß das umgekehrte. Die Errichtung von Rentenstellen ist gemäß § 79 Abs. I nicht obligatorisch, sondern regelmäßig dem Ermessen der Versicherungsanstalten überlassen. Ausnahmsweise kann die Errichtung gemäß § 79 Abs. III durch die Landes-Centralbehörde angeordnet werden. Werden Rentenstellen gebildet, so haben dieselben die Funktionen, welche regelmäßig den unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 57 obliegen. Ausnahmsweise können die Rentenstellen gemäß § 86 Abs. I durch die Landes-Centralbehörden widerruflich auch mit der Beschlußfassung über Rentenansprüche beauftragt werden. Vgl. § 79 Note.

§. 57 (neu).

Außer den übrigen aus diesem Gesetze sich ergebenden Aufgaben liegt den unteren Verwaltungsbehörden (§ 169) insbesondere ob:

1. die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
2. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
3. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
4. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 18), daß Empfänger von Invalidenrenten bei

Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);

5. die Auskunftsertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Zu § 57. An die in § 57 aufgeführten Funktionen reihen sich namentlich noch diejenigen aus §§ 3 Abs. I, 6 Abs. I, 55 Abs. III, 64 Abs. I, 104 Abs. IV, 155, 157, 158. Vgl. die Ausf.Bekanntm. in Preußen: Min.-Bekanntm. v. 6. Dezember 1899 (MBl. S. 254); Bayern: VO. v. 14. Dezember 1899 §§ 6 ff. (GVBl. S. 1009); Sachsen: VO. v. 30. November 1899 §§ 6 ff. (GVBl. S. 601 ff.); Württemberg: VO. v. 25. November 1899 § 14 und §§ 20 ff. (RBl. S. 1043); Baden: VO. v. 28. November 1899 §§ 28 ff. (GVBl. S. 627 ff.).

Die in § 57 aufgeführten Funktionen sind durchweg rein instruktioneller Art. Beschließende Funktionen in Sachen der Rentenansprüche kommen den unteren Verwaltungsbehörden nicht zu, können ihnen auch nicht nach Analogie des § 86 übertragen werden.

Untere Verwaltungsbehörden sind regelmäßig nur staatliche Behörden. S. § 169. Sie unterstehen nicht der Aufsicht der Versicherungsanstalten, sondern nur der allgemeinen dienstlichen Aufsicht der vorgesetzten, allgemeinen und höheren Verwaltungsbehörden des Staates. Ueber die Beauftragung von Gemeindebehörden s. § 60.

Die Instruktionspflicht besteht nur gegenüber den Versicherungsanstalten, nicht auch gegenüber den besonderen Kasseneinrichtungen der §§ 8 ff. S. § 173 Abs. I.

Zu Ziff. 1. a) Der Rentenanspruch. Derselbe ist gemäß § 112 Abs. I stets bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder Beschäftigungsortes, bezw. bei der betreffenden Rentenstelle anzubringen und zwar entweder unmittelbar, was die Regel ist (§ 112 Abs. I Satz 1), oder durch Vermittelung einer anderen nach § 112

Abs. I Satz 2 bezeichneten Behörde. Zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Antragstellung wohnt oder beschäftigt ist (vgl. § 112 Abs. I). Ueber den Gegenstand der Instruktion vgl. § 112 Abs. II und § 58 Abs. I und III. Ueber das Verfahren s. § 112 Abs. II und III und § 59 Abs. I.

Die untere Verwaltungsbehörde hat auch den Rentenantrag der Hinterbliebenen eines nach Erhebung des Anspruchs verstorbenen Versicherten zu instruieren (§ 41 Abs. IV).

b) Der Anspruch auf Beitragserstattung. Es findet bei der Instruktion dieses Anspruches gemäß § 128 die für die Instruktion des Rentenanspruchs geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Zu Ziff. 2 und 3. Gutachten dieser Art können entweder auf Verlangen der Versicherungsanstalt oder aus der Initiative der unteren Verwaltungsbehörden bei Gelegenheiten der nach Ziff. 4 erfolgenden Benachrichtigung erstattet werden.

Zu Ziff. 4. Die unteren Verwaltungsbehörden können sich behufs Erfüllung ihrer Benachrichtigungspflicht von allen geeigneten Personen, Vereinen, Kassen, Behörden, auch Gemeinden, Auskunft verschaffen. Eine Pflicht zur Auskunftertheilung besteht nur für öffentliche Behörden und Krankenkassen. Die letzteren können namentlich zu regelmäßiger Auskunftertheilung etwa nach formulierter Instruktion der unteren Verwaltungsbehörden angehalten werden.

Zu Ziff. 5. Die Auskunftpflicht besteht nur im Fall der Anfrage. Sie besteht nicht nur gegenüber den Vorständen der Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen, sondern auch gegenüber den Schiedsgerichten, Versicherungsämtern und sonstigen an der Versicherung betheiligten öffentlichen Behörden. Die Auskunftertheilung bedarf regelmäßig nicht der Vermittelung durch die vorgesetzte Dienstbehörde. Doch kann eine solche im Verordnungswege angeordnet werden für die Auskunft, welche etwa anderen Organen als denen der Versicherungs-

anstalt des Bezirks zu ertheilen ist. — In der Auskunftpflicht ist zwar die Pflicht zur dauernden Beitragskontrolle (§ 161) nicht enthalten, doch können auch in dieser Beziehung einzelne Anfragen an die unteren Verwaltungsbehörden gerichtet und kann Auskunft darüber verlangt werden.

§. 58 (neu).

I In den Fällen des § 57 Ziffer 1 hat sich die Begutachtung auf die Versicherungspflicht (§§ 1 bis 7) oder das Versicherungsrecht (§ 14), auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 5, 15, 16) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von den Befugnissen der §§ 17, 22 Gebrauch zu machen ist.

II In den Fällen des § 57 Ziffer 2 hat sich die Begutachtung auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers (§ 47 Abs. 1) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von der Befugniß des § 47 Abs. 2 Satz 3 Gebrauch zu machen ist.

III Die Begutachtung muß ferner über alle diejenigen Fragen sich verbreiten, welche für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Belang erscheinen.

Zu Abs. I: 1. Versicherungsverhältniß. Ein Urtheil über Versicherungspflicht oder Versicherungsrecht ist in der Regel nur nach dem Ausweis der Quittungskarten und der Bescheinigungen für Militärzeit und Krankheitszeit zu fällen. Ein solches Urtheil ist namentlich mit Rücksicht auf die Frage nach der Anwartschaft erforderlich. Die untere Verw.Beh. ist aber nur dann in der Lage, ein solches Urtheil zu fällen, wenn entweder vom Bundesrath gem. § 132 Satz 3 für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung die Verwendung besonderer Quittungskarten

angeordnet ist oder vom Reichsversicherungsamt gem. § 130 für die bei freiwilliger Versicherung zu verwendenden Marken besondere Unterscheidungsmerkmale vorgeschrieben sind. Soweit es hiernach möglich ist, hat die untere VB. für den ganzen Zeitraum der Versicherung einer Person die Dauer der Versicherungspflicht und des Versicherungsrechtes derselben zu ermitteln. Auch ist anzugeben, wann für den Bewerber etwa die Versicherung geendigt hat, dieß namentlich mit Rücksicht auf § 46. Auch die §§ 135 Abs. I, 138 Abs. II, 146, 147 sind besonders zu berücksichtigen.

2. Maß der Erwerbsfähigkeit. Zu berücksichtigen sind namentlich hinsichtlich des Grades der Erwerbsunfähigkeit § 5 Abs. IV und hinsichtlich der Dauer derselben § 16. Hat gem. § 18 ein Heilverfahren stattgefunden, so ist die Aussage des Anstaltsarztes, sonst diejenige des behandelnden Arztes oder das Gutachten des bei der unteren VB. angestellten Bezirksarztes rc. einzuholen. Eine persönliche Vorladung des Bewerbers ist regelmäßig nicht verlangt, kann aber stets stattfinden. Ausnahmen in § 59 Abs. I und II. Die untere Verw.Beh. kann sich Auskunft auf beliebige Weise, namentlich auch von den Gemeindebehörden, Krankenkassen, Dienstherren rc. verschaffen. Den Gemeindebehörden kann persönliche Beobachtung des Bewerbers aufgetragen werden.

Für die Anwendung des § 5 Abs. IV erscheint die Anlage und Führung solcher Verzeichnisse angezeigt, aus welchen sich der regelmäßige Arbeitsverdienst der im Bezirke vorkommenden Berufsarten ergiebt.

3. Anwendung des § 17. Die Instruktionsbehörde hat zweierlei zu würdigen: 1. ob die Versagung der Rente einzutreten hat; 2. ob die Rente an die Familie zu überweisen ist. Die Ueberweisung wird sich namentlich für die Zeit empfehlen, während welcher der Versicherte etwa die zuerkannte Freiheitsstrafe verbüßt. Im Uebrigen werden die Gründe des Urtheils, welches die Behörde einzusehen hat, maßgebend sein.

4. Anwendung des § 22. Die Instruktionsbehörde wird namentlich zu prüfen haben, ob durch das Verhalten des Versicherten die Erwerbsunfähigkeit veranlaßt worden

ist. Ein Gutachten hierüber kann regelmäßig nur auf Grund ärztlichen Gutachtens erstattet werden.

Zu Abs. II: Vgl. das zu Abs. I in Nr. 2 u. 4 Gesagte.

Zu Abs. III: Es ist namentlich anzugeben, ob die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten durch einen Betriebsunfall verursacht ist (§§ 15 Abs. II, 113), ob der Versicherte Leistungen aus der öff. Armenpflege bezogen hat und bezieht (§ 49), ob der Versicherte etwa nach der Antragstellung verstorben ist (§ 41 Abs. IV). Vgl. auch § 55 Abs. III. Die Berechnung der Höhe der Rente ist nicht Sache der Instruktionsbehörde.

§. 59 (neu).

I Ist die untere Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 57 Ziffer 1 und 2 der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abzugeben sei, so hat sie vor Abgabe ihres Gutachtens die im § 58 bezeichneten Fragen unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 61) in mündlicher Verhandlung zu erörtern. Auf seinen Antrag oder wenn es die Aufklärung des Sachverhalts erfordert, ist der Rentenbewerber oder Rentenempfänger zur mündlichen Verhandlung zuzuziehen; in jedem Falle ist derselbe von dem Termine zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat.

II Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, auch in anderen als den in den §§ 57, 58 angegebenen Fällen und über andere Fragen das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde in der im Abs. 1 angegebenen Form zu verlangen.

Zu § 59 Abs. I. Mündliche Verhandlung. Hier findet nicht lediglich Erörterung der Sache, sondern auch Beschlußfassung über dieselbe statt (Satz 3). Wenn auch dieser Beschluß nicht entscheidend ist, so wird doch das Gutachten als ein bejahendes nur dann angesehen, wenn wenigstens 2 Stimmen im bejahenden Sinne abgegeben sind. Beim Verfahren der Beitragserstattung findet § 59 keine Anwendung (§ 128).

Wenn die Zuziehung des Bewerbers oder Empfängers angeordnet wird, so kann die mündliche Verhandlung nur stattfinden, wenn die Ladung desselben rechtzeitig, d. i. so frühzeitig, daß er erscheinen konnte, erfolgt ist.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist unmittelbar nach Erhebung des Rentenantrags davon zu benachrichtigen. Er hat der unteren Verwaltungsbehörde die Quittungskarten und sonstigen auf das Verfahren bezüglichen Instruktionen zu übermitteln. Er kann schon bei dieser Gelegenheit von seiner Befugniß aus Abs. II Gebrauch machen. Von dem anberaumten Termin der mündlichen Verhandlung braucht dem Vorstand Mittheilung nicht gemacht zu werden.

Ueber das Verfahren vor der unteren Verw.Beh. vgl. im Uebrigen §. 64, insb. Abs. VI.

Zu Abs. II: In Fällen des § 57 Ziff. 3 ff. ist das Verfahren des § 59 Abs. I nur auf ausdrückliches Verlangen des Vorstandes der Versicherungsanstalt anzuwenden.

§. 60 (neu).

Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 169) kann nach Anhörung oder auf Antrag des Vorstandes für den Bezirk einer Versicherungsanstalt oder Theile desselben bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 57 bezeichnen und mit der Wahrnehmung der in den §§ 57, 58 vorgesehenen Geschäfte betrauen.

Gemäß § 169 hat die Landes-Centralbehörde das Recht, diejenigen Behörden zu bestimmen, welche die nach dem Gesetz den Staatsbehörden zugedachten Funktionen auszuüben haben. Die in § 60 den höheren Verw.Beh. eingeräumte Befugniß kann demnach auch durch die Landes-Centralbehörde selbst mit Wirkung für das ganze Staatsgebiet ausgeübt werden. Für Bayern ist dieses Recht durch § 6 der VO. v. 14. Dez. 1899 dem Staatsministerium des Innern vorbehalten. In Bayern kommen den Magistraten der unmittelbaren Städte als Distriktsverwaltungsbehörden die Funktionen der „unteren Verw.Beh." überhaupt zu. Für sie bedarf es also keiner besonderen Anordnung, um sie in die Funktionen der §§ 57, 58 einzuweisen.

Die §§ 59, 61—63, 64 Abs. I bis III finden auf kollegiale Gemeindebehörden keine Anwendung, wohl aber § 64 Abs. IV bis VI. Vgl. VO. v. 14. Dez. 1899 § 6.

§. 61 (neu).

Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde (§ 57) werden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt; deren Zahl beträgt, solange nicht durch diejenige Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (§ 63), eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier. Die Bestimmungen der §§ 87 bis 94, 97 finden entsprechende Anwendung.

Aus der Klasse der Arbeitgeber sind solche Personen (Unternehmer und Betriebsleiter) wählbar, welche versicherte Personen beschäftigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst versichert sind oder nicht (vgl. §§ 1, 2, 14, 89). Vgl. außerdem über die Wählbarkeit § 88.

Die in § 90 Abs. I dem Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt eingeräumte Strafbefugniß steht gem. § 61 der unteren Verwaltungsbehörde zu. Das Gleiche gilt von der disziplinären Befugniß aus § 91. Zu § 88

vgl. § 62 Abs. III. Die Anordnungen über Vergütungen, welche nach § 92 den Vertretungen bei der unteren Verw.-Beh. zustehen, werden durch das Statut der VA. getroffen. Die Vergütungen sind von der unteren Verw.Beh. vorzuschießen und werden ihr von der VA. erstattet (§ 64 Abs. III). Ueber Wahlausschließung vgl. § 104 Abs V Ziff. 1.

Außer der Mitwirkung bei Beschlüssen der unteren Verwaltungsbehörde (§ 59) kommt den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten gem. § 76 Abs. II auch noch die Wahl der entsprechenden Vertretung im Ausschuß der Versicherungsanstalten zu.

§. 62 (neu).

I Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Vorständen der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen gewählt, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an

der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.

II Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 8, 10, 11 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen.

III Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§ 73) oder eines Schiedsgerichts (§ 103) sein.

Die Wahlvorschriften der §§ 62, 63 finden auf die Wahlen der Vertretungen bei Rentenstellen entsprechende Anwendung (§ 82 Abs. II).

Zu Abs. I: Wahlberechtigt sind:

1. die im Bezirk der unteren Verw.Beh. (bezw. Rentenstelle) befindlichen, d. i. ihren Sitz habenden privilegierten Krankenkassen des Krankenversicherungsgesetzes (§§ 16, 59, 69, 73, 74);

2. die Seemannskassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Hilfsvereine der Seeleute, welche ihren Sitz im Bezirk der unteren Verw.Beh. (Rentenstelle) haben;

3. die Vertretungen weiterer Kommunalverbände (§ 169), in Bayern die Magistrate der unmittelbaren Städte und die Distriktsräthe. VO. v. 14. Dez. 1899 § 8;

4. die Gemeinde-Krankenversicherungen (Kr.VG. § 4);

5. die den Gemeinde-Krankenversicherungen entsprechenden landesrechtlichen Einrichtungen (Kr.VG. § 15).

Ueber die Betheiligung der in Ziff. 3 bis 5 bezeichneten Vertretungen ist durch die Landesregierung im Verordnungswege oder durch die Landes-Centralbehörde, das Nähere anzuordnen. Es ist nicht die Zahl der durch diese Vereinigungen zu wählenden Vertreter zu bestimmen, sondern eine entsprechende Betheiligung dieser Vertretungen anzuordnen. Diese Betheiligung hat sich zu derjenigen der Krankenkassen zu verhalten wie die Zahl der im Bezirk der unteren Verw.Beh. (Rentenstelle) vorhandenen, gegen Krankheit nicht versicherten Personen des § 1 zu der Zahl der im selben Bezirk vorhandenen, gegen Krankheit versicherten Personen des § 1. Es ist also eine entsprechende Anzahl von Vertretungen der in Ziff. 3 bis 5 genannten Art zur Wahl zu bestimmen.

Zu Abs. III: Durch diese Bestimmung wird die nach §§ 61, 88 geregelte Wählbarkeit eingeschränkt.

§ 63 (neu).

I Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den

Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

II Zum Zwecke der Wahl der Vertreter kann der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde in kleinere Wahlbezirke getheilt werden.

III Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

Zu Abs. I: Die Landescentralbehörde hat entweder die Wahlordnung selbst zu erlassen oder eine Behörde zur Erlassung zu bestimmen. In Bayern ist die Wahlordnung durch das Landesversicherungsamt zu erlassen. VO. v. 14. Dez. 1899 § 8. In Sachsen ist die Wahlordnung durch Bekm. des Min. des Innern vom 27. Oktober 1899 (G.- u. VBl. S. 471) erlassen worden. In Württemberg s. Wahlordnung des Landesversicherungsamtes vom 4. November 1899 (Reg.Bl. S. 911 ff.). Vgl. die nachträgliche Bestimmung in VO. v. 25. Nov. 1899 § 14 Abs. III (RBl. S. 1043). Baden: VO. v. 28. Nov. 1899 § 42 (GVOBl. S. 634, 639 ff.).

„Gemeinsame Versicherungsanstalten" im Sinne des Abs. I Satz 2 sind nur solche, deren Bezirke sich über die Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten erstrecken. Das erforderliche Einverständniß wird durch Staatsvertrag erzielt.

Zu Abs. III: Vgl. § 77 Abs. III und § 109 Abs. I. Streitigkeiten können namentlich sich erheben wegen Ausschlusses wahlberechtigter Kassen oder Vertretungen (§ 62), wegen der Wahl nicht wählbarer Personen (§§ 88, 89, 62 Abs. III), wegen Verletzung des Ablehnungsrechts (§ 94) oder wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften der Wahlordnung (§ 63).

Wenn die Landescentralbehörde selbst die Wahlordnung erläßt, kann sie die Entscheidung über die Wahlstreitigkeiten einer anderen, ihr unterstellten und der unteren

Verw.Beh. bezw. Rentenstelle vorgesetzten Behörde übertragen.

§ 64 (neu).

I Die Vertreter der Arbeitgeber und die Versicherten sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die untere Verwaltungsbehörde zu verpflichten.

II Durch die höhere Verwaltungsbehörde sollen über die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

III Die den Vertretern zustehenden Bezüge (§§ 61, 92) sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baaren Auslagen sind von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

IV Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

V Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

VI Im Uebrigen wird das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde durch die Landes-Zentralbehörde geregelt.

Zu Abs. I: Die Verpflichtung kann unmittelbar nach der Wahl gemeinschaftlich oder vor der erstmaligen Funktion eines jeden Vertreters erfolgen.

Zu Abs. II: In Bayern erläßt das Landesversicherungsamt diese Bestimmungen. VO. v. 14. Dez. 1899 § 8.

S. die Entschließung des Landesversicherungsamtes vom 11. Januar 1900 (Min.ABl. S. 25).

Zu Abs. III: Diese Kosten bilden einen Bestandtheil der Sonderlast jeder Versicherungsanstalt (§ 33). Vgl. § 61 Note u. § 92 Note.

Zu Abs. IV: Der Befugniß der Behörde entspricht eine allgemeine Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses. Es finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zu Abs. V: vgl. § 104 Abs. V Ziff. 3, § 159 Abs. II.

Zu Abs. VI: Vgl. Note zu § 57 a. A.

B. Versicherungsanstalten.

1. Errichtung.

§ 65. (§ 41.)

I Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats oder Theile desselben errichtet.

II Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

III In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen zu versichern, welche in deren Bezirke beschäftigt werden. Auf die Bestimmung des Beschäftigungsorts finden die Vorschriften des § 5a des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt belegen ist, kann mit Zustimmung der betheiligten Versicherungsanstalten die Versicherung auch

bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes erfolgen. Diese Zustimmung muß auf Antrag des zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebers ertheilt werden, wenn die beschäftigten Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse sind. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes.

IV Bei ausländischen Binnenschiffen gilt als Beschäftigungsort des Personals der Sitz derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke das Schiff bei Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt.

Zu Abs. I und II: Vgl. für Bayern VO. v. 27. Juli 1890 § 1 (GVBl. S. 506) und Min.Bek. v. 12. Dezember 1890 Nr. 5 (MABl. S. 537).

Ueber die allgemeine Stellung der VA. s. § 56 Note und § 68.

Ueber die Errichtung der VA. (§§ 65 Abs. I, II, 66, 67, 69) und deren Organisation s. die Zusammenstellung in A. N.* I S. 36 ff., 139 ff. II S. 59. Anlage 12.

Es sind zur Zeit für Preußen 13 VA. errichtet, nämlich je eine für jede Provinz und eine für den Stadtkreis Berlin. 5 preußische VA. umfassen Gebiete oder Gebietstheile anderer Staaten. Dieß sind die VA. der Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Rheinprovinz. Die VA. für die Rheinprovinz umfaßt auch Hohenzollern. Für Bayern bestehen 8 VA., nämlich je eine für jeden Regierungsbezirk, Vollz.VO. vom 14. Dezember 1899 (GVBl. S. 1008) § 1, sodann je eine für die Staaten Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, eine für die thüringischen Staaten zusammen,

eine für beide Mecklenburg und eine für die 3 freien Städte. Im Ganzen bestehen 31 VA.

Ueber Abänderungen der Bezirke vgl. §§ 100 bis 102; Statut: §§ 70–72; Organisation: §§ 73—98.

Die VA. haben nach der Novelle als obligatorische Organe nur mehr den Vorstand (§§ 73 ff.) und den Ausschuß (§§ 76 ff.). Die nach dem Gesetz von 1889 § 51 obligatorischen Vertrauensmänner und der nach diesem Gesetz fakultative Aufsichtsrath sind nach der Novelle weggefallen. Dafür ordnet diese als fakultative Organe die Rentenstellen (§§ 79 ff.) an.

Für die gemäß Abs. II errichteten gemeinsamen VA. (vgl. UVG. § 1 Nr. 4) gelten einige besondere Vorschriften in Betreff der Errichtung und Abänderung: § 67 Abs. II, 69 Abs. I, 101 Abs. III, der rechtlichen Stellung: § 68 Abs. II; der Organisation: §§ 74 Abs. I, 77 Abs. I, vgl. auch § 79 Abs. II, III, 86 Abs. II (Rentenstellen), § 103 Abs. II (Schiedsgerichte), § 164 (Vermögensverwaltung).

Neben den Versicherungsanstalten sind die in §§ 8 ff. 173 beschriebenen besonderen Kasseneinrichtungen als Träger der Versicherung zugelassen. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auf sie keine Anwendung.

Zu Abs. III: Jeder Versicherte steht während der Dauer seiner Versicherung stets zu einer bestimmten und zwar immer nur zu einer VA. im rechtlichen Verhältniß der Versicherung. Die Wahl der betr. VA. ist dem Versicherten niemals freigegeben, sondern es bestimmt sich seine Zugehörigkeit nach objektiven Merkmalen.

Nach dem Gesetz von 1889 § 41 Abs. III war für die Versicherten, welche in Betrieben beschäftigt waren, die Lage des Betriebssitzes, für die nicht in Betrieben beschäftigten Personen der Beschäftigungsort, für die freiwillig versicherten Personen der Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort maßgebend.

Das Gesetz von 1899 hat diese Regel geändert. Nach Abs. III des § 65 wird die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer bestimmten VA. fortan regelmäßig durch den Beschäftigungsort, d. i. durch den Ort bestimmt, an

welchem er sich thatsächlich und regelmäßig aufhält, um seine Versicherungsbeschäftigung auszuüben.

Von dieser Regel bestehen Ausnahmen, welche sich namentlich aus dem in Abs. III allegierten § 5a des Kr.VG.s ergeben. Dieser § lautet:

„I Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

II Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände von der höheren Verwaltungsbehörde etwas anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

III Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§ 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, RGBl. S. 132)."

Der in § 5a Abs. III allegierte § 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 lautet in den hier einschlägigen Vorschriften:

Abs. II: „Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind."

Abs. III: „Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke

eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Uuternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen."

Danach ist gem. § 65 Abs. III ausnahmsweise der Betriebssitz (Kr.VG. § 5 a Abs. I, III) oder der Sitz der geschäftsleitenden Stelle (§ 5 a Abs. II) für die Zugehörigkeit zur Versicherungsanstalt maßgebend.

Als Betriebssitz gilt von den durch § 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 begründeten Ausnahmen abgesehen, stets derjenige Ort, wo sich der Mittelpunkt der Betriebsgeschäfte befindet. Der Wohnsitz des Betriebsunternehmers ist nicht immer entscheidend.

Nach § 65 Abs. III bestehen noch weitere Ausnahmen von obiger Regel:

1. Die VA. des Betriebssitzes kann auch in anderen Fällen als in den nach § 5 a des Kr.VG. berücksichtigten als die zuständige unter den betheiligten VA. vereinbart werden. Dieß gilt namentlich dann, wenn Versicherte außerhalb des Betriebssitzes und im Bezirk einer anderen VA. als derjenigen des Betriebsitzes nicht nur mit einzelnen Arbeiten, sondern regelmäßig und dauernd in Zweigniederlassungen 2c. beschäftigt werden. Antragsberechtigt sind die Versicherten selbst und ihre Arbeitgeber.

2. Die VA. des Betriebssitzes und die VA. des Beschäftigungsortes müssen auf Antrag des Arbeitgebers gestatten, daß die Versicherung seiner außerhalb des Betriebssitzes beschäftigten versicherten Personen in der VA. des Betriebssitzes erfolge, wenn diese Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs (=Fabrik) Kr.-K. sind.

3. Die vorübergehend im Ausland beschäf-

tigten Personen eines inländischen Betriebs sind stets in der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes versichert.

4. Freiwillig versicherte Personen sind in der Versicherungsanstalt des Wohnortes zu versichern oder, wenn sie einen solchen nicht besitzen, am Orte des gewöhnlichen Aufenthaltes im Deutschen Reich. Personen, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz haben und solche, die sich nicht regelmäßig im Deutschen Reich aufhalten, sind von der freiwilligen Versicherung überhaupt ausgeschlossen. A. N.* VII S. 333 Nr. 575 (Reger XVII S. 75), VIII S. 632 Nr. 693 (Reger XVIII S. 115).

Aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versicherungsanstalt ergiebt sich namentlich die Beitragspflicht in den von dieser VA. ausgegebenen Marken (§ 130) und in den entsprechenden Lohnklassen, ferner die Zuständigkeit der über das Versicherungsverhältniß und die Beitragspflicht im Streitfall entscheidenden Behörden (§ 155) und endlich in der Regel die Zuständigkeit der zur Feststellung über den Rentenanspruch berufenen VA. (§ 112).

§ 66. (§ 42.)

Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 67. (§ 43.)

I Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

II Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

Die Sitze der 31 Versicherungsanstalten sind nach-

gewiesen in A. N. VI S. 532 und A. N.* I S. 36 ff. Vgl. für Bayern: VO. v. 27. Juli 1890 § 1 (GVBl. S. 506); VO. 14. Dezember 1899 (GVBl. S. 1008) § 1. S. Anlage 12.

§ 68. (§ 44.)

I Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Falle seines Unvermögens oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat oder Theile desselben errichtet ist, der Bundesstaat.

II Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnisse der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

III Die Mittel der Versicherungsanstalt dürfen für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

IV Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

Zu Abs. I und II: Die VA. haben wie die Berufsgenossenschaften der UV. und die Krankenkassen der Kr.V. juristische Persönlichkeit im Rechtsverkehr des Privatrechtes. Sie besitzen außerdem ein bestimmtes Maß von Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze. Mitglieder sind die jeweils beitragspflichtigen Arbeitgeber und Versicherten.

Ihre Selbstverwaltung ist namentlich dadurch eingeschränkt, daß in dem die Geschäfte leitenden Organe, (dem Vorstand) stets eine Staats- oder Communalbehörde den Vorsitz hat (§ 74).

Zudem ist ihre Aufgabe gesetzlich bis ins Genaueste bestimmt und haben sie eine gewisse Bewegungsfreiheit nur in der Haushaltführung. Ihre gesammte Thätigkeit aber erfolgt unter Aufsicht des Versicherungsamtes, welches eine Staats- bezw. Reichsbehörde ist (§§ 108, 111).

In ihrer Rechtsstellung gleichen sie am meisten denjenigen Berufsgenossenschaften der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung, welche auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift an die Staatsorganisation angeschlossen worden sind. L. u. fw. G. §§ 110 ff. S. besonders für Bayern das bayer. AG. vom 5. April 1888.

Die Haftung des Communalverbandes oder Staates ist zum Theil nur eine vorläufige (§§ 69, 127), einmalige (§ 69) oder regelmäßige (§ 127), zum Theil ist sie eine endgültige, aus gesetzlichem Bürgschaftsverhältniß entspringende (§ 101). Eine Haftung des Reichs für die Verbindlichkeiten der VA. besteht nicht. Haftung bei Kasseneinrichtungen s. § 173 Abs. II.

Zu Abs. III Satz 1 und IV vgl. UVG. § 10 Abs. III. Die nach diesem Gesetz den VA. übertragenen Geschäfte sind ausschließlich solche der J. u. A.-Versicherung. Die Verwendung der Mittel hat nur zur Bestreitung der Rentenantheile (§§ 15, 16, 33, 125, 126), zur Bestreitung des etwa angeordneten Heilverfahrens (§§ 18, 47 Abs. II), zu Beitragserstattungen (§§ 42 ff.), zur Deckung der Verwaltungskosten und zu den nach § 45 zulässigen Zwecken zu geschehen. Dabei sind die Vorschriften über Ausschei-

dung von Gemeinlast und Sonderlast, Gemeinvermögen und Sondervermögen (§ 33) zu berücksichtigen.

Zu Abs. III Satz 2 vgl. §§ 33, 129.

§ 69. (§ 45.)

I Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverband oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 68 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.

II Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

2. Statut.

§ 70. (§ 54.)

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (§ 76) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten;
2. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschlußfassung;
3. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie über die

Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;

4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande;
5. über die Zahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, welche aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je vier betragen muß, und über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind;
6. über die Höhe der nach § 74 Abs. 3, § 92 zu gewährenden Vergütungen;
7. über Aufstellung des Voranschlags;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Ueber die Errichtung und Abänderung (§ 71 Ziff. 6) des Statuts wird nur durch den Ausschuß ohne Mitwirkung des Vorstandes Beschluß gefaßt. Genehmigung des Versicherungsamtes s. §§ 72, 111 Abs. II.

Außer den hier aufgezählten Gegenständen, welche im Statut geregelt werden müssen, bedürfen auch andere Angelegenheiten statutarischer Regelung. Vgl. z. B. §§ 83 Abs. II, 92, 148 Abs. I. Allerdings hat das Gesetz das Meiste, namentlich die Leistungen der Versicherungsanstalten und die Beiträge selbst angeordnet. Vorschläge zu Statut-

entwürfen sind von den Landes-Centralbehörden ausgearbeitet worden. Für Preußen s. Reichsanzeiger 1890 Nr. 132. Für Bayern s. Mitth. des bayer. LVA. 1890 Nr. 9.

Zu Ziff. 1: vgl. § 74 Abs. II. Das Statut kann auch Vorschriften über die Wahl dieser Vertreter geben. Dieselbe obliegt dem Ausschuß (§ 71 Abs. I Ziff. 1).

Zu Ziff. 2: Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist erstmalig nach § 76 Abs. I bestimmt worden. Ueber die Obliegenheiten des Ausschusses s. § 71. Vgl. § 76 Abs. I. Ueber die Art der Wahl der Ausschußmitglieder s. § 77. Der Vorsitz im Ausschuß kann dem Vorsitzenden des Vorstandes nicht übertragen werden. Dieß folgt namentlich aus § 96.

Zu Ziff. 3: Die Vertretung des Vorstandes nach außen kann namentlich dem Vorsitzenden allein übertragen werden, wobei dieser jedoch stets an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden bleibt. Durch Statut oder Beschluß des Vorstandes können dem Vorsitzenden einzelne Funktionen zur selbständigen Erledigung überlassen werden, soweit nicht das Gesetz Beschlußfassung des Gesammtvorstandes fordert. Dieß ist namentlich der Fall bei Beschlußfassung über Rentenansprüche, Entziehung, Beitragserstattung, ferner bei Beschlüssen nach § 79 Abs. I.

Zu Ziff. 4: Diese Vertretung obliegt dem Ausschuß. S. namentlich § 71 Ziff. 2, 3, 4, 7.

Zu Ziff. 5: vgl. § 71 Ziff. 1, § 104 Abs. I und III, § 106 Abs. V.

Zu Ziff. 6: Ueber die Besoldung der Beamten im Vorstande s. § 74 Abs. I. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erhalten keine Besoldung (§ 74 Abs. II), wohl aber sonstige Bezüge nach § 92. Vergütungen, welche die Versicherungsanstalten gemäß §§ 148 Abs. III und 151 Abs. II den Einziehungsbehörden zu leisten haben, werden durch die Landes-Centralbehörde bestimmt.

Zu Ziff. 7: Die Aufstellung eines Voranschlages für jedes Rechnungsjahr ist nach der Novelle obligatorisch (vgl. § 71 Ziff. 2). In denselben sind alle gesetzlich nothwendigen und die fakultativen Ausgaben (§ 45), soweit dieselben

vorausgesehen werden können, sowie alle der Versicherungsanstalt nach gesetzlicher Vorschrift und aus Erträgnissen des Vermögens (Gemein- und Sondervermögens) voraussichtlich zufließenden Einnahmen aufzunehmen und sind die Einnahmen und Ausgaben zu bilancieren. Der Voranschlag bedarf der Zustimmung des Ausschusses und ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 71 Abs. II). Kommt über den Voranschlag Uebereinstimmung zwischen dem Vorstand und dem Ausschuß nicht zu Stande, so obliegt der Aufsichtsbehörde die Vermittelung.

Zu Ziff. 8: In Bayern hat das Landesversicherungsamt das Nähere anzuordnen. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch den Ausschuß nach vorausgehender Revision durch die Kreis-Regierung K. d. J. VO. v. 14. Dezember 1899 § 17.

Bei „gemeinsamen Versicherungsanstalten" (§ 65 Abs. II) ist zum Erlaß der hier vorbehaltenen Bestimmungen die Landes-Centralbehörde desjenigen Staates zuständig, in dessen Gebiet der Sitz der gemeinsamen Versicherungsanstalt gelegen ist.

§ 71. (§ 55.)

I Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Feststellung des Voranschlags;
3. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
4. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;

5. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 99);
6. die Abänderung des Statuts;
7. die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

II Der Entwurf des Voranschlags (Ziffer 2) ist spätestens zwei Wochen vor der zur Festsetzung desselben anberaumten Sitzung des Ausschusses der Aufsichtsbehörde in Abschrift vorzulegen. Diese ist befugt, Anstände zu erheben, insoweit der Voranschlag oder Theile desselben den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, den Beschluß des Ausschusses, durch welchen die Anstände der Aufsichtsbehörde nicht berücksichtigt werden, gemäß § 75 zu beanstanden.

Zu Abs. I: Der Vorbehalt hat nicht für alle hier aufgezählten Funktionen die gleiche Bedeutung. Der Ausschuß hat in den Gegenständen der Ziff. 1, 3, 6 und 7 allein und selbständig durch seine Beschlüsse die Versicherungsanstalt zu vertreten. In den übrigen Gegenständen hat er nur bei Beschlüssen des Vorstandes mitzuwirken, so daß zu einem gültigen und wirksamen Anstaltsbeschluß die Zustimmung des Ausschusses zu dem Beschlusse des Vorstandes erforderlich ist.

Außer in den in Abs. I genannten Gegenständen können dem Ausschuß durch Statut auch noch andere Funktionen, aber immer nur in der Form der Mitwirkung übertragen werden.

Zu den obligatorischen Aufgaben des Ausschusses gehört außer den in Abs. I genannten Beschlußrechten auch noch die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes in Sachen des § 45, ferner die Befugnisse aus §§ 74 Abs. III, 79 Abs. III, 80, 100.

Zu Ziff. 1: vgl. § 74 Abs. II; auch die in § 74 Abs. III vorgesehenen „anderen Personen“ des Vorstandes sind durch den Ausschuß zu wählen. Beisitzer der Schiedsgerichte: vgl. § 104 Abs. III. Der Ausschuß hat sich bei diesen Wahlen an die Vorschriften der §§ 87 bis 91, 94, 104 Abs. V zu halten.

Zu Ziff. 2: vgl. Abs. II. Der Ausschuß hat durch die Novelle ein Budgetrecht erhalten. S. die Note bei § 70 Ziff. 7. Der Ausschuß ist bei dieser Aufstellung so wenig wie der Vorstand lediglich auf sein eigenes Ermessen angewiesen. Die Bedeutung des ganzen Voranschlages ist nur eine formale, da sich kein Einnahmebewilligungsrecht damit verbindet. Einnahmen und Ausgaben sind vielmehr durch das Gesetz aufs Bestimmteste fixiert. Den Hauptgegenstand der Voranschlagsberathungen werden die Verwendung der etwaigen Ueberschüsse des Sondervermögens (s. namentlich §§ 18 ff., 47 Abs. II, 45) und die Konstatierung des etwa vorhandenen Defizits bilden.

Zu Ziff. 3: vgl. § 70 Ziff. 8.

Zu Ziff. 4: vgl. § 164. Dritten gegenüber wird die Versicherungsanstalt durch Rechtsgeschäfte der in Ziff. 4 bezeichneten Art auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn die betr. Beschlüsse vom Vorstand allein ausgegangen sind.

Zu Ziff. 6: Der Vorstand hat nur das Recht, Statutänderungen vorzuschlagen und beim Ausschuß zu beantragen, er hat aber nicht darüber zu beschließen. Das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden findet auch hier Anwendung (§ 75).

Zu Ziff. 7: Ueber die Formen, in welchen sich die Ueberwachung zu vollziehen hat, ist durch das Statut das Nöthige anzuordnen. Kassenvisitationen, Einsichtnahme der Akten, Anwesenheit von Abgeordneten des Ausschusses bei Vorstandssitzungen.

Zu Abs. II: vgl. Note bei § 70 Ziff. 7 und oben zu Ziff. 2.

§ 72. (§ 56.)

I Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren

sind die von dem Ausschuß über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

II Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

III Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

IV Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

V Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten

Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungs-anstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 72 ist den §§ 20, 21 des UVG. nachgebildet.

Die Genehmigung des Versicherungsamtes ist ein Akt staatlicher Kuratel. Ueber die Zuständigkeit des Landes-versicherungsamtes s. § 111.

Die Genehmigung statutarischer Vorschriften ist aus-nahmsweise in §§ 148, 151 den Landes-Centralbehörden vorbehalten.

Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung steht nur soweit im Ermessen der Aufsichtsstelle, als es sich nicht um die einfache Anwendung gesetzlicher Vorschriften handelt.

Das Beschwerderecht (Abs. II und IV) besteht nicht nur in Fällen, in welchen das arbiträre Ermessen der Aufsichtsbehörde von demjenigen des Ausschusses abweicht (Verwaltungsbeschwerde), sondern auch dann, wenn durch den Beschluß der Aufsichtsbehörde das Gesetz verletzt ist (Verwaltungsrechtsbeschwerde).

Ueber die Erhebung der Beschwerde hat der Ausschuß zu beschließen. Der Vorstand aber hat sie zu erheben.

Zu Abs. IV: Ueber die Aenderungen des Statuts, welche durch die Novelle veranlaßt sind vgl. § 194 Abs. II.

Zu Abs. V: Die Veröffentlichungen erfolgen für Preußen im Reichsanzeiger, für Bayern im b. Gesetz- und Verordnungsblatt und im Amtsblatt des Ministeriums des Innern.

3. Vorstand.

§ 73. (§ 46.)

I Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vor-stand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind.

II Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt ge-

richtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Zu § 73 vgl. UVG. §§ 22 Abs. I, 23.

Der **Vorstand** ist das präsumtiv allein zuständige Organ in allen Angelegenheiten der Versicherung, soweit dieselbe durch die Versicherungsanstalten erfolgt. Nur die in § 71 bezeichneten und dem Ausschuß übertragenen Angelegenheiten, stehen ihm nach dem Gesetz entweder überhaupt nicht oder nur mit dem Ausschusse zusammen zu. Durch das Statut können weitere Angelegenheiten an die Zustimmung des Ausschusses gebunden werden.

Eine Entlastung des Vorstandes ist von der Novelle durch die Bestimmungen über die Thätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 ff., insbesondere § 59 Abs. II) und der Rentenstellen (§§ 79 ff., insbesondere §§ 80, 86) vorgesehen. Beschlußrechte sind indeß hiedurch dem Vorstande zu Gunsten der unteren Verwaltungsbehörde überhaupt nicht entzogen; zu Gunsten der Rentenstellen können ihm solche nach § 86 durch Anordnung der Landes-Centralbehörde entzogen werden.

Die Funktionen, welche dem Vorstand durch das Gesetz ausdrücklich übertragen sind (z. B. §§ 73 Abs. II, 129 Abs. IV, 135, 150 Abs. I, 156, 161 Abs. III, 162, 175, 176), können ihm auch nicht durch Statut entzogen werden.

Die Funktionen des Vorstandes sind von verschiedener Art:

1. Vertretung der Versicherungsanstalt im Verkehr mit der Aufsichtsstelle (§§ 108 ff.).

2. Vertretung der Versicherungsanstalt im Rechtsverkehr (§ 73 Abs. II). Vgl. § 68.

3. Vertretung der Versicherungsanstalt im Verkehr mit anderen Behörden des Staates und der Gemeinden, namentlich im Verkehr mit den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 ff.) und mit anderen Organen der Ver-

sicherungsanstalt (Rentenstellen), den Schiedsgerichten und besonderen Kasseneinrichtungen.

4. Führung der laufenden inneren Verwaltung, insbesondere Beschlußfassung über die Rentenansprüche rc. und Vermögensverwaltung (§ 164), Anstellung von Bediensteten und Hilfsorganen der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte (§ 104).

5. Anordnungen in Betreff der Durchführung der Versicherung (§ 141 Abs. II, auch § 138 Abs. II).

Streitigkeiten über die Zuständigkeit, Obliegenheiten und Rechte der Anstaltsorgane entscheidet dasjenige Versicherungsamt, dessen Aufsicht die Anstalt unterliegt (§§ 108 ff., 111).

Ueber den Geschäftsverkehr des Vorstandes in Württemberg: s. Ausf.VO. v. 25. November 1899 § 16 (RBl. S. 1044).

§ 74. (§ 47.)

I Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Die beamteten Vorstandsmitglieder, von denen eines als Vorsitzender zu bezeichnen ist, werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über mehrere weitere Kommunalverbände, so werden die Beamten von der Landesregierung bestellt; diese kann die Bestellung auf einen der weiteren Kommunalverbände übertragen. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Ein-

verständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Reichskanzler. Die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

II Neben den vorgenannten Beamten müssen dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Besoldung wird ihnen nicht gewährt.

III Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern ihnen Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 76) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Zu Abs. I: Die Eigenschaft der „öffentlichen Behörde" hat für den Vorstand die Bedeutung, daß in allen Beziehungen, in welchen Reichs- oder Landesgesetze öffentlichen Behörden besondere Befugnisse oder besonderen Schutz gewähren, diese Vorzüge auch auf den Vorstand der Versicherungsanstalt Anwendung finden. Dieselbe Rechtsstellung kommt der Rentenstelle (§ 79 Abs. IV), nicht aber dem Ausschusse zu. Vgl. mein Reichs-Unfallversicherungsrecht S. 434.

Ueber die Bestellung des Vorstandes s. für Bayern: VO. v. 27. Juli 1890 § 2 (GVBl. S. 506). VO. v. 14. Dez. 1899 § 2 (GVBl. S. 1008).

Wo die Errichtung der Versicherungsanstalt gemäß § 65 Abs. I für weitere Kommunalverbände vorgeschrieben ist, da kann auch die Ernennung der Vorstandsmitglieder durch die Organe des Kommunalverbandes angeordnet werden.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes durch beamtete Mitglieder kann von diesen entweder im Hauptamt oder im Nebenamt geschehen. Auch kann ein Theil, etwa der Vorsitzende, im Hauptamt, ein Theil im Neben-

amt bestellt werden. Diese Mitglieder stehen disziplinarrechtlich und hinsichtlich aller sonstigen, dienstlichen Verhältnisse unter den allgemeinen Regeln des Staatsdienstrechtes. Nur hinsichtlich der Führung ihrer Vorstandsgeschäfte unterliegen sie der Aufsichtführung des zuständigen Versicherungsamtes.

Den Vorsitz im Vorstande führt immer ein beamtetes Mitglied desselben.

Satz 4 ist aus § 64 Ziff. 1 des Gesetzes von 1889 hervorgegangen.

Der Schlußsatz bezieht sich nur auf die Besoldung für die Funktionen in Sachen der Versicherungsanstalt.

Zu Abs. II: Die Bestimmung ist neu. Ueber die Zahl der Vertreter bestimmt das Statut (§ 70 Ziff. 1). Ueber die Wahl s. § 71 Abs. I Ziff. 1. Ueber die Mitwirkung der Vertreter bei Beschlüssen des Vorstandes s. § 70 Ziff. 3 Note. Ueber die dienstlichen Verhältnisse der beamteten Vorstandsmitglieder s. § 109 Abs. II.

Zu Abs. III: Es können auch Aerzte in den Vorstand berufen werden. Erfolgt die Bestellung ohne Besoldung, so finden die §§ 92, 94 Anwendung. Ueber die Höhe der Besoldung bestimmt das Statut: § 70 Ziff. 6. Die Anstellung des erforderlichen niederen Dienstpersonals ist nach § 73 Abs. I Sache des Vorstandes. Ueber die Anstellung von Hilfsbeamten bei Rentenstellen s. § 81 Abs. V

§ 75. (neu.)

Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittelst Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden bezieht sich nicht nur auf Beschlüsse des Ausschusses und der Rentenstellen, sondern auch auf alle diejenigen Beschlüsse des Vorstandes selbst, welche nicht vom Vorsitzenden allein gefaßt

werden. Eine Beschwerde im eigentlichen Sinne liegt nicht vor, sondern nur eine besondere Art der Berichterstattung, durch welche die Aufsichtsbehörde (Versicherungsamt) in den Stand gesetzt wird, thätig zu werden. Die Besonderheit liegt in der aufschiebenden Wirkung und darin, daß die Aufsichtsbehörde Bescheid in der Sache geben muß. Der Vorsitzende ist dadurch in bestimmtem Maß an die Stelle des beseitigten Staatscommissärs (§ 63 des Gesetzes von 1889) getreten.

4. Ausschuß.

§ 76. (§ 48.)

I Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt.

II Diese Vertreter werden von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 61) sowie von den Beisitzern der Rentenstellen (§ 81) je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

Zu Abs. I: Ueber die Zahl der Vertreter vgl. auch § 87. Ueber den Vorsitz vgl. § 70 Ziff. 2.

Der Ausschuß fungiert im Allgemeinen als Generalversammlung (§ 71).

Bei gemeinsamen VA. (§ 65 Abs. II) werden die in Satz 2 bezeichneten Funktionen der LCentralbehörde von der Behörde des Anstaltssitzes vorgenommen.

Zu Abs. II: Die Wahl wird entweder von den Vertretern bei der unteren Verw.Beh. oder von den Beisitzern der Rentenstellen vorgenommen, je nachdem Rentenstellen errichtet sind oder nicht. Vgl. § 70 Ziff. II Note.

§ 77. (§ 49.)

I Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

II Für jeden Vertreter sind mindestens ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

III Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

Zu Abs. I: Satz 2 ist aus § 64 Ziff. 3 des Ges. v 1889 hervorgegangen. In Preußen hat der Oberpräsident der Provinz, in Bayern das Landes-Versicherungsamt die Wahlordnung zu erlassen. Vgl. bayer. V.O. v. 14. Dez. 1899 § 3 (GVBl. S. 1009). Württemberg: Bekm. des Landesversicherungsamtes vom 4. November 1899 (Reg.Bl. S. 917 ff.) und nachträgliche Bestimmung der VO. vom 25. Nov. 1899 § 17 (RBl. S. 1044). Baden: VO. vom 28. Novbr. 1899 § 42 (GVOBl. S. 634, 643 ff.). Ueber die Wahlperioden s. § 90 Abs. I.

Zu Abs. III: vgl. §§ 63 Abs. III, 109 Abs. I.

§ 78. (§ 57.)

I Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dieß dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

II Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

Zu Abs. I: vgl. § 70 Ziff. 2 und § 76 Abs. I.

Zu Abs. II: vgl. bayer. VO. v. 27. Juli 1890 § 6. Bei gemeinsamen V.A. (§ 65 Abs. II) werden die Funktionen der LCentralbehörde von der Behörde des Anstaltssitzes vorgenommen. Die in Abs. II vorgesehenen Vergütungen werden als außerordentliche neben den regelmäßigen Vergütungen nach § 92 gewährt.

5. Rentenstellen.

§. 79 (neu).

I Für die Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 57 bis 59 obliegenden Geschäfte können für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder Theile desselben vom Vorstande der Versicherungsanstalt Rentenstellen errichtet werden.

II Erforderlich ist jedoch die Zustimmung des Ausschusses der Versicherungsanstalt, außerdem bei Versicherungsanstalten, für welche die beamteten Mitglieder

des Vorstandes von einem Kommunalverbande zu bestellen sind, auch die Zustimmung des mit der Verwaltung der Angelegenheiten dieses Kommunalverbandes betrauten Organs, bei Versicherungsanstalten aber, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landesregierung zu bestellen sind, die Zustimmung der Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind und ein Einverständniß unter ihnen nicht erzielt wird, die Zustimmung des Reichskanzlers.

III Die Landes-Zentralbehörde kann im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung, nach Anhörung von Vorstand und Ausschuß der Versicherungsanstalt sowie des mit der Verwaltung der Angelegenheiten des zuständigen weiteren Kommunalverbandes betrauten Organs für Bezirke unterer Verwaltungsbehörden oder für einzelne Gemeinden, in welchen nicht gemäß § 60 die Wahrnehmung der in Abs. 1 vorgesehenen Geschäfte den Gemeindebehörden übertragen ist, die Errichtung von Rentenstellen anordnen. Sollen solche Stellen für Bezirke errichtet werden, welche sich auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so kann der Reichskanzler, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, ihre Errichtung anordnen.

IV Die Rentenstelle ist Organ der Versicherungsanstalt und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

Zu Abs. I u. II: Die Rentenstellen sind fakultative Organe der V.A. Werden sie eingerichtet, so treten sie, wo sie eingerichtet sind, an Stelle der primär berufenen unteren Verw.Beh. hinsichtlich der in §§ 57 bis 59 (vgl. § 80 Note) geregelten Funktionen. Die unteren Verw.-Beh. können nicht neben den Rentenstellen in Funktion gelassen werden. Wohl aber kann für Theile des Anstaltsbezirks die Einrichtung von Rentenstellen erfolgen, während für andere Theile die unteren Verw.Beh. in Funktion belassen werden.

Die Errichtung kann regelmäßig nur durch übereinstimmenden Beschluß von Vorstand und Ausschuß der VA. und unter Genehmigung der Curatelbehörde (hier Landes-Centralbehörde) angeordnet werden. Ist die Versicherungsanstalt für einen Communalverband gem. § 65 Abs. I errichtet und nach landesgesetzlicher Vorschrift die Ernennung der Vorstandsmitglieder gem. § 74 Abs. I den Organen des Communalverbandes überlassen, dann ist an Stelle der Genehmigung der Curatelbehörde die Zustimmung des „mit der Verwaltung der Angelegenheiten dieses Communalverbandes betrauten Organes" erforderlich. Bei gemeinsamen VA. mehrerer Staaten (§ 65 Abs. II) ist die Zustimmung der Curatelbehörden der betheiligten Staaten erforderlich. Kommen diese Behörden nicht überein und gelingt auch keine Einigung unter den betheiligten Landesregierungen, so hat auf Antrag der einen der betheiligten Landesregierungen oder beider der Reichskanzler über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zu beschließen. Der Antrag der betheiligten VA. allein kann den Reichskanzler zum Beschluß nicht veranlassen. Die Aufhebung der Rentenstellen kann in derselben Form erfolgen wie deren Errichtung. Mit der Aufhebung treten von selbst für den Bezirk der aufgehobenen Stelle die Funktionen der unteren Verw.Beh. aus § 57 ff. wieder ein.

Zu Abs. III: Die Anordnung von Rentenstellen kann nach deren Ermessen ausnahmsweise durch die Curatelbehörde erfolgen. Handelt es sich dabei um die Errichtung von Rentenstellen für solche Bezirke gemeinsamer VA.

(§ 65 Abs. II), welche sich über Gebietstheile mehrerer Staaten erstrecken, so kann die Anordnung regelmäßig nur auf Grund Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen erfolgen. Gelingt solche Vereinbarung nicht, so kann auf Antrag einer betheiligten Landesregierung der Reichskanzler die Anordnung treffen.

Die Anordnung gem. Abs. III kann stets nur für Bezirke einzelner unterer Verw.Beh. oder für einzelne Gemeinden innerhalb der Bezirke unterer Verw.Beh. erfolgen. Geschieht das Letztere, so bleiben die unteren Verw.Beh. in allen übrigen Theilen ihres Bezirks in den Funktionen der §§ 57 bis 59. Für Gemeinden, welche gem. § 60 den unteren Verw.Beh. gleichgestellt sind, kann die Anordnung nicht erfolgen. Ueber Aufhebung der Anordnung vgl. das in Note zu Abs. II am Ende Gesagte.

Zu Abs. IV: Die Rentenstellen stehen als Organe der VA. unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des Anstaltsvorstandes. Vgl. jedoch § 86.

§ 80. (neu.)

Außer den im § 79 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben kann der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Zustimmung des Ausschusses der Rentenstelle die Kontrole über die Entrichtung der Beiträge übertragen; in gleicher Weise und mit Genehmigung der für den Sitz der Rentenstelle zuständigen Landes-Zentralbehörde können der Rentenstelle durch den Vorstand noch weitere Obliegenheiten übertragen werden.

Die Funktionen der Rentenstellen sind regelmäßig nur diejenigen der unteren Verw.Beh. (§§ 57 bis 59). Ausnahmen, nämlich Vermehrung ihrer Funktionen bestimmen die §§ 80, 86.

Erfolgt die Uebertragung der Kontrole auf Rentenstellen, so finden die §§ 131 Abs. II, 161 ff. Anwendung. Die Uebertragung der Kontrole wie auch die Uebertragung „weiterer Obliegenheiten" ist widerruflich. Der Widerruf

kann aber nur in derselben Form beschlossen werden wie die Uebertragung.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten s. §§ 155 Abs. I, 157, 158.

Strafverfügungsrecht des Vorsitzenden s. § 161 Abs. III, auch § 162.

§ 81. (neu.)

I Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und aus Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hülfsbeamten beigegeben.

II Die Festsetzung der Amtsdauer und der Bezüge des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt nach Anhörung des Vorstandes durch die mit der Verwaltung der Angelegenheiten des weiteren Kommunalverbandes betraute Behörde, für diejenigen Anstalten aber, in welchen die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landes-Zentralbehörde zu ernennen sind (§ 74 Abs. 1), durch die letztere.

III Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind in dem Bezirke der Rentenstelle vom Vorstande der Versicherungsanstalt zu veröffentlichen.

IV Wird die Stelle des Vorsitzenden der Rentenstelle von einem mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten im Nebenamre verwaltet, so unterliegt er hinsichtlich seiner Thätigkeit als Vorsitzender der Rentenstelle nur der Disziplinargewalt der ihm im Hauptamte vorgesetzten Dienstbehörden.

V Die Hülfsbeamten der Rentenstelle sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle.

Zu Abs. I: vgl. § 82.

Zu Abs. II: Zu Satz 1 vgl. § 85, s. ferner § 109 Abs. II (dienstliche Verhältnisse).

Zu Abs. IV: Dienstlich ist der Vorsitzende in der Verwaltung der Rentenstelle dem Vorstande der VA. unmittelbar und der Aufsicht des Versicherungsamtes mittelbar unterstellt. Ueber die dienstliche Stellung der übrigen Bediensteten der Rentenstellen s. § 83 Abs. III.

Ist der Vorsitzende Staats- oder Gemeindebeamter, so findet auf ihn überhaupt das allgemeine Disziplinarrecht Anwendung. Ist er kein Beamter dieser Art, so fehlt es für ihn an anwendbaren Disziplinarbestimmungen. Die Versicherungsanstalten haben nicht das Recht, durch Statut Bestimmungen über Disziplinarstrafen zu erlassen. § 90 Abs. II läßt sich hier nicht anwenden.

§ 82. (neu.)

I Die Zahl der Beisitzer beträgt, solange nicht durch die Versicherungsanstalt eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier.

II Auf die Wahl der Beisitzer finden die Vorschriften der §§ 62, 63 entsprechende Anwendung.

Zu Abs. I: Eine etwaige Erhöhung der Zahl der Beisitzer kann durch das Statut angeordnet werden.

Zu Abs. II: Der Erlaß der Wahlordnung (§ 63) kann dem Vorstande der VA. übertragen werden. Vgl. § 109 Abs. I.

§ 83. (neu.)

I Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Ob-

liegenheiten ihres Amtes zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hülfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die ernennende Behörde (§ 81 Abs. 2) oder einen von ihr hiermit betrauten öffentlichen Beamten, die Verpflichtung der anderen Personen durch den Vorsitzenden.

II Durch das Statut sollen über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

III Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 92) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hülfsbeamten der Rentenstelle zu; Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im Uebrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Zu Abs. I: vgl. § 81 Note, auch § 64 Abs. I.

Zu Abs. II: vgl. § 64 Abs. II und § 106 Abs. V (Schiedsgerichte).

Zu Abs. III: vgl § 64 Abs. III, § 90 Abs. II.

§ 84 (neu).

I Auf die Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten bei Erstattung von Gutachten finden die Vorschriften des § 59 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

II Die Rentenstelle ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Zu Abs. I: vgl. § 79 Abs. I.
Zu Abs. II: vgl. § 64 Abs. V.

§ 85 (neu).

I Die Kosten der Rentenstelle einschließlich der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hülfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt.

II Die Bestimmung des § 64 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Im Uebrigen wird das Verfahren der Rentenstelle durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu Abs. I: Die Kosten der Rentenstelle bilden einen Bestandtheil der Sonderlast einer jeden Versicherungsanstalt (§ 33). Auch die Auslagen, welche etwa der Vorsitzende oder die Stelle, in der er im Hauptamt thätig ist, für die Geschäfte der Rentenstelle zu machen hat, sind von der VA. zn vergüten.

Zu Abs. II: Der Vorstand der VA. regelt das Verfahren der Rentenstelle, soweit dasselbe nicht vom Gesetz selbst (s. namentlich §§ 59 Abs. I, 84, 85, 86, 129, 161 162) geregelt ist. Der Vorstand kann Formularien anfertigen lassen, nach welchen die gemäß §§ 57 ff. zu erstattenden Gutachten abzustatten sind.

§ 86 (neu).

I Die Landes-Zentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaats haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung

von Rentenzahlungen die Beschlußfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen sowie die Beschlußfassung über Anträge auf Beitragserstattungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dieß vom Vorstande beantragt wird.

II Die im § 64 Abs. 5 dem Vorstande der Versicherungsanstalt eingeräumte Befugniß steht in diesem Falle der Rentenstelle zu. Im Uebrigen wird das Verfahren von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt.

Zu Abs. I: Die Anordnung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat auf die zur Zeit des Erlasses von der Rentenstelle schon beschiedenen Sachen keinen Einfluß. Namentlich bestehen das Berufungs- und Beschwerderecht des Vorstandes aus § 129 Abs. IV hinsichtlich dieser Sachen zu Recht.

Durch die Anordnung der L.Centralbehörde gem. Abs. I wird dem Vorstande das Beschlußrecht (§§ 112 ff., 128) insoweit entzogen, als es der Rentenstelle übertragen wird. An die Stelle dieses Beschlußrechtes des Vorstandes treten sein Berufungsrecht und Beschwerderecht aus § 129 Abs. IV.

Kommt die Rentenstelle der aus Abs. I Satz 2 folgenden Pflicht nicht nach, so hat der Vorsitzende des Vorstandes von seinem Recht aus § 75 Gebrauch zu machen.

Zu Abs. II: Das Verfahren in Beschlußsachen des

§ 86 bestimmt sich in erster Linie nach § 129, im Uebrigen nach den Anordnungen der Landes-Centralbehörde.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§ 87 (neu).

Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein.

Die §§ 87 bis 94, 97 finden auf die Vertretungen bei den unteren Verw.-Beh. (§ 59) gem. § 61 und außerdem auf die Vertretungen im Vorstande (§ 74 Abs. II), im Ausschuß (§ 76) und in den Rentenstellen (§§ 81 Abs. I, 82 Abs. I) der Versicherungsanstalten Anwendung.

Die §§ 87 bis 92 Satz 1, 94, 97 finden auf die Vertretungen bei Schiedsgerichten gem. § 104 Abs. V entsprechende Anwendung. Vgl. Note dortselbst.

§ 88. (§ 50.)

I Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

II Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 88 findet auch auf die Vertretungen bei den Schiedsgerichten Anwendung. § 104 Abs. V vgl. auch § 62 Abs. III.

Zu Abs. I: vgl. § 63 Abs. III. Der Verlust der Wählbarkeit nach erfolgter Wahl bewirkt nicht unmittelbar den

Verlust des Amtes. S. vielmehr § 91. Vgl. A. N.* VII S. 276 Nr. 558 (Reger XVII S. 37).

§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Zu Abs. II: Als versicherte Personen gelten nicht nur die nothwendig (§§ 1 ff.), sondern auch die freiwillig (§ 14) versicherten Personen, nicht aber diejenigen, welche, ohne versichert zu sein, nur noch eine Anwartschaft auf Rente besitzen oder sich im Bezug einer Rente befinden. Vgl. auch § 89. „Bevollmächtigte Leiter des Betriebs" vgl. A. N.* I S. 209 Nr. 47 (Reger XI, 124*).

Ueber Ausschluß von der Stelle vgl. § 104 Abs. V Ziff. 1.

§ 89. (§ 52.)

Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 14), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.

Zur Klasse der Arbeitgeber (vgl. Note bei § 1) wird nach § 52 schon derjenige gerechnet, der nicht bloß vorübergehend nur einen Dienstboten, Lehrling 2c. hält.

§ 90 (neu).

I Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis

ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

II Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 94) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und, wenn es sich um Beisitzer der Rentenstellen handelt, vom Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark belegt werden.

III Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dieß der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.

Zu § 90 vgl. § 104 Abs. V (Schiedsgerichte).

Zu Abs. I: Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nach den früheren Bestimmungen laufenden Wahlperioden laufen ab mit den ersten nach diesem Gesetz vorgenommenen Wahlen. Es erfolgt zuerst die Wahl der Vertretungen bei den unteren Verw.Beh. bezw. Rentenstellen. Daran schließt sich die von diesen Vertretungen vorzunehmende Wahl der Ausschußmitglieder (§ 76 Abs. II) und diese haben alsdann die Vertretungen bei den Vorständen und Schiedsgerichten zu wählen (§ 71 Ziff. 1).

Zu Abs. II: Vgl. die Bestimmung des § 60 Abs. I des Ges. v. 1889. Die in Abs. II angeordnete Disziplinargewalt des Vorsitzenden des Vorstandes besteht gegenüber den Vertretungen im Vorstande und gegenüber den Ausschußmitgliedern. Den Beisitzern der Rentenstelle gegenüber hat nur der Vorsitzende dieser Stelle, den Vertretungen bei

der unteren Verw.Beh. gegenüber nur diese Behörde das Strafverfügungsrecht. Der Strafbescheid muß schriftlich ertheilt werden. Ein besonderes Verfahren ist nicht angeordnet; nur dürfte dem zu Strafenden nach Analogie des § 91 vorher Gelegenheit zur Aeußerung zu geben sein. Gegen den Strafbescheid steht Beschwerde zum Versicherungsamt zu, welche aufschiebende Wirkung hat (§ 178).

Abs. III findet nicht auf alle in § 87 Note aufgeführten Vertretungen Anwendung, sondern nur auf die Vertretungen bei der unteren Verw.Beh. selbst und bei Rentenstellen. Für die Vertretungen beim Vorstande und im Ausschuß steht das Ernennungsrecht dem Vorsitzenden des Vorstandes zu. Vgl. auch § 104 Abs. V. Sobald die Wahl zu Stande kommt und die Gewählten ihrer Funktion nachkommen, treten die Ernannten außer Funktion.

§ 91 (neu).

Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

Zu § 91 vgl. § 104 Abs. V Ziff. 2 (Schiedsgerichte), § 110 Abs. III (Versicherungsamt).

„Die Wählbarkeit ausschließende Thatsachen": es bleibt sich gleich, ob dieselben schon zur Zeit der Wahl vorlagen und damals unbekannt geblieben sind oder ob sie erst nachher eingetreten sind.

„Grobe Verletzungen der Amtspflicht". Auch wegen des nach § 90 Abs. II strafbaren Verhaltens kann Enthebung stattfinden, wenn die nach § 90 Abs. II zu verhängende Strafe entweder voraussichtlich erfolglos ist oder ihre Ver-

hängung ohne Erfolg geblieben ist. Vgl. auch §§ 93, 185, 186.

Die Disziplinarbefugniß steht dem Vorstande gegenüber allen in § 87 Note bezeichneten Vertretern mit Ausnahme der Vertreter bei den unteren Verw.Beh. zu. Diesen gegenüber wird dieselbe von dem Vorstande der unteren Verw.Beh. gehandhabt. Die Beschwerde geht aber auch in diesen Fällen ans Versicherungsamt.

§ 92. (§ 58.)

Ehrenämter.

Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für baare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut bewilligt werden.

Zu § 92 vgl. § 70 Ziff. 6 (Statut) und § 104 Abs. V (Schiedsgerichte).

Die Kosten, welche durch die Vergütungen entstehen, fallen der VA. zur Last. Ueber die Kosten der Vertretungen bei unteren Verw.Beh. vgl. § 61 Note und § 64 Abs. III.

Zu den baren Auslagen gehören nur thatsächlich gemachte und zu machende Aufwendungen, wie Reise- und Verpflegungskosten. Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst ist nach der Höhe des vom Betreffenden wirklich im Durchschnitt bezogenen Arbeitsverdienstes zu leisten. A. N.* V S. 232 Nr. 441 (Reger XV S. 117). Der an Stelle dieses Betrages ev. tretende Pauschbetrag kann nach den Lohn-

klassen, welchen diese Versicherten jeweils angehören, bemessen werden. Arbeitgebern kann nur entweder Ersatz der Auslagen oder der Pauschbetrag geleistet werden. Das Statut hat alles Nähere anzuordnen.

Besoldungen erhalten die Vertretungen nicht. S. § 74 Abs. II, § 70 Z. 6 Note.

Außerordentliche Vergütungen für besondere Funktionen sind nicht ausgeschlossen. S. z. B. § 78 Abs. II.

Eine Versagung der Vergütung, wie sie nach § 62 S. 1 des Gesetzes von 1889 zulässig war, kann nicht mehr stattfinden. Dagegen können die nach § 90 Abs. II etwa verhängten Geldstrafen gegen geschuldete Vergütungen aufgerechnet werden.

Ueber Streitigkeiten wegen geschuldeter Vergütungen entscheidet das Versicherungsamt (§§ 109, 111).

§ 93. (§ 59.).

Haftung der Mitglieder der Organe.

Die Mitglieder der Organe haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Zu § 93 vgl. UVG. § 26; Kr.VG. § 42.

Bürgerliches Gesetzbuch § 1833: „Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesammtschuldner. Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältniß zu einander der Vormund allein verpflichtet."

Pflichtverletzung im Sinne dieser Vorschrift ist hier die Verletzung einer nach diesem Gesetz begründeten Pflicht. Vgl. namentlich § 164.

Reichs-Strafgesetzbuch § 266: „Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder . . . ., wenn sie absichtlich zum Nachtheil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. . . .
3. . . .

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden."

§ 94. (§ 60.)

Ablehnung der Wahlen.

I Wahlen zu Ehrenämtern können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 70) können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden.

II Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Zu § 94 vgl. Kr.VG. § 34a Abs. II; UVG. § 24 Abs. II und unten § 104 Abs. V (Schiedsgerichte).

Das Gesetz räumt ausdrücklich ein Ablehnungsrecht nur den Arbeitgebern ein. Daraus folgt, daß auch nur für Arbeitgeber regelmäßig eine Pflicht zur Annahme der Wahlen besteht. Für die Vertreter der Versicherten besteht weder ein Ablehnungsrecht noch eine Annahmepflicht. Es versteht sich nämlich eine solche Pflicht nicht von selbst. Sie folgt für die Vertreter der Versicherten auch nicht aus § 90 Abs. II, weil hier nur auf unzulässige Ablehnung Strafe gesetzt ist, eine Ablehnung aber nach dem in § 90 Abs. II in Bezug genommenen § 94 nur für Arbeitgeber unzulässig sein kann.

Für Arbeitgeber (vgl. § 89) gelten als Ablehnungsgründe die folgenden:

Bürgerliches Gesetzbuch § 1786: „Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. (Frauen sind nicht wählbar nach § 88 Abs. I);

2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;

3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;

4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;

5. 6. 7. . . .

8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich."

Dazu kommt als 9. Ablehnungsgrund unter Umständen die Wahrnehmung eines Ehrenamtes nach den Arbeiterversicherungsgesetzen. Die Wahrnehmung jedes solchen Ehrenamtes steht einer Vormundschaft im Sinne des § 1786 Ziff. 8 gleich. Nach dieser Bestimmung hat aber das Ablehnungsrecht nur, wer mehr als eine Vormundschaft führt. Es steht daher auch dem zu, der mehr als ein Ehrenamt der Arbeiterversicherung inne hat und dem,

der eine Vormundschaft führt und ein solches Ehrenamt inne hat.

Als Ehrenämter der Unfallversicherungsgesetze gelten die Stellen der Vorstände, Sektionsvorstände und Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften, als Ehrenämter des Krankenversicherungsgesetzes die Vorstände aller privilegierten Krankenkassen einschließlich der Gemeindekrankenversicherung.

Durch Statut der Versicherungsanstalt können die Ablehnungsgründe vermehrt oder erweitert werden. Auch dieß gilt nur für Vertreter der Arbeitgeber.

§ 95. (§ 61.)

Solange der Vorstand oder Ausschuß noch nicht gebildet ist, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Zu § 95 vgl. UVG. § 27.

§ 96. (§ 53.)

Abstimmung.

Bei Abstimmungen der Organe giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung dieser Organe zum Theil durch Statut (§ 70 Ziff. 2 und 3), zum Theil durch sie selbst bestimmt.

§ 97. (§ 62.)

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten

berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Zu § 97 vgl. § 104 Abs. V (Schiedsgerichte).

Eine Straffolge schließt sich an die Unterlassung der Anzeige (Satz 1) nach der Novelle nicht an.

Zu Satz 2 vgl. die Strafbestimmung in § 180 und Reichs-Gewerbeordnung §§ 123, 134.

§ 98 (neu.)

Beamtenpersonal.

Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten zu übertragen.

Zu § 98 vgl. § 104 Abs. V (Schiedsgerichte).

Die Vorschrift bewegt sich auf einem der Zuständigkeit des Reiches zur Gesetzgebung nicht zugehörigen Gebiete. Die Regelung der staatsdienstlichen Verhältnisse der bezeichneten Kategorien erfolgt in den einzelnen Staaten nach landesrechtlichen Grundsätzen; für Bayern s. VO. v. 14. Dezember 1899 § 5.

§ 99. (§ 65.)

Rückversicherungsverbände.

Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren,

die Lasten der Invalidenversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

Zu § 99 vgl. UVG. § 30 und Kr.VG. §§ 46 ff. Ueber die Zuständigkeit zur Beschlußfassung vgl. § 71 Ziff. 5. Die Gemeinsamkeit der Lastentragung kann nur hinsichtlich des Theils der Gesammtlast vereinbart werden, welcher Sonderlast einer jeden Versicherungsanstalt ist (§ 33).

Versicherungsanstalten können solche Vereinbarungen gemäß § 173 auch mit besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 8 ff.), die letzteren können sie auch unter sich treffen.

7. Veränderungen.

§ 100. (§ 66.)

I Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschuß einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaats, dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ganz oder theilweise umfaßt, beantragt und von dem Bundesrathe genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände gehört werden.

II Eine Zusammenlegung, Theilung oder Auf-

hebung bestehender Versicherungsanstalten bedarf der Zustimmung des Reichstags.

III Die Veränderung des Bezirkes einer Versicherungsanstalt, welche nur die Folge einer Veränderung des Verwaltungsbezirkes ist, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet wurde, fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

Zu § 100 vgl. UVG. § 31. Der § 100 regelt nur formelle Voraussetzungen für Bezirksänderungen, Neubildung, Theilung und Auflösung von Versicherungsanstalten. Materielle rechtliche Voraussetzungen bestehen nach § 65 Abs. I und II. Es entscheidet im Uebrigen das Ermessen der beschließenden Stellen. Ueber die Rechtsfolgen s. § 101.

Bezirksveränderungen sind gemäß § 65 innerhalb der Staaten beliebig zulässig. Doch werden die Bezirke stets entweder mit dem Gebiet des Staates oder mit den Bezirken staatlicher Verwaltungsbehörden oder weiterer Gemeindeverbände zusammenzufallen haben.

Veränderungen, welche am Bezirk einer staatlichen Verwaltungsbehörde oder eines weiteren Gemeindeverbandes, wofür die Versicherungsanstalt errichtet ist, stattfinden, haben von selbst die entsprechende Bezirksveränderung für die Versicherungsanstalt zur Folge (Abs. III).

Im Uebrigen sind Bezirksveränderungen entweder mit der Entstehung neuer oder dem Untergang bestehender Versicherungsanstalten verbunden oder sie erfolgen ohne das Eine oder Andere (z. B. Ausdehnung des Bezirks einer Versicherungsanstalt auf den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde, welche nicht innerhalb des Bezirkes derjenigen höheren Verwaltungsbehörde gelegen ist, wofür die Versicherungsanstalt errichtet ist).

Bei Zusammenlegung mehrerer Versicherungsanstalten gehen die zusammengelegten Anstalten unter und entsteht eine neue Versicherungsanstalt. Bei Theilung geht die bisher ungetheilte Versicherungsanstalt unter und entstehen

entweder neue Versicherungsanstalten aus ihren Theilen oder werden diese anderen Versicherungsanstalten angeschlossen. Aufhebung einer Versicherungsanstalt ist nicht anders als durch Zusammenlegung oder Theilung denkbar.

Das Zustimmungsrecht des Reichstags (Abs. II) fällt aus dem Rahmen seiner sonstigen Befugnisse heraus, da es sich hier stets um reine Anordnungen der inneren Verwaltung handelt.

Die praktische Bedeutung der ganzen Vorschrift ist verschwindend.

Die §§ 100 bis 102 finden gemäß § 173 auf die besonderen Kasseneinrichtungen der §§ 8 ff. entsprechende Anwendung. Es kommt hier namentlich die Auflösung der betr. Kasseneinrichtung in Betracht. Vgl. § 173 Abs. II. — Werden in Zukunft neue Kassen dieser Art zugelassen, so finden zunächst die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 Anwendung. Es bedarf die Neubildung eines Antrags der die Kasse bildenden Behörde und der Genehmigung des Bundesrathes; die betheiligten Versicherungsanstalten und bestehenden Kasseneinrichtungen sind zu hören. Die Wirkung der Errichtung ist das Ausscheiden der ihr zugehörigen Versicherten aus der Versicherungsanstalt oder Kasse, der sie bisher zugehört haben. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. — Wird der Umfang einer bestehenden Kasseneinrichtung hinsichtlich des ihr zugehörigen Kreises versicherter Personen verändert, so bedarf es eines Antrages der betr. Kasse und der Genehmigung des Bundesraths. Die betheiligten Versicherungsanstalten und Kassen sind zu hören.

Vgl. auch §§ 11 ff. (Seeberufsgenossenschaft).

§ 101. (§ 67.)

I Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen.

II Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern dasselbe nicht von den betheiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelösten Anstalt überwiesen werden, übertragen oder mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen von einer Versicherungsanstalt übernommen wird, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten antheilig auf die Kommunalverbände oder Bundesstaaten über, für welche die Versicherungsanstalt errichtet war.

III Der Umfang, in welchem bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Kommunalverbände oder Bundesstaaten an dem Uebergange des Vermögens zu betheiligen sind, wird, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, durch den Bundesrath, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats betheiligt sind, durch die Landes-Zentralbehörde bestimmt.

Eine Vermögensauseinandersetzung hat nur stattzufinden, wenn die Bezirksveränderung mit der Auflösung einer Versicherungsanstalt verbunden ist (§ 100 Abs. II). Ist dieß der Fall, so werden entweder gemäß Abs. II die Versicherungsanstalten, an welche die Theile der aufgelösten Anstalt angegliedert werden, durch Uebertragung oder Uebernahme Rechtsnachfolger der aufgelösten Anstalt oder der Bundesstaat (oder weitere Gemeindeverband), in dessen Gebiet (Bezirk) die Anstalt gelegen war, wird Rechtsnachfolger im Vermögen der aufgelösten Versicherungsanstalt. Findet die letztere Art der Rechtsnachfolge statt, so ist dieß die Form, in welcher der Staat bezw. Gemeindeverband die ihm nach § 68 obliegende Garantie erfüllt. Sind Kassen-

einrichtungen an solchen Veränderungen betheiligt, so findet § 173 Abs. II Anwendung.

Zu Abs. III vgl. § 68 Abs. II.

§ 102. (§ 68.)

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Zu § 102 vgl. UVG. § 32 Abs. VI. Es findet in erster Linie schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Civilprozeßordnung statt. Besetzung des Versicherungsamtes s. § 110. Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes § 111 Abs. II.

C. Schiedsgerichte.

Vorbemerkung. Die Einrichtung der Schiedsgerichte bei den Versicherungsanstalten ist nach dem Vorbilde der Schiedsgerichte bei den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung erfolgt. Vgl. UVG. V. Abschnitt. Die Schiedsgerichte sind den Versicherungsanstalten nicht untergeordnet, sondern nebengeordnet. Sie zählen nicht zu den „Organen" der Versicherungsanstalten. Sie stehen unter Dienstaufsicht der Landesregierungen (VO. v. 1. Dezember 1890 § 25); in Bayern wird die Dienstaufsicht ausgeübt durch das Landesversicherungsamt (M. E. v. 30. Dezember 1891).

Die Bezeichnung „Schiedsgerichte" ist deshalb nicht korrekt, weil ihre Thätigkeit nicht auf Grund freier Vereinbarung der Streitenden, sondern nach zwingender rechtlicher Vorschrift eintritt. Sie sind Verwaltungs-Sondergerichte wie die Gewerbegerichte u. A.

§ 103. (§ 70.)

I Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

II Die Zahl, die Bezirke und die Sitze der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bestimmt. Für gemeinsame Versicherungsanstalten wird diese Bestimmung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen.

Zu §§ 103 bis 105: Ein Nachweis der bisher für Zwecke der Invalidenversicherung errichteten Schiedsgerichte findet sich in A. N.* 1 S. 36 ff. und 122. In Preußen besteht neuerdings regelmäßig für jeden Regierungsbezirk ein Schiedsgericht (Bek. v. 19. Oktober 1899, Min.Bl. S. 204); in Bayern besteht ein solches für jede Versicherungsanstalt an deren Sitz (VO. v. 14. Dezember 1899 § 4); Sachsen: VO. v. 30. November 1899 § 14 (GVBl. S. 603); Württemberg: VO. v. 25. November 1899 § 18 (RBl. S. 1044); Baden: VO. v. 28. November 1899 § 10 (GVBl. S. 618).

Auch bei den besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 8 ff.) muß ein schiedsgerichtliches Verfahren eingerichtet sein. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf die Schiedsgerichte dieser Kassen unmittelbar keine Anwendung, können aber ganz oder theilweise durch Statut oder Anordnung des Bundesrathes für anwendbar erklärt werden.

Zu § 103 Abs. I: „. . . meistens wird es demnächst genügen, wenn für Bezirke in ungefährer Größe eines preußischen Regierungsbezirks je ein Schiedsgericht errichtet wird.“ (Motive.)

§ 104. (§§ 71 und 73.)

I Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

II Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, er-

nannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

III Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

IV Die Hülfsbeamten des Schiedsgerichts sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

V Die Bestimmungen im § 62 Abs. 3, § 64 Abs. 5, § 83 Abs. 1, 3, §§ 87 bis 92 Satz 1, §§ 94, 97, 98 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei einer unteren Verwaltungsbehörde oder Beisitzer einer Rentenstelle sein;
2. die Enthebung eines gewählten Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde;
3. die Auferlegung der Kosten gemäß § 64 Abs. 5 erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Zu Abs. I bis III: Vorsitzender, Stellvertreter können Richter oder Verwaltungsbeamte sein. Vgl. UVG. § 47; preuß. Min.Bek. v. 24. Oktober 1899 (Min.Bl. S. 206); bayer. VO. v. 14. Dezember 1899 § 4. Ueber die Zahl

der Beisitzer vgl. §§ 70 Ziff. 5, 87; über deren Wahl s. § 71 Ziff. 1. S. auch Abs. V Ziff. 1.

Zu Abs. IV: Nur die Hilfsbeamten, nicht auch Vorsitzender, Stellvertreter und Beisitzer sind Beamte der Versicherungsanstalten. Ueber ihre Bezüge sind im Statut Vorschriften zu geben.

Zu Abs. V: Die allegierten Bestimmungen beziehen sich auf die Wählbarkeit der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten als Beisitzer (§§ 88, 89, 62 Abs. III); Strafe des Muthwillens und der Verschleppung (§ 64 Abs. V und § 104 Abs. V Ziff. 3); Verpflichtung der Bediensteten (§ 83 Abs. I und III, die hier dem Vorsitzenden der Rentenstellen eingeräumten Befugnisse stehen beim Schiedsgerichte dessen Vorsitzendem zu); Zahl der Beisitzer (§ 87); Wahlperiode und Amtsdauer (§ 90 Abs. I); Disziplinarbefugniß und Ernennungsrecht der Vorsitzenden (§ 90 Abs. II, III, die in Abs. II den Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes und der Rentenstelle eingeräumten Befugnisse stehen beim Schiedsgericht dem Vorsitzenden des Vorstandes zu; vgl. Komm.Ber. zu § 71). Für die Befugnisse aus § 90 Abs. III ist auch beim Schiedsgericht die untere Verwaltungsbehörde des Schiedsgerichtssitzes zuständig; vgl. § 73 Abs. IV des Ges. v. 1889; Enthebung eines gewählten Beisitzers (§ 91 vgl. § 104 Abs. V Ziff. 3); ehrenamtlicher Charakter der Beisitzerstelle und Vergütungen (§ 92 Satz 1); Ablehnungsrecht der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber (§ 94); Arbeitsunterbrechung (§ 97); Beamteneigenschaft der Unterbeamten (§ 98).

Die in Ziff. 2 zugelassenen Beschwerden gehen in Bayern an das Landesversicherungsamt. VO. v. 14. Dezember 1899 § 14.

Zu Ziff. 1: Die unvereinbaren ehrenamtlichen Stellen begründen für die Inhaber ein wechselseitiges Ablehnungsrecht nach § 94 und einen Grund der Ausschließung von der Annahme der Wahl, nicht aber Ausschluß von der Wählbarkeit (§ 88). Auch der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter darf nicht gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter des Schiedsgerichts sein.

§ 105. (§ 72.)

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind im Bezirke des Schiedsgerichts von der Landes-Zentralbehörde amtlich zu veröffentlichen und dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen.

Zu § 105 vgl. A. N.* I S. 36 ff. Eine Bekanntgabe der Namen der Beisitzer und ihres Wohnortes hat nach der Novelle nicht mehr zu erfolgen. Die Mittheilung obliegt den Landes-Centralbehörden.

§ 106. (§ 74 Abs. I bis V.)

I Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben.

II Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

III Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte befinden müssen.

IV Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

V Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der Regel nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge. Die Bestimmung des § 83 Abs. 2 findet Anwendung. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

VI Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem

Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Inv.-Versicherung ist, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 106 f. durch VO. des Bundesraths v. 6. Dezember 1899 (RGBl. S. 677 ff. S. Anlage 8), ähnlich demjenigen vor den Schiedsgerichten der Unfallversicherung einheitlich für das ganze Reich geregelt. Die VO. v. 6. Dezember 1899 ist an Stelle derjenigen v. 1. Dezember 1890 und am 1. Januar 1900 in Kraft getreten (§ 30 der VO. v. 6. Dezember 1899).

Die Schiedsgerichte haben über die Berufungen zu entscheiden, welche gegen die Feststellungsbescheide der Versicherungsanstalt erhoben werden. Vgl. UVG. § 50.

Zu Abs. II: Beeidigung der Zeugen ist in das gerichtliche Ermessen gestellt und demnach die Unterlassung kein Revisionsgrund. A. N. III S. 54 Nr. 210 (Reger XIII S. 27).

Zu Abs. III: An Stelle der bisherigen zwei Beisitzer sind nach der Novelle deren vier getreten.

§ 107 (§ 74 Abs. VI.)

I Die Kosten des Schiedsgerichts einschließlich der Bezüge der Beisitzer und der Hülfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt.

II Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

III Ueber die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landes-Zentralbehörde des

Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist.

Zu Abs. I: vgl. UVG. § 50 Abs. V. Diese Kosten bilden als Verwaltungskosten einen Bestandtheil der Sonderlast jeder VA. VO. v. 1. Dez. 1890 § 19.

D. Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.

§ 108. (§ 131.)

Reichs-Versicherungsamt.

I Die Versicherungsanstalten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

II Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

III Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, ihre Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände sowie ihre auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und die sonstigen Mittheilungen zu machen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts als erforderlich erachtet werden. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Zu § 31 vgl. UVG. Abschnitt VIII. Das RVA. ist auf Grund des UVG. vom 6. Juli 1884 errichtet worden, zunächst für Angelegenheiten der Unfallversicherung, demnächst seit 1890 auch für Angelegenheiten der J.- u. AV. Die Krankenversicherung steht nicht unter Leitung und Aufsicht dieses Amtes.

Das RVA. hat seinen Sitz in Berlin und steht unter dienstlicher Aufsicht des Reichsamtes des Innern. Ueber seine Zusammensetzung im Allgemeinen s. UVG. § 87 (Note). Ueber die Besetzung in Sachen der Inv.Vers. s. unten § 133. Für die Inv.Vers. ist eine besondere Abtheilung im RVA. errichtet worden. VO. v. 20. Dez. 1890 (RGBl. S. 209), A. N.* I S. 2. Vgl. Anlage 9.

An den Geschäften der Inv.Vers. nehmen außer dem RVA. und nicht in Unterordnung unter dasselbe die Landesversicherungsämter (§ 111) und in zahlreichen Fällen auch der Bundesrath Theil (§§ 2, 3, 6 Abs. II, 7, 8 Abs. II, 9 Abs. II, 10, 11, 13, 26, 32 Abs. I, 33 Abs. III, IV, 45 Abs. II, 48 Abs. I Z. 4, 66, 67 Abs. II, 72 Abs. II, IV, 100 Abs. I, 101, 106 Abs. VI, 110 Abs. IV, 125, 126, 132, 135, 138, 141 Abs. III, IV, 164 Abs. III, 167 Abs. II u. IV);

außerdem der Kaiser (§§ 116 Abs. VI, 110 Abs. IV);

der Reichskanzler (§§ 34 Abs. II, 63 Abs. I, 74 Abs. I, 77, 79, 86, 103, 126, 155 Abs. II);

der Reichstag (§§ 32 Abs. VI, 33 Abs. V, 100);

die Landesregierungen (§§ 62, 63, 66, 67, 74 Abs. I, 77 Abs. I, 79);

die Landesbehörden, namentlich die Landes-Centralbehörden (§§ 31, 34 Abs. V, 61, 63 Abs. I, 64, 70 Ziff. 8, 76 Abs. I, 77, 78, 79, 80, 81, 83 Abs. I, 86, 101 Abs. III, 103, 104 Abs. II, 105, 107 Abs. III, 112 Abs. I, 128 Abs. I, 134 Abs. I, 148 Abs. I, !II, V, 149, 150, 151, 153, 155 Abs. II, 164 Abs. I, II, 169);

die höheren Verw.Behörden (§§ 34 Abs. II Ziff. 2, 50 Abs. III, 60, 63 Abs. I, III, 64 Abs. II, 104 Abs. V Ziff. 2, 148 Abs. I, II, IV, 155 Abs. I u. II, 162, 178 Abs. I; s. auch § 169.

die unteren Verw.Beh. (§§ 3 Abs. I, 6 Abs. I, 55

Abs. III, 57, 61, 63 Abs. I u. III, 64 Abs. I, 76 Abs. II, 90 Abs. II, III, 104 Abs. V, 112, 120 ff., 128, 140 Abs. III, 155 Abs. I, 157, 158, 165 s. auch §§ 169, 175);

die Verwaltungsgerichte der Staaten (§§ 23 Abs. II, 50 Abs. III);

die weiteren Gemeindeverbände (§§ 62, 65, 68, 74 Abs. I, 79 Abs. I, 81, 101, 127, 148 Abs. I, 151, 164, 173);

die Gemeindebehörden (§§ 60, 148 Abs. I);

die Krankenkassen (§§ 18 ff., 23, 62, 148, 152, 165;

die Ortspolizeibehörden (§§ 131, 139, 161);

die Postbehörden (§§ 123, 126, 130)

und die Seemannsämter (§ 167).

Die Anordnungen, welche nach dem RG. von der Landesregierung auszugehen haben, werden zum Theil durch die Souveräne im Verordnungswege, zum Theil durch die Ministerien erlassen. Vgl. Sächs. VO. v. 30. Nov. 1899 § 2.

Die Zuständigkeit des RVA.s erstreckt sich grundsätzlich nicht auf diejenigen Geschäfte, welche durch die allegierten Bestimmungen des Gesetzes anderen Organen übertragen sind, sei es, daß diesen Organen selbst anordnende und leitende oder ausführende Funktionen zugetheilt sind.

Die Thätigkeit des RVA.s ist eine vierfache: organisatorische, verwaltende (aufsichtliche), richterliche und disziplinäre.

1. Organisatorisch: Betheiligung bei Errichtung und Einrichtung der Versicherungsanstalten (§§ 72, 194 Abs. II).

2. verwaltend: a) Das RVA. handhabt die eigentliche Aufsicht über die Versicherungsanstalten (§ 108 Abs. I). Die besonderen Kasseneinrichtungen der §§ 8—10 unterstehen seiner Aufsicht im Allgemeinen nicht. Das RVA. hat in Bezug auf sie nur einzelne aufsichtliche und richterliche Funktionen wahrzunehmen (§§ 23 Abs. III, 102, 115, 125, 126, 127); dagegen unterliegen die bei der See-Ber.Gen. etwa zu treffenden Einrichtungen der Inv.Vers. (§ 11) der Aufsicht des RVA. (§ 12) und finden alle Zuständigkeiten, welche das RVA. gegenüber den Versicherungsanstalten hat, ebenfalls Anwendung.

Die Aufsichtführung beschränkt sich auf die Ueberwachung der Thätigkeit der VA. nach deren Gesetzmäßigkeit und

Statutmäßigkeit. § 108 Abs. I, vgl. § 71 Abs. II. Eine Prüfung nach der Zweckmäßigkeit findet nicht statt. Das RVA. kann in Rentensachen und Sachen der Verwaltung die Zurücknahme oder Abänderung rechtswidriger Beschlüsse der zuständigen Organe der VA. und Kasseneinrichtungen verlangen und die Fassung rechtmäßiger Beschlüsse anordnen. Vgl. Abs. III Schlußsatz und Note.

Zwangsvollstreckung s. § 127 Abs. II.

b) Das RVA. ertheilt die curatelamtliche Genehmigung zu einzelnen Beschlüssen der Anstaltsorgane (§§ 72, 140 Abs. III, 161 Abs. III, 164 Abs. III). Eine Anzahl curatelamtlicher Funktionen ist ihm durch die Novelle entzogen worden. Vgl. auch §§ 79, 80; 45, 129 (Curatel der Landes-Centralbehörde und des Bundesrathes).

c) Das RVA. hat einzelne leitende (allgemein anordnende Verordnungs-) Befugnisse (§§ 4 Abs. II, 32 Abs. IV, 124 Abs. II, 128 Abs. VI, 130, 155 Abs. I, 165, 194 Abs. II und rechnerische Aufgaben (§§ 124 ff.).

3. Richterlich: a) letztinstanzielle Entscheidung über die Ansprüche auf Inv.- oder Altersrente und auf Beitragserstattungen. Revision: §§ 116, 117; Beschwerde: § 128 Abs. IV; Berufung und Beschwerde: § 129 Abs. IV; auch in Sachen der bes. Kasseneinrichtungen (§§ 8 ff.), doch nur soweit es sich um Ansprüche aus diesem Gesetz handelt. A. N.* V S. 237 Nr. 443 (Reger XV S. 118);

b) letztinstanzielle Entscheidung über Entziehung der Invalidenrente oder Einstellung der Rentenzahlung § 129 Abs. V;

c) Entscheidung von Streitigkeiten über Vermögensauseinandersetzungen bei Bestandsänderungen der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen (§§ 102, 173);

d) Bescheidung von Statutstreitigkeiten (§ 109);

e) Bescheidung von Wahlstreitigkeiten (§ 109);

f) Entscheidung von Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Anstaltsorgane und ihrer Mitglieder, namentlich über Kompetenzstreitigkeiten (§ 109);

g) Bescheidung von Beschwerden gegen Strafbescheide der Anstaltsorgane und Schiedsgerichtsvorsitzenden (§§ 90 Abs. II, 91, 104 Abs. V, 176, 178). Es concurrieren darin

mit dem RVA. gemäß § 178 die höheren Verwaltungsbehörden;

h) Entscheidung von Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus § 21 Abs. I (§ 23 Abs. III);

i) Entscheidung von Streitigkeiten über Beitragspflicht und Beitragsrecht (§ 155 Abs. I a. E. § 156);

k) Bescheidung der Beschwerden des Vorsitzenden des Vorstands (§ 75);

l) Entscheidung über Streitigkeiten wegen Ersatzansprüchen der Versicherungsanstalten unter einander (§ 128 Abs. VI).

4. Disciplinär: Handhabung der Disciplinargewalt gegenüber den Organen der Versicherungsanstalten (§ 108 Abs. III Schlußsatz).

Zu Abs. II: vgl § 72 Abs. II, IV.

Zu Abs. III: „Als selbstverständliche Befugniß der Aufsichtsbehörde ist es anzusehen, daß sie durch Vertreter mit berathender Stimme an allen Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse theilnehmen kann, daß ferner diese Vertreter jederzeit gehört werden müssen und berechtigt sind, Anträge zu stellen.“ Motive zu §§ 74b ff. des Entwurfs.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, „die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten durch Geldstrafen auch zur Unterlassung von Handlungen und zur Nichtausführung von Beschlüssen anzuhalten, die den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zuwiderlaufen“. Motive ebenda.

Die Aufsichtsbehörde kann m. E. auch an Stelle der sich weigernden Behörde einen Beschluß fassen, wo ein solcher nach Gesetz oder Statut zu fassen ist, und die Kosten des Verfahrens der VA. auferlegen.

Zu beachten ist auch die durch die Novelle eingeführte Mittheilungspflicht der Anstalts- und Kassenorgane. Vgl. § 124 Abs. II.

Auch das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes (§ 75) bildet ein Hilfsmittel zur Handhabung der Aufsicht und Disciplin.

Ueber die Geldstrafen (Schlußsatz des Abs. III) vgl.

§ 109 Abs. II. § 168 (Beitreibung). Die Strafgelder fließen in die Reichskasse.

§ 109. (§ 109.)

I Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 63 Abs. 3, § 77 Abs. 3 und § 82 Abs. 2 zu befinden ist, beziehen.

II Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 74 Abs. 1 bestellten und der im § 81 Abs. 2 bezeichneten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Zu Abs. II: Abs. II bezieht sich nicht auf Kompetenzstreitigkeiten und auf sonstige Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Anstaltsorgane. Er enthält auch keine Einschränkung des § 108 Abs. I. Ueber das Disciplinarrecht und die sonstigen „dienstlichen Verhältnisse" der in Abs. II bezeichneten Beamten bestimmt das Landesrecht. § 108 Abs. III Schlußsatz (Geldstrafe) findet auch auf die „beamteten Mitglieder" der Vorstände und Rentenstellen Anwendung.

§ 110. (§ 133.)

I Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung über eine Anfechtung von

Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten (§ 75),

2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§ 102),
3. um Ersatzansprüche gegen Berufsgenossenschaften (§ 23 Abs. 3, §§ 113, 128 Abs. 3),
4. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 116).

II Beschlüsse, durch welche Revisionen ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden (§ 117 Abs. 2), erfolgen in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

III Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweigs. Die Enthebung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§ 91) erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.

IV Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Beim RVA. können Kammern für die Behandlung bestimmter Gegenstände gebildet werden. Namentlich erheischen

die Aufsichtsbefugnisse und die Befugnisse der Rechtsprechung je besondere Behandlung in verschiedenartiger Besetzung.

Abs. I regelt die Besetzung der „Spruchkammern“. Es müssen diese Kammern mit mindestens je 4 Mitgliedern, worunter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und ein richterlicher Beamter sich befinden muß, besetzt sein. Das vierte Mitglied kann nach dem Gesetz ein ständiges oder beliebig gewähltes unständiges Mitglied sein. Auch kann ein fünftes, sechstes ꝛc. Mitglied beigezogen werden.

Zu Abs. II; vgl. § 117 Abs. II.

Zu Abs. III: vgl. § 89.

Zu Abs. IV: vgl. die VO. v. 6. Dez. 1899 betr. die Formen des Verfahrens u. s. w. (RGBl. S. 687). Anlage 9. Die VO. v. 6. Dez. 1899 ist an die Stelle der VO. v. 20. Dezbr. 1890 (RGBl. S. 209, s. Ziff. 9 der VO. v. 6. Dez. 1899) und am 1. Januar 1900 in Kraft getreten.

§ 111. (§ 134.)

Landes-Versicherungsämter.

I Sofern für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132) unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaats nicht hinauserstrecken, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 108 bis 110 entsprechende Anwendung.

II In den Angelegenheiten der den Landesversicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 72, 91, 102, 127, 140, 156, 161, 178 und, sofern auch die in Anspruch genommene Berufsgenossen-

schaft der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, die im § 23 Abs. 3, § 113 Abs. 6 und § 128 Abs. 3 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

III Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte werden durch die Landesregierung geregelt.

Zu Abs. I: Es unterliegen gegenwärtig die Versicherungsanstalten der Staaten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen den Landesversicherungsämtern, welche für diese Staaten gemäß UVG. § 92 ff. und l. u. fw. G. § 100 errichtet worden sind. Die Landesversicherungsämter der beiden Mecklenburg sind für die Versicherungsanstalt, welche für diese beiden Staaten errichtet worden ist (§ 65 Note), nicht zuständig.

In Gegenständen der Invalidenversicherung kommt dem Landesversicherungsamte namentlich die Handhabung der Aufsicht über Versicherungsanstalten in dem in §§ 108 bis 110 (vgl. Note zu § 108) beschriebenen Umfang zu; auch die Handhabung der Disziplin und organisatorische und richterliche Funktionen stehen ihm zu. Dagegen fehlt ihm insbesondere die Zuständigkeit zur Revisionsbescheidung über Rentenansprüche 2c. (§§ 116, 121, 128). Diese ist dem Reichsversicherungsamt allein vorbehalten.

Das RVA. ist auch nach der Novelle allein zuständig gegenüber den Kasseneinrichtungen (§§ 8 ff., 173 Abs. I).

Demselben kommen auch einzelne Anordnungsbefugnisse und rechnerische Aufgaben in Angelegenheiten der den Landesversicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten zu (§§ 4 Abs. II, 32 Abs. IV, 115, 124 ff., 130, 165).

Strafgelder (§ 108 Abs. III) fließen in die Staatskasse.

Zu Abs. II: Statt § 128 Abs. III sollte es heißen: § 128 Abs. IV (Redaktionsversehen). Wo das Gesetz von Aufsichtsbehörde spricht (§§ 50 Abs. III, 71 Abs. II, 75, 194 Abs. II) sind sowohl das RVA. als auch die LVAe. gemeint.

Zu Abs. III: s. für Bayern: VO. v. 14. Dezember 1899 § 18, wonach die Bekm. v. 2. August 1886 über das Verfahren des b. LVA. entsprechende Anwendung findet. In Fällen des § 110 Abs. I Ziff. 1 bis 3 und § 178 entscheidet das LVA. in Besetzung von mindestens 2 ständigen und 2 nichtständigen Mitgliedern (1 Arbeitgeber und 1 Versicherten). In Fällen des § 110 Abs. I Ziff. 1 bis 3 ist auch ein richterlicher Beamter beizuziehen. Sachsen: VO. v. 12. Juni 1886 u. VO. v. 30. November 1899 § 15 (GVBl. S. 603); Württemberg: VO. v. 19. Dezember 1887 und v. 25. November 1899 § 19 (RBl. S. 1045); Baden: VO. v. 30. Mai 1888 und v. 28. November 1899 § 6 (GVBl. S. 617).

III. **Verfahren.**

Vorbemerkungen. Im Abschnitt III ist geregelt das Verfahren:

1. der Feststellung, Auszahlung, Vertheilung, Entziehung, Einstellung und gerichtlichen Verfolgung der Rentenansprüche;
2. der Feststellung, Auszahlung, Vertheilung und gerichtlichen Verfolgung der Beitragserstattungen;
3. der Feststellung, Leistung, Beitreibung ꝛc. und gerichtlichen Verfolgung der Beiträge.

§ **112.** (§ 75.)

Feststellung der Rente.

I Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte (§ 131) bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der für seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzumelden. Die Landes-Zentralbehörde

ist befugt, anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen darf; letztere hat die Anmeldung an die für ihren Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle weiterzugeben.

II Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung (§§ 57 bis 59, 79, 84 Abs. 1) dem Vorstande der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

III Glaubt der Vorstand dem für die Gewährung einer Rente abgegebenen Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde oder der Rentenstelle nicht entsprechen zu können, so ist die Sache, soweit es sich um die Frage der Versicherungspflicht (§§ 1 bis 7) oder des Versicherungsrechts (§ 14) oder um das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 5, 15, 16) handelt, an die untere Verwaltungsbehörde oder die Rentenstelle zur Anhörung der Beisitzer (§ 59 Abs. 1) zurückzugeben, falls letztere noch nicht gehört sind.

IV Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.

V Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid abzulehnen.

Zu § 112 vgl. UVG. § 57. Für Württemberg s. Ausf.VO. v. 25. November 1899 §§ 20 ff. (Reg.Bl. S. 1045); Baden: VO. v. 28. November 1899 §§ 28 ff. (GVBl. S. 627 ff.).

Jeder aus diesem Gesetz entstehende Anspruch auf Rente bedarf vor der Erfüllung der Feststellung durch eine Versicherungsanstalt (Rentenstelle: § 129). Für die bei Kasseneinrichtungen (§§ 8 ff.) versicherten Personen bedarf es der Feststellung nur nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften und nur dann, wenn die betr. Person zur Zeit der Entstehung des Rentenanspruches bei der Kasse versichert ist. Eine dem § 112 entsprechende Feststellung wird hier kaum entbehrlich sein.

Ein anderer Weg der Geltendmachung, etwa vor den bürgerlichen Gerichten, besteht nicht.

Die Feststellung ist dem Inhalte nach ein Schuldbekenntniß, welches bei einem Gesammtschuldverhältniß von einem der betheiligten Schuldner mit Wirkung für alle Mitschuldner abgelegt wird, der Form nach ist es ein der Rechtskraft fähiger Bescheid des Anstaltsvorstandes (§ 77 Abs. II).

Das Feststellungsverfahren findet nicht nur bei der erstmaligen Erhebung eines Rentenanspruchs, sondern mit Modifikationen auch bei Wiederholung der Anspruchserhebung seitens eines Abgewiesenen (§ 120), sowie bei Entziehung oder Einstellung einer zugesprochenen (§§ 47, 48, 121) oder Wiedergewährung einer entzogenen oder eingestellten Rente (§ 112) Anwendung.

Die Feststellung erfolgt nur auf Antrag des Versicherten oder eines Vertreters desselben, nicht auch von Amtswegen. Anders UVG. § 57. Zur Antragstellung ist der Berechtigte, event. sein gesetzlicher Vertreter oder ein von diesen Bevollmächtigter (A. N.* I S. 163 Nr. 56, Reger XI, 171*; A. N.* IV S. 31 Nr. 319, Reger XIV S. 3), sowie ein etwaiger Rechtsnachfolger in Fällen des § 41 Abs. IV, des § 49 und des § 55 (Erben, A. N.* I S. 164 Nr. 57) berechtigt. Der Vorstand der Anmeldungsbehörde kann auch andere als die oben angeführten Vertreter zur Anmeldung des Anspruchs zulassen, wenn die Verhinderung

des Berechtigten nachgewiesen und die Geltendmachung des Anspruchs für diesen und in dessen Interesse als gesichert erscheint. Die Zuschußkassen des § 52 sind nicht selbständig antragsberechtigt. R. R.* III S. 161 Nr. 307 (Reger XIII S. 192).

Der Antrag ist zu begründen durch Beifügung der letzten Quittungskarte, der Nachweise nach § 31, ärztlicher Atteste über die Erwerbsunfähigkeit und bei Ansprüchen auf Altersrente durch Beifügung eines Geburtszeugnisses. Ueber Aenderung des Klagegrundes vgl. A. N * III S. 52 Nr. 207 (Reger XIII S. 25). Rückgabe der Belege: A. N.* VIII S. 637 Nr. 698 (Reger XVIII S. 121). Zurücknahme des Antrags ist bis zur Verkündung des Bescheides zulässig.

Eine Frist zur Antragsstellung besteht nicht. Die Feststellung erfolgt aber regelmäßig nur für die Zeit vom Tag der Antragstellung ab (§ 41).

Zuständigkeit. Ueber den Antrag beschließt regelmäßig der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt (Rentenstelle: § 129), in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erhebung des Anspruches wohnt oder beschäftigt ist. Früher war die VA. zuständig, deren Marken zuletzt geklebt waren. Fallen Wohnort und Beschäftigungsort nicht zusammen, so hat der Versicherte, wenn beide Orte nicht im Bezirk derselben Anstalt gelegen sind, die Wahl. Hat der Versicherte zur Zeit der Erhebung des Anspruchs im Deutschen Reich weder Wohnort noch Beschäftigungsort, so ist der Vorstand derjenigen VA. zuständig, in deren Bezirk der Versicherte zuletzt gewohnt hat oder beschäftigt war. Derselbe ist auch zuständig, wenn das Verfahren gemäß § 41 Abs. IV von den Hinterbliebenen eines verstorbenen Versicherten fortgesetzt wird. Die für den Versicherten selbst zuständige VA. ist auch zuständig für die von Rechtsnachfolgern gemäß §§ 49, 55 beantragte Feststellung. Die VA., in deren Bezirk der Rentenbewerber sich aufhält, und deren Marken zuletzt geklebt sind, ist als die zuständige zu vermuthen.

Das RVA. nimmt an, „daß auch eine an sich für die Entscheidung unzuständige VA. durch ausdrückliche oder

stillschweigende Vereinbarung zuständig werden kann". A. N.* IV S. 119 Nr. 349 (Reger XIV S. 55).

Der Feststellung geht ein Instruktionsverfahren voraus. Der Ausbau dieses Verfahrens ist eine der wesentlichen Neuerungen der Novelle. Der Antrag auf Rente wird nicht unmittelbar bei der VA., sondern regelmäßig bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Beschäftigungsortes (wie oben), oder wenn Rentenstellen errichtet sind, bei diesen angebracht. Zur Instruktion sind nur diese Behörden zuständig, auch wenn die Landes-Centralbehörde von ihrer Befugniß aus § 112 Abs. I Satz 2 Gebrauch macht. — In Bayern ist nach VO. v. 14. Dezember 1899 § 7 der Antrag an die Gemeindebehörde zu richten, welche denselben an die untere Verwaltungsbehörde weitergiebt. Vgl. hiezu auch Arbeiterversorgung 1891 S. 653 ff.

Ist der Rentenbewerber zuletzt bei einer Kasseneinrichtung (§§ 8 ff.) versichert gewesen, so regelt sich das Instruktionsverfahren nach dem Statut der Kasse.

Zu Abs. II: Die Instruktion hat sich über alle in §§ 57, 58, 79 Abs. I bezeichneten Punkte zu erstrecken. Für das Instruktionsverfahren sind §§ 59, 84 Abs. I maßgebend. Ueber das event. Beschlußrecht der Rentenstellen s. § 86.

Zu Abs. III: Der feststellende Vorstand der VA. hat das Gutachten der Instruktionsbehörde zu würdigen und kann Ergänzungen desselben anordnen. Er ist bei seiner Entscheidung an das Gutachten nicht gebunden, sondern kann auf Grund eigener Aufnahme des Sachverhalts zu einer von der begutachteten abweichenden Entscheidung kommen. Der Vorstand kann insbesondere als Mittel der Beweiserhebung an den Antragsteller die Aufforderung richten, sich einer ärztlichen Untersuchung behufs Feststellung der Erwerbsunfähigkeit zu unterwerfen. Erzwingbar ist solche Anordnung nicht, auch kann Ungehorsam nur Beweisnachtheile nach sich ziehen. Vgl. A. N.* VII S. 350 Nr. 580 (Reger XVII S. 90), VIII S. 391 Nr. 671 f. (Reger XVIII S. 87 f.). Vgl. auch aus der Praxis der Unfallversicherung: Reger Bd. XIII S. 13 ff. Lautet das

Gutachten befürwortend und glaubt der Vorstand demselben nicht beitreten zu können, so hat Abs. III Anwendung zu finden. Lautet das Gutachten ablehnend und ist der Vorstand für Bewilligung der Rente, so kann er ohne Weiteres die Rente feststellen. Die Instruktionsbehörde hat kein Anfechtungsrecht, ist aber von dem Inhalt des Bescheides zu unterrichten.

Zu Abs. IV: Der Feststellungsbeschluß lautet entweder auf Anerkennung des Anspruchs nach Bestand und Höhe oder auf Ablehnung. Hat die VA. einmal die Versicherungspflicht einer Person behufs Beitragsleistung behauptet, so kann, solange diese Person im gleichen Arbeitsverhältniß sich befindet, dem Rentenanspruch die Anerkennung aus dem Grunde mangelnder Versicherung nicht verweigern. Vgl. jedoch A. N.* VIII S. 160 Nr. 625 (Reger XVIII S. 2).

Beginn der Rente s. § 41; bei erneuter Feststellung nach erstmalig ablehnendem Bescheid s. A. N.* V Nr. 462 (Reger XV S. 135), VIII S. 250 Nr. 633 (Reger XVIII S. 26).

Der Beschluß ergeht in jedem Fall in Form eines begründeten, schriftlichen Bescheides, welcher dem Antragsteller durch die Post zuzustellen ist (§ 170). Vgl. § 114 Abs. IV. Mittheilung der thatsächlichen Unterlagen (ärztliche Gutachten), namentlich im Fall der Ablehnung. A. N.* IX S. 533 Nr. 741 (Reger XIX S. 81).

Im Todesfall ergeht der Bescheid an die Erben oder, wenn solcher vorhanden, an den überlebenden Ehegatten (§ 41 Abs. IV). Vgl. A. N.* I S. 164 Nr. 57 (Reger XI S. 172).

Im Bescheid selbst kann die mit der Rentenzahlung beauftragte Postanstalt angegeben werden. Vgl. § 123 Abs. I.

Formular des Bescheides s. A. N. VI S. 571 ff.

Rechtskraft: § 114 Abs. II, vgl. §§ 120, 121. A. N.* V S. 462 (Reger XV S. 135), VII S. 272 Nr. 552 (Reger XVII S. 32).

Eine erneute Feststellung nach erfolgter rechtskräftiger erstmaliger Feststellung ist nicht ausgeschlossen.

Sie hat im Fall des § 47 Abs. I von Amtswegen zu geschehen. Wiederaufnahme im Sinne des § 119 findet gegenüber Feststellungsbescheiden bei den Versicherungsanstalten nicht statt (s. Note bei § 119). Dagegen ist Wiederholung des Antrags nach den Grundsätzen des § 120 zulässig. Vgl. A. N.* VI S. 394 Nr. 527 (Reger XVI S. 98), VIII S. 248 Nr. 631 (Reger XVIII S. 22, Altersrentensache). Vgl. auch A. N.* IX S. 445 Nr. 722 (Reger XIX S. 58).

Hat die VA. den Antrag auf Rente zum erstenmal abgelehnt, so kann sie bis zum Eintritt der Rechtskraft ihres Bescheides auch während schwebenden Streitverfahrens ohne Weiteres einen erneuten anerkennenden Bescheid erlassen. Für diesen Fall vgl. Note bei § 120. A. N.* V S. 99 Nr. 410 (Reger XV S. 15, 36).

Stirbt der Bewerber während des Feststellungsverfahrens, so findet § 41 Abs. IV Anwendung. Vgl. Note dortselbst.

§ 113. (§ 76.)

I Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen, unter denen eine Invalidenrente bewilligt werden darf, vorliegen, diese Rente festzustellen.

II Ist sodann die Invalidenrente für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Anspruch auf Unfallrente zusteht, so geht dieser Anspruch insoweit auf die Versicherungsanstalt über, als die gewährte Invalidenrente die zu gewährende Unfallrente nicht übersteigt.

III Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, an Stelle des Verletzten die Feststellung der Unfallrente

soweit diese noch nicht erfolgt ist, zu beantragen und nöthigenfalls das durch die Unfallversicherungsgesetze vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch an Stelle des Verletzten Rechtsmittel einzulegen und zwar ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind.

IV Die Versicherungsanstalten sind auch dann berechtigt nach Abs. 3 die Feststellung von Unfallrenten herbeizuführen, wenn als Folge hiervon ein völliges oder theilweises Ruhen der Invaliden- oder Altersrente eintreten würde.

V War in den Fällen des Abs. 1 von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eingeleitet, so finden die Bestimmungen des § 21 entsprechende Anwendung.

VI Streitigkeiten aus Anlaß des Ersatzanspruchs (Abs. 2, 5) werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 113 findet auch auf die bes. Kasseneinrichtungen Anwendung (§ 175).

§ 113 behandelt das Verhältniß der Invalidenversicherung zur Unfallversicherung. Vgl. dazu § 15 Abs. II, auch § 48 Ziff. 1. § 113 trifft die Fälle, in welchen Rentenansprüche aus der Invalidenversicherung mit Ansprüchen aus der Unfallversicherung im Entstehungsgrund und in der Person des Versicherten zusammentreffen. Dieß kann nur sein, wenn eine Erwerbsunfähigkeit der Art des § 15 Abs. II, § 5 Abs. IV die Folge eines Betriebsunfalles im Sinne der Unfallversicherung ist. Ein Zusammentreffen von Ansprüchen aus beiden Versicherungen kann auch nur stattfinden, wenn die nach den Unfallversicherungsgesetzen vorgeschriebene Wartezeit von 13 Wochen seit dem Unfall abgelaufen ist.

Nach § 15 Abs. II wird ein Anspruch aus der Invalidenversicherung dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Anspruch aus der Unfallversicherung aus dem selben Entstehungsgrunde eingetreten oder zu erwarten ist. Die Invalidenrente ist an eine Wartezeit nicht gebunden, ist also zu leisten, wenn Erwerbsunfähigkeit im Sinne der §§ 5 Abs. IV, 15, schon unmittelbar nach dem Unfalle vorliegt. Zudem ist die Invalidenrente, mit welcher eine Unfallrente konkurriert, auch nach Ablauf der 13wöchigen Wartezeit in dem Betrage neben der Unfallrente zu leisten, um welchen sie diese übersteigt. Darauf beruht auch die Pflicht zur Feststellung, welche für die Invalidenrente gemäß § 113 stets zu erfolgen hat, wenn Erwerbsunfähigkeit im Sinne der §§ 5 Abs. IV, 15, 16 vorliegt.

Es ist nach § 113 zu unterscheiden. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Erhebung des Invalidenanspruchs schon im Bezug von Leistungen aus der Unfallversicherung, so ist bei der Feststellung der Anspruch auf Invalidenrente abzulehnen,wenn nicht die Invalidenrente, die er zu beziehen hätte, höher ist als die Leistungen, welche ihm aus der Unfallversicherung zustehen. Befindet sich der Antragsteller noch nicht im Bezug von Leistungen aus der Unfallversicherung, so ist wieder zu unterscheiden. Wenn der Antragsteller gegen die Unfallversicherung Ansprüche hat, so kann die VA. von ihrem Recht aus § 113 Abs. III und IV Gebrauch machen und für sich die Feststellung auf den die Leistung aus der Unfallversicherung etwa übersteigenden Betrag der Invalidenrente beschränken. Wenn dagegen der Antragsteller gegen die Unfallversicherung keinen Anspruch hat, so hat die VA. die Feststellung nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen. Wenn aber der Anspruch gegen die Unfallversicherung nur deshalb noch nicht entschieden ist, weil die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, dann hat die VA. einstweilen die ganze Invalidenrente festzustellen und kann später — nach Ablauf der Wartezeit — ihre Ersatzansprüche aus § 113 Abs. II und V gegen den Träger der Unfallversicherung geltend machen und von ihrem Recht aus § 113 Abs. III und IV Gebrauch machen.

§ 113 findet auch Anwendung, wenn der Versicherte,

der anfangs eine Unfallrente wegen theilweiser Erwerbsunfähigkeit bezog, später in Folge des ursprünglichen Unfalls erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes geworden ist. A. N.* VII S. 592 Nr. 620 (Reger XVII S. 195). In solchem Falle hat aber die vorläufig zugebilligte Invalidenrente wieder entzogen zu werden, sobald die Unfallrente in entsprechender Höhe zugebilligt ist. A. N.* VIII S. 395 Nr. 673 (Reger XVIII S. 89).

Die Leistungen aus der Invalidenversicherung sind auf Grund der Feststellung so lange zu bezahlen, bis ein anderweitiger Feststellungsbescheid ergeht. Vgl. A. N.* IV S. 34 Nr. 322 (Reger XIV S. 6).

Zu Abs. II u. V: Die Ersatzansprüche gegen die Träger der Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften, Reich, Bundesstaat zc.) gehen höchstens auf den Betrag der geleisteten Unterstützung und nur auf so viel, als der Ersatzpflichtige aus der Unfallversicherung zu leisten gehabt hätte, also keinesfalls auf die während der ersten 13 Wochen seit dem Unfall geleistete Unterstützung. Vgl. Zeitschrift für Inv.- u. Alt.Vers. 1. Jahrg. S. 64 ff.

Zu Abs. IV: Die Bestimmung findet Anwendung, wenn die Invalidenrente gemäß § 48 Ziff. 1 ruht, weil mit ihr ein Rentenanspruch aus der Unfallversicherung konkurriert, welcher seinen Grund nicht in demselben Unfall hat, in Folge dessen die Invalidenrente zu gewähren ist.

Zu Abs. VI: vgl. § 111 Abs. II (Landesversicherungsamt). Besetzung des Versicherungsamtes § 110 Ziff. 3.

§ 114. (§ 77.)

I Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Zur Entscheidung über die Berufung ist das-

jenige Schiedsgericht berufen, das für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle zuständig ist. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei diesem Schiedsgericht einzulegen.

III Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufung ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

IV Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten.

V Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Rentenbewerber sowie dem Vorstande der Versicherungsanstalt zuzustellen.

Die Berufung. Vgl. UVG. § 62 Abs. II—V. Anfechtbare Bescheide s. § 113 Abs. IV. A. N.* VIII S. 249 Nr. 632 (Reger XVIII S. 25, Formlosigkeit).

Ueber die Einlegung der Berufung gegen Feststellungsbescheide der Rentenstellen s. § 129.

Zur Einlegung der Berufung ist der Versicherte oder derjenige berechtigt, welcher für den Versicherten zur Stellung des Antrags auf Rentenfeststellung befugt ist (§ 112 Abs. I Note). Die Berufung kann sich auf rechtliche oder thatsächliche Verstöße bei der Feststellung stützen, bedarf keiner Begründung, muß aber mindestens eine die Feststellungsformel anfechtende petitio enthalten. A. N.* II S. 84 Nr. 154. Die Einlegung der Berufung kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Schiedsgerichts erfolgen. Vgl. auch N. N.* II Nr. 112 (Reger XII S. 31), VII S. 317 Nr. 570 (Reger XVII S. 62); A. N. Bd. 14 S. 314 Nr. 1712. Zurück-

nahme der Berufung A. N* IX S. 446 Nr. 723 (Reger XIX S. 59).

Zuständig (Abs. II, IV) ist dasjenige Schiedsgericht, welches für den Bereich der Versicherungsanstalt, deren Bescheid angefochten wird, errichtet ist. Sind deren mehrere errichtet, so ist unter ihnen dasjenige das zuständige, welches für den Bezirk der Instruktionsbehörde (untere Verw.Beh. oder Rentenstelle) errichtet ist oder in dessen Bezirk der Sitz der Instruktionsbehörde gelegen ist. Es entscheidet über die Zuständigkeit die Thatsache des Wohnsitzes bezw. des Beschäftigungsortes des Versicherten zur Zeit der Antragstellung gemäß § 112. Vereinbarung eines anderen Gerichts ist nicht zulässig. A. N.* VIII S. 320 Nr. 643 (Reger XVIII S. 50).

Die Berufungsfrist ist eine ausschließende insofern, als durch ihre Versäumniß der Feststellungsbescheid rechtskräftig wird. Die Rechtskraft bedeutet, daß der Bescheid formal unanfechtbares Recht schafft. S. jedoch § 120. Ueber Wiedereinsetzung vgl. UVG. § 62 Abs. I, A. N. III S. 134 Nr. 325, VII S. 218 Nr. 982 (Reger XI, 80*) VII S. 329 Nr. 1178 (Reger XII S. 135*), A. N.* III S. 70 Nr. 227 (Reger XIII S. 70). S. 138 Nr. 284 (Reger XIII S. 171). Dauer der Frist für Seeleute: § 167 Abs. III. Vgl. auch § 139 u. A. N.* II S. 15 Nr. 98 (Reger XII, 20*). Ueber Anfechtung der Entscheidungsgründe s. A. N.* I S. 149 Nr. 31 (Reger XI S. 110*).

Berufungsfrist für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, s. § 167 Abs. III.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (Abs. I S. 2). Der Satz hat Bedeutung namentlich dann, wenn die Anfechtung wegen der Höhe der Rente erfolgt. Die Rente ist alsdann vorläufig in der durch den Feststellungsbescheid bestimmten Höhe zu leisten. Ueber Rückforderung des vor rechtskräftiger Entscheidung Geleisteten s. § 118. —

Ueber das Verfahren vor dem Schiedsgericht s. § 106 und die dort citierte Verordnung vom 1. Dezember 1890, auch § 115. Anfechtung § 116.

Zu Abs. III: vgl. § 116 Ab. II. Es ist darnach gleich-

gültig, bei welcher Behörde (Staats- oder Gemeinde-Behörde) die Berufungsschrift eingereicht wird.

Zu Abs. IV: Die Vorschrift gehört zu § 112 Abs. IV. Name und Wohnort des Vorsitzenden braucht nach der Novelle nicht mehr angegeben zu werden.

§ 115. (§ 79.)

Das Schiedsgericht hat, wenn es den Anspruch auf Rente für begründet erachtet, zugleich die Höhe und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch auf Rente nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe und den Beginn der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, vorläufige Rentenbeträge unverzüglich zu bewilligen. Gegen die vorläufige Bewilligung von Rentenbeträgen findet ein Rechtsmittel nicht statt. Sobald der Anspruch auf Rente rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand deren Höhe und Beginn, sofern dieß nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen (§ 112). Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.

§§ 115—119 finden auch auf das schiedsgerichtliche Verfahren und die Revision bei bes. Kasseneinrichtungen Anwendung (§ 173).

Das Schiedsgericht hat auf eingelegte Berufung hin regelmäßig über den ganzen Anspruch, nach Grund, Höhe und Beginn desselben zu entscheiden. A. N.* VII S. 316 Nr. 569 (Reger XVII S. 61), VII S. 518 Nr. 611 (Reger XVII S. 171). Das Sch.G. hat auch neue vorgebrachte That-

sachen, welche z. Zt. der Antragstellung noch nicht vorlagen, zu berücksichtigen. A. N.* III S. 125 Nr. 274 (Reger XIII S. 133), IX S. 452 Nr. 733 (Reger XIX S. 67). Der Bescheid geht stets auf Anerkennung oder Ablehnung des Anspruchs (Reger XIV S. 5). Verstöße gegen Satz 1 u. 2 bilden nach der Novelle Revisionsgründe. A. N.* IX S. 455 Nr. 735 trifft nicht mehr zu. Da eine Anfechtung der Feststellungsbescheide nur durch den Versicherten stattfinden kann, so wird ein anerkennender Bescheid nur hinsichtlich der Höhe oder des Beginns angefochten werden.

Für die Fälle, in welchen ein ablehnender Bescheid des Vorstandes angefochten wird, kann das Reichsversicherungsamt (nicht auch Landes-VA.) nähere Bestimmung treffen, wann es dem Schiedsgericht gestattet sein soll, über den Anspruch nur dem Grunde nach vorerst zu entscheiden. Die Anordnung kann nur allgemein, nicht für einzelne Streitfälle oder einzelne Versicherungsanstalten stattfinden. Das Rechtsmittel der Revision ist auch gegen solche Entscheidungen des Schiedsgerichts, in welchen nur über den Grund des Anspruchs erkannt wurde, zulässig. Es wird in diesem Falle vom Vorstande der VA. eingelegt.

Hat das Schiedsgericht über den Anspruch nur dem Grunde nach entschieden und hat der Vorstand Revision eingelegt, so hat derselbe stets in besonderem Bescheid und „unverzüglich“ vorläufige Rentenbeträge zu bewilligen. Die Höhe derselben bestimmt der Vorstand nach seinem Ermessen, nur dürfen sie nicht höher sein, als nach Lage der Akten (Quittungskarten) die endgültige Rente voraussichtlich ausfallen wird. Vgl. auch § 117 Abs. III.

§ 116. (80.)

I Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nach-

träglich gezahlt werden sollen. Im Uebrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.

II Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 114 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

III Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Zu Abs. I: Revision kann der Vorstand, welcher über den Anspruch Feststellungsbescheid erlassen hat, oder der Versicherte erheben. Anschlußrevisionen erklärt das RVA. als unzulässig. A. N.* I S. 161 Nr. 52 (Reger XI, 120*). Die Revision kann nur zu Ungunsten der Gegenpartei ergriffen werden. A. N.* III S. 112 Nr. 265 (Reger XIII S. 124).

Satz 2 hat folgenden Sinn: Hat das Schiedsgericht den Anspruch anerkannt und über die Höhe der Rente entschieden, so sind die für die Zeit vor Erlaß der schiedsgerichtlichen Entscheidung fälligen Rentenbeträge zur Zahlung anzuweisen, auch wenn der Vorstand der VA. Revision einzulegen beabsichtigt oder eingelegt hat.

Zu Abs. II: Ueber die Revision entscheidet immer das RVA. Die Landesversicherungsämter haben diese Zuständigkeit nicht (§ 111). Die Einlegung hat regelmäßig beim RVA. selbst schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erfolgen. S. jedoch § 114 Abs. III. Verfahren: s. § 110 Ziff. 4 und VO. v. 20. Dezember 1890

(RGBl. S. 209). Ueber Revisionsfrist und Wiedereinsetzung vgl. § 114 Note; dazu A. N.* II S. 27 Nr. 113 (Reger XII, 32*). — Revisionsfrist für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, s. § 167 Abs. III. Das RVA. ist auch zuständig zur Entscheidung von Revisionen in Sachen solcher Rentenansprüche, die sich gegen bes. Kasseneinrichtungen richten, doch nur insoweit der Anspruch sich auf dieses Gesetz gründet. Vgl. A. N.* III S. 160 Nr. 306 (Reger XIII S. 191).

Zu Abs. III: Die Revisionsgründe sind zum Theil rechtlicher, zum Theil thatsächlicher Natur. Vgl. preuß. Ges. v. 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung §§ 94 ff.

Rechtliche Revisionsgründe sind die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung von Rechtsnormen, sofern hierauf das Urtheil des Schiedsgerichts beruht und jeder wesentliche Verstoß gegen eine Vorschrift über das Verfahren, z. B. Unzuständigkeit der Versicherungsanstalt, welche den Feststellungsbescheid erlassen hat, oder des Schiedsgerichts, vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts: A. N.* II S. 23 Nr. 108 (Reger XII, 29*). Welche Verstöße als wesentliche anzusehen sind, das zu beurtheilen, ist dem Ermessen des Revisionsgerichts überlassen. Es kommen für das Verfahren der Feststellung die Vorschriften des Gesetzes (§§ 112 ff., 73 ff.), für das Verfahren vor dem Schiedsgericht die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 103 ff.), dann diejenigen der auf Grund des § 106 Abs. VI erlassenen kaiserl. VO. und endlich diejenigen der Civilprozeßordnung, welche auf das schiedsgerichtliche Verfahren Anwendung finden, in Betracht.

Thatsächliche Revisionsgründe sind alle Verstöße gegen den klaren Inhalt der Akten. Neue Thatsachen dürfen als Revisionsgründe nicht verwendet werden. Sten. Ber. 1888/89 S. 1477. — Revision gegen ein Nachtragsurtheil, das nur im Kostenpunkt erkennt, ist unzulässig. A. N.* III S. 134 Nr. 281 (Reger XIII S. 140). Vgl. auch A. N.* V S. 36 Nr. 406 (Reger XV S. 14).

Aenderung des Klagegrundes ist in den Rechts-

mittelinstanzen zulässig. A.N.* VI S 396 Nr. 528 (Reger XVI S. 101)

Für die Uebergangszeit vgl. § 193.

§ 117. (§ 81.)

I Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

II Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

III Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Renten-

bewerber eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

Zu Abs. I: Das RVA. ist zwar an die vorgebrachten Revisionsgründe nicht gebunden, es kann aber aus anderen Gründen als den in § 116 Abs. II angegebenen das Urtheil des Schiedsgerichtes nicht aufheben. Vgl. A. N.* I S. 149 Nr. 32 (Reger XI, 111*). Angabe des Revisionsgrundes: A. N.* III S. 126 Nr. 275 (Reger XIII S. 134).

Zu Abs. II: vgl. § 110 Abs. II.

Zu Abs. III: Zurückverweisung kann nur an dasjenige Schiedsgericht oder denjenigen Vorstand stattfinden, woselbst die Sache anhängig war und entschieden worden ist. Vorläufige Rentenzahlung vgl. § 115.

§ 118 (neu).

Die Versicherungsanstalten sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§ 115 bis 117 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.

§ 118 bezieht sich namentlich auf die vorläufigen Rentenzahlungen, welche gemäß §§ 115 und 117 Abs. III zu erfolgen haben. Er findet aber auch entsprechende Anwendung auf diejenigen Leistungen, welche die VA. gem. § 45 freiwillig zu Gunsten der Versicherten übernimmt.

§ 119. (§ 82.)

Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch

Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

§ 119 spricht nur von der Wiederaufnahme gegenüber rechtskräftigen Entscheidungen. Dieß sind nur Entscheidungen des Schiedsgerichts und des Reichsversicherungsamtes. Die Feststellungsbescheide der Vorstände sind darunter nicht zu verstehen. Vgl. über die Unterscheidung in der Bezeichnung §§ 112 Abs. IV, 114 Abs. I, II, IV, 116, 117 Abs. I, II und namentlich Abs. III a. E. A. N.* VI S. 394 Nr. 527 (Reger XVI S. 98).

Bei den Vorständen der VA. kann der Antrag gem. § 120 wiederholt, nicht aber das Verfahren wieder aufgenommen werden.

Ueber Wiederaufnahme vgl. CPO. §§ 578 ff. Das Verfahren kann durch Nichtigkeitsklage (§ 579) oder Restitutionsklage (§ 580) eingeleitet werden. Zuständigkeit, Voraussetzungen, Frist: s. A. N.* III S. 60 Nr. 217 (Reger XIII S. 35), III S. 108 ff. Nr. 260 ff. (Reger XIII S. 119 ff.), IV S. 149 Nr. 377 f. (Reger XIV S. 95), VII S. 351 Nr. 581 (Reger XVII S. 91), IX S. 455 Nr. 736 (Reger XIX S. 71), S. 641 Nr. 770 (Reger XIX S. 133).

Zur Entscheidung über das Gesuch um Wiederaufnahme ist das Gericht zuständig, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. S. auch A. N.* VII S. 185 Nr. 546 (Reger XVII S. 5).

§ 120 (§ 84.)

Die Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden

Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle den vorzeitig wiederholten Antrag durch Verfügung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet, zurückzuweisen.

§ 120 findet nur auf Invalidenrenten Anwendung. Er führt eine Art exceptio rei judicatae gegen die Wiederholung eines rechtskräftig abgelehnten Anspruchs ein. Die Einrede besteht aber nur, wenn der Rentenantrag abgelehnt worden ist. Ist dem Antrage stattgegeben worden, so kann wegen Erhöhung der zuerkannten Rente jederzeit erneuter Antrag gestellt werden. (Anders in der 1. Auflage.)

Die Einrede besteht auch nur, wenn die Ablehnung des Antrags das vorige Mal wegen Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit erfolgt ist. Ist die Ablehnung aus anderen Gründen erfolgt, etwa weil zur Zeit der vorigen Feststellung die Wartezeit noch nicht erfüllt war (A. N* V S. 255 Nr. 464, Reger XV S. 136), so kann die Einrede nicht erhoben werden. Auch findet § 120 keine Anwendung, wenn die vorige Ablehnung wegen mangelnder Legitimation des Antragstellers (Bevollmächtigten) oder deshalb erfolgt ist, weil der Antragsteller nicht als versichert erachtet worden ist. Vgl. A. N.* V S. 253 Nr. 462 (Reger XV S. 135), VI S. 254 Nr. 496 (Reger XVI S. 37).

Die Zulässigkeit der Einrede währt nur ein Jahr. Später kann der Anspruch jederzeit wiederholt werden. Verfrühte Wiederholung führt zur d e f i n i t i v e n A b w e i s u n g d u r c h d i e u n t e r e V e r w. B e h. (§ 112) o d e r R e n t e n s t e l l e (§ 112). Nach Ablauf des Jahres seit der vorigen Feststellung kann aber der Antrag wiederholt werden, auch wenn inzwischen eine solche Abweisung erfolgt ist. Ueber die Instruktion der unteren Verw.Beh. und Rentenstelle vgl. § 122.

Auch der innerhalb Jahresfrist wiederholte Antrag muß zur Feststellung gelangen, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit

16*

(§§ 5 Abs. IV, 16) ergiebt. Solche Umstände können sein: der Ablauf eines Jahrs seit Beginn der Erwerbsunfähigkeit (§ 16) oder eine Verschlimmerung des schon bei der ersten Feststellung vorhandenen, aber nicht ausreichend befundenen Invaliditätszustandes (§ 5 Abs. IV) oder endlich der Neueintritt eines solchen Zustandes. Vgl. A. N.* VII S. 382 Nr. 591 (Reger XVII S. 114).

Ist das vorige Mal der Antrag abgelehnt worden, weil mit der Invalidenrente eine Unfallrente concurrierte (§§ 15 Abs. II, 48 Ziff. 1) und ist diese Unfallrente seither weggefallen, die Invalidität aber aus anderem Grunde als Betriebsunfall verblieben, so kann jederzeit Erneuerung des Antrags stattfinden.

Durch neuen Bescheid in derselben Sache tritt der frühere Bescheid außer Wirksamkeit. Vgl. A. N.* III S. 106 Nr. 258 (Reger XIII S. 117). Für die Zeit vor Erlaß des ersten Bescheides darf durch den neuen Bescheid Rente nicht zuerkannt werden. Soll der neue Beschluß nicht ein berufungs- und rechtskraftfähiger Bescheid sein, so muß er als formlose Mittheilung ergehen. A. N.* III S. 107 Nr. 259 (Reger XIII S. 119), V S. 254 Nr. 463 (Reger XV S. 135), VI S. 309 Nr. 517 (Reger XVI S. 71), VII S. 273 Nr. 553 (Reger XVII S. 33).

Die **Zuständigkeit** zur Feststellung im Wiederholungsverfahren bestimmt sich nach § 112. Maßgebend sind Wohnsitz und Beschäftigungsort zur Zeit des neuen Antrages. A. N.* V S. 34 Nr. 404 (Reger XV S. 12), S. 255 Nr. 465 (Reger XV S. 137).

§ 121. (§ 85.)

I Ueber die Entziehung der Rente (§ 47) sowie die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 48) erläßt der Vorstand schriftlichen mit Gründen zu versehenden Bescheid.

II Vor der Entscheidung ist die für den Wohnort des Rentenempfängers zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gutachtlich zu hören (§§ 57 bis 59, 79, 84 Abs. 1).

III Der § 112 Abs. 3 und die §§ 114, 116 bis 119 finden im Uebrigen entsprechende Anwendung.

Zu § 121 vgl. für Württemberg die Ausf.Vorschr. der VO. v. 25. November 1899 § 31 ff. (RBl. S. 1051).

Zu Abs. I: vgl. § 57 Ziff. 2 und 3, § 59, § 79 Abs. I, § 84 Abs. I wegen Instruktion des Vorstandes durch die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle. Der Vorstand kann die Entziehung oder Einstellung aus eigener Initiative oder auf Antrag einer betheiligten VA. oder auf gutachtliche Anregung einer Instruktionsbehörde verfügen.

Zu Abs. III: § 112 Abs. III findet Anwendung, wenn die Instruktionsbehörde sich gegen die vom Vorstand befürwortete Entziehung oder Einstellung ausgesprochen hat. Im umgekehrten Fall findet, wenn die Instruktionsbehörde die Entziehung (nicht auch Einstellung) befürwortet, § 59 (bezw. 79 Abs. I, 84 Abs. I) Anwendung.

Das Rechtsmittelverfahren ist dasselbe wie bei Feststellung der Rente. S. auch § 110 Abs. I Ziff. 4.

§ 122. (§§ 83 und 86.)

Der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle ist von allen auf ihre Begutachtung hin vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Kenntniß zu geben. Sofern Rentenstellen errichtet sind, hat der Vorstand außerdem der für den Wohnort des Rentenempfängers zuständigen unteren Verwaltungsbehörde über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.

Der Berechtigungsausweis des § 86 des Ges. v. 1889 ist fortgefallen. Der Rentenberechtigte ist der Postanstalt gegenüber durch den Feststellungsbescheid des Vorstandes (§ 112 Abs. IV) legitimiert und wird durch den Vorstand gemäß § 123 Abs. I Satz 2 über die auszahlende Postanstalt unterrichtet.

Württemberg: Ausf.VO. v. 25. November 1899 § 35 (RBl. S. 1053).

§ 123. (§§ 91 und 92 Abs. III.)

Auszahlung der Renten.

I Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der nach § 112 Abs. 2 zuständigen Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirke der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat dem Berechtigten die mit der Zahlung der Rente beauftragte Postanstalt zu bezeichnen.

II Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

III Die Zentral-Postbehörden sind berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen oder monatlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen.

Die §§ 123 bis 127 handeln von der Auszahlung und Vertheilung der Renten und finden auch auf die bes. Kasseneinrichtungen Anwendung (§§ 173, 174).

Zu Abs. I: vgl. UVG. § 69. S. auch die revidierte Geschäftsanweisung des RVA. v. 29. April 1895 (A. N.* 1895 S. 117 ff.) und das Rundschreiben v. gl. D. a. a. O. S. 115 ff.

Durch die Post sind nicht nur die Renten, sondern auch die Kapitalabfindungen (§ 26) und die Rückzahlungen von Beiträgen (§§ 42 ff.), nicht dagegen die Leistungen aus §§ 18 ff. auszulegen. Ueber Auszahlung von Beitragserstattungen vgl. § 128 Note.

Die Auszahlung geschieht auf Anweisung regelmäßig durch die Postanstalt desjenigen Wohnsitzes, welchen der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung hatte. Vgl. § 112 Abs. I, auch § 65 Abs. III. Die Postanstalt kann von dieser Regel nur auf Anweisung des zuständigen Anstaltsvorstandes abweichen. Dieser hat auch dann, wenn der Antragsteller während des Feststellungsverfahrens seinen Wohnsitz verlegt hat, die Postanstalt des neuen Wohnsitzes anzuweisen.

Der Berechtigte legitimiert sich der Postanstalt gegenüber durch den Feststellungsbescheid oder die schriftliche Mittheilung des Vorstandes über die Zahlungsstelle (Abs. I Satz 2). Besondere Berechtigungsausweise werden nach der Novelle nicht mehr ausgestellt. Vgl. § 122 N.

Die Zahlungspflicht der Post besteht zwar kraft Gesetzes, wird aber liquid erst durch den besonderen Auftrag, welchen die Anweisung enthält. Die Anweisung hat sofort nach rechtskräftiger Feststellung der Rente (Kapitalabfindung) oder nach dem Beschluß über vorläufige Zubilligung von Rentenbeträgen (§§ 115, 117 Abs. III) oder nach Feststellung eines Anspruchs auf Beitragserstattung zu erfolgen. Eine sachliche Prüfung des Anspruchs durch die Postanstalt findet nicht statt.

Die Vorstände der besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 8 ff., 173 Abs. I) können sich ebenfalls der Post zur Auszahlung bedienen. Die Postanstalten haben deshalb ein Verzeichniß dieser Kassen zu führen. Vgl. § 174 Abs. II, Geschäftsanweisung § 12, Rundschreiben Ziff. 9.

Verweigert die Postanstalt die Auszahlung, so steht Beschwerde an die vorgesetzte Poststelle zu, auch kann

man sich an die zur Anweisung zuständige Versicherungs-anstalt wenden. Civilklage ist ausgeschlossen.

Zu Abs. II: Unterbleibt die Ueberweisung, so kann der Berechtigte Beschwerde zum Versicherungsamte erheben. Die Ueberweisung erfolgt durch Verfügungen an beide betheiligte Postanstalten und Benachrichtigung des Berechtigten.

Zu Abs. III: Ueber die Verwendung der Betriebs-fonds findet seitens der Postanstalt Abrechnung gegenüber der Rechnungsstelle und durch deren Vermittelung gegen-über der betheiligten Versicherungsanstalt statt. Vgl. § 124 Abs. I Ziff. 2. Die Betriebsfondsleistungen sind den Ver-sicherungsanstalten ohne Berechnung von Zinsen bei der Jahresabrechnung von ihren Conti in Abzug zu bringen.

§ 124. (§§ 87 und 88.)

I Die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts hat alle bei dem letzteren nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt derselben ob:

1. die Vertheilung der Renten (§§ 125, 174);
2. die Abrechnung mit den Postverwaltungen (§§ 126 ff.) und die Berechnung des diesen von jeder Ver-sicherungsanstalt vorzuschießenden Betriebsfonds (§ 123);
3. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten;
4. die Mitwirkung bei Festsetzung der Versicherungs-beiträge (§ 32).

II Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt, welche Mittheilungen der Rechnungsstelle zu diesen Zwecken von den Versicherungsanstalten zu machen sind.

Zu Abs. I: Die „Rechnungsstelle", identisch mit

dem früheren „Rechnungsbureau", ist eine Abtheilung des Reichsversicherungsamts, untersteht der Leitung des Präsidiums dieses Amtes und mit diesem der dienstlichen Oberleitung des Reichsamtes des Innern. Sie ist die Central-Rechnungsstelle für die ganze Invalidenversicherung im Reich. Ihr Verkehr mit den Versicherungsanstalten ist ein unmittelbarer auch in denjenigen Staaten, in welchen Landesversicherungsämter bestehen.

Zu Ziff. 1: Die Vertheilung ist für alle Versicherungsanstalten, Kasseneinrichtungen und für das Reich vorzunehmen.

Zu Ziff. 2: Die Anordnung, daß ein Betriebsfond vorzuschießen sei, kommt der Rechnungsstelle nicht zu. Vgl. § 123 Abs. III.

Zu Abs. II: Die Mittheilungspflicht besteht für alle Versicherungsanstalten und bes. Kasseneinrichtungen.

§ 125. (§ 89.)

Vertheilung der Renten.

I Die Rechnungsstelle vertheilt die Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen. Dem Reiche sind für jede Rente fünfzig Mark Zuschuß (§ 35) und für jede ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswoche bis zu anderweiter Feststellung durch den Bundesrath ein Rentenantheil von achtzehn Pfennig zur Last zu legen (§ 40 Abs. 2).

II Die Steigerungssätze der Invalidenrenten sowie ein Viertel der Altersrenten sind von dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten, alle übrigen Rentenantheile von dem Gemeinvermögen zu tragen. Die Steigerungsbeträge fallen derjenigen Anstalt zur Last, welcher die entsprechenden Beiträge zugeflossen sind; das Viertel jeder Altersrente ist auf diejenigen Anstalten zu

vertheilen, welchen die Beiträge für den betreffenden Rentenempfänger zugeflossen sind, und zwar im Verhältnisse des Werthes dieser Beiträge. Der anweisenden Versicherungsanstalt sind die dem Sondervermögen einer anderen Versicherungsanstalt zur Last fallenden Rentenantheile am Schlusse des Rechnungsjahrs mit ihrem Kapitalwerth einmalig zu erstatten (§ 126).

III Zur Feststellung des Maßstabs, in welchem die im abgelaufenen Rechnungsjahre gezahlten Rentenbeträge der Post zu erstatten sind, ermittelt die Rechnungsstelle für jedes Jahr und für jede Versicherungsanstalt den Kapitalwerth der von ihr zur Zahlung angewiesenen noch laufenden Renten sowie den hiervon auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten entfallenden Antheil. Ueber die Berechnung des Kapitalwerths trifft der Bundesrath Bestimmung.

Zu §§ 125, 126. Die Auszahlung der Leistungen aus der Versicherung erfolgt zum geringeren Theil durch die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen selbst, in der Hauptsache aber durch die Post. Vgl. § 123 Note zu Abs. I a. A.

Die Vorschriften über Rentenvertheilung finden auf Kapitalabfindungen entsprechende Anwendung, nicht dagegen auf Beitragserstattungen (§ 128 Abs. VI). Eine Nachprüfung der Rentenansprüche auf ihre Begründung hin findet im Vertheilungsverfahren nicht statt. A. N.* IV S. 41 Nr. 330 (Reger XIV S. 15).

Durch das Vertheilungsverfahren werden die einzelnen Schuldner der Renten (Reich, Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen) zur verhältnißmäßigen Antheilnahme an der Gesammtrentenlast herangezogen. Es wird durch die Rechnungsstelle der Antheil eines jeden Schuldners an

jeder einzelnen Rente und an der Gesammtrentenlast berechnet und durch das RVA. jeder Schuldner zur Erstattung der nach dieser Berechnung für ihn sich ergebenden Theilschuld an die einzelnen vorschießenden Postanstalten angehalten.

Die Vertheilung ist also nicht nur eine Berechnung, sondern zugleich eine Umlegung der Gesammtrentenlast. Es wird alljährlich die Summe der im zuletzt abgelaufenen Jahr von der Post ausbezahlten und nachgewiesenen Renten umgelegt.

Ueber die Antheile der Gemeinlast und der Sonderlast vgl. § 33 Note.

Der Maßstab der Vertheilung der Gesammtlast zwischen Reich, Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen ist kein prozentualer, sondern ergiebt sich nach § 125 Abs. I Satz 2, Abs. II und III und § 126 Abs. I Satz 3 wie folgt.

Es ist für jeden dieser Schuldner zunächst der Antheil an jeder einzelnen bezahlten Rente zu ermitteln. Das Reich ist an jeder Rente, die einzelnen Versicherungsanstalten und Kassen sind nur an den Renten derjenigen Versicherten betheiligt, für welche ihnen Beiträge entrichtet worden sind. Das Reich zahlt für jede Rente 50 Mark und außerdem zu den Renten solcher Personen, denen bei der Rentenfeststellung Militärdienstwochen gemäß § 40 Abs. I anzurechnen waren, für jede dieser Wochen 18 Pfg. (Abs. I Satz 2). Für den ganzen Rest einer jeden Rente haben die Versicherungsanstalten und Kassen aufzukommen und zwar haben dieselben aus ihrem Sondervermögen zu den Invalidenrenten für die nach § 36 berechneten Steigerungssätze, zu den Altersrenten für den vierten Theil des Gesammtbetrags aufzukommen. Bei den Invalidenrenten hat jede an der Rente überhaupt betheiligte Anstalt und Kasse in dem Verhältniß zu den Steigerungssätzen beizutragen, in welchem ihr Beiträge nach Zahl und Höhe für den Versicherten zugeflossen sind.

Beiträge, welche hätten geleistet werden sollen, aber nicht geleistet worden sind, kommen ebensowenig in Betracht, wie Beiträge, welche nach Zuerkennung der Rente noch geleistet worden sind. A. N.* III S. 144, 151 Nr. 290,

298 (Reger XIII S. 176, 185). Beiträge, welche nach § 147 unwirksam sind, haben auch bei der Vertheilung nicht berücksichtigt zu werden. Es können zwar Beiträge bei der Vertheilung auch dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Rentenberechnung nicht in Anrechnung gebracht worden sind. Vgl. A. N.* IX S. 381 Nr. 711 (Reger XIX S. 26). Das ist namentlich der Fall, wenn die betr. Marken durch die VA. nicht genau gekennzeichnet sind. Ist aber ein Ungültigkeitsvermerk der VA. bestimmten Marken beigegeben, so ist m. E., wenn nicht im Vertheilungsverfahren die Gültigkeit nachgewiesen wird, ihre Ungültigkeit anzunehmen. Anders A. N.* IX S. 533 Nr. 742 (Reger XIX S. 82). Für bescheinigte Zeiten der Arbeitsunterbrechung (§ 30 Abs. II) sind bei der Rentenvertheilung Beiträge auch dann nicht anzusetzen, wenn sich ein Ueberschuß an geleisteten Marken ergiebt. A. N.* S. 294 Nr. 508 (Reger XVI S. 63).

Was nun von den Renten übrig bleibt, wenn man bei einer jeden die Antheile des Reichs und die aus dem Sondervermögen der Anstalten und Kassen zu bestreitenden Bestandtheile abzieht, das ist aus dem Gemeinvermögen aller Anstalten und Kassen zu bestreiten. Das Verhältniß, in welchem jede Versicherungsanstalt und Kasse mit diesem Theil ihres Vermögens beizutragen hat, ist nicht für jede Rente besonders zu ermitteln, sondern nur einmalig für den ganzen Betrag aller nach Obigem noch nicht gedeckten Renten. An der Gesammtlast nämlich, welche hienach noch ungedeckt ist, hat jede Versicherungsanstalt und Kasse im Verhältniß der nach dem Rechnungsergebniß des letzten Jahres sich herausstellenden Größe ihres Gemeinvermögens mitzutragen. Vgl. § 33 Note und § 126 Abs. I Satz 3.

Bisher erscheint die Berechnung noch verhältnißmäßig einfach. Die Sache wird aber erheblich verwickelter dadurch, daß nach § 125 Abs. II Satz 3 und Abs. III die Berechnung der Antheile nicht nach der thatsächlichen Höhe der Renten, sondern für Reich, Versicherungsanstalten und Kassen nach dem Kapitalwerthe der Renten zu erfolgen hat. Die Grundsätze für die Berechnung desselben hat der Bundesrath (!) zu bestimmen.

Von rechtlicher Bedeutung ist die Berechnung nach dem Kapitalwerthe nur für die Durchführung der Bestimmung des § 125 Abs. II Satz 3, im Uebrigen erscheint sie als eine werthlose und zeitraubende Umständlichkeit. Der oben dargelegte Maßstab bleibt trotz Kapitalwerth allein maßgebend. Den Postanstalten ist ja nicht der Kapitalwerth der Renten, die sie ausgelegt haben, sondern sind diese selbst zu vergüten.

Die Erstattung des Kapitalwerths der Rentenantheile nach § 125 Abs. II Satz 3 hat zwei Wirkungen: 1. die erstattete Summe geht in das Sondervermögen der anweisenden Versicherungsanstalt bezw. Kasse über, 2. diese Anstalt und Kasse hat in Zukunft allein für die Steigerungssätze der Rente aus ihrem Sondervermögen aufzukommen.

Diese Grundsätze finden in vollem Umfang auf die Renten Anwendung, welche nach den Uebergangsvorschriften §§ 189 ff. zu leisten sind. Die besonderen Vorschriften des früheren Gesetzes § 160 über die Belastung der an einer Rente der Uebergangszeit betheiligten Versicherungsanstalten für die einzurechnende vorgesetzliche Zeit sind weggefallen. Dieser Wegfall von Sonderbestimmungen hat zur Folge, daß bei Vertheilung der Uebergangsrenten eine Berücksichtigung der nach §§ 189, 190 einzurechnenden, vorgesetzlichen Zeit überhaupt nicht stattfindet. Diese Renten fallen also fortan nur denjenigen Versicherungsanstalten oder Kasseneinrichtungen zur Last, bei welchen die Rentenempfänger nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert gewesen sind. Sind darnach mehrere Anstalten oder Kassen an einer Rente betheiligt, so bestimmt sich ihr Antheil (Sonderlast) nach den Vorschriften dieses Paragraphen.

Die Entscheidungen des RVA. zu § 160 des früheren Gesetzes, z. B. Nr. 111, 345, 346, 659 treffen nicht mehr zu.

§ 126 (§§ 90, 92 Abs. I und II.)

I Die Zentral-Postbehörden haben der Rechnungsstelle Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche

im verflossenen Rechnungsjahr auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Die Rechnungsstelle hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 125 Abs. 3 festgestellten Maßstab auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen zu vertheilen. Die hiernach auf das Gemeinvermögen sämmtlicher Anstalten entfallenden Zahlungen sind von den einzelnen Versicherungsanstalten im Verhältnisse der für die Gemeinlast bestimmten Theile ihres Vermögens zu erstatten.

II Auf Grund dieser Vertheilung hat die Rechnungsstelle jeder Versicherungsanstalt den Betrag mitzutheilen, den diese aus dem für die Gemeinlast bestimmten Theile ihres Vermögens einerseits und aus ihrem Sondervermögen andererseits zu erstatten hat; dabei sind zugleich die gemäß § 125 Abs. 2 von den einzelnen Anstalten einander zu erstattenden Kapitalwerthe aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre festzustellen. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Zahlen sind anzugeben. Gegen die Vertheilung und Abrechnung ist die Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamte zuläßig. Ueber die dem Reiche zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorlage zu machen.

III Den Zentral-Postbehörden hat die Rechnungsstelle mitzutheilen, welche Beträge von dem Reiche und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Zu Abs. I: Central-Postbehörden sind im Reichspostgebiet das Reichspostamt, in Bayern das Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, in Württemberg

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Ueber die der Rechnungsstelle zu gebenden Nachweisungen kann der **Bundesrath** Regeln aufstellen.

Satz 2 wiederholt das in § 125 Abs. I u. III Gesagte. Satz 3 gehört dem Sinne nach zu § 125 Abs. II.

Zu Abs. II: Die Rechnungsstelle ermittelt den einer jeden Versicherungsanstalt und Kasse zur Last zu legenden Jahresbetrag durch Zusammenrechnung aller Einzelantheile, welche eine jede von diesen bei jeder Rente trifft.

Ueber die etwa erhobene Beschwerde bescheidet das Reichsversicherungsamt als Verwaltungsgericht nicht nach Zweckmäßigkeit, sondern nach **Recht**.

Die nach Abs. II Satz 3 zu erhebende Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Vgl. § 127 Abs. I.

Zu Abs. III: Jede Versicherungsanstalt und Kasse hat schließlich nur derjenigen Postanstalt Zahlungen zu leisten, welche auf ihre Anweisung hin Renten ausbezahlt hat. Ihre Schuld den übrigen Postanstalten gegenüber deckt sie durch die Erstattung der Kapitalwerthe gem. § 125 Abs. II Satz 3.

§ 127. (§ 93.)

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

I Die Versicherungsanstalten haben die von der Rechnungsstelle ihnen mitgetheilten Beträge (§ 126) den Postverwaltungen binnen zwei Wochen nach Eingang der Mittheilung zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 2 festgesetzten Verhältnisse.

II Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf

Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamte das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 127 findet auch auf besondere Kasseneinrichtungen Anwendung; s. § 173.

Zu Abs. I: Von den zu erstattenden Beträgen sind die à conto des Betriebsfonds im Sinne des § 123 Abs. III von der Versicherungsanstalt geleisteten Zahlungen abzuziehen.

Die erstatteten Beträge sind von der Versicherungsanstalt unter Ausscheidung nach Gemeinlast und Sonderlast von dem Gemein- bezw. Sondervermögen abzuschreiben. Vgl. § 33 Abs. III.

Eine Verzinsung der Auslagen der Post findet nicht statt.

Die Vorschüsse (Satz 3) sind den Garanten ohne Zinsen zu erstatten. Ist eine Versicherungsanstalt hiezu dauernd nicht in der Lage, so sind Veränderungen im Sinne der §§ 100 ff. vorzunehmen. Vgl. §§ 68 Abs. I, 173 Abs. II (Kasseneinrichtungen).

Zu Abs. II: vgl. UVG. § 75. Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes s. § 111 Abs. II. Die Zwangsbeitreibung kann den Versicherungsanstalten gegenüber durch unmittelbare Verfügung über die bereiten Bestände der Anstaltskasse vollzogen werden. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist nicht möglich. Den besonderen Kasseneinrichtungen gegenüber wird die Zwangsbeitreibung durch Vermittlung der den Kassen vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörden erfolgen. Die nöthigen Sicherheiten können vom Bundesrath bei Genehmigung der Kassenversicherung ausbedungen werden (§ 8 Abs. II).

§ 128. (§ 95.)

Erstattung von Beiträgen.

I Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 42 bis 44) ist unter Beibringung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der unteren Verwaltungs-

behörde oder Rentenstelle des Wohnorts oder des letzten Beschäftigungsorts oder bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde (§ 112 Abs. 1) geltend zu machen.

II Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die Verhandlungen dem Vorstande der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Dieser hat über den Anspruch einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen.

III Der § 113 findet entsprechende Anwendung, wenn der Todesfall, welcher den Anspruch auf Beitragserstattung begründet, durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt worden ist.

IV Gegen den Bescheid steht dem Erstattungsberechtigten die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen.

V Die Bestimmungen des § 114 Abs. 3 sind in den Fällen der Abs. 1, 4 entsprechend anzuwenden.

VI Die Versicherungsanstalten, an welche seinerzeit die nunmehr zurückerstatteten Beiträge entrichtet worden sind, haben der erstattenden Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten; die Abrundungsbeträge (§ 42 Abs. 1, § 43, § 44 Abs. 3) verbleiben zu Lasten der erstattenden Versicherungsanstalt. Das Verfahren wird vom Reichs-Versicherungsamte geregelt. Die Versicherungsanstalten können

durch Vertrag auf die Ersatzleistungen gegenseitig verzichten; der Vertrag ist dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt aus dem Sondervermögen einer jeden Anstalt (§ 33). Auf besondere Kasseneinrichtungen finden die Abs. III u. VI des § 128 gem. § 173 Abs. I dann Anwendung, wenn die Erstattung von Beiträgen für diese Kassen durch Statut vorgesehen ist.

Zu Abs. I und II: Das Verfahren der Beitragserstattung ist analog demjenigen der Rentenfeststellung (§ 112). Der Antrag ist in Bayern bei der Gemeindebehörde einzureichen und von dieser der unteren Verw.Beh. zu übermitteln. Sachsen: VO. v. 30. Nov. 1899 § 13 (GVOBl. S. 602). Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 33 f. (RBl. S. 1052). Vgl. auch § 57 Ziff. 1. § 59 ist hier nicht anzuwenden. Die Auszahlung der Erstattungsansprüche braucht nicht, kann aber auf Vereinbarung durch die Post vermittelt werden.

Zu Abs. III: vgl. § 44 Abs. V. Die Beiträge sind auch in diesem Fall zu erstatten. Es entsteht aber dadurch der erstattenden Versicherungsanstalt ein Regreßanspruch gegen die zuständige Berufsgenossenschaft. Vgl. § 173 Abs. I: besondere Kasseneinrichtungen.

Zu Abs. IV: Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes s. § 111 Abs. II.

Zu Abs. VI: vgl. § 173 Abs. I. Der Ersatzanspruch richtet sich nach der Höhe (Zahl und Art) der Beiträge, welche einer jeden Versicherungsanstalt für den betreffenden Versicherten geleistet worden sind.

Verträge der in Abs. VI bezeichneten Art können entweder von allen VA. oder auch von einzelnen (z. B. VA. desselben Staats) unter einander geschlossen werden.

Zur Regelung des Ersatzverfahrens ist nur das RVA. zuständig.

Motive zu Abs. VI: „Das neue Verfahren wird sich etwa folgendermaßen gestalten: jede Versicherungsanstalt führt Buch über diejenigen Beträge, welche den einzelnen Anstalten an den von ihr erstatteten Beiträgen zur Last

fallen. Zur Vermeidung von umständlichen Untervertheilungen der Abrundungsbeträge (§§ 30 Abs. I u. 31 Abs. III), welchen Beitragsmarken nicht gegenüberstehen, ist vorgesehen, daß die Abrundungsbeträge derjenigen Versicherungsanstalt zur Last gelegt werden, welche die Beiträge dem Berechtigten erstattet hat. Am Jahresschlusse wird das Aufrechnungsergebniß der Rechnungsstelle des RVA.s mitgetheilt, welche bei Feststellung der den Central-Postbehörden zu erstattenden Zahlungen (§ 92), zugleich mit der Ausgleichung der Rentenlast, auch eine Ausgleichung der den einzelnen Anstalten zur Last fallenden Beitragserstattungen bewirkt. Ergiebt sich später, daß die zu verrechnenden Erstattungsbeträge sich im Wesentlichen ausgleichen und zur Ersatzleistung im Allgemeinen nicht führen, so soll den Anstalten durch die Bestimmung im § 95 Abs. V (i. e. § 128 Abs. VI) die Möglichkeit gegeben werden, im Interesse geschäftlicher Erleichterungen gegenseitig auf die Ersatzleistung zu verzichten.

§ 129 (neu).

Entscheidung durch Rentenstellen.

I Sind Rentenstellen auf Grund der Vorschriften des § 86 die dort bezeichneten Befugnisse übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 112 bis 122, 128 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

II Die Entscheidungen der Rentenstelle erfolgen nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, wenn nach Ansicht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Versagung einer beantragten Rente oder die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrags oder die Entziehung einer Invalidenrente in Frage steht.

III In den Fällen, in welchen der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Theil anerkannt oder die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt oder ausgesprochen worden ist, hat der Vorsitzende der Rentenstelle nach Ertheilung des Bescheids dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, die für den Bezirk der Rentenstelle zuständig ist, unverzüglich die Verhandlungen zu übersenden und dabei diejenigen Entscheidungen zu bezeichnen, welche gegen seine Stimme ergangen sind.

IV Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, Entscheidungen der Rentenstelle, durch welche der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Theil anerkannt oder die Entziehung der Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt worden ist, durch Berufung oder Beschwerde gemäß § 114 Abs. 1, § 128 Abs. 4 anzufechten. Die Berufung und Beschwerde des Vorstandes haben aufschiebende Wirkung, die Berufung aber nur insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der Entscheidung der Rentenstelle nachträglich gezahlt werden sollen.

V Die Berufung oder Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, nachdem die Verhandlungen der Rentenstelle bei dem Vorstand eingegangen sind (Abs. 3), bei dem zuständigen Schiedsgericht oder dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen.

Zu Abs. I: Das Verfahren vor den Rentenstellen wird im Uebrigen gem. § 86 Abs. II durch die Landes-Centralbehörde geregelt.

Zu Abs. II: Wenn Versagung der Rente ꝛc. nicht in Frage steht, entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein.

Zu Abs. III: Die Entscheidung der Rentenstelle ist dem Vorstand der Versicherungsanstalt auf alle Fälle sofort mitzutheilen.

Zu Abs. IV: Das Anfechtungsrecht des Vorstandes ist hier an die Stelle seines Entscheidungsrechts getreten. Das Rechtsmittel der Revision steht dem Vorstande nicht zu.

Zu Abs. V: Die Berufung ist beim Schiedsgericht, die Beschwerde beim Reichsversicherungsamt einzulegen. Zuständigkeit des Landes-Versicherungsamtes § 111 Abs. II.

§ 130. (§ 99).

Marken.

I Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerths ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkaufe bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

II Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

Die §§ 130 bis 163 u. 167 Abs. II handeln von der Beitragsentrichtung.

Die Beitragsentrichtung erfolgt regelmäßig durch das Markenverfahren. Ausn. für Seeleute s. § 167 Abs. II.

Jede Marke stellt einen Wochenbeitrag dar, der durch Einkleben in die Quittungskarte entrichtet und quittiert wird (§ 131 Abs. I). Vgl. Laß, Versicherungsmarke und Quittungskarte.

Die Marken konnten bisher nur als Wochenmarken, d. i. als Marken für je einen Wochenbeitrag ausgegeben werden. Zur Vereinfachung der Kleberei gestattet das Gesetz nunmehr die Ausgabe von Marken für größere Zeitabschnitte, namentlich für je 2 Wochen oder je 13 Wochen (Motive). Die Anordnung trifft das RVA. einheitlich für alle Versicherungsanstalten.

Die Marken sind außerdem verschiedene für die einzelnen Versicherungsanstalten und innerhalb dieser für die 5 Lohnklassen. Denn jede Marke dient als Werthzeichen des für eine bestimmte Lohnklasse einer bestimmten Versicherungsanstalt und für eine bestimmte Beitragsperiode festgesetzten Beitrages.

Vgl. in Betreff der Ausstattung der Marken die Bekm. des RVA.s v. 27. Oktober 1899 (früher Bekm. v. 9. Sept. 1890, A. N.* I S. 2 ff.) Anlage 12. Ueber die Gültigkeitsdauer der Marken s. Bekm. des RVA. v. gl. Datum. Hienach sind ungültig gewordene Marken bis längstens 31. Dezember 1901 bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige umzutauschen. Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 36 (RBl. S. 1053). Baden: VO. v. 30. Nov. 1899 (GVOBl. S. 799).

Zu Abs. II: Bayern und Württemberg haben ihre nach Art. 78 Abs. II der Reichsverfassung erforderliche Zustimmung zu dieser Inanspruchnahme ihrer Postanstalten ertheilt. Vgl. § 163 Abs. III des Gesetzes von 1889.

Auch die Rentenstellen sind gem. § 80 als Verkaufsstellen verwendbar.

Ueber den Umtausch verdorbener oder unbrauchbar gewordener Marken s. A. N.* III S. 24 Nr. 205 (Reger XIII S. 21).

Ueber unwirksame Beiträge s. §§ 146, 147.

Ueber die Behandlung unverwendbarer Marken

s. Rundschreiben des RVA.s v. 31. Oktbr. 1892 (A N.* II S. 142 Nr. 200, Reger XII S. 179*). Anlage 10.
Ueber Entwerthung der Marken s. § 141 u. Bekm. des BR.s v. 9. Nov. 1899 (RGBl. S. 665), s. Anlage 8.

§ 131. (§ 101 Abs. II und § 102 Abs. II.)

Quittungskarte.

I Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken in die Quittungskarte des Versicherten.

II Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerthen der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (§§ 141, 149, 150). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde oder von dem Vorsitzenden der Rentenstelle, soweit dieser die Kontrole über die Beitragsentrichtung (§§ 161 ff.) übertragen ist, durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

III Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen.

§ 131 (Klebesystem) handelt von der Entrichtung der Beiträge bei nothwendiger Versicherung nach § 1.
Ueber die Beitragsentrichtung bei der nothwendigen Versicherung nach § 2 s. § 143 und bei der freiwilligen Versicherung § 145.

Zu Abs. I: Die unbeklebte Quittungskarte ist ein Formular, welches rechtlich die Fähigkeit hat, zum Einkleben von Marken verwendet zu werden. Es sind stets die Marken derjenigen Anstalt einzukleben, in der man jeweils versichert ist (§ 65 Abs. III).

Die beklebte Quittungskarte ist die amtliche Quittung über die nach dem Markeninhalte geleisteten Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 27 Abs. II) und damit die Urkunde, aus welcher sich die Anwartschaft und bei Eintritt des Versicherungsfalles der Anspruch und dessen Höhe ergiebt. Die aufbewahrten (§ 138) und beklebten Quittungskarten sind außerdem die urkundlichen Grundlagen für die Rentenberechnung (§§ 35 ff.), Beitragserstattung (§§ 42 ff.) und Rentenvertheilung (§§ 125, 126).

Die Quittungskarte ist eine öffentliche Urkunde. RStr.GB. § 267. Näheres bei Laß a. a. O. S. 23 ff.

Die Entrichtung der Beiträge durch Kleben erfolgt entweder durch die Arbeitgeber (§§ 140—143) oder durch die Versicherten (§§ 144 f.) oder durch Vermittelung von Hebestellen (§§ 148 ff.). Durch das rechtmäßige Einkleben der Marke erfüllt der Arbeitgeber bezw. Versicherte seine Beitragspflicht und entsteht der Ersatzanspruch hinsichtlich der Hälfte des geleisteten Beitrags.

Ueber die Einrichtung der Quittungskarten s. §§ 132, 133, Ausstellung und Umtausch § 134, Ersatz § 136, Gültigkeitsdauer § 135, Aufbewahrung § 136, Unzulässigen Inhalt und unbefugte Vorenthaltung § 139, Streitigkeiten wegen der Beitragspflicht § 155, Kontrole der Entrichtung §§ 161 f.

Zu Abs. II: Die Vorlegung der Quittungskarte hat in der Regel bei der Lohnzahlung zu erfolgen (§ 141 Abs. I). Ausnahmen bestimmen die §§ 148 Abs. I, 149, 150, 153. Für freiwillig Versicherte besteht keine Vorlegungspflicht. Vgl. insb. §§ 149 Abs. II, 153.

Ortspolzeibehörden sind in Bayern in den Städten des diess. Bayern die Magistrate, in den pfälzischen Gemeinden und in den Landgemeinden des diess. Bayern die Bürgermeister; in Sachsen die Gemeindebehörden bezw. Amtshauptmannschaften (VO. v. 30. Nov.

1899 § 2e; GVOBl. S. 600); in Württemberg die Ortsvorsteher (VO. v. 25. November 1899 §§ 1, 37, Reg.Bl. S. 1037, 1053); in Baden in den Fällen der §§ 131 Abs. II, 139 Abs. III, 153 in Städten mit staatlicher Ortspolizei das Bezirksamt, sonst die Bürgermeister, in Fällen des § 161 Abs. II Bezirksamt bezw. Bürgermeister. VO. v. 28. November 1899 § 1 (GVOBl. S. 616).

§ 132. (§ 101 Abs. II u. III.)

I Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag der Ausgabe, die über den Gebrauch erlassenen Bestimmungen (§ 139) und die Strafvorschrift des § 184. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) kann vom Bundesrathe die Verwendung besonderer Quittungskarten vorgeschrieben und die unbefugte Verwendung anderer Quittungskarten mit Strafe bedroht werden.

II Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§ 131 Abs. 2, 3), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirkes.

Zu Abs. I: vgl. VO. des Bundesraths v. 10. November 1899 betr. die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung (RGBl. S. 667) Anlage 9.

§ 133. (§ 102 Abs. I.)

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens zweiundfünfzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungs-

anstalt, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen. Stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Die Quittungskarte kann nicht nur mit Marken derjenigen Versicherungsanstalt beklebt werden, deren Namen sich „am Kopfe" der Karte verzeichnet findet. Die Angabe des Namens der Versicherungsanstalt ist nur für die Aufbewahrung und Verrechnung der Karte von Bedeutung. Es sind vielmehr in jede Karte stets Marken derjenigen Anstalt einzukleben, in der man jeweils versichert ist (§ 65 Abs. III).

§ **134.** (§ 103.)

I Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

II Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

Zu Abs. I: Während Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten nicht durch die Versicherungsanstalten

selbst besorgt werden, haben diese die umgetauschten und zurückgegebenen Karten aufzubewahren (§ 138).

Der Umtausch der Quittungskarte hat regelmäßig zu erfolgen, wenn dieselbe ausgefüllt ist. Unterlassung des Umtausches zieht die Ordnungsstrafe des § 131 Abs. II nach sich. Ein Umtausch findet außerdem statt in den Fällen der §§ 131 Abs. III, 139 Abs. I, 158 Abs. III.

Ueber die zuständige Stelle und das Verfahren s. für Preußen: Min.Anw. v. 17. November 1899, Bayern: VO. v. 14. Dezember 1899 § 10, Min.Bekm. v. 27. Dezember 1899 (Min.ABl. S. 757 ff.), Sachsen: VO. v. 30. November 1899 § 16 (GVOBl. S. 603), Württemberg: VO. v. 25. November 1899 §§ 37 ff. (RBl. S. 1053 ff.), Baden: VO. v. 28. November 1899 § 11 (GVOBl. S. 619) und Anweisung vom 20. Dezember 1899 (GVOBl. S. 976 ff.). Zuständig ist in den meisten Staaten die Gemeindebehörde.

Zu Abs. II: Die Bescheinigung ist weder ein Urtheil über die Rentenanwartschaft des Versicherten, noch ein endgültiges Urtheil über den Inhalt der Quittungskarte. Sie ist nichts weiter als eine Quittung über den Empfang der Quittungskarte und Militärdienst- und Krankheits-Bescheinigungen und ein Behelf zur etwaigen Rentenberechnung für den Versicherten. Der Rentenfeststellung ist durch den Inhalt der Bescheinigung nach Abs. II nicht präjudiziert. Ueber die Beweiskraft der Bescheinigung A. N.* IX S. 283 Nr. 704 (Reger XIX S. 16).

Ueber die Anfechtung der Bescheinigung s. § 137.

Die Kosten des Umtausches fallen der zuständigen Stelle zur Last.

§ 135. (§ 104.)

I Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch

versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

II Der Bundesrath ist befugt anzuordnen, daß die Gültigkeitsdauer der Karten durch Abstempelung verlängert werden kann.

Verfall der Quittungskarte.

Zu Abs. I: Die durch die Novelle von 4 auf 2 Jahre herabgesetzte Gültigkeitsdauer der Quittungskarte entspricht der in § 46 Abs. I herabgesetzten Frist des Erlöschens der Anwartschaft. Vor Erlöschen der Anwartschaft kann der Verfall der Quittungskarte nicht eintreten. A. N.* VI Nr. 479 (Reger XVI S. 2), IX S. 775 Nr. 779 (Reger XIX S. 153).

Die Ungültigkeit der Quittungskarte bedeutet nicht nur ihre Unfähigkeit, als Beweisurkunde zu dienen, sondern hat auch die Folge, daß die auf ihr eingeklebten Marken nicht als geleistete Beiträge gelten. A. M. Laß, a. a. O. S. 53 ff. Doch ist die ungültige Karte zum Umtausch gegen eine gültige, neue Karte (§ 134) verwendbar.

Zu Abs. II: vgl. VO. des Bundesraths v. 10. November 1899 betr. die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung (RGBl. S. 667). Anlage 9. Zuständig zur Abstempelung sind in Bayern die Gemeindebehörden. Königl. VO. v. 14. Dezember 1899 § 10. Nach Min.Entschl. v. 27. Dezember 1899 (Min.ABl. S. 757) ist den bis 1. April 1900 ablaufenden Karten fortdauernde Gültigkeit zuerkannt. Sie werden behandelt wie Karten, die am 1. April 1900 ausgestellt worden sind. Für die nach dem 1. April 1900 ablaufenden Karten dagegen wird nachträglicher Umtausch nur auf Antrag und nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß der rechtzeitige Umtausch ohne Verschulden des Versicherten versäumt worden ist. Sachsen: VO. v. 30. November 1899 § 16 (GVOBl. S. 603). Württemberg: VO. v. 25. November

1899 § 45 (RBl. S. 1058). Baden: VO. v. 28. November 1899 § 11 (GVOBl. S. 619) und VO. v. 5. Dezember 1899 (GVOBl. S. 803).

§ 136. (§ 105.)

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen.

Ein Aufgebotsverfahren wegen Verlustes der Quittungskarte findet nicht statt. Der Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung der Karte, sowie deren Inhalt sind der zur Ersetzung zuständigen Behörde (§ 134 Abs. I) glaubhaft zu machen.

Die Uebertragung erfolgt nach näherer Anweisung der Landes-Ausführungsvorschriften durch schriftlichen Vermerk auf der neuen Karte. Anfechtung § 137. In Bayern erfolgt die Ersetzung und Uebertragung durch die Gemeindebehörde. VO. v. 14. Dezember 1899 § 10. Sachsen: VO. v. 30. November 1899 § 16 (GVOBl. S. 603). Württemberg: VO. v. 25. November 1899 §§ 46 ff. (RBl. S. 1058). Baden: VO. v. 28. November 1899 § 11 (GVOBl. S. 619).

Der Uebertragungsvermerk hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Vgl. A. N.* VII S. 332 Nr. 574 (Reger XVII S. 74). Anrechnung der in verlorenen rc. Quittungskarten enthaltenen Beitragsmarken auf die Wartezeit. A. N.* VI Nr. 506 (Reger XVI S. 61); Berücksichtigung bei Beitragserstattungen: A. N.* IX S. 283 Nr. 704 (Reger XIX S. 16).

Vgl. auch § 158 Abs. III.

§ 137. (§ 106.)

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 134) oder der neuen Quittungskarte (§ 136) gegen die Aufrechnung der Karte und den Inhalt der Bescheinigung (§ 134) sowie

gegen die Uebertragung (§ 136) Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

Die Endgültigkeit der Bescheinigung (§ 134) und der Uebertragung (§ 136) bedeutet, daß dieselben bis zur Erhebung des Versicherungsanspruches nicht mehr angefochten werden können. Ueber das Versicherungsverhältniß selbst und die hieraus entspringenden Ansprüche wird durch diese Bescheide nicht geurtheilt (§§ 112, 155). Vgl. Note bei § 134. Einspruchsbescheid und Beschwerdebescheid sind dem Versicherten zu eröffnen oder zuzustellen.

§ 138. (§ 107.)

I Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

II Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das Verfahren sowie die Einrichtung der Sammelkarte wird vom Bundesrathe bestimmt.

III Der Bundesrath hat die Voraussetzungen und die Formen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten auch in anderen Fällen zu erfolgen hat.

Nach § 138 Abs. I und § 133 haben alle Quittungskarten eines Versicherten bei derjenigen Versicherungsanstalt

zusammenzulaufen, bei welcher derselbe zuerst versichert war. Von ihr sind sie aufzubewahren und auf Requisition der zur Feststellung des Anspruchs auf Rente (§ 112) zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Zu anderen Zwecken dürfen sie nicht verwendet werden. Für Württemberg: vgl. VO. v. 25. November 1899 § 50 (RBl. S. 1060).

War der Versicherte vor der Ausstellung seiner ersten Quittungskarte bei einer besonderen Kasseneinrichtung versichert, so hat die Anstalt, welche den Feststellungsbescheid zu fassen hat, die Ausweise über diese Versicherung von der Kasse unmittelbar oder durch Vermittelung der Anstalt, welche die erste Karte ausgestellt hat, sich zu beschaffen.

Ist die Anstaltsversicherung durch eine Kassenversicherung unterbrochen worden, so sind die Ausweise über die Kassenversicherung sammt den Quittungskarten der späteren Anstaltsversicherung derjenigen Anstalt zu übermitteln, welche zuerst eine Quittungskarte für den Versicherten ausgestellt hat.

Zu Abs. II und III: Sammelkarten. Es fehlen zur Zeit noch die Ausführungsbestimmungen.

§ 139. (§ 108.)

I Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersten nach Maßgabe der Bestimmung des § 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

II Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider

den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

III Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Die erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

Zu Abs. I: Strafbestimmung: § 184. Vgl. RGew.O. §§ 111 Abs. III, 146 Ziff. 3. Die Ersetzung der Karte nach Satz 2 hat durch die nach § 134 zuständige Stelle zu erfolgen. Sachsen: VO. v. 30. November 1899 § 16 (GVOBl. S. 603).

Zu Abs. II: Die Quittungskarte befindet sich, solange sie nicht zum Umtausch abgeliefert ist, im Eigenthum des Versicherten. Auch auf die Innehabung hat dieser ein civilrechtlich und nicht nur dem Arbeitgeber, sondern jedem Dritten gegenüber auch polizeilich (Abs. III) und strafrechtlich geschütztes Recht. Strafbestimmung: § 181.

Die Quittungskarten sind unübertragbar, unpfändbar und unverpfändbar.

Mit der Ablieferung zum Umtausch gehen sie in das Eigenthum der Versicherungsanstalt über, deren Namen sie tragen.

Zu Abs. III: Ortspolizeibehörde s. § 131 Abs. II.

§ 140. (§ 100.)

Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.

I Die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten,

welcher den Versicherten während der Beitragswoche (§ 30) beschäftigt hat.

II Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet (§ 144), so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.

III Sofern die thatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfall entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Zu §§ 140 ff. vgl. für Württemberg: VO. v. 25. November 1899 §§ 51 ff. (RBl. S. 1060 ff.).

§ 140 bezieht sich nur auf die nach § 1 der nothwendigen Versicherung unterliegenden Personen.

Zu § 140 vgl. §§ 27 Abs. III, 30 (Beitragswoche).

Die Beitragswoche fällt mit der Kalenderwoche zusammen und beginnt mit dem Montag.

Zu Abs. I: Das Verhältniß zwischen § 140 Abs. I und § 144 Abs. I ist Folgendes. Zur Entrichtung des Beitrages ist sowohl der Arbeitgeber als der Versicherte verpflichtet. Zur Beschaffung und Einklebung der Marken aber ist nur der Arbeitgeber verpflichtet. Der Versicherte ist befugt, dieses Geschäft zu übernehmen. Er hat sich darüber mit dem Arbeitgeber ins Benehmen zu setzen. Dieser muß dem Versicherten auf sein Verlangen das Geschäft der Beschaffung und Einklebung der Marken überlassen. Die Uebernahme kann aber nicht für einzelne Wochen, sondern nur für mindestens eine Lohnzahlungsperiode erfolgen (§ 144 Abs. II Satz 3). Wenn der Versicherte von seiner Befugniß keinen Gebrauch macht, oder thatsächlich wieder aufhört, das übernommene Geschäft zu besorgen, tritt die Verpflichtung des Arbeitgebers aus § 140 Abs. I wieder in Geltung. Der Arbeitgeber ist auf alle Fälle gehalten, die Quittungskarte des Versicherten zu kontrolieren.

„Beitragswoche": früher hieß es Kalenderwoche.

Zu Abs. II: Wie soll ein Arbeitgeber, welcher einen Versicherten (z. B. eine Waschfrau) an einem späteren Wochentage beschäftigt, zuverlässig erfahren, ob der Versicherte in dieser Woche schon anderwärts beschäftigt war, und ob für ihn etwa schon eine Marke eingeklebt worden ist? Die Frage ist durch die Bestimmung der Novelle Abs. II Satz 2 nur dringender geworden.

Der Ersatzanspruch geht nur auf die Hälfte des Gesammtbeitrags.

Zu Satz 3 schlägt der Verfasser der Motive Vereinbarung unter den betheiligten Arbeitgebern vor. Ueber das Gesammtschuldverhältniß bestimmt § 421 des Bürgerl. Gesetzbuchs:

„Schulden Mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesammtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Theile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämmtliche Schuldner verpflichtet."

Zu Abs. III: Welche Arbeitszeit „annähernd erforderlich" sei, das schätzt der zur Beitragsentrichtung primär Berufene. Untere Verwaltungsbehörde s. § 169. Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes § 111.

§ 141. (§ 109 Abs. I und II.)

I Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber (§ 140) bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die Quittungskarte einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 34), von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben.

II Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahrs oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältniß früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden.

III Marken für einen zwei Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwerthet werden. Der Bundesrath hat die näheren Vorschriften über die Art der Entwerthung zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

IV Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung von anderen Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Zu § 141: Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber mittels Einklebens von Marken. Entwerthung.

Zu Abs. I: vgl. § 140 Abs. I Note. Es sind nur Marken der für den Beschäftigungsort gemäß § 65 Abs. II und III zuständigen Versicherungsanstalt einzukleben. Unrichtige Marken sind weder bei der Rentenberechnung noch bei der Rentenvertheilung zu berücksichtigen. A. N.* IX S. 561 Nr. 750 (Reger XIX S. 96). Das Einklebegeschäft kann der Arbeitgeber bevollmächtigten Leitern seines Betriebs übertragen. Strafbestimmungen: §§ 176, 177.

Ueber verspätete Beitragsentrichtung s. § 146.

Ueber die Einklebung unrichtiger Marken s. § 147.

Ueber die Verwendung von Marken einer höheren als der regelmäßigen Lohnklasse s. § 34 Abs. IV.

„Bei der Lohnzahlung", d. i. bei der wirklichen Auszahlung des Lohnes, mag dieselbe am regelmäßigen Zahlungstermin oder zu anderer Zeit erfolgen. Streitigkeiten s. § 155.

„Für die Dauer der Beschäftigung", d. i. gerechnet von der letzten Einklebung bezw. dem Beginn der Beschäftigung durch den gegenwärtigen Arbeitgeber bis zur Lohnzahlung durch diesen.

Zu Abs. II: vgl. Kr.VG. § 52. Die Versicherungsanstalten (Vorstände) können namentlich monatliche, vierteljährige ꝛc. Klebeperioden allgemein oder für bestimmte Klassen von Arbeitgebern anordnen. Sie sind auch befugt, einzelnen Arbeitgebern Erlaubniß dieser Art zu geben Erfolgen solche Anordnungen, so haben die betroffenen Arbeitgeber die Wahl, ob sie sich an diese Anordnungen halten oder nach Abs. I verfahren wollen. An den Bestimmungen des Abs. II Satz 2 kann auch durch die Versicherungsanstalten nichts geändert werden.

Zu Abs. III u. IV: Ueber Entwerthung der Marken vgl. VO. des Bundesraths v. 9. November 1899, betr. die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung (RGBl. S. 665). Anlage 8. Zuständig sind in Bayern die Gemeindebehörden. Königl. VO. v. 14. Dezember 1899 § 10.

§ 142. (§ 109 Abs. III.)

I Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge, in den Fällen des § 34 Abs. 4 aber, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, den auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen.

II Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Die Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden.

III Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne daß den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft.

IV Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, dürfen, soweit die Entrichtung der Beiträge in der im § 141 Abs. 1 angegebenen Weise erfolgt, Lohnabzüge nur für diejenige Zeitdauer machen, für welche sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben; soweit da=

gegen die Einziehung der Beiträge gemäß §§ 148 ff. stattfindet, sind sie verpflichtet, die im Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht ist, an die zuständige Einzugsstelle abzuliefern. Eine gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 52 a des Krankenversicherungsgesetzes getroffene Anordnung erstreckt sich auch auf die von der betheiligten Krankenkasse einzuziehenden Beiträge für die Invalidenversicherung.

Zu § 142: Lohnabzüge (Ersatz der Beitragshälfte) vgl. § 27 Abs. III. S. auch Kr.VG. § 53.

Zu Abs. I: Der Arbeitgeber kann dem Versicherten den Beitragsantheil erlassen. Er kann denselben aber nach der Novelle nicht in anderer als der in Abs. I angegebenen Weise einziehen. Er kann auf keinen Fall mehr als den nach Abs. I (vgl. §§ 27 Abs. III, 34 Abs. IV) zulässigen Theil des Beitrags einziehen. Anderweitige Vereinbarungen sind unwirksam. Strafbestimmungen: § 180 Abs. II, § 181 Ziff. 1, § 182.

Zu Abs. II: Die Vorschrift ist von Bedeutung namentlich in den Fällen, in welchen die Versicherungsanstalt von ihrer Befugniß aus § 141 Abs. II Gebrauch gemacht hat. Zu Satz 2 vgl. § 154.

Zu Abs. III: Die Vorschrift des ersten Satzes findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber von seiner Befugniß, in längeren Perioden die Beiträge zu entrichten (§ 141 Abs. II), Gebrauch macht. — Zu Satz 2: z. B. wenn der Arbeiter seiner Pflicht zur Vorlegung der Quittungskarte aus § 131 Abs. II nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Zu Abs. IV: vgl. Kr.VG. § 53 Abs. III. Strafbestimmung: § 181 Ziff. 1.

§ 143. (§ 110.)

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 er=

streckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

Vgl. die Bekm. des BR.s v. 16. Dez. 1891 (RGBl. S. 395) über die Erstreckung der Versicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und die Bekm. des BR.s v. 1. März 1894 (RGBl. S. 324) über die Erstreckung der Versicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. S. Anlage 2, 3.

§ 144. (§§ 100 und 101.)

Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.

I Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten.

II Dem Versicherten, welcher auf Grund dieser Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 140 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrags, und in Fällen des § 34 Abs. 4, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, auf Erstattung der Hälfte desjenigen geringeren Betrags zu, welchen der Arbeitgeber nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu tragen hat. Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern die Marke vorschriftsmäßig entwerthet ist. Der Anspruch ist für die betreffende Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen. Ist dieß bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf der Anspruch für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung erhoben werden, sofern nicht der Ver=

sicherte ohne sein Verschulden erst nachträglich an Stelle des Arbeitgebers Beiträge verwendet hat.

Zu Abs. I: vgl. Note bei § 140 Abs. I. Die Befugniß der Versicherten aus Abs. I besteht in allen Fällen, auch kann der Versicherte auf diese Befugniß gem. § 180 durch Vertrag nicht verzichten. Das schließt natürlich eine Verabredung zwischen Arbeitgeber und Versicherten über den Modus der Beitragsentrichtung nicht aus, da ohne solche Verabredung ein ordnungsmäßiges Entrichten der Beiträge nicht stattfinden kann. Durch die richtige Beitragsentrichtung des Versicherten entgeht der säumige Arbeitgeber der Bestrafung nach § 176 Abs. I.

Ueber Entwerthung der Marken vgl. § 141 Abs. III. VO. des Bundesraths v. 9. November 1899 (RGBl. S. 665) Anlage 8.

Zu Abs. II: Die Bestimmung über den Ersatzanspruch des Versicherten entspricht der Vorschrift des § 142 Abs. I bis III. Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen durch den Versicherten kann auch im Feststellungsverfahren noch erfolgen.

Eine von der Versicherungsanstalt auf Grund des § 141 Abs. II erlassene Anordnung über längere Klebefristen hat zwar auch für die Versicherten, welche von der Befugniß aus Abs. I Gebrauch machen, Bedeutung, indem auch für sie die zweijährige Frist des § 146 erst vom Klebetermin an läuft; allein es besteht auch für sie kein Zwang, diesen Termin abzuwarten.

Der Ersatzanspruch besteht nur, wenn der Beitrag entrichtet ist. Doch kann der Arbeitgeber seinen Antheil am Beitrage dem Versicherten vorschießen.

Strafvorschrift: § 181 Ziff. 3.

§ 145. (§ 120.)

I Bei freiwilliger Versicherung (§ 14) haben die sie eingehenden Personen Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich

aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben.

II Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während deren sie nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (§ 14 Abs. 1), steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach § 140 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beträge nach Maßgabe des § 144 Abs. 2 zu. Die Anrechnung höherer Beträge, als sich bei Anwendung des § 34 Abs. 1 bis 3 ergeben würden, kann der Arbeitgeber ablehnen.

§ 145 findet Anwendung auf freiwillig Versicherte jeder Art (§ 14).

Zu Abs. I: Die Zusatzmarken und die Vorschrift des Gesetzes von 1889, wonach die freiwillige Versicherung stets in Lohnklasse II erfolgt, sind nach der Novelle fortgefallen.

Ueber den Zeitpunkt der Markenverwendung bestimmt das Gesetz für freiwillig Versicherte nichts. Doch sind Abs. II und die §§ 146 Satz 2, 147 zu berücksichtigen.

Die Bestimmung über freiwillige Versicherung im Auslande ist namentlich für solche Personen praktisch, welche sich im Auslande nur vorübergehend und in der Absicht, später in eine Versicherungsbeschäftigung im Inlande zu treten, aufhalten.

Zu Abs. II: Der ersatzpflichtige Arbeitgeber ist der=

jenige, bei welchem der Versicherte gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt ist.

Die Strafvorschrift des § 181 Ziff. 3 findet Anwendung.

§ 146 (neu).

Unwirksame Beiträge.

Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren, sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Betheiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse (§ 34 Abs. 4) dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

Zu § 146: Nachklebeverfahren. Vgl. Rückstandsverjährung nach § 168.

Zu Satz 1. Nothwendige Versicherung. Als „nachträglich" ist die Entrichtung von Beiträgen erst dann anzusehen, wenn sie entweder nach der Lohnzahlung oder nach den gemäß § 141 Abs. II bestimmten Klebeterminen erfolgt. — Die Vorschrift des Satz 1 gilt sowohl dann, wenn die Beiträge vom Arbeitgeber als auch dann, wenn sie vom Versicherten entrichtet werden.

Ein Nachtrag von Beiträgen kann von versicherungspflichtigen Personen nur für die Zeit ihrer Versicherungspflicht erfolgen. Für Zeiträume, in welchen solche Personen keine Versicherungsbeschäftigung gehabt haben, können Beiträge nur nach Maßgabe des Satz 2 nachgeholt werden.

Die zweijährige Nachklebefrist bildet die rechtliche Regel. Mangelndes Verschulden, für welches die vierjährige Nachklebefrist ausgesetzt ist, ist nur aus besonderen Gründen anzunehmen.

Insoweit das Nachkleben zulässig ist, sind auch nachträglich ausgestellte Quittungskarten gültig. A.N. VI S. 307 Nr. 514 (Reger XVI S. 69).

„Verspätete" Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht ist nicht nur anzunehmen, wenn die Versicherungspflicht der Arbeiterklasse, sondern auch wenn die Zugehörigkeit des Arbeiters zu der betr. Arbeiterklasse streitig war. Ein Verschulden beider Theile ist anzunehmen, wenn jeder von ihnen in der Annahme, der Andere leiste die Beiträge, die Leistung unterläßt. — Das Nachkleben ist bei nothwendiger Versicherung im bezeichneten Rahmen auch nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und bis zur rechtskräftigen Feststellung des Rentenanspruchs zulässig.

Die Unzulässigkeit des nachträglichen Einklebens von Marken bedeutet, daß diese Marken für die abgelaufene Nachklebefrist weder bei Berechnung der Wartezeit noch bei Berechnung der Rente angerechnet werden dürfen und daß sie auf Verlangen zurückzuzahlen sind. Doch können Marken, welche in unzulässiger Weise eingeklebt worden sind, solange das Feststellungsverfahren noch nicht begonnen hat, für eine nach dieser Frist liegende Versicherungszeit angerechnet werden, wenn für diese Zeit die Nachklebefrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Erstattungsansprüche richten sich bei allen Markennachträgen nach § 142 Abs. III und § 144 Abs. II. Ansprüche auf Rückleistung zu viel bezahlter Beiträge können vom Arbeitgeber und Versicherten je zu dem von ihnen gezahlten Betrag bei der VA., deren Marken in Betracht kommen, geltend gemacht werden. Vgl. Reger XIX S. 156.

Ueber das Nachkleben in der Praxis vor der Novelle s. A. N.* VI S. 269 f. Nr. 500, 501 (Reger XVI S. 48 f.).

Zu Satz 2. Freiwillige Versicherung 2c. „für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit". Die Nachklebefrist beträgt ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten, meist freilich schwer zu ermittelnden

Einklebung an. Durch freiwilliges Nachkleben kann namentlich das Erlöschen der Anwartschaft verhütet werden. Vgl. § 46. S. auch die nicht mehr ganz zutreffende Entscheidung A. N.* IX S. 776 Nr. 780 (Reger XIX S. 154). Nach Eintritt des 70. Lebensjahres (Motive) oder der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der §§ 15, 16, 5 Abs. IV sollen Beiträge der freiwilligen Versicherung überhaupt nicht mehr nachgeklebt werden. Befindet sich aber der Betreffende noch in einer Beschäftigung nach § 3 Abs. II oder § 4 Abs. I, so ist die Nachklebung noch zulässig.

Satz 2 gilt namentlich auch in den Fällen, in welchen zur Zeit des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit oder nach Ablauf der Nachklebefrist die Wartezeit noch nicht erfüllt ist. Erstattungsansprüche für nachgeklebte Marken s. § 145 Abs. II.

Die Vorschrift findet auch Anwendung auf Personen, welche am 1. Januar 1900 bereits 70 Jahre alt oder erwerbsunfähig waren.

§ 147 (neu).

Die in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendeten Marken begründen die Vermuthung, daß während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicherungsverhältniß auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung bestanden hat. Diese Vermuthung findet jedoch insoweit nicht statt, als sich ergiebt, daß die Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt oder während eines Kalenderjahrs mehr Marken beigebracht sind, als in dasselbe Beitragswochen entfallen.

Die für die praktische Durchführung der Versicherung wichtige Neuerung der Novelle enthebt einerseits die an der Feststellung betheiligten Behörden der Pflicht zur Nach=

forschung über solche das Versicherungsverhältniß betreffende Thatsachen, welche nicht aus den Quittungskarten selbst ersichtlich sind, und andererseits die Versicherten von der Pflicht, zum Nachweis des bestandenen Versicherungsverhältnisses andere Belege als die Quittungskarten vorzubringen. A. N.* VIII S. 184 Nr. 630 (Reger XVIII S. 15).

Die in § 147 geschaffene Vermuthung ist aber auch, von den in Satz 2 geregelten Fällen abgesehen, keine den Gegenbeweis ausschließende (Motive).

Eine Markenverwendung der in Satz 2 bezeichneten Art ist nicht ohne Weiteres, sondern nur nach den Regeln des § 147 unzulässig und unwirksam. Nur fehlt der Verwendung überschüssiger Marken die Kraft, die Vermuthung des Satz 1 zu begründen. Marken, welche für eine Beitragsperiode nach Satz 2 als verspätete zu erachten sind, können einer folgenden Beitragsperiode (Lohnperiode ꝛc.) zugerechnet werden.

§ 148. (§ 112.)

Einziehung der Beiträge.

I Durch die Landes-Zentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 141 Abs. 1 angeordnet werden, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben

1. durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen,
2. durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen

für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Auf demselben Wege können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden.

II Sofern hiernach die Einziehung der Beiträge durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten angeordnet wird, sind die letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten.

III Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

IV Den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Abs. 1 Ziffer 2) kann durch Bestimmung der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der Krankenkasse die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. In diesen Fällen sind die betheiligten Krankenkassen verpflichtet, zu den Kosten der Hebestellen beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der betheiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen.

V Die Landes-Zentralbehörde kann die Befugnisse regeln, welche der Versicherungsanstalt gegenüber den Einzugsstellen, soweit sie nicht von der Versicherungsanstalt selbst eingerichtet sind, zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe zustehen.

VI Für die freiwillige Versicherung (§ 14) kann die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

§§ 148—154: Das Einziehungsverfahren. Die Novelle hat dasselbe erheblich umgestaltet.

Die Entrichtung der Beiträge, welche gemäß §§ 140 ff. regelmäßig durch die Arbeitgeber oder Versicherten selbst erfolgt, kann nach besonderer Anordnung in der Weise geschehen, daß das Klebegeschäft (§§ 131 ff.) von einer Einziehungsstelle (nicht Einzugsstelle) vorgenommen und durch diese die Beiträge von den Arbeitgebern (§ 149 Abs. II) oder auch von diesen und den Versicherten je zur Hälfte (§ 149 Abs. I) oder ferner von den Versicherten (§ 149 Abs. 1) oder endlich von den Gemeinden oder höheren Gmeindeverbänden und den Versicherten je zur Hälfte (§ 151 Abs. I Ziff. 2) eingezogen, i. e. in bar erhoben werden.

Ueber die Entwerthung der im Einziehungsverfahren erhobenen Beiträge s. VO. des Bundesraths vom 9. November 1899 (RGBl. S. 665). Anlage 8.

Zu § 148 Abs. I vgl. § 152 (Anordnungsrecht der Krankenkassen ꝛc.) und §§ 166, 169 (Krankenkassen, zuständige Landesbehörden).

Das Anordnungsrecht der in Abs. I und § 152 bezeichneten Behörden und Stellen ist ein alternatives. Der für Verordnungen allgemein geltende Grundsatz, wonach die Verordnung der höheren Stelle derjenigen der untergeordneten vorgeht, hat auch hier Geltung. Durch Ausführungs-Landesgesetz kann hierüber Näheres angeordnet werden. Von landesgesetzlicher Anordnung abgesehen gilt Folgendes. Die Anordnung der Landes-Centralbehörde geht allen anderen Anordnungen vor. Die Anordnung des Statuts einer Versicherungsanstalt geht derjenigen einer Gemeinde oder eines höheren Gemeindeverbandes vor. Die Anordnung eines höheren Gemeindeverbandes geht derjenigen einer Ortsgemeinde vor. Die Anordnung einer Krankenkasse oder Dienstbehörde gemäß § 152 (lex specialis) geht allen Anordnungen nach § 148 Abs. I vor.

Das Recht der Genehmigung statutarischer Bestimmungen dieser Art hat in Bayern in allen Fällen

das Ministerium des Innern. VO. v. 14. Dezember 1899 § 11. Sachsen: VO. v. 30. November 1899 §§ 17 ff. (GVOBl. S. 604); Württemberg: VO. v. 25. November 1899 §§ 51 ff. (RBl. S. 1060 ff.); Baden: VO. v. 28. November 1899 §§ 12 ff. (GVOBl. S. 619) und insbesondere § 19 und die auf Grund des § 19 erlassene Anweisung des Landesversicherungsamtes v. 6. Dezember 1899 (GVOBl. S. 868 ff.).

Das Einziehungsverfahren kann nur für nothwendig versicherte Personen (§§ 1 und 2), nicht auch für freiwillig Versicherte (§ 14) angeordnet werden. S. Abs. VI. Vgl. § 152.

Die Anordnung über Einziehung erstreckt sich stets auf den ganzen Bezirk der Anordnungsbehörde und ergreift danach entweder alle oder bestimmte Klassen der in diesem Bezirk beschäftigten, nothwendig versicherten Personen. Ausnahmen s. § 150 und 152.

Als Einziehungsstellen können die Krankenkassen, Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen oder „örtliche Hebestellen" der Versicherungsanstalten bestellt werden. Auch können im Bezirke einer anordnenden Behörde mit örtlicher oder sachlicher Abgrenzung der Zuständigkeit mehrere dieser Arten von Einziehungsstellen eingesetzt werden.

Die Einsetzung anderer Stellen als der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder örtlichen Hebestellen kann nur durch die Landes-Centralbehörde erfolgen.

Zu den Bestimmungen über Anmelde- und Abmeldepflicht vgl. die Strafvorschrift des § 179. Die Pflicht besteht auch hinsichtlich der nur vorübergehend beschäftigten Personen, doch wird für sie unter Umständen eine einmalige Anzeige unter Angabe der Dauer der Beschäftigung genügen. Vgl. § 151 Abs. I Ziff. 2. Württemberg, Baden a. a. O.

Zu Abs. II u. III: Während die örtlichen Hebestellen ganz auf Kosten der VA. thätig zu werden haben, ist den anderen beauftragten Einziehungsstellen nur eine durch die Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren. All diese Auslagen sind Sonderlast einer

jeden VA. (§ 33). Sachsen: VO. v. 30. November 1899 § 22 (GVOBl. S. 606).

Zu Abs. IV: vgl. § 152. Es kann demnach eine gemeinschaftliche Einziehung der Beiträge aus der Kranken- und Invalidenversicherung sowohl durch die Krankenkassen (§ 152) als auch durch örtliche Hebestellen der VA. (§ 148 Abs. IV), nicht aber durch andere örtliche Einziehungsstellen (z. B. Gemeindebehörden) erfolgen. Württemberg, Baden a. a. O.

Zu Abs. V: Für die von der VA. selbst eingerichteten Hebestellen kann nur durch die VA. selbst das Nöthige angeordnet werden. Die Befugnisse aus Abs. V können namentlich in aufsichtlichem Verfügungs- und Kontrolrechte bestehen. Die Einziehungsstellen sind in den Geschäften der Einziehung als Organe der Versicherungsanstalt anzusehen. Sachsen: VO. v. 30. November 1899 § 23 (GVOBl. S. 606).

§ 149 (neu).

I Die Landes-Zentralbehörden oder die von ihnen als zuständig bezeichneten Stellen können nähere Bestimmungen über das Verfahren der Einzugsstellen (§ 148) bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge erlassen.

II Soweit diese Bestimmungen nichts Anderes anordnen, werden die Beiträge durch die Einzugsstellen zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Zeitpunkten von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des § 131 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Zu Abs. I: Die Landes-Centralbehörden können namentlich die in § 148 Abs. I bezeichneten Anordnungsstellen beauftragen. Außerdem können auch die unteren Verwaltungsbehörden und die Krankenkassen beauftragt werden. Nur über das Verfahren können hienach Anordnungen erlassen werden. Eine anderweitige Verwendung der Beiträge als die nach dem Gesetz zulässige, ist selbstverständlich ausgeschlossen. Von dem System der Markeneinklebung und der Quittungskarten kann nicht abgewichen werden. Die §§ 146, 147 finden auch auf das Einziehungsverfahren Anwendung. — Ueber die Entwerthung der Marken durch die Einziehungsstellen s. VO. des Bundesraths v. 9. November 1899 (RGBl. S. 665). Anlage 8. Sachsen: VO. v. 30. November 1899 §§ 24 f. (GVOBl. S. 607). Württemberg: VO. v. 25. November 1899 §§ 51 ff. Baden: VO. v. 28. November 1899 §§ 12 ff. und Anweisung des LVA. v. 6. Dezember 1899 (GVOBl. S. 619 ff., 868 ff.).

Zu Abs. II: vgl. § 148 Abs. I und IV Note, auch § 153 (Hinterlegung der Quittungskarte). Bei Festsetzung der Klebetermine ist die anordnende Behörde an die Bestimmung des § 141 Abs. I nicht gebunden. Württemberg, Baden a. a. O. (bad. VO. v. 28. November 1899 §§ 13 ff.).

Die Arbeitgeber, von welchen die ganzen Beiträge eingezogen worden sind, sind berechtigt, die Beitragshälfte vom Versicherten nach § 142 bei der Lohnzahlung abzuziehen.

Hinsichtlich solcher Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, vgl. § 142 Abs. IV. Strafbestimmung § 181 Ziff. 1.

§ 150 (neu).

I Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann von der Landes-Zentralbehörde oder von dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten

Personen durch Verwendung von Marken nach den Vorschriften der §§ 140, 141 selbst zu entrichten. Von solchen Verfügungen ist der Einzugsstelle Kenntniß zu geben.

II Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen des § 140 übernehmen. Sofern dies geschieht, ist der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle Mittheilung zu machen.

Zu Abs. I: Das Verhältniß zwischen der Verfügungsbefugniß aus Abs. I kann landesrechtlich bestimmt werden. Ist nichts angeordnet, so kann sich der Antragsteller an den Vorstand der VA. oder an die LCBeh. wenden. Die Verfügung der Letzteren ist für die Erstere maßgebend. Gegen den Bescheid des Vorstandes ist Verwaltungsbeschwerde zur LCBeh. zulässig.

Eine Beitragsleistung durch die Versicherten (§ 144) kann nach § 150 Abs. I nicht gestattet werden.

Zu Abs. II: Nur für die hier genannten Behörden besteht ein Recht zur Uebernahme der Beitragsleistung. Streitigkeiten: § 155 vgl. § 157 Note.

§ 151. (§ 113.)

I Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann auf demselben Wege weiter bestimmt werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 134, 136) durch die nach § 148 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von

weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverband oder der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

II Für diese Fälle hat die Versicherungsanstalt den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen ist.

Zu Abs. I: Ziff. 1. Vgl. Note bei § 134.
Ziff. 2. Vgl. § 4 Abs. I und Kr.VG. § 1 Abs. I.

§ 152 (§ 114).

Die im § 148 Abs. 1, § 151 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Maßregeln können für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 166) auch durch das Kassenstatut und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

Vgl. Note zu § 148 Abs. I. Eine Vergütung kann von diesen Kassen nicht verlangt werden. A. N.* I S. 127 Nr. 16.

Entwerthung der eingezogenen Marken s. VO. des Bundesraths v. 9. November 1899 (RGBl. S. 665). Anlage 8. Baden: VO. v. 28. November 1899 § 13 (GVOBl. S. 620).

§ 153. (§ 115.)

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Die Landes-Zentralbehörde kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Verpflichtung zur Hinterlegung vorschreiben. In diesem Falle findet die Bestimmung des § 131 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

„Solange er in dem Bezirke . . . versichert ist", soll heißen: „solange er in dem Bezirke . . . seine die Versicherung begründende Beschäftigung ausübt."

Württemberg: VO. v. 25. November 1899 § 69 (RBl. S. 1071). Baden: VO. v. 28. November 1899 § 17 (GVOBl. S. 623).

§ 154. (§ 116.)

Abrundung.

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist der auf den Arbeitgeber entfallende Theil nach oben, der auf den Versicherten entfallende Theil nach unten auf volle Pfennig abzurunden.

Zu § 154 vgl. § 142. Die Vorschrift findet auch Anwendung beim Einziehungsverfahren.

§ 155. (§ 122.)

Streitigkeiten.

I Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 14 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt oder

in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden, sofern sie nicht im Rentenfeststellungsverfahren (§§ 112 ff.) hervortreten, von der für den Beschäftigungsort (§ 65) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben entschieden. Vor der Entscheidung ist in der Regel der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten und der Versicherungsanstalt, welche sich in dem Verfahren geäußert hat, innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die zuständigen Behörden sind bei den Entscheidungen an die vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Grundsätze gebunden. Streitigkeiten über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Reichs-Versicherungsamte zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies innerhalb der Beschwerdefrist von der Versicherungsanstalt beantragt wird.

II Besteht Meinungsverschiedenheit über die Frage, welche Behörde zur Entscheidung zuständig sei, so wird die Zuständigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde oder der Landes-Zentralbehörde, sofern aber mehrere Bundesstaaten in Betracht kommen und eine Einigung ihrer Zentralbehörden nicht stattfindet, vom Reichskanzler bestimmt.

Auf besondere Kasseneinrichtungen findet § 55 keine Anwendung. Das Statut bestimmt das Nähere.

Zu Abs. I: Streitigkeiten können über die Beitragspflicht, das Beitragsrecht (§ 14) und die Beitragshöhe entstehen. Ueber die Beitrags*pflicht* kann sich ein Streit

erheben, wenn behauptet wird, daß nach der Stellung des Betreffenden in einem bestimmten Arbeitsverhältniß ein Versicherungsverhältniß gemäß §§ 1 ff. überhaupt nicht oder nicht zu der die Beitragspflicht behauptenden Versicherungsanstalt bestehe (§ 65). Ueber das Beitragsrecht kann sich ein Streit erheben, wenn eine Versicherungsanstalt das behauptete Recht zur freiwilligen Versicherung (§ 14) einer Person überhaupt oder im Verhältniß zu ihr bestreitet. Ueber die Beitragshöhe können Streitigkeiten wegen der Lohnklasse (§§ 32 Abs. IV, 34), der Einer zugehört (s. auch § 34 Abs. IV), entstehen. Auch über die Zulässigkeit des Nachklebens und die Wirksamkeit der Beiträge (§ 146), sowie über die Vermuthung der richtigen Einklebung (§ 147) können sich Streitigkeiten erheben. Vgl. § 158 Note.

Wenn in Fällen des § 176 die Beitragspflicht streitig wird, so hat der Strafentscheidung das Verfahren nach § 155 vorauszugehen (§ 176 Abs. III). Im Rentenfeststellungsverfahren dagegen kann auch über obige Fragen entschieden werden. A. N.* IV S. 122 Nr. 354 (Reger XIV S. 73). Vom Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Feststellung ab (§ 112), findet das Verfahren nach § 155 nicht mehr statt. A. N.* V S. 34 Nr. 403 (Reger XV S. 11).

Die Entscheidung nach § 155 Abs. I betrifft zwar unmittelbar nur die Beitragspflicht oder das Beitragsrecht. Soweit aber hienach über diese Dinge endgültig entschieden ist, steht auch der Bestand des Versicherungsverhältnisses für die betreffende Beitragszeit endgültig fest. Vgl. auch A. N.* I S. 175 Nr. 70, III S. 50 Nr. 206 (Reger XIII S. 22), VII S. 591 Nr. 619 (Reger XVII S. 194). Ztschr. für J. u. AV. 1. Jahrg. S. 91, 100, 118, 124, 132. Vgl. jedoch auch A. N.* VII S. 381 Nr. 589 (Reger XVII S. 112), VII S. 473 Nr. 608 (Reger XVII S. 149).

Der durch die Novelle eingefügte Satz, wonach die zuständigen Behörden an die „vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze" gebunden sind, enthebt zwar diese Behörden nicht der richterlichen Pflicht, selbständig zu prüfen, ob eine einzelne Person zu den nach dem Gesetz versicherungspflichtigen oder versicherungsberechtigten Klassen

gehöre, wohl aber wird durch diese Grundsätze die Frage, ob eine Personenklasse zu den versicherten gehöre oder nicht außer Streit gesetzt. S. namentlich die Anleitung des RVA. v. 19. Dezember 1899. Anlage 1. — Da nach Abs. I nicht über „Fragen", sondern über Ansprüche entschieden wird, so hat der Schlußsatz des Abs. I die Bedeutung, daß auf Antrag der Versicherungsanstalt die Entscheidung stets dem RVA. zu überweisen ist, wenn die Anstalt behauptet, daß die Frage des Versicherungsrechtes oder der Versicherungspflicht zweifelhaft sei. Eine Pflicht zur Antragstellung besteht in keinem Fall und kann auch nicht durch Anordnung des RVA. begründet werden. S. jedoch § 156.

Untere und höhere Verwaltungsbehörde s. § 169.

Beschwerdefrist für Seeleute, welche sich im Auslande aufhalten, s. § 167 Abs. III.

Württemberg: VO. v. 25. November 1899 §§ 70 f. (RBl. S. 1072).

§ 156. (§ 123.)

Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden auf Antrag des Vorstandes einer betheiligten Versicherungsanstalt vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Zuständigkeit des LVA. § 111 Abs. II.

Die Zuständigkeit des RVA. und LVA. ist eine ausschließliche. Die Vorschrift des § 155 Abs. I findet nach der Novelle keine Anwendung mehr.

§ 156 findet auch Anwendung bei Streitigkeiten dieser Art zwischen Organen besonderer Kasseneinrichtungen oder zwischen diesen und den Organen von Versicherungsanstalten. § 173 Abs. I.

§ 157. (§ 124.)

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und An-

rechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 140 Abs. 2 und der §§ 144, 145 denselben zu erstattenden Beiträge sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 140 Abs. 2 von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben (§ 155) endgültig entschieden.

„Im Uebrigen", d. i. von den Streitfällen, wovon §§ 155, 156 handeln, abgesehen.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die „Berechnung" der Beiträge unterliegen nur soweit der Vorschrift des § 157, als es sich um die Berechnung der Beitragsantheile der Streitenden handelt. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über die Beitragsberechnung nach § 155 entschieden.

Streitigkeiten darüber, wer gemäß § 140 Abs. I oder § 144 Abs. I den Beitrag durch Einklebung zu entrichten habe und Streitigkeiten aus § 150 sind ebenfalls nach § 155 zu entscheiden.

Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 72 (RBl. S. 1073).

§ 158. (§ 125.)

I Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, der Vorsitzende derselben von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an diejenigen Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen, welche die Aufwendung für die Beitragsentrichtung gemacht haben.

II Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

III An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 158 regelt das Berichtigungsverfahren. Ueber Entwerthung der Marken s. VO. des BR. v. 9. Nov. 1899 (RGBl. S. 665). Anlage 8.

Zu Abs. I: Stellt sich bei der Kontrole heraus, daß für einen Versicherten die gesetzlichen Beiträge nicht richtig oder vollständig entrichtet worden sind, so wird die betheiligte Versicherungsanstalt weder sofort ein Streitverfahren nach §§ 155 ff., noch gar ein Strafverfahren auf Grund des § 176 einleiten, sondern sie wird zunächst „von Amtswegen dafür sorgen, daß zu wenig erhobene Beiträge nachträglich beigebracht werden", indem sie den verpflichteten Arbeitgeber oder Versicherten zur Beitragsverwendung anhält.

Erst deren Weigerung wird, sofern die Beitragspflicht bestritten ist, ein Streitverfahren gemäß §§ 155 ff. und, sofern die Beitragspflicht außer Streit ist, ein Strafverfahren auf Grund § 176 zur Folge haben.

Nach durchgeführtem Streitverfahren hat die untere Verwaltungsbehörde die ausstehenden Beiträge einzuziehen oder die Einziehung durch die etwa nach §§ 148, 152 be-

stellten Einziehungsstellen zu veranlassen. Im ersten Fall wird sie die fehlenden Marken selbst in die Quittungskarte einkleben und die Beiträge vom Arbeitgeber oder Versicherten nöthigenfalls wie öffentliche Abgaben beitreiben (§ 168). Im letzten Fall kommt all dieß der Einziehungsstelle zu. Ohne vorausgehendes Streitverfahren ist dieses Einziehungsverfahren nicht zulässig.

Zu viel erhobene Beiträge sind auf Antrag zurückzuerstatten. Den Antrag kann auch die VA. stellen. Das Gleiche gilt, wenn für einen nicht Versicherten Beiträge indebite geleistet worden sind und dieser die Leistung nicht auf Grund freiwilliger Versicherung selbst vorgenommen hat. Vgl. Zeitschr. f. J. u. AV. 2. Jahrg. S. 89.

Ueber die Vernichtung der Marken bei irrthümlicher Einklebung unrichtiger Marken vgl. Bekm. des BR. v. 24. Dez. 1891 II Ziff. 8 (RGBl. S. 399 ff.). Dazu bayer. Min.Bekm. v. 12. Dez. 1890 Nr. 16; ferner A. N.* I S. 127 Nr. 18 (Reger XI S. 59*), Laß a. a. O. S. 59 ff. Sachsen: VO. v. 30. Nov. 1899 § 16 (GVOBl. S. 603). Württemberg: VO. vom 25. November 1899 § 73 (RBl. S. 1073).

Zu Abs. III: vgl. § 136.

§ 159 (neu).

I Die Kosten des Verfahrens bei Streitigkeiten der in den §§ 155 bis 158 bezeichneten Art trägt, soweit sie bei dem Reichs-Versicherungsamt entstehen, das Reich, soweit sie bei einer Rentenstelle entstehen, die Versicherungsanstalt, im Uebrigen der Bundesstaat.

II Die Bestimmung des § 64 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 160 (neu).

Auch ohne daß ein Streitfall gemäß §§ 155, 156 vorausgegangen ist, sind den Betheiligten auf ihren Antrag die entrichteten Beiträge zurückzuzahlen, sofern die

Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung (§ 14) für die betreffenden Beitragswochen endgültig verneint worden ist.

Endgültige Verneinung liegt vor, wenn die Versicherungsanstalt sich gegen die Versicherungspflicht oder das Versicherungsrecht ausgesprochen hat und weder Arbeitgeber noch Arbeiter dagegen den Streit erheben. § 155 Abs. I a. E. ist hier nicht anwendbar.

Entwerthung der Marken s. VO. des BR.s vom 9. Nov. 1899 (RGBl. S. 665) Anlage 8.

§ 161. (§ 126.)

Kontrole.

I Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen.

II Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und ihren Beauftragten sowie den die Kontrole ausübenden anderen Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Be-

richtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundertundfünfzig Mark angehalten werden.

III Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zwecke der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und dieselben, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen. Der Vorstand der Versicherungsanstalt oder der Vorsitzende der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrole obliegt, ist befugt, Arbeitgeber und Versicherte zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundertundfünfzig Mark anzuhalten.

Neben der Kontrole aus § 161 besteht auch noch die Kontrole des angeordneten Heilverfahrens (§§ 18 ff.).

Ausführung des § 161 in Württemberg: VO. vom 25. Nov. 1899 § 74 (RBl. S. 1074).

Zu Abs. I: Die Kontrole der VA. erstreckt sich auf die Beitragsentrichtung im Ganzen. Sie richtet sich also in erster Linie gegen die Arbeitgeber von Versicherten und gegen die Versicherten selbst und hat dabei namentlich die richtige Anwendung der §§ 140 ff. und 144 ff. zum Gegenstande. Auch die mit der Einziehung der Beiträge nach §§ 148 ff. betrauten Stellen stehen unter Kontrole. Vgl. § 148 Abs. V. Die Kontrole erstreckt sich ferner auf die mit dem Markenverkauf gemäß § 130 und auf die mit der Ausstellung und dem Umtausch sowie mit der Hinterlegung der Quittungskarten gemäß §§ 134, 153 betrauten Stellen.

Die Kontrolethätigkeit hat sich nach Abs. I nicht nur darauf zu erstrecken, daß die Beiträge der Versicherten rechtzeitig und vollständig entrichtet werden, sondern auch

darauf, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften des Bundesraths in Betreff der Marken und Quittungskarten richtig durchgeführt werden, und daß namentlich die Strafbestimmungen des Gesetzes nicht verletzt werden.

Die Ueberwachung geschieht durch Organe der VA., namentlich durch den Vorstand. Der Vorstand kann sich dabei eigener Beauftragter aus seiner Mitte oder aus der Mitte des Ausschusses, namentlich auch, wo solche bestehen, der Rentenstellen bedienen. Die VA. kann auch auf ihre Kosten örtliche Kontrolstellen errichten. Behörden des Staats oder der Gemeinden kann die VA. nur im Wege der Rechtshilfe gemäß § 172 mit Geschäften der Kontrole betrauen. Hinsichtlich der unteren Verwaltungsbehörden vgl. § 57 Ziff. 5.

Zu Abs. II: Vgl. UVG. § 82, Kr.VG. § 76a. Auskunftspflicht der Arbeitgeber und Versicherten. Die im Abs. II bestimmte Pflicht besteht auch, wenn besondere Kontrolvorschriften im Sinne des Abs. III nicht erlassen worden sind.

Den Zwecken der Kontrole dient auch die den Anstaltsorganen gemäß § 76a des Kr.VG. eingeräumte Besichtigungsbefugniß gegenüber den Krankenkassen.

Die Pflicht zur Vorweisung der Geschäftsbücher und Listen erstreckt sich nur soweit, als der Zweck der Vorschrift es erheischt. Eine Pflicht zur Vorweisung von Haushaltungsbüchern der Privathaushaltung besteht ebensowenig, wie ein Recht der Kontrolbeamten zur Betretung oder Durchsuchung der Privatwohnungen der Arbeitgeber oder Versicherten. Es kann auch solche Pflicht und solches Recht durch die Kontrolvorschriften nach Abs. III nicht geschaffen werden.

Die Strafbefugniß der Ortspolizeibehörde (vgl. § 131 Abs. II Note) besteht nur auf Antrag des Kontrolorganes. Beschwerderecht: § 178.

Zu Abs. III: Das zum Erlaß der Kontrolvorschriften zuständige Organ der VA. ist, falls das Statut nichts Anderes bestimmt, der Vorstand. Der materielle Inhalt der Vorschriften ist durch die Bestimmungen des Abs. II

gebunden. Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes s. § 111 Abs. II. Beschwerde gegen die Strafbescheide s. § 178.

§ 162. (§ 128.)

Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt oder den Vorsitzenden der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrole obliegt, dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

Zu § 162 vgl. UVG. § 86. Die Kontrolekosten sind Bestandtheil der Sonderlast § 33. Höhere Verwaltungsbehörde: § 169.

Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 75 (RBl. S. 1075).

§ 163. (§ 127.)

Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 158 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß §§ 155 bis 157.

Berichtigungen der Quittungskarten sind erforderlich, wenn Beiträge nachzuleisten oder in anderer Marken-

art zu leisten sind, oder wenn Beiträge zurückzuerstatten sind, oder wenn in der Karte Verstöße gegen die Formvorschriften der §§ 132, 133 sich finden. Entwerthung der Marken s. VO. d. BR. v. 9. Nov. 1899 (RGBl. S. 665) Anlage 8. Sachsen: VO. v. 30. Nov. 1899 § 16 (GVO.-Bl. S. 603). Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 76 (RBl. S. 1075).

„Die die Beiträge einziehenden Organe" s. § 148 Abs. I und § 152. Der Vorstand der VA. bestimmt das zuständige Organ.

Betheiligte sind der Versicherte, der Arbeitgeber, welcher an den fraglichen Beiträgen mitzuleisten oder mitgeleistet hat und die Versicherungsanstalt, welcher die fraglichen Beiträge zu leisten oder geleistet worden sind. Vgl. Reger XII S. 181. A. N. *III S. 71 N. 228 (Reger XIII S. 71).

§ 164. (§ 129.)

Vermögensverwaltung.

I Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Hat die Versicherungsanstalt ihren Sitz in einem Bundesstaate, für dessen Gebiet Werthpapiere durch landesgesetzliche Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so können ihre Bestände auch in Werthpapieren dieser Art angelegt werden. Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Versicherungsanstalt auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden. Es kann ferner in gleicher Weise angeordnet werden, daß bei der Anlegung des Anstaltsvermögens

einzelne nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassene Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen, und Bestimmung über die Aufbewahrung von Werthpapieren getroffen werden. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten bedarf es hierzu des Einverständnisses der betheiligten Landesregierungen.

II In gleicher Weise kann ferner widerruflich gestattet werden, daß zeitweilig verfügbare baare Bestände auch in anderer als der durch §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

III Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Theil ihres Vermögens in anderer als der nach Abs. 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Wollen die Versicherungsanstalten mehr als den vierten Theil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes beziehungsweise der Zentralbehörde des Bundesstaats, für welchen sie errichtet sind, und sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, eine Verständigung unter denselben aber nicht erzielt wird, der Genehmigung des Bundesraths. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen

Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

Zu § 164 vgl. die §§ 68 Abs. III und IV, 45, 71 Abs. I Ziff. 4, 93, 165. Die Anlegung der Bestände in verzinslicher oder sonst rentabler Weise ist nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Anstaltsverwaltung. Anzulegen ist alles Vermögen, welches die Anstalt aus dem Markenverkauf, aus Ersatzleistungen oder sonstigen Einnahmen erwirbt, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Gemein- und Sondervermögen. Die Anstalt verwaltet aber nur den Theil ihres Vermögens, welcher Sondervermögen ist, für sich, das Gemeinvermögen dagegen für die Gesammtheit der Anstalten und muß das Letztere für seinen besonderen Zweck disponibel halten. Einen für die laufenden Ausgaben ausreichenden Kassabestand muß die Anstalt in eigener Kasseverwaltung führen.

Die Art der Anlegung ist zum Theil durch das Gesetz (Abs. I) positiv vorgeschrieben, zum Theil ist darüber der Landes-Centralbehörde ein allgemeines Anordnungsrecht (Abs. I Satz 3 bis 5) und ein besonderes Gestattungsrecht (Abs. II) eingeräumt, zum Theil endlich kann die Versicherungsanstalt selbst und zwar entweder allein oder unter curatelamtlicher Mitwirkung des Versicherungsamtes und anderer Behörden (Abs. III) über die Art der Anlage verfügen. Eine freie Wahl der Anlegung hat die Versicherungsanstalt nur innerhalb der Arten der Anlegung, welche das Gesetz oder die Landes-Centralbehörde gemäß Abs. I zuläßt (sog. mündelsichere Anlagen).

Zu Abs. I: BGB. § 1807: „Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichs-

schuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;

4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist."

§ 1808. „Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen."

Zu § 1807 Abs. II bestimmt das bayer. Ausführungsgesetz zum BGB. in Art. 92: „Für die Anlegung von Mündelgeld ist eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld als sicher nur zu erachten, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstückes zu stehen kommt."

Nach Art. 212 des Einführungsgesetzes zum BGB. bleiben in Kraft „die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind."

Diese Bestimmung des Einführungsgesetzes hält nur die vor dem BGB. erlassenen Landesgesetze bezeichneten Inhalts bis zu deren etwaiger Aufhebung durch Landes- oder Reichsgesetz aufrecht. Für die Zukunft kann die Mündelsicherheit von Werthpapieren gemäß § 1807 Ziff. 4

20*

des BGB. nur einheitlich durch den Bundesrath bestimmt werden. —

Zu Abs. III vgl. § 45. Das Recht der Genehmigung einer von der Regel abweichenden Anlegung steht in Bayern dem Landrathe zu. Die Werthpapiere der VA. sind bei der Kreiskasse zu hinterlegen. VO. v. 14. Dez. 1899 § 16.

Art. 32 des bayer. Gesetzes „Uebergangsbestimmungen zum BGB. betr." (GVBl. S. 83 ff.) bestimmt: „Zur Anlegung von Mündelgeld sind auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Schuldverschreibungen bayerischer Gemeinden und diejenigen von Kreditanstalten ausgegebenen Werthpapiere, insbesondere Pfandbriefe, geeignet, in welchen bisher nach den vom Staatsministerium der Justiz getroffenen Bestimmungen Mündelgeld angelegt werden durfte.

Die Zulassung zur Anlegung von Mündelgeld kann vom Staatsministerium der Justiz jederzeit widerrufen werden."

Ueber die durch das Justizministerium als mündelsicher erklärten Werthpapiere vgl. JMin.Bek. v. 29. April 1881. Becher, Landescivilrecht II S. 1161 N. 17; s. auch JMin.Bek. v. 21. Dez. 1899 (GVBl. S. 1239).

§ 165. (§ 130.)

I Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamte nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

II Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

III Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Zu § 165 vgl. § 70 Ziff. 8. Die Zuständigkeit der Landesversicherungsämter ist zwar nach § 165 und § 111

nicht angeordnet. Den Landesversicherungsämtern ist es jedoch nicht verwehrt, sich von den ihrer Aufsicht unterstellten VA. ebenfalls Uebersichten einreichen zu lassen. Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 77 (Reg.Bl. S. 1076). — Die Vorschrift des Abs. I findet auch auf besondere Kasseneinrichtungen Anwendung, obgleich die Bestimmungen über die Form und Art der Rechnungsführung für sie von ihren Aufsichtsbehörden ausgehen. Beanstandungen, welche das RVA. an der Rechnungsführung der Kassen vorzunehmen hat, sind den Aufsichtsbehörden derselben behufs weiterer Maßregeln mitzutheilen.

Zu Abs. II s. Vorschriften des RVA.s v. 30. Okt. 1890 (A. N.* I S. 73 ff.) nebst Rundschreiben v. gl. D. (S. 119).

IV. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 166. (§ 135.)

Krankenkassen.

Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich der Bestimmung in den §§ 20, 62 Abs. 1, § 82 Abs. 2 die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeinde-Krankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Funktionen der Krankenkassen s. insbes. nach §§ 18 ff. (Heilverfahren), 62, 82 (Wahlen), 148 ff. (Einziehung der Beiträge), 172 (Rechtshilfe).

Die in § 166 angeführten Kassen sind die Zwangskassen des Kr.VG.s: §§ 16 ff. (Orts-Kr.K.), §§ 59 ff. (Betriebs-Kr.K.), 69 ff. (Bau-Kr.K.), 73 (Innungs-Kr.K.), 74 (Knappschaftsk.), 4 ff. (Gemeinde-Kr.V.), § 15 (ähnliche Einrichtungen). Auch die Zwangskassen des Kr.VG. § 85 gehören dazu, nicht dagegen die freien Hilfskassen (§ 75), denen übrigens in den oben allegierten Bestimmungen der §§ 20, 62, 82 ebenfalls Funktionen eingeräumt sind.

Die bayerische Gemeindekrankenversicherung und die württembergische Krankenpflegeversicherung gelten als landesrechtliche Einrichtungen. Württembergische VO. v. 25. Nov. 1899 § 78 (RBl. S. 1076).

§ 167. (§ 136.)

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

I Seeleute (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirke sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

II Die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge dürfen nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe von den Rhedern entrichtet werden. Ueber das Verfahren bei Entrichtung der Beiträge können durch den Bundesrath von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

III Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

IV Die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde können, soweit es sich um Seeleute handelt, durch den Bundesrath den Seemannsämtern übertragen werden.

Zu Abs. I: Vgl. § 65 Abs. III u. IV. Seeleute: s. § 1 dieses Gesetzes, Note. Heimathhafen ist derjenige deutsche Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit dem

Schiffe betrieben wird. RG. v. 22. Juni 1899, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe (RGBl. S. 319 ff.) § 6. Bei deutschen Schiffen, welche die Seefahrt von außerdeutschen Häfen aus unternehmen, gilt als deutscher Heimathhafen der Sitz der deutschen Registerbehörde, in deren Register das Schiff gemäß § 6 Abs. II des RG. v. 22. Juni 1899 eingetragen ist.

Zu Abs. II: Die VA., bei welchen Seeleute versichert sind, haben hinsichtlich der anzuwendenden Methode der Beitragsentrichtung die Wahl zwischen der regelmäßigen Methode des Gesetzes und einer durch Statut näher zu regelnden Methode, wornach ein jeder Rheder für die Besatzung eines jeden Schiffs mit einem Gesammtbeitrag belastet wird, dessen Höhe dem nach § 34 des See-UVG. abgeschätzten Besatzungsbedarf entspricht. Es ist dabei die Höhe der Beiträge, wie sie vom Gesetz bestimmt ist, zu Grunde zu legen und ist demnach auch eine Schätzung vorzunehmen, wie hoch die Zahl der einer jeden Lohnklasse angehörigen Versicherten der Schiffsbesatzung sich beläuft. Die Vorschriften des Gesetzes über Ersatz der Beitragshälfte durch den Versicherten gelten auch im Falle solcher Anordnung, doch kann die VA. den Versicherten die Befugniß, die Beiträge an Stelle des Arbeitgebers zu entrichten, entziehen.

Vgl. Vorschriften des BR. v. 22. Nov. 1890. A. N.* I S. 129. Ueber die Errichtung einer gemeinschaftlichen Geschäftsstelle s. Zeitschr. f. J.- u. AV. 2. Jahrg. S. 23.

Zu Abs. III: Vgl. § 114 Abs. II (Berufungsfrist), § 116 Abs. II (Revisionsfrist), § 155 (Beschwerdefrist).

Zu Abs. IV: Seemannsämter s. Seemannsordnung § 4. Vgl. A. N.* I S. 128 Nr. 19. Gebhard in Arb.-Vers. 1891 S. 589 ff.

§ 168 (§ 137).

Beitreibung.

Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise

beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Ziffer 1 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) und verjähren binnen zwei Jahren nach der Fälligkeit.

Zu § 168 vgl. UVG. § 74 und Kr.VG. § 55. Verjährungsfrist UVG. § 59 Abs. I, Kr.VG. § 56.

Unter Rückständen sind sowohl fällige Beiträge als auch fällige Strafgelder, welche nach Vorschrift des Gesetzes in die Kasse der Versicherungsanstalt fließen (§ 178 Abs. II), zu verstehen.

Ueber die Beitreibung s. die Ausf.Vorschriften. Württemberg: VO. v. 25. November 1899 § 79 (RBl. S. 1076).

Eine Verjährung der Rentenansprüche ist nicht vorgesehen. A. N.* VII S. 287 Nr. 560 (Reger XVII S. 46).

§ 169. (§ 138.)

Zuständige Landesbehörden.

I Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

II Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zu § 169 vgl. UVG. § 109. Die Landes-Centralbehörden sind nicht gebunden, alle Angelegenheiten, zu

welchen das Gesetz die höheren oder unteren Verwaltungsbehörden beruft, je ein und derselben Behörde zu übertragen. Landes-Centralbehörden sind die Ministerien.

Als höhere Verwaltungsbehörden sind zuständig: in Preußen regelmäßig der Regierungspräsident, ausnahmsweise der Oberpräsident (Bek. v. 17. März 1890); in Bayern regelmäßig die Kreisregierung, K. d. J., ausnahmsweise das Landesversicherungsamt (VO. v. 14. Dez. 1899 § 12); in Sachsen die Kreishauptmannschaft (VO. v. 30. Nov. 1899 § 2 (GVOBl. S. 600); in Württemberg regelmäßig die Kreisregierungen, ausnahmsweise das Ministerium des Innern (VO. v. 25. Nov. 1899, Reg.Bl. S. 1037); in Baden regelmäßig das Ministerinm d. J., ausnahmsweise (§§ 104 Abs. V Ziff. 2, 148 Abs. IV, 155 Abs. I, 162, 178) das Landesversicherungsamt und (§ 24 Abs. I) das Bezirksamt. VO. v. 28. Nov. 1899 § 1, GVO.-Bl. S. 615). Die Ermächtigung des Landesversicherungsamtes mit Funktionen der höheren Verwaltungsbehörden ist zulässig.

Als untere Verwaltungsbehörden sind zuständig: in Preußen auf dem Lande regelmäßig die Landräthe, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (Bekm. v. 26. Juni 1890); in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörden (VO. v. 14. Dez. 1899 § 6); in Sachsen in Städten, in welchen die revidierte Städteordnung gilt, der Stadtrath, sonst die Amtshauptmannschaft; in Württemberg regelmäßig die Oberämter, in Stuttgart die k. Stadtdirektion; in Baden regelmäßig das Bezirksamt, ausnahmsweise (§ 57 Ziff. 1 und 4) der Bürgermeister.

Vgl. Zusammenstellung in A. N.* I S. 21 ff.

Ortspolizeibehörde s. § 131 Note.

§ 170. (§ 139.)

Zustellungen.

I Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen

Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

II Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Zu Abs. I: Die hier angeordnete Form der Zustellung ist nicht wie nach UVG. § 110 obligatorisch, A. N.* II S. 23 Nr. 107, IV S. 32 Nr. 320 (Reger XIV S. 4), wohl aber in der Praxis die regelmäßige. S. bayer. Min.-Bekm. v. 12. Dez. 1890 Nr. 22. Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 80 (RBl. S. 1077). Baden: VO. v. 28. Nov. 1899 § 7 (GVOBl. S. 617). Für die Berechnung der Fristen vgl. § 78 a des Kr.VG. Vgl. f. Seeleute § 167. Ueber die Zustellung durch die Post vgl. Postordnung f. d. Deutsche Reich vom 11. Juni 1892 §§ 40 ff. (bayer. GVOBl. S. 279). Zustellung an Angehörige A. N.* IX S. 447 Nr. 725 (Reger XIX S. 60).

Nach Satz 2 ist die Aufbewahrung der Posteinlieferungsscheine durch die zustellenden Behörden ꝛc. eine für die Prozeßführung wichtige und beweisbehelfende Maßregel.

Es bezieht sich Abs. I namentlich auf die Zustellung der Feststellungsbescheide (§§ 112, 129), der Schiedsgerichtsurtheile (§ 115) und der Bescheide der unteren Verwaltungsbehörden bezw. Rentenstellen (§ 155).

Bei Fristversäumniß besteht das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den

Regeln des Civilprozesses, „wenn der Empfänger ohne sein Verschulden von der Zustellung keine oder verspätete Kenntniß erhalten hat". Motive zu § 139 des Entw. a. E.

Wird die Annahme eines die Rentenfestsetzung enthaltenden Bescheides verweigert, so läuft die Frist von dem Tage, an welchem die Annahme der Zustellung verweigert worden ist. Motive a. a. O.

Zustellungsnachweis ist regelmäßig der Posteinlieferungsschein. S. jedoch A. N.* VIII S. 322 Nr. 648 (Reger XVIII S. 52). Anfragen bei der Postbehörde A. N.* IX S. 446 Nr. 724 (Reger XIX S. 59).

Zu Abs. II: vgl. See-UVG. § 123.

§ 171. (§ 140.)

Gebühren- und Stempelfreiheit.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Zu § 171 vgl. UVG. § 102. Frei von Gebühren- und Stempelpflicht sind insbesondere die Verhandlungen, Bescheide und sonstigen Urkunden der Feststellungsbehörden, Schiedsgerichte und Versicherungsämter, desgleichen diejenigen der höheren und unteren Verwaltungsbehörden, der Rentenstellen, Gemeindebehörden, Krankenkassen und sonstigen Einziehungsstellen (§ 148 Abs. I), endlich auch die standesamtlichen, pfarramtlichen und ärztlich-amtlichen Atteste (A. N.* I S. 124 Nr. 12, Reger XI 53*; A. N.* I S. 137 Nr. 24, Reger VI, 63*).

§ 171 findet auch auf die bes. Kasseneinrichtungen Anwendung. § 173 Abs. I.

Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 81 (RBl. S. 1077).

§ 172. (§ 141.)

Rechtshülfe.

I Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, der Organe der Versicherungsanstalten und anderer öffentlicher Behörden zu entsprechen und den Organen der Versicherungsanstalten auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

II Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Zu § 172 vgl. UVG. § 101 und Note dortselbst. Als Organe der Versicherungsanstalten im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Einziehungsstellen des § 148 Abs. I und die Kontrolbeamten des § 161 Abs. II zu erachten. A. N.* IX S. 379 Nr. 707 (Reger XIX S. 22). Die Rechtshülfepflicht besteht auch gegenüber den besonderen Kasseneinrichtungen in Sachen der Invalidenversicherung und für diese Kassen gegenüber anderen Organen der Versicherung (§ 173 Abs. I).

Auch die Schiedsgerichte der Invalidenversicherung haben sich gegenseitig und den Schiedsgerichten der Unfallversicherung, sowie diese jenen Rechtshülfe zu leisten. Unrichtig A. N.* V S. 231 Nr. 440 (Reger XV S. 117).

Ausf.Best.: Bayern: Min.Bekm. v. 12. Dez. 1890 Nr. 23. Württemberg: VO. v. 25. Nov. 1899 § 82 (RBl. S. 1077). Baden: VO. v. 28. Nov. 1899 § 8 (GVOBl S. 618).

Zu Abs. II: Die Kosten der Rechtshülfe sind Sonderlast jeder Versicherungsanstalt. Vgl. auch die Anweisung des RVA. vom 12. November 1891. A. N.* II S. 13 f.

§ 173. (§§ 69, 94, 141 Abs. III.)

Besondere Kasseneinrichtungen.

I Die Bestimmungen der §§ 18 bis 23, 33, 47 bis 52, 54, 55, 99, 100 bis 102, 113, 115 bis 119, 123 bis 127, 128 Abs. 3, 6, §§ 156, 165 Abs. 1, §§ 171, 172 finden auch auf die nach §§ 8, 10, 11 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung.

II Die Haftung für die der Kasseneinrichtung obliegenden Leistungen (§§ 68, 127) liegt, sofern die Kasseneinrichtung für Betriebe des Reichs oder eines Kommunalverbandes errichtet ist, dem Reiche oder dem Kommunalverband, im Uebrigen demjenigen Bundesstaat ob, in dem der Betrieb, für welchen die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere, in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so haften diese Bundesstaaten nach der Zahl der bei der Kasseneinrichtung versicherten Personen, welche in den betheiligten Betrieben am Schlusse des letzten Rechnungsjahrs beschäftigt waren. Diese Bestimmung findet in den Fällen des § 101 entsprechende Anwendung.

Zu §§ 173, 174 vgl. §§ 8 ff. und Note bei § 8. Ueber die Anwendung der in Abs. I allegierten Paragraphen auf die besonderen Kasseneinrichtungen s. die Noten bei diesen Paragraphen.

Die Thätigkeit der nach §§ 57 ff. zur Begutachtung berufenen unteren Verwaltungsbehörden und der nach §§ 79 ff. zur Begutachtung und Entscheidung berufenen Rentenstellen erstreckt sich nicht auf die bei besonderen Kasseneinrichtungen versicherten Personen. Ihre Thätigkeit kann in diesen Sachen nur auf Ersuchen im Wege der Rechtshülfe von Fall zu Fall gemäß § 172 in Anspruch genommen werden.

Nach Abs. I sind namentlich auch die Grundsätze der §§ 125, 126 über die Vertheilung der Renten auf Kasseneinrichtungen anzuwenden und finden gemäß § 33 auch die Grundsätze über Ausscheidung von Gemeinlast und Sonderlast, Gemeinvermögen und Sondervermögen Anwendung. Vgl. hierüber die Noten bei den betr. Paragraphen.

Sind hienach an einer Rente Versicherungsanstalten und Kassen betheiligt, weil der Berechtigte bei beiden versichert war, so ist die Rente durch die Rechnungsstelle auf beide zu vertheilen und zwar in gleicher Weise, 1. wenn der Anspruch durch die Versicherungsanstalt festzustellen ist, weil der Versicherte zuletzt bei ihr versichert war und 2. wenn der Anspruch durch die Kasse festzustellen ist, weil der Versicherte zuletzt bei ihr versichert war.

In beiden Fällen berechnet sich der Antheil Beider an der Rente nach dem Verhältniß der an sie für den Versicherten entrichteten Beiträge. Und zwar wird hiebei für jedes von ihnen immer der Kapitalwerth der wirklich geleisteten Beiträge in Ansatz gebracht. Für die Kassen kommen aber nur diejenigen Beiträge in Ansatz, welche mit Rücksicht auf die nach diesem Gesetz geschuldeten Leistungen entrichtet worden sind. Vgl. § 174 Abs. I.

Die gleichen Grundsätze finden entsprechende Anwendung, wenn mehrere Versicherungsanstalten oder mehrere Kassen an einer Rente betheiligt sind.

§ 123 ist auf Kasseneinrichtungen nur im Zusammenhang mit § 174 Abs. II anzuwenden. Es steht nämlich

den Kassen hienach frei, sich bei der Auszahlung der Renten der Postanstalten zu bedienen.

Zu Abs. II s. die Noten bei §§ 68 und 127.

§ 174. (§ 94.)

I Für die Feststellung der von den Kasseneinrichtungen dem Gemeinvermögen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zufließenden Beitragseinnahmen sowie für die Vertheilung der Altersrenten sind die nach § 32 Abs. 5 zur Erhebung kommenden Beiträge maßgebend. Eine Vertheilung der von Kasseneinrichtungen festgestellten Renten erfolgt nur dann und insoweit, als ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen.

II Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittlung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs direkt überwiesen.

Zu § 174 vgl. § 173 Note.

§ 175. (§ 142.)

Strafbestimmungen.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach annehmen mußten, können von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe

bis zu einhundertundfünfzig Mark, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

Zu §§ 175 bis 188. Ausf.Best. betr. Anzeigepflicht. Württemberg: VO. v. 25. November 1899 § 83 (RBl. S. 1078).

Die Strafbestimmungen umfassen zum Theil Bestimmungen über eine Ordnungsstrafbefugniß der Organe der Versicherung (§§ 175 bis 179, 184 Abs. I), zum Theil solche über besondere Delikte aus der Invalidenversicherung. Bezeichnend für die Ordnungsstrafen ist, 1. daß sie von den Organen der Versicherung (Vorstand, unterer Verwaltungsbehörde, Rentenstelle) verhängt werden, 2. daß ihre Verhängung in das Ermessen dieser Organe gestellt ist, 3. daß ein strafrechtlich relevantes Verschulden nicht die Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit bildet, 4. daß die Ordnungsstrafe nur gegen die an der Versicherung betheiligten Personen (Arbeitgeber und deren Vertreter, Versicherte) anwendbar ist, 5. daß die Strafe nur in Geldstrafe bestehen und diese auch nicht in Haftstrafe umgewandelt werden kann, 6. daß gegen die Strafverfügung ein Beschwerderecht besteht (§ 178) und 7. daß die Strafgelder regelmäßig in die Anstaltskasse fließen (§ 178 Abs. II).

Die Strafbefugnisse der Anstaltsvorstände stehen den Organen der besonderen Kasseneinrichtungen nach diesem Gesetz nicht zu.

Zu § 175. Die nach § 175 strafbaren „Verfehlungen" können sich bei Maßnahmen der Beitragskontrole (§§ 161 ff.) oder bei Vorbereitung des Feststellungsverfahrens (§§ 57 ff., 112 ff.) ergeben. Die Strafbarkeit kann nicht nur bei Verfehlungen gegen besondere Vorschriften über bestimmte Anzeige- und Nachweiseverpflichtungen, sondern auch bei unrichtiger Auskunft auf solche Anfragen vorliegen, welche den zuständigen Behörden der Kontrole oder Vorbereitung ertheilt wird.

Die Zuständigkeit des Vorstandes einerseits, der unteren Verwaltungsbehörde und Rentenstelle andererseits ist durch das Gesetz selbst nicht scharf ausgeschieden. Die Motive

führen erläuternd aus, daß jeder von diesen Behörden die Strafbefugniß in denjenigen Fällen von Verfehlungen zusteht, in welchen ihr die Ermittelung zukommt. (Mot. zu §§ 142 bis 145 d. E. am Anfang S. 749.)

Arbeitgeber vgl. § 1 Note und § 177.

§ 176. (§ 143.)

I Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 141) zu verwenden oder die Versicherungsbeiträge rechtzeitig abzuführen (§§ 148, 149), können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe belegt werden, und zwar von dem Vorstande bis zu dreihundert Mark, von dem Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu einhundertundfünfzig Mark. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 177) oder im Falle des § 144 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

II Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitgeber, welche die ihnen gemäß § 4 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, entsprechende Anwendung.

III Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist diese auf dem im § 155 bezeichneten Wege festzustellen.

§ 176 findet Anwendung, wenn die Unterlassung aus Nachlässigkeit oder wissentlich geschieht. Die kriminelle Bestrafung der wissentlichen Verwendung unrichtiger

Marken, welche nach § 149 des Ges. von 1889 angeordnet war, besteht nach der Novelle nicht mehr.

Zu Abs. I: Arbeitgeber s. § 1 Note und § 177.

Marken in zureichender Höhe, d. i. in entsprechender Zahl und Lohnklasse (§§ 34, 141). Die Verwendung zu hoher und zu vieler Marken ist nicht strafbar. Vgl. aber § 146 und § 181.

Marken in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit, das sind Marken der richtigen Versicherungsanstalt (§§ 65, 141).

Rechtzeitig, d. i. regelmäßig bei der Lohnzahlung oder bei den besonderen Klebeterminen (§ 141).

Wegen unordentlichen Einklebens findet eine Bestrafung nicht statt. A. N.* I S. 166 Nr. 60 (Reger XI, 174*).

Weist der Versicherte seine Karte nicht rechtzeitig vor (§ 131 Abs. II), so ist der Arbeitgeber der Strafbarkeit, nicht aber der Beitragspflicht enthoben.

Zu Abs. II: vgl. § 4 Note.

Zu Abs. III: vgl. § 155 Note, auch Note zu § 143 des Ges. von 1889 (1. Auflage).

§ 177. (§ 144.)

I Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebs zu übertragen.

II Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, dem Vorsitzenden derselben sowie beim Einzugsverfahren der Einzugsstelle mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 175, 176, 179 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die dort vorgesehenen Strafen Anwendung.

Zu Abs. I: Durch die Aufstellung eines bevollmächtigten Leiters (A. N. I S. 209 Nr. 47, Reger XI, 124*) zu den im Abs. I bezeichneten Funktionen entgeht der Arbeitgeber der persönlichen Strafbarkeit nicht unter allen Umständen. Nach der Auffassung des Bundesrathskommissärs, welche dieser im Reichstag bei der Berathung des Entwurfes von 1888/89 vertrat (Sten. Ber. S. 1984), bedeutet die Vorschrift des Abs. I nur, „daß in solchem Falle, wo die ganze Leitung des Betriebes einem anderen, dem Betriebsleiter, übertragen ist, regelmäßig ein Verschulden des Arbeitgebers als ausgeschlossen erscheine".

Zu Abs. II: Solange die Mittheilung nicht erfolgt ist, kann nur der Arbeitgeber bestraft werden. A. N.* I S. 158 Nr. 47 (Reger XI, 124*).

§ 178. (§ 145.)

I Gegen Straffestsetzungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu dessen Ausführung ergangenen Anordnungen oder auf Grund der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden getroffen sind, findet die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn die Straffestsetzung auf Grund des § 176 oder wenn sie in anderen Fällen von dem Vorsitzenden der Rentenstelle oder von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts getroffen war, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sich der Sitz der Versicherungsanstalt, der Rentenstelle oder des Schiedsgerichts befindet, im Uebrigen das Reichs-Versicherungsamt. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen; deren Entscheidung ist endgültig.

II Die von den vorbezeichneten Stellen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes fest-

gesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Zu Abs. I: Das Beschwerderecht besteht hinsichtlich aller Straffestsetzungen nicht nur der Organe der VA. und Schiedsgerichtsvorsitzenden, sondern auch der unteren Verwaltungsbehörden und Ortspolizeibehörden. Doch bestimmt das Gesetz in § 178 Abs. I lediglich über das Beschwerderecht, welches hinsichtlich der Verfügungen der Organe der VA. und Schiedsgerichtsvorsitzenden besteht, während die Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens im Uebrigen der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

Straffestsetzungen können regelmäßig nur auf Grund des Gesetzes oder auf Grund einer nach dem Gesetze erlassenen VO. des Bundesraths (vgl. §§ 132, 141 Abs. III und IV) angeordnet werden. Durch Statut der VA. können Ordnungsstrafen nur angeordnet werden, wo es durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Das Gesetz von 1889 enthielt in § 112 Abs. I Ziff. 2 eine solche Vollmacht, die aber nach der Novelle hinweggefallen ist. Nach der Novelle können statutarische Anordnungen, deren Uebertretung die Ordnungsstrafe nach sich zieht, nur zum Zwecke der Kontrole gemäß § 161 Abs. II erlassen werden. Die dazu gehörigen Strafvorschriften sind aber durch das Gesetz selbst a. a. O. erlassen worden.

Zuständig zu Straffestsetzungen sind von den Organen der Versicherungsanstalten der Vorstand und die Vorsitzenden der Rentenstellen, ersterer nach §§ 90 Abs. II, 161 Abs. III, 175 bis 177, 179, letztere nach diesen Bestimmungen und nach § 184 Abs. I, die Schiedsgerichtsvorsitzenden nach § 104 Abs. V. Nach §§ 132, 141 kann die Zuständigkeit der Organe der VA. durch VO. des Bundesraths begründet werden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Zustellung: § 170. Beitreibung: § 168.

Ein Strafverfügungsrecht der unteren Verwaltungsbehörden besteht nach §§ 175, 61, 90 Abs. II und 184 Abs. I. Vgl. Note bei § 61. Ein Strafverfügungs-

recht der Ortspolizeibehörden besteht nach §§ 131, 161 Abs. II.

Strafbefugniß der Aufsichtsbehörden der Krankenkassen (§ 31 Abs. I).

Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle ist die höhere Verwaltungsbehörde (§ 169) in allen Fällen, in welchen der Vorsitzende der Rentenstelle oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Strafbescheid erlassen hat, in Fällen des § 176 auch dann, wenn der Strafbescheid vom Vorstande der Versicherungsanstalt erlassen worden ist. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht anfechtbar.

In den Fällen, wenn der Strafbescheid von dem Vorstand der Versicherungsanstalt gemäß §§ 90 Abs. II, 161 Abs. II, 177, 179 erlassen worden ist, geht die Beschwerde an das Versicherungsamt. Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes § 111 Abs. II.

Für die Fälle, in welchen der Strafbescheid durch die Ortspolizeibehörde erlassen worden ist, bestimmt die Landesgesetzgebung die zuständige Beschwerdeinstanz. Sie kann die Entscheidung auch der unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

Wenn endlich der Strafbescheid von der unteren Verwaltungsbehörde erlassen worden ist, bestimmt ebenfalls die Landesgesetzgebung die zuständige Beschwerdeinstanz (höhere Verwaltungsbehörde oder Landesversicherungsamt).

Zu Abs. II: In Fällen des § 31 Abs. I fließen die Strafgelder in die Staatskasse, in Fällen des § 108 Abs. III in die Reichskasse, in Fällen des § 111 Abs. II mit § 108 Abs. III in die Staatskasse. Baden: VO. v. 28. Nov. 1899 § 9 (GVOBl. S. 618).

§ 179 (neu).

Wer der ihm nach § 148 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so fließen dieser die Geldstrafen zu.

Das Strafverfügungsrecht steht derjenigen Stelle zu, welche das Einziehungsverfahren nach § 148 angeordnet hat oder derjenigen Stelle, welcher es durch die anordnende Stelle übertragen worden ist.

§ 180. (§ 147.)

I Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

II Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Die Anordnung des § 180, welche der analogen Anordnung des UVG. § 99 und des Kr.VG. § 80 entspricht, hat nicht allein strafrechtliche, sondern in erster Linie verwaltungsrechtliche Bedeutung und ist nicht nur für das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, sondern auch für die Organe der Versicherung bestimmend. Auch diese dürfen selbst nicht mit Einwilligung der Versicherten die Bestimmungen des Gesetzes zu deren Nachtheil anwenden. Das gilt namentlich für die Organe der VA. und Kasseneinrichtungen und für die Einziehungsstellen (§ 148) sowie für die an der Versicherung thätigen staatlichen und gemeindlichen Behörden. Vergleiche sind demnach im Feststellungsverfahren nur soweit zulässig, als sie gegen diese

Regel nicht verstoßen. Nicht ganz zutreffend A. N.* IV S. 127 Nr. 357 (Reger XIV S. 77.)

Verzichte des Berechtigten sind sowohl hinsichtlich des ganzen Anspruchs wie auch hinsichtlich eines Theils zulässig. (Reger XIV S. 76.)

Vereinbarungen zu Gunsten der Versicherten sind zulässig, sofern sie nicht absoluten Anordnungen des Gesetzes oder Statuts widersprechen.

Arbeitsordnungen s. RGew.O. §§ 134 a ff. Ehrenämter s. §§ 92, 97.

Zu Abs. II: Die Handlung ist ein Vergehen (Str.GB. § 1), zu dessen Aburtheilung das Schöffengericht zuständig ist. GVG. § 27 Ziff. 2, vgl. Str.PO. § 447 (Strafbefehl).

§ 181. (§ 148.)

Die gleiche Strafe (§ 180) trifft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen an Beiträgen in rechtswidriger Absicht mehr bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, als nach § 34 Abs. 4, § 142 zulässig ist, oder welche es unterlassen, entgegen der Vorschrift des § 142 Abs. 4 die dort gebotenen Lohnabzüge zu machen, oder den bei Anwendung des § 52 a des Krankenversicherungsgesetzes auf die Beiträge zur Invalidenversicherung sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug in rechtswidriger Absicht bewirken;
3. Versicherte, welche die Beiträge selbst entrichten, wenn sie dabei von dem Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht mehr erstattet verlangen, als nach

§ 34 Abs. 4, §§ 144, 145 zulässig ist, oder wenn sie für die gleiche Beitragswoche die Erstattung des vollen Beitragsantheils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder es unterlassen, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsantheil zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden;

4. Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Zu § 181 vgl. § 180 Abs. II Note.

Die Strafbestimmung der Ziff. 1 findet Anwendung, wenn zu hohe Abzüge gemacht werden. Ein Abzug gilt auch dann als zu hoch, wenn er zwar an sich berechtigt ist, wenn er aber für eine Zeit erfolgt, für welche nach § 142 Abs. I bis III der Abzug nicht mehr zulässig ist.

Die Strafbarkeit des Abzuges (Ziff. 1 u. 2) oder des Erstattungsverlangens (Ziff. 3) besteht erst dann, wenn der Abzug erfolgt oder der Erstattungsbetrag geleistet worden ist. In Fällen der Ziff. 3 besteht Strafbarkeit nicht, wenn der Arbeitgeber die Erstattung in der nicht geschuldeten Höhe freiwillig geleistet hat.

Ziff. 4 findet auf Einziehungsstellen, welche die Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten, keine Anwendung. Doch entsteht für sie disciplinäre Verantwortung aus solchem Verhalten.

§ 182.

I Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 142 Lohnbeträge in Abzug bringen, die abgezogenen Beträge aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwenden, werden, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

II Wurde die Verwendung in der Absicht unterlassen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Ver-

mögensvortheil zu verschaffen oder die Versicherungsanstalt oder die Versicherten zu schädigen, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so darf ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Zu § 182 vgl. Kr.VG. § 82b. Die Handlungen des § 182 sind Vergehen (Str.GB. § 1), zu deren Aburtheilung die Strafkammern der Landgerichte zuständig sind. GVG. § 73 Ziff. 1.

Zu Abs. I: Die Bestrafung tritt nur ein, wenn rechtswidrige Absicht (dolus) oder Fahrlässigkeit (culpa) vorliegt. Strafbar ist nur die Zurückbehaltung desjenigen Betrags, welchen der Arbeitgeber nach diesem Gesetz zu leisten hat.

Zu Abs. II: Die Strafbarkeit nach Abs. II besteht nur bei dolus.

§ 183. (§ 150.)

Die Strafbestimmungen der §§ 175, 176, 179 bis 182 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

Zu § 183 vgl. UVG. § 105.

Gesetzlicher Vertreter ist nach dem Bürgerl. GB. für ein eheliches Kind regelmäßig der Vater (§§ 1630, 1635, 1719, 1736, 1757), ausnahmsweise die Mutter (§§ 1684, 1685, 1686, 1701), für ein uneheliches Kind die Mutter (§ 1707), für einen minderjährigen oder volljährigen Mündel der Vormund (§§ 1743, 1793, 1897, 1901), für einen Pflegebefohlenen der Pfleger (§§ 1628, 1794, 1909 ff., 1915), im Falle des § 1693 der Beistand.

§ 184. (§ 151.)

I Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrole übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

II Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

III Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

Nur die Handlungen des Abs. I sind mit Ordnungsstrafen zu belegen (vgl. § 175 Note). Beschwerderecht s. § 178. Beitreibung § 168.

Zu Abs. II: Die Handlungen des Abs. II sind Vergehen gemäß Str.GB. § 1, zu deren Aburtheilung die Strafkammern der Landgerichte zuständig sind. RGVG. § 73 Ziff. 1.

Durch die Zustimmung des Versicherten wird die

Strafbarkeit solcher Eintragungen nicht aufgehoben, wohl aber gemildert.

Ueber das zur Strafbarkeit des Thäters erforderliche Bewußtsein der Strafbarkeit vgl. Reger XII S. 309 ff. (Urtheile des Reichsgerichts).

§ 185. (§ 152.)

I Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

II Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

Zu §§ 185, 186 vgl. UVG. §§ 107, 108. Unbefugt, d. i. ohne Erlaubniß des Betriebsunternehmers.

Die Handlungen der §§ 185, 186 sind Vergehen nach Str.GB. § 1, zu deren Aburtheilung gemäß Ger.VG. § 73 Ziff. 1 die Strafkammern der Landgerichte zuständig sind. In Fällen des § 185 kann gemäß § 75 Ziff. 14 Ueberweisung an das Schöffengericht stattfinden.

Zu §§ 185, 186 vgl. insbes. § 161 (Kontrole).

§ 186. (§ 153.)

I Die im § 185 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft

ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

II Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

S. vorige Note.

§ 187. (§ 154.)

I Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

II Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher Marken verwendet, veräußert oder feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

III Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Zu § 187 vgl. RStr.GB. §§ 275, 276, 280. Die Handlungen des § 187 sind Vergehen (Str.GB. § 1), zu deren Aburtheilung die Strafkammern der Landgerichte

zuständig sind (GVG. § 73 Ziff. 1; s. jedoch auch § 75 Ziff. 14).

Zu Abs. II: Als verwendet gilt eine eingeklebte Marke auch dann, wenn sie nicht entwerthet ist. Die Lostrennung und Wiederbenützung einer irrthümlich eingeklebten Marke ist kein Delikt. A. M. Laß a. a. O. S. 58. Vgl. auch das Rundschreiben des RVA. v. 21. Okt. 1892 (Anlage 10).

Zu Abs. III: Vgl. Str.GB. §§ 42, 152. Verfahren Str.Pr.O. §§ 477—479.

§ 188. (§ 155.)

I Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt.
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

II Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Zu § 188 vgl. Str.GB. § 360 Abs. I Ziff. 4 und 5 und Abs. II.

Die Handlungen des § 155 sind Uebertretungen (Str.=

GB. § 1), zu deren Aburtheilung die Schöffengerichte zuständig sind (GVG. § 27 Ziff. 1). Vgl. Str.Pr.O. §§ 447 ff. (Strafbefehl).

§ 189. (§ 156.)

Uebergangsbestimmungen.

I Bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1) die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

II Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens vierzig Wochen bestanden hat.

Uebergangsbestimmungen, welche sich auf die durch die Novelle abgeänderten Vorschriften über das Verfahren (Markenverwendung, Quittungskarten) beziehen, finden sich in den Ausführungsvorschriften.

Die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes von 1889 sind großentheils erledigt. § 156 jenes Gesetzes (Invalidenversicherung) hat seit 1. Januar 1896 für die nach dem Gesetze selbst versicherten Personen jede Bedeutung verloren und kam seither nur noch für diejenigen Personenklassen zur Anwendung, auf welche die Versicherung erst später durch Verordnung des Bundesraths gemäß § 2 ausgedehnt worden ist. A. N.* IV S. 84 N. 334 (Reger XIV S. 44.) § 157 jenes Gesetzes (Altersversicherung) dagegen hat noch fortdauernde Bedeutung, solange Rentenbewerber leben,

die am 1. Januar 1891 das 40. Lebensjahr vollendet hatten.

Beide Bestimmungen hatten zum Gegenstand die Regelung der Art, wie in der Uebergangszeit bei Berechnung der Renten eine vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Versicherung liegende Arbeitszeit bei der Wartezeit in Anrechnung zu kommen habe.

Diese Bestimmungen sind durch die Novelle auf das noch übrige Anwendungsgebiet eingerichtet und zugleich vereinfacht worden.

Bei der Vertheilung der Renten (§§ 125 ff.) werden die Zeiten vorgesetzlicher Beschäftigung nicht berücksichtigt (Novelle). Vgl. § 125 Note a. E.

Zu § 189 (Invalidenversicherung): Die Vorschrift findet Anwendung: 1. auf die Personen, welche erst durch die Novelle (§ 1 Ziff. 2) versichert worden sind, 2. auf die Personen, welche durch Verordnung des Bundesraths gemäß § 2 versichert worden sind oder in Zukunft versichert werden. Für die freiwillige Versicherung (§ 14) findet § 189 keine Anwendung. S. § 29 Abs. III. Ebenso findet § 189 auf die in besonderen Kasseneinrichtungen versicherten Personen keine unmittelbare Anwendung. Das Kassenstatut hat darüber zu bestimmen.

Nach § 29 Ziff. 1 würden die Personen, auf welche § 189 Anwendung findet, einen Anspruch auf Invalidenrente regelmäßig nur dann erlangen können, wenn ihre Erwerbsunfähigkeit erst einträte, nachdem sie 200 bezw. 500 Beitragswochen zurückgelegt und nachgewiesen hätten. Versicherte, welche vor Ablauf dieser Zeit erwerbsunfähig würden, könnten bis dahin nicht nur keine Rente erhalten, sondern würden sich auch die spätere Rentenleistung nur durch freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses über den Eintritt ihrer Erwerbsunfähigkeit hinaus sichern können. Dafür nun, daß auch die während dieser Zeit erwerbsunfähig werdenden Personen Renten erhalten können, sorgt § 189. Die Wirksamkeit der Uebergangsbestimmung besteht jedoch nicht genau für 200 oder 500 Beitragswochen, sondern für fünf Jahre seit Beginn der Versicher=

ungspflicht, für die nach § 1 Ziff. 2 neu Versicherten also bis 31. Dezember 1904, für die nach § 2 zu Versichernden bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahrs seit Inkrafttreten der die Versicherung begründenden Verordnung des Bundesrathes.

Wer innerhalb dieser Zeit erwerbsunfähig wird, der muß zwar auch die 200 bezw. 500 Beitragswochen erfüllt haben, um eine Rente beanspruchen zu können. Es wird ihm aber unter bestimmten Voraussetzungen die Zeit eingerechnet, in welcher er vor der Einführung der Versicherung für seinen Berufszweig in einem nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht (§§ 1, 2) begründenden Arbeitsverhältniß („frühere Beschäftigung") gestanden ist. Frühere Beschäftigung im Sinne des Abs. I ist eine Beschäftigung, welche vor Beginn der Versicherungspflicht stattgefunden hat. Die Anrechnung dieser früheren Beschäftigung erfolgt auf die Dauer der in der Wartezeit zurückzulegenden nothwendigen Versicherung. Die Anrechnung erfolgt also sowohl auf die Gesammtdauer der nach § 29 Ziff. 1 zu erfüllenden 200 Beitragswochen als auch auf die nach derselben Bestimmung nachzuweisenden „mindestens 100 auf Grund der Versicherungspflicht geleisteten Beiträge".

Die Wohlthat des § 189 wird nur unter der Voraussetzung eingeräumt, daß für den Versicherten an Versicherungsanstalten oder besondere Kasseneinrichtungen für mindestens 40 Beitragswochen Beiträge auf Grund der nothwendigen Versicherung (§§ 1, 2) entrichtet worden sind. Diese Entrichtung braucht nicht in continuo erfolgt zu sein, es können Unterbrechungen vorliegen, in denen entweder keine oder freiwillige Beiträge entrichtet worden sind. In diese 40 Wochen wird die bescheinigte Krankheits- und Militärdienst-Zeit gemäß § 30 Abs. II unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 30 Abs. III, nicht aber die Zeit freiwilliger Beitragsleistung eingerechnet (A. N.* II S. 59 Nr. 145 f. Reger XII, 81* ff. Zeitschr. f. J.- u. AV. 2. Jahrg. S. 81 u. S. 105 ff. Arb.Vers. 1892 S. 245, 357 ff., 465 ff. A. N.* III S. 123 Nr. 273, Reger XIII S. 130). Beitragswochen, für welche Beiträge geschuldet, aber nicht

geleistet worden sind, kommen nicht in Anrechnung. A. N. III S. 65 Nr. 219 (Reger XIII S. 36).

Anrechenbar ist nur die in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorgenommene Beschäftigung sowie die nach § 191 der Beschäftigung gleichzuachtende Zeit der Unterbrechung. Die anrechenbare Zeit vermindert sich also fortgesetzt um jede seit Beginn der Versicherungspflicht des Berufszweiges verflossene Kalenderwoche. Was der Versicherte hiedurch an anrechenbarer Zeit vor Beginn der Versicherungspflicht verliert, muß er durch Arbeitswochen und Beitragsleistung nach diesem Zeitpunkt ersetzen, wenn er im Lauf der ersten 5 Kalenderjahre seit Beginn der Versicherungspflicht seines Berufszweiges die 200 Beitragswochen der Wartezeit erfüllen will. A. N.* V S. 136 Nr. 419 (Reger XV S. 47).

Die aus der Zeit vor dem Beginn der Versicherungspflicht anzurechnenden Arbeitswochen sind nachzuweisen. Die Vorschriften über die Art des Nachweises werden von den Landes-Centralbehörden erlassen. Die Vorschrift des bisherigen § 161 ist außer Kraft getreten und nicht ersetzt worden. Für Württemberg s. VO. v. 25. Nov. 1899 §§ 84 f. (RBl. S. 1078). Baden s. VO. v. 28. Nov. 1899 § 26 (GVOBl. S. 627).

Steigerungssätze werden bei der Rentenberechnung für die vorgesetzliche Zeit nicht in Ansatz gebracht. A. N. III S. 57 Nr. 214 (Reger XIII S. 31).

Die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit erfolgt nach den Regeln der §§ 5 Abs. IV, 15, 16. Zeitpunkt des Eintritts s. namentlich § 16. Vgl. A. N. III S. 59 Nr. 216 (Reger XIII S. 54).

Beispiel: Es ist ein nach § 1 Ziff. 2 versicherungspflichtiger Lehrer am 1. Januar 1902 erwerbsunfähig geworden, nachdem er vom 1. Januar 1897 bis zum 1. Januar 1900, d. i. 3 Kalenderjahre lang vor Beginn seiner Versicherungspflicht, als Lehrer im Sinne des § 1 Ziff. 2 ununterbrochen thätig gewesen war. Er erhebt Anspruch auf Invalidenrente.

Berechnung: 200 Beitragswochen müssen als Wartezeit nachgewiesen werden. Die Zeit vom 1. Januar 1897

bis 1. Januar 1900 stellen für ihn eine Summe von $3 \times 52 = 156$ einrechenbarer Beitragswochen dar. Kann er nun für die Zeit vom 1. Januar 1900 (Beginn der Versicherungspflicht) bis zum 1. Januar 1902 (Eintritt der Erwerbsunfähigkeit) $200 - 156 = 44$ oder mehr Beitragswochen nachweisen und befinden sich darunter mindestens 40 Wochen „versicherungspflichtiger Beschäftigung", so ist sein Anspruch begründet. Kann er diesen Nachweis nicht liefern, so ist er unbegründet.

§ 190. (§ 157.)

I Bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2) für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete vierzigste Jahr überstiegen hat, vierzig Wochen und für den überschießenden Theil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als vierzig, angerechnet.

II Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser Nachweis wird erlassen, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens zweihundert Wochen bestanden hat.

Da nach § 29 Abs. I Ziff. 2 zur Erlangung einer Altersrente der Ablauf einer Wartezeit von 1200 Beitragswochen gefordert ist, so würden der Regel nach vor Ablauf von 23 Kalenderjahren seit 1. Januar 1891, also vor dem 1. Januar 1914, Altersrenten überhaupt nicht beansprucht werden können. Eine ebensolange Frist müßte für diejenigen verstreichen, welche erst durch die Novelle versichert worden sind und für welche die Versicherung durch VO. des Bundesraths auf Grund § 2 des Gesetzes eingeführt worden ist oder eingeführt werden wird. Daß nun auch solche Versicherte, die das 70. Lebensjahr vorher vollenden, eine Rente erhalten können, dafür sorgt § 190. Die Wirksamkeit dieser Uebergangsbestimmung wird solange währen, als Versicherte am Leben sind, welche zur Zeit des Beginns der Versicherungspflicht ihres Berufszweiges das 40. Lebensjahr schon vollendet hatten. Solange der Bundesrath nach § 2 Verordnungen erlassen kann, wird demnach diese Wirksamkeit nicht endigen. § 190 enthält also keine reine Uebergangsvorschrift.

Für die Versicherten nun, welche zum bezeichneten Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, muß die gesetzliche Wartezeit zwar auch erfüllt sein, wenn sie Altersrente beanspruchen wollen, es wird aber für sie unter bestimmten Voraussetzungen die Zeit eingerechnet, um welche sie zu der Zeit, als ihr Berufszweig versichert wurde (1. Januar 1891, 1. Januar 1900, Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesrathsverordnung nach § 2), das 40. Lebensjahr überschritten haben. Ihre Wartezeit kann also mit dem Beginn ihrer Versicherung schon erfüllt sein. Ein Verlust derselben gemäß § 46 ist alsdann nicht möglich. A. N.* IX S. 100 Nr. 700 (Reger XIX S. 2).

Die Einrechnung findet nur bei nothwendig Versicherten statt.

Sie findet ferner nur statt, wenn von den beiden Voraussetzungen des § 190 Abs. II wenigstens die eine erfüllt ist. Entweder muß der Versicherte binnen fünf Kalenderjahren seit Beginn der Versicherungspflicht seines Berufszweiges eine absolvierte Wartezeit von 200 Beitragswochen (vgl. § 29 Abs. I Ziff. 1) auf Grund „versicherungs-

pflichtiger Beschäftigung" durch Quittungskarten nachweisen. Oder er muß den Nachweis liefern, daß er nicht nur seit Inkrafttreten des Gesetzes bezw. Bundesrathsbeschlusses eine beliebig lange dauernde versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (A. N.* VIII S. 334 Nr. 657, Reger XVIII S. 61), sondern auch während der drei dem Beginne der Versicherungspflicht seines Berufszweiges unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahre eine nach §§ 1 oder 2 versicherungspflichtige Beschäftigung berufsmäßig und regelmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen innegehabt hat. Ueber die Erbringung des Nachweises giebt das Gesetz keine Vorschrift. Landesausführungsbestimmungen.

Im ersten Fall wird gemäß § 30 Abs. II die Krankheits- und Militärdienstzeit in die Wartezeit von 200 Beitragswochen eingerechnet. § 191 ist dabei nicht anzuwenden. Im letzten Fall gilt gemäß § 191 eine solche Zeit nicht als Unterbrechung der berufsmäßigen Beschäftigung, sofern nur dem § 30 Abs. III genügt ist. Zu § 30 Abs. V vgl. A. N.* VII S. 413 Nr. 598 (Reger XVII S. 129).

Ueber die Art des Nachweises bestimmen für den letzten Fall die Landesausführungsvorschriften. Vgl. § 31 Note.

Ueber den Fall, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses aus der „vorgesetzlichen Zeit" in die nachgesetzliche Zeit hinüberreicht, s. A. N.* III S. 3 Nr. 202 (Reger XIII S. 19).

Die Einrechnung der Zeit, um welche der Versicherte bei Inkrafttreten der Versicherung das 40. Lebensjahr überschritten hat, geschieht in der in Abs. I klar genug geschilderten Weise. Darauf, ob der Versicherte in den einzurechnenden Lebensjahren überhaupt in Beschäftigung stand oder nicht, kommt es nicht an.

Diese Einrechnung hat auch dann in vollem Maße stattzufinden, wenn etwa der Versicherte eine größere Zahl von Beiträgen nachzuweisen vermag, als für die Erfüllung der Wartezeit erforderlich ist.

Die Berechnung der Rente geschieht wohl am Besten so: Man stellt erst fest, wie alt an Jahren und vollen Wochen der Bewerber am 1. Januar 1891 war. Von der

Zahl dieser Lebensjahre zieht man die Zahl 40 ab. Man hat damit die Zahl der einzurechnenden Lebensjahre und Lebenswochen gefunden. Diese Zahl der Lebenswochen wird nun von der Zahl 1200 abgezogen. Man findet dadurch die Zahl von Beitragswochen, welche der Bewerber seit Beginn seiner Versicherungspflicht nachweisen muß, um die 1200 Wochen Wartezeit erfüllt zu haben. Vgl. Rundschr. v. 6. Mai 1892 (A. N.* II S. 40 ff.).

Sind im Ganzen mehr als 1200 anrechnungsfähige Beitragswochen nachgewiesen, so werden die überschüssigen Wochen stets von der vorgesetzlichen Zeit gestrichen. A. N.* VII S. 336 Nr. 579 (Reger XVII S. 79), s. auch II Nr. 172 (Reger XII S. 158).

Beispiel: Es ist ein nach dem Gesetz von 1889 schon Versicherter am 7. März 1900 70 Jahre alt geworden und erhebt Anspruch auf Altersrente. Berechnung: Er war am 1. Januar 1891 51 Jahre und 9 Wochen alt. Sein Alter überstieg also 40 Jahre um 11 Jahre und 9 Wochen, d. i. (11 × 40) + 9 = 449 Wochen. Er hat also seit 1. Januar 1891 noch 1200 — 449 = 751 Beitragswochen nachzuweisen, in welche Zeit ihm die Militärdienst- und Krankheitswochen gemäß § 30 Abs. II eingerechnet werden.

Vgl. für die Berechnung die Hülfstafel III bei Düttmann und Gebhard, Handsausgabe des JVG. Altenburg, 1900, S. 265.

§ 191. (§ 158.)

I In den Fällen der §§ 189, 190 wird für die in Anrechnung zu bringende Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine unter § 30 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung sowie die Zeit des früheren Bezugs einer Invalidenrente (§ 47 Abs. 4) einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet.

II Dasselbe gilt für den Zeitraum von höchstens vier Monaten während eines Kalenderjahres

1. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines

ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber;

2. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonarbeit);

3. von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

§ 191 findet Anwendung nur für die Berechnung der Zeit vor Begründung der Versicherungspflicht. Für Berechnung der seit diesem Zeitpunkt anzurechnenden Beitragswochen kommt nur § 30 Abs. II, III in Anwendung.

Bei der Berechnung der Altersrente (§ 190) ist § 191 hienach nur insoferne anzuwenden, als die hier aufgeführten Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht als Unterbrechung der dreijährigen Berufsthätigkeit im Sinne des § 190 Abs. II anzusehen sind. Bei Berechnung der Invalidenrente dagegen werden diese Zeiten der Arbeitslosigkeit als Beitragswochen angesehen.

Vgl. auch für die Einrechnung der Krankheitszeit A. N.* II S. 5 Nr. 93, S. 31 Nr. 119, S. 47 Nr. 135, 136 (Reger XII, 11*, 36*, 71* ff.). Ueber die Einrechnung der Unterbrechungszeit s. auch A. N.* I S. 187 ff. Nr. 82 ff. (Reger XI, 211*), II S. 4 Nr. 92 (Reger XII, 10*), S. 49 Nr. 139 (Reger XII, 75*), III S. 2 Nr. 201 (Reger XIII S. 17), S. 58 Nr. 215 (Reger XIII S. 32), VI S. 178 Nr. 487 (Reger XVI S. 10). Arb.Vers. 1892 S. 291. A. N.* V S. 260 Nr. 472 f. (Reger XV S. 141). Vorübergehender Aufenthalt im Auslande steht der Einrechnung der Unterbrechungszeit nicht entgegen. A. N.* VII S. 333

Nr. 576 (Reger XVII S. 75). Strike als Unterbrechung: A. N. VIII S. 180 Nr. 627 (Reger XVIII S. 10).

Für eine Zeit anzurechnender Unterbrechung können gleichzeitig Beitragsmarken der freiwilligen Versicherung angerechnet werden. A. N.* VIII S. 630 Nr. 691 (Reger XVIII S. 113).

§ **192.** (§ 159.)

Sind bei den auf Grund des § 190 zu gewährenden Altersrenten weniger als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnklasse, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im § 190 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten drei Jahre entspricht, mindestens aber Beiträge der ersten Lohnklasse in Ansatz gebracht. Sind mehr als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so kommen die Bestimmungen des § 37 ohne Weiteres in Anwendung.

Bei Berechnung des „durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes“ ist der wirklich verdiente Lohn anzusetzen und wird nur solche gelohnte Arbeit berücksichtigt, welche nach diesem Gesetz zur Versicherung führt. A. N.* Nr. 141 (Reger XII S. 78), Nr. 618 (Reger XVII S. 193), VIII S. 564 Nr. 683 (Reger XVIII S. 104).

Für die Zeit des Militärdienstes, der Krankheit und Arbeitsunterbrechung (§ 191) wird kein Lohn angesetzt. A. N.* I S. 152 Nr. 37 (Reger XI, 115*).

§ **193** (neu).

Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen, über welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letzteres für die Berechtigten günstiger ist. Die Nichtanwendung dieser gün=

stigeren Bestimmungen bildet einen Revisionsgrund im Sinne des § 116 Abs. 3.

Für Rentenansprüche, welche bereits rechtskräftig festgestellt sind, findet § 193 nicht Anwendung.

Sind aber Rentenansprüche unter der Herrschaft des alten Gesetzes zurückgewiesen worden und werden dieselben gemäß § 120 aufs Neue erhoben, so finden die Bestimmungen der Novelle Anwendung (Motive).

§ 194. (§ 162.)

Gesetzeskraft.

I Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

II Sofern bis zu letzterem Zeitpunkte die Statuten einer Versicherungsanstalt oder einer auf Grund der §§ 5, 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichtswegen vollzogen.

III Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Textes an ihre Stelle.

Das Gesetz vom 22. Juni 1889, welches in vollem Umfang am 1. Januar 1891 in Kraft getreten war, ist durch dieses Gesetz ersetzt und mit dem Ablauf des 31. Dezember 1899 außer Kraft getreten.

Anlagen.

Anlage 1.

Anleitung

des Reichsversicherungsamtes betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) versicherten Personen.

Vom 19. Dezember 1899.

Inhaltsübersicht.

(Ausführliches Sach- und Berufsverzeichniß s. am Schlusse.)

---

*) Die folgenden Seitenangaben sind nach der Seitenangabe der Anleitung abgedruckt.

Abkürzungen.

a. a. O. = am angegebenen Orte, Abs. = Absatz, a. E. = am Ende, A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, A. N. J. u AV. = Sonderausgabe der Amtlichen Nachrichten für Invaliditäts- und Altersversicherung (1891 bis 1895), Besch. = Bescheid, das. = daselbst, dgl. = dergleichen, ff. = folgende, JVG. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, J. u. AVG. = Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, KVG. = Krankenversicherungsgesetz, Rek E. = Rekursentscheidung, Rev.E. = Revisionsentscheidung, RGB. = Reichsgesetzblatt, S. = Seite, s. = siehe, u. A. = unter Anderem, u. s. w. = und so weiter, u. U. = unter Umständen, UVG. = Unfallversicherungsgesetz, Z. = Ziffer, vgl. = vergleiche, z. B. = zum Beispiel, zu vgl. = zu vergleichen.

I. Versicherungspflicht.

1. Einleitung. Im Vergleich mit den Reichsgesetzen über Kranken- und Unfallversicherung ist die Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz die weit umfassendere. Sie knüpft nicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben an und beschränkt sich nicht auf sachlich abgegrenzte Gebiete menschlicher Thätigkeit, sondern sie ergreift die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige, und zwar neben einigen kleineren Gruppen geistiger Arbeiter im Allgemeinen alle Personen, die in der Landwirthschaft, der Industrie, dem Handel, in der Hauswirthschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst u. s. w. ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerthen. Nach dem Aufbau des Gesetzes kommt es jedoch zur Begründung der Versicherungspflicht nicht darauf an, ob Jemand im Allgemeinen denjenigen Bevölkerungsklassen angehört, denen die gesetzliche Fürsorge zugewendet werden soll, sondern jedenfalls zunächst nur darauf, ob er in einem einzelnen Beschäftigungsverhältniß bestimmter Art steht (zu vgl. aber auch Z. 11 und 34m). Ob aber ein Beschäftigungsverhältniß die Versicherungspflicht, welche übrigens nicht etwa auf einem Vertrage beruht (Rev.E. 418 und 625, A. N. J. u. AV. 1895 S. 135, 1898 S. 160), hervorzurufen geeignet ist, dies hängt, abgesehen davon, daß es räumlich unter die Herrschaft des Gesetzes fallen muß, von persönlichen Umständen des Beschäftigten, von der Gewährung eines Entgelts gewisser Art, von dem Gegenstande der Beschäftigung, sowie davon ab, ob die Arbeit sich als eine unselbständig geleistete darstellt.

2. Räumlicher Bereich. Allgemeines. Der Versicherungszwang ergreift grundsätzlich alle im Inlande — Kolonieen und Schutzgebiete sind hierbei Ausland — verrichteten Arbeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem ausländischen Betriebe zusammenhängen (z. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Schiffahrtsbetriebes geleistet werden, zu vgl. § 65 Abs. 4 des Gesetzes*), oder ob die im Inland (z. B.

*) Mit „Gesetz" ohne Zusatz ist überall das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.

in einer an der Grenze belegenen Fabrik) thätigen Arbeiter im Ausland wohnen. Jedoch gelten fremde Kriegsschiffe oder unter der Flagge ihres Staatsoberhauptes fahrende sonstige fremde Seeschiffe auch bei ihrem Aufenthalt in deutschen Häfen völkerrechtlich nicht als Inland (Rev.E. 587 A. N. 1897 S. 380).

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet, unterliegen im Ausland beschäftigte Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern (Ausnahme s. Z. 3) oder bei Ausländern bedienstet sind, sowie ob der Beschäftigungsort etwa zu den in § 48 Z. 4 des Gesetzes bezeichneten Grenzbezirken gehört (Rev.E. 137 und 576, A. N. J. u. AV. 1892 S. 48, 1897 S. 333).

Eine Einschränkung erleidet der vorstehende Satz, entsprechend der Rechtsübung in Unfallversicherungssachen (Handbuch der Unfallversicherung Anm. 1 zu § 1 UVG., zu vgl. auch § 65 letzter Satz des Gesetzes), insoweit, als eine im Ausland stattfindende Thätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Theil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebes, die beschäftigte Person somit gewissermaßen als im Inland beschäftigt angesehen werden kann (Rev.E. 137 a. a. O., Rev.E. 777 A. N. 1899 S. 655. Beispiele: im Ausland belegene Grenzstation eines inländischen Eisenbahnunternehmens; Herstellung von Bauten im Auslande von einem inländischen Betriebe aus mit dazu ausgesandten Arbeitskräften).

Aehnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Dienstherrn bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Auslande begleiten.

3. Bedienstete deutscher Beamten im Auslande. Zwischen den betheiligten Verwaltungen hat eine Verständigung dahin stattgefunden, daß deutsche Bedienstete nicht nur der im Ausland befindlichen diplomatischen Vertreter des Reiches oder eines Bundesstaats, sondern auch der sonst im Ausland verwendeten deutschen Beamten (Berufskonsuln, Offiziere, Zollbeamte, Gouverneure in den Kolonieen

und Schutzgebieten, Postbeamte u. s. w.) der Versicherungspflicht unterworfen sein sollen.

4. Seeschiffahrt. Während die Grundsätze der Z. 2 auch auf die Binnenschiffahrt Anwendung finden, unterliegt die Seeschiffahrt einer abweichenden Regelung, indem hier nach § 1 Z. 3 des Gesetzes lediglich die Staatszugehörigkeit des Fahrzeuges entscheidet. Die deutschen Seeschiffe gelten gewissermaßen, wo sie sich auch befinden, als deutscher Boden, die Thätigkeit der Mannschaft (der Inländer wie der Ausländer) als Thätigkeit im Inlande (zu vgl. auch Besch. 1711 A. N. 1898 S. 265). Ebenso ist umgekehrt die Besatzung (s. darüber Z. 27) fremder Fahrzeuge auch in deutschen Gewässern von der Versicherung frei (Rev.E. 587 A. N. 1897 S. 380).

5. Persönliche Umstände. Alter. Abweichend von der Unfallversicherung läßt das Invalidenversicherungsgesetz den Versicherungszwang erst mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahres beginnen.

Eine Altersgrenze nach oben ist nur in der Gestalt vorgesehen, daß der § 6 Abs. 1 des Gesetzes Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, gestattet, sich durch einen Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Ohne solche Befreiung bleiben sie (wie bisher stets, zu vgl. Besch. 27 A. N. J. u. AV. 1891 S. 148) versicherungspflichtig, und zwar auch wenn sie Altersrente beziehen.

6. Geschlecht, Familienstand. Keinen Unterschied macht grundsätzlich das Geschlecht oder der Familienstand. Das Gesetz findet Anwendung ebensowohl auf Arbeiter wie auf Arbeiterinnen u. s. w., auf Verheirathete wie auf Ledige, auf Hauskinder wie auf Gewaltfreie. War insbesondere für eine Ehefrau die Anwartschaft durch Beitragserstattung gemäß § 42 des Gesetzes erloschen, so tritt doch bei einer Wiederaufnahme der Lohnarbeit die Versicherungspflicht abermals ein.

Dies hindert jedoch nicht, daß gegebenenfalls die herkömmliche Stellung des weiblichen Geschlechts im Wirthschaftsleben oder der Ehefrau in der Familie dazu führt, eine von einer weiblichen Person ausgeübte Thätigkeit anders zu beurtheilen, als eine äußerlich gleiche Beschäftigung von

Männern, sowie daß das zwischen zwei Personen vorhandene Familienband das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihnen ausschließt oder unwahrscheinlich macht (Z. 18 b c und Z. 44).

7. Staatsangehörigkeit. Wird ein Arbeitsverhältniß gemäß Z. 2 bis 4 durch das Gesetz räumlich erfaßt, so ist es im Uebrigen ohne Belang, ob der Beschäftigende oder der Beschäftigte oder Beide deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit sind (s. aber auch Z. 3). Namentlich sind die im Inland beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug einer Rente haben. Ausnahmen kann der Bundesrath gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vorschreiben.

8. Erwerbsfähigkeit. Dem Gedanken, daß eine Versicherung nicht mehr Platz greifen kann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, entspringt die Vorschrift des § 5 Abs. 4 des Gesetzes. Sie schließt alle Personen, welche in dem zum Bezug einer Invalidenrente aus § 15 des Gesetzes berechtigenden Umfange erwerbsunfähig sind, von der Versicherungspflicht aus und zwar, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (Rev.E. 146, 147, AN. J. u. AV. 1892 S. 55, 58), sowohl von der Fortsetzung eines bestehenden als auch von der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses. Zu dieser nur die dauernd Erwerbsunfähigen betreffenden Vorschrift tritt ergänzend diejenige des § 5 Abs. 3 a. E. des Gesetzes, nach der jeder Empfänger einer reichsgesetzlichen Invalidenrente (auch wegen nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, § 16 des Gesetzes) für die Zeit des Rentenbezuges aus der Versicherung ausscheidet. Ueber die Anwendung desselben Grundsatzes bei der freiwilligen Versicherung s. Ziff. 57.

Für die Prüfung, ob der Fall des § 5 Abs. 4 des Gesetzes vorliegt, ist der thatsächliche Erwerb weder nach der einen noch nach der anderen Seite unbedingt maßgebend (Rev.E. 54 A. N. J. u. AV. 1891 S. 162 — Erwerbsfähigkeit trotz eines hinter dem Mindestbetrage zurückbleibenden Verdienstes, Rev.E. 197 a. a. O. 1892 S. 140 — Erwerbsunfähig-

keit eines Bureaubeamten, der trotz geringer Leistungsfähigkeit aus besonderer Rücksichtnahme mit dem alten Gehalt weiter beschäftigt wird), jedoch genügt regelmäßig der thatsächliche Erwerb, um die Erwerbsfähigkeit glaubhaft zu machen (Rev.E. 94 a. a. O. 1892 S. 6). Dabei ist auch der freie Unterhalt (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) anzurechnen, indessen auch nur der persönliche, nicht der auf die Mithülfe von Angehörigen oder sonstigen Dritten entfallende Lohnerwerb, welcher letztere nöthigenfalls schätzungsweise auszuscheiden ist (Rev.E. 94 a. a. O., Rev.E. 518 A. N. 1896 S. 309).

Der gesetzliche Mindestverdienst ist künftig nicht mehr aus festen Beträgen zu berechnen, sondern nur zu schätzen; auch kommt für die Bemessung der vorhandenen Erwerbsfähigkeit nicht mehr allein die Möglichkeit eines Erwerbes durch „Lohnarbeit", sondern durch „Arbeit" im Allgemeinen in Betracht.

9. Anderweite Sicherstellung. In den §§ 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 7 des Gesetzes wird ferner eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht geregelt, die auf dem gemeinsamen Grundgedanken beruhen, daß die Versicherung für solche Personen entbehrlich ist, welche bereits auf anderem Wege einer der durch das JVG. geschaffenen gleichwerthigen Fürsorge theilhaftig werden. Die Befreiung tritt zum Theil von selbst, zum Theil nur auf Antrag des einzelnen Beschäftigten, also nach seiner Wahl ein.

a) Befreiung kraft Gesetzes. Kraft Gesetzes unterliegen der Versicherungspflicht nicht Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 Mark) gewährleistet ist. Ob eine im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst beschäftigte Person „Beamter" ist, bestimmt sich nach den für seine dienstliche Stellung maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften (Dienstpragmatik; zu vgl. Rev.E. 717, 719, 751, 752 A. N. 1899 S. 433, 435, 586, 588 und die dortigen Verweisungen; die Befreiung ist also insbesondere nicht etwa auf Beamtenehefrauen, die eine Anwartschaft auf Wittwengeld haben, auszudehnen — vgl. aber auch Ziff. 10 Abs. 2). Auch für Reichs- und Staatsbeamte bildet im Gegen-

satz zum bisherigen Recht ihre Eigenschaft als Beamte nicht mehr die einzige Voraussetzung der Befreiung. Hinzutreten muß vielmehr, ebenso wie bei den Kommunalbeamten, der Besitz der Ruhegehaltsanwartschaft. Dieses Erforderniß ist jedoch ein abgeschwächtes im Vergleich mit dem bisherigen der „Pensionsberechtigung" bei Kommunalbeamten (zu vgl. Rev.E. 151 und 239 A. N. J. u. AV. 1892 S. 82, 1893 S. 86); befreit ist nicht nur ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat, sondern jedenfalls auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor der Erlangung einer solchen (also im Allgemeinen einer etatsmäßigen) Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschluß seiner Ausbildung — wozu u. U. auch eine sogenannte Probezeit gerechnet werden kann — eine Stellung (z. B. als Diätar) übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Wollte man dies nicht annehmen, so würde sich zwischen die kraft Gesetzes versicherungsfreie Ausbildungszeit und die ebenso versicherungsfreie Dienstzeit in einer etatsmäßigen Stelle in zahlreichen Fällen eine Zeit der Versicherungspflicht einschieben, was augenscheinlich zweckwidrig sein würde und daher nicht wohl beabsichtigt sein kann. Für diese Auffassung spricht es auch, daß eine Uebergangszeit der bezeichneten Art sehr häufig bei der Prüfung der Ruhegehaltsberechtigung und der Berechnung des Ruhegehaltsbetrages mit als Dienstzeit in Ansatz kommt.

Dagegen reicht es freilich zur Annahme einer Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehaltsrecht verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also noch nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Beamten voraussichtlich gestalten wird (z. B. Jemand ist nur zur Aus-

hülfe beschäftigt, es kommt aber vor, daß die Anstellungsbehörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt).

Im Uebrigen liegt sowohl in den Ausdrücken „Anwartschaft" und „gewährleistet" als auch, nach der bisherigen Spruchübung des Reichs-Versicherungsamts, in dem Pensionsbegriff — zumal hier nicht „ähnliche Bezüge" der Pension gleichgestellt sind — das Erforderniß, daß es sich um rechtlich geregelte Bezüge handeln muß. Die Versicherungspflicht wird also da nicht ausgeschlossen, wo es lediglich in dem, wenn auch durch Rücksichten auf Bedürftigkeit und Würdigkeit bestimmten, Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde steht, ob ein Ruhegehalt gewährt oder ein bewilligtes weitergezahlt wird (zu vgl. die — zunächst zur Auslegung des § 34 Ziff. 2 des J. u. AVG. ergangenen — Rev.E. 34, 256, 615 A. N. J. u. AV. 1891 S. 150, 1893 S. 103, 1897 S. 589). Nicht nothwendig ist es, daß das Ruhegehalt unmittelbar vom Reich u. s. w. zu leisten ist; jedoch bedarf es anderenfalls der Prüfung, ob der Anspruch (z. B. wenn es sich um eine besondere Beamtenpensionskasse handelt) „gewährleistet" ist.

Die Befreiung beschränkt sich nicht unbedingt auf die dienstliche Thätigkeit, sie erstreckt sich jedenfalls dann, wenn diese den Kern der wirthschaftlichen Stellung des Beamten im Ganzen ausmacht, auch auf nebenhergehende andere Beschäftigungsverhältnisse (Rev.E. 237 A. N. J. u. AV. 1893 S. 85).

Alles Vorstehende gilt entsprechend für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Den eigentlichen Beamten stellt ferner § 5 Abs. 2 des Gesetzes die hier ebenfalls als Beamte bezeichneten Angestellten der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen gleich. Ueber weitere Ausdehnungen der gesetzlichen Befreiung aus § 5 Abs. 1 hat nach § 7 des Gesetzes der Bundesrath auf Antrag zu beschließen.

Beamte, die lediglich zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf (wenn auch selbstverständlich gegen Entgelt — sonst käme § 1 überhaupt nicht zur Anwendung —) beschäftigt werden, gelangen im gewöhnlichen Lauf der Dinge in Aemter oder sonstige Stellungen, deren Inhaber ohne Weiteres der Versicherungspflicht entzogen sind. Für diese Personen ist

daher nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes gleichfalls die Versicherungspflicht ausgeschlossen.

10. b. Befreiung auf Antrag. Die Befreiung ist durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 169 des Gesetzes) solchen Personen auf ihren Antrag zu gewähren, welche durch einen bereits verwirklichten Anspruch auf Bezüge der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sichergestellt sind. Der Ausdruck „Personen" ergibt, daß es sich, neben den früheren Lehrern und Erziehern, nicht nur um gewesene Beamte im Sinne des § 5 des Gesetzes handelt (zu vgl. die Rev.E. 162, 309, 534, 754 A. N. J. u. AV. 1892 S. 116, 1893 S. 163, 1896 S. 429, 1897 S. 590 betreffend erst nachträglich vom Staat übernommene Ruhegehälter); ferner besagt der Ausdruck „ähnliche Bezüge", daß beispielsweise auch als „Unterstützungen" und dgl. bezeichnete oder nicht unmittelbar vom Reich u. s. w. geschuldete Leistungen nach Lage der Umstände als einem eigentlichen Ruhegehalt gleichwerthig gelten dürfen. Der über den Befreiungsantrag befindenden Behörde liegt es ob, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein solcher Bezug hinsichtlich der Bedingungen seiner Fortdauer sowie in Ansehung der Sicherstellung die nöthige Gewähr bietet (zu vgl. Besch. 40 A. N. J. u. AV. 1891 S. 153 — Gnadenunterstützung aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds keine Pension —, sowie die Fälle der Rev.E. 103, 586, 754, 755, A. N. J. u. AV. 1892 S. 18, A. N. 1897 S. 355, 1899 S. 590, 591, welche künftig nicht durchweg in derselben Weise zu entscheiden sein würden).

Zu den „Pensionen" oder „ähnlichen Bezügen" gehört auch das Wittwengeld der Beamtenwittwen (Rev.E. 756 A.N. 1899 S. 592).

Dem Ruhegehaltsbezug ist der Bezug einer Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, also auch einer Hinterbliebenenrente, gleichgestellt. Auf die auf dem Rechtsgedanken des Schadenersatzes beruhenden Haftpflichtrenten darf diese Bestimmung nicht ausgedehnt werden, auch nicht, wenn der Staat Haftpflichtschuldner ist (Besch. 30 A. N. J. u. AV. 1891 S. 148, Rev.E. 753 A. N. 1899 S. 589).

Eine erweiterte Geltung des § 6 Abs. 1 kann der Bundesrath nach § 7 des Gesetzes auf Antrag beschließen.

Voraussetzung der Befreiung ist nur, daß die bezeich-

neten Bezüge „bewilligt" sind; die Befreiung ist oder wird daher nicht unzulässig, wenn der bewilligte Bezug, etwa wegen anderweiter Beschäftigung des Berechtigten im Staatsdienste, ruht. Die Befreiung beginnt im Zweifel, insbesondere sofern die Verwaltungsbehörde nichts Anderes bestimmt, mit dem Zeitpunkt der Antragstellung. Sie erlischt, abgesehen von einem Wegfall des Befreiungsgrundes, auch durch Zurücknahme des Antrages.

11. Sonstige Erwerbsverhältnisse (vorübergehende Dienstleistungen). Da der Versicherungszwang grundsätzlich nicht, etwa wie in der Krankenversicherung, von einer Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses abhängt, ferner das einzelne Beschäftigungsverhältniß als solches ohne Rücksicht darauf erfaßt, ob der Beschäftigte im Allgemeinen zur Klasse der Lohnarbeiter u. s. w. gehört (Ziff. 1), überläßt es der § 4 Abs. 1 des Gesetzes dem Bundesrath, in der Billigkeit liegende Ausnahmen für solche Fälle vorzusehen, in denen die an sich versicherungspflichtigen Dienstleistungen sich als nur „vorübergehende" darstellen. Hierher gehören auch die in § 6 Abs. 2 des Gesetzes besonders geregelten Verhältnisse.

Ausführungsverordnungen des Bundesraths zu diesen Vorschriften des neuen Gesetzes sind zur Zeit noch nicht ergangen.

Mit der Auslegung der bisherigen einschlägigen Beschlüsse des Bundesraths vom 27. November 1890 / 22. Dezember 1891 und 24. Januar 1893 / 31. Dezember 1894 (A. N. J. u. AV. 1891 S. 19, 1892 S. 9, 1893 S 46, 1895 S. 33) beschäftigen sich namentlich:

Besch.	4	A. N. J. u. AV.		1891	S. 54	(geringfügiges Entgelt),
„	21	„	„	1891	„ 128	(höhere und niedere Dienste gemischt),
Rev.E.	36	„	„	1891	„ 152	(Aufwärterin),
„	68	„	„	1891	„ 173	(häusliche Dienste),
„	89	„	„	1892	„ 3	(nebenher — Maulwurffänger),
„	90	„	„	1892	„ 3	(Lohnarbeit; freier Unterhalt),

Rev.E. 130	A. N. J. u. AV.		1892	S. 43	(Aufwärterin),
„ 364	„	„	1894	„ 137	(nebenher, berufsmäßige Lohnarbeit — Heuerling),
„ 365	„	„	1894	„ 138	(Aufwärterin),
„ 387	„	„	1894	„ 157	(nebenher — Flurwächter),
„ 447	„	„	1895	„ 239	(Arbeiterkolonie),
„ 448	„	„	1895	„ 240	(nebenher — Kehrfrau),
„ 480	„		1896	„ 173	(nebenher — Kleemeister),
„ 578	„		1897	„ 335	(berufsmäßige Lohnarbeit),
„ 618	„		1897	„ 591	(berufsmäßige Lohnarbeit — Hausweber),
„ 683	„		1898	„ 564	(nebenher in I A. 2 des Beschlusses von 1890/91),
„ 766	„		1898	„ 637	(berufsmäßige Lohnarbeit).

12. Unübertragbarkeit. Das durch Lohnarbeit entstehende Versicherungsverhältniß knüpft sich unlösbar an die Person des Arbeitenden. Beispielsweise sind also, wenn ein Heuerling sich bei den übernommenen Arbeiten durch einen Angehörigen oder Knecht vertreten läßt, die entsprechenden Beitragsmarken nicht etwa für den Heuerling, sondern für die thatsächlich beschäftigte Person zu verwenden (zu vgl. auch der Fall der Rev.E. 759 A. N. 1899 S. 625).

13. Lohn oder Gehalt. Allgemeines, Lohnformen. Abweichend von den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze beschränkt sich die Invalidenversicherung auf Personen, welche gegen Entgelt thätig sind, sie verlangt eine Beschäftigung gegen „Lohn oder Gehalt". „Lohn", als der weitere Begriff, umfaßt jede Leistung von Vermögenswerth, die als Arbeitsentgelt gewährt wird. Ob eine Vergütung als Gehalt oder als Lohn schlechtweg zu bezeichnen ist, macht keinen Unterschied. Unerheblich ist ferner der Gegenstand

der Leistung, sofern sie nur Vermögenswerth besitzt. Neben der Hingabe von Geld oder Naturalien kommt beispielsweise als Lohn in Betracht: Einkauf eines Bediensteten in eine Versorgungsanstalt, Befreiung von einer Geldschuld (Rev.E. 677 A. N. 1898 S. 397), Gewährung der Gelegenheit zu einem lohnenden Nebengewerbe (Rev.E. 71, 412 A. N. J. u. AV. 1891 S. 176, 1895 S. 108, Verleihung von Operngläsern und Verkauf von Theaterzetteln auf eigene Rechnung durch einen Logenschließer, Vertrieb von Zigarren und dgl. in derselben Weise durch einen Kellner, Lieferung von Grabpfählen und -Steinen durch einen Begräbnißkommissar).

Das Gesetz unterscheidet auch nicht nach der Form und dem Maßstab des Lohnes. Grundsätzlich kann also versicherungspflichtige Arbeit vorliegen, gleichviel, ob der Lohn als Zeit-, namentlich Tagelohn, oder als Akkordlohn, Stücklohn bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird. Beispiele: Drescherlohn in Gestalt des so und sovielten Scheffels vom Erdrusch (Rev.E. 74 A. N. J. u. AV. 1891 S. 178), Hirtenlohn nach der Stückzahl des geweideten Viehs (Rev.E. 117 a. a. O. 1892 S. 29, Provision vom Hundert des Betrages der zu Stande gebrachten Geschäftsabschlüsse (Rev.E. 293 a. a. O. 1893 S. 147), Steinbrechen gegen einen nach dem Gewicht der abgefahrenen Massen berechneten Betrag (Rev.E. 370 a. a. O. 1894 S. 144), Sammellohn nach der Menge der abgelieferten Kiefernzapfen (Rev.E. 563 A. N. 1897 S. 289), Heuernten gegen Ueberlassung von einem Drittel des geworbenen Heues (Rev.E. 564 A. N. 1897 S. 289), Fischerdienst gegen ein Drittel des Fangerlöses (Rev.E. 221 A. N. J. u. AV. 1893 S. 66).

Mit dem Lohnbegriff ist es vereinbar, daß die gewährte Vergütung nicht allein das Entgelt für die Thätigkeit des Empfängers, sondern auch die Mittel zur Besoldung der von ihm beschafften Hülfskräfte und zur Bestreitung anderer Ausgaben enthält, daß also die Höhe des ihm Verbleibenden in gewissem Grade von der eigenen Entschließung und geschäftlichen Tüchtigkeit des Empfängers abhängt, z. B. bei einem Ziegler im Akkord, der die Hülfskräfte stellt (Rev.E. 124 A. N. J. u. AV. 1892 S. 35), bei einem mit der gleichen Maßgabe beschäftigten Winzer (Rev.E. 125 das. S. 36), oder

Straßenbauakkordanten (Rev.E. 248 a. a. O. 1893 S. 94), bei einem Schiffsführer, der den Schiffsmann annimmt und die Abgaben bezahlt (Rev.E. 220 a. a. O. 1893 S. 65).

14. Tantieme und Naturalbezüge. Von besonderen Arten des Lohnes handelt § 3 des Gesetzes. Tantieme bezeichnet im weiteren Sinne jeden Antheil am Arbeitsertrag, im engeren einen nach festem Satz zu berechnenden Antheil am Reingewinn eines Geschäftsbetriebes. In welcher Bedeutung § 3 des Gesetzes das Wort nimmt, ist ohne sachlichen Belang, wenn man den Lohnbegriff weit genug faßt (zu vgl. Ziff. 13 und die Fälle der Rev.E. 221, 244, 532 A. N. J. u. AV. 1893 S. 66, 91, 1896 S. 428).

„Naturalbezüge" umfaßt Alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauches oder Verbrauches verwendbar oder verwerthbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung und dergl., sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Aussaat, Erlaubniß zur Einstellung von Schafen in die Heerde des Dienstherrn, so daß sie an Futter und Weide Theil nehmen, während die Nutzungen dem Schäfer zufallen (Rev.E. 296 A. N. J. u. AV. 1893 S. 150), Leistung von Spanndiensten, freie ärztliche Behandlung.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Naturalleistungen neben Geldlohn, sondern auch auf einen ausschließlich in Naturalbezügen bestehenden Lohn (Rev. E. 74, 166 A. N. J. u. AV. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Für Tantiemen und Naturalbezüge ist eine Werthfestsetzung (von Bedeutung für die Anwendung der §§ 1 Ziff. 2, 34 des Gesetzes) nach dem Durchschnitt seitens der unteren Verwaltungsbehörde vorgesehen. Diese Werthfestsetzung ist für das Rentenstreitverfahren bindend, nöthigenfalls in dessen Verlauf herbeizuführen (zu vgl. Rev.E. 676 A. N. 1898 S. 396), sie gilt jedoch nur für die wirkliche Versicherung, nicht für die vorgesetzliche Zeit (Fall des § 192 des Gesetzes, Rev.E. 45, 163 A. N. J. u. AV. 1891 S. 157, 1892 S. 118).

15. Freier Unterhalt, insbesondere. Der „freie Unterhalt" erfüllt an sich den Lohnbegriff. § 3 Abs. 2 des Gesetzes nimmt dem freien Unterhalt diese Eigenschaft nicht,

begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht (zu vgl. die Rev.E. 90, 687 A. N. J. u. AV. 1892 S. 3, 1898 S. 627).

Freier Unterhalt ist dasjenige Maß von wirthschaftlichen Gütern, welches zur unmittelbaren Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist; hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beköstigung, Kleidung u. dgl., sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen, welche auch bei geringen Ansprüchen an Behaglichkeit nicht wohl entbehrt werden können (zu vgl. die Rev.E. 75, 76 A. N. J. u. AV. 1891 S. 179, 180).

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

a. Natural-, nicht Geldlohn. Grundsätzlich kommen nach der vorstehenden Begriffsbestimmung nur Naturalleistungen in Betracht. Wer nur Geldzahlungen empfängt, mögen sie auch den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen oder nicht einmal erreichen, fällt nicht unter § 3 Abs. 2 des Gesetzes (zu vgl. Besch. 5 A. N. J. u. AV. 1891 S. 54, Rev.E. 503 A. N. 1896 S. 271 — Kostgeld der Lehrlinge). Andernfalls würde man zu dem unhaltbaren Ergebniß kommen, daß eine Arbeit schon deshalb von der Versicherung frei wäre, weil sie gering gelohnt wird.

Der Umstand dagegen, daß der Arbeitgeber seinerseits bestimmte Geldaufwendungen macht, um sich die Naturalleistungen zu verschaffen, z. B. den Arbeitnehmer bei einem Dritten in Kost giebt oder einmiethet, macht das Arbeitsentgelt nicht zu einem Geldlohn. Dies kann auch so vorkommen, daß der Dienstherr in jedem Bedarfsfalle dem Bediensteten selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Gegenstandes (z. B. von Kleidungsstücken) nothwendigen Geldbetrag giebt (zu vgl. Rev.E. 194 A. N. J. u. AV. 1892 S. 139). Ferner trifft die Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Gesetzes im Allgemeinen auch dann zu, wenn zwar ursprünglich Geldlohn verabredet war, dieser aber demnächst nicht gezahlt, sondern auf den thatsächlich gewährten Unterhalt verrechnet wird.

b. Nebensächliche Geldleistungen. Neben dem vollständigen oder theilweisen Unterhalt gewährte unerhebliche Baarlohnzahlungen (z. B. sogenanntes Taschengeld), die den Empfänger in den Stand setzen sollen, gewisse geringfügige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, haben häufig, auch wenn sie nicht lediglich freigebige Zuwendungen und dann überhaupt nicht „Lohn" sind, keine selbständige rechtliche Bedeutung, nehmen vielmehr als nebensächliches Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung an (zu vgl. die Rev.E. 42, 126, 165, 503 A. N. J. u. AV. 1891 S. 155, 1892 S. 36, 120, 1896 S. 271). Ob dies zutrifft, läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Betheiligten entscheiden. Derselbe Geldbetrag kann in einfachen Verhältnissen oder für einen Arbeiter der untersten Stufe von wesentlichem Werthe, hingegen anderwärts im Vergleich zu höheren Unterhaltskosten oder für Angehörige der besser gestellten Klassen nur ein Taschengeld sein (zu vgl. außer den bereits angeführten Entscheidungen Besch. 39 und die Rev.E. 43, 91, 244 A. N. J. u. AV. 1891 S. 153, 156, 1892 S. 4, 1893 S. 91). Auch ist nicht unwichtig, ob ein vereinbarter Betrag in festen Zeitabschnitten gezahlt, oder ob nur dem jeweiligen Bedarf — für Tabak, Wirthshausbesuch, Festlichkeiten u. s. w. — durch Geldgaben von wechselnder Höhe und ohne Abrechnung genügt wird.

Ein bloßes, dauernd nicht ausgeführtes Versprechen der Baarlöhnung neben freiem Unterhalt genügt im Allgemeinen nicht, um die Anwendung des § 3 Abs. 2 auszuschließen, insbesondere dann nicht, wenn aus den Umständen ein thatsächlicher, wenn auch vielleicht nach bürgerlichem Recht nicht bindender Verzicht auf den Geldlohn zu folgern ist (Rev.E. 222 A. N. J. u. AV. 1893 S. 67). Andererseits hindert es den Eintritt der Versicherungspflicht nicht, daß ein Baarlohn neben dem Unterhalt in der bewußten Absicht geleistet wird, die Versicherungspflicht herbeizuführen, sofern nicht etwa ein Scheingeschäft vorliegt (Rev.E. 758 A. N. 1899 S. 624).

Als Geldlohn neben freiem Unterhalt kommt nicht nur baar hingegebenes Geld in Betracht (zu vgl. Rev.E. 677

A. N. 1898 S. 397 — Aufrechnung des Geldlohnes gegen eine Schuld des Arbeitnehmers).

c. Art und Maß der Naturalleistungen. Damit § 3 Abs. 2 anwendbar wird, müssen die dargebotenen Naturalbezüge nach Art und Maß zur Bestreitung des Unterhalts geeignet und bestimmt sein. Eine Reihe von Naturalbezügen scheidet für den Abs. 2 des § 3 schon damit aus, daß sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen (Landnutzung, Weide, Gespannvorhaltung u. dgl.). Aber auch Lebensmittel u. s. w. brauchen nicht unter den Begriff des Unterhalts zu fallen; dies thun sie vielmehr nur dann, wenn sie nach dem Umfang und der Art des jeweiligen Bedarfs unmittelbar zum Ver- oder Gebrauch, nicht aber nach vorbestimmtem Maß zu beliebiger Verfügung gegeben werden. Der Unterschied ist freilich ein flüssiger, nur für den einzelnen Fall nachweisbarer. Ein Beispiel für Naturallöhnungen, die nicht nach § 3 Abs. 2, sondern lediglich nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu beurtheilen sind, bieten die versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse der Deputatempfänger, der Drescher um den Scheffel und anderer, namentlich landwirthschaftlicher Arbeiter (zu vgl. die Rev.E. 74 und 166 A. N. J. u. AV. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Ferner liegt Gewährung nur des freien Unterhalts dann nicht mehr vor, wenn das Maß des persönlichen Bedarfs wesentlich überschritten wird, wenn also beispielsweise neben Wohnung, Kost, Kleidung u. s. w. noch weitere Naturalien in erheblicher Menge dem Arbeitnehmer zur freien Verfügung überlassen werden, oder wenn der freie Unterhalt nicht nur für die Dienstdauer, sondern für erheblich größere Zeiträume, insbesondere lebenslänglich gewährt wird. Geringfügige Mehrleistungen (z. B. zeitweise Gewährung der Unterkunft auch für dritte Personen, Verwandte u. s. w.) kommen hier ebensowenig in Anschlag, wie das Taschengeld nach den unter b erörterten Gesichtspunkten.

Was vom vollständigen freien Unterhalt gilt, trifft auch für einzelne dazu gehörige Leistungen zu, wie Wohnung, Beköstigung (zu vgl. Rev.E. 74 a. a. O.). Aber auch hierbei ist zu prüfen, ob nur der persönliche Bedarf gedeckt oder darüber hinaus eine Leistung von selbständigem Vermögens-

werth verabreicht wird (Rev.E. 75 A. N. J. u. AV. 1891 S. 179 — Pförtnerin, die eine aus drei heizbaren Zimmern und Küche bestehende Wohnung benutzen und verwerthen darf, versicherungspflichtig).

16. Löhnung durch Dritte oder an Dritte. Ohne daß es darum an einem Beschäftigtwerden gegen Lohn gebräche, kann es vorkommen, daß das Arbeitsentgelt nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten, gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers hergegeben wird, oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine dritte Mittelsperson die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt.

Unter dem ersteren Gesichtspunkt sind die an Kellner und andere Bedienstete gegebenen Trinkgelder (s. auch Ziff. 17), sowie die Gebühren, auf welche manche Arten von Angestellten anstatt fester Besoldung angewiesen zu werden pflegen, als „Lohn" im gesetzlichen Sinne anzusehen (zu vgl. Besch. 48, Rev. E.117, 120, 159, 254, 276, 412 A. N. J. u. AV. 1891 S. 158, 1892 S. 29, 32, 114, 1893 S. 102, 128, 1895 S. 108). Unter den zweiten Gesichtspunkt gehören Fälle, wie der des Scharwerkers, der vom Instmann zur Hofarbeit gestellt wird, während der Gutsherr den entsprechenden Lohn lediglich an den Instmann entrichtet (Besch. 14 und Rev.E. 223 A. N. J. u. AV. 1891 S. 124, 1893 S. 68), oder der einer Ehefrau, die durch den Dienstherrn ihres Ehemanns mit einem Theile der von diesem übernommenen Arbeiten ohne gesonderte Bezahlung beschäftigt wird (Rev.E. 411 und 759 A. N. J. u. AV. 1895 S. 108, 1899 S. 625), oder der von einem Kleinakkordanten angenommenen Hülfskräfte, deren Lohn in der dem Ersteren gewährten Gesammtvergütung mitenthalten ist (Rev.E. 124, 125, 248, 457 A. N. J. u. AV. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 94, 1895 S. 249).

17. Leistungen ohne Rechtszwang (Gratifikationen, Trinkgelder). Bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung „gegen Lohn" vorliegt, ist wie auch sonst bei der Auslegung der Arbeiterversicherungsgesetze der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf den wirklichen Thatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirthschaftlichen Inhalt des Geschäfts zu legen.

Demgemäß ist weder erforderlich, daß ein klagbarer Anspruch auf das Entgelt bestehe, noch auch nur, daß im Voraus die Absicht, gegen Entgelt zu arbeiten oder ein solches zu gewähren, erklärt worden sei, es genügt vielmehr, wenn thatsächlich eine Zuwendung erfolgt, die der Beschäftigte nach den Umständen des Falles als ein Entgelt für seine Thätigkeit ansehen kann (zu vgl. Besch. 25 — Näheres Ziff. 18e —, Rev.E. 254, 503 A. N. J. u. AV. 1891 S. 137, 1893 S. 102, 1896 S. 271).

Zum Lohn gehören daher weiter auch sogenannte Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Leistungen, welche ohne Vertragszwang in gewisser Höhe ortsüblich gegeben zu werden pflegen (Rev.E. 482 A. N. 1896 S. 174), ferner Trinkgelder (auch von Dritten), auf die gerechnet werden konnte, und die bei der Vereinbarung der Lohnbedingungen, wenn auch nur stillschweigend, berücksichtigt worden sind (Rev.E. 120 A. N. J. u. AV. 1892 S. 32). Ebenso können Beträge, die als „Aushülfe", „Gnadengehalt" u. dgl. bezeichnet werden, trotzdem u. U. sehr wohl „Lohn" im gesetzlichen Sinne sein, auch bleibt ein wirkliches Arbeitsentgelt selbst insoweit Lohn, als es aus besonderen Gründen, wie Dankbarkeit für langjährige Dienste, verhältnißmäßig hoch bemessen ist.

Wie ein thatsächlich gegebenes, wenn auch rechtlich nicht zu beanspruchendes Entgelt als Lohn zu behandeln ist, so kommt andererseits ein zwar verbindliches, aber dauernd nicht ausgeführtes Löhnungsversprechen nicht in Betracht (Rev.E. 222 A. N. J. u. AV. 1893 S. 67).

18. Verhältnisse nicht geschäftlicher Art. Von den Fällen unter 17, in denen Freigebigkeit und ähnliche Rücksichten nur in rechtlich unerheblicher Weise mitwirken, sind solche Beziehungen wohl zu unterscheiden, die zwar äußerlich zur Leistung von Arbeiten auf der einen und zur Gewährung von Vermögenswerthen auf der anderen Seite den Anlaß geben, aber doch eine wesentlich andere Grundlage haben als die Absicht des freien wirthschaftlichen Austausches von Arbeit und Lohn. Derartige Lebensverhältnisse begründen die Versicherungspflicht nicht. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

a. Militärdienst. Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes

unterliegen Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht. Bei außerdienstlicher Beschäftigung gegen Lohn tritt die Versicherungspflicht grundsätzlich wieder ein (Besch. 13 A. N. J. u. AV. 1891 S. 124 — Soldaten, die in der Ernte Aushülfe leisten, Militärmusiker, die für Private gegen Entgelt spielen).

b. Ehe. Zwischen Ehegatten kann ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß wegen der sittlichen Grundlagen ihrer allgemeinen Lebensgemeinschaft nicht bestehen (Rev.E. 380, 411, 561 A. N. J. u. AV. 1894 S. 152, 1895 S. 108, 1897 S. 287). Zu vgl. aber auch Ziff. 32.

c. Verwandtschaft. Sie hindert an sich das Zustandekommen eines eigentlichen Lohnarbeitsverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der vorgebliche Lohn in der That in dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung zu einander stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hülfeleistung unter wirthschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten, eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Darreichung der Lebensnothdurft vorliegt. Diese Frage, von deren Beantwortung — von der häufig schwierigen Beweiswürdigung und der Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 des Gesetzes abgesehen — das Schicksal zahlreicher Ansprüche solcher Personen abhängt, die bei ihren Kindern im Altentheil (als Altsitzer, Laichsitzer, Altgedinger, Auszügler, Austrägler u. s. w.) oder im Hause der Eltern oder sonstigen Verwandten leben, kann naturgemäß nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden, wobei unter Anderem erheblich wird, ob der angebliche Arbeitnehmer eine verwerthbare Arbeitskraft besitzt, anderweit Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebliche Dienstherr einer gelohnten Hülfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regemäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind u. s. w.

(zu vgl. die Rev.E. 43, 244, 326, 636, 758 A. N. J. u. AV. 1891 S. 156, 1893 S. 91, 1894 S. 37, 1898 S. 269, 1899 S. 624).

d. Unfreiheit. Das Gesetz gilt nur für freie Arbeiter; Strafgefangene, Insassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten werden zwar auch beschäftigt und erhalten Geld oder Geldeswerth, dem liegt aber kein freier wirthschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn, wenn auch nicht immer unmittelbarer obrigkeitlicher Zwang zu Grunde (zu vgl. Rev.E. 263 A. N. J. u. AV. 1893 S. 111).

Dies gilt an sich auch für jugendliche Personen, die durch den Strafrichter oder die Vormundschaftsbehörde der öffentlichen Zwangserziehung überwiesen worden sind; sie werden jedoch versicherungspflichtig, wenn man sie unter Fortdauer der Zwangserziehung außerhalb der Anstalt in ein im Uebrigen den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechendes Beschäftigungsverhältniß, z. B. als Lehrling oder Knecht, eintreten läßt (Besch. 739 A. N. 1899 S. 532).

e. Freigebigkeit, Wohlthätigkeit. Reine Schenkungen sind kein Lohn, die etwa den Anlaß dazu bietende Thätigkeit des Beschenkten ist keine Lohnarbeit (Rev.E. 503 A. N. 1896 S. 271).

Anstalten, die der öffentlichen oder privaten Armenpflege dienen, wie Verpflegungsstationen, Armenhäuser, ferner Idioten-, Blinden-, Irrenanstalten u. s. w. stehen zwar den Arbeitshäusern nicht gleich, so daß die in ihnen Beschäftigten an sich versicherungspflichtig sein können. Wohl aber kann ungeachtet der von den Insassen solcher Anstalten geleisteten Arbeiten der Gedanke der einseitigen Fürsorge nach Lage der Umstände so sehr in den Vordergrund treten, daß nur ein Unterstützungsverhältniß vorliegt (zu vgl. die Rev.E. 310, 311 A. N. J. u. AV. 1893 S. 164, 165). Bezüglich der sogenannten Arbeiterkolonieen ist zu beachten, daß sie gerade bezwecken, den Aufgenommenen das Bewußtsein eines ehrlich erworbenen Arbeitsverdienstes zurückzugeben. Mag daher auch der für die Anstaltsarbeit gutgeschriebene Betrag als „Gabe der Barmherzigkeit“ oder ähnlich bezeichnet, und ein Rechtsanspruch darauf nicht zugestanden werden, so bleibt er doch regelmäßig Lohn im Sinne des Gesetzes und begründet, so-

weit nicht § 3 Abs. 2 des Gesetzes zutrifft, die Versicherungspflicht (zu vgl. Besch. 25 und Rev.E. 447 A. N. J. u. AV. 1891 S. 137, 1895 S. 239).

f. Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten. Ein gänzliches Zurücktreten der Beziehung auf eine als Lohn zu bezeichnende Gegenleistung kommt auch bei der Krankenpflege und anderen gemeinnützigen Thätigkeiten vor, insbesondere soweit sie von Mitgliedern religiöser Verbände ausgehen (Diakonissen, Schulschwestern, Gemeindepflegerinnen, zu vgl. Besch. 39 A. N. J. u. AV. 1891 S. 153). Jedoch bedarf es stets genauerer Feststellung, ob in der That ausschließlich eine uneigennützige, namentlich auf religiöser Grundlage beruhende Bethätigung der Nächstenliebe vorliegt, oder die Uebernahme einer Arbeit im Hinblick auf den dadurch gesicherten Lebensunterhalt, womit das Obwalten sittlicher und religiöser Beweggründe auf Seiten des Auftraggebers oder der Pflegerin sehr wohl vereinbar ist (zu vgl. Rev.E. 635 A. N. 1898 S. 268). Im ersteren Falle werden sich die Bezüge der beschäftigten Person regelmäßig innerhalb der Grenzen des freien Unterhalts bewegen, so daß die Versicherungspflicht schon nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ausgeschlossen ist (Besch. 39).

g. Ehrenamt. Für Verbände mancher Art, namentlich solche öffentlichen Rechts, besteht verfassungsmäßig die Pflicht jedes Mitglieds, nach gewisser Reihenfolge Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen, für die wegen des unvermeidlichen Aufwandes an Zeit, Mühe und kleinen Ausgaben eine entsprechende mäßige Entschädigung ausgeworfen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach Lage des einzelnen Falles mit Rücksicht auf die zu Grunde liegende Rechtspflicht bei dem Verwalter eines solchen Ehrenamtes die Versicherungspflicht verneint werden muß.

19. Die einzelnen Klassen Versicherungspflichtiger, insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Thätigkeit. Arbeiter im engeren Sinne — an manchen Stellen des Gesetzes, z. B. §§ 30, 46, wird der Ausdruck Arbeits- oder Dienstverhältniß auch derart gebraucht, daß damit alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter § 1 fallen, gemeint sind — sind Personen, die einem Andern als ledig-

lich ausführende Hülfskräfte hauptsächlich ihre körperliche Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen. Im einzelnen Falle kann dabei die Arbeitsleistung nicht unerhebliche Kenntnisse und selbst geistige Thätigkeit erfordern, z. B. bei Druckern, Präzisionsmechanikern u. dgl. (Rev.E. 243, 481 A. N. J. u. AV. 1893 S. 90, 1896 S. 174). Als Arbeit müssen andererseits auch Leistungen einfachster Art, wie z. B. die eines Modellstehers (Rev.E. 67 A. N. J. u. AV. 1891 S. 172) oder eines Almoseneinsammlers für fremde Rechnung, des Begleiters eines Drehorgelspielers (Rev.E. 638 A. N. 1898 S. 270) anerkannt werden.

Der Begriff des Gehülfen ist nicht nur in dem Sinne des Gewerbegehülfen (z. B. Kellner, Kontroleur eines Vergnügungslokals, Bademeister, Maurerpolier), sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfen im Allgemeinen zu verstehen, er umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirthschaftlicher und sozialer Hinsicht derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Wesentlichen gleichwerthig ist. Die Abgrenzung dieses Personenkreises nach oben ist gegenüber dem bisherigen Rechtszustande zum Theil dadurch geändert worden, daß der Gesetzgeber für zahlreiche Bedienstete mittlerer Stufe, auch soweit auf sie bisher der Gehülfenbegriff des J. u. AVG. angewendet werden mußte, eine besondere Klasse Versicherter, die der „Angestellten" geschaffen hat (s. Ziff. 23).

Der Versicherungspflicht als Gehülfen unterliegen hiernach zunächst — vorbehaltlich Ziff. 9 und 10 — die bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden oder in büreaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben — der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. — thätigen niederen Bediensteten, also z. B. Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gefangenenaufseher (Rev.E. 62 A. N. J. u. AV. 1891 S. 168), Gemeindediener (Rev.E. 239 a. a. O. 1893 S. 86), Nachtwächter (Rev.E. 89, 715 bis 717 A. N. J. u. AV. 1892 S. 3, 1899 S. 430 ff.), Flur- und Feldhüter (Rev.E. 90 A. N. J. u. AV. 1892 S. 3), Feuerwehrleute, Meß- und Marktwächter und dgl. mehr. Indessen ist die Anwendung des Gehülfenbegriffs nicht auf das Gebiet

der unteren Beamtenschaft im öffentlichen oder privaten Dienst beschränkt. Beispielsweise sind ferner Gehülfen: die niederen Kirchenbediensteten (Kirchendiener, Kirchenschweizer, Läuter, Kalkanten), Zeitungsberichterstatter niederen Ranges (d. h. solche, die lediglich allerhand Nachrichten für Anzeige- und dgl. Blätter sammeln, ohne daß dabei selbständige geistige Leistungen in Frage kämen (Rev.E. 481 A. N. 1896 S. 174), Logenschließer eines Theaters (Rev.E. 71 A. N. J. u. AV. 1891 S. 176), ferner, soweit sie nicht selbständige Gewerbetreibende sind, die Kochfrauen (Rev.E. 327 A. N. J. u. AV. 1894 S. 38), die Kranken- und Wochenpflegerinnen (Rev.E. 535 und 763 A. N. 1898 S. 268 und 1899 S. 629), die bei Schaustellungen oder Musikaufführungen ohne höheres Kunstinteresse Mitwirkenden (Rev.E. 149 und 385 A. N. J. u. AV. 1892 S. 80, 1894 S. 162, zu vgl. Ziff. 25).

Wesentlich ist aber, daß die Selbständigkeit fehlt, daß nur Hülfe unter fremder Leitung geleistet wird. Danach gehören, von der Abgrenzung gegenüber den selbständigen Gewerbetreibenden vorerst abgesehen, zu den Gehülfen solche Personen nicht, denen durch Rechtsvorschrift ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen ist, innerhalb dessen sie in der Hauptsache nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung zu handeln haben, also beispielsweise Aichamtsvorsteher oder Aichmeister (Rev.E. 152 und 551 A. N. J. u. AV. 1892 S. 83, 1897 S. 271), Verwalter der im Bezirk der VA. Mecklenburg für die Ausstellung von Quittungskarten u. s. w. errichteten Amtsstellen (Rev.E. 771 A. N. 1899 S. 648). Inwieweit die Anwendung des Gehülfenbegriffs bei Beschäftigungen höherer, mehr geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ausgeschlossen ist, s. in Ziff. 25.

Gesellen sind die in einem Handwerksbetriebe in abhängiger Stellung beschäftigten, fachmäßig vorgebildeten Personen.

Ob ein Versicherter Lehrling ist, hat unter Umständen insofern Wichtigkeit, als § 8 des KVG. für Lehrlinge schlechthin den für „junge Leute“ (von 14 bis 16 Jahren) festgesetzten Durchschnittstagelohn maßgebend sein läßt, der letztere aber die Lohnklasse und weiterhin die Höhe der Rente beeinflußt (§§ 34, 36, 37 des Gesetzes, zu vgl. Besch. 20 A. N.

J. u. AV. 1891 S. 128). Der Lehrlingsbegriff ist nur im Gebiete des Gewerbes, einschließlich des Handelsgewerbes, sowie etwa noch der Landwirthschaft anwendbar. Hier wird als Lehrling bezeichnet Jemand, der zum Zweck seiner Fachausbildung in ein Arbeitsverhältniß getreten ist. Wer sich also beispielsweise im niederen Büreaudienst ausbildet, ist nicht Lehrling im gesetzlichen Sinne.

Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost oder Lohn oder auch nur gegen Lohn zu niederen häuslichen Diensten angenommenen Personen, sowie die in der Landwirthschaft des Dienstherrn beschäftigten, in seinem Hausstande lebenden Arbeiter (Haus- und Wirthschaftsgesinde). Hülfspersonen im Haushalt mit einer den Dienstboten übergeordneten Stellung fallen im Allgemeinen unter den Begriff der Angestellten (zu vgl. Ziff. 23).

Bei den unter Ziff. 1 des § 1 des Gesetzes fallenden Personen ist die Höhe des Arbeitsverdienstes grundsätzlich ohne Belang. Jedoch kommt in Zweifelsfällen auch die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes als Merkmal dafür in Betracht, ob Jemand zu einer der unter Ziff. 1 oder der unter Ziff. 2 des § 1 des Gesetzes aufgeführten Personenklassen zu zählen ist, so daß u. U. bei einem 2000 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst vermöge Anwendung der Ziff. 2 die Versicherungspflicht entfällt.

Ein weiteres gemeinsames Erforderniß ist, daß die in Ziff. 1 bezeichneten Personen als Arbeiter u. s. w. „beschäftigt" sein müssen (s. auch die §§ 30, 140 des Gesetzes). Darin liegt unter Anderem, daß sie thatsächlich Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen solche leisten müßten. Demgemäß ist die zur Hofarbeit verpflichtete Ehefrau eines Gutsarbeiters nur für die Wochen, in denen sie zur Arbeit kommt, zu versichern (Rev.E. 109 A. N. J. u. AV. 1892 S. 23). Jedoch steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich, so daß z. B. ein Dienstbote oder auch ein Wäger, der täglich während gewisser Stunden an der Börse anwesend sein muß, auch während derjenigen Wochen der Versicherung unterliegen, in denen sie nicht eigentlich arbeiten (Rev.E. 773 A. N. 1899 S. 651).

20. Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebes und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebes.

Ein Betrieb ist ein Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten; unter wirthschaftlichen sind dabei die auf Erwerb, d. h. die Erzeugung von Gütern gerichteten Thätigkeiten zu verstehen (Rev.E. 63 und 100 A. N. J. u. AV. 1891 S. 169, 1892 S. 15). Der Verwendungszweck des erzielten Gewinns ist grundsätzlich ohne Belang (Rev.E. 193 a. a. O. 1892 S. 139 — ein Drittel des Ueberschusses kam gemeinnützigen Aufgaben zu gut). Der Stellung des Betriebsbeamten im Betriebe ist eigenthümlich ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Betheiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehülfen; ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person (Rev.E. 104, 193, 326, 582 A. N. J. u. AV. 1892 S. 20, 139, 1894 S. 37, 1897 S. 352, zu vgl. § 133a der Gewerbeordnung).

Gegenüber der Unfallversicherung ergiebt sich eine erweiterte Anwendung dieses Begriffes von selbst dadurch, daß die Invalidenversicherung über den Bereich der auf Erzeugung, Be- und Verarbeitung, Bewegung oder Erhaltung körperlicher Gegenstände gerichteten Unternehmungen hinaus sich auch auf nicht technische Berufszweige erstreckt. Demgemäß sind als Betriebe beispielsweise angesehen worden die Geschäfte eines Rechtsanwaltsbüreaus (Rev.E. 100 A. N. J. u. AV. 1892 S. 15), einer Privatsparkasse (Rev.E. 193 das. S. 139), von eingetragenen Genossenschaften, insbesondere soweit sie als Vorschußvereine, Darlehnskassen, Volksbanken dem Geld- und Kreditverkehr gewidmet sind (Rev.E 772 A. N. 1899 S. 649).

Dagegen bilden die Geschäfte eines Einzelhaushalts keinen Betrieb, auch nicht die Bewirthschaftung eines Haus- und Ziergartens (Rev.E. 530 A. N. 1896 S. 397). Wohl aber kann die Wirthschaftsführung eines Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff erfüllen (zu vgl. Rev.E.

634 A. N. 1898 S. 267). Dasselbe gilt, wenn mit der Hauswirthschaft ein gewerbliches Unternehmen — Landwirthschaft — verbunden ist (Rev.E. 106, 383 A. N. J. u. AV. 1892 S. 22, 1894 S. 154, zu vgl. auch Rev.E. 1643 A. N. 1897 S. 462).

Um wirthschaftliche Thätigkeiten handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannteu regiminellen Aufgaben der Kommunalverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte (Rev.E. 63, 104, 152, 241, 551 A. N. J. u. AV. 1891 S. 169, 1892 S. 20, 83, 1893 S. 88, 1897 S. 271), und zwar auch dann nicht, wenn sich ihrer eigentlichen Amtsverwaltung als deren untrennbares Zubehör eine wirthschaftliche Thätigkeit z. B. auf dem Gebiet der Land- oder Forstwirthschaft oder des Bauwesens hinzugesellt (Rev.E. 240 A. N. J. u. AV. 1893 S. 87).

Soweit aber der Staat oder die Kommunalverbände Träger eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Verkehrsverwaltungen, Berg- und Hüttenwerken, einem Gemeindeschlachthaus, einer städtischen Brauerei, Gasanstalt, bei Gemeindeforsten u. s. w., ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben. Unter diesem Gesichtspunkt ist u. A. der Rendant, Kontroleur oder Rechnungsführer einer städtischen Sparkasse als Betriebsbeamter anzusehen (Rev.E. 150 A. N. J. u. AV. 1892 S. 81). Aehnlich liegt der Fall der Rev.E. 325 (A. N. J. u. AV. 1894 S. 37 — Distriktsbautechniker).

Ein Betrieb kommt ferner nicht in Frage bei den Verwaltungen der durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Verbände, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen. Der Begriff des „Geschäftsbetriebes" in § 1 Ziff. 2a des KVG. deckt sich nicht mit dem des Betriebes nach dem JVG.

Hinsichtlich der Frage, ob für den Betriebsbeamtenbegriff wesentliche Stellung innerhalb des Betriebes gegeben sei, ist zu verweisen auf die Rev.E. 326 (A. N. J. u. AV. 1894 S. 37 — Verwalter eines Landguts), 531 (A. N. 1896 S. 427 — Leiter einer zu einem Bergbaubetriebe gehörigen Bergkapelle), 582 (A. N. 1897 S. 352 — Kolorist einer Kattunfabrik, der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Farb-

kochmeister und dessen nicht unbedeutendem Personal, sowie auch anderen Arbeitern ausübt) und 676 (A. N. 1888 S. 396 — Privatförster), andererseits 529 (A. N. 1896 S. 397 — Gutsschmied, der meist allein arbeitet und keine leitende Stellung bekleidet, nicht Betriebsbeamter sondern Gehülfe).

Durch die erweiterte Fassung des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes hat die Unterscheidung zwischen Betriebsbeamten und sonstigen Angestellten ihre Bedeutung zum großen Theil verloren.

21. Unter „Werkmeister und Techniker“ sind dieselben Personenkreise zu verstehen wie nach der vorbildlichen Bestimmung des § 2b des KVG. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (RGB. S. 379, — zu vgl. auch die Ueberschrift zu Titel VII und § 133a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 — RGB. S. 261, sowie § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 — RGB. S. 141). Eine Erweiterung der Versicherungspflicht liegt darin nur bezüglich derjenigen Werkmeister und Techniker, welche bisher weder als Betriebsbeamte noch als Gehülfen angesehen werden konnten. Zugleich ist mit der neuen Gesetzesfassung, im Wesentlichen im Sinne des Bescheides 603 (A. N. 1897 S. 418), klargestellt, daß die Versicherungspflicht namentlich der Techniker künftig nur noch von dem Betrage ihres Jahresarbeitsverdienstes, nicht aber von der schwierigen Unterscheidung abhängt, ob die Art ihrer Thätigkeit und ihre Lebensstellung eine geringere oder höhere ist. Insbesondere ist hierbei nach einer in dem Bericht der Reichstagskommission (Drucksachen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode, I. Session 1898/99 Nr. 270 S. 6) niedergelegten Erläuterung anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen Technikern mit und ohne Hochschulbildung oder zwischen solchen, die eine bestimmte Prüfung — Diplomprüfung, Prüfung zur Erlangung der Würde als Doktor oder Doktor-Ingenieur — abgelegt haben, und den übrigen nicht zu machen ist. Mit dieser Maßgabe gehören zu den Technikern beispielsweise Zeichner, namentlich Bauzeichner, Architekten in Baubetrieben, Ingenieure, Konstrukteure, Elektriker, Chemiker u. s. w.

Unbedenklich ist dabei mit Rücksicht auf die Einreihung

der Techniker zwischen Betriebsbeamte, Werkmeister und sonstige Angestellte, sowie mit Rücksicht auf das in den Worten „sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen“ liegende Erfordernis, daß nur die in abhängiger Stellung beschäftigten Techniker versicherungspflichtig sein sollen, nicht auch solche, die als selbständige Gewerbetreibende für einen nicht geschlossenen Kreis von Auftraggebern je nach Angebot und freiem Ermessen thätig sind.

22. Handlungsgehülfen sind nach § 59 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGB. S. 219) Personen, die „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt“ sind. Zu den Handlungsgehülfen gehören hiernach weder die in gesindeähnlicher Stellung beschäftigten Hülfspersonen wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebes mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Packer, Rollkutscher, Koch oder Kellner eines Gastwirths, Zuschneider, wohl aber z. B. Verkäufer, Kassirer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter (zu vgl. auch Rev.E. 297 A. N. J. u. AV. 1893 S. 151 — Expeditionsgehülfe einer Zeitung). Was als „Handelsgewerbe“ anzusehen sei, wird sich künftig nach den gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich weitergreifenden Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 bestimmen.

Ueber „Lehrlinge“ s. Ziff. 19. Ausgenommen sind die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge.

23. Sonstige Angestellte. Die Klasse „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hinzugefügt worden, um Ungleichheiten zu beseitigen, welche dadurch erwuchsen, daß Personen in zwar abhängiger, aber doch die der eigentlichen Arbeiter u. s. w. überragender Stellung versicherungsrechtlich verschieden beurtheilt werden mußten, je nachdem, ob sie einem „Betriebe“ in dem unter Ziff. 20 erörterten Sinne angehörten oder nicht. Der Grund hiervon aber lag wesentlich darin, daß für den Begriff des Betriebes das Merkmal der Richtung auf den Erwerb aufzustellen war. Beachtet man ferner den namentlich auf das Wort „Betrieb“ zurückweisenden Zusatz „sonstige“ zu „An-

gestellte" (ein früherer Vorschlag lautete: Betriebs-, Haus- und sonstige Beamte), sowie den herkömmlichen Sinn des Ausdrucks „dienstlich", so gelangt man zu dem Ergebniß, daß als Angestellter nicht etwa zu gelten hat Jeder, der eine „Anstellung" irgend welcher Art besitzt — also z. B. ein Geistlicher, ein Syndikus, ein Anstaltsarzt, ein Kreisthierarzt, ein Assistent an einer wissenschaftlichen Anstalt, ein Schauspieler oder Sänger, eine Bezirkshebamme u. s. w. —, sondern daß nur solche Personen getroffen werden sollen, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb" fallenden aber ähnlichgearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Thätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hülfsarbeiter gezählt werden können. Hierher gehören somit hauptsächlich die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art, sowie im Haushalt, also in ersterer Beziehung das eigentliche Büreaupersonal (Expedienten, Registratoren, Kalkulatoren), die Gemeindeschreiber, Gemeinderechner, Kirchenrechner, Küster, Kassenbeamten, Erheber, Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamt, Sekretäre u. s. w. der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Versicherungsanstalten, der Rechtsanwälte und der Notare, Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohlthätigkeitsanstalten, Rettungshäusern u. s. w., in letzterer Beziehung (s. auch § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen u. s. w. Diese und ähnlich beschäftigte Personen werden insbesondere auch dann künftig als „Angestellte" zu behandeln sein, wenn sie bisher als „Gehülfen" für versicherungspflichtig erachtet worden sind (zu vgl. oben Ziff. 19 und Rev.E. 64 A. N. J. u. AV. 1891 S. 170 — Stadtschreiber, Rev.E. 384 a. a. O. 1894 S. 155 — Gemeindeschreiber, Rev.E. 95 a. a. O. 1892 S. 11 — Stadtrechner, Rev.E. 243 a. a. O. 1893 S. 90 — Hofrechnungsführer, Rev.E. 242 a. a. O. 1893 S. 89 — Hülfsarbeiter eines statistischen Büreaus, Rev.-E. 241 a. a. O. 1893 S. 88 — Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamt, Besch. 3 sowie Rev.E. 54 und 153 a. a. O. 1891 S. 53, 162, 1892 S. 84 — Küster, Rev.E. 72

a. a. O. 1891 S. 177 — Landrathsgehülfe ohne Beamteneigenschaft).

Durch die Beifügung der Worte „deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet" soll die Anwendung des Gesetzes in weiterem Umfange, als es vermöge der Bundesrathsvorschriften über vorübergehende Dienstleistungen geschehen könnte, für solche Angestellte ausgeschlossen werden, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen (z. B. Gewerbetreibende, die nebenbei die Geschäfte des Gemeindeschreibers wahrnehmen). Inwieweit bei Angestellten, die Beamte sind, die Ruhegehaltsanwartschaft die Versicherungspflicht beseitigt, s. unter Ziff. 9.

24. „Lehrer und Erzieher". Nach der Entstehungsgeschichte soll hiermit nicht jede irgendwie geartete Lehrthätigkeit in die Versicherung einbezogen werden, sondern in erster Linie nur die Ertheilung eines der geistigen Entwickelung auf dem Gebiet der Wissenschaften und schönen Künste dienenden Unterrichts, sowie die auf Bildung des Charakters und des Gemüths gerichtete Erzieherthätigkeit. Zu der letzteren muß jedoch in gewissem Umfange auch die Unterweisung in mancherlei körperlichen Uebungen und Fertigkeiten (Turnen, Schwimmen, Reiten, Zeichnen, Handarbeiten, Kochen u. s. w.) gerechnet werden, soweit sie dem Erziehungszweck untergeordnet wird. Dies ist namentlich da anzunehmen, wo dergleichen Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer Erziehungsanstalt aufgenommen worden sind.

Dagegen gehört der von dem Erziehungszweck losgelöste und überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in allerhand körperlichen und mechanischen Fertigkeiten nicht hierher. Einen gesetzlichen Anhalt für diese — freilich im Einzelnen schwierige — Unterscheidung bietet die Gewerbeordnung, indem sie im § 6 die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und das Unterrichtswesen dem Geltungsbereich des Gewerberechts entzieht, dagegen im § 35 „die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe" regelt. Zu den in das rein gewerbliche Gebiet fallenden Unterrichtszweigen werden ebenso z. B. der als Gewerbe betriebene Reit-, Fecht-, Radfahrunterricht und Aehnliches gerechnet werden müssen, ferner aber auch der

von einer Schneiderin oder von einem Traiteur ertheilte Schneider- oder Kochunterricht und dgl. mehr.

Hiernach unterliegt eine an einer Schule oder Lehranstalt mit der Ertheilung des Turn- oder Schwimm- oder Tanz- u. s. w. Unterrichts beschäftigte Person als Lehrer oder Erzieher der Versicherungspflicht, während ein selbständiger Tanzlehrer überhaupt nicht, der Schwimmlehrer einer Badeanstalt, der Stallmeister einer Reitschule nur als Gehülfe, vielleicht u. A. als „Angestellter" versicherungspflichtig sein würden.

Im Uebrigen tritt die Versicherungspflicht für Lehrer und Erzieher in gleicher Weise ein, ob sie Unerwachsene oder Erwachsene unterrichten, ob sie Lehrgegenstände der allgemeinen Bildung oder der Fachbildung behandeln (Lehrer an einer Handelsschule, Baugewerkschule, Ackerbauschule, an einem Militärpädagogium, Technikum u. s. w.), sowie ohne Unterschied hinsichtlich des Umfanges ihrer wissenschaftlichen und sonstigen Vorbildung und Befähigung. Endlich ergreift der Versicherungszwang nicht nur angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen u. s. w. oder Hauslehrer, sondern (nach der im Lauf der Verhandlungen ohne Widerspruch gebliebenen Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksachen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode, I. Session 1898/99 Nr. 93 S. 242) auch solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. s. w.) und zwar nicht nur dann, wenn sie in die Häuser gehen, sondern auch, soweit sie den Unterricht in der eigenen Wohnung ertheilen. Das Gesetz will in diesen Fällen das sogenannte Honorar als Lohn, denjenigen, der die Leistungen des Lehrers in Anspruch nimmt, als den Arbeitgeber behandelt wissen, wenn auch theoretisch ein solcher Lehrer als selbständig erwerbsthätig zu erachten sein mag.

Dagegen schließt die in § 1 Ziff. 2 des Gesetzes enthaltene Beschränkung, „soweit sie Lohn oder Gehalt beziehen", solche Lehrer und Erzieher, welche Inhaber einer Lehranstalt sind (Privatschulvorsteher), bezüglich des an ihrer eigenen Anstalt ertheilten Unterrichts vom Versicherungszwange aus. Der für sie von dem erhobenen Schulgelde nach Abzug aller

Unkosten verbleibende Betrag läßt sich nicht als Lohn oder Gehalt bezeichnen. Ob Personen, die noch nicht schulpflichtigen oder geistig zurückgebliebenen Kindern Unterweisung in mehr äußerlicher Weise zu Theil werden lassen, als Lehrer oder Erzieher im Sinne der Ziff. 2 oder als Angestellte oder lediglich als Gehülfen im Sinne der Ziff. 1 (die Unterscheidung kann für die Bestimmung der Lohnklasse wichtig werden, § 34 des Gesetzes Abs. 2 a. E.) zu gelten haben, ist nur nach Lage der jeweiligen Umstände zu entscheiden; jedenfalls wird ein Theil derjenigen Personen, welche schon bisher, weil es sich nicht um einen eigentlichen planmäßigen Unterricht handelte, als Gehülfen für versicherungspflichtig erachtet wurden, künftig den Lehrern und Erziehern zugerechnet werden müssen (zu vgl. Rev.E. 106, 478 A. N. J. u. AV. 1892 S. 22, 1895 S. 286 — Hausvater eines Rettungshauses, Lehrer an einer Anstalt für fallsüchtige Kinder).

Durch die Sondervorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 sind von der Versicherung ausgenommen Personen, welche an öffentlichen Schulen oder Anstalten lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf als Lehrer oder Erzieher beschäftigt werden, oder welche während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf Unterricht ertheilen, also insbesondere Studirende aller Fächer, nicht nur des Lehrfachs. Inwieweit der Besitz einer Ruhegehaltsanwartschaft die Befreiung begründet, s. unter Ziff. 9.

25. Unterscheidung zwischen höherer, mehr geistiger und anderer Thätigkeit. Der für die Auslegung des J. u. AVG. leitend gewesene Satz, daß diejenigen Personen von der Zwangsversicherung frei bleiben, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen u. s. w.) Thätigkeit beschäftigt sind und durch ihre Lebensstellung sich über den Personenkreis erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirthschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- oder niederen Betriebsbeamtenstande angehört, ist durch die Vorschriften des neuen Gesetzes mehrfach durchbrochen und eingeschränkt worden. Durchbrochen wird jener Grundsatz zunächst insoweit, als die in die Klasse der Techniker oder

die Klasse der Lehrer und Erzieher gehörigen Personen nach der klaren Absicht des Gesetzes ohne Rücksicht auf die vielleicht rein geistige und wissenschaftliche Art ihrer Leistungen und ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung schlechthin der Versicherung unterworfen sind (Ziff. 21 und 24). Eine weitere Einschränkung jenes Grundsatzes ergiebt sich daraus, daß zahlreiche Beschäftigte, für die bisher nur der Gehülfenbegriff mit seiner vergleichsweise engen Abgrenzung anwendbar war, nunmehr als „Angestellte" allgemein für versicherungspflichtig erklärt sind, somit künftig nur bei einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst sich über den Kreis der Versicherten erheben. Dabei ist jedoch andererseits zu beachten, einmal, daß nach Ziff. 23 der Angestelltenbegriff nur gewisse mittlere Schichten von Beschäftigten umfaßt und ferner, daß dieser Begriff nicht auf allen Gebieten anwendbar ist. Es bleiben hiernach, von den Technikern, Lehrern und Erziehern abgesehen, auch künftig von der Zwangsversicherung frei diejenigen Personen, welche nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger wissenschaftlicher oder gleichwerthiger Thätigkeit berufen sind, dazu übrigens regelmäßig mit einer entsprechenden, insbesondere einer auf Hochschulen erworbenen Vorbildung ausgestattet sein müssen. Unter Anderem läßt sich nicht voraussetzen, daß die Zwangsversicherung habe auf Hausgeistliche, ihrem Bildungsgange gemäß beschäftigte Assessoren (z. B. im Dienst von Anwälten, Bankgeschäften), Krankenhausärzte, Assistenten bei wissenschaftlichen Sammlungen und dgl. ausgedehnt werden sollen. Dasselbe gilt für Personen in leitender Stellung mit selbständiger Verantwortlichkeit, z. B. Bürgermeister, Magistratsmitglieder, Gemeindevorsteher, oder in ähnlicher Weise bei ihrer Dienstführung unabhängige Einzelbeamte, z. B. Standesbeamte, kommissarische Amtsvorsteher und dgl. Ferner verbleibt es bei der von der bisherigen Rechtsübung herausgebildeten Unterscheidung auch künftig auf den Gebieten, für welche nicht der Angestellten-, sondern nur der Gehülfenbegriff in Betracht kommt. Beispielsweise würde es nicht angängig sein, jüdische Kultusbeamte kleiner Gemeinden bei einem hinter 2000 Mark zurückbleibenden Diensteinkommen als Angestellte für versicherungspflichtig zu erklären, sie bleiben

vielmehr wie bisher versicherungsfrei, wenn sie als Leiter des Gottesdienstes, Vorbeter, Vorsänger eine über die Gehülfendienste hervorragende Thätigkeit ausüben (zu vgl. Rev.E. 251, 382 A. N. J. u. AV. 1893 S. 100, 1894 S. 153). Ebenso würde der Verwalter einer wissenschaftlichen Beobachtungsstelle von der Art des in der Rev.E. 381 (A. N. J. u. AV. 1894 S. 153) behandelten Signalisten der Seewarte auch nach dem JVG. nicht versicherungspflichtig sein. Aehnlich verhält es sich mit gewissen freien Berufen, namentlich der Thätigkeit von Musikern und Bühnenkünstlern. Hier bewendet es bei der durch die bisherige Spruchübung gebilligten Anwendung der auf dem Gebiet der Gewerbepolizei erheblichen Unterscheidung zwischen Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, und der rein gewerblichen Berufsausübung (zu vgl. § 32, 33a, 33b, 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung und die Rev.E. 149, 249, 385, 492, 531 A. N. J. u. AV. 1892 S. 80, 1893 S. 94, 1894 S. 155, 1896 S. 252, 427). Dabei entscheidet lediglich das Gesammtwesen des Unternehmens, nicht die Vorbildung und Leistungsfähigkeit des einzelnen künstlerisch Mitwirkenden (Orchestermitgliedes, Schauspielers, Sängers, Tänzers u. s. w.). Hiernach ist der Chorsänger einer größeren Oper versicherungsfrei (Rev.E. 249), ein Schauspieler an einem sogenannten Rauchtheater versicherungspflichtig (Rev.E. 385).

26. Sonstige gemeinsame Gesichtspunkte für die Klassen des § 1 Ziff. 2 (Verdienstgrenze). Für die Auslegung der Ziff. 2 des § 1 ist nicht ohne Bedeutung, daß die Fassung nicht wie in Ziff. 1 lautet: Personen, welche als Betriebsbeamte u. s. w. beschäftigt werden, sondern: Betriebsbeamte u. s. w. Nach dem Wortlaut kämen also nur Personen in Betracht, welche der Thätigkeit als Betriebsbeamter, Techniker, Lehrer u. s. w. berufsmäßig obliegen, so daß z. B. ein Vorarbeiter, der vorübergehend den Werkmeister vertritt, ein Mechaniker, dem eine einzelne technische Aufgabe höherer Art übertragen wird, ein Künstler, der gelegentlich Stunden giebt, nicht unter Ziff. 2 fallen würden. Indessen ist andererseits zu beachten, daß nur für die „Angestellten" eine ausdrückliche Beschränkung dahin vorgesehen ist, daß die dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bilden müsse.

Gemeinsam für alle unter Ziff. 2 des § 1 aufgeführten Klassen von Versicherten gilt ferner die Beschränkung, daß der „regelmäßige“ Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 2000 Mark betragen darf, wenn die Zwangsversicherung Platz greifen soll. Wie schon bisher bezüglich der Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Lehrlinge (zu vgl. Rev.E. 150 A. N. J. u. AV. 1892 S. 81 und Besch. 603 A. N. 1897 S. 418) kommt neben dieser Abgrenzung nach dem Arbeitsverdienst eine weitere Unterscheidung nach der höheren oder geringeren Art der Beschäftigung nicht in Frage (s. Ziff. 25).

Wegen der Begriffe „Lohn“ und „Gehalt“ s. Ziff. 13 bis 17. Gemäß § 3 Abs. 1 gelangen auch Tantiemen zum Ansatz, die ein Angestellter eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf die er, von besonderen Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann (Besch. 28 AN. J. u. AV. 1891 S. 148).

Nicht nach den schwankenden Bezügen eines einzelnen Jahres, sondern möglichst nur nach dem ständigen oder Durchschnittsbetrage soll sich entscheiden, ob Versicherungspflicht vorliegt (Rev.E. 482 AN. 1896 S. 174). Selbstverständlich können dabei, wenn die Versicherungspflicht für einen bestimmten Zeitpunkt geprüft wird, nur die, von da aus gerechnet, in der Vergangenheit liegenden Umstände in Betracht gezogen werden. Dies ist folgerichtig auch dann entsprechend zu beobachten, wenn es sich um die Versicherungspflicht in zurückliegenden Zeiträumen, wie für die Jahre 1888, 1889 und 1890 handelt (Beispiel: Jemand war 1888 als Buchhalter mit 200 Mark Monatsgehalt fest angestellt, wurde aber 1889 plötzlich stellungslos, so daß der Jahresarbeitsverdienst für die 3 vorgesetzlichen Jahre unter 2000 Mark geblieben ist; gleichwohl war jene Stellung keine versicherungspflichtige).

Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ohne Berücksichtigung (ein Werkmeister mit 1800 Mark Arbeits- und 300 Mark Zinseinkommen ist versicherungspflichtig). Wohl aber ist eine Zusammenrechnung geboten, wenn dieselbe Person mehrere unter Ziff. 2 des § 1 fallende Stellungen versieht (ein für zwei Firmen beschäftigter Handlungsgehülfe,

der aus jeder Anstellung 1200 Mark bezieht, ist nicht versicherungspflichtig).

27. **Schiffsbesatzung.** Nach Ziff. 3 des § 1 unterliegen der Versicherungspflicht die **Personen der Schiffsbesatzung** deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Abweichend vom See-UVG. wird kein Unterschied nach der Größe oder der Zweckbestimmung der Fahrzeuge gemacht.

Bei Seeschiffen werden nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen. In § 1 Ziff. 1 des See-UVG. vom 13. Juli 1887 werden aufgeführt: Personen, welche „als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute)". Hiernach ist „Schiffsbesatzung" ein erheblich umfassenderer Begriff als „Schiffsmannschaft", worunter lediglich der seemännische Theil der Besatzung mit Ausnahme des Schiffers verstanden wird. Jedoch gehören Personen, welche, ohne für den Schiffsdienst verpflichtet zu sein, nur zu vorübergehenden Verrichtungen an Bord gehen, nicht zur Schiffsbesatzung (zu vgl. Rev.E. 587 AN. 1897 S. 380 — Handwerker, der zur Vornahme einer Ausbesserung auf ein im Hafen liegendes Schiff gerufen wird, Rek.E. 1742 AN. 1899 S. 226).

Bei Binnenschiffen gehören nach § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom $\frac{\text{15. Juni 1895}}{\text{20. Mai 1898}}$ (RGB. S. 301/688), zur Schiffsbesatzung der Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslootsen. Die Schiffsmannschaft wird nach § 21 gebildet durch die zum Schiffahrtsdienste angestellten Personen der Schiffsbesatzung, mit Ausnahme des Schiffers, insbesondere Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Einen Unterschied nach der Art der Beschäftigung kennt das Gesetz bei Personen der Schiffsbesatzung nicht, die Versicherungspflicht erfaßt also den Schiffer, die Schiffsoffiziere u. s. w., ebenso wie den Heizer, den Kohlenzieher,

den Aufwärter und andere untergeordnete Bedienstete. Jedoch sind Schiffsführer von der Zwangsversicherung frei, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt (zu vgl. Ziff. 26).

28. Unselbständigkeit. Allgemeines. Mit einer unter Ziff. 24 erwähnten Ausnahme erstreckt sich die Versicherungspflicht nur auf Beschäftigte in abhängiger Stellung, nicht dagegen auf selbständig Erwerbsthätige. Die wenigen Anhaltspunkte, die das Gesetz selbst für die Tragweite dieses durchgreifenden Gegensatzes bietet, beschränken sich auf den Sinn, den der Sprachgebrauch mit den Bezeichnungen „Arbeiter", „Gehülfen" u. s. w. verbindet, auf die Bedeutung der Worte „Lohn oder Gehalt" im Gegensatz zu Einnahmen anderer Art (Preis, Gewinn), die Bedeutung des Ausdrucks „beschäftigt werden" in § 1 Ziff. 1 im Vergleich mit einer freien Thätigkeit, sowie auf den Umstand, daß der Gesetzgeber selbst gewisse Gruppen von selbständigen Gewerbetreibenden in § 2 des Gesetzes ausdrücklich als solche anführt, auf die der Versicherungszwang nur ausgedehnt werden kann, also an sich keine Anwendung findet. Eine Begriffsbestimmung hat das Gesetz weder für die Lohnarbeit noch für die selbständige Erwerbsthätigkeit gegeben. Auch läßt sich für den Gegensatz beider eine allgemeine Formel, die allen Erscheinungen des Wirthschaftslebens gerecht würde, nicht wohl auffinden. In allgemeinster Fassung läßt sich nur sagen, daß die Versicherungspflicht eintritt, wo ein Verhältniß wirthschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar ist. Für diese Feststellung kommt eine große Anzahl verschiedener Einzelumstände mehr oder weniger durchgreifend in Betracht, derart, daß die Entscheidung oft nur mittelst eines sorgfältigen Abwägens der verschiedenen Thatbestandsmerkmale gegen einander gewonnen, nicht aber im Wege zwingender Schlußfolgerung aus einer scharfen Begriffsbestimmung abgeleitet werden kann.

29. Verhältniß zum bürgerlichen Recht. Ist das eigentliche Wesen der Lohnarbeiterstellung in dem Verhältniß persönlicher und wirthschaftlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber zu suchen, so ergeben sich nothwendig in

einzelnen Beziehungen Abweichungen von einer rein civilrechtlichen Betrachtungsweise.

Zunächst bedarf es im Allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechts gültigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrages (zu vgl. Rev.E. 254 A. N. J. u. AV. 1893 S. 102 und Rev.E. 563 A. N. 1897 S. 289 — Kiefernzapfenpflücken auf Grund eines Erlaubnißscheins mit der einzigen Pflicht zur Ablieferung des Gesammelten als Lohnarbeit), also auch nicht voller Verfügungsfähigkeit des Arbeitenden (Rev.E. 76 und 311 A. N. J. u. AV. 1891 S. 180, 1893 S. 165, zu vgl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 27 S. 345).

Andererseits erzeugt auch nicht jedes eine Arbeitspflicht einschließende Rechtsverhältniß, insbesondere nicht jedes Anstellungsverhältniß die Versicherungspflicht. Darüber, daß im Allgemeinen nur wirkliche Arbeit, nicht schon das Bestehen der Verpflichtung dazu den Versicherungszwang hervorruft, s. Ziff. 19 a. E. Ferner giebt es eine nicht kleine Anzahl von Personen, die von Gemeinde- und anderen Behörden zur sachgemäßen Leistung gewisser Dienste öffentlich bestellt und verpflichtet werden, dessen ungeachtet aber als selbständig erwerbsthätig zu bezeichnen sind, weil sie von den Weisungen der sie anstellenden Behörde unabhängig sind und nicht deren Geschäfte besorgen, übrigens auch den privaten Auftraggebern frei gegenüberstehen, wie die öffentlichen Wäger (Rev.E. 158 A. N. J. u. AV. 1892 S. 113), die Hebammen (Rev.E. 73 das. 1891 S. 178), die Fleischbeschauer (Rev.E. 128 und 607 das. 1892 S. 37, 1897 S. 471), die Leichenfrauen (Rev.E. 276 A. N. J. u. AV. 1893 S. 128 ff. Fall 2). Dagegen kann eine äußerlich gleichartige Thätigkeit sehr wohl versicherungspflichtig werden, wenn der dazu Bestellte als Glied eines Betriebes, also als ausführende Hülfskraft unter fremder Leitung und Beaufsichtigung beschäftigt ist, somit in persönlicher und wirthschaftlicher Abhängigkeit wirkt, wie ein von der Wägergilde zugezogener Reservewäger oder ein in einem behördlich ausgestalteten Wägeramt beschäftigter Wäger (Rev.E. 449, 773 A. N. J. u. AV. 1895 S. 241, 1899 S. 651), ein Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschauamt (Rev.E. 241 A. N. J. u. AV. 1893 S. 88), die Leichenfrauen in einem

von der Stadt unternommenen Beerdigungsbetrieb (Rev.E. 639 A. N. 1898 S. 270).

Auch auf rein gewerblichem Gebiete macht sich derselbe Unterschied geltend: ein Gewerbetreibender kann sehr wohl in ein festes Vertragsverhältniß zu einzelnen Auftraggebern treten, sogar ihnen ausschließlich seine Thätigkeit widmen, ohne daß damit ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit zu bestehen braucht (zu vgl. A. N. J. u. AV. 1893 S. 102 — für eine Brandversicherungskammer thätiger Sachverständiger, sogenannter Expert, Rev.E. 160 a. a. O. 1892 S. 115 — Goldschmied, der gegen Jahresgehalt von einer Leihanstalt als Schätzer angenommen ist, Rev.E. 192, 386 a. a. O. 1892 S. 138, 1894 S. 157 — Gemeindeschmiede, s. Z. 42); er kann aber auch sich einem fremden Betriebe unter Aufgabe seiner Unabhängigkeit einordnen (Rev.E. 529 A. N. 1896 S. 397 — Gutsschmied als Gehülfe).

30. Fortsetzung (Form der Pacht und dgl.). Geschäftliche Beziehungen, die nach ihrer rechtlichen Einkleidung und Benennung sich äußerlich nicht als Arbeitsverhältnisse darstellen, begründen gleichwohl die Versicherungspflicht, wenn unter der gewählten Form sich ein Lohnarbeitsverhältniß in dem vorstehend bezeichneten Sinn verbirgt. Beispiele bieten die Rev.E. 161 A. N. J. u. AV. 1892 S. 115 (Forstarbeiter, dem ein Theil eines ländlichen Anwesens pachtweise überlassen wird, wogegen er verpflichtet ist, mit seinem Zugvieh und unter Hilfe eines Knechts Schlagholz thalwärts zu befördern; die Pacht kommt nur als Mittel für die Durchführung der Waldarbeit in entlegenen Bezirken und für die Gewährung eines angemessenen Entgelts in Betracht), 315 A. N. J. u. AV. 1893 S. 171 (Latrinenwärterin auf einem Bahnhof, deren Verhältniß zur Bahnverwaltung in Form eines Pachtvertrages geordnet, die aber in der That eine Arbeiterin im Betrieb der Eisenbahn ist), 720 A. N. 1899 S. 437 (Gärtner, dem gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines herrschaftlichen Gutsgartens und zur Leistung einzelner Wirthschaftsdienste gewisse Gartennutzungen, unter Auferlegung einer Geldzahlung zum Ausgleich, überwiesen worden sind), 220 und 450 A. N. J. u. AV. 1893 S. 65, 1895 S. 241 (sogenannte Schiffspächter zu den versicherungs-

pflichtigen Personen der Schiffsbesatzung gehörig — zu vgl. Besch. 209 A. N. 1886 S. 230 für das Gebiet der Unfallversicherung, Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Band 20 S. 382 für das Gebiet der Krankenversicherung), ferner Rek.E. 1539 A. N. 1896 S. 385 (Droschkenkutscher, die einen Wagen von dem Fuhrherrn für einen bestimmten Betrag zur Benutzung übernehmen und den verdienten Ueberschuß behalten, gleichwohl nur Lohnarbeiter des Fuhrwerksbesitzers — zu vgl. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 30 S. 360).

31. Akkordanten. In weiterem Umfange als im Sinne des bürgerlichen Rechts ist ferner ein Arbeitsverhältniß zu unterstellen bei den Akkordanten. Unbedenklich ist zunächst die Versicherungspflicht meist da begründet — übrigens auch im Sinne des bürgerlichen Rechts im Allgemeinen lediglich ein Arbeitsvertrag gegeben — wo der Unterschied gegenüber gewöhnlichen Tagelöhnern im Grunde nur in der Lohnform — Akkordlohn statt Zeitlohn — liegt (Rev.E. 272, 370, 371 — A. N. J. u. AV. 1893 S. 118, 1894 S. 144, 145 — Steinklopfer, Steinbrecher, Schlackenschläger im Akkord, die alle allein arbeiteten und nur eine freiere Bewegung bei der Eintheilung der Arbeitszeit und dgl. genossen, weil die Einfachheit der Arbeit und der aus der Rücksicht auf ihren eigenen Vortheil entspringende Antrieb die strenge Ueberwachung der Arbeit entbehrlich machte). Wohl aber sind Zweifel möglich, wenn Jemand von einem Unternehmer einen größeren Theil eines Werks, z. B. einer Bauausführung oder die Arbeiten eines einzelnen Betriebszweiges z. B. einer Gutsziegelei, insbesondere gegen einen Pauschbetrag übertragen erhält, die übernommenen Arbeiten in gewissem Umfange selbst leitet und zu ihrer Ausführung seinerseits bezahlte Hülfskräfte heranzieht. Derartige Personen stehen den selbständigen Gewerbetreibenden jedenfalls nahe, und es läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden, ob noch ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß angenommen werden darf. Für diese Entscheidung, welche durch die auf dem Gebiete der Unfallversicherung bereits bestehende Rechtsübung vielfach erleichtert wird, kommt namentlich in Betracht, ob die von dem Akkordanten übernommenen Arbeiten unlösbar

zu einem fremden Betriebe gehören, oder ob er für eigene Rechnung thätig ist, ob ihm nach den getroffenen Vereinbarungen eine geringere oder größere Selbständigkeit bezüglich der Leitung, der Arbeitsausführung sowie der Verwerthung etwaiger Betriebserzeugnisse zukommt, welches Maß eigener Verantwortlichkeit und geschäftlicher Gefahr er trägt, ob er ferner selbst mitarbeitet, nur eine dem üblichen Arbeitslohn entsprechende Vergütung bezieht oder einen Unternehmergewinn zu erzielen in der Lage ist, welche Lebensstellung er sonst einnimmt und dgl. mehr (zu vgl. die Rev.E. 124 A. N. J. u. AV. 1892 S. 35 — Ziegler, der für je tausend fertige Ziegel einen festen Betrag erhält, die Hülfskräfte selbst beschafft, 247 A. N. J. u. AV. 1893 S. 94 — berufsmäßiger Lohnarbeiter, der zeitweilig einen kleineren Straßenbau unter Heranziehung der nöthigen Hülfskräfte, jedoch unter Oberleitung der auftraggebenden Behörde ausführt, 457 a. a. O. 1895 S. 249 — landwirthschaftlicher Arbeiter, der ohne fachmäßige Vorbildung Kulturarbeiten geringeren Umfanges im Akkord übernimmt und die Mitarbeiter auf eigene Rechnung stellt. In allen drei Fällen war die Versicherungspflicht anzuerkennen). Es entspräche nicht den Absichten der Versicherungsgesetzgebung, wenn es dem größeren und wirthschaftlich kräftigeren Unternehmer freistände, die Lasten der Versicherung mittels vertragsmäßiger Einräumung einer scheinbaren Selbständigkeit willkürlich auf schwächere Schultern abzuwälzen.

32. Mittelbare Arbeitsverhältnisse. Das Schwergewicht der wirthschaftlichen und thatsächlichen gegenüber den civilrechtlichen und formalen Gesichtspunkten macht sich endlich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeitgeber anzusehen sei. Es handelt sich dabei nicht nur um die weitere Durchführung der Versicherung, namentlich die Beitragslast, sondern u. U. auch um die Versicherungspflicht selbst.

Als der Arbeitgeber der sogenannten Hofgänger (Scharwerker), die von dem sie zunächst annehmenden Instmann (Kathenmann, Beikossäthen, Freimann) kraft der in dem Vertrage mit dem Gutsherrn begründeten Verpflichtung zur Gutsarbeit gestellt werden, und für die der Instmann den

Lohn als Theil des seinigen mitempfängt, ist der Gutsherr anzusehen, in dessen Betriebe und nach dessen Weisungen sie beschäftigt werden, und dem das Ergebniß ihrer Thätigkeit zu gute kommt (Besch. 14 und Rev.E. 223 A. N. J. u. AV. 1891 S. 124, 1893 S. 68). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Versicherungspflicht des Hofgängers auch dann gegeben, wenn er von dem Instmann nur den freien Unterhalt bezieht.

Hierher gehören ferner Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitnehmers, einen Theil der Arbeiten ausführen — sei es unterstützend, sei es stellvertretend —, ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abmachung getroffen, oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen wäre. Beispielsweise ist die Versicherungspflicht einer Ehefrau als Gehülfin der Verwaltung eines Rettungshauses anerkannt worden, obwohl ein Vertrag nur mit ihrem als Hausvater derselben Anstalt angenommenen Ehemann abgeschlossen war und das neben dem Unterhalt beider Ehegatten gezahlte Gehalt nur dem Ehemann gewährt wurde (Rev.E. 411 A. N. J. u. AV. 1895 S. 108, s. auch Rev.E. 759 A. N. 1899 S. 625). Müßte man in einem derartigen Falle, wie er bei der Beschäftigung von Eheleuten in demselben Betriebe nicht selten vorkommt, die Ehefrau als eine lediglich für Rechnung des Ehemanns thätige Hülfsarbeiterin ansehen, so wäre die Versicherungspflicht zu verneinen (s. Z. 18b). Indessen stände eine solche Auffassung regelmäßig mit der thatsächlichen Lage der Dinge nicht in Einklang; häufig wird von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mitwirkung der Ehefrau gerechnet und der Lohn danach bemessen (z. B. ein Gutsbesitzer sucht einen verheiratheten Verwalter — die Ehefrau soll selbstverständlich die Geschäfte der „Wirthin" besorgen, ein Hauseigenthümer einen verheiratheten Pförtner — es wird als selbstverständlich erwartet, daß die Ehefrau die Hausreinigung übernimmt).

In ähnlicher Art kommen mittelbare Arbeitsverhältnisse vor, wenn solche Akkordanten, die versicherungsrechtlich nicht als Unternehmer, sondern als Arbeiter zu gelten haben (zu vgl. Z. 31), ihrerseits Hülfskräfte beschäftigen, welche

äußerlich betrachtet zu dem eigentlichen Betriebsherrn in keiner Beziehung stehen, von dem Akkordanten angenommen, entlassen und entlohnt werden (zu vgl. u. A. die Rev.E. 124, 125, 203 a. E. A. N. J. u. AV. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 3).

33. Lohnarbeit und Hausgewerbe. Eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und den selbständigen Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne nehmen die Hausgewerbetreibenden ein. Das Gesetz selbst (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) bezeichnet sie

a) zwar als selbständige Gewerbetreibende, führt sie aber doch wieder als eine besondere Gruppe dieser Klasse auf und fügt als weitere Merkmale hinzu,
b) daß sie in eigenen Betriebsstätten,
c) daß sie im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden.

Der Zusatz in Klammern „(Hausgewerbetreibende)" deutet an, daß damit keine strenge Begriffsbestimmung gegeben sein soll. In der That ist die Abgrenzung des Gebietes des Hausgewerbes ebenso nach der Seite des sonstigen selbständigen Gewerbebetriebs wie nach der Seite der Lohnarbeit nicht wohl mittelst einer einfachen, allgemein gültigen Formel zu vollziehen, der Uebergang ist hier wie dort ein unmerklicher, so daß die Unterscheidung nur für den einzelnen Fall mit Sicherheit getroffen werden kann.

Die Anwendbarkeit des Begriffs des Hausgewerbes ist auf das Gebiet der gewerblichen Hervorbringung beschränkt (Rev.E. 502 und 577 A. N. 1896 S. 270, 1897 S. 334).

Im Uebrigen ergiebt sich aus den obigen Merkmalen, daß kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbebetrieb vorliegt, wenn Jemand nicht im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden sondern unmittelbar für die Verbraucher, auf Bestellung oder auf Vorrath, Waaren herstellt (Rev.E. 423, 483, 682 A. N. J. u. AV. 1895 S. 214, 1896 S. 175, 1898 S. 563). Außerdem treffen die Merkmale des Hausgewerbebegriffs auch im Falle der Waarenerzeugung für bestimmte gewerbliche Unternehmer dann nicht mehr zu, wenn Jemand nicht persönlich mit der eigentlichen

Herstellungsarbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hülfskräften und nicht unerheblichem Kapitalaufwand geführten Betriebes befaßt (Annahme und Vertheilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waaren, zu vgl. Rev.E. 456, 489 A. N. J. u. AV. 1895 S. 247, 1896 S. 220). Bezüglich der Abgrenzung gegen die Lohnarbeit aber folgt aus dem Nebeneinanderstellen der beiden Merkmale: „selbständige Gewerbetreibende" und „in eigenen Betriebsstätten", daß das Gesetz in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigte Personen kennt, welche nicht selbständige Gewerbetreibende sondern Lohnarbeiter (Außenarbeiter, Heimarbeiter, detachirte Arbeiter) sind, wie denn auch diese Klasse in § 2 Ziff. 4 des KVG. in der ursprünglichen Fassung ausdrücklich Erwähnung gefunden hatte.

Zwischen diesen beiden letzteren Gruppen, einerseits der Heimarbeiter, andererseits der ausschließlich für bestimmte größere Geschäfte liefernden aber selbständigen Betriebe mittlerer Stufe stehen die Hausgewerbetreibenden. In der großen Mehrzahl der Fälle läßt sich das eigenthümliche Wesen ihrer Stellung unschwer kennzeichnen (zu vgl. hierüber die Rev.E. 77, 133, 525, 545, 616, 768, 769 A. N. J. u. AV. 1891 S. 181, 1892 S. 45, 1896 S. 361, 1897 S. 184, 590, 1899 S. 640, 641). Sie haben die wirthschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbständigkeit mit dem Gewerbetreibenden gemein. Erstere zeigt sich darin, daß sie von einem anderen Gewerbetreibenden (Kaufmann, Fabrikanten, Fabrikkaufmann u. s. w., auch einem Hausgewerbetreibenden nach den Rev.E. 678, 764 A. N. 1898 S. 559, 1899 S. 635) „beschäftigt werden", daß sie auf Rechnung eines Dritten arbeiten, der einerseits die geschäftliche Gefahr trägt, andererseits aber ihnen die Möglichkeit eigner Verwerthung ihrer Erzeugnisse und damit der Erzielung eines Unternehmergewinns nimmt, ihnen vielmehr nur eine nach dem Stück bemessene Vergütung zahlt, die sich wirthschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. Dies Verhältniß verschiebt sich auch dann nur wenig, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe selbst beschafft und in dem für die abgelieferte Waare gezahlten Preise auch den Stoffwerth er=

stattet erhält (Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems). Die Thätigkeit für fremde Rechnung bringt es weiter mit sich, daß der im Allgemeinen wirthschaftlich mächtigere Auftraggeber die Art der Herstellung, die Lieferzeiten und sonstige Bedingungen einseitig vorzuschreiben in die Lage gesetzt wird.

Der hieraus entspringenden, oft recht empfindlichen wirthschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die persönliche Selbständigkeit gegenüber, welche der in der eigenen Betriebsstätte Thätige im Vergleich mit der Stellung des Fabrikarbeiters u. s. w. genießt. In der eigenen Werkstatt ist der Beschäftigte alleiniger Herr, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit und ist einer Leitung, Disziplin oder Beaufsichtigung nicht unterworfen. Dem Auftraggeber kann es im Allgemeinen gleichgültig sein, wer die Arbeit verrichtet, namentlich im Bereich der gewerblichen Massenherstellung, dem bevorzugten Gebiet des Hausgewerbebetriebs. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbetreibenden die Heranziehung von Hülfskräften überlassen. Dieser behält die Geschlossenheit des Familienlebens und damit die Möglichkeit, seine Angehörigen, namentlich auch solche mit beschränkter Arbeitskraft wie Kinder und alte Leute, bei der Ausführung der übernommenen Aufträge zu betheiligen. Auch ist er im Allgemeinen nicht gehindert, Aufträge von verschiedenen Seiten entgegenzunehmen. Ferner sind die Bestellungen in der Regel nur Einzelaufträge, nach ihrer Erledigung ist keine der Geschäftsparteien gehalten, das Verhältniß fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, es besteht kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist, wenn sich auch thatsächlich nicht selten dauernde Beziehungen herausbilden.

In dem letztgedachten Punkte zeigt sich ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied im Vergleich mit der Stellung eines Akkordaußenarbeiters. Auch bei diesem kann, wenn auch weniger aus Gründen, die im Wesen seines Arbeitsverhältnisses liegen, als wegen zufälliger äußerer Umstände, die Einwirkung des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsausführung ähnlich wie bei dem Hausgewerbetreibenden ganz zurücktreten. Gleichwohl bleibt er von seinem Arbeitgeber regelmäßig insofern persönlich abhängig, als dieser gegen ihn

den rechtlichen Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen, übrigens auch die Befugniß besitzt, jederzeit in die Arbeitsausführung einzugreifen (zu vgl. die angeführte Rev.E. 133).

Für die Abgrenzung gegenüber der unselbständigen Außenarbeit handelt es sich darum, inwieweit alle diese in den Regelfällen gegebenen Umstände die Bedeutung begriffswesentlicher Merkmale haben. Dies läßt sich nicht allgemein bestimmen, immerhin kann es z. B. nicht ausschlaggebend sein, ob thatsächlich Hülfskräfte beschäftigt werden, ob keinerlei Aufsicht stattfindet, ob die hausgewerbliche Beschäftigung in einem einzelnen Gewerbe verbreitet ist und dgl. mehr. Liegen im Uebrigen die gesetzlichen Hauptmerkmale der Thätigkeit in eigner Betriebsstätte und der Beschäftigung für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden vor, so wird der Regel nach auch die persönliche Selbständigkeit gegeben und damit der Begriff des Hausgewerbes erfüllt sein. Hiervon ausgehend hat die Rechtsprechung im Allgemeinen nur für diejenigen Fälle die Annahme eines versicherungspflichtigen Heimarbeitsverhältnisses zugelassen, in denen das Arbeiten in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen war (Raummangel, z. B. in Folge unerwarteter Ausdehnung des Betriebes, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände wie Krankheit). Beispielsweise wurden als Heimarbeiter für versicherungspflichtig erachtet ein Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Haus mit ausnahmsweise von der Fabrik geliefertem Werkzeug arbeiten durfte, vorher und nachher aber Fabrikarbeiter war, und ein Schneider, der von seinem Meister im Tagelohn und nur deshalb zu Haus beschäftigt wurde, weil er nicht mit den jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammenkommen mochte. Der Umstand, daß der Arbeitgeber sich gelegentlich von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt, oder daß der Beschäftigte ab und zu einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, bei dem Auftraggeber vornimmt, reicht im Allgemeinen nicht aus, um ein Heimarbeiterverhältniß festzustellen (Rev.E. 761 A. N. 1899 S. 641).

34. Lohnarbeit und selbständige Erwerbsthätigkeit. Unter den mannigfaltigen Gesichtspunkten,

welche je nach Lage des Falles für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit in Betracht kommen, sind namentlich die folgenden von allgemeinerer Bedeutung:

a. Wer sich einem fremden Betrieb, Haushalt u. s. w. derart einordnet, daß er Thätigkeiten verrichtet, die nach der herkömmlichen Auffassung zu den nothwendigen Geschäften jenes Betriebes u. s. w. gehören, ist damit im Allgemeinen unselbständiger Arbeiter; er begiebt sich unvermeidlich seiner Bewegungsfreiheit, unterwirft sich vorhandenen Betriebseinrichtungen, überläßt es Anderen, seine Arbeit zu regeln und über ihr Ergebniß zu verfügen.

Personen, die mit eigenem Gespann Lasten befördern, sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, gliedern sie sich aber im Einzelfalle vollständig einem fremden Unternehmen, z. B. Bergwerksbetriebe, so kann Versicherungspflicht eintreten (Rev.E. 333 A. N. J. u. AV. 1894 S. 82). Leichenfrauen sind selbständig, dagegen versichert, wenn sie in einem Beerdigungsbetriebe angestellt sind (Rev.E. 276 A. N. J. u. AV. 1893 S. 128 Fall 2 und Rev.E. 639 A. N. 1898 S. 270). Dieselbe Erwägung spricht für die Versicherungspflicht der äußerlich ziemlich unabhängigen Winzer, Bauweingärtner, Baumwarte, die einen größeren Theil eines fremden landwirthschaftlichen Betriebes versehen (Rev.E. 125, 203, 269 A. N. J. u. AV. 1892 S. 36, 1893 S. 3, 116). Dagegen besorgen z. B. Viehschneider — Rev.E. 271 A. N. J. u. AV. 1893 S. 118 —, Viehwäscher — Rev.E. 640 A. N. 1898 S. 272 —, kleine Handwerker auf dem Lande — Rev.E. 96, 236 A. N. J. u. AV. 1892 S. 12, 1893 S. 81 —, einzelne abgegrenzte Leistungen besonderer Art, die nicht eigentlich zur Wirthschaft des Kunden gehören, sondern im Allgemeinen als Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes angesehen werden.

b. Besteht die übernommene Leistung nicht nur in der Verrichtung von Arbeiten, sondern zu einem erheblichen Theile zugleich in einer Lieferung, deren Beschaffung nach eigenem Ermessen dem Beschäftigten obliegt, oder wenigstens in der Verhaltung werthvollerer Gegenstände oder Einrichtungen (z. B. Baugerüste, Brunnengestänge und Rohre, Fuhr-

werk), so liegt regelmäßig nicht mehr Lohnarbeit, sondern ein mit Kapital ausgestatteter selbständiger Betrieb vor, die Vergütung ist dann nicht bloß Lohn, sondern enthält auch Kapitalersatz, Zins und Unternehmergewinn. Während also eine Frau, die als Gutsarbeiterin von dem Dienstherrn über Tag mit der Beaufsichtigung der Kinder der auf Arbeit abwesenden Gutsleute beauftragt worden ist, als Lohnarbeiterin der Versicherungspflicht unterliegt (Rev.E. 760 A. N. 1899 S. 625), hat eine Frau, die gegen feste Vergütung die völlige Verpflegung von Ortsarmen in ihrem Hauswesen besorgt, als Unternehmerin zu gelten (Rev.E. 118 A. N. J. u. AV. 1892 S. 30). Weitere Anwendungsfälle unter Ziff. 36 (Baumwart), 37 (Gärtner), 47 (Kasinowirthin), 53 (Kochfrauen).

c. Auch außerhalb des Gebietes des Hausgewerbes (Ziff. 33) kommt dem Umstande, ob Jemand in eigener Betriebsstätte oder Wohnung, also äußerlich losgelöst von dem Betriebe oder der Wirthschaft des Auftraggebers, unbeengt durch unmittelbare Einwirkung, mit der Möglichkeit freier Regelung der Dauer, Reihenfolge und Eintheilung der Arbeiten, oder aber bei dem Auftraggeber unter dessen Augen thätig ist, Bedeutung für die Entscheidung der Frage zu, ob ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit gegeben ist. Namentlich gilt dies bei Thätigkeiten, die nicht (wie z. B. bauliche Ausbesserungen, Andrehen am Webstuhl) örtlich gebunden sind, vielmehr an sich ebensowohl bei dem Besteller wie bei dem Uebernehmer stattfinden können (zu vgl. Rev.E. 236 A. N. J. u. AV. 1893 S. 81 — Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen versicherungspflichtig hinsichtlich der Arbeit bei den Kunden, dagegen Unternehmer hinsichtlich häuslicher Beschäftigung, Rev.E. 78 a. a. O. 1891 S. 183 — Spinnen in eigener Behausung nicht versicherungspflichtig, insbesondere für wechselnde Arbeitgeber). Immerhin bedarf es, zumal eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Betonung des Arbeitsortes fehlt, im einzelnen Fall der Prüfung, ob nicht trotz der häuslichen Beschäftigung eine persönliche Gebundenheit obwaltet (Rev.E. 502 A. N. 1896 S. 270 — Schreiberin eines Notars versicherungspflichtig trotz Beschäftigung in der eigenen Wohnung, weitere Fälle Ziff. 39, 44 a. E.).

d. Einen besonders sichtbaren Ausdruck findet die

persönliche Abhängigkeit da, wo der Auftraggeber bei der Arbeitsausführung im Einzelnen mit leitenden Weisungen, Ueberwachung, Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsfolge, des anzuwendenden Verfahrens unmittelbar eingreift. Trifft Derartiges zu, so wird demgemäß fast stets Lohnarbeit festzustellen sein. Indessen ist zweierlei zu beachten. Einmal dürfen nähere Bedingungen, wie sie der Besteller einer gewerblichen Leistung auch mit unzweifelhaft selbständigen Unternehmern vereinbart, nicht mit Anordnungen verwechselt werden, die der Dienst- oder Arbeitsherr kraft dieser seiner Stellung einseitig ertheilt (zu vgl. Rev.E. 681 A. N. 1898 S. 562). Sodann aber darf die persönliche Abhängigkeit auch nicht etwa deshalb allein verneint werden, weil eine so augenfällige Unterordnung fehlt, wie sie vermöge dauernder persönlicher Berührung bei einem Dienstboten, einem in der Werkstatt thätigen Gesellen, einem Unterbeamten zu Tage tritt. Vielmehr kann u. U., namentlich durch räumliche Trennung, die Möglichkeit der persönlichen Einwirkung auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt werden; dies sind jedoch mehr zufällige Umstände, die das Wesen der Sache nicht beeinträchtigen (zu vgl. die Rev.E. 125 A. N. J. u. AV. 1892 S. 36 — Winzer eines abwesenden Weinbergbesitzers versicherungspflichtig, 296 a. a. O. 1893 S. 150 — Aufsichtsmann in der Marsch, der die Vieh- und Weidewirthschaft eines entfernt wohnenden Besitzers leitet, als Gehülfe, 293 a. a. O. 1893 S. 147 — Handlungsreisender, 220 a. a. O. 1893 S. 65 — Schiffsführer).

e. Hiermit hängt zusammen, daß es für die Frage der Versicherungspflicht wichtig wird, ob eine Beschäftigung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert oder nicht. Während gemeine Handarbeiten, die nur Körperkraft erheischen, von Jedermann beaufsichtigt werden können, demnach regelmäßig in der Form der abhängigen Lohnarbeit erscheinen (zu vgl. Rev.E. 68, 272, 370 A. N. J. u. AV. 1891 S. 173, 1893 S. 118, 1894 S. 144 — Straßenkehrer, Steinklopfer, Steinbrecher), entzieht sich die Leistung des Facharbeiters, wenn er nicht im Betriebe eines Gewerbeunternehmers, sondern für private Kunden arbeitet, mehr oder weniger der Beaufsichtigung und Einwirkung des Auftrag-

gebers. Er kann daher wesentlich nur einen Arbeitserfolg vertreten, während die Ausführung des Auftrages im Einzelnen seinem Ermessen auf eigene Verantwortung überlassen bleibt. Diese Erwägung spricht namentlich für die Verneinung der Versicherungspflicht der Kleinmeister im Handwerk, die zwar keine Rohstoffe liefern, keine Gehülfen halten, häufig keine Werkstatt besitzen und ganz oder überwiegend bei den Kunden auf Tagelohn arbeiten, aber gleichwohl in dem bezeichneten Punkte sich wesentlich von den Lohnarbeitern unterscheiden (Rev.E. 96, 236, 681, 774 A. N. J. u. AV. 1892 S. 12, 1893 S. 81, 1898 S. 562, 1899 S. 652, Näheres s. Ziff. 42, 43).

f. Obwohl ein bindendes Vertragsverhältnis nicht unerläßlich ist (Ziff. 29), spricht es doch unter sonst gleichen Umständen mehr für Unselbständigkeit, wenn eine feste Vereinbarung mit zeitlicher Erstreckung in irgend welcher Art vorliegt, dagegen für Unternehmerstellung, wenn das Gegentheil der Fall, insbesondere nur eine Kette einzelner Aufträge nachweisbar ist. Beispielsweise ist es bei der Beurtheilung der Stellung von Brotausträgerinnen, Geschäftsreisenden und ähnlichen Hülfspersonen von Bedeutung, ob sie mit Kündigung angenommen, oder ihre Beziehungen jederzeit lösbar sind (Rev.E. 282, 294 A. N. J. u. AV. 1893 S. 135, 148).

g. Im Vergleich mit der Stellung desjenigen, der seine Dienste ausschließlich einer Person zur Verfügung stellt, ergiebt sich naturgemäß eine gewisse Unabhängigkeit, die Möglichkeit der Ausübung eines eigenen Ermessens, sobald Jemand zugleich für eine Mehrzahl von Auftraggebern thätig wird, wenn also die mehreren Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander herlaufen, und es der freien Entschließung des Beschäftigten anheimgestellt werden muß, wie er den verschiedenen Ansprüchen hinsichtlich der Eintheilung seiner Zeit u. s. w. am besten genügt. Beispielsweise ist eine Botenfrau, die von Haus zu Haus Aufträge für Gänge nach anderen Ortschaften sammelt, selbständige Unternehmerin (Rev.E. 69 A. N. J. u. AV. 1891 S. 173), dagegen eine Person, die ausschließlich oder überwiegend nur für einen oder zwei Auftraggeber Botengänge besorgt, versicherungspflichtig (Rev.E.

316 a. a. O. 1893 S. 172). Aehnlich ist ein Kommis und Geschäftsreisender, der zu derselben Zeit immer nur für eine Firma thätig ist und daneben nicht für andere Geschäfte wirken darf, ein versicherungspflichtiger Handlungsgehülfe, dagegen ein gleichzeitig für eine ganze Anzahl von Kaufleuten beschäftigter Stadtreisender selbständiger Agent (Rev.E. 293 A. N. J. u. AV. 1893 S. 147). Weitere Beispiele in Ziff. 37 (Grabpflegerin), Ziff. 49 (Leistung von Fuhren), Ziff. 36 (Aufsichtsmänner) u. s. w.

Andererseits kommt jedoch, namentlich bei gewöhnlichen Handarbeitern, dem Umstande allein, daß die Arbeitsstelle häufig gewechselt wird, also nacheinander, nicht nebeneinander, eine größere Zahl von Auftraggebern vorhanden ist, im Allgemeinen eine wechselnde Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht nicht zu (Rev.E. 68 A. N. J. u. AV. 1891 S. 173 — Straßenkehrer für eine Anzahl von Hausbesitzern, 448 a. a. O. 1895 S. 240 -- Kehrfrau, 233 a. a. O. 1893 S. 79 Fall 1 — Weißen, Ofenreinigen u. s. w. für wechselnde Arbeitgeber). Dies gilt u. A. insbesondere für unständige landwirtschaftliche Arbeiter, Hafenarbeiter und dgl.

h. Wer die übernommenen Arbeiten nicht persönlich zu verrichten braucht, also mehr den wirthschaftlichen Erfolg zu vertreten als eigene Leistungen herzugeben hat, wird eher als Unternehmer, wie als Lohnarbeiter zu gelten haben (Rev.E. 296 A. N. J. u. AV. 1893 S. 150 — Aufsichtsmänner mit größerem Betrieb, s. Ziff. 36, Rev.E. 446 a. a. O. 1895 S. 238 — Kasinowirthin bezüglich der von ihr übernommenen gewöhnlichen Arbeiten).

i. Art und Bemessung der Vergütung sind für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit grundsätzlich nicht ausschlaggebend (Ziff. 13, 14), es giebt Gewerbetreibende, die Tagelohn erhalten (Rev.E. 88, 96, 236 A. N. J. u. AV. 1892 S. 2, 12, 1893 S. 81), und Lohnarbeiter, deren Verdienst äußerlich dem eines Unternehmers ähnlich sieht (Rev.E. 71, 220, 221, 412, 480, 532 A. N. J. u. AV. 1891 S. 176, 1893 S. 65, 66, 1895 S. 108, 1896 S. 173, 428). Immerhin steht auch die Form des Entgelts mit dem Wesen des Beschäftigungsverhältnisses in einem gewissen inneren Zusammenhange, so daß in sonst zweifel-

haften Fällen der Umstand, daß Zeitlohn gewährt wird, für die Versicherungspflicht, der Umstand, daß eine dem Unternehmergewinn sich nähernde Art der Bezahlung gewählt worden ist, entgegengesetzt verwerthet werden darf. In letzterer Beziehung ist namentlich wichtig, ob der Betrag der Gegenleistung sich innerhalb fester, dem üblichen Arbeitslohn entsprechender Grenzen hält oder einem Schwanken nach der Lage des Marktes und dgl. ausgesetzt ist, ob also der Beschäftigte einerseits eine Gefahr trägt, andererseits die Möglichkeit eines Gewinnes hat. Z. B. ist ein Schiffsführer, der zwar in Gestalt eines Frachtantheils, aus dem er Löhne und Abgaben bestreiten muß, bezahlt wird, aber davon im gewöhnlichen Lauf der Dinge nur einen den üblichen Tagelohn kaum übersteigenden Betrag erübrigt, versicherungspflichtig (Rev.E. 220 a. a. O. s. Ziff. 50), nicht aber ein Roder, der das gerodete Landstück auf Lebenszeit zur Nutzung für eigene Rechnung überkommt (Rev.E. 369 A. N. J. u. AV. 1894 S. 143 Fall 2), oder ein Faktor, der den Unterschied zwischen den ihm von der Fabrik bewilligten und den von ihm selbständig mit den einzelnen Webern vereinbarten Preisen verdient und die Gefahr für die Güte der Arbeit trägt (Rev.E. 337 a. a. O. 1894 S. 90).

k. Wer regelmäßig gelohnte Hülfskräfte beschäftigt, demgemäß über gewisse Betriebsmittel, häufig auch ständige Betriebseinrichtungen verfügen muß, ferner wenigstens einen Theil seiner eigenen Arbeitskraft den Geschäften der Leitung zu widmen genöthigt wird, steht damit unter sonst gleichen Umständen der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden wesentlich näher als derjenige, der nur allein arbeitet (zu vgl. u. A. Ziff. 36 — Baumwart, Ziff. 44 — Näherinnen u. s. w.).

l. Personen, die als unparteiische Sachverständige zur Schlichtung oder Verhütung von Streitfällen mitzuwirken haben, können im Allgemeinen als abhängige Gehülfen der Betheiligten nicht angesehen werden (Rev.E. 253 und 550 A. N. J. u. AV. 1893 S. 102, 1897 S. 271 — Expert einer Brandversicherungsanstalt, Kreistaxator nicht versicherungspflichtig). Hierher gehören in gewissem Sinne auch die in § 36 der Gewerbeordnung bezeichneten Wäger, Messer u. s. w. (s. Ziff. 48).

m. Einheitliche Beschäftigungsverhältnisse dürfen aus rechtlichen und praktischen Gründen, soweit irgend thunlich, auch bezüglich der Versicherungspflicht nur einheitlich behandelt werden. Während bespielsweise das berufsmäßige Maulwurffangen eine selbständige Erwerbsthätigkeit ist, unterliegt ein landwirthschaftlicher Tagelöhner, der den Fang nur gelegentlich und im Anschluß an seine Lohnarbeit betreibt, auch insoweit der Versicherungspflicht (Rev.E. 89 und 247 A. N. J. u. AV. 1892 S. 3, 1893 S. 93); während die gewerbsmäßige Gräberpflege der Versicherungspflicht nicht unterfällt (Rev.E. 88 A. N. J. u. AV. 1892 S. 2), ist es nicht angängig, bei einem Todtengräber, der im Anschluß an seine Hauptbeschäftigung die Pflege von Gräbern für Private übernimmt, diesen Theil seiner Thätigkeit als nicht versicherungspflichtig auszuscheiden (Rev.E. 280 A. N. J. u. AV. 1893 S. 132). Umgekehrt ist ein Vieh- und Getreidemakler durchweg als Gewerbetreibender anzusehen, wenn er auch für seine Auftraggeber gewöhnliche Dienstleistungen, wie den Abtrieb des Viehs, die Leitung der Versendung, das Ausbessern von Säcken mit übernimmt (Rev.E. 295 a. a. O. 1893 S. 149).

Derselbe Gesichtspunkt führt aber in weitergehender Anwendung auch dazu, daß u. U. andere Beschäftigungsverhältnisse derselben Person herangezogen werden. Wenn auch die grundsätzliche Verknüpfung der Versicherungspflicht mit den einzelnen Arbeitsverhältnissen als solchen unvermeidlich zur Folge hat, daß dieselbe Person je nach dem Wechsel ihrer Thätigkeit bald der Zwangsversicherung untersteht, bald nicht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß zahlreiche Thätigkeiten, die ebensowohl in der Form der Lohnarbeit wie in der eines Unternehmens ausgeübt werden können, ein verschiedenes Wesen annehmen, je nachdem ob ein berufsmäßiger Lohnarbeiter oder ein sonst gewerblich Selbständiger in Betracht kommt. Dieser Erwägung gemäß hat die Praxis vielfach in sonst zweifelhaften Fällen Gewicht darauf gelegt, welche Lebens- und wirthschaftliche Stellung der Arbeitende im Uebrigen einnahm (zu vgl. die Rev.E. 235, 269, 296, A. N. J. u. AV. 1893 S. 81, 116, 150 — selbständige Landwirthe meist auch als Handwerker, Baumwarte, Aufsichtsmänner nicht versicherungspflichtig; andererseits Rev.-E. 248 a. a. O. 1893

S. 94 — Tagelöhner als Straßenbauakkordant, 369 a. a. O. 1894 S. 143 — Roder, sonst landwirthschaftlicher Tagelöhner, 457 a. a. O. 1895 S. 249 — Uebernehmer von Kulturarbeiten, sonst Tagelöhner, 532 A. N. 1896 S. 428 — Tabakpflanzerin, im Winter Fabrikarbeiterin, 564 A. N. 1897 S. 289 — Forstarbeiter als Wildhauer, sämmtlich versichert).

35. Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft. Als Gegensatz zu der dem Lohnarbeitsverhältniß eigenthümlichen Unterordnung kommt nicht nur der Fall in Betracht, daß mehrere Personen als gleichberechtigt einander gegenüber stehen sondern auch der Fall der gemeinsamen Betheiligung bei demselben Unternehmen. Die Grenze zwischen Lohnarbeit und Mitunternehmerschaft ist jedoch nicht selten verwischt. Im Fall der Rev.E. 149 (A. N. J. u. AV. 1892 S. 80, ähnlich Rev.E. 492 A. N. 1896 S. 252) handelte es sich um eine genossenschaftlich gestaltete städtische Musikkapelle. In rein musikalischen Angelegenheiten entschied der Direktor allein, in geschäftlichen der Direktor und drei gewählte Mitglieder als Kollegium; es wurde auf Theilung gespielt, jedoch der Direktor bei der Theilung bevorzugt; es bestand eine Generalversammlung, die u. A. die Auflösung beschließen konnte. Hiernach konnten die Mitglieder nicht als Gehülfen des Direktors sondern nur als gleichberechtigte Mitunternehmer angesehen werden, so daß die Versicherungspflicht nicht Platz griff. Aehnlich verhielt es sich mit der Kornmesser-Kompagnie der Rev.E. 299 (A. N. J. u. AV. 1893 S. 153), der Wägergenossenschaft der Rev.E. 300 (das. S. 155), dem Dienstmännerverein der Rev.E. 637 (A. N. 1898 S. 269), wo überall nur ein geschäftlicher Leiter gewisse Vorrechte zum Vortheil einer ordnungsmäßigen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ausübte, jedoch nicht der Arbeitgeber sondern nur der Erste unter Gleichen war.

In einer anderen Richtung können Zweifel entstehen, wenn Jemand, der bei einem Gesammtunternehmen betheiligt ist, für eben dies Unternehmen Arbeiten verrichtet, so daß eine theilweise Personeneinheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuliegen scheint. Rechtlich steht in solchen Fällen der Feststellung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nichts entgegen, weil eben nicht das einzelne

Mitglied sondern die Gesammtheit als solche, zusammengefaßt als besonderes Rechtssubjekt, Träger der Arbeitgeberschaft ist (Rev.E. 572 A. N. 1897 S. 318 — Gewerke als Häuer für seine Gewerkschaft, Rev.E. 193 A. N. J. u. AV. 1892 S. 139 — Direktionsmitglied einer Privatsparkasse Betriebsbeamter, obwohl zugleich Garant, zu vgl. auch Rek.E. 1555 A. N. 1896 S. 464, wo jedoch nach Lage der Umstände die Umwandlung eines privaten Unternehmens in eine Aktiengesellschaft als eine an dem thatsächlichen Sachverhalt nichts ändernde, daher versicherungsrechtlich gleichgültige Form erachtet würde, ferner in Betreff der Möglichkeit, daß ein Mitrheder auf einem seiner Rhederei gehörigen Schiff als Person der Schiffsbesatzung — Schiffer — fährt, Rek.E. 1512 A. N. 1896 S. 286). Insbesondere wird die rechtliche Möglichkeit eines solchen Beschäftigungsverhältnisses auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschäftigte zugleich Vorstandsmitglied ist, wie z. B. der Kassirer einer eingetragenen Genossenschaft, der Mitglied des Vorstandes ist. Er ist dann zwar nicht als gesetzlicher Vertreter und Mitleiter versicherungspflichtig, kann dies aber als ausführender Betriebsbeamter oder Angestellter sein (Rev.E. 772 A. N. 1899 S. 649).

Unbedenklich ist endlich, daß Jemand dadurch noch nicht zum Mitunternehmer wird, daß er an dem Ertrage seiner Thätigkeit mitbetheiligt ist (zu vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes und Ziff. 13, 14).

Uebersicht, betreffend die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbsthätigkeit.

36. A. Landwirthschaft im Allgemeinen (alphabetische Ordnung).

Ackerbestellung mit eigenem Gespann. Personen, die für wechselnde Auftraggeber mit eigenem Gespann landwirthschaftliche Arbeiten verrichten, sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, ebenso wie Fuhrunternehmer (Ziff. 49), insbesondere, wenn sie sonst selbständige Landwirthe sind oder auch Fuhren anderer Art ausführen.

Administrator s. Verwalter.

Aufsichtsmänner. Ein Aufsichtsmann in Schleswig-Holstein, der seit einer Reihe von Jahren für denselben Hof

thätig war, und dessen Aufgabe darin bestand, als Weide benutzte Marschländereien in gutem Zustande zu erhalten, das aufgetriebene Vieh zu beaufsichtigen, Gräben und Hecken zu bessern, Maulwurfshügel einzuebnen, Disteln zu mähen, Dünger zu breiten, Tränkstellen zu versehen u. s. w., ist für versicherungspflichtig erachtet worden, Rev.E. 296 A. N. J. u. AV. 1893 S. 150. Dabei ist jedoch offen gelassen, daß andere derartige Aufsichtsmänner, insbesondere wenn sie selbst sonst nicht dem Arbeiterstande angehören, sondern ansässig sind, die niederen Arbeiten nicht selbst versehen, für eine größere Anzahl von Auftraggebern nur die Oberaufsicht führen, als selbständige Unternehmer gelten müßten.

Baumwart. Ein Baumwart (in Württemberg), der für mehrere ländliche Besitzer die jährlich wiederkehrenden Arbeiten in ihren Obstgärten ausführt, also nur in fremden Betrieben als Hülfsarbeiter thätig ist, der keine eigene Wirthschaft besitzt, keine Rohstoffe u. s. w. liefert, keine Gehülfen hält, und sonst landwirthschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtet, ist versicherungspflichtig, Rev.E. 269 A. N. J. u. AV. 1893 S. 116.

Bauweingärtner (Winzer). Ein Bauweingärtner in Württemberg, dessen Beschäftigung in fremden Weingärten in entsprechender Weise wie die des ebenerwähnten Baumwarts stattfand, ist ebenso beurtheilt worden in der Rev.E. 203 A. N. J. u. AV. 1893 S. 3. S. auch Winzer.

Gärtner s. Ziff. 37.

Cichorienbrenner, die, theils in eigener Wohnung, theils bei den Auftraggebern im Umherziehen mit eigenem Ofen arbeitend, aus dem Brennen von Cichorien ein Gewerbe machen, sind im Allgemeinen selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Hamsterfänger wie Maulwurffänger.

Heuerlinge. Das Heuerlingsverhältniß, wie es sich namentlich in gewissen Bezirken der preußischen Provinz Hannover, aber auch in Gegenden Westfalens und Oldenburgs entwickelt hat, besteht im Allgemeinen darin, daß der eine Theil, Heuermann, Heuerling, von dem andern Theil, Kolon oder Heuerherrn, durch längeren, regelmäßig vom Vater auf den Sohn übergehenden Vertrag Grundstücke mit Wohnhaus

und Zubehör zur Nutzung (häufig mit Anspruch auf Leistung von Spanndiensten durch den Heuerherrn) erhält, mit der Verpflichtung, jährlich eine mäßige Pachtsumme baar zu entrichten und ferner in gewissem Umfange für den Betrieb des Kolonen landwirthschaftliche Arbeiten zu einem meist unter dem üblichen Satze bleibenden Tagelohn zu leisten, wobei dann eine Verrechnung der gegenseitigen Geldverpflichtungen stattfindet. Die Heuerlinge sind hinsichtlich der dem Kolon zu leistenden Lohnarbeit an sich versicherungspflichtig (Rev.E. 364 A. N. J. u. AV. 1894 S. 137). Die Vergütung für ihre Arbeiten ist außer in dem Tagelohn auch u. A. darin zu finden, daß der Pachtzins ausnahmsweise niedrig bemessen ist, und die Leistung von Spanndiensten seitens des Kolonen zu besonders günstigen Bedingungen erfolgt. Die Versicherungspflicht greift aber nur für die dem Kolon in dessen Landwirthschaft geleisteten Dienste Platz, nicht für die Bearbeitung des überlassenen Grundstücks (Rev.E. 364). Die Versicherungspflicht besteht auch nicht ständig wie bei dem Gesinde, sondern nur für die Wochen, in denen thatsächlich gearbeitet wird, so daß nicht selten nur vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen.

Hirten s. Ziff. 39.

Küfer. In der Rev.E. 626 A. N. 1898 S. 180 handelte es sich um einen kleinen sogenannten Küfer, der in einer weinbautreibenden Gegend bei einer großen Anzahl von ländlichen Besitzern im Tagelohn die Behandlung des von ihnen gewonnenen Weines (hauptsächlich Umfüllen) besorgte, Gefäße dazu herrichtete und ausbesserte, auch kleinere — meist bei den Arbeitgebern — anfertigte, eine eigene Werkstatt, Gehülfen oder Lehrlinge nicht besaß, zudem vielfach für dieselben Arbeitgeber landwirthschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtete. Er ist für versicherungspflichtig erachtet worden, namentlich unter Hinweis darauf, daß er innerhalb fremder Betriebe unter Leitung des Betriebsherrn einzelne dem Erzeugungshergange angehörige Verrichtungen übernehme und daher in persönlicher Abhängigkeit thätig sei. S. auch Ziff. 42.

Kulturarbeiter. Bei einem Wiesenarbeiter, der

ohne eine Vorbildung als Feldmesser zu besitzen, Kulturarbeiten geringeren Umfanges einschließlich Beschaffung der nöthigen Hülfskräfte im Akkord übernahm, in gleicher Weise wie die übrigen Arbeiter mit Hand anlegte, einen Unternehmergewinn nicht erzielte, Materialien nicht lieferte und im Uebrigen landwirthschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtete, ist in der Rev.E. 457 A. N. J. u. AV. 1895 S. 249 die Versicherungspflicht bejaht worden.

Maulwurffänger. Ein berufsmäßiger Maulwurffänger, der gegen eine Pauschsumme für eine Anzahl von Gemeinden die Vertilgung der Maulwürfe übernommen hat, ist vermöge seiner unabhängigen Stellung bei der Arbeitsausführung selbständiger Gewerbetreibender, Rev.E. 89, A. N. J. u. AV. 1892 S. 3. Anders ist die Fangthätigkeit zu beurtheilen, wenn sie von einem berufsmäßigen landwirthschaftlichen Tagelöhner nur gelegentlich der gewöhnlichen Arbeit betrieben wird, Rev.E. 247 A. N. J. u. AV. 1893 S 93.

Roder. Personen, die das Roden eines Landstückes für den Besitzer übernehmen, stehen nach der Natur der Leistung bei der Ausführung der Arbeit häufig so unabhängig da, daß die Feststellung einer unselbständigen Beschäftigung nicht mehr angängig ist. Die Rev.E. 369 A. N. J. u. AV. 1894 S. 142 behandelt zwei verschiedenartig beurtheilte Fälle. In dem ersten wurde die Versicherungspflicht bejaht, weil der Roder, der im Uebrigen dem Stande der ländlichen Tagelöhner angehörte, keine weitere Unabhängigkeit als jeder Akkordarbeiter genoß, lediglich das Holz und einen nach der Fläche berechneten Akkordlohn bezog, also keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, und das freigelegte Grundstück selbst alsbald wieder dem Eigenthümer überlassen mußte. In dem zweiten Fall war dem Kläger das zu rodende Land zugleich zur Nutzung auf Lebenszeit überwiesen, auch sonst, abgesehen von einer Vorschrift, wie tief gerodet werden solle, keine irgend wesentliche Einschränkung, insbesondere nicht hinsichtlich der Zeit der Arbeitsausführung, gesetzt worden. Hier war die Versicherungspflicht zu verneinen.

Tabakpflanzerin. Eine berufsmäßige Lohnarbeiterin (im Winter Fabrikarbeiterin), die von einem eine ganze Reihe von Pflanzern beschäftigenden Besitzer in

Schwedt a. O. im Frühjahr ein bestimmtes Landstück mit der Maßgabe überwiesen erhält, daß sie darauf Tabakpflanzen für den Auftraggeber zu ziehen hat, die dieser dann nach der Aberntung in Empfang nimmt, in seinen Speichern verkaufsfertig macht und ohne jede Mitbestimmung der Pflanzer, aber unter Abgabe des halben Erlöses an sie nach seinem Ermessen verwerthet, ist versicherungspflichtig, Rev.E. 532 A. N. 1896 S. 428.

Verwalter. Ein Gutsverwalter in Privatdiensten ist in der Rev.E. 326 A. N. J. u. AV. 1894 S. 37 als Betriebsbeamter angesehen worden. Verwalter in diesem Sinne ist aber selbstverständlich nicht, wer ein Grundstück nur gegen Zahlung der Zinsen und Abgaben auf eigene Rechnung bewirthschaftet. Ein gerichtlicher Grundstücksverwalter ist vermöge seines amtlichen Auftrages derartig unabhängig von Anordnungen der Betheiligten, daß er nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gerechnet werden kann, Rev.E. 550 A. N. 1896 S. 271.

Wiesenarbeiter s. Kulturarbeiter.

Winzer. Einem Winzer war von der außerhalb wohnenden Besitzerin die Bewirthschaftung mehrerer Weinberge gegen freie Wohnung, Nutzung einiger Landstücke und Baarlohn übertragen. Obwohl eine eingehende Ueberwachung seitens der abwesenden Eigenthümerin nicht ausgeübt werden konnte, wurde unter Hinweis darauf, daß dies nicht im Wesen des Verhältnisses sondern in mehr zufälligen Umständen seinen Grund hatte, sowie auf die Beurtheilung der Stellung eines Gutsverwalters — zu vgl. Rev.E. 326 A. N. J. u. AV. 1894 S. 37 — die Versicherungspflicht anerkannt (Rev.E. 125 A. N. J. u. AV. 1892 S. 36). Als versicherungspflichtig ist auch angesehen ein sogenannter „Winzermeister", der für eine größere Anzahl von Weinbergbesitzern die Instandhaltung ihrer Gärten gegen festen Tagelohn übernahm, die erforderlichen Arbeitskräfte beschaffte, deren Lohn in Rechnung stellte und nicht der Arbeitgeber der herangezogenen Arbeiter sondern lediglich Mittelsperson und Vorarbeiter war (Rev.E. 203 A. N. J. u. AV. 1893 S. 3 a. E.).

37. Gärtnerei. Daß die Gärtnerei, sofern sie von einer gewerblich selbständigen Person, zumal mit Hülfskräften,

unter Uebernahme eines Risikos für das Gedeihen der Pflanzen und insbesondere unter Lieferung der Erzeugnisse eines besonderen Betriebes auf eigenem oder erpachtetem Boden, ausgeübt wird, ein dem Versicherungszwange nicht unterliegendes Unternehmen bildet, ist auch insoweit unbedenklich, als dazu eine Thätigkeit in fremdem Betriebe oder fremdem Wirthschaftskreise, z. B. bei der Instandhaltung von Gärten, gehört (zu vgl. die Gründe der Rev.E. 203 A. N. J. u. AV. 1893 S. 3, sowie Rek.E. 1767 A. N. 1899 S. 583). Dagegen war der bereits in Z. 30 erwähnte Gärtner eines Rittergutes (Rev.E. 720 A. N. 1899 S. 437), obwohl er gewisse Nutzungen des Schloßgartens zog und dafür eine pachtähnliche Abgabe zahlte, lediglich Arbeiter oder Gehülfe in einem fremden Großbetriebe, wirthschaftlich und persönlich von dem Gutsherrn abhängig und deshalb versicherungspflichtig.

Dem eigentlichen Gärtnerberufe sehr nahe steht die Thätigkeit der in der Rev.E. 88 A. N. J. u. AV. 1892 S. 2 (s. a. Rev.E. 280 a. a. O. 1893 S. 132) behandelten, für nicht versicherungspflichtig erachteten Grabpflegerin. Sie übernahm gegen einen festen Betrag für eine größere Anzahl von Auftraggebern die gärtnerische Pflege (Begießen, Unkrautroden, Versetzen von Pflanzen, Schutz gegen Frost u. dgl.) von Gräbern. Wenn sie auch nichts lieferte, keinen Gehülfen hatte und eine im Allgemeinen einfachere Arbeit verrichtete, so war sie doch bei ihrer Thätigkeit selbst einer Beaufsichtigung und Anweisung seitens der Auftraggeber entzogen, die Eintheilung ihrer Zeit, die Reihenfolge der Besorgungen u. s. w. ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Das Sammeln von Feldblumen und dgl. (z. B. Rosenwildlinge für Gärtner) zum Verkauf ist keine Lohnarbeit.

38. Forstwirthschaft. Bei gewissen forstwirthschaftlichen Aberntungsthätigkeiten tritt die Einwirkung des Betriebsleiters so wenig durch Aufsicht und dgl. äußerlich in die Erscheinung, daß Zweifel entstehen können, ob nicht eine selbständige Erwerbsthätigkeit vorliegt. Die Rechtsprechung hat jedoch im Allgemeinen die Versicherungspflicht dann anerkannt, wenn Arbeiten der bezeichneten Art unmittelbar aus Rücksichten der Waldwirthschaft veranlaßt, also innerhalb des Forstbetriebes vorgenommen wurden, und sich demgemäß eine

wenn auch geringe Gebundenheit des Arbeitenden nachweisen ließ, zu vgl. die Rev.E. 563 A. N. 1897 S. 289 (Kiefernzapfensammler mit Erlaubnißschein, aber der Verpflichtung zur Ablieferung des Gesammelten gegen Lohn — s. auch Rek.E. 853 A. N. 1890 S. 492, andererseits Rek.E. 1699 A. N. 1898 S. 244, wo das Zapfensammeln zum Zwecke eignen Erwerbes und Handels als selbständige Beschäftigung angesehen worden ist) und 564 A. N. 1897 S. 289 (Wildheuer, d. h. berufsmäßige Forstarbeiter, die während einer bestimmten Zeit von der Forstverwaltung zur Einerntung des im Walde wild wachsenden Grases verwendet und mit einem Antheil an dem gewonnenen Heu gelöhnt werden).

Die mit eigenem Gespann betriebene Holzabfuhr ist, auch wenn sie überwiegend nur für einen oder wenige Auftraggeber vorgenommen wird, im Allgemeinen als nicht versicherungspflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen (Rev.E. 333 A. N. J. u. AV. 1894 S. 82). Ueber den anders zu beurtheilenden eigenartigen Fall der Rev.E. 161 vgl. oben Ziff. 30.

39. Thierzucht. Die Beschäftigung eines Hirten ist ihrer Natur nach eine untergeordnete und abhängige, daher allgemein versicherungspflichtig. Wo die Gemeinde als solche das Hütewesen als gemeinsame Angelegenheit in eigene Verwaltung nimmt, kommt ein versicherungspflichtiges Dienstverhältniß zwischen der Gemeinde und dem Hirten in Betracht, Rev.E. 117 A. N. J. u. AV. 1892 S. 29. Hier hatte die Gemeinde den gemeinsamen Weideplatz angekauft, den Hirten angestellt, seinen Dienst geordnet und überwacht, die von den Gemeindemitgliedern unmittelbar an den Hirten zu gewährende Vergütung festgesetzt.

Ein landwirthschaftlicher Tagelöhner und Bienenpfleger ist auch hinsichtlich der letzteren Thätigkeit, die im Betriebe der Auftraggeber und unter ihrer Aufsicht verrichtet wird, versicherungspflichtig, Rev.E. 270 A. N. J. u. AV. 1893 S. 117. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf das Anfertigen von Geräthen für die Bienenpflege in der eigenen Behausung, da diese Beschäftigung von dem sonstigen Arbeitsverhältniß nicht losgelöst werden kann.

Der Grenze zum Gebiete der gewerblichen Thätigkeit im engeren Sinne nahe stehen die Hausschlächter, Wollkämmer

und Wollspinner auf dem Lande. Die Versicherungspflicht derartiger Personen ist im Allgemeinen dann zu bejahen, wenn sie verhältnißmäßig einfache Verrichtungen besorgen, die zur Verarbeitung landwirthschaftlicher Erzeugnisse gehören und sich noch auf der landwirthschaftlichen Betriebsstätte vollziehen, und wenn sie für die Zeit ihrer Thätigkeit in die Hausgemeinschaft des Auftraggebers eintreten, zudem sonst Lohnarbeiten leisten, Rev.E. 364 A. N. J. u. AV. 1894 S. 37 Fall 2 (Hausschlächter und Tagelöhner), Rev.E. 476 das. 1895 S. 285 (Wollkämmer und Hausschlächter). Dagegen ist z. B. ein berufsmäßiger Schlächter, der einen Laden hält, auch insoweit nicht versicherungspflichtig, als er bei Landwirthen u. s. w. schlachtet.

Als selbständige Gewerbetreibende sind angesehen worden die Viehkastrirer, weil sie bei ihrer Thätigkeit, die von ihnen mit freier Wahl bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts ausgeübt wird und gewisse besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, den Anordnungen und der Aufsicht der Auftraggeber nicht unterstehen, Rev.E. 271 A. N. J. u. AV. 1893 S. 118, ferner Personen, die aus der Behandlung erkrankten oder trächtigen Viehs ein Gewerbe machen (jedoch sind Ausnahmen, aus ähnlichen Rücksichten wie bei den Maulwurffängern (Ziff. 36), nicht ausgeschlossen, (zu vgl. Rek.E. 1769 A. N. 1899 S. 585). Dieselbe Beurtheilung wurde einem Viehwäscher zu Theil, der gegen Entgelt für beliebige Auftraggeber Vieh mit scharfen Mitteln behandelte, deren Anwendung Erfahrung und sachverständige Kenntniß voraussetzte, zum großen Theil auch (Arsenik) von der Behörde verbindlich geregelt war, Rev.E. 640 A. N. 1898 S. 672.

40. Fischerei. Ein mecklenburgischer Fischermaat, der weder an der Fischereiberechtigung, noch an dem Fahrzeug oder an dem Geräth einen Antheil hat, jedoch nach altem Herkommen ein Drittel des aus dem jeweiligen Fang erzielten Erlöses erhält, ist nach der Rev.E. 221 A. N. J. u. AV. 1893 S. 66 mit Rücksicht auf das im Uebrigen nachweisbare Verhältniß persönlicher Unterordnung versicherungspflichtiger Lohnarbeiter des Fischers; ebenso ist beurtheilt die Stellung eines Part- (Antheils-) Fischers in Ostpreußen.

41. B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie,

Bauwesen. Auf diesem Gebiete erwachsen Zweifel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen abhängiger und selbständiger Thätigkeit theils darüber, ob eigenes Unternehmen oder Arbeit in dem gewerblichen Betriebe eines Anderen vorliegt, theils darüber, wieweit Jemand, der nicht Gewerbegehülfe und dgl. ist, Lohnarbeiter seiner einzelnen Auftraggeber wird. In ersterer Beziehung sind zu erwähnen:

Rev.E. 370 A. N. J. u. AV. 1894 S. 144: Ein ehemaliger Feldhüter hatte von der Gemeinde das Brechen und Verkaufen der Steine aus einem ihr gehörigen Steinbruch gegen einen nach dem Gewicht der abgefahrenen Steine bemessenen Akkordlohn übernommen. Die Versicherungspflicht wurde anerkannt.

Rev.E. 272 A. N. J. u. AV. 1893 S. 118: Ein Steinklopfer arbeitete für verschiedene Personen im Akkord, wobei er einer Aufsicht nur in geringem Maße ausgesetzt, an bestimmte Arbeitszeiten nicht gebunden war. Er führte jedoch keine Lieferungen aus, konnte keinen Unternehmergewinn erzielen und befand sich auch sonst nicht in einer die Lohnarbeiterschaft überragenden Stellung, war daher versicherungspflichtig.

Rev.E. 371 A. N. J. u. AV. 1894 S. 145: Ebenso wurde die Versicherungspflicht anerkannt bei einem Schlackenschläger, früheren Hüttenarbeiter derselben Hütte, der das Zerkleinern und den Absatz der nicht für den Betrieb verwendeten Schlacke gegen einen nach der verausgabten Menge sich bestimmenden Lohn besorgte. Aehnlich lag der Fall einer Kokesucherin; sie wurde in einem großen Fabrikbetriebe damit beschäftigt, daß sie aus der ausgefahrenen Asche noch brauchbare Kokestückchen auszulesen und zwecks abermaliger Verfeuerung zu sammeln hatte, wofür sie nach der Menge des Gesammelten bezahlt wurde. Im Falle großen Bedarfs wurden auch Lehrlinge der Fabrik zu derselben Arbeit verwendet. Die Versicherungspflicht ist anerkannt worden.

Rev.E. 244 A. N. J. u. AV. 1893 S. 91: Ein Schmiedegeselle, der bei gutem Geschäftsgang zu seinem festen Lohn eine entsprechende wechselnde Zulage erhält, ist gleichwohl nur Gewerbegehülfe, nicht Mitunternehmer.

Rev.E. 610 und 681 A. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562:

Andreher, d. h. Personen, die das Verbinden der Fäden einer neuen Kette mit den noch auf dem Webstuhl befindlichen Restfäden der aufgebrauchten Kette für wechselnde Arbeitgeber (Hausweber) in deren Betriebsstätten ausführen, sind selbständige Gewerbetreibende (wie Handwerker).

Ueber einen Ziegler im Akkord (Rev.E. 124) vgl. Ziff. 32.

Kommissionswerkmeister oder Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, die in eigenen Betriebsräumen für Rechnung eines größeren Unternehmens Cigarren fertigen lassen, sind nach den Ausführungen des Rundschreibens vom 5. Juli 1899 (A. N. 1899 S. 633) regelmäßig nicht Beamte in einem fremden Betrieb, sondern selbständige Gewerbetreibende oder doch Hausgewerbetreibende.

42. Handwerker im Verhältniß zu ihren Kunden. Kleinmeister im Handwerk. Zu denjenigen gewerblich thätigen Personen, bei denen nicht ein Arbeitsverhältniß zu einem gewerblichen Unternehmer als Grundlage der Versicherungspflicht in Betracht kommt, sondern nur die Beziehungen zu ihren einzelnen privaten Auftraggebern, gehören die Kleinmeister im Handwerk und verwandten Gewerbezweigen. Die versicherungsrechtlich zweifelhaften Fälle ergeben sich hier bei den mannigfachen Uebergangsstufen, die das gewerbliche Leben zwischen dem in eigener Werkstatt thätigen und unbedenklich nicht versicherungspflichtigen Meister und dem Ausbesserungen einfachster Art bei dem Auftraggeber gegen Tagelohn ausführenden Handarbeiter zeigt. Die Entscheidung kann häufig nur für den einzelnen Fall nach seinen besonderen Umständen getroffen werden. Die Praxis in Revisionssachen hat in erster Linie darauf Gewicht gelegt, ob die Thätigkeit des Handwerkers, was zunächst von der Bedeutsamkeit der Aufgaben abhängt, ein solches Maß von besonderer Sachkenntniß und berufsmäßiger Schulung erfordert, daß er dem Auftraggeber nur für einen bestimmten Erfolg verantwortlich sein kann, bei der Arbeit selbst aber nur nach eigenem sachverständigen Ermessen zu verfahren hat. Die maßgebenden Grundsätze, die auch für alle anderen Facharbeiter derselben Klasse (z. B. Binder, Böttcher, Drechsler, Glaser, Kähnbauer, Kesselflicker, Klempner, Korbflechter, Küfer, Mühlärzte — Rev.E. 774 A. N. 1899 S. 652 —, Riemer,

Sattler, Schuhmacher, Stellmacher, Tapezierer, Uhrmacher, Wagner u. s. w.) entsprechend Anwendung finden, sind in den folgenden Rev.E. aufgestellt worden:

Pumpenmacher (Brunnenbauer). Bei einem Pumpenmacher, der im Besitze eines Gewerbepatents an seinem Wohnort und in benachbarten Gemeinden ohne Gehülfen hauptsächlich Ausbesserungen vornahm, meist Tagelohn empfing und die Materialien nicht lieferte, ist gleichwohl unter Hinweis auf die technischen Kenntnisse und die handwerksmäßige Fertigkeit, die seine Arbeiten voraussetzten, die Versicherungspflicht verneint worden, Rev.E. 96 A. N. J. u. AV. 1892 S. 12.

Schmied. Schmiedearbeit muß naturgemäß im Allgemeinen in der Werkstatt verrichtet werden und kennzeichnet sich schon damit als selbständige Handwerksthätigkeit. Zweifel sind jedoch darüber möglich, ob Gemeindeschmiede etwa in einem Arbeitsverhältniß zur politischen Gemeinde oder der Gemeinschaft der Besitzer stehen. Dies wird in den Rev.E. 192 und 386 A. N. J. u. AV. 1892 S. 138, 1894 S. 157 im Allgemeinen verneint. In dem ersteren Falle war der Schmied vermöge einer auf seinem Grundstück haftenden Last den ländlichen Besitzern gegen ein festes Entgelt zur Leistung aller in sein Fach schlagenden Ausbesserungen verpflichtet. Er war aber auch befugt, für beliebige Auftraggeber zu arbeiten, und bei der Arbeitsausführung selbst unabhängig. In dem zweiten Falle hatte der Schmied die Gemeindeschmiede gepachtet und vertragsmäßig eine ähnliche Verpflichtung übernommen, wie sie in dem ersten Fall bestand. Dagegen ist ein Gutsschmied abhängiger Gehülfe (Rev.E. 529 A. N. 1896 S. 397).

Schneider. Sie sind auch, wenn sie nicht ganz oder überwiegend in eigener Betriebsstätte arbeiten, sondern als sogenannte Hausschneider von einem Kunden zum andern gehen (auf der Stör arbeiten), in der grundlegenden Rev.E. 236 A. N. J. u. AV. 1893 S. 81 für nicht versicherungspflichtig erklärt worden, jedoch unter Beschränkung auf männliche Gewerbetreibende dieser Art (wegen der Schneiderinnen und Näherinnen vgl. Ziff. 44). Der entscheidende Grund ist auch hier, daß die Arbeit des Schneiders, sei er

auch überwiegend nur Flickschneider, nach der herkömmlichen Auffassung nicht eine Hülfsthätigkeit in der Hauswirthschaft des Auftraggebers, sondern eine eigenartige gewerbliche Leistung darstellt, die Fachkenntnisse voraussetzt und sich einer Einwirkung der Auftraggeber im Einzelnen entzieht. Als eigentliche handwerksmäßige Leistung gilt dabei im Allgemeinen auch schon z. B. das Herstellen von Kinderkleidern aus getragenen Sachen Erwachsener. Ausnahmen sind nur vereinzelt da zugelassen worden, wo der Uebergang in die gewöhnliche Handarbeit völlig verwischt war, wie beispielsweise bei einem Flickschneider, der für dieselben Auftraggeber je nach deren Begehr durcheinander Scheiderarbeit einfachster Art und Tagelöhnerdienste in der Landwirthschaft leistet.

Tischler. Ein Tischler und Maurer, der einen großen Theil des Jahres in eigener Betriebsstätte arbeitete und während des Sommers gegen Tagelohn einfache Ausbesserungen an Geräthen und Gebäuden und zwar, wie dies vielfach durch die Natur der Arbeit von selbst geboten war, an Ort und Stelle besorgte, ist auch insoweit als selbständiger Gewerbetreibender angesehen worden, Rev.E. 235 A. N. J. u. AV. 1893 S. 81. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß ein Tischler, z. B. wenn er ohne eigene Werkstatt nur in den Häusern der Kunden mit unbedeutenden, eine eigentliche Fachbildung nicht erfordernden Ausbesserungsarbeiten beschäftigt wird und auch gewöhnliche Lohnarbeiten verrichtet, der Versicherungspflicht unterliegt.

43. Bauhandwerker und Bauarbeiter.

Auf dem Gebiete des Baugewerbes handelt es sich zum Theil, nämlich soweit über die Zugehörigkeit einer Person zu einem gewerbsmäßigen Baubetriebe zu entscheiden ist, im Wesentlichen um dieselben Fragen, welche bezüglich der Akkordanten und dgl. in Ziff. 31 erörtert worden sind. Anders hinsichtlich des Verhältnisses zu privaten Auftraggebern. Diese nehmen, sofern sie Bauarbeiten nicht unter Dazwischentritt eines gewerbsmäßigen Bauunternehmers, sondern unmittelbar auf eigene Rechnung ausführen lassen, nach hergebrachter Anschauung, die auch in dem BUVG. vom 11. Juli 1887 (§§ 1 Abs. 4, 3 Ziff. 2, 4 Ziff. 4) Ausdruck gefunden hat, in gewissem Umfange gegenüber den von ihnen

Beschäftigten dieselbe Stellung ein, wie ein Unternehmer gegenüber den Angehörigen seines Betriebes. Das Bedürfniß, auch hier die rechtliche Beurtheilung bezüglich der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung möglichst in Einklang zu halten, hat zu Verhandlungen zwischen den betheiligten Dienststellen und weiterhin zur Aufstellung gemeinsamer Unterscheidungsmerkmale zwischen selbständigen Baugewerbetreibenden und Bauarbeitern für beide Rechtsgebiete geführt. Die einschlägige Aufstellung, die durch Rundschreiben des RVA. vom 29. Juni 1895 — A. N. J. u. AV. 1895 S. 226/7 — bekannt gegeben worden ist, lautet dahin:

„Als unselbständige versicherungspflichtige Bauarbeiter im Sinne des § 1 des BUVG. und des § 1 des J. u. AVG. sind im Zweifel anzusehen:

1. Die im Bauhandwerk beschäftigten Gesellen und Gehülfen, sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche regelmäßig in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer beschäftigt werden;

2. Die in der Regel in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer, in anderen (landwirthschaftlichen u. s. w.) Betrieben oder sonstwie berufsmäßig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebenher gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr Bauarbeiten unmittelbar für die Bauherrn ausführen;

3. Die das ganze Jahr oder den größten Theil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten für nicht gewerbsmäßige Bauunternehmer (Bauherrn) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel

a) nur geringfügige, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs- (Flick-) Arbeiten ausführen und
b) ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebskapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen sein bei Verwendung größerer Betriebsgeräthe (Werkstattseinrichtungen, Gerüste u. s. w.) oder bei Lieferung von Baumaterialien oder bei regelmäßiger Gestellung anderer Arbeiter."

Die übrigen bei Bauten beschäftigten Personen sollen, vorbehaltlich von Ausnahmen, insbesondere bei Akkordanten, im Allgemeinen als selbständige Baugewerbetreibende gelten. Im Uebrigen ergiebt die allgemeinen Gesichtspunkte namentlich die Rev.E. 233 A. N. J. u. AV. 1893 S. 79.

In den beiden Fällen der Rev.E. 233 wurde die Versicherungspflicht bejaht. In dem ersten handelte es sich um einen früher als Geselle thätigen Maurer, der nicht größere Bauten, sondern nur Ausbesserungen im Hause, Weißen, Ofenreinigen und dgl. besorgte, in dem zweiten um einen Zimmermann, der überwiegend Zäune, Hofthore, Fußböden u. s. w. in Stand setzte, dafür einen den Verdienst gewöhnlicher Handarbeiter nur wenig übersteigenden Lohn empfing, bestimmte Arbeitsstunden einhielt und für dieselben Arbeitgeber auch landwirthschaftliche Dienste verrichtete. Aehnlich ist beurtheilt worden ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, der im Sommer auf dem Lande als Anstreicher (Tüncher) Arbeiten einfachster Art ausführte.

Dagegen ist ein fachmäßig vorgebildeter Zimmermann, der zwar die Materialien von den Kunden erhält und meist im Taglohn arbeitet, jedoch nicht nur einfache Ausbesserungen an Häusern, Ställen und Brücken, sondern auch ganze Brunnenleitungen, Holzbrücken, Dachstühle und andere Neubauten ausführt, ferner zu einem erheblichen Theil in eigener Werkstatt mit eigenem Geräth, Tröge, Mulden, Tische, Stühle, Särge u. s. w. anfertigt, endlich einen Sohn als Lehrling bezw. Gehülfen beschäftigt, selbständiger Handwerker.

In der Rev.E. 234 A. N. J. u. AV. 1893 S. 80 ist das von einem Käthner ausgeführte Decken von Strohdächern in ländlichen Ortschaften für versicherungspflichtig erklärt worden. Es wird erwogen, daß diese Arbeit, bei der es sich nur noch selten um völlige Neudeckungen zu handeln pflege, eine verhältnißmäßig einfache gewesen sei, besondere technische Fähigkeiten und Kenntnisse nicht erfordere und vielfach von den Besitzern und ihren Leuten allein ausgeführt werde, so daß es auch an einer Leitung und Ueberwachung der Arbeit im Einzelnen nicht fehle.

Dagegen ist die Ausübung des eigentlichen Dachdecker-

handwerks (Schiefer- und Ziegeldachdecker) regelmäßig als nicht versicherungspflichtig anerkannt worden.

Ueber eine für versicherungspflichtig erachtete kleinere Straßenbauausführung im Akkord (Rev.E. 248 A. N. J. u. AV. 1893 S. 94) vgl. Ziff. 31. In einem andern Falle hatte ein früherer land- und forstwirthschaftlicher Tagelöhner im Wege des Submissionsverfahrens die Verrichtungen als Gemeindestraßenwärter übernommen. Da er an feste Vorschriften gebunden, der Aufsicht von Gemeindebeamten unterstellt war, keinen Unternehmergewinn erzielte, sondern nur den Durchschnittswerth seiner Arbeit erhielt, auch ausschließlich persönlich thätig war, wurde Lohnarbeit angenommen. Versicherungspflichtig ist ferner laut Rev.E. 103 A. N. J. u. AV. 1892 S. 29 ein Distriktsstraßenwärter in Bayern. Aehnliche Verhältnisse kommen bei der Verdingung von Deichbauarbeiten vor. Zu vgl. ferner auf dem Gebiet der Unfallversicherung Rek.E. 1302 A. N. 1893 S. 448 (Straßenunterhaltung für einen Einheitssatz übernommen; verschiedene Beurtheilung des Verhältnisses, wenn ein Wegewärter oder ein Rittergutsbesitzer akkordirt), Rek.E. 1303 A. N. 1893 S. 449 (Kleinakkordant von Erdausschachtungsarbeiten).

44. **Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen u. s. w.** Unter dem 27. November 1890 hat der Bundesrath beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Behörden anzuweisen,

1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig behandelt werden;
2. daß die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziff. 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

Ueber Dienstmänner u. s. w. s. unten Ziff. 51. Was

die Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und Näherinnen anbetrifft, so sind die von dem Bundesrath aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen auch vom Reichs-Versicherungsamt als zutreffend anerkannt worden, zu vgl. Rev.-E. 236 A. N. J. u. AV. 1893 S. 81, Rev.E. 688 A. N. 1898 S. 628. Bei ihrer Anwendung im Einzelnen ist jedoch zu beachten, einmal, daß sie nur von weiblichen, nicht auch von männlichen Beschäftigten der in Rede stehenden Art handeln (Rev.E. 236 a. a. O., von Haus zu Haus gehende Schneider grundsätzlich nicht versicherungspflichtig, s. Ziff. 42), und zweitens, daß danach weder die in eigener Häuslichkeit oder Betriebsstätte thätigen Wäscherinnen u. s. w. unter allen Umständen nicht versicherungspflichtig, noch auch die bei den Kunden arbeitenden Frauen unter allen Umständen versicherungspflichtig sind. Es kommt vielmehr auch noch darauf an, ob gewerbliche „Selbständigkeit" vorhanden ist.

Daß selbständige Erwerbsthätigkeit vorliegt, wenn für wechselnde Kunden nur in eigener Wohnung Näh- und Flickarbeit verrichtet wird, ist unbedenklich (zu vgl. Rev.E. 78 A. N. J. u. AV. 1891 S. 183).

Das regelmäßige Beschäftigen eines Lohnarbeiters kann auch darin bestehen, daß Lehrlinge oder Lehrmädchen gehalten werden. Solche sind auch dann, wenn sie nur den freien Unterhalt (ohne Zahlung eines entsprechenden Lehrgeldes) empfangen, Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes und des Ersuchens des Bundesraths, Rev.E. 687 und 688 A. N. 1898 S. 627, 628.

Im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Näherinnen, Wäscherinnen u. s. w. gelten auch für eine Reihe anderer einfacher Verrichtungen, die keine eigentliche Fachbildung voraussetzen und keinem der herkömmlichen abgegrenzten Handwerkszweige angehören.

Den praktisch besonders wichtigen Fall des Spinnens in eigener Behausung, wie es in großem Umfange in ländlichen Gegenden während des Winters betrieben wird, behandelt Rev.E. 78 A. N. J. u. AV. 1891 S. 183. In diesem Fall kam neben der persönlichen Unabhängigkeit — keine Gebundenheit bezüglich Beginn und Ende der Arbeit, keine Beschränkung auf einen Arbeitgeber, keine Aufsicht bei der

Arbeitsausführung, Möglichkeit der Heranziehung Dritter zur Vertretung oder Mithülfe — auch noch in Betracht, daß das Spinnen in dieser Weise längere Zeit hindurch für wechselnde Auftraggeber betrieben worden war, womit die gewerbliche Selbständigkeit außer Zweifel gestellt wurde. Im Allgemeinen genügt aber auch schon das Arbeiten zu Haus allein (also auch für einzelne bestimmte Auftraggeber), um die Versicherungspflicht auszuschließen. Aehnliche Arbeiten sind z. B. Stricken, Federreißen, Flachshecheln, Flechten von Körben und Kiepen, Besenbinden und Topfbinden u. s. w. (zu vgl. aber auch für die Uebergangszeit § 191 Ziff. 3 des Gesetzes).

Als Ausnahmefälle, in denen trotz häuslicher Arbeit die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber festgestellt werden konnte, demnach Versicherungspflicht bestand, sind zu nennen der der Rev.E. 246 A. N. J. u. AV. 1893 S. 93, wo ein ständiger Gutsarbeiter im Rahmen dieses festen Verhältnisses zum Ersatz für andere Arbeit mit dem Binden von Besen beschäftigt wurde, und der der Rev.E. 577 A. N. 1897 S. 334, wo eine Deputantenfrau an Stelle der früheren Haus- und Gartenarbeit das Flicken der Säcke für das Mühlengut der Herrschaft gegen Stücklohn übertragen erhielt und diese Arbeit in dem Insthause besorgte.

45. C. Handel und Verkehr. Makler, Agenten, Handlungsgehülfen. Makler und Agenten sind selbständige Gewerbetreibende. Den Unterschied beider findet die Rev.E. 295 A. N. J. u. AV. 1893 S. 149 darin, daß die Makler beim Geschäftsabschluß unparteiisch für beide Betheiligte wirken, während die Agenten dabei nur für einen bestimmten Auftraggeber thätig sind. Die Agenten ihrerseits unterscheiden sich von den Handlungsgehülfen dadurch, daß sie zu dem Geschäftsherrn nur in einem freien Vertragsverhältnisse, nicht wie die Handlungsgehülfen in einem Dienstverhältnisse, stehen (zu vgl. §§ 59 ff., 84 ff., 93 ff. des Handelsgesetzbuchs).

In der angeführten Rev.E. 295 handelte es sich um einen Vieh- und Getreidemakler in Schleswig-Holstein. Er brachte für Landwirthe Vieheinstellungen zum Abschluß, wobei er von beiden Seiten Aufträge annahm und Vergütungen

empfing, übrigens auch den Zu- und Abtrieb bewirkte und die Ueberwachung während der Einstellung besorgte. Ferner führte er im Auftrage von Landwirthen und Gewerbetreibenden Ankäufe von Vieh und Getreide aus, indem er die Verträge für Rechnung der Auftraggeber abschloß. Für eine der betheiligten Firmen übernahm er zugleich Verladung, Zahlung, Säckeflicken und Vertheilung der Säcke. Es wurde theils Makler-, theils Agententhätigkeit angenommen, hinsichtlich letzterer Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger für eine ganze Reihe von Personen, aber stets nur auf Grund besonderen Auftrages, nicht vermöge dauernder Anstellung in Wirksamkeit trat; die Vereinbarung einer Kündigung stand dabei der Feststellung gewerblicher Selbständigkeit nicht entgegen. Als selbständiger Vermittler von Handelsgeschäften war auch anzusehen der Torfmakler der Rev.E. 97 A. N. J. u. AV. 1892 S. 12, der, in einer Seestadt angestellt, an Dienstanweisung und Gebührentarif gebunden ist und gewerbsmäßig Verkäufe von Torf zwischen den Torfschiffern und dem Publikum zu Stande bringt, sowie ein für Privatkundschaft arbeitender Zuschneider, der für ein Garderobengeschäft nach Belieben mit Stoffproben ausgeht, um Waarenbestellungen aufzusuchen, ohne daß eine bestimmte Dauer oder eine Kündigung für dieses Verhältniß vereinbart ist (Rev.E. 294 A. N. J. u. AV. 1893 S. 148).

Dagegen würde z. B. versicherungspflichtig sein ein für ein bestimmtes Geschäft thätiger Viehaufkäufer, der für andere Firmen keine Abschlüsse machen darf, die Bedingungen vorgeschrieben erhält und regelmäßig Rechnung legt.

Ueber die versicherungsrechtliche Stellung von Provisionsreisenden spricht sich die Rev.E. 293 A. N. J. u. AV. 1893 S. 147 dahin aus, daß die Art der Thätigkeit und die Form der Löhnung mittelst Provision der Annahme eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nicht entgegenstehe, daß es aber immerhin auf die Gestaltung der Vertragsbestimmungen im einzelnen ankomme, damit entschieden werden könne, ob der Reisende Agent beziehungsweise Kommissionär oder Handlungsgehülfe sei. In dem Falle der Rev.E. 293 war der Kläger stets nur bei einer Firma zu derselben Zeit thätig gewesen, ohne jemals für eigene Rech-

nung Handelsgeschäfte zu betreiben; er wurde für versicherungspflichtig erachtet und zwar auch in Betreff einer Zeit, während deren er nur ungarantirte Provision, kein festes Gehalt bezogen hatte.

In anderen Fällen ist namentlich Gewicht darauf gelegt worden, ob die Preise und sonstige Bedingungen vorgeschrieben sind, ob regelmäßige Berichterstattung und Abrechnung zu erfolgen hat. Selbständiger Gewerbebetrieb ist festgestellt bei einem Stadtreisenden, der von 7 Firmen gleichzeitig gegen Provision beschäftigt wurden und weitgehende Freiheiten bezüglich des Aufsuchens von Abnehmern und der Bestimmung des Preises genoß, Rev.E. 293 a. a. O. Fall 2.

Unteragenten von Versicherungsunternehmungen unterliegen gleichfalls einer verschiedenen Beurtheilung je nach der Gestaltung ihrer Beziehungen zu der sie beschäftigenden Gesellschaft. Im Falle der Rev.E. 291 A. N. J. u. AV. 1893 S. 145 wurde die Versicherungspflicht anerkannt und dabei Gewicht darauf gelegt, daß der Agent, der früher Malergehülfe gewesen war und nebenher Zeitungen austrug, vertragsmäßig verpflichtet war, die vereinnahmten Gelder stets gesondert vorräthig zu halten und nach Vorschrift der Hauptagentur abzuliefern, auch sich jederzeit einer Revision zu unterwerfen, daß er ferner keinerlei gleichartige Versicherungsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung besorgen, noch Versicherungsagenturen ohne Erlaubniß annehmen durfte, übrigens ohne selbst Verträge abzuschließen nur untergeordnete Geschäfte zu versehen hatte. Dagegen erklärt die Rev.E. 292 a. a. O. S. 147 einen Agenten, der für mehrere Versicherungsgesellschaften und ein Auswanderungsunternehmen thätig war, und mit Ausnahme von Konkurrenzgeschäften auch anderen beliebigen Auftraggebern sich widmen durfte, für gewerblich selbständig.

Agenturartige Verhältnisse kommen auch bei den sogenannten Faktoren vor. So ist der Faktor einer Weberei, der von dieser jeweilig eine bestimmte Anzahl von Ketten in's Haus erhielt, um sie von beliebigen Hauswebern weiter verarbeiten zu lassen, und lediglich dafür zu sorgen hatte, daß die Webstücke zu bestimmter Zeit fehlerfrei an die Fabrik zurückgelangten, wobei sein Verdienst in dem Unterschied zwischen dem ihm bewilligten und den von ihm gezahlten

Preise bestand, als ein selbständiger Vermittler und demgemäß als nicht versicherungspflichtig angesehen worden, Rev.E. 337 A. N. J. u. AV. 1894 S. 90. In dem Falle der Rev.E. 491 A. N. 1896 S. 222 wurde dagegen versicherungspflichtige Gehülfenthätigkeit angenommen, weil der Kläger als Faktor keine Gefahr trug und keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, die Löhne aus Vorschüssen zahlte, übrigens auf Geheiß des Fabrikanten jederzeit sich bei diesem einfinden mußte, um Weisungen entgegen zu nehmen und Geschäftsgänge auszuführen.

46. Waarenausträger. Backwaarenausträger und dgl. (z. B. Fleischausträger, Verkäufer von Gartenfrüchten, von Wild und Fischen mittelst Hausirens). Ob diese Personen Gewerbegehülfen oder selbst (Hausir-)Gewerbetreibende sind, ist nur nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

Ueber die Backwaarenausträger enthalten die unter Ziff. 282 A. N. J. u. AV. 1893 S. 135 veröffentlichten vier Rev.E. eine Reihe von Gesichtspunkten, welche in fast allen derartigen Fällen in Betracht kommen. Danach spricht es für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, wenn eine Gebundenheit an Weisungen des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der zu besuchenden Kunden, der Zeit und Reihenfolge der Gänge, des Preises der Waare besteht, wenn eine Ueberwachung stattfindet, die Annahme von Hülfspersonen nicht dem Belieben des Austrägers überlassen ist, wenn eine Rücknahmepflicht hinsichtlich des nicht Verkauften Platz greift, das Eigenthum der Waare dem Bäckermeister verbleibt, ihn auch die Gefahr für Verluste trifft, wenn seine Beförderungsmittel (Handwagen, Körbe, Tücher) benutzt werden, von dem Austräger gewöhnliche Lohnarbeit, insbesondere für den ihn beschäftigenden Bäckermeister verrichtet, wenn ein festes Vertragsverhältniß auf bestimmte Zeit oder mit Kündigungsvorbehalt eingegangen, die Thätigkeit für Andere untersagt wird, und dem Austräger die Stellung eines Vertreters in Behinderungsfällen obliegt (nicht nur thatsächlich aus dem eigenen Interesse des Austrägers heraus üblich ist). Selbständiger Gewerbebetrieb ist dagegen anzunehmen, wenn der Austräger frei von Aufsicht und Leitung sich seinen Kundenkreis, obwohl vielleicht in vereinbarter Be-

schränkung auf einen bestimmten Bezirk, selbst bildet, hinsichtlich der Zeit und Reihenfolge der Gänge unabhängig ist, die Preise selbst bestimmt, nicht verkaufte Waare selbst verwerthen muß, ebenso für Verluste, insbesondere durch Stundung des Preises, selbst aufkommt, also Käufer für eigene Rechnung ist, eigene Körbe, Tücher und dgl. mehr benutzt, jederzeit die Beschäftigung abbrechen darf.

Daneben ist es selbstverständlich auch von Werth, festzustellen, ob der Austräger zur Gewerbesteuer veranlagt, und ob er zur Krankenversicherung herangezogen worden ist. Unter den aufgezählten Umständen kann als hervorragend wichtig bezeichnet werden, ob eine Verpflichtung zur Zurücknahme nicht abgesetzter Waare festzustellen ist. Indessen ist auch dies Merkmal allein nicht unbedingt ausschlaggebend, überdies ist zu prüfen, ob die thatsächlich erfolgte Zurücknahme auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder nur aus geschäftlichen oder Billigkeitsrücksichten freiwillig zugestanden wird.

47. Beherbergung und Erquickung. Im Falle der Rev.E. 445 A. N. J. u. AV. 1895 S. 238 hatte der Kläger die einem Brauereibesitzer gehörige Wirthschaft nebst Einrichtung pachtweise zur eigenen Nutzung übernommen, wobei er das Bier von dem Verpächter zu beziehen verpflichtet war. Da er im Uebrigen unabhängig war, ein geschäftliches Risiko trug, andererseits die Aussicht auf Unternehmergewinn durch Verkauf von Speisen, Cigarren u. s. w. hatte, lag ein selbständiger Gewerbebetrieb auf eigne Rechnung vor. Aehnlich war die Stellung einer Kasinowirthin, Rev.E. 446 a. a. O., die auf Grund eines mit der Kasinogesellschaft geschlossenen Vertrages die Wirthschaft in den Kasinoräumen führte, dabei Speisen und Getränke lieferte und Festessen für einen Gesammtpreis besorgte. Wenn sie auch vertraglich Reinigung und Instandhaltung der Räume, Aufwartung und Botendienste zu leisten hatte, so war sie doch weder dabei unselbständig thätig noch auch nur gehalten, diese Verrichtungen persönlich auszuführen. Sie hatte jene Leistungen nur auf ihre Kosten unter eigener Verantwortung zu beschaffen, wofür sie einen festen Betrag von der Gesellschaft empfing. Selbständig ist auch eine Frau, die in ihrer Wohnung einen

Kosttisch für eine Anzahl wechselnder Theilnehmer derart hält, daß sie die Mahlzeiten bereitet, Geschirr, Feuerung und gewisse Küchenvorräthe (Gemüse und dgl.) liefert, während sonst die Eßwaaren auf Kosten der Gäste beschafft werden (Rev.E. 761 A. N. 1899 S. 626).

Darüber, daß Kellner und ähnliche Angestellte, wenn sie auch lediglich auf Trinkgelder angewiesen sind, doch Lohnarbeiter des Wirths bleiben, vgl. Ziff. 16. Dasselbe gilt auch insoweit, als sie mit Genehmigung des Geschäftsinhabers Cigarren, Photographien u. dgl. auf eigene Rechnung verkaufen, Rev.E. 71 A. N. J. u. AV. 1891 S. 176 (in den Gründen).

Dem gewerbsmäßigen Gasthausbetriebe verwandt ist die Erwerbsthätigkeit derjenigen, die gegen Entgelt Ortsarmen oder Waisenkindern Unterkunft und Verpflegung auf Grund eines mit der Armenverwaltung oder den Behörden der Waisenpflege geschlossenen Vertrages gewähren. Regelmäßig ist auch hier keine Versicherungspflicht begründet, weil die Vergütung nicht nur Arbeitslohn sondern auch Unternehmergewinn darstellt, überdies die Arbeitsthätigkeit sich in der eigenen Hauswirthschaft nach freiem Ermessen vollzieht (Rev.E. 118 A. N. J. u. AV. 1892 S. 30). Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Uebernahme der Pflege von Kindern oder Kranken gegenüber privaten Auftraggebern.

48. Hülfsgewerbe des Handels. Hierher gehören namentlich die in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Personen, welche im Allgemeinen als selbständige Unternehmer anzusehen sind, und zwar auch dann, wenn sie hauptsächlich von einer oder wenigen Firmen beschäftigt werden. Im Einzelnen sind zu nennen:

Fruchtmesser in Bayern, von der Gemeinde bestellt und vereidigt, Rev.E. 53 A. N. J. u. AV. 1891 S. 161;

Holzarker, von der Gemeinde eidlich verpflichtet, um das geschlagene Holz ordnungsmäßig und maßgebend aufzusetzen und abzumessen (Bayern);

Kornmesser, beeidet und Mitglied einer Kornmesser-Kompagnie in einer Stadt in Hannover, Rev.E. 299 A. N. J. u. AV. 1893 S. 153 (vgl. Ziff. 35);

Tallymänner (in Hamburg), die die Löschung oder

Beladung von Schiffen übernehmen bezw. beaufsichtigen und dabei über Art, Gewicht, Menge und Verpackung der Waaren Buch führen, Rev.E. 301 A. N. J. u. AV. 1893 S. 155. Ohne Belang ist dabei, ob die Tallymänner das ganze Geschäft gegen eine feste Summe besorgen oder Tagelohn (in dem entschiedenen Falle übrigens daneben eine „Provision" von den angenommenen Arbeitern) erhalten. Zu vgl. für das Gebiet der Unfallversicherung Handbuch der Unfallversicherung Anm. 2 zu § 1 des See=Unfallversicherungsgesetzes.

Taxatoren. Der Taxator eines Leihhauses gegen jährliches Gehalt, der im Uebrigen das Gewerbe als Gold=schmied betreibt, ist nicht versicherungspflichtig, Rev.E. 160 A. N. J. u. AV. 1892 S. 115; zu vgl. auch Rev.E. 550 A. N. 1896 S. 271 (Taxator von Grundstücken) und Rev.E. 253 A. N. J. u. AV. 1893 S. 102 (Taxator für Feuerversicherung) und Ziff. 341.

Wäger. In der Rev.E. 158 A. N. J. u. AV. 1892 S. 113 handelte es sich um einen angestellten und beeideten Wäger in Oldenburg, der bei dem Umsatz von Waaren als unparteiischer Sachverständiger zur Verhütung oder Schlicht=ung von Streitigkeiten mitzuwirken hatte; seine Selbständig=keit wurde anerkannt, obwohl er fast ausschließlich für ein Handlungshaus, dessen Arbeiter er gewesen, in dessen Räumen und mit dessen Geräthen und Hülfskräften thätig war, für diese Firma auch Speicherarbeiten gewöhnlicher Art in ge=ringem Umfange ausführte. Aehnlich war die Stellung eines Hülfswägers in Kiel, Rev.E. 300 A. N. J. u. AV. 1893 S. 155, anders aber war ein sogenannter Reservewäger ebendaselbst zu beurtheilen, Rev.E. 449 A. N. J. u. AV. 1895 S. 241, der nicht zu der aus dem Stadtwäger und sieben Hülfswägern bestehenden Wägergilde gehörte, daher auch an ihren Ein=nahmen keinen Antheil hatte, sondern aus der Kasse nach Vereinbarung gelohnt wurde, so oft seine Heranziehung zur Aushülfe erforderlich war. Er wurde als versicherungs=pflichtiger Gehülfe der Genossenschaft angesehen. Ebenso ist versicherungspflichtig ein in dem Wägeramt einer kaufmänni=schen Körperschaft in abhängiger Stellung beschäftigter Wäger (Rev.E. 773 A. N. 1899 S. 651).

49. Leistung von Fuhren. Bei der Beförderung

von Lasten tritt neben der persönlichen Arbeitsleistung die Vorbehaltung der Zugkraft und des Beförderungsgeräthes (Wagen u. s. w.) in den Vordergrund; die selbständige Leistung von Fuhren gegen Entgelt überschreitet daher regelmäßig den Begriff der Lohnarbeit. Insbesondere sind Lohnfuhrwerker, die für wechselnde Auftraggeber Fuhren besorgen, selbständige Gewerbetreibende (zu vgl. § 425 des Handelsgesetzbuchs, § 37 der Gewerbeordnuug, § 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885), und zwar auch, wenn sie nach Zeit, bezw. im Tagelohn bezahlt werden, Rev.E. 333 A. N. J. u. AV. 1894 S. 82 Fall 1. Dasselbe ist in dem zweiten der unter Ziff. 333 abgedruckten Urtheile angenommen bei einem Lohnfuhrmann, der zwar hauptsächlich nur für vier Unternehmer zufolge festen Vertrages Fuhren leistete, aber auch befugt war, für beliebige Andere thätig zu sein. Hier wurde betont, daß von dem Kläger nicht eigene Arbeitsleistung, sondern nur die Hergabe von Fuhrwerk und Fuhrmann verlangt wurde, der Kläger auch einen Knecht hielt, durch den er sich mehr und mehr vertreten ließ. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle gleichwohl ein Verhältniß persönlicher Abhängigkeit zwischen dem Fuhrmann und bestimmten Auftraggebern besteht und demnach versicherungspflichtige Lohnarbeit vorliegt (Rev.E. 333 Fall 3, Rek.E. 1740 A. N. 1899 S. 224). Zu vgl. auch Rev.E. 161 A. N. J. u. AV. 1892 S. 115 (Näheres Ziff. 30).

Ueber Ackerbestellung mit eigenem Gespann s. Ziff. 36, über Droschkenkutscher, die für den Betrieb eines Droschkenbesitzers arbeiten und einen bestimmten Betrag für die Benutzung des Gespanns abliefern müssen, Ziff. 30.

50. Schiffahrt. Ein Mitrheder kann trotz seiner Betheiligung an der Unternehmerschaft auf einem Schiffe seiner Rhederei in versicherungspflichtiger Weise, insbesondere als Schiffer beschäftigt werden, Rek.E. 1512 A. N. 1896 S. 286, vgl. Ziff. 35. Seelootsen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sondern sind im Allgemeinen, soweit sie nicht als Beamte unter § 5 Abs. 1 des Gesetzes fallen, als selbständige Gewerbetreibende anzusehen. Dasselbe ist unter Uebertragung der auf dem Gebiete der Unfallversicherung

angenommenen Grundsätze — Besch. 401 A. N. 1887 S. 213 — auch für Binnenlootsen (Rittmänner, Haupter) bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgesprochen worden, Rev.E. 191 A. N. J. u. AV. 1892 S. 138.

Bei einem Angestellten des Schiffseigners wird die Versicherungspflicht dadurch nicht beseitigt, daß Ersterer in Gestalt eines Antheils von der verdienten Fracht bezahlt wird, davon auch den Lohn von Mannschaften, die Abgaben und dgl. bestreiten muß, insbesondere sind auch die sogenannten Schiffspächter im Allgemeinen nicht als selbständige Gewerbetreibende anzusehen, Rev.E. 220 und 450 A. N. J. u. AV. 1893 S. 65, 1895 S. 241. Im ersteren Falle machte es nichts aus, daß der Lohn nach Maßgabe der Menge der beförderten Güter berechnet wurde, der Schiffer also am Gewinn betheiligt war, und daß er Leute zur Unterstützung selbständig annahm und lohnte, dagegen war entscheidend, daß der Kläger nur auf fremdem Fahrzeug nach den Anweisungen des Eigners thätig war; auch konnte festgestellt werden, daß der Verdienst den üblichen Tagelohn kaum überstieg, ein Unternehmergewinn bei dem im Wesentlichen unveränderlichen Betrage der Ausgaben nicht in Frage kam, der Kläger auch gewöhnliche Taglöhnerdienste neben der Schiffahrt verrichtet hatte. In dem zweiten Falle handelte es sich um einen Schiffspächter, der noch wesentlich freier dastand, Frachtverträge abschloß, die nöthigen Schiffsknechte annahm und lohnte, seine Vergütung in Form eines Gewinnantheils bezog. Gleichwohl ist auch hier unter Bezugnahme auf die Praxis in Unfallversicherungssachen — Besch. 209 A. N. 1886 S. 230 — und in Krankenversicherungssachen — Urtheil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1890, Entsch. Band XX S. 382 — der wirthschaftlichen Sachlage gemäß nicht der Pächter, sondern der Schiffseigenthümer als der Unternehmer des Betriebes angesehen worden.

51. In das Gebiet der Verkehrsgewerbe gehören ferner die Beschäftigungen der Boten, Dienstmänner, Lohndiener, Fremdenführer, Kofferträger und ähnlicher Personen.

Auf Boten beziehen sich folgende Urtheile: Rev.E. 69 A. N. J. u. AV. 1891 S. 173: Eine Botenfrau, die an zwei

Wochentagen von Haus zu Haus Aufträge einsammelt, um diese bei ihrem nächsten Gange nach der Stadt auszuführen, die also ihre Arbeitskraft allgemein dem Publikum zur Verfügung stellt, ist eine selbständige Gewerbetreibende. Rev.E. 157 A. N. J. u. AV. 1892 S. 112: Der Kläger verrichtete Botendienste für sechs verschiedene Vereine, nahm auch sonst Aufträge mancherlei Art an (Gefangenen-Transporte, Austragung von Einladungen für Künstlertruppen, Musterkoffertragen für Handlungsreisende); die Versicherungspflicht wurde ebenfalls verneint. Rev.E. 254 A. N. J. u. AV. 1893 S. 102: Ein früherer Streckenarbeiter wurde von der Bahnverwaltung ständig, wenn auch ohne Vertrag, zum Austragen von Benachrichtigungsschreiben über angekommene Güter verwendet, wofür er das Entgelt von den Empfängern zu fordern hatte; hier wurde angenommen, daß der Kläger im Betriebe der Eisenbahnverwaltung eine dieser obliegende Thätigkeit verrichte und auch ohne vertragsmäßige Verpflichtung zu fortdauernden Dienstleistungen versicherungspflichtig sei. Rev.E. 316 A. N. J. u. AV. 1893 S. 172: Der Kläger verrichtete seit Jahren für zwei bestimmte Personen regelmäßig an zwei Wochentagen im Tagelohn Botendienste; die Versicherungspflicht wurde bejaht.

Dienstmänner sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie nicht als Angestellte eines Unternehmers, sondern selbständig thätig sind. Einen Fall der Versicherungspflicht (Dienstmannsinstitut auf Rechnung eines Unternehmers) behandelt die Rev.E. 159 A. N. J. u. AV. 1892 S. 114, einen Fall der Selbständigkeit, die auch durch Einordnung in eine genossenschaftliche Vereinigung nicht beseitigt wurde, die Rev.E. 637 A. N. 1898 S. 269 (vgl. auch Ziff. 35). In dem ersteren Falle waren die Dienstmänner des Instituts an die Anweisungen des Inhabers bezüglich des Standplatzes u. s. w. gebunden; er gab die Ausrüstung her und haftete den Auftraggebern für etwaige Verluste, wie er auch den Gewinn bezog.

Selbständige Kofferträger, Lohndiener, Fremdenführer sind nicht versicherungspflichtig.

Botendienste thun auch Zeitungsausträger. Im Dienste eines bestimmten Unternehmers sind sie grundsätzlich versicherungspflichtig, vorbehaltlich § 4 Abs. 1 des Gesetzes.

52. Begräbnißwesen. Eine Gruppe in der Berufsabtheilung des Verkehrs bildet schließlich das Begräbnißwesen. Die große Verschiedenheit der für die Zwecke der Bestattung in den einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen vorhandenen Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften macht es schwer, über die versicherungsrechtliche Beurtheilung der vom Tode bis zur Beisetzung in ausführender Stellung thätigen Personen allgemeingültige Sätze aufzustellen. Am einfachsten gestaltet sich das Verhältniß dort, wo eine politische oder kirchliche Gemeinde das gesammte Beerdigungswesen einer Ortschaft oder religiösen Gemeinschaft in eigenen Betrieb übernommen hat und alle dazu gehörigen Arbeiten auf ihre Rechnung durch Angestellte besorgen läßt. So war es im Falle der Rev.E. 412 A. N. J. u. AV. 1895 S. 108, wo die Gemeinde die Leichenwagen u. s. w. stellte und das ganze Begräbnißwesen gegen bestimmte, für jede vorkommende Handlung besonders festgesetzte Gebühr durch das von ihr angenommene Personal versah. Ein Begräbnißkommissar hatte die Beerdigungen zu leiten und alle Vorbereitungen auf Veranlassung der Hinterbliebenen zu treffen, er wies die Grabstellen zu, führte die erforderlichen Listen und zog die Gebühren ein, deren Festsetzung der Nachprüfung des Magistrats unterlag. Der Begräbnißkommissar war als Gehülfe der Stadtverwaltung versicherungspflichtig. Auch im Falle der Rev.E. 279 A. N. J. u. AV. 1893 S. 131 hatte die Stadtgemeinde in Westfalen, von der die Klägerin als vereidete Leichenbitterin angenommen worden war, hinsichtlich der städtischen Friedhöfe einen gemeindlichen Betrieb für die Beerdigungsgeschäfte eingerichtet. Auch hier wurde die Klägerin als Gehülfin der Stadtverwaltung angesehen. Der Stellung dieser Leichenbitterin ganz gleichartig war diejenige einer „Leichenfrau" (früher „Leichensägerin") in einer württembergischen Stadt, welche ebenfalls die Beerdigungen gewerbsmäßig mit einem dazu angestellten Hülfspersonal und eigenem Inventar (Wagen, Bahrtüchern, Kreuzen u. s. w.) gegen ein für allemal festgesetzte Gebühren besorgte; die Rev.E. 639 A. N. 1898 S. 270 hat die Versicherungspflicht einer in diesem Betriebe in persönlicher Abhängigkeit von der Stadtverwaltung beschäftigten Leichenfrau anerkannt.

Wesentlich unter demselben Gesichtspunkte wird in der Rev.E. 280 A. N. J. u. AV. 1893 S. 132 ein von der Gemeinde bestellter, wenn auch auf Gebühren angewiesener Todtengräber für versicherungspflichtig erachtet.

Nicht als Glied eines wirthschaftlichen Betriebes, sondern als Gehülfe bei den obrigkeitlichen Aufgaben der Gemeinde war dagegen versicherungspflichtig ein Leichenschauer in Württemberg, mit dem sich der Fall 1 der Rev.E. 276 A. N. J. u. AV. 1893 S. 128 beschäftigt. Die Leichenschauer erhalten zwar auch neben festem Gehalt Gebühren vom Publikum, werden aber nicht auf Anrufen und für die Zwecke von Privaten, sondern von Amtswegen aus Gründen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei thätig, haben insbesondere für die Rettung Scheintodter, die Entdeckung von Todesfällen durch Verbrechen oder Selbstmord, die Verhütung einer Verbreitung ansteckender Krankheiten u. dgl. Sorge zu tragen. Sie sind daher als Gemeindebeamte versicherungspflichtig.

Soweit die bisher erörterten Gesichtspunkte nicht zutreffen, werden die bei Beerdigungen gegen Lohn mitwirkenden Personen, wenn sie nicht etwa im Dienste eines Beerdigungsunternehmers stehen, als selbständig erwerbsthätig anzusehen sein. Daran ändert es insbesondere nichts, daß sie behördlich bestellt und verpflichtet werden, manchmal auch leichenpolizeiliche Aufgaben haben, einer gewissen Dienstaufsicht unterliegen, auch ihre Bezüge durch Gebührentarife geregelt sind (zu vgl. Rev.E. 276 A. N. J. u. AV. 1893 S. 128 Fall 2 — Leichenfrau in Württemberg, Rev.E. 277 daselbst S. 130 — Leichenfrau in Sachsen, Rev.E. 278 daselbst S. 130 — Seelnonne in Bayern).

53. D. Häusliche Dienste. Bei Hülfspersonen, die in einem fremden Haushalt beschäftigt werden, wird sich im Allgemeinen selten ein Zweifel erheben, ob eine selbständige Erwerbsthätigkeit vorliegt.

Eine solche ist hinsichtlich der Köche und Kochfrauen verneint worden, wenn sie, wie es in der Regel der Fall ist, gegen eine tageweise oder nach dem Umfange der Arbeit festgesetzte Vergütung die Besorgung von Mahlzeiten in der Wohnung der Auftraggeber übernehmen (Rev.E. 327, 537

A. N. J. u. AV. 1894 S. 38, 1896 S. 472). Sie sind also versicherungspflichtig. Dagegen müssen nach den in der Rev.E. 327 ausgesprochenen Grundsätzen als selbständige Gewerbetreibende diejenigen Köche und Kochfrauen gelten, die nicht lediglich Arbeit leisten, sondern ein gewisses Risiko tragen und einen Unternehmergewinn erzielen, indem sie beispielsweise — ähnlich wie die Traiteure in großen Städten — für eigene Rechnung Geschirr oder Hülfspersonen stellen oder die Lieferung der Speisen oder der dazu nöthigen Waaren übernehmen (s. auch Ziff. 47).

Der Versicherungspflicht unterliegen grundsätzlich auch diejenigen Personen, die in dauerndem Dienstverhältniß zu einem oder mehreren Arbeitgebern in deren Haushalt zu gewissen Zeiten Aufwartedienste verrichten (Aufwärter, Aufwarte-, Reinmache-, Scheuerfrauen, Ausgeherinnen, Zugeherinnen, Morgenfrauen, Stundenfrauen, zu vgl. Rev.E. 36, 130, 365, A. N. J. u. AV. 1891 S. 152, 1892 S. 43, 1894 S. 138). Personen, welche solche Dienste zwar regelmäßig, aber bei unbestimmt vielen Arbeitgebern je nach Bedarf und Nachfrage verrichten, werden als gewerbliche Unternehmer in Betracht kommen können.

Ueber Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen siehe Ziff. 44, über Abreiber und dgl. Ziff. 55.

Als gewerbliche Unternehmer sind im Allgemeinen die Lohndiener und Tafeldecker zu behandeln, sowie Personen, die aus dem Zutragen von Wasser für eine nicht geschlossene Anzahl von Haushaltungen ein Gewerbe machen.

Die Kammerjäger sind nach der Rev.E. 89 A. N. J. u. AV. 1892 S. 3 (in den Gründen) selbständige Gewerbetreibende.

Ueber Wochenpflegerinnen, die in Verbindung mit der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen auch hauswirthschaftliche Geschäfte übernehmen, s. Ziff. 55.

54. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten. Auf dem Gebiete der behördlichen Verwaltung, des kirchlichen und bürgerlichen Beamtendienstes und der sogenannten freien Berufsarten treten naturgemäß Zweifel hinsichtlich der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit selten zu Tage. Die bezüglich öffentlicher Ange-

stellten etwa hier in Betracht kommenden Fälle finden bei den Berufszweigen Erwähnung, zu denen sie nach der Art der Beschäftigung gehören (Wäger, Messer u. s. w. in Ziff. 48, Leichenschauer und dgl. in Ziff. 52, Hebammen, Fleischbeschauer, Kleemeister in Ziff. 55).

Inwieweit Lehrer und Erzieher, auch wenn sie selbständig erwerbsthätig sind, gleichwohl der Versicherungspflicht unterliegen, s. unter Z. 24.

Personen, die aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Gewerbe machen (Konsulenten, Konzipienten, Prozeßagenten und dgl.) sind regelmäßig selbständig und nicht versicherungspflichtig.

55. Oeffentliche und private Gesundheitspflege.

Personen, welche sich der Gesundheitspflege und dem Krankendienst widmen, üben in der Regel eine selbständige Erwerbsthätigkeit aus.

Im Einzelnen sind hier folgende Personen hervorzuheben:

Die Fleischbeschauer (Trichinenschauer) sind, auch wenn sie von einer Behörde öffentlich angestellt und verpflichtet sind, regelmäßig als selbständige Unternehmer zu betrachten (Rev.E. 128, 607 A. N. J. u. AV. 1892 S. 37, 1897 S. 471). Durch besondere Umstände kann aber die Regel ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sie in einem aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege geschaffenen und von der Polizeibehörde geleiteten und beaufsichtigten Gemeindeschlachthause angestellt sind dergestalt, daß sie in persönlicher und dienstlicher Abhängigkeit zu der Verwaltung des Schlachthauses stehen. In solchen Fällen sind die Fleischbeschauer versicherungspflichtig (Rev.E. 241 A. N. J. u. AV. 1893 S. 88).

Die von württembergischen Gemeinden angestellten und durch Gewährung eines sogenannten Wartegeldes besoldeten Kleemeister sind nach der Rev.E. 480 A. N. 1896 S. 173 regelmäßig als Gehülfen im Dienste der gemeindlichen Gesundheitspolizei versicherungspflichtig. In dem damals zu entscheidenden Falle lagen jedoch nur vorübergehende Dienstleistungen vor.

Selbständige Gewerbetreibende sind grundsätzlich die

Abreiber, Kneter, Masseure und dgl. (Rev.E. 762, 763 A. N. 1899 S. 627, 629). Die Aufseherin eines von einer Synagogengemeinde für rituelle Bäder der weiblichen Gemeindemitglieder gehaltenen Badehauses ist jedoch für versicherungspflichtig erachtet worden, weil sie zu der Gemeinde in einer den Begriff des selbständigen Gewerbebetriebes ausschließenden, persönlichen und wirthschaftlichen Abhängigkeit stand (Rev.E. 252 A. N. J. u. AV. 1893 S. 101). Als versicherungspflichtiger Lohnarbeiter ist ferner eine Person angesehen worden, welche regelmäßig als Badediener in fester, zweifellos versicherungspflichtiger Stellung war und im Anschluß hieran theils gleichzeitig, theils später eine bestimmte Person gegen ein für allemal festgesetzte Vergütung als Abreiber bediente.

Unabhängige Berufsstellungen nehmen ferner die Personen ein, die sich wie die Hebammen, Heildiener (Heilgehülfen), Wundarzneidiener, Hühneraugenschneider, Blutegelsetzer mit der Ausübung der niederen Heilkunde befassen (Rev.E. 278, 762, 763, A. N. J. u. AV. 1893 S. 130, 1899 S. 627, 629). Die Thätigkeit der Hebammen verliert auch dann nicht das Wesen des selbständigen Unternehmens, wenn sie als sogenannte Gemeindehebammen gegen eine von der Gemeindeverwaltung zu zahlende Vergütung die Verpflichtung übernommen haben, in dem ihnen zugewiesenen Bezirk ihre Thätigkeit auszuüben und dabei auch den Unbemittelten ihre Hülfe unentgeltlich oder gegen eine hinter dem üblichen Satz zurückbleibende Gebühr angedeihen zu lassen. Uebernimmt die Hebamme im Anschluß an die Entbindung auch auf einige Wochen die Wartung der Wöchnerin und des Kindes und wird sie für ihre gesammten Mühewaltungen in einer Summe entschädigt, so muß bei dem engen Zusammenhang der Wochenpflege mit dem Hebammenberuf auch die Beschäftigung als Wartefrau als Ausübung einer selbständigen Erwerbsthätigkeit angesehen werden (Rev.E. 73, 763 A. N. J. u. AV. 1891 S. 178, 1899 S. 629). In der Rev.E. 762 ist die Versicherungspflicht eines geprüften Wundarzneidieners verneint, der auf Grund fester, mit zwei Gemeinden abgeschlossener Verträge gegen Jahresgehalt den Ortsarmen der Gemeinden Heilgehülfendienste zu leisten hatte, der ferner

als Hülfskraft der Aerzte bei Operationen und chirurgischen Hantierungen thätig war.

Endlich gehören hierher die berufsmäßigen Krankenpflegerinnen (Krankenwärter, Warte-, Wachfrauen; Wochenbettpflegerinnen). Diese Personen sind, wenn sie ihr Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben und jedwedem ihre Dienste anbieten, der Regel nach gewerbliche Unternehmer. Verrichten sie, wie häufig die Wochenbettpflegerinnen, neben der Pflege bei demselben Auftraggeber zugleich häusliche Dienste, so wird ihre Thätigkeit unter Umständen als Lohnarbeit anzusehen sein. Die bloß gelegentliche, insbesondere freiwillige Betheiligung an den Haushaltungsarbeiten kann ihrer Thätigkeit diese Eigenschaft nicht geben. Wohl aber wird Lohnarbeit anzunehmen sein, wenn die Pflegerin eine besondere Berufsvorbildung nicht besitzt, auch ihren Gewerbebetrieb nicht angemeldet hat und neben der Pflege regelmäßig unter Eintritt in den Haushalt ihrer Arbeitgeber niedere hauswirthschaftliche Verrichtungen (Waschen, Reinmachen, Kochen) oder gar landwirthschaftliche Arbeiten übernimmt. Dies wird namentlich bei Pflegerinnen der Fall sein, die hauptsächlich in einfacheren Verhältnissen thätig sind (Rev.E. 763 A. N. 1899 S. 629). Als Lohnarbeit kennzeichnet sich auch die Thätigkeit solcher Krankenpflegerinnen u. s. w., die zu einzelnen Personen oder gewerblichen Unternehmungen, Vereinen oder Krankenanstalten in einem festen Dienstverhältniß stehen (zu vgl. Besch. 39 A. N. J. u. AV. 1891 S. 153 a. E. und Rev.E. 635 A. N. 1898 S. 268).

56. Kunstausübung und Schaustellungen.

Musiker, welche sich zu gewerblichen Aufführungen vereinigen und dabei einem Leiter unterordnen, geben damit noch nicht ihre Selbständigkeit auf (Rev.E. 149 A. N. J. u. AV. 1892 S. 80 und 492, A. N. 1896 S. 252, zu vgl. Ziff. 35).

Ein Modellsteher, der von einer großen Anzahl von Künstlern beschäftigt wird, ist gewerblich selbständig, anders verhält es sich mit einem an einer Kunstschule ständig und in einem festen Dienstverhältniß verwendeten Modellsteher (Rev.E. 67 A. N. J. u. AV. 1891 S. 172).

Sogenannte „Spezialitäten“ (Artisten, Gymnastiker u. s. w.) sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende.

II. Versicherungsrecht.

57. Allgemeines. Der Versicherungspflicht steht das Versicherungsrecht gegenüber, das ist die Befugniß zur „freiwilligen Versicherung“. Hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Versicherungsberechtigten gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze Ziff. 6, 7. Eine untere Altersgrenze ist für den Beginn des Versicherungsrechts nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch eine Bevorzugung der Selbstversicherung gegenüber der Pflichtversicherung nicht wohl beabsichtigt sein kann, ist als selbstverständlich anzunehmen, daß vor der Zurücklegung des 16. Lebensjahres auch eine Selbstversicherung nicht stattfindet. Für die Weiterversicherung erledigt sich die Frage damit, daß sie sich nur an ein früheres Pflichtversicherungsverhältniß anschließen kann. Wie die Versicherungspflicht (Ziff. 8), so besteht ferner das Versicherungsrecht nur so lange, als nicht eine zum Bezuge der Invalidenrente berechtigende Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, zu vgl. § 146 des Gesetzes, wonach freiwillige Beiträge nach eingetretener — dauernder oder vorübergehender — Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden dürfen.

58. Selbstversicherung. Das Gesetz kennt eine freiwillige Versicherung in zwei verschiedenen Formen. Zunächst wird gewissen Personen während und vermöge einer von ihnen betriebenen Beschäftigung bestimmter Art gestattet, in die Versicherung freiwillig einzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherung bereits angehört haben oder nicht. In diesem Fall spricht das Gesetz von „Selbstversicherung“. Die zu Grunde liegende Beschäftigung muß im Inlande stattfinden. Der im Inlande ausgeübten Thätigkeit steht eine solche, welche im Auslande stattfindet, dann gleich, wenn sie als Ausfluß eines inländischen Betriebes zu erachten ist (zu vgl. Ziff. 2), ferner kann die auf der Grundlage inländischer Thätigkeit begonnene Selbstversicherung allgemein gemäß § 145 des Gesetzes fortgesetzt werden, wenn der Versicherte sich demnächst in das Ausland begiebt.

Zur Selbstversicherung sind im Einzelnen befugt:

a. Diejenigen Personen, welche § 1 Ziff. 2 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterstellt, ferner Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend und nicht über dreitausend Mark beträgt (zu vgl. Ziff. 20—24, 26, 27). Ausgenommen von der Selbstversicherung sind jedoch die Handlungslehrlinge.

b. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt ist. Von diesen Personen sind bisher nur die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 16. Dezember 1891 und $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. November 1895}}$ (A. R. J. u. AV. 1892 S. 7, 1894 S. 87, 1895 S. 263) der Versicherungspflicht unterstellt worden.

Diesen Hausgewerbetreibenden ist also die Befugniß zur Selbstversicherung entzogen. Im Uebrigen kommen hier alle Personen in Betracht, welche selbständig erwerbsthätig sind, nicht etwa auch Personen, die aus anderen Gründen, z. B. als ruhegehaltsberechtigte Beamte, oder nur wegen einer höheren, mehr geistigen Beschäftigung von der Versicherungspflicht frei sind. Wegen des Begriffs des Hausgewerbes s. Ziff. 33, wegen der näheren Bestimmung des Personenkreises, der unter die Begriffe Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer fällt, s. die Ziff. 28 bis 35. Ob Jemand im Einzelnen der einen oder der anderen dieser beiden letzteren Gruppen angehört, hat keine rechtliche Bedeutung. Im Allgemeinen sind hiernach, abgesehen von den Hausgewerbetreibenden, zur Selbstversicherung befugt Landwirthe, Pächter, Kaufleute, Krämer, Händler, Hausirer, Gast- und Schankwirthe, nicht in fremdem Dienst stehende Handwerker, nicht versicherungspflichtige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen u. s. w., Personen, die aus der Verrichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, z. B. selbständige Dienstmänner, Fremden-

führer, Boten, Lohndiener, ferner auch Hebammen, selbständige Lootsen, Krankenpflegerinnen, Inhaber von Privatschulen, Wäger, Messer u. s. w. Diese Personen können von der Selbstversicherung Gebrauch machen, wenn sie regelmäßig keinen oder einen oder höchstens zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Ihr Selbstversicherungsrecht wird sonach nicht schlechthin durch die Beschäftigung von mehr als zwei Lohnarbeitern ausgeschlossen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Beschäftigung regelmäßig erfolgt, also eine ständige ist, und wenn die Lohnarbeiter versicherungspflichtig sind. Das Selbstversicherungsrecht wird dagegen durch eine vorübergehende, gelegentliche, ausnahmsweise Beschäftigung von mehr als zwei versicherungspflichtigen Lohnarbeitern nicht beeinträchtigt. Ferner können Lohnarbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind (z. B. gegen freien Unterhalt thätige Angehörige oder Lehrlinge), in unbeschränkter Anzahl beschäftigt werden, ohne daß davon das Recht zur Selbstversicherung berührt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die nicht versicherungspflichtigen Lohnarbeiter allein oder ob sie neben versicherungspflichtigen Lohnarbeitern beschäftigt werden (also ist z. B. ein Handwerker, der zwei Gesellen und außerdem mehrere Lehrlinge, diese aber nur gegen freien Unterhalt, beschäftigt, selbstversicherungsberechtigt).

c. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalt (s. Ziff. 15) besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen (s. Ziff. 11) verrichten und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Hier besteht die Besonderheit, daß diese Personen, wenn sie sich freiwillig von ihren Arbeitgebern die Uebernahme der halben Beiträge wie im Falle der Versicherungspflicht beanspruchen dürfen (§ 145 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Eintritt in die Selbstversicherung ist nur vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahres zulässig, eine rechtzeitig begonnene Selbstversicherung kann auch später fortgesetzt oder erneuert werden.

Alle Personen, die hiernach die Selbstversicherung einmal begonnen d. h. thatsächlich Beiträge geleistet haben,

können bei dem Ausscheiden aus dem die Selbstversicherung begründenden Verhältniß die Selbstversicherung fortsetzen und gemäß § 46 des Gesetzes erneuern, also ohne daß es nunmehr einer irgend wie gearteten Beschäftigung als Unterlage bedürfte.

59. Unter „Weiterversicherung" versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung seitens solcher Personen, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältniß ausgeschieden sind. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich (zu vgl. Rev.E. 614 A. N. 1897 S. 589 Eintritt in den Staatsdienst). Wer zugleich in eine zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung übergeht, darf sich selbstverständlich auch der Selbstversicherung bedienen, was gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes für die Erfüllung der Wartezeit für die Invalidenrente von Werth sein kann.

Die Weiterversicherung unterliegt keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters (zu vgl. Rev.E. 690 A. N. 1898 S. 629), sie setzt keine Beschäftigung irgend welcher Art während der Versicherung voraus. Wie die Selbstversicherung kann die Weiterversicherung auch während des Aufenthalts im Auslande bewirkt, sie kann ferner auch dort begonnen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
Gaebel.

Sach- und Berufsverzeichniß.

Die Zahlen verweisen auf die Ziffern (Abschnitte) der Anleitung, die kleinen lateinischen Buchstaben auf deren Unterabschnitte.

A.

B.

H.

J.

K.

R.

S.

Anlage 2.

Bekanntmachung

des Bundesrats betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation; vom 16. Dezember 1891.

(RGBl. 1891 S. 395.)

Auf Grund der §§ 2, 109 und 110[1]) des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath beschlossen, was folgt:

1. Die Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit der Herstellung oder Bearbeitung von Cigarren oder anderen Tabakfabrikaten beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Hausgewerbetreibende, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden.

2. Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 22[2]) des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher die Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten.

---

[1]) jetzt: §§ 2 u. 141—143.
[2]) jetzt: § 34.

3. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungkarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des § 143[1]) des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.[2])

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4. Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung nach den hiefür geltenden allgemeinen Bestimmungen zu entwerthen.

5. Auf dem im § 112[3]) des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziff. 3 Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

6. Die Hausgewerbetreibenden sind verpflichtet, über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergiebt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten rc. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige

---

[1]) jetzt: § 176.
[2]) Dieser Absatz gilt nicht mehr.
[3]) jetzt § 148.

untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

7. Die Fabrikanten rc. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte derjenigen Beiträge zu erstatten, welche die letzteren für sich und für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen entrichtet haben.

Sind die Beiträge ohne Zustimmung des Fabrikanten in einer höheren als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse entrichtet, so bemißt sich der Erstattungsanspruch nur nach letzterer Lohnklasse. Der Anspruch erstreckt sich höchstens auf die für die beiden letzten Abrechnungsperioden entrichteten beziehungsweise fällig gewordenen Beiträge.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung hat der Hausgewerbetreibende den vollen Beitrag für seine Person, beziehungsweise den halben Beitrag für seine Hülfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§ 147 und 148[1]) des Gesetzes finden auf die Fabrikanten rc. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

8. Waren die Hausgewerbetreibenden während der Beitragsperiode für mehrere Fabrikanten rc. oder für eigene Rechnung und einen oder mehrere Fabrikanten beschäftigt, so ist die dem Arbeitgeber zur Last fallende Hälfte der Beiträge vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung auf die sämmtlichen betheiligten Fabrikanten oder zutreffendenfalls auf diese und den Hausgewerbetreibenden nach Verhältniß der für die Herstellung oder Bearbeitung der Fabrikate erforderlich gewesenen oder für erforderlich zu erachtenden Zeit zu vertheilen.

9. Die Fabrikanten rc. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und deren Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen.

Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der

---

[1]) jetzt: §§ 180 u. 181.

unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des § 112[1]) des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht giebt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Sofern letzteres geschieht, finden binnen zwei Wochen nach der Zustellung der die Verpflichtung aussprechenden Verfügung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig.

10. Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach § 122,[2]) Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge nach § 124[3]) des Gesetzes entschieden.

11. Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 4. Januar 1892 in Kraft.

---

[1]) jetzt: § 148.
[2]) jetzt: § 155.
[3]) jetzt: § 157.

Anlage 3.

Bekanntmachung

betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie; vom 14. März 1894 und 9. November 1895.

(RGBl. 1894 S. 324 bezw. 1895 S. 452.)

Auf Grund der §§ 2, 109, 110[1]) des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie beschlossen:

1. Die Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei.[2])

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

a) auf die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. —, welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind, sowie

b) auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretirung, Konfektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

---

[1]) jetzt: §§ 2 u. 141—143.

[2]) Vgl Reger XV S. 65 ff., 127 ff., 142; XVI S. 7 ff., 62, 85, 136; XVII S. 2 ff., 46 ff., 78, 170; XVIII S. 99 ff., 145; XIX S. 128 ff.

a) auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;

b) auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht;

c) auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

2. Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 22[1]) des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet.

3. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche, in welcher der Hausgewerbetreibende für eigene oder fremde Rechnung beschäftigt war, sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die nächste Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des § 143[2]) des Gesetzes.

---

[1]) jetzt: § 134.
[2]) jetzt: § 176.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.[1])

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4. Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung dadurch zu entwerthen, daß auf denselben handschriftlich oder mittelst eines Stempels der Entwerthungstag in Zahlen angegeben wird (vergl. Ziff. II Nr. 3a der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 401).

5. Auf dem im § 112[2]) des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziff. 3 Abs. 1 bis 3 und der Ziff. 4 keine Anwendung, und sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung nach Maßgabe der von der Landescentralbehörde getroffenen Anordnungen zu entwerthen.

6. Die Fabrikanten u. s. w. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt.

Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Woche zu sechs Arbeitstagen, und der Arbeitstag, sofern nicht durch die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festgesetzt wird, zu elf Arbeitsstunden gerechnet. Bruchtheile von Pfennigen werden zu Lasten des Fabrikanten auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Die Erstattung erfolgt auch dann nach dem Werth

---

[1]) jetzt bedeutungslos.
[2]) jetzt: § 148.

der für den Hausgewerbetreibenden selbst zu verwendenden Marken (§ 22 [1]) des Gesetzes), wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hülfspersonen verwendet worden sind. Eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse (§ 22 [1]) des Gesetzes) ist bei der Erstattung nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Fabrikant der Verwendung von Marken der höheren Lohnklasse ausdrücklich zugestimmt hat.

7. Bei Streitigkeiten über die bei der Erstattung (Ziff. 6) in Ansatz zu bringende Arbeitsdauer entscheidet auf Antrag eines Theiles die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Dieselbe ist befugt, einen Sachverständigen zu ernennen, welcher auf Antrag eines Theiles, auch ohne daß ein Streitfall vorliegt, den Zeitbedarf abzuschätzen hat. Die Fabrikanten u. s. w. haben bei der Abrechnung denjenigen Betrag zu erstatten, welcher auf die abgeschätzte Arbeitszeit entfällt. Wird demnächst im Streitfall eine andere durchschnittliche Arbeitsdauer festgestellt, so ist die Differenz nachträglich auszugleichen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für die Berechnung des vom Fabrikanten u. s. w. zu erstattenden Betrages weitere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-(Landes-)Versicherungsamts.

8. Die Hausgewerbetreibenden können mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten u. s. w. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesammtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten u. s. w. zu vertheilen ist.

9. Die Fabrikanten u. s. w. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen.

---

[1]) jetzt: § 34.

Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des § 112 [1]) des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht giebt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten u. s. w. die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Gegen eine Anordnung dieser Art findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der Ziff. 6 und 7 keine Anwendung. Vielmehr sind alsdann die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber entsprechend auf die Fabrikanten u. s. w. anzuwenden, und es ist die Hälfte der entrichteten Beiträge von den Versicherten zu erstatten.

10. Die Hausgewerbetreibenden sind in den Fällen der Ziff. 8 und 9 verpflichtet, über die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergiebt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten u. s. w. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

11. Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung haben die Hausgewerbetreibenden den vollen Beitrag für ihre Person, beziehungsweise den halben Beitrag für ihre Hülfspersonen selbst zu tragen.

---

[1]) jetzt: § 148.

Die Vorschriften der §§ 147 und 148 [1]) des Gesetzes finden auf die Fabrikanten u. s. w. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

Die Einrechnung des von dem Arbeitgeber den Hausgewerbetreibenden zu erstattenden Betrages in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

12. Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach § 122 [2]), Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge, unbeschadet der Bestimmung in Ziff. 7, nach § 124 [2]) des Gesetzes entschieden.

13. Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

14. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 2. Juli 1894 in Kraft.[3])

Für Versicherte, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, tritt, wo nach §§ 156, 157, 159 und 160 [4]) der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

---

[1]) jetzt: §§ 180 u. 181.

[2]) jetzt: §§ 155 bezw. 157.

[3]) bezw. 1. Januar 1896 gemäß der Bekanntmachung vom 9. November 1895. Vgl. A. N.* V S. 221 f. Nr. 431 f. (Reger XV S. 72 ff.).

[4]) jetzt: §§ 189, 190, 192 u. 195.

Anlage 4.

Bekanntmachung

des Bundesraths, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 27. Dezember 1899.

(RGBl. S. 725.)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. S. 436) hat der Bundesrath beschlossen, daß es bei den unter dem 24. Dezember 1891 (RGBl. S. 399), 24. Januar 1893 (RGBl. S. 5) und 31. Dezember 1894 (RGBl. S. 543) veröffentlichten Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht mit den aus der nachstehenden Fassung sich ergebenden Veränderungen sein Bewenden behalten soll.[1])

Vorübergehende Dienstleistungen sind danach als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (§ 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes) dann nicht anzusehen,[2])

1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht,

   verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhält-

[1]) Die angeführten Beschlüsse des Bundesraths sind durch gegenwärtige Bekanntmachung ersetzt und aufgehoben.

[2]) Zur freiwilligen Versicherung sind die nachgenannten Personen gemäß § 14 berechtigt.

nisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden.

Dasselbe gilt

3. für Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden;
4. für Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen, wenn sie gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zwecke des besseren Fortkommens gewährt wird;
5. für Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;
6. für Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen;
7. für Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehre deutsche Wasserstraßen befahren, sofern nicht diese Schiffe nach der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts (§ 65 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten;
8. für Dienstleistungen auf Seeschiffen im Auslande, wenn sie von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
9. für Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern sowie in dem Verkehre zwischen asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehre

jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes als eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht anzusehen sind.

Berlin, den 27. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Anlage 5.

Bekanntmachung

des Bundesraths, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 24. Dezember 1899.

(RGBl. S. 721.)

Zur Ausführung vgl. württembergische Min.Verf. vom 10. Januar 1900 (RBl. S. 43). Badische VO. vom 6. Januar 1900 (GVOBl. S. 204).

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. S. 463) hat der Bundesrath über die Befreiung von der Versicherungspflicht nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Ueber Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes entscheidet die für den Wohnort des Antrag-

stellers und, sofern dieser im Inlande keinen Wohnort hat, die für seinen dauernden Aufenthaltsort zuständige untere Verwaltungsbehörde.

2. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:
   a) es muß amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sein, daß der Antragsteller in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwirbt oder ohne Lohn oder Gehalt thätig ist;
   b) es muß feststehen, daß für denselben nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen (§ 30 Abs. 2) einzurechnen sind;
   c) die untere Verwaltungsbehörde muß unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage des Antragstellers und der örtlichen Verhältnisse pflichtmäßig zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß der Antragsteller in demjenigen Kalenderjahre, für dessen Dauer die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird, entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesammt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen wird.

Minderjährige bedürfen der Genehmigung des Antrags durch ihren gesetzlichen Vertreter.

3. Ueber die Befreiung ist dem Antragsteller eine Versicherungsfreikarte in grüner Farbe in der halben Größe der Quittungskarte nach dem anliegenden Muster auszustellen. Für die Ausstellung der Karte kann eine Gebühr von fünf Pfennig erhoben werden.

   Die Befreiung gilt für die Dauer des Kalenderjahrs und für den Umfang des Reichs.

   Die Versicherungsfreikarte ist dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung, im Falle des Einzugsverfahrens (§ 148) aber binnen der zur Anmeldung bei der Einzugsstelle vorgesehenen Frist, vorzuzeigen. Geschieht dies nicht,

so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die fälligen Beiträge zu entrichten und der Arbeiter hat sich den entsprechenden Lohnabzug gefallen zu lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 131 Abs. 2 Anwendung.

4. Die Befreiung ist von der Behörde, welche sie bewilligt hat, zurückzunehmen, wenn die befreite Person dies beantragt.

Die Befreiung muß von dieser Behörde (Abs. 1) widerrufen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der in Ziff. 2 unter a und b vorgesehenen Voraussetzungen für deren Bewilligung schon bei der Ausstellung der Versicherungsfreikarte gefehlt hat oder daß eine dieser Voraussetzungen nachträglich in Fortfall gekommen ist.

Ergiebt sich, daß die Lohnarbeit des Befreiten während der Geltungsdauer der Versicherungsfreikarte die in Ziff. 2 unter c vorgesehene Dauer wesentlich überschritten hat, so ist die Befreiung für den Rest des Kalenderjahrs von der für die Ausstellung der Versicherungsfreikarte oder für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu widerrufen. Ergeht der Widerruf von einer anderen als derjenigen Behörde, welche die Versicherungsfreikarte ausgestellt hat, so ist der letzteren Behörde unter Darlegung der für den Widerruf maßgebend gewesenen Thatsachen hiervon Mittheilung zu machen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, den Widerruf der Befreiung zu beantragen.

5. Gegen die Versagung und den Widerruf der Befreiung sowie gegen die Ablehnung des Antrags auf Widerruf ist Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

6. In dem Falle der Zurücknahme oder des Widerrufs der Befreiung ist die Versicherungsfreikarte durch die untere Verwaltungsbehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts oder des Beschäftigungsorts wieder einzuziehen.

7. Durch die Landes-Zentralbehörde wird bestimmt, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in Ziff. 1

bis 4 und 6 den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

8. Auf vorübergehende Dienstleistungen, für welche der Bundesrath gemäß § 4 Abs. 1 die Versicherungspflicht allgemein ausgeschlossen hat, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 24. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Versicherungsfreikarte für das Kalenderjahr ....

Nur für die Invalidenversicherung gültig.

Vor- u. Zuname, bei Frauen auch Geburtsname ....

....

Wohnort ....
Hauptberuf ....
geb. am .... zu ....

Es wird bescheinigt,

a) daß der Inhaber dieser Karte in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder*) anderweit selbständig erwirbt oder*) ohne Lohn oder Gehalt thätig ist;

b) daß für den Inhaber nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen (§ 30 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) anzurechnen sind;

c) daß anzunehmen ist, der Inhaber werde in dem oben bezeichneten Jahre entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder*) zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesammt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen.

Auf die durch den Bundesrath von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 allgemein befreiten Dienstleistungen findet diese Karte keine Anwendung.

.... den .... ten ....

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Bezeichnung der ausstellenden unteren Verwaltungsbehörde.

....

(Namensunterschrift des Beamten.)

....

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage 6.

Bekanntmachung

des Bundesraths, betreffend die Entwerthung und Vernichtung von Marken bei der Invalidenversicherung. Vom 9. November 1899.

(RGBl. S. 665.) — Ausf.VO. f. Baden vom 5. Dezember 1899 (GVOBl. S. 803).

Auf Grund der §§ 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

   Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der freiwilligen Versicherung (§§ 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherten zur Entwerthung auch derjenigen Marken verpflichtet sind, welche nur für eine Woche gelten.

2. Die die Beiträge einziehenden Stellen (Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden und andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen, örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken zu entwerthen.

   Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen Beamten, welche im Wege des Berichtigungsverfahrens Marken verwenden, bezüglich dieser Marken ob.

3. Werden Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt, so ist die Verlängerungsstelle verpflichtet, alle darin befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen und zugleich auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrole der Beitragsentrichtung ausüben, sind befugt, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerthen, welche noch nicht entwerthet sind.
5. Die Entwerthung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; im Falle der Entwerthungspflicht soll sie alsbald nach der Einklebung erfolgen.
6. Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00“ oder für den 10. Februar 1901 „10. 2. 01“, deutlich angegeben wird. Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

   Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren und die Beitragskontrole kann die Landes-Zentralbehörde eine andere Art der Entwerthung vorschreiben oder zulassen.

   Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.
7. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, sobald die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausche gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle überlassen. Auf der Außenseite der Karte ist handschriftlich oder durch Stempel der Vermerk „Entwerthet“ zu setzen und die entwerthete Stelle zu bezeichnen.
8. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwerth, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.
9. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Zentralbehörde gemäß Ziff. 6 Abs. 2 getroffenen Anordnungen

zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

10. Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie, die für sich und ihre Hülfspersonen verwendeten Marken zu entwerthen (Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzbl. S. 395, 324 und 452), bleiben in Kraft.
    Auf Zuwiderhandlungen findet die Strafbestimmung der Ziff. 9 Anwendung.
11. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet“ sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.
12. Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) veröffentlichten Vorschriften.

Berlin, den 9. November 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Anlage 7.

Bekanntmachung

des Bundesraths, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung. Vom 10. November 1899.

(RGBl S. 667.)

Auf Grund des § 132 Abs. 1 und des § 135 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über

die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung unter theilweiser Abänderung der geltenden einschlägigen Vorschriften folgende Bestimmungen beschlossen:

1. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) sind besondere Quittungskarten von grauer Farbe zu verwenden.

   Wer hierfür andere Quittungskarten unbefugt verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.
2. Die Quittungskarten sind, in Stoff und Format den bisherigen Quittungskarten entsprechend, für die Versicherungspflicht einerseits in gelber Farbe und für die Selbstversicherung andererseits in grauer Farbe nach den anliegenden Formularen A und B herzustellen.
3. Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Ertheilung einer neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.
4. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarte für versicherungspflichtige Personen (Formular A) kann durch Abstempelung verlängert werden. Die hierzu befugte Stelle wird von der Landes-Zentralbehörde bezeichnet. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder für zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungstag und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstag ab mindestens zwanzig Beitragswochen, einschließlich der denselben gemäß § 46 Abs. 2 gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Der Verlängerungsvermerk ist auf der Innenseite der Karte unter Beifügung des Datums und der Verlängerungsdauer im unmittelbaren Anschluß an die bereits geklebten Marken handschriftlich oder durch Stempel anzubringen.

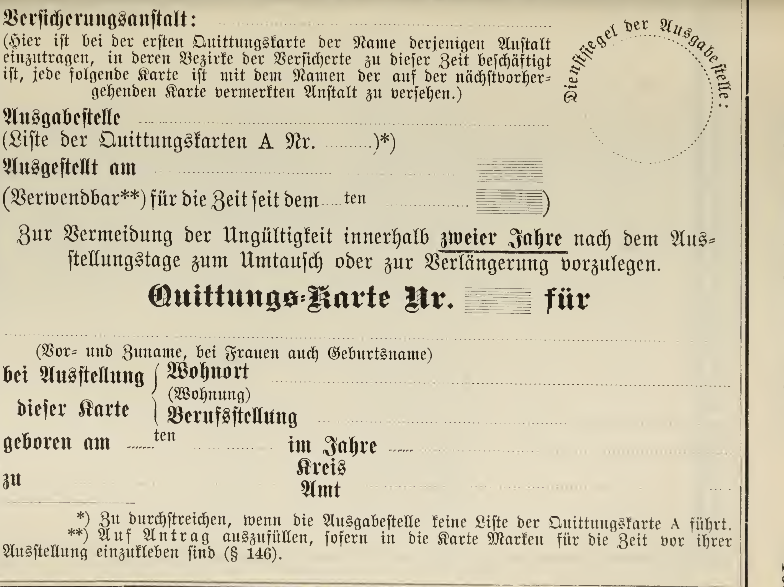
Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes der Versicherungsanstalt beruht (§ 135 Abs. 1 Satz 2), dürfen nicht verlängert werden.

5. Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 nicht mehr ausgegeben werden.

Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung, innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei der Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nöthigenfalls unter Hinzufügung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Berlin, den 10. November 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.



Dienstsiegel der Ausgabestelle:

Versicherungsanstalt: ....
(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Ausgabestelle ....
(Liste der Quittungskarten A Nr. ......)*)

Ausgestellt am ....

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem ...ten ....)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch oder zur Verlängerung vorzulegen.

Quittungs-Karte Nr. ...... für

....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung { **Wohnort** .... (Wohnung)
dieser Karte { **Berufsstellung** ....

geboren am ...ten .... **im Jahre** ....

zu .... **Kreis** .... **Amt** ....

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarte A führt.
**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§ 146).

Note: Auf der Rückseite findet sich der wörtliche Abdruck der §§ 139, des JVG. und die Bemerkung: „Für Versicherungspflichtige sind, und zwar im Falle der Weiterversicherung, nur diese gelben Quittungskarten zu verden.“

Die Formulare sind etwas unter Originalgröße.

Innenseite I.

Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung

erfolgt durch Einkleben von Marken für die entsprechende Zahl von Wochen; da-

Innenseite II.

stattgefunden hat, ist ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsentrichtung

Arbeitgeber und Versicherte dürfen Marken **nur dadurch entwerthen,** daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche **müssen immer entwerthet** werden. Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingeklebt werden, sind bei Verlust des Erstattungsanspruchs zu entwerthen (§§ 144 und 145 Abs. 2).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind	in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer bescheinigter Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum:) ....

(Aufrechnungsstelle: ....

bei sind die Felder, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe zu bekleben.

Quittungskarten-Formular B. (Vorderseite.)

Versicherungsanstalt: ....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Dienstsiegel der Ausgabestelle:

Ausgabestelle ....

(Liste der Quittungskarten B Nr. ....)*)

Ausgestellt am ......ten ....

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem ......ten ....)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb **zweier Jahre** nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen.

Quittungs-Karte Nr. ...... für

....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) .... **Berufsstellung** ....

geboren am ......ten .... **im Jahre** ....

zu .... **Kreis Amt** ....

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarte B führt.
**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§ 146).

Note: Auf der Rückseite findet sich der wörtliche Abdruck des § 14 Abs. des JVG. und die Bemerkung: „Für Selbstversicherung und deren Fortsetzung dürfe bei einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nur diese grauen Quittungskarten verwendet werden."

Die Formulare sind etwas unter Originalgröße.

Innenseite I.

Für jede Woche kommt nur **ein** Beitrag in Anrechnung. Die Marken

Innenseite II.

sind, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe einzukleben.

1. Bei freiwilliger Versicherung sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke die Versicherten beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 145).
2. Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche **müssen immer entwerthet** werden.
3. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechthaltung der Anwartschaft während der zwei Jahre nach dem Tage der Ausstellung dieser Quittungskarte mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge durch Einkleben von Marken entrichtet werden (§ 46).
4. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden (§ 146).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind } in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum:) ....

(Aufrechnungsstelle:) ....

Anlage 8.

Kaiserliche Verordnung,

betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 6. Dezember 1899.

(RGBl. S. 677.) Vgl. württemb. Ausf.VO. vom 15. Dezember 1899 (RBl. S. 1091).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 106 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Beeidigung.

Im Uebrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Zu Abs. III vgl. Reger XVII S. 37.

§ 2.

Befugnisse des Vorsitzenden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgerichte liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob. Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen, vertheilt die Geschäfte,

bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er verpflichtet eidlich die Beamten des Schiedsgerichts, soweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben, und übt über sie die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt, sofern sie bei dem Schiedsgericht im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im Uebrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 83 Abs. 1, 3 Satz 2 des Gesetzes).

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern statutenmäßig zu gewährenden Bezüge fest und ist befugt, Beisitzer, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, mit Geldstrafen zu belegen (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 83 Abs. 3 Satz 1, § 90 Abs. 2, § 94 des Gesetzes).

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Aenderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit nachträglich wegfallen.

Werden dem Vorsitzenden Thatsachen bekannt, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers ausschließen, oder sich als grobe Verletzungen seiner Amtspflicht darstellen, so hat er diesen Beisitzer zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen und ihn, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, seines Amtes zu entheben (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 91 des Gesetzes). Gegen die diese Enthebung aussprechende Verfügung, welche die derselben zu Grunde liegenden Thatsachen angeben muß, kann von dem Beisitzer innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Schiedsgerichtsvorsitzenden oder bei dem Schiedsgerichte Beschwerde eingelegt werden. Der Vorsitzende hat die Beschwerde unter Beifügung der Verhandlungen und einer Aeußerung unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen; diese entscheidet endgültig. Die Bestimmung

des § 114 Abs. 3 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung. Die Fähigkeit eines Beisitzers, als solcher an einer Sitzung Theil zu nehmen, erlischt, sobald der Enthebungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

Zu Abs. IV vgl. Reger XIII S. 77.

§ 3.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Zu § 3 vgl. Reger XIII S. 27, 188, XIV S. 3.

II. Vorschriften über das Verfahren.

§ 4.

Erhebung der Berufung.

Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen Schiedsgericht eingegangen sein (§ 114 Abs. 2 des Gesetzes). Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben (§ 114 Abs. 3 des Gesetzes).

Zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, zu dessen Bezirke die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gehört,

die gemäß § 112 Abs. 1 des Gesetzes mit dem Rentenanspruche befaßt gewesen ist.

In der Berufung sollen der Gegenstand des Anspruchs bezeichnet und die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel angeführt werden.

Die Berufung kann schriftlich oder zu Protokoll einer Behörde erhoben werden. Bei schriftlicher Erhebung ist dem Schriftsatz eine Abschrift beizufügen.

Zu Abs. II vgl. Reger XVIII S. 50.

§ 5.

Streit über die Zuständigkeit.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

§ 6.

Verfahren bei Eingang der Berufung.

Der Zeitpunkt des Einganges der Berufung beim Schiedsgericht ist sofort sowohl auf der Berufungsschrift wie auf der beigefügten Abschrift zu vermerken. Ist der Berufung eine Abschrift nicht beigefügt (§ 4 Abs. 4), so ist eine solche zu fertigen und auf diese der Vermerk des Einganges zu übertragen.

Legt der Rentenbewerber Berufung gegen einen Bescheid des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder gegen einen den Anspruch auf Rente nur zum Theil anerkennenden Bescheid einer Rentenstelle ein, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Abschrift der Berufung mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Vorverhandlungen einzusenden.

Legt der Rentenbewerber Berufung gegen den Bescheid einer Rentenstelle ein, durch welchen eine beantragte Rente versagt, die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen ausgesprochen worden ist, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Vorverhandlungen der Rentenstelle einzufordern.

Legt der Vorstand der Versicherungsanstalt in den Fällen des § 129 Abs. 4 des Gesetzes gegen den Bescheid einer Rentenstelle Berufung ein, so hat er seiner Berufungs-

schrift die ihm übersandten Verhandlungen der Rentenstelle, versehen mit dem Vermerke des Einganges bei der Versicherungsanstalt, beizufügen.

Zu § 6 vgl. Reger XIII S. 77.

§ 7.

Abweisung durch Bescheid.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen. Die Anfertigung einer Abschrift der Berufung seitens des Schiedsgerichts (§ 6 Abs. 1) kann in diesen Fällen einstweilen unterbleiben.

Der Berufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheids ab bei dem Schiedsgerichte die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die vorstehende Befugniß ist dem Berufenden in dem Bescheide zu eröffnen.

Die Ablehnung von Anträgen auf mündliche Verhandlung kann nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgen.

Zu § 7 vgl. Reger XIV S. 72, XVIII S. 50, XIX S. 27, 60.

§ 8.

Beantwortung der Berufung.

Dem Vorstande der Versicherungsanstalt ist im Falle des § 6 Abs. 2 bei Uebersendung der Abschrift der Berufung anheimzustellen, eine Gegenschrift einzureichen. In den Fällen des § 6 Abs. 3, 4 hat der Vorsitzende, sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 nicht vorliegen, die Abschrift der Berufung dem Prozeßgegner mit der Anheimgabe mitzutheilen, eine Gegenschrift einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Gegenschrift ist in der Regel auf nicht länger als zwei Wochen zu bemessen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage

der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist zur Zustellung an den Gegner eine Abschrift beizufügen.

In einfachen Fällen sowie dann, wenn das thatsächliche Verhältniß aus vorliegenden Akten und Urkunden sich sofort feststellen läßt, kann ohne vorgängigen Schriftwechsel Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Den Betheiligten ist in den Fällen des § 6 Abs. 3, 4 gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Termine die Abschrift der Berufung mitzutheilen.

Zu § 8 vgl. Reger XIII S. 170, XIX S. 62.

§ 9.

Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amtswegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zwecke der Durchführung des Feststellungsverfahrens wahrzunehmen. Eine Befugniß zur Empfangnahme von Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Schiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

§ 10.

Mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgerichte. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Betheiligten werden von dem Termin, in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat es die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

Zu Abs. III vgl. Reger XVII S. 90, XIX S. 61.

§ 11.

Ort der Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirkes zu berufen, wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

§ 12.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen

nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen.

Die vom Schiedsgerichte festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben, und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 13.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 14.

Erledigung der Berufung durch Vergleich.

Eine Berufung kann durch Vergleich erledigt werden, wenn sich derselbe auf den streitigen Anspruch selbst und auf die etwaigen außergerichtlichen Kosten erstreckt.

§ 15.

Sitzungsprotokoll.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer enthält und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, ferner Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
2. solche Anträge und Erklärungen der Parteien, welche von den Schriftsätzen abweichen;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. die Ergebnisse des Augenscheins;
5. Beschlüsse des Schiedsgerichts und die Urtheilsformel.

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Betheiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zu Abs. I vgl. Reger XVIII S. 52.

§ 16.

Beweisaufnahme.

Das Gericht hat den zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten worden ist oder nicht.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen sowie das persönliche Erscheinen eines Betheiligten anzuordnen (§ 10 Abs. 3).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder gemäß § 172 des Gesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugniß der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Betheiligten sind zu benachrichtigen.

Zu § 16 vgl. Reger XIII S. 103, XV S. 137, XVI S. 82, XVII S. 90, XIX S. 62 ff.

§ 17.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist das Schiedsgericht befugt, gegen Zeugen und Sachverständige,

welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden, oder ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften der §§ 380 Abs. 4, 390 Abs. 4, 409 Abs. 3 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt; dieselbe ist schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 findet Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 689).

§ 18.

Entscheidung.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Berathung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Zu § 18 vgl. Reger XV S. 14, 47, XVI S. 9 XVII S. 61, XVIII S. 54, XIX S. 65.

§ 19.

Gerichtliche Kosten.

Die Festsetzung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens, die nach § 107 Abs. 1 des Gesetzes die Versicherungsanstalt zu tragen hat, erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wird seine Festsetzung angefochten, so ist die Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.

Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beschwerde ist binnen einem Monate nach Zustellung des Festsetzungsbescheids schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen, das, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, ihr stattgeben kann. Anderenfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Aeußerung unter Beifügung der Verhandlungen dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten veranlaßt worden sind (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 64 Abs. 5 des Gesetzes).

§ 20.

Außergerichtliche Kosten.

Das Schiedsgericht hat, ohne daß es eines Antrags bedarf, zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache darüber zu befinden, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Die Festsetzung des Betrags erfolgt nach freiem Ermessen. Dasselbe gilt unter Berücksichtigung der zweckentsprechend aufgewendeten Zeit und Mühewaltung auch für Rechtsanwälte sowie sonstige Vertreter und Beistände der Parteien.

Die von einer Partei zu erstattenden außergerichtlichen Kosten werden durch Vermittelung des Schiedsgerichts in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 21.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa bestellte Be-

richterstatter (§ 13) zuerst. Im Uebrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

§ 22.

Verkündung.

Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung kann auf eine sofort anzuberaumende spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

§ 23.

Form und Ausfertigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesammten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Thatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel. Die Entscheidungen sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Zu § 23 vgl. Reger XVII S. 61, XVIII S. 52, XIX S. 66.

§ 24.

Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, nach Maßgabe des § 15 namentlich aufzuführen, und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§ 25) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."
„Das Schiedsgericht für . . . ."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 25.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches durch die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landes-Zentralbehörde bestimmt wird.

§ 26.

Geschäftsbetrieb.

Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die für ihre Sitze zuständigen Landes-Zentralbehörden oder die von denselben zu bestimmenden anderen Behörden.

Ueber Beschwerden der Parteien, die die Prozeßführung betreffen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Auf die Beseitigung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten in der Prozeßführnug hat das Reichs-Versicherungsamt, auch ohne daß Beschwerden der Parteien vorliegen, hinzuwirken. Bleiben die aus diesem Anlasse vom Reichs-Versicherungsamt ergangenen Weisungen ohne Erfolg, so sind die Aufsichtsbehörden um Abhülfe zu ersuchen.

§ 27.

Geschäftssprache.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgerichte finden die Bestimmungen in den §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 28.

Geschäftsbericht.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs-Versicherungsamte zu dem von demselben zu bestimmenden Zeitpunkt und nach einem von demselben vorzuschreibenden Formular einen Geschäftsbericht einzureichen.

§ 29.

Besondere Bestimmung für Seeleute.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, gelten hinsichtlich der in dieser Verordnung bestimmten Fristen die Vorschriften des § 167 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 30.

Schlußbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1890, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 errichteten Schiedsgerichten, außer Wirksamkeit.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Schiedsgerichten schwebenden Berufungen finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Dezember 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Anlage 9.

Kaiserliche Verordnung,

betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invalidenversicherung. Vom 6. Dezember 1899.

(RGBl. S. 687.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 110 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. S. 463) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

1. Die gemäß § 133 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) durch Verordnung vom 20. Dezember 1890 (RGBl. S. 209) im Reichs-Versicherungsamt errichtete Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung hat die Angelegenheiten der Invalidenversicherung nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes zu bearbeiten.

Die Verfügungen und Entscheidungen dieser Abtheilung ergehen unter der Bezeichnung

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invalidenversicherung.

2. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden dieser Abtheilung. Der Letztere leitet die besonderen Geschäfte der Abtheilung unter der Oberleitung des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts. Dem Abtheilungsvorsitzenden stehen innerhalb des Geschäftsbereichs der Abtheilung die in Angelegenheiten der Unfallversicherung dem Vorsitzenden des Reichs-Versicherungsamts beigelegten Befugnisse zu.
3. Auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts bei Durchführung der Invalidenversicherung finden die Vorschriften über das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in Angelegenheiten der Unfallversicheruug, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas Anderes ergiebt, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Kollegium des Reichs-Versicherungsamts die Abtheilung gilt.

   Der Präsident des Reichs-Versicherungsamts ist befugt, in der Abtheilung und den Spruchkammern den Vorsitz zu übernehmen.
4. Die Spruchkammern entscheiden in der Besetzung von vier Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten
   a) bei Anfechtung von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten (§ 75 des Gesetzes),
   b) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus Anlaß von Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§ 102 des Gesetzes),
   c) bei Ersatzansprüchen gegen Berufsgenossenschaften (§ 23 Abs. 3, §§ 113, 128 Abs. 3 des Gesetzes),
   d) bei Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 116 des Gesetzes),
   e) bei Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 119 des Gesetzes).

5. Stellt sich bei der mündlichen Verhandlung über die in Ziff. 4 bezeichneten Entscheidungen heraus, daß es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen handelt, die nach dem Ermessen der Spruchkammer von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sind, oder will die Spruchkammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer Spruchkammer abweichen, so ist die Entscheidung durch Beschluß auszusetzen und zugleich die Sache der erweiterten Spruchkammer zur Verhandlung und Entscheidung zu überweisen.

   In denselben Fällen kann auch der Vorsitzende der Abtheilung oder der Spruchkammer schon vor der mündlichen Verhandlung die Sache an die erweiterte Spruchkammer verweisen, wenn er und der Berichterstatter darüber einverstanden sind, daß es sich bei der Entscheidung um die noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Bestimmungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung handelt.

   Die erweiterte Spruchkammer entscheidet in der Besetzung von sechs Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich ein von dem Bundesrath aus seiner Mitte gewähltes nichtständiges Mitgied sowie je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden müssen, unter Zuziehung eines richterlichen Beamten. An Stelle des Mitglieds aus dem Bundesrath ist im Behinderungsfall ein ständiges Mitglied des Reichs-Versicherungsamts zuzuziehen.
6. Beschlüsse, durch welche Revisionen ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, erfolgen in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß (§ 110 Abs. 2 des Gesetzes).
7. Bei Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte und bei Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens ist, auch ohne daß es eines Antrags bedarf, zu prüfen, ob und in welchem Betrag eine unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt erwachsenen

Kosten zu erstatten hat. Wird die Erstattung solcher außergerichtlichen Kosten angeordnet, so ist deren Höhe im Urtheile festzusetzen; diese Beträge werden durch Vermittelung des Reichs-Versicherungsamts in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

8. Beschwerden gegen die durch die Rechnungsstelle durchgeführten Vertheilungen und Abrechnungen werden im Wege der Verfügung erledigt. Dies gilt auch für Einsprüche und Widersprüche gegen derartige Maßregeln, soweit sie auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 noch zu erledigen sind. Handelt es sich dabei um eine noch nicht entschiedene Frage von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung oder soll von einer früheren Entscheidung abgewichen werden, so ist die Sache an die erweiterte Spruchkammer zu verweisen.

9. Mit dem 1. Januar 1900 tritt diese Verordnung an die Stelle der Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 20. Dezember 1890.

Ihre Vorschriften finden auf die zu diesem Zeitpunkte noch schwebenden Revisionen über Rentenansprüche Anwendung.

Die zu demselben Zeitpunkte vor dem Reichs-Versicherungsamt oder einem Schiedsgerichte schwebenden Streitigkeiten wegen Erstattung von Beiträgen werden im Beschwerdeverfahren gemäß § 128 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes weiter verhandelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Dezember 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Anlage 10.

Bekanntmachung

des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken. Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des § 130 in Verbindung mit § 194 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) werden über die zum Zweck der Beitragserhebung von den Versicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) auszugeben.

Der Geldwerth der Marken beträgt hiernach:

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 ℳ einschließlich)	14 ₰.	28 ₰.	1 ℳ 82 ₰.
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 ℳ einschließlich)	20 ₰.	40 ₰.	2 ℳ 60 ₰.
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 ℳ einschließlich)	24 ₰.	48 ₰.	3 ℳ 12 ₰.
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als			

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
850 bis zu 1150 *M.* einschließlich)	30 *ℌ.*	60 *ℌ.*	3 *M.* 90 *ℌ.*
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 *M.*)	36 *ℌ.*	72 *ℌ.*	4 *M.* 68 *ℌ.*

2. Die auf Grund der Bekanntmachung vom 9. September 1890 („Amtliche Nachrichten des RVA.", J. u. AV. 1891 S. 2) angefertigten einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) wird auf die besondere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1899 verwiesen.

II. Unterscheidungsmerkmale.

A. Einwochenmarken.

3. Die Marken für eine Woche sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken
der Lohnklasse I in rothem Druck,
der Lohnklasse II in blauem Druck,
der Lohnklasse III in grünem Druck,
der Lohnklasse IV in rothbraunem Druck,
der Lohnklasse V in gelbem Druck,
herzustellen.

4. Ihre Breite beträgt 23,5 mm, ihre Höhe 14 mm.

5. Die Lohnklasse wird durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, der Geldwerth durch helle arabische Zahlen und helle lateinische Buchstaben auf dunklem Grunde bezeichnet.

6. Die Marken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken
der Lohnklasse I in der Mitte,
der Lohnklasse II unten,
der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben,
der Lohnklasse V oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

7. Im übrigen ist die Form und Zeichnung der Beitragsmarken für eine Woche aus den nachstehenden Mustern, in denen auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise abgedruckt ist, ersichtlich:











B. Zweiwochenmarken.

8. Die Beitragsmarken für zwei Wochen sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier in den Abmessungen der Marken für eine Woche (zu vergleichen Ziff. 4) anzufertigen.

9. Die Marken bestehen aus zwei Abtheilungen.

Der linksseitige, in der Farbe der Lohnklasse (zu vergleichen Ziff. 3) gedruckte Theil zeigt oben links und unten rechts je ein ungleichseitiges Dreieck, von denen das obere in hellen arabischen Ziffern und hellen lateinischen Buchstaben auf dunklem Grunde die Bezeichnung des Geldwerths, das untere in dunklen römischen Ziffern auf hellerem Grunde die Bezeichnung der Lohnklasse trägt, während der zwischen beiden

Dreiecken befindliche weiße Raum den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck enthält.

Der rechtsseitige, für alle Lohnklassen in silbergrauer Farbe gedruckte Theil zeigt in seinem oberen Felde den Reichsadler, im unteren Felde die Worte „Zwei Wochen“ in lateinischen Buchstaben.

10. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für zwei Wochen aus dem nachstehenden Muster zu ersehen:



C. Dreizehnwochenmarken.

11. Die Beitragsmarken für dreizehn Wochen sind in Form eines hochgestellten Rechtecks von der dreifachen Größe der Einwochenmarken auf weißem Papier herzustellen. Somit beträgt die Breite 23,5 mm, die Höhe 42 mm.

12. Das Mittelfeld der Marken, welche in den unter 3 bezeichneten Farben der betreffenden Lohnklasse zu drucken sind, besteht aus einem länglichen, durch ein 4 mm breites Band getheilten Sechseck. Der obere größere Theil dieses Mittelfeldes enthält den Reichsadler, der untere kleinere Theil in dunklen lateinischen Buchstaben die Worte „Dreizehn Wochen“. In das Band des Mittelfeldes ist die Bezeichnung des Geldwerthes mit arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben in violetter Farbe eingedruckt. Um das Mittelfeld sind oben und unten in den Ecken je zwei weiße quadratische Felder angebracht, in welche die Nummer der Lohnklasse mit römischen Ziffern in violetter Farbe eingedruckt ist. Unmittelbar unter der oberen Umrahmungslinie durchzieht die Marken in der ganzen Breite ein 3 mm hohes weißes Feld, das den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt in schwarzer Farbe und lateinischen Buchstaben enthält.

13. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für dreizehn Wochen aus folgendem Muster ersichtlich:



III. Sonstige Bestimmungen.

14. Die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt erfolgt auf sämmtlichen Marken in der nachstehenden abgekürzten Form:

Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

15. Zum Druck sämmtlicher Beitragsmarken ist reines Lumpenpapier zu verwenden, welches fein gemahlen, in der Durchsicht gleichmäßig sein und eine Reißlänge von wenigstens 3000 m, eine Dehnung von mindestens 1,9 vom Hundert und einen Aschengehalt von höchstens 12 vom Hundert haben muß.

16. Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, der die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

17. Die Marken für eine Woche und für zwei Wochen sind in Bogen zu je 100 Stück (je 10 über- und nebeneinander) herzustellen. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235 × 140 mm betragen.

Die Marken für dreizehn Wochen sind in Bogen zu je 30 Stück (je 10 Stück neben- und je 3 Stück übereinander) herzustellen. Die genaue Größe eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235 × 125 mm betragen.

Die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, sodaß die Lostrennung der Marken ohne Zuhülfenahme eines Schneidewerkzeugs durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

18. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei angefertigt sind, müssen dem Reichs-Versicherungsamt vor der Ausgabe Probestücke zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
Gaebel.

Anlage 11.

Rundschreiben

des Reichs-Versicherungsamts vom 31. Oktober 1892, die Rückgabe nicht verwendeter Beitrags- (und Doppel-) Marken betreffend.

(A. N.* II S. 142 Nr. 200, Reger XII S. 179*).

1. Der Antrag auf Einlösung oder Umtausch von Marken ist an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu richten, deren Name auf den Marken verzeichnet ist;

2. der Vorstand prüft den Antrag und bewilligt die Einlösung oder den Umtausch, sofern nach seinem Ermessen die Annahme einer unrechtmäßigen Hinterziehung von Beiträgen oder eines sonstigen Mißbrauches der in Rede stehenden Vergünstigung nicht begründet ist. Ausgeschlossen von der Zurücknahme sind Marken, welche bereits früher verwendet

worden sind.*) Rückzahlungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn es sich um den Betrag von mindestens einer Mark handelt;

3. die Rückzahlung des zu erstattenden Betrages erfolgt durch die Kasse der Versicherungsanstalt oder mittelst Postsendung auf Kosten des Antragstellers. In entsprechender Weise ist bei dem Umtausch von Marken zu verfahren;

4. die von der Versicherungsanstalt vereinnahmten Marken sind entweder zu vernichten oder, sofern ihre Beschaffenheit es gestattet und der Vorstand es genehmigt, für die Zwecke der Versicherungsanstalt zu verwenden. Von einer Erstattung des Materialwerthes zurückgenommener Marken kann mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages abgesehen werden.

Anlage 12.

Uebersicht der Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen.

I. Versicherungsanstalten (§ 65).

1. Ostpreußen (Prov. Ostpreußen) Königsberg.
2. Westpreußen (Prov. Westpreußen) Danzig.
3. Berlin (Stadt Berlin).
4. Brandenburg (Prov. Brandenburg) Berlin.
5. Pommern (Prov. Pommern) Stettin.
6. Posen (Prov. Posen) Posen.
7. Schlesien (Prov. Schlesien) Breslau.
8. Sachsen-Anhalt (Prov. Sachsen und Herzogthum Anhalt) Merseburg.
9. Schleswig-Holstein (Prov. Schleswig-Holstein und Fürstenthum Lübeck) Kiel.
10. Hannover (Prov. Hannover und Fürstenthum Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe) Hannover.
11. Westfalen (Prov. Westfalen) Münster.

) Eingeklebte und wieder abgelöste Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt können unter Umständen zurückgekauft werden. A. N. VIII S. 338 Nr. 661 (Reger XVIII S. 64), IX S. 282 Nr. 703 (Reger XIX S. 14.)

12. Heſſen-Naſſau (Prov. Heſſen-Naſſau und Fürſtenthum Waldeck) Kaſſel.

13. Rheinprovinz (Rheinprovinz, Hohenzollern und Birkenfeld) Düſſeldorf.

14. Oberbayern (Reg.Bez. Oberbayern) München.

15. Niederbayern (Reg.Bez. Niederbayern) Landshut.

16. Pfalz (Reg.Bez. Pfalz) Speyer.

17. Oberpfalz (Reg.Bez. Oberpfalz und Regensburg) Regensburg.

18. Oberfranken (Reg.Bez. Oberfranken) Bayreuth.

19. Mittelfranken (Reg.Bez. Mittelfranken) Ansbach.

20. Unterfranken (Reg.Bez. Unterfranken) Würzburg.

21. Schwaben (Reg.Bez. Schwaben und Neuburg) Augsburg.

22. Königreich Sachſen (Königreich Sachſen) Dresden.

23. Württemberg (Königreich Württemberg) Stuttgart.

24. Baden (Großherzogthum Baden) Karlsruhe.

25. Großherzogthum Heſſen (Großherzogthum Heſſen) Darmſtadt.

26. Mecklenburg (Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz) Schwerin.

27. Thüringen (8 thüring. Staaten) Weimar.

28. Oldenburg (Großherzogthum Oldenburg) Oldenburg.

29. Braunſchweig (Herzogthum Braunſchweig) Braunſchweig.

30. Hanſeſtädte (Lübeck, Bremen und Hamburg) Lübeck.

31. Elſaß-Lothringen (Reichsland Elſaß-Lothringen) Straßburg.

II. Beſondere Kaſſeneinrichtungen (§§ 8 ff.).

1. Penſionskaſſe der preuß. St.Eiſenbahnverwaltung, Berlin.

2. Nordd. Knappſchaftspenſionskaſſe, Halle a. d. S.

3. Knappſchaftskaſſe des Saarbrücker Knappſchaftsvereins, Saarbrücken.

4. Penſionskaſſe der bayer. St.Eiſenbahnverwaltung, München.

5. Penſionskaſſe der ſächſ. St.Eiſenbahnverwaltung, Dresden.

6. Allg. Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen, Dresden.

7. Allg. Pensionskasse der Großherz. badischen St.-Eisenbahnverwaltung, Karlsruhe.

8. Pensionskasse der Reichs-Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen, Straßburg.

9. Allg. Knappschaftsverein, Bochum.

Anlage 13.

Uebersicht der Kompetenzen.

1. Bundesrath: §§ 2, 3, 4, 6 Abs. II, 7, 8 Abs. II, 9 Abs. II, 10, 11, 13, 26, 32 Abs. I, 33 Abs. III, IV, 45, 48 Abs. I Ziff. 4, 66, 67 Abs. II, 72 Abs. II, IV, 100 Abs. I, 101, 106 Abs. VI, 110 Abs. IV, 125, 126, 132, 135, 138, 141 Abs. III, IV, 164 Abs. III, 167 Abs. II, IV.

2. Kaiser: §§ 106 Abs. VI, 110 Abs. IV.

3. Reichstag: §§ 32 Abs. VI, 33 Abs. V, 100.

4. Reichskanzler: §§ 34 Ziff. 3, 63 Abs. I, 74 Abs. I, 77, 79, 86, 103, 126, 155 Abs. II, 194.

5. Landesregierungen: §§ 62, 63, 66, 67, 74 Abs. I, 77 Abs. I, 79, 100, 101, 164.

6. Landescentralbehörden: §§ 31, 34 Abs. V, 61, 63 Abs. I, 64, 70 Ziff. 8, 76 Abs. I, 77, 78, 79, 80, 81, 83 Abs. I, 86, 101 Abs. III, 103, 104 Abs. II, 105, 107 Abs. III, 112 Abs. I, 128 Abs. I, 134 Abs. I, 148 Abs. I, III, V, 149, 150, 151, 153, 155 Abs. II, 164, 169.

7. Aufsichtsbehörden: §§ 23 Abs. I, II, 24, 50 Abs. III, 71 Abs. II, 75, 164, 194.

8. Höhere Verwaltungsbehörden: §§ 34 Abs. II Ziff. 2, 50 Abs. III, 60, 63 Abs. I u. III, 64 Abs. II, 104 Abs. IV Ziff. 2, 148 Abs. I, II, IV, 155, 162, 178 Abs. I; s. auch § 169.

9. Untere Verwaltungsbehörden: §§ 3 Abs. I, 6 Abs. I, 55 Abs. III, 57 ff., 61, 63 Abs. I, III, 64 Abs. I, 76 Abs. II, 90 Abs. II, III, 104 Abs. V, 112, 120 ff., 128, 140 Abs. III, 155, 157 f., 167, 175; s. auch § 169.

10. Gemeindebehörden: §§ 60, 148 Abs. I.

11. Weitere Gemeindeverbände: §§ 62, 65, 68, 69, 74, 79, 81, 101, 127, 148 Abs. I, 151, 164, 173; s. auch § 169.

12. Ortspolizeibehörden: §§ 131, 139, 161 Abs. II.

13. Verwaltungsgerichte: §§ 23 Abs. II, 50 Abs. III.

14. Krankenkassen: §§ 18 ff., 23, 62, 148, 151, 152, 165.

15. Seemannsämter: § 167.

16. Postbehörden: §§ 123, 126, 130.

17. Reichsversicherungsamt: §§ 4 Abs. II, 12 Abs. I, 23 Abs. III, 32 Abs. IV, 61, 70 Ziff. 7, 71 Abs. II, 72, 75, 91, 102, 105, 108 ff., 113 Abs. VI, 115 ff., 124 Abs. II, 126 Abs. II, 127 Abs. II, 128 Abs. IV, 129, 130, 140 Abs. III, 155, 156, 161, 165, 178, 484.

18. Landesversicherungsämter: § 111.

19. Rechnungsstelle: §§ 124, 125.

20. Versicherungsanstalten: §§ 18, 19, 21, 25, 34 Abs. V, 35, 36, 37, 45, 59 Abs. II, 81, 104, 106, 130, 141, 148, 159, 161, 162, 167, 176.

21. Rentenstellen: §§ 79 ff., 90, 112, 120 ff., 128, 131, 155, 157, 158, 161, 162, 175 ff.

Register.

Zu vergleichen ist das Register der Anweisung des RVA.'s vom 19. Dezember 1899 oben S. 437 ff. Die **dort** registrierten Berufsklassen der Versicherung sind **hier** nicht registriert. Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten.

A.

B.

T.

U.

Reichsgesetzausgaben mit Anmerkungen.

Abzahlungsgeschäfte. Reichsgesetz v. 16. Mai 1894. Erl. v. G. Schmitt, Amtsr. i. k. b. Staatsm. d. J. (1894.) 1 *M.* 20 *ℌ.*

Freiwill. Gerichtsbarkeit. Reichsges., betr. die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit, erl. v. Ob.Reg.Rat H. Schneider. Lwbd. 2 *M.*

Arbeiterversicherungsgesetze. Erläuterte Gesamtausgabe von Prof. Dr. Piloty. **2. Aufl.** Bd. I. Invalidenversicherungsgesetz v. 13. Juli 1899. 3 *M.* 50 *ℌ.* (Soeben erschienen!) — Bd. II. Unfallversicherungsgesetze in der Fassung d. J. 1900. (Erscheint in Kürze.)

Börsengesetz. Von Dr. Jul. Kahn. (1897.) In Leinwd. geb. 3 *M.*

Börsensteuergesetz v. 27. April 1894 nebst Ausführungsvorschriften. Erl. v. Ob.Reg.Rat A. Reisenegger. (1894.) 2 *M.*

Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe mit Register. 45 Bog. kl. 8⁰ 7. Abdruck. (1900.) In rotem Leinwandbd. 2 *M.* 50 *ℌ.*

Bürgerliches Gesetzbuch. Fischer-Henle's Handausgabe. 3. neubearb. Aufl. (1899.) Leinwandband 6 *M.* 50 *ℌ.*

Civilprozeßordnung in der Fassung v. 20. Mai 98. Textausgabe m. Reg. Rot. Lwbd. 2 *M.* — Handausgabe mit Erläuterungen auf Grund des vom 1. Januar 1900 an geltenden Rechts v. L.G.R. Freudenthal. 51 Bog. 8⁰. Lwb. 5 *M.* — Kommentar von Prof. Dr. Lothar Seuffert. 8. Aufl. in Vorbereitung.

Genossenschaftsgesetz in der Fassung v. 20. Mai 1898, erl. v. Justizrat S. Merzbacher: erscheint in Kürze.

Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ꝛc., in der Fassung v. 20. Mai 1898, erl. v. Min.Rat A. v. Reisenegger und Reg.Ass. H. Schmidt: Leinwandband 2 *M.*

Gesellschaften m. beschr. Haftung, i. d. Fassung v. 20. Mai 1898, erl. v. Just.R. S. Merzbacher. Rot. Lwbd. 2 *M.* (Soeben erschienen!)

Gesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, erl. v. Justizrat S. Merzbacher. Leinwdbd. 2 *M.*

Gewerbegerichte. Von Rechtsanw. Dr. L. Hoffmann. (1890.) 1 *M.*

Gewerbe-Ordnung (1896.) Textausg. 80 *ℌ.* [Handausg. v. Ob.Reg.R. Schreiber. 2. Aufl. 1898. Lwbd. 4 *M.*. Kommentar v. R. v. Landmann. 3. Aufl. (1897.) Geh. 18 *M.*; geb. 20 *M.*]

Grundbuchordnung v. 24. März 1897, v. Geh. Reg.Rat Dr. J. Krech. 2. Aufl. (1900.) 1 *M.* 40 *ℌ.* — Ausgabe mit den preußischen Ausführungsbestimmungen. 2 *M.*

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Seerecht). Textausgabe mit Register. 1.—3. Abdruck. 22 Bog. kl. 8⁰. In rot. Leinwandband 1 *M.* 80 *ℌ.*

Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (ohne Seerecht). Prof. Gareis' Handausgabe. 2. Aufl. (1900.) 31 Bog. 8⁰. In Leinwbd. 4 *M.* (Soeben erschienen!)

Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897. Textausg. (1898.) Kart. 80 *ℌ.* [Kommentar v. Dr. G. Rohmer. (1898.) Geh. 3 *M.* 50 *ℌ.*; geb. 4 *M.* 20 *ℌ.*]

Hypothekenbankgesetz v. 13. Juli 1899, erl. von Justizrat S. Merzbacher. Roter Lwdbd. 2 *M.* 50 *ℌ.* (Soeben erschienen!)

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, erl. von Prof. Piloty. Geb. 3 M. 50 ₰. — Handausgabe speziell für Bayern (mit den bayer. Vollzugsvorschriften) von Redenbacher. 3 M. — Kommentar von v. Landmann und v. Rasp, in 2. Aufl. von Dr. F. Graßmann. I. u. II. Abtlg. (Bog. 1—35) 7 M.

Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz in der Fassung v. 20. Mai 1898. Textausgabe mit Register. In rot. Lwdbd. 1 M. — Handausgabe v. Dr. J. Harburger. Lwdbd. 2 M. 40 ₰.

Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter, von Reg.R. Dr. Wilh. Zeller. 2. Auflage. (1892.) 1 M. 80 ₰.

Militärstrafgerichtsordnung nebst Anhang: Das Militärstrafgesetzbuch. Textausgabe mit Register. (1898.) Roter Lwdd. 1 M. 50 ₰.

Militärstrafgerichtsordnung. Erläut. Handausgabe von Stabsauditeur Dr. G. Weigel. (1899.) Lwdbd. 3 M. 50 ₰.

Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. I. Grundbuchordnung. — II. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. — III. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. VI, 150 Seiten. kl. 8°. Roter Leinwandband **1** M.

Preßgesetz, erläutert von Ob.L.G.R. Koller. (1888.) 3 M.

Rechtsanwaltsgebührenordnung in der Fassung vom 20. V. 1898. Von Justizrat Merzbacher. (1900.) Roter Lwbd. 3 M. (Soeben erschienen!)

Reichsbankgesetz. Von Dr. M. Ströll. (1875.) 80 ₰.

Reichsgesetze über blei- u. zinkhaltige Gegenstände, gesundheitsschädliche Farben von LGR. Haas. 2 M. 80 ₰.

Reichsverfassung, von Dr. M. Pröbst. 2. Aufl. (1895.) 1 M. 80 ₰.

Reichstagswahlgesetz u. **Wahlreglement,** v. Rasp. 1 M. 20 ₰.

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit ausführl. Sachregister. Roter Lwbd. 1 M. 25 ₰.

Sammlung kleiner Reichsgesetze handelsrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit ausführl. Sachregister. (Erscheint in Kürze!)

Schutz der Warenbezeichnungen. Reichsgesetz vom 12. Mai 1894. Erl. von Prof. Dr. Allfeld. (1894.) 1 M. 80 ₰.

Staatsverträge über Gegenstände der Rechtspflege, von Dr. F. v. Staudinger. 2. Aufl. 2 Bände kart. 8 M. 50 ₰.

Strafgesetzbuch, von Dr. v. Staudinger. 6. Aufl. (1898.) 1 M. — Henle-Schierlinger's Handausgabe. In Leinwandbd. 4 M. 50 ₰.

Strafprozeßordnung (nebst Gerichtsverf. Ges.), von Dr. v. Staudinger. 3. Aufl. (1893.) 2 M. [Kommentar von ReichsGR. Stenglein. 3. Aufl. (1898.) Geh. 13 M. 50 ₰; Hfzb. 15 M. 50 ₰.]

Urheberrechtsgesetze, litter. u. artist., v. Prof. Allfeld. 4 M. 40 ₰.

Wechselordnung, v. Prof. Dr. Gareis. 2. Aufl. (1899.) Lwdbd. 1 M. 40 ₰.

Wettbewerb, unlauterer. Reichsgesetz v. 27. Mai 1896, erl. v. A.G.R. Grünewald. 2. Aufl. 60 ₰.

Wuchergesetze, erläutert von Min.-R. Wilh. Henle. (1893.) 1 M. 80 ₰.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Reichsgesetz vom 24. März 1897, v. Min.-Rat Wilh. Henle. (1897.) In rotem Lwdbd. 2 M.





